

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I (Mitteilungen)	
EUROPÄISCHES PARLAMENT		
SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT		
(2001/C 187 E/001)	E-2778/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Nichterhaltung bestehender Arbeitsplätze in einem subventionierten Betrieb, Investition des Teigwarenherstellers MISKO	1
(2001/C 187 E/002)	E-2779/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Beihilfe für Beschäftigte des Unternehmens MISKO, die zum Umzug an einen anderen Arbeitsort verpflichtet sind	1
	Zusätzliche gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2778/99 und E-2779/00	2
(2001/C 187 E/003)	P-2531/00 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Von der Gemeinschaft im Kreis Condado (Pontevedra, Spanien) mitfinanzierte Projekte (Ergänzende Antwort)	3
(2001/C 187 E/004)	E-2807/00 von Robert Goebbels an die Kommission Betrifft: Nutzung eines mit EU-Beihilfen revalorisierten Industriegeländes (Ergänzende Antwort)	3
(2001/C 187 E/005)	E-3180/00 von Theresa Villiers an den Rat Betrifft: Neuer Wechselkursmechanismus	4
(2001/C 187 E/006)	E-3396/00 von Antonios Trakatellis an den Rat Betrifft: Gesetzesverstöße und Fälschungen bei den Wahlen in Albanien	5
(2001/C 187 E/007)	E-3421/00 von Andre Brie an den Rat Betrifft: Situation von Deserteuren und Kriegsdienstverweigern nach dem Ende des Kosovo-Krieges	6
(2001/C 187 E/008)	E-3432/00 von Cristiana Muscardini und Sergio Berlato an die Kommission Betrifft: Kontrolle von Angestellten	7
(2001/C 187 E/009)	E-3487/00 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Zulassung von Hubschraubern zur Brandbekämpfung	9
(2001/C 187 E/010)	E-3488/00 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Nichteinhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft im Falle der Hubschrauber zur Brandbekämpfung in Spanien	9

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2001/C 187 E/011)	E-3489/00 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsprobleme in Spanien im Bereich der Brandbekämpfung durch Hubschrauber	10
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3487/00, E-3488/00 und E-3489/00	11
(2001/C 187 E/012)	E-3504/00 von Jules Maaten an die Kommission Betrifft: Unabhängigkeit der Dienststellen der Kommission von der Tabakindustrie	12
(2001/C 187 E/013)	P-3528/00 von W.G. van Velzen an die Kommission Betrifft: Tschechisches Kernkraftwerk Temelin	13
(2001/C 187 E/014)	E-3531/00 von Ioannis Marinos an den Rat Betrifft: Friedensprozess im Nahen Osten	15
(2001/C 187 E/015)	E-3539/00 von Raffaele Costa an den Rat Betrifft: Krise des Euro – Revision des Zeitpunkts der Umstellung der Währungen der Mitgliedstaaten auf Euro und Verringerung des Personalstands der Europäischen Zentralbank	16
(2001/C 187 E/016)	P-3572/00 von Bart Staes an den Rat Betrifft: Öffentlichkeit von EU-Dokumenten	17
(2001/C 187 E/017)	E-3587/00 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umweltverschmutzung durch die Zementfabrik von Chalkis	17
(2001/C 187 E/018)	E-3595/00 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Ausbau des Hafens von Adamas, Milos, Kykladen, Griechenland	18
(2001/C 187 E/019)	E-3599/00 von Luciano Caveri an die Kommission Betrifft: Unterzeichnung von Protokollen durch die Kommission	19
(2001/C 187 E/020)	E-3616/00 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Gegen Griechenland verhängte Geldstrafe	21
(2001/C 187 E/021)	E-3620/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Errichtung eines Windparks in einer geschützten Region der Insel Syros	21
(2001/C 187 E/022)	E-3633/00 von Marco Cappato an den Rat Betrifft: Bericht zur Richtlinie 95/46/EG und ihre eventuelle Revision	22
(2001/C 187 E/023)	E-3653/00 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Niederländisches Mediengesetz und Wettbewerbsbedingungen öffentlicher und privater Rundfunksender	23
(2001/C 187 E/024)	E-3654/00 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Rundfunksendern bei der Vergabe von Frequenzen	24
(2001/C 187 E/025)	E-3655/00 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Rundfunkstationen bei der Versteigerung von Rundfunkfrequenzen in den Niederlanden	24
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3653/00, E-3654/00 und E-3655/00	25
(2001/C 187 E/026)	E-3658/00 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Ausbau der Athener Metro	25
(2001/C 187 E/027)	E-3676/00 von Bob van den Bos an die Kommission Betrifft: Soforthilfe und Hilfsprogramme für Mosambik nach der Überschwemmungskatastrophe	26
(2001/C 187 E/028)	E-3691/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion in Malaga	28
(2001/C 187 E/029)	E-3699/00 von Torben Lund an die Kommission Betrifft: Beifänge von Schweinswalen	29
(2001/C 187 E/030)	E-3709/00 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Entsendung einer Delegation der Kommission nach Thailand im Hinblick auf die Gewinnung von Geflügelfleisch	29
(2001/C 187 E/031)	E-3712/00 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Bau der Autobahn zwischen GU-177 und dem Ort Jadraque in der Nähe von Carrascosa de Henares	30

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2001/C 187 E/032)	E-3713/00 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Untersuchung über die Auswirkungen des Exportverbots für Tabakerzeugnisse	32
(2001/C 187 E/033)	E-3714/00 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Zugang zu Informationen über die Erweiterung des Flughafens von Barajas in Madrid	32
(2001/C 187 E/034)	E-3718/00 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Terrorismus, Gewalt und schwarzer Humor auf Websites	34
(2001/C 187 E/035)	E-3727/00 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Das Fehlen von Europäischen Unternehmens- und Innovationszentren im Südwesten Großbritanniens . . .	35
(2001/C 187 E/036)	E-3728/00 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: BSE in Frankreich	36
(2001/C 187 E/037)	E-3733/00 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Ausbau der Autobahn Lissabon-Cascais von Birre nach Areia (Ergänzende Antwort)	36
(2001/C 187 E/038)	P-3739/00 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Zerstörung einer kurdischen Stadt	37
(2001/C 187 E/039)	E-3751/00 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Erhebung von Mwst. auf rekombinante Blutprodukte	37
(2001/C 187 E/040)	E-3754/00 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Raumordnung der EU: Programm TERRA	38
(2001/C 187 E/041)	E-3756/00 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Europäische Raumstrategie und die abgelegenen Ziel 1-Meresregionen der EU	39
(2001/C 187 E/042)	E-3759/00 von Gilles Savary an die Kommission Betrifft: Haltung der Kommission zu den IATA-Tarifkonsultationen	40
(2001/C 187 E/043)	E-3761/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Städtische Umwidmung auf europäischer Ebene und der Fall des Häuserblocks „Bologna 2“ in Calderara di Reno	41
(2001/C 187 E/044)	E-3762/00 von Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Grundsatz der Komplementarität	42
(2001/C 187 E/045)	E-3764/00 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Subventionen der spanischen Regierung für die Verwendung von Silberiodid gegen Hagelschlag	43
(2001/C 187 E/046)	E-4006/00 von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm an die Kommission Betrifft: Verwendung von Silberjodid	43
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3764/00 und E-4006/00	43
(2001/C 187 E/047)	E-3766/00 von Nelly Maes an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung und Kontrolle von Tierfellen	44
(2001/C 187 E/048)	E-3774/00 von Juan Izquierdo Collado an die Kommission Betrifft: Wasserversorgung von Saragossa	45
(2001/C 187 E/049)	E-3775/00 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Neues Fischereiabkommen EG-Grönland und Zustimmung	45
(2001/C 187 E/050)	E-3781/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Unlauterer Wettbewerb im Sektor Freizeiterholung	46
(2001/C 187 E/051)	E-3783/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Ergänzende Maßnahmen zur nachhaltigen Verhinderung eines neues Ausbrechens der BSE-Seuche unter Rindern	47
(2001/C 187 E/052)	P-3788/00 von Torben Lund an die Kommission Betrifft: Bewertung von Vorschlägen zum Thema „Stoffe, die das Hormonsystem stören“	48
(2001/C 187 E/053)	P-3789/00 von Cecilia Malmström an die Kommission Betrifft: Ausführungen von Frau de Palacio, Kommissionsmitglied, vom 16. November 2000 zum Bericht Cashman	50

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2001/C 187 E/054)	E-3790/00 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuersätze für die Instandsetzung von Gebäuden	51
(2001/C 187 E/055)	E-3792/00 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Überlegungen zur öffentlichen Gesundheit und französischem Rindfleisch	51
(2001/C 187 E/056)	E-3794/00 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Forschungsprojekt zum Syndrom des plötzlichen Säuglingstodes	52
(2001/C 187 E/057)	E-3795/00 von Armando Cossutta an die Kommission Betrifft: Rinderwahnsinn und Tiermehl in Italien	53
(2001/C 187 E/058)	E-3799/00 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Pfandbelastung von Einwegflaschen in Deutschland	55
(2001/C 187 E/059)	E-3974/00 von Mario Mastella an die Kommission Betrifft: Getränkeleergutabgabe der deutschen Regierung	55
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3799/00 und E-3974/00	56
(2001/C 187 E/060)	E-3814/00 von John Bowis an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Richtlinie von 1991 über Schweinezucht	56
(2001/C 187 E/061)	E-3815/00 von John Bowis an den Rat Betrifft: Richtlinie über Schweinezucht	57
(2001/C 187 E/062)	E-3829/00 von Astrid Thors an die Kommission Betrifft: Sprachliche Minderheiten in den Bewerberländern	58
(2001/C 187 E/063)	E-3835/00 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung mit Vertretern der rechtsextremen Musikszene durch die EU	59
(2001/C 187 E/064)	E-3838/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Verweigerung von Einreisevisa für zyprische Bürger durch das türkische Außenministerium	60
(2001/C 187 E/065)	E-3846/00 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie 97/11/EG durch den Abriss des Viertels Cabanyal-Canyamelar (Valencia) . . .	61
(2001/C 187 E/066)	E-3847/00 von Riitta Myller an die Kommission Betrifft: Förderung des öffentlichen Verkehrs	62
(2001/C 187 E/067)	E-3848/00 von Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Handel mit menschlichen Organen	63
(2001/C 187 E/068)	E-3852/00 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Vorzeitiger Ruhestand	64
(2001/C 187 E/069)	E-3854/00 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Erweiterung und Fischerei	66
(2001/C 187 E/070)	E-3858/00 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Erweiterung und Regionalpolitik: Europäische Raumordnungsstrategie	67
(2001/C 187 E/071)	E-3859/00 von Diana Wallis an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsweites Abhörsystem	68
(2001/C 187 E/072)	E-3860/00 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Ableitungen gefährlicher Stoffe im Einzugsgebiet des Rio Segura (Spanien)	69
(2001/C 187 E/073)	E-3861/00 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Verunreinigung des Flusses Segura (Spanien) durch Nitrat	70
(2001/C 187 E/074)	E-3862/00 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Öffnung der Märkte von Drittländern	71
(2001/C 187 E/075)	E-3865/00 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Wiederaufforstung im Mainalo-Gebirge	72

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2001/C 187 E/076)	E-3866/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Elektronikabfall – Verbrennung von Plastik	73
(2001/C 187 E/077)	E-3867/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Vorschlag betreffend Elektronikabfall – Zugang zu Ersatzteilen	74
(2001/C 187 E/078)	E-3868/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Vorschlag betreffend Elektronikabfall – Ersatzteile und Übergangszeitraum	74
(2001/C 187 E/079)	E-3869/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Vorschlag betreffend Elektronikabfall – Ersatzteile und Ausnahmeregelungen	74
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3867/00, E-3868/00 und E-3869/00	74
(2001/C 187 E/080)	E-3872/00 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Mineralwasser aus Grönland	75
(2001/C 187 E/081)	E-3876/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Chemische Waffen in der Türkei)	75
(2001/C 187 E/082)	P-3878/00 von Anneli Hulthén an die Kommission Betrifft: Mittel für die von der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit befallenen Menschen	76
(2001/C 187 E/083)	E-3887/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von Beschäftigten im Kernenergiesektor	77
(2001/C 187 E/084)	E-3894/00 von Robert Goebbels an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des Entwurfs einer Verordnung über die öffentlichen Dienstleistungen im Personenverkehr auf die Beschäftigung	78
(2001/C 187 E/085)	E-3901/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Starke Zunahme von Verkehrstunneln zum Zweck der zur doppelten Raumnutzung	79
(2001/C 187 E/086)	E-3902/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Besser Möglichkeiten zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in Verkehrstunnels	80
(2001/C 187 E/087)	E-3906/00 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Von der EU zu ergreifende Maßnahmen aufgrund der in Galicien, in Deutschland und auf den Azoren nachweislich aufgetretenen Fälle von BSE	81
(2001/C 187 E/088)	E-3925/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Brasilien und runderneuerte Reifen	82
(2001/C 187 E/089)	E-4014/00 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von runderneuerten und recycelten Reifen nach Brasilien	83
(2001/C 187 E/090)	E-4026/00 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Runderneuerte und aufgearbeitete Reifen	83
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3925/00, E-4014/00 und E-4026/00	83
(2001/C 187 E/091)	E-3926/00 von Cristina Gutiérrez-Cortines an den Rat Betrifft: Europäischer Sozialfonds und Ausbildung von Lehrkräften	84
(2001/C 187 E/092)	E-3927/00 von Bernard Poignant an die Kommission Betrifft: Anwendung der IAO-Konvention 147 auf Schiffe, die Häfen der Gemeinschaft anlaufen	84
(2001/C 187 E/093)	E-3928/00 von Bernard Poignant an die Kommission Betrifft: Seeleute, die in Häfen der Europäischen Union festsitzen	85
(2001/C 187 E/094)	E-3929/00 von Béatrice Patrie an die Kommission Betrifft: Verwendung von Agrarerzeugnissen zu anderen als zu Ernährungszwecken	86
(2001/C 187 E/095)	E-3937/00 von Wolfgang Ilgenfritz an die Kommission Betrifft: Parteienförderung	88
(2001/C 187 E/096)	E-3949/00 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung	89

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2001/C 187 E/097)	E-3953/00 von Gorka Knörr Borràs an die Kommission Betrifft: Dezentralisierungsprozess in der Slowakei	90
(2001/C 187 E/098)	E-3954/00 von Gorka Knörr Borràs an die Kommission Betrifft: Minderheitensprachen in der Slowakei	90
(2001/C 187 E/099)	E-3960/00 von Ioannis Averoff an die Kommission Betrifft: Anwendung von Richtlinie EWG 85/337 – in der durch Richtlinie 97/11 geänderten Fassung – und ein geplantes Projekt im Verwaltungsbezirk Joannina, Epirus	91
(2001/C 187 E/100)	E-3967/00 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Umweltverschlechterung im Naturschutzgebiet Hondo, Alicante, Spanien	92
(2001/C 187 E/101)	E-3968/00 von Malcolm Harbour an die Kommission Betrifft: Steuerliche Anreize für energieeffiziente Autos	94
(2001/C 187 E/102)	E-3971/00 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Transport lebender Nutztiere	95
(2001/C 187 E/103)	E-3977/00 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Mindestalter für berufliche Tätigkeiten	96
(2001/C 187 E/104)	E-3979/00 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Bau der „West-Deponie“	97
(2001/C 187 E/105)	E-3980/00 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Berufsprofile und -ausbildung von Gesundheitsaufsehern/Gesundheitsinspektoren/Hygieneinspektoren im europäischen Vergleich	98
(2001/C 187 E/106)	E-3982/00 von Carlos Carnero González an die Kommission Betrifft: Möglicher Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission und den Vertretern der Vereinten Nationen für Äquatorialguinea	99
(2001/C 187 E/107)	E-3986/00 von Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln im Rahmen des Gesetzes 488	101
(2001/C 187 E/108)	E-3987/00 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Folgen der BSE-Krise für den Kalbfleischsektor	102
(2001/C 187 E/109)	E-3991/00 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Schwedisches Verbot der Werbung für Alkohol	103
(2001/C 187 E/110)	E-3998/00 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Rückstand bei der Entwicklung des biologischen Anbaus in Griechenland	103
(2001/C 187 E/111)	E-3999/00 von Brian Simpson an die Kommission Betrifft: Traditions- und Museumseisenbahnen	104
(2001/C 187 E/112)	E-4000/00 von Nicholas Clegg an die Kommission Betrifft: Etikettierung von Bekleidungsstücken	105
(2001/C 187 E/113)	E-4004/00 von Juan Naranjo Escobar an die Kommission Betrifft: Reform der Kommission	106
(2001/C 187 E/114)	E-4007/00 von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm an die Kommission Betrifft: Kanalisation in Burrina	108
(2001/C 187 E/115)	E-4009/00 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Treibhäuser in dem unter die Habitat-Richtlinie fallenden Gebiet Cabo de Gata	109
(2001/C 187 E/116)	E-4021/00 von Lisbeth Grönfeldt Bergman an die Kommission Betrifft: Finnische Umweltauflagen für Verpackungen beeinträchtigen den Wettbewerb	110
(2001/C 187 E/117)	E-4022/00 von Michl Ebner und Klaus-Heiner Lehne an den Rat Betrifft: Abschaffung von Steuerprivilegien für Bedienstete im diplomatischen Dienst	110
(2001/C 187 E/118)	E-4028/00 von Angelika Niebler an die Kommission Betrifft: Harmonisierung des Werberechts in der Europäischen Gemeinschaft	111

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2001/C 187 E/119)	E-4029/00 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Anforderungen für den Lkw-Führerschein	112
(2001/C 187 E/120)	E-4031/00 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Behandlung von Tieren auf belgischen Märkten	113
(2001/C 187 E/121)	E-4032/00 von Manuel Pérez Álvarez an die Kommission Betrifft: Rechte der Arbeitnehmer auf Schiffen mit Billigflaggen	114
(2001/C 187 E/122)	E-4035/00 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Ausschuss 133	115
(2001/C 187 E/123)	E-4039/00 von Hanja Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Siemens	116
(2001/C 187 E/124)	E-4040/00 von Sérgio Sousa Pinto an die Kommission Betrifft: Wettbewerbspolitik – Missbrauch marktbeherrschender Stellungen	117
(2001/C 187 E/125)	E-4044/00 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Neueinrichtung des Büros von Präsident Prodi	118
(2001/C 187 E/126)	P-4045/00 von Giovanni Fava an die Kommission Betrifft: Baurechtlicher Erlass und operationelles Regionalprogramm 2000-2006 in Sizilien	119
(2001/C 187 E/127)	P-4049/00 von Giorgio Celli an die Kommission Betrifft: Baurechtlicher Erlass und operationelles Regionalprogramm 2000-2006 in Sizilien	120
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-4045/00 und P-4049/00	120
(2001/C 187 E/128)	E-4050/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Förderunterricht an griechischen Gymnasien	121
(2001/C 187 E/129)	E-4051/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Einbeziehung von Naoussa in die URBAN-Initiative	123
(2001/C 187 E/130)	E-4057/00 von Generoso Andria, Umberto Scapagnini und Stefano Zappalà an die Kommission Betrifft: Landwirtschaft in Capaccio Paestum	123
(2001/C 187 E/131)	E-4064/00 von Giorgio Celli an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Umweltsanierung in der Emilia Romagna (Italien)	124
(2001/C 187 E/132)	E-4066/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Preissteigerungen durch Einführung des Euro und Umrechnung der alten Preise in abgerundete Beträge . .	125
(2001/C 187 E/133)	P-4070/00 von James Fitzsimons an die Kommission Betrifft: Mwst. auf Sonnenkollektoren sowie Förderung einer verstärkten Nutzung von Pflanzenölen als Kraftstoff .	126
(2001/C 187 E/134)	P-4071/00 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Intervention der Kommission im Fall der Querverbindung Júcar-Vinalopó (Spanien)	127
(2001/C 187 E/135)	E-4085/00 von Gary Titley an die Kommission Betrifft: Informationskampagne über die Erweiterung	128
(2001/C 187 E/136)	E-4087/00 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: CJK-Variante – beim Menschen vorkommende Form der BSE	129
(2001/C 187 E/137)	E-4088/00 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Bodenbelagindustrie	130
(2001/C 187 E/138)	E-4090/00 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Belebung der Handelsbeziehungen der EU mit dem Mercosur und Chile	130
(2001/C 187 E/139)	E-4092/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Mangel an Gemeinschaftsmitteln für das Solarenergieprogramm in Andalusien (Spanien)	131
(2001/C 187 E/140)	E-4094/00 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der EU angesichts des Aussterbens von Nutztierassen	132

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2001/C 187 E/141)	E-4098/00 von Toine Manders an die Kommission Betrifft: Rechtsrahmen für grenzübergreifenden Dienstleistungen	133
(2001/C 187 E/142)	E-4104/00 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: System der Zwangsarbeit in Nepal, Pakistan und Indien	134
(2001/C 187 E/143)	E-4114/00 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Fronarbeit	134
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4104/00 und E-4114/00	134
(2001/C 187 E/144)	P-4105/00 von Frédérique Ries an die Kommission Betrifft: Übernahme der Renovierungskosten für das Berlaymont-Gebäude durch die Kommission	135
(2001/C 187 E/145)	P-4107/00 von Luigi Cesaro an die Kommission Betrifft: Alltagskriminalität im Norden Neapels	136
(2001/C 187 E/146)	E-4109/00 von Ilka Schröder an die Kommission Betrifft: Jahresbericht der EBDD/Testen von Pillen	137
(2001/C 187 E/147)	E-4115/00 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Ermordungen in Kolumbien	138
(2001/C 187 E/148)	E-4120/00 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Negative Auswirkungen von Klimaanlage in Kraftwagen für die Umwelt	139
(2001/C 187 E/149)	E-4123/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Fluss- und Glasaale	141
(2001/C 187 E/150)	E-4125/00 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Wasserstoff-Brennstoffzellen	141
(2001/C 187 E/151)	P-4131/00 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Luftverschmutzung in Athen	142
(2001/C 187 E/152)	E-4133/00 von Rainer Wieland an die Kommission Betrifft: Spielberechtigung eines israelischen Staatsbürgers in deutschen Handball-Ligen	143
(2001/C 187 E/153)	E-4136/00 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe an den technischen Fortschritt	144
(2001/C 187 E/154)	E-4140/00 von Avril Doyle an die Kommission Betrifft: Schaffleischregelung	145
(2001/C 187 E/155)	E-4144/00 von Elizabeth Lynne an die Kommission Betrifft: Rechtsstellung von Atheisten, Agnostikern und Humanisten	146
(2001/C 187 E/156)	P-4148/00 von Marianne Thyssen an die Kommission Betrifft: Finanzierungsregelung für obligatorische BSE-Tests für Rinder über 30 Monate	147
(2001/C 187 E/157)	P-4150/00 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Umstrukturierung der GD Umwelt	147
(2001/C 187 E/158)	E-4151/00 von Patricia McKenna an den Rat Betrifft: Rechte der Frauen in Saudi-Arabien	148
(2001/C 187 E/159)	E-4155/00 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: Stintvermarktung, Umsetzung der EU-Hygieneverordnung	149
(2001/C 187 E/160)	E-4160/00 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Baumwollquoten	150
(2001/C 187 E/161)	E-4161/00 von Jeffrey Titford an die Kommission Betrifft: Von der Europäischen Kommission vorgeschlagenes Testprogramm für Chemikalien	151
(2001/C 187 E/162)	P-4163/00 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Strukturbeihilfen für die Regionen von Ziel Nr. 1 ab dem Jahr 2006	152

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2001/C 187 E/163)	P-0001/01 von Adriana Poli Bortone an die Kommission Betrifft: Besoldung italienischer Soldaten im Kosovo	153
(2001/C 187 E/164)	E-0006/01 von Kathleen Van Brempt an die Kommission Betrifft: Ablassen von Kerosin über dem Meer	153
(2001/C 187 E/165)	E-0008/01 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Europäische Verteidigungs- und Sicherheitspolitik und NATO	154
(2001/C 187 E/166)	P-0009/01 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Dossier Lernout & Hauspie: Beihilfen für das Sensus-Polizeiprojekt	154
(2001/C 187 E/167)	E-0012/01 von Luis Berenguer Fuster an die Kommission Betrifft: Beschluß über das Verfahren gegen das Königreich Spanien betreffend öffentliche Beihilfen	156
(2001/C 187 E/168)	E-0014/01 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Muschelzucht in der EU	157
(2001/C 187 E/169)	E-0015/01 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Muschelzucht in der EU	158
(2001/C 187 E/170)	E-0017/01 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Der Sektor Muschelzucht in der EU	159
(2001/C 187 E/171)	E-0021/01 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: XII. außerordentliche Tagung der ICCAT	160
(2001/C 187 E/172)	E-0024/01 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Aussetzung der Zolltarife für Thunfisch-Rückenfilets	160
(2001/C 187 E/173)	E-0026/01 von Marianne Thyssen an die Kommission Betrifft: Umstellung elektronischer Zahlungssysteme auf die Verwendung des Euro	161
(2001/C 187 E/174)	E-0027/01 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Lieferung von Buttermilch	162
(2001/C 187 E/175)	E-0034/01 von Erik Meijer an den Rat Betrifft: Entvölkerung dünn besiedelter ländlicher Gebiete in Kolumbien durch amerikanisches Gift gegen Pflanzenwachstum	163
(2001/C 187 E/176)	P-0035/01 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Diskriminierung männlicher Rentempfänger bei der Gewährung von Kinderzulagen	164
(2001/C 187 E/177)	P-0036/01 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Antrag auf Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds für das Verbandsgemeindesystem zur Wasserversorgung und Abwasseraufbereitung im Norden des Alentejo	165
(2001/C 187 E/178)	P-0044/01 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Privatisierung von Olympic Airways	167
(2001/C 187 E/179)	P-0045/01 von Christos Zacharakis an die Kommission Betrifft: Entführung eines griechischen Zyprioten durch türkische Zyprioten	168
(2001/C 187 E/180)	E-0046/01 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: L-Cystein aus Menschenhaar	168
(2001/C 187 E/181)	E-0050/01 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die nationale Raketenabwehrinitiative	169
(2001/C 187 E/182)	P-0053/01 von Giuseppe Picicchio an die Kommission Betrifft: CARIME	170
(2001/C 187 E/183)	P-0055/01 von Dorette Corbey an die Kommission Betrifft: Brandhemmende Mittel	171
(2001/C 187 E/184)	P-0069/01 von Alexander de Roo an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit von Rahmenabkommen zwischen Erzeugern über die Kosten des Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen mit den europäischen Wettbewerbsregeln	173

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2001/C 187 E/185)	E-0074/01 von Nicholas Clegg an die Kommission Betrifft: Kreditgenossenschaften	174
(2001/C 187 E/186)	E-0078/01 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: „Kauf zur Vernichtung“ von Rindfleisch von über 30 Monaten alten Tieren zur Vermeidung des möglichen Genusses von BSE-verseuchtem Fleisch und Anwendung dieser Vorschrift in Galicien	175
(2001/C 187 E/187)	E-0082/01 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Obligatorische Tests zur Aufdeckung möglicher Fälle von BSE bei Tieren von über 30 Monaten, die in den Schlachthöfen von Galicien geschlachtet werden	176
(2001/C 187 E/188)	E-0085/01 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Häufige Todesfälle an den Küsten Südspaniens, die durch die Bedingungen der Einwanderung von jungen Afrikanerinnen und Afrikanern verursacht werden	176
(2001/C 187 E/189)	E-0086/01 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Unfalltod von zwölf ecuadorianischen Einwanderern in Murcia/Spainien	177
(2001/C 187 E/190)	E-0090/01 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: ESB: Kofinanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche	178
(2001/C 187 E/191)	E-0091/01 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: BSE: Massenbeseitigung von Tierkadavern und Tiermehl in Mesía (Galicien)	178
(2001/C 187 E/192)	E-0092/01 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: BSE: Von den Mitgliedstaaten zu ergreifende Maßnahmen	179
(2001/C 187 E/193)	E-0093/01 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Entsorgung von Rinderkadavern auf einer Deponie in Mesía (Galicien, Spanien)	181
(2001/C 187 E/194)	E-0096/01 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: BSE: Blutspenden	181
(2001/C 187 E/195)	E-0098/01 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: BSE: Verbrennungsanlagen	182
(2001/C 187 E/196)	E-0100/01 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Unwetter in Galicien: Auswirkungen auf den Sektor Fischerei und Meeresfrüchte	183
(2001/C 187 E/197)	E-0102/01 von Brice Hortefeux an die Kommission Betrifft: Wahl des Schlüsselzeitraums für den Übergang zum Euro	184
(2001/C 187 E/198)	E-0106/01 von Dana Scallon an die Kommission Betrifft: Hilfe für Honduras nach dem Hurrikan	185
(2001/C 187 E/199)	E-0109/01 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Verbesserter Bau von Tiertransportern	186
(2001/C 187 E/200)	P-0115/01 von Philip Bradbourn an die Kommission Betrifft: Eingeschränkte Benutzung des Flughafens Linate in Mailand	187
(2001/C 187 E/201)	P-0116/01 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Privatisierung und Tarife für öffentliche Dienstleistungen	188
(2001/C 187 E/202)	P-0117/01 von Marit Paulsen an die Kommission Betrifft: Tierschutzrechtsvorschriften in Europa	189
(2001/C 187 E/203)	P-0118/01 von Mauro Nobilia an die Kommission Betrifft: Recht auf Rückerstattung unrechtmäßig gezahlter Zinsen für Darlehensverträge in Italien	190
(2001/C 187 E/204)	E-0119/01 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Mögliche Gesundheitsrisiken durch die Geschmacksverstärker E621 und E632 (Glutamat)	191
(2001/C 187 E/205)	E-0127/01 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Unrechtmäßige Festnahme eines griechischen Zyprioten durch das türkisch-zyprische Regime	192
(2001/C 187 E/206)	E-0135/01 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Mobilität der Arbeitskräfte	192

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2001/C 187 E/207)	E-0137/01 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Legislativdebatten	193
(2001/C 187 E/208)	E-0138/01 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Rechtzeitige Vorlage von Wirtschaftsstatistiken	193
(2001/C 187 E/209)	E-0139/01 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Rechtzeitige Vorlage von Wirtschaftsstatistiken	194
(2001/C 187 E/210)	E-0145/01 von Toine Manders und Jules Maaten an die Kommission Betrifft: Feuergefährliche Kleidung	194
(2001/C 187 E/211)	P-0147/01 von Vincenzo Lavarra an die Kommission Betrifft: Asbestgefährdung durch die ehemalige Firma Fibronit (Bari)	195
(2001/C 187 E/212)	E-0165/01 von Nelly Maes und Bart Staes an die Kommission Betrifft: Mitteilungen im Rahmen der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	197
(2001/C 187 E/213)	E-0167/01 von Ioannis Marinos an die Kommission Betrifft: Pläne zur Annexion des besetzten Teils von Zypern durch die Türkei	197
(2001/C 187 E/214)	E-0170/01 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Schaffung eines Netzes von Städtepartnerschaften	198
(2001/C 187 E/215)	E-0188/01 von Toine Manders an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit bei jungen Fußballspielern	199
(2001/C 187 E/216)	P-0198/01 von Neil MacCormick an die Kommission Betrifft: Minensuche und -räumung	200
(2001/C 187 E/217)	E-0201/01 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Treibstofflagerung in griechischen Tankstellen	201
(2001/C 187 E/218)	E-0219/01 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Verfahren für die Verbrennung von BSE-infizierten Tierkadavern in allen Mitgliedstaaten	202
(2001/C 187 E/219)	E-0221/01 von Jules Maaten an die Kommission Betrifft: Ölteppich bei den Galapagos-Inseln	202
(2001/C 187 E/220)	E-0229/01 von Roberto Bigliardo an die Kommission Betrifft: Bewerbung der Türkei um Beitritt zur EU	203
(2001/C 187 E/221)	P-0231/01 von Michael Cashman an die Kommission Betrifft: Bankgebühren für Gebietsfremde	203
(2001/C 187 E/222)	E-0237/01 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Preisauftrieb für Eigentumswohnungen in Belgien durch Anwendung des Freibetrags für Hypothekenzinsen bei der niederländischen Besteuerung	204
(2001/C 187 E/223)	E-0243/01 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Abschluß des Entscheidungsprozesses über Anschuldigungen wegen Betrugs mit Mitteln für den Flachs-anbau in Spanien und über sonstige Anschuldigungen gegen Mitglieder der Kommission	205
(2001/C 187 E/224)	P-0246/01 von Monica Frassoni an die Kommission Betrifft: Interne Aufzeichnung der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 1990 zu BSE	206
(2001/C 187 E/225)	E-0250/01 von Gorka Knörr Borràs an die Kommission Betrifft: Kurdistan und Separatismus	207
(2001/C 187 E/226)	E-0251/01 von Astrid Lulling an die Kommission Betrifft: Standpunkt der Kommission zur „europäischen Hauptstadt“	208
(2001/C 187 E/227)	E-0254/01 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Entlassung von Arbeitnehmern	209
(2001/C 187 E/228)	E-0256/01 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Folgerecht	209

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2001/C 187 E/229)	E-0260/01 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Folgerecht	210
(2001/C 187 E/230)	E-0262/01 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Folgerecht	210
(2001/C 187 E/231)	E-0264/01 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Weiterverkaufsrecht	210
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0256/00, E-0260/00, E-0262/00 und E-0264/00	210
(2001/C 187 E/232)	P-0275/01 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Lärmvorschriften in der Europäischen Union	211
(2001/C 187 E/233)	P-0278/01 von Jean-Charles Marchiani an die Kommission Betrifft: Subventionen der Europäischen Union für Städtepartnerschaften	211
(2001/C 187 E/234)	E-0287/01 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Schutz von Masthähnchen	212
(2001/C 187 E/235)	E-0299/01 von Hanja Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit	213
(2001/C 187 E/236)	P-0303/01 von Carlos Carnero González an die Kommission Betrifft: Informationen über die Verwendung von Mitteln der EU für Ausbildung und Beschäftigung, die vom IMEFE in Madrid vergeben werden	214
(2001/C 187 E/237)	P-0355/01 von Carlos Carnero González an die Kommission Betrifft: Neue und wichtige Informationen über den Missbrauch von Gemeinschaftsmitteln für Ausbildung und Beschäftigung, die vom IMEFE der Madrider Stadtverwaltung verwaltet wurden	214
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-0303/00 und P-0355/00	215
(2001/C 187 E/238)	P-0306/01 von Giorgio Celli an die Kommission Betrifft: Übertragung von BSE	215
(2001/C 187 E/239)	E-0318/01 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Abschluß des Euro-Partnerschafts-Programms	216
(2001/C 187 E/240)	E-0323/01 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Das Europäische Jahr der Sprachen und die beabsichtigte Schließung der Abteilung für Friesische Sprache und Literatur an der Philologischen Fakultät der Universität Amsterdam	217
(2001/C 187 E/241)	P-0344/01 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Ausbau der Athener Metro	218
(2001/C 187 E/242)	P-0346/01 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Ausgabe von Euros vor dem Januar 2002	218
(2001/C 187 E/243)	P-0348/01 von Giuseppe Di Lello Finuoli an die Kommission Betrifft: Ausschreibung der Stadt Messina für eine mit europäischen Mitteln finanzierte Straßenbahn	219
(2001/C 187 E/244)	P-0354/01 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Verhandlungen über das Fischereiabkommen mit Marokko	219
(2001/C 187 E/245)	P-0359/01 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Handel mit Katzen- und Hundefellen	220
(2001/C 187 E/246)	E-0380/01 von Klaus-Heiner Lehne an die Kommission Betrifft: Niederlassungsfreiheit in den Niederlanden	221
(2001/C 187 E/247)	E-0387/01 von Nicholas Clegg an die Kommission Betrifft: Galapagos-Inseln	222
(2001/C 187 E/248)	P-0417/01 von Jillian Evans an die Kommission Betrifft: Abbau von Arbeitsplätzen bei den CORUS-Werken im Vereinigten Königreich	222

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2001/C 187 E/249)	P-0418/01 von Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Fehlendes Sachregister bei der Sammlung der Verträge	223
(2001/C 187 E/250)	P-0443/01 von Georges Berthu an die Kommission Betrifft: Tätigkeit der Vereinigung Racine	224
(2001/C 187 E/251)	P-0449/01 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Partnerschaft Europäische Union-Türkei	224
(2001/C 187 E/252)	P-0480/01 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Vernehmung eines Beamten der Kommission durch die schwedische Justiz	225
(2001/C 187 E/253)	E-0483/01 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Unrechtmäßige Inhaftierung eines griechischen Zypriers durch das türkisch-zypriotische Regime	226
(2001/C 187 E/254)	P-0505/01 von Gerard Collins an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit von Arbeitnehmern	226
(2001/C 187 E/255)	E-0522/01 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Reduzierte Arbeitgeberbeiträge	228
(2001/C 187 E/256)	E-0532/01 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Referendum zur Unabhängigkeit der Färöer	229
(2001/C 187 E/257)	P-0536/01 von Wolfgang Ilgenfritz an die Kommission Betrifft: EU-Förderungen für Ungarn	229
(2001/C 187 E/258)	E-0578/01 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Unterstützung der Europäischen Union für den Bau eines Tunnels unter der Straße von Gibraltar	230
(2001/C 187 E/259)	P-0586/01 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Missbildungen bei Neugeborenen auf Sizilien	230
(2001/C 187 E/260)	E-0618/01 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Verteidigungshaushalte der europäischen NATO-Länder	231
(2001/C 187 E/261)	E-0655/01 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Deutsche chemische Waffen in der Türkei	231
(2001/C 187 E/262)	E-0675/01 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Lizenzgebühren für die Fischerei in den internationalen Fischereiabkommen der EU	232
(2001/C 187 E/263)	P-0750/01 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Stützungskäufe für Rindfleisch – BSE-Krise	232
(2001/C 187 E/264)	E-0944/01 von John McCartin an die Kommission Betrifft: Geflügelimporte in die EU	233
(2001/C 187 E/265)	P-1157/01 von Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.): Verwendung von Zusatz- und Konservierungsstoffen bei der Käseherstellung	233

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(2001/C 187 E/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2778/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(18. Januar 2000)

Betrifft: Nichterhaltung bestehender Arbeitsplätze in einem subventionierten Betrieb, Investition des Teigwarenherstellers MISKO

Die Teigwarenfabrik „MISKO Biomichania Zymarikon AE“, eine Tochtergesellschaft des italienischen Unternehmens Barilla, wurde zur Schaffung eines neuen Produktionsbetriebes in Theben mit Mitteln aus dem griechischen Entwicklungsgesetz Nr. 1892/90 unter der Bedingung unterstützt, daß die bestehenden 275 ständigen Arbeitsplätze erhalten bleiben. Noch vor Fertigstellung der neuen Betriebsanlagen schloß das Unternehmen die Teigfabrik in Patras und zwang das dort bisher arbeitende Personal, sich entweder mit dem Verlust des Arbeitsplatzes oder einer Versetzung in andere Zweigbetriebe des Unternehmens abzufinden; dabei wurde jedoch für die mit der Versetzung einverstandenem Arbeitnehmer weder der genaue Ort und der Zeitpunkt der Aufnahme ihrer neuen Tätigkeit, noch die Art der Arbeit oder die Höhe ihrer Bezüge oder die Aufwendungen für ihren Umzug festgelegt. Ebensov wenig wurde gesagt, wo sie nach Einstellung des Betriebs im Werk Patras (10.9.1999) bis zum Beginn des Betriebs in dem neuen Thebener Werk beschäftigt werden sollen.

Der Beschluß des Unternehmens über die Einstellung des Betriebs im Werk Patras verstößt gegen die eingegangene Verpflichtung zur Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze und erfolgte ohne die vorherige, in der Richtlinie 94/45⁽¹⁾ ausdrücklich vorgesehene Anhörung der Arbeitnehmer. Kann die Kommission daher mitteilen:

1. Wird die Subventionierung des neuen Werkes dieses Unternehmens auf die Frage hin überprüft, ob die Verpflichtung, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten, eingehalten wurde?
2. Wird geprüft, ob die in der Richtlinie 94/45 vorgesehene Pflicht der Unterrichtung, der Anhörung und der Verhandlung mit den Arbeitnehmern und die Pflicht der Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung von MISKO in den europäischen Betriebsrat des Unternehmens Barilla, der Muttergesellschaft von MISKO, eingehalten wurden?

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

(2001/C 187 E/002)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2779/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(18. Januar 2000)

Betrifft: Beihilfe für Beschäftigte des Unternehmens MISKO, die zum Umzug an einen anderen Arbeitsort verpflichtet sind

Die Teigwarenfabrik „MISKO, Biomichania Zymarikon AG“, eine Tochtergesellschaft des italienischen Unternehmens Barilla, wurde zur Schaffung eines neuen Produktionsbetriebes in Theben, mit Mitteln aus dem griechischen Entwicklungsgesetz Nr. 1892/90 unter der Bedingung unterstützt, daß die bestehenden

275 ständigen Arbeitsplätze erhalten bleiben. Noch vor Fertigstellung der neuen Betriebsanlagen schloß das Unternehmen die Teigfabrik in Patras und zwang das dort bisher arbeitende Personal, sich entweder mit dem Verlust des Arbeitsplatzes oder einer Versetzung in andere Zweigbetriebe des Unternehmens abzufinden. Die Arbeitnehmer, die mit einem Arbeitsortwechsel einverstanden sind, sehen sich jedoch vor so hohe Ausgaben für ihre Umsiedlung an den neuen Arbeitsort gestellt, daß sie zum Verzicht genötigt werden und Gefahr laufen, arbeitslos zu bleiben.

Ist eine Beihilfe für die Beschäftigten möglich, damit sie die hohen Ausgaben für ihren erzwungenen Umzug an einen neuen Arbeitsort bewältigen können? Über welche Programme und Verfahren ist es möglich, eine derartige Beihilfe zu leisten?

**Zusätzliche gemeinsame Antwort
von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2778/99 und E-2779/99**

(23. Februar 2001)

Nach der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁽¹⁾ ist die Verwaltungszentrale des Unternehmens oder der europaweit operierenden Unternehmensgruppe für die Festlegung der Bedingungen und der für die Einrichtung eines europäischen Betriebsrats oder eines transnationalen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erforderlichen Mittel zuständig, und zwar auf eigene Initiative oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 100 Arbeitnehmern aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten.

Dies bedeutet, daß die Richtlinie nicht automatisch diese Mechanismen vorsieht; sie beschränkt sich darauf, den Arbeitnehmern das Recht auf entsprechende Forderungen einzuräumen.

Nachdem eine solche Forderung erstmals gestellt wurde, wird eine spezielle Verhandlungsgruppe gebildet; sie besteht aus Vertretern der Arbeitnehmer des gesamten Unternehmens, die entsprechend den Kriterien der geographischen Verteilung und der proportionalen Vertretung entsprechend Anzahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer gewählt oder ernannt werden.

Die Hauptaufgabe dieser speziellen Verhandlungsgruppe besteht darin, mit der Verwaltungszentrale des Unternehmens ein Abkommen über die Bedingungen für die Bildung und die Arbeitsweise eines europäischen Betriebsrats oder eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung auszuhandeln und abzuschließen.

Aus den der Kommission vorliegenden Informationen ergibt sich, daß bei Barilla noch kein europäischer Betriebsrat besteht. Es laufen lediglich Verhandlungen, die anscheinend zur Unterzeichnung eines kurzfristigen Abkommens führen werden.

Schließlich gilt für Massentlassungen und erworbene Rechte von Arbeitnehmern bei Verlegungen von Unternehmen gemäß der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen⁽²⁾ und der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽³⁾, geändert durch Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998⁽⁴⁾, daß die Gemeinschaftsbestimmungen durch nationales Recht umgesetzt werden und in diesem besonderen Fall gelten.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) wäre bereit, die Kofinanzierung umfassender Maßnahmen zur Verhinderung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu prüfen, insbesondere für Unternehmen im Umstrukturierungsprozeß. Dies könnte im Rahmen des operationellen Programms (OP) des 3. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland, das gegenwärtig ausgearbeitet wird, geschehen, insbesondere das OP „Beschäftigungsförderung und Weiterbildung“ geschehen. In diesem Falle sollten die griechischen Behörden einen integrierten Plan entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Parlaments und des Rats vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds⁽⁵⁾ und den Vorschriften über staatliche Beihilfen ausarbeiten und vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 17.7.1998.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 187 E/003)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2531/00
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission**

(25. Juli 2000)

Betrifft: Von der Gemeinschaft im Kreis Condado (Pontevedra, Spanien) mitfinanzierte Projekte

Am 4. August 1997 wurde zwischen dem Gemeindeverband von Condado, der aus den Gemeinden Pontearreas, Salvaterra, Salceda und Mondariz besteht, dem spanischen Landwirtschaftsministerium und der Regionalregierung von Galicien ein Abkommen unterzeichnet, durch das dieser Gemeindeverband 500 Mio. Pesten aus dem Programm für die Entwicklung und wirtschaftliche Diversifizierung ländlicher Gebiete (PRODER), das durch die Gemeinschaft mitfinanziert wird, erhalten würde, um zwischen 1997 und 1999 eine Reihe von Projekten durchzuführen. In diesem Abkommen waren eine Reihe Projekte geplant, die mit der Aufwertung der ländlichen Umwelt, Urlaub auf dem Bauernhof, Tourismus auf dem Land und Kleinunternehmen verknüpft waren, u.a. die Sanierung des „Pazo de Picoña“ in Salceda und der „Casa del Conde“ in Salvaterra, die Herrichtung der Umgebung des Schlosses von Vilasobroso, der Bau einer Burg als Unterkunft für den Tourismus auf dem Land, die Gründung des Weinmuseums in den Höhlen von Doña Urraca in der Burg von Salvaterra, die Gründung eines Archäologiezentrums in der Burg von Troña in Pontearreas und die Anlage eines Golfplatzes in Pías.

Die Demokratie erfordert Transparenz und Unterrichtung der Bürger, und manchmal muß die Europäische Kommission bei fehlender Information durch bestimmte lokale Behörden, die der Nachbarschaft Einzelheiten verheimlichen, einspringen. Diese Verdunkelungspraktiken stehen im Widerspruch zu den Forderungen nach Unterrichtung der Öffentlichkeit, wie sie in den Strukturfondsverordnungen festgeschrieben sind.

Kann die Kommission detaillierte Angaben zu den Projekten machen, die die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1994-1999 im Kreis Condado in der Provinz Pontevedra mitfinanziert hat?

Mit welchen Beträgen hat die Gemeinschaft diese Projekte mitfinanziert? Wie hoch war der Gesamtbetrag dieser Projekte?

Wurden alle Projekte, für die eine Gemeinschaftsmittelfinanzierung beantragt wurde, fertiggestellt? Falls nicht, ist eine Verlängerung angebracht, damit diese Vorhaben durchgeführt werden können? Bis zu welchem Zeitpunkt würde die Verlängerung dauern?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(19. April 2001)

Wegen des Umfangs der Antwort, die zahlreiche Tabellen umfaßt, wird sie der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments von der Kommission direkt zugeschickt.

(2001/C 187 E/004)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2807/00
von Robert Goebbels (PSE) an die Kommission**

(4. September 2000)

Betrifft: Nutzung eines mit EU-Beihilfen revalorisierten Industriegeländes

Der zwischen den Orten Longwy, Athus und Pétange-Rodange im französisch-belgisch-luxemburgischen Grenzgebiet gelegene Europäische Entwicklungspool (PED) hat unbestritten zum wirtschaftlichen Wachstum an diesem ehemaligen Stahlstandort beigetragen.

Die Infrastrukturausgaben für die Verwirklichung des PED ebenso wie für bestimmte andere Vorhaben in diesem Grenzgebiet sind in großem Umfang aus den gemeinschaftlichen Strukturfonds bezuschusst worden. Nun hat die luxemburgische Regierung beschlossen, 4 Hektar Industriegebiet, das mit Unterstützung der Europäischen Union aufgewertet worden ist, für den Wiederaufbau des Lycée Mathias Adam in Pétange zu verwenden.

Hält die Kommission diese Entscheidung für vereinbar mit den Zielen des Europäischen Entwicklungspools? Wurden die damals bereitgestellten Gemeinschaftsmittel auch mit dem Ziel eingesetzt, diesen Industriestandort für schulische Zwecke zu nutzen?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(19. Februar 2001)

Der Pôle européen de développement (PED, „Europäischer Entwicklungspol“) wurde eingerichtet, um den schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Stilllegungen und Umstrukturierungsmaßnahmen zu begegnen, zu denen es in der Stahlindustrie der grenzüberschreitenden Wirtschaftsregion Longwy-Rondage-Athus gekommen war.

Nach der gemeinsamen Erklärung der Regierungen Belgiens, Frankreichs und Luxemburgs von 1985 hatte der PED in erster Linie das Ziel, für die wirtschaftliche Umstellung der Region zu sorgen und hier innerhalb von zehn Jahren 8 000 Arbeitsplätze zu schaffen. Die Unterzeichnerstaaten übertrugen dem PED einzig die Aufgabe, in der Grenzregion eine neue Entwicklung in Gang zu setzen; als Mittel hierfür sahen sie u.a. die Anlage eines internationalen Gewerbeparks, eine gemeinsame Verwaltungsstruktur sowie die Förderung von Ausbildung und Forschung (Collège Européen des Technologies) vor. Der relativ breit gefächerte Auftrag des PED lässt durchaus die Möglichkeit zu, im Rahmen des Programms eine Sekundarschule zu errichten.

Allerdings ist hervorzuheben, daß der Wiederaufbau des Lycée Mathias Adam innerhalb des internationalen Gewerbeparks geplant ist, und zwar im Gewerbegebiet Rodange, einem „Gewerbegebiet von nationalem Interesse“, das zwecks Ansiedlung neuer Unternehmen mit finanzieller Unterstützung durch die Gemeinschaft angelegt wurde.

Aus den vom luxemburgischen Wirtschaftsministerium übermittelten Angaben geht hervor, daß der für den Schulbau vorgesehene Standort im Rahmen des Programms Resider I (1989-1992) erschlossen worden ist; das vier Hektar große Grundstück gehört zu einem größeren Gebiet, dessen Erschließung im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung zu 50 % von der Gemeinschaft kofinanziert wurde, die 4,48 Mio. € bereit stellte. Dem PDE-Programm zufolge⁽¹⁾ bestand das Ziel der betreffenden Infrastrukturarbeiten darin, das Zentralgebiet des PED vollständig zu erschließen, um so die erforderlichen Investitionen anziehen und bis 1995 für den luxemburger Teil des PED das Ziel von 1 000 neuen Arbeitsplätzen verwirklichen zu können.

Letzteres Ziel wurde erreicht und sogar erheblich übertroffen, denn Ende 1997 waren ca. 1 561 Arbeitsplätze entstanden. Da das Programm abgeschlossen ist und die gesetzten Ziele erreicht wurden, liegt es bei den luxemburger Behörden, nach Maßgabe ihrer eigenen Prioritäten und Sachzwänge über die Beibehaltung oder Änderung des Nutzungszwecks der erschlossenen Flächen zu entscheiden.

⁽¹⁾ Schwerpunkt 2: Abschluß der Erschließung des Zentralgebiets des PED, des „Gewerbegebiets von nationalem Interesse“ Rodange.

(2001/C 187 E/005)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3180/00
von Theresa Villiers (PPE-DE) an den Rat**

(16. Oktober 2000)

Betrifft: Neuer Wechselkursmechanismus

1. Ist der Rat bei einem Beitritt des VK zum Euroland der Ansicht, daß das VK laut Vertrag zuvor dem Neuen WKM beitreten muß, und falls ja, für wie lange?
2. Falls die Mitgliedschaft im Neuen WKM keine Vorbedingung für die Beteiligung ist, wie soll das VK dann die vertraglich vorgesehenen Auflagen bezüglich der Wechselkursstabilität erfüllen?

Antwort

(24. April 2001)

Gemäß der Entschließung des Europäischen Rates vom 16. Juni 1997 zum WKM II und dem Abkommen vom 1. September 1998 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten ist die Teilnahme dieser Mitgliedstaaten am WKM II freiwillig.

Die Entscheidung, ob ein Mitgliedstaat, der nicht am WKM II teilnimmt und den Euro einführen möchte, die Kriterien der Wechselkursstabilität erfüllt, wird auf der Grundlage der Berichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Beratung im Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom Rat getroffen werden.

(2001/C 187 E/006)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3396/00

von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an den Rat

(6. November 2000)

Betrifft: Gesetzesverstöße und Fälschungen bei den Wahlen in Albanien

Umfassende Gesetzesverstöße und Fälschungen bei der Durchführung der Wiederholungs- Kommunalwahlen vom 15. Oktober in der Region von Himarë in Albanien sind von sechs griechischen Abgeordneten festgestellt und angeprangert worden, die zusammen mit anderen internationalen Beobachtern zur Überwachung der Wahlen in die Region gereist sind, nachdem die Partei „Union für Menschenrechte“ die Ausübung von Gewalt und Wahlfälschungen beim ersten Durchgang der Kommunalwahlen vom 1.10.2000 beanstandet hatte.

1. Ist dem Rat bekannt, daß die albanischen Behörden unter den Vorwand von Marineübungen und Routineverfahren am 14.10.2000 die Meeres- und Landesgrenzen geschlossen haben mit dem Ergebnis, daß viele Bürger der Region von Himarë ihre Stimme nicht abgeben konnten. Ist ihm ferner bekannt, daß die albanische Polizei Bürger von Himarë festgenommen und terrorisiert hat, und daß am Tag der Wahlen die Polizei mit offensichtlicher Gewalt vor den Augen der Beobachter und der Abgeordnetengruppe Wähler verprügelt hat, Wahlzettel in die Urnen gestopft, Wahlmänner hinausgejagt, Wahllisten gefälscht und zahlreiche Festnahmen vorgenommen hat mit der Folge, daß der Kandidat Vasilis Bolanos und die Partei „Union für Menschenrechte“ erklärt haben, daß sie das Ergebnis nicht anerkennen werden?
2. Welches ist die Haltung des Rates angesichts dieser offensichtlichen Verstöße, die mit Unterstützung der Regierung Nano und mit Duldung der Oppositionspartei von Salih Berisha beim zweiten Wahlgang zu den Kommunalwahlen erfolgt sind, und welche Schritte wird er gegenüber der albanischen Regierung dahingehend unternehmen, daß die Wahlen in der genannten Region wiederholt werden?
3. Kann der Beschluß des Rates zur Gewährung einer makroökonomischen Finanzhilfe für Albanien⁽¹⁾ ausgesetzt werden, weil gegen die Bedingungen – Errichtung eines Rechtsstaates und Achtung der Menschenrechte – verstoßen worden ist?
4. Sollen die Beziehungen zu Albanien und insbesondere die Verabschiedung eines Beschlusses des Rates, durch den die Kommission ermächtigt wird, ein Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen mit Albanien auszuhandeln, überprüft werden?

⁽¹⁾ Abl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13.

Antwort

(24. April 2001)

1. Der Rat hat Kenntnis genommen von den Bemerkungen über den Verlauf der Kommunalwahlen in Albanien, die in dem Vorbericht, den das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 16. Oktober 2000 veröffentlicht hat, die in dem OSZE/BDIMR- Schlussbericht vom 11. Dezember 2000 und in dem Bericht des im Rahmen des Europarates eingesetzten Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas vom 10. November 2000 enthalten sind.
2. In ihrer Erklärung zu den Kommunalwahlen in Albanien im Rahmen des Ständigen Rates der OSZE sowie des Europarates hat sie die beim ersten und zweiten Wahlgang festgestellten schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten und Zwischenfälle bedauert, insbesondere jene, von denen eine erhebliche Zahl Stimmabgaben von Griechen in Himarë betroffen waren.

3. In dem Beschluß des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien wird die Kommission mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt, so daß der Rat keine entsprechende Zuständigkeit mehr hat. Die Gespräche zwischen den albanischen Behörden und der Kommission über die wirtschaftspolitischen und institutionellen Voraussetzungen für das Darlehen sind bislang allerdings ergebnislos verlaufen; eine Auszahlung von Darlehensmitteln ist daher noch nicht erfolgt.

4. Der Herr Abgeordnete nimmt auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21./22. Juni 1999 Bezug, in denen die Kommission ersucht wurde, im Anschluß an die vom Rat vorzunehmende Prüfung einer Durchführbarkeitsstudie über die Aushandlung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens Empfehlungen hinsichtlich entsprechender Verhandlungsrichtlinien auszusprechen. Nach Vorlage dieser Studie durch die Kommission hat der Rat am 24. Januar 2000 beschlossen, daß Albanien zunächst eine Reihe wirtschaftlicher, politischer und institutioneller Schwachpunkte in Angriff nehmen müsste, um sich am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess nutzbringend beteiligen zu können. Erst unlängst hat der Europäische Rat (Feira) die albanische Regierung aufgerufen, ihre Bemühungen in Bezug auf die in der oben genannten Durchführbarkeitsstudie zur Sprache gebrachten Punkte fortzusetzen. Es liegt somit noch kein Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vor.

5. Die EU hat in der Schlusserklärung des Zagreber Gipfeltreffens, zu dem die EU und die Länder des westlichen Balkans am 24. November zusammengetreten sind, daran erinnert, daß sich der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auf die Einhaltung der vom Rat am 29. April 1997 festgelegten Voraussetzungen hinsichtlich der demokratischen, wirtschaftlichen und institutionellen Reformen sowie auf die Einführung des Rechtsstaates und die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte gründet.

Die EU hat eine „Lenkungsgruppe auf hoher Ebene“ EU/Albanien eingesetzt, die folgenden Auftrag hat: Fortschrittsbewertung, Empfehlungen für die notwendigen Reformmaßnahmen sowie Beratung und Anleitung in allen relevanten Bereichen, die im Durchführbarkeitsbericht der Kommission von 1999 aufgeführt sind, nämlich gesamtwirtschaftliche Stabilisierung und beschleunigte Strukturreformen, Stärkung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung sowie Verbesserungen bei der Staatsführung und der Anwendung der Gesetze (zum Beispiel Reform der öffentlichen Verwaltung, Justizwesen, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich Minderheitenrechte). Die Gruppe kann sich auch mit jeder anderen Frage des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses befassen. Der Rat kann somit genau verfolgen, welche konkreten Maßnahmen die albanische Regierung in diesen Bereichen ergreift.

6. In einer Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union vom 1. Dezember wird darauf hingewiesen, daß der verstärkte Einsatz von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele eine Entwicklung darstellt, die die Europäische Union mit Sorge erfüllt. Sie ruft deshalb nachdrücklich zur Achtung des Rechtsstaats auf. Der Wille der Albaner zur Annäherung an die Europäische Union sei untrennbar mit der Umsetzung der gemeinsamen Grundwerte verbunden; zu diesen Werten gehören an erster Stelle die Achtung der Institutionen und die Einhaltung der Legalität, der Gewaltverzicht sowie der Geist der Toleranz und des Dialogs.

(2001/C 187 E/007)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3421/00

von Andre Brie (GUE/NGL) an den Rat

(8. November 2000)

Betrifft: Situation von Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern nach dem Ende des Kosovo-Krieges

Bezug nehmend auf eine gemeinsame Entschließung des Parlaments zur Lage im Kosovo (vom 6. Mai 1999) ⁽¹⁾ und die darin enthaltene Forderung an die Mitgliedstaaten, Deserteure der jugoslawischen Armee und Kriegsdienstverweigerer aufzunehmen und ihnen eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung für die EU zu erteilen, und unter Hinweis darauf, daß:

- nach wie vor Tausenden von diesen Deserteuren der durch die europäischen Regierungen versprochene Rechtsstatus verwehrt wird,
- die Mehrzahl der Deserteure (insbesondere jene in Ungarn) unter menschenunwürdigen Bedingungen in Flüchtlingslagern leben,
- der übergroßen Mehrzahl der Deserteure in den Mitgliedstaaten kein Asyl gewährt wird und viele von ihnen sogar mit der Abschiebung rechnen müssen,

frage ich den Rat:

- ob er sich dieses Problems bewußt ist und welche Anstrengungen bisher unternommen wurden?
- warum man zuerst zur Desertion aufgerufen hat, um hernach die Grenzen für diese Deserteure zu schließen, ihnen keinen Rechtsstatus zu gewähren, und einigen von ihnen sogar mit der Abschiebung droht?
- ob die Gemeinschaft gerade Ungarn, wo die Mehrzahl dieser Deserteure zeitweilige Aufnahme gefunden hat, entsprechende finanzielle Unterstützung zukommen lässt?
- ob er gedenkt, dieses Thema in den zukünftigen Gesprächen mit der neuen jugoslawischen Führung anzusprechen, und welche Position er dabei einnehmen wird?

(¹) ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 411.

Antwort

(24. April 2001)

1. Der Rat ist sich des Problems der Lage der Deserteure und Kriegsdienstverweigerer der jugoslawischen Armee nach dem Kosovo-Konflikt sehr wohl bewußt und hat die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 1999 aufmerksam zur Kenntnis genommen.
2. Wie der Herr Abgeordnete in Erinnerung ruft, war diese Entschließung an die Mitgliedstaaten gerichtet, die den Empfehlungen des Europäischen Parlaments in den unter ihre Hoheitsgewalt fallenden Fragen sicherlich Rechnung getragen haben.
3. Der Rat hat sich infolgedessen mit dieser Frage nicht speziell befasst, ist jedoch der Ansicht, daß die neue Lage, die sich in Belgrad abzeichnet, einer positiven Lösung für die Situation der jugoslawischen Deserteure und Kriegsdienstverweigerer förderlich sein könnte. Der Rat wird sich aktiv in diesem Sinne einsetzen. In diesem Zusammenhang hat er es begrüßt, daß die Regierung der BRJ dem Parlament vor kurzem einen Entwurf für ein Amnestiegesetz vorgelegt hat, das auf Deserteure und Kriegsdienstverweigerer Anwendung finden könnte.

(2001/C 187 E/008)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3432/00

von Cristiana Muscardini (UEN) und Sergio Berlato (UEN) an die Kommission

(7. November 2000)

Betrifft: Kontrolle von Angestellten

Die Regierung Blair hat ab dem 24. Oktober allen auf britischem Gebiet niedergelassenen Betrieben die Genehmigung erteilt, die elektronische Post und die Telefonanrufe ihrer Angestellten ohne deren vorherige Zustimmung zu kontrollieren.

Auch die belgischen Rechtsvorschriften ermächtigen die Arbeitgeber, zu überprüfen, ob ihre Angestellten die ihnen vom Betrieb zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel zu rein beruflichen Zwecken nutzen, auch wenn in diesem Fall die Zustimmung der Betroffenen obligatorisch ist. Ist die Kommission in Anbetracht dessen nicht der Ansicht, daß diese Handlungsweise eklatant gegen das Prinzip des Schutzes der Menschenrechte verstößt, daß sich eben diese Regierungen so gerne auf ihre Fahne schreiben?

Antwort von Herrn Liiikanen Im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Die Frau und der Herr Abgeordnete beziehen sich auf die Rechtsverordnung 2000 Nr. 2699 des VK mit dem Titel „The Telecommunications (Lawful Business Practice) (Interception of Communications) Regulations 2000“ zur Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 97/66/EG (¹). Das VK hat der Kommission kürzlich dieses Rechtsinstrument notifiziert. Desweiteren verweisen die Abgeordneten auf das belgische Recht, das nicht nur die persönliche Zustimmung des Betroffenen, sondern auch verschie-

dene Bedingungen vorschreibt, die erfüllt sein müssen, um zu gewährleisten, daß die Überwachung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber rechtmäßig ist (Information, Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit...). Insbesondere ist die Zustimmung des Betroffenen nicht als gültig zu betrachten, wenn sie wie bei einem allgemeinen Beschäftigungsverhältnis global erteilt wird. Die belgische Datenschutzbehörde hat sich am 3. April 2000 im obigen Sinne zu dieser Frage geäußert.

Grundsätzlich müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Datenschutzrichtlinie die Vertraulichkeit der über öffentliche Telekommunikationsnetze und öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste laufenden Kommunikation sicherstellen. Der Artikel bezieht sich daher nicht auf Kommunikationsvorgänge, die ausschließlich über private Netze erfolgen, wohl aber auf solche, die von Privatnetzen zu öffentlichen Netzen verlaufen und umgekehrt. Die Aufzeichnung derartiger Kommunikationsverbindungen setzt die Zustimmung der Nutzer voraus.

Da es jedoch schwierig sein kann, die ausdrückliche vorherige Zustimmung beider Nutzer zur Aufzeichnung von Kommunikationsverbindungen zu erhalten, auf die ein Unternehmen angewiesen ist, um den Nachweis von Transaktionen zu führen, z.B. von telefonischen oder elektronischen Aufträgen zum Erwerb von Aktien, ist in dem vorgenannten Artikel eine Ausnahmeregelung für Aufzeichnungen dieser Art vorgesehen, die zur normalen, rechtmäßigen Geschäftspraxis gehören.

Die Richtlinie 95/46/EG⁽²⁾ regelt den Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihren Anspruch auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Richtlinie enthält keine speziellen Vorschriften für den Schutz der Daten von Mitarbeitern am Arbeitsplatz; die allgemeinen Grundsätze für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sind jedoch einzuhalten. Die Überwachung der Kommunikation der Mitarbeiter durch ihre Arbeitgeber könnte allerdings rechtmäßig sein, aber nur unter ganz bestimmten Umständen, wenn die Zustimmung der Parteien vorliegt oder die legitimen Interessen des Arbeitgebers Vorrang vor den Grundrechten und -freiheiten des Arbeitnehmers haben. In diesem Fall sollte sich die Überwachung auf das für einen bestimmten, legitimen Zweck unerlässliche Mindestmaß beschränken, und es sollte beispielsweise mit technischen Mitteln oder durch Klassifizierung von Telefongesprächen oder elektronischer Post möglich sein, private Kommunikationsverbindungen hiervon auszuschließen. Die aufgezeichneten Informationen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, die mit dem Ziel der Überwachung unvereinbar sind. In diesen Fällen sollten die Arbeitgeber ihre Mitarbeiter über die Überwachung informieren.

Ferner müssen die nationalen Rechtsvorschriften den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs auch grundlegende Menschenrechte gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention einschließlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre umfassen.

Die Kommission bereitet derzeit ihrer Sozialpolitischen Agenda⁽³⁾ entsprechend eine Konsultation der Sozialpartner zum Datenschutz am Arbeitsplatz und zu diesbezüglichen Fragen vor (z.B. zur Überwachung der Arbeitnehmer). Daraus werden sich für die Kommission Anhaltspunkte dafür ergeben, wie dieses Thema auf Gemeinschaftsebene behandelt werden kann.

Ferner möchte sie die Abgeordneten auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinweisen, die in Artikel 7 die Achtung des Privat- und Familienlebens und in Artikel 8 den Schutz personenbezogener Daten vorsieht. Überdies sind die Artikel 21, 26 und 31 besonders für Arbeitnehmer und den Schutz ihrer privaten Daten relevant.

Die Kommission wird prüfen, ob die neuen Rechtsvorschriften des VK und vergleichbare Gesetze anderer Mitgliedstaaten mit den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG im Einklang stehen.

(1) Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. L 24 vom 30.1.1998).

(2) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995).

(3) KOM(2000) 379 endg.

(2001/C 187 E/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3487/00**von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission**

(10. November 2000)

Betrifft: Zulassung von Hubschraubern zur Brandbekämpfung

Derzeit werden in Spanien zur Waldbrandbekämpfung Hubschrauber aus den Beständen der ehemaligen Heere osteuropäischer Länder verwendet, wobei ihre Verträge auf nicht erlaubte Einsätze erweitert werden wie Erkundungen, Versorgung, Rettung und Transport von Verwundeten. Der Einsatz dieser Hubschrauber, die in den übrigen Ländern der Europäischen Union nicht zugelassen sind, da sie als unsicher gelten, wurde in Spanien unter der Voraussetzung der vorübergehenden Verwendung genehmigt, obwohl diese Hubschrauber nunmehr seit 1989 im Einsatz sind und weiter verwendet werden. Die Mannschaften dieser Hubschrauber (viele von ihnen ausländische Arbeitnehmer) sind ununterbrochen im Einsatz, und zwar zu Löhnen, die unter denen vom spanischen Gesetz festgesetzten liegen. Der Einsatz dieser unzulänglichen Hubschrauber führte in Verbindung mit den schlechten Arbeitsbedingungen der Mannschaften in Spanien zu einer Unfallquote von 17,5/100 000 Flugstunden zwischen 1990 und 1997, wobei noch erschwerend hinzukommt, daß die meisten dieser Unfälle nicht untersucht wurden.

Angesichts der Bestimmungen in:

- der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91⁽¹⁾ zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt,
- in den Vorschriften JAR (Joint Aviation Requirements) der Joint Aviation Authorities,
- der Richtlinie 89/655/EWG⁽²⁾ über die Sicherheit von Arbeitsmitteln, wo es in Artikel 3 Absatz 1 heißt: „Der Arbeitgeber trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die den Arbeitnehmern ... zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden, so daß bei der Benutzung der Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind.“,
- der Richtlinie 94/56/EG⁽³⁾ über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt, in der die Verpflichtung niedergelegt ist, innerhalb eines Jahres Untersuchungen über die Ursachen der Unfälle durchzuführen, wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

Ist sie nicht der Ansicht, daß es angesichts der Gefahr der Zunahme der Unfälle erforderlich wäre, für die Zulassung der Hubschrauber zur Brandbekämpfung gemeinschaftliche Rechtsvorschriften einzuführen und somit in den Mitgliedstaaten den Einsatz von Apparaten zu vermeiden, die aus Sicherheitsgründen bereits hätten abgelehnt werden müssen?

Ist sie der Ansicht, daß im oben beschriebenen Fall die Bestimmungen der Richtlinie 89/655/EWG zur Anwendung kommen müssen?

Welche Maßnahmen gedenkt sie in diesem Falle angesichts der eindeutigen Verletzung der Richtlinie 94/56/EG, weil nämlich die eingetretenen Unfälle nicht untersucht wurden, zu ergreifen?

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 14.

(2001/C 187 E/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3488/00**von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission**

(10. November 2000)

Betrifft: Nichteinhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft im Falle der Hubschrauber zur Brandbekämpfung in Spanien

Derzeit werden in Spanien zur Waldbrandbekämpfung Hubschrauber aus den Beständen der ehemaligen Heere osteuropäischer Länder verwendet, wobei ihre Verträge auf nicht erlaubte Einsätze erweitert werden, wie Erkundungen, Versorgung, Rettung und Transport von Verletzten.

Die Mannschaften dieser Hubschrauber, von denen viele ausländische Arbeitnehmer sind:

- sind ununterbrochen im Einsatz: sie arbeiten 44 Tage hintereinander, und ihre Arbeitszeiten übersteigen bei weitem acht Stunden täglich,
- arbeiten zu niedrigen Löhnen und oftmals ohne soziale Sicherheit,
- sind größeren Gefahren und Unfällen ausgesetzt, da ihre Hubschrauber veraltet sind.

Der Internationale Verband der Flugzeugführer (Ifalpa) prangerte Spanien auf seiner Jahrestagung im April 2000 in Tokio öffentlich an. Die im Apythel zusammengeschlossenen spanischen Gewerkschaften haben sich an die spanischen Ministerien und das Transportkommissariat gewandt, jedoch noch keine Antwort auf ihre Fragen erhalten.

Unter Berücksichtigung:

- der Ausweitung der Richtlinie 104/93/EWG ⁽¹⁾ über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung auf die Zivilluftfahrt,
- der Richtlinie 71/96/EWG ⁽²⁾ über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, wo es in Artikel 1 heißt: „Unternehmen mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat darf keine günstigere Behandlung zuteil werden als Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat.“,
- der Richtlinie 188/86/EWG ⁽³⁾ über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz, die die Flugzeugbesatzungen mit einschließt und im dargelegten Fall langer Arbeitstage hinsichtlich der maximalen Expositionswerte nicht eingehalten wird, wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

Kann sie mitteilen, ob das Königreich Spanien die genannten Richtlinien korrekt umgesetzt hat?

Ist sie nicht der Ansicht, daß es sich bei den dargelegten Tatbeständen um eine eindeutige Verletzung der oben genannten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften handelt? Ist sie bereit, eine Untersuchung des genannten Falls durchzuführen?

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 137 vom 24.5.1986, S. 28.

(2001/C 187 E/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3489/00

von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(10. November 2000)

Betrifft: Wettbewerbsprobleme in Spanien im Bereich der Brandbekämpfung durch Hubschrauber

Derzeit werden in Spanien zur Waldbrandbekämpfung Hubschrauber aus den Beständen der ehemaligen Heere osteuropäischer Länder verwendet, wobei ihre Verträge auf nicht erlaubte Einsätze erweitert werden, wie Erkundungen, Versorgung, Rettung und Transport von Verletzten. Viele Mitglieder der Mannschaften dieser Hubschrauber sind Bürger aus Drittländern, die ebenfalls größtenteils aus Osteuropa kommen. Diese Arbeitnehmer sind ständig im Einsatz: sie arbeiten 44 Tage hintereinander, und ihre Arbeitszeiten übersteigen bei weitem acht Stunden täglich; ferner sind ihre Gehälter sehr viel niedriger als die der Piloten spanischer Fluggesellschaften. Daraus ergibt sich, daß einige Verwaltungen diese ausländische Bediensteten vorziehen, da ihre Dienstleistungen kostengünstiger sind.

Der Internationale Verband der Flugzeugführer (Ifalpa) prangerte Spanien auf seiner Jahrestagung im April 2000 in Tokio öffentlich an. Ihrerseits haben sich die im Apythel zusammengeschlossenen spanischen Gewerkschaften an die spanischen Ministerien und das Transportkommissariat gewandt, jedoch bis heute noch keine Antwort auf ihre Fragen erhalten.

Hat die Kommission Kenntnis von den von Ifalpa und Apythel wiederholt erhobenen Forderungen?

Ist die Kommission der Ansicht, daß es sich bei den beschriebenen Tatbeständen um eine Verletzung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften handeln könnte?

**Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3487/00, E-3488/00 und E-3489/00**

(13. Februar 2001)

Die Bekämpfung der Waldbrände, die jeden Sommer zahlreiche Regionen in Spanien bedrohen, erfordert den Einsatz zahlreicher Hubschrauber zum Löschen der Brände und zur Beförderung der Löschmannschaften. Derzeit werden von den mit diesen Aufgaben betrauten staatlichen spanischen Stellen während der jährlichen Kampagne zur Verhütung und Bekämpfung der Waldbrände insgesamt etwa hundert Hubschrauber eingesetzt. Dafür haben sie in Anwendung der Regeln über die öffentliche Auftragsvergabe, die in den Bestimmungen des Königlichen Erlasses 2/2000 vom 16. Juni 2000 festgelegt wurden, Verträge mit privaten Betreibern abgeschlossen.

Die meisten dieser Hubschrauber sind in Spanien eingetragen. Die spanische Flotte ist allerdings zahlenmäßig begrenzt, und einige spezielle Arten von Fluggerät sind darin nicht vertreten; sie kann daher nicht allen Erfordernissen gerecht werden. Deshalb werden von den Unternehmen, die von den Behörden mit der Brandbekämpfung beauftragt sind, vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten eingetragene Zivilhubschrauber angemietet. Diese Hubschrauber sind in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Deutschland, Schweden) oder in Drittländern (Chile, Vereinigte Staaten, Russland, Polen, usw.) eingetragen. Sie werden entweder ohne Besatzung (dry lease) oder mit Besatzung (wet lease) angemietet.

Bisher wurden von der Gemeinschaft noch keine gemeinsamen Vorschriften für die technische Nutzung von Hubschraubern erlassen. Es ist daher Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Flüge zu gewährleisten, einschließlich bei Sondereinsätzen wie der Bekämpfung von Waldbränden. Nach den Dienststellen der Kommission vorliegenden Informationen scheint dies in Spanien durchaus der Fall zu sein. Nur Gesellschaften, die Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) sind, das ihre Befähigung zur Durchführung von Löscharbeiten nachweist, werden für diese Aufgaben herangezogen. Werden von ihnen Hubschrauber gechartert, die in an deren Mitgliedstaaten eingetragen sind, werden diese einer vorherigen Inspektion durch die Generaldirektion für Zivilluftfahrt unterzogen, bei der nachgeprüft wird, ob sie, wie es die Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽¹⁾ verlangt, ein Sicherheitsniveau aufweisen, das dem für die Durchführung dieser Art von Einsätzen mit in Spanien eingetragenen Hubschraubern entspricht.

Anlässlich ihres Vorschlags über die Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt⁽²⁾ hat die Kommission vor kurzem dem Rat und dem Europäischen Parlament ihre Absicht angekündigt, die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auch auf die Sicherheitsaspekte von Hubschrauberflügen auszudehnen; diese sollen unter anderem Bereiche wie die Bekämpfung von Waldbränden, die Notfallhilfe, die Rettung und die Beförderung von Verletzten abdecken.

Ferner hat die spanische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die Richtlinie 94/56/EG⁽³⁾ des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt durch den Königlichen Erlass 389/1998 vom 13. Mai 1998 in das spanische Recht umgesetzt wurde. Darin wird eine Untersuchungskommission für Unfälle und Zwischenfälle in der Zivilluftfahrt eingesetzt. Diese Kommission, die vollkommen unabhängig ist, wurde mit der technischen Untersuchung aller Unfälle und schweren Zwischenfälle in der Zivilluftfahrt betraut, die sich über dem spanischen Hoheitsgebiet ereignen. Sie ist demzufolge zuständig für die Untersuchung von Hubschrauberunfällen, die sich bei Einsätzen zur Brandbekämpfung ereignet haben, auch wenn die betreffenden Fluggeräte in ausländischen Luftfahrtrollen eingetragen sind. Der Kommission sind seit dem Unfall von 1993, in dem ein Hubschrauber aus einem osteuropäischen Land verwickelt war, keine weiteren Unfälle bekannt. Sie hat daher keinerlei Anlass, an der korrekten Anwendung dieser Richtlinie durch die spanischen Behörden zu zweifeln.

Was die Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz⁽⁴⁾ angeht, so gilt diese gemäß Artikel 1 Absatz 2 nicht für das Bordpersonal in der Luftfahrt.

Die durch die Richtlinie 89/655/EWG⁽⁵⁾ (und nicht 89/665/EWG) vorgeschriebenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit wurden durch die Königlichen Erlässe 1215/1997 vom 18. Juli und 773/1997 vom 30. Mai umgesetzt. Diese Vorschriften gelten für die Besatzungen von Hubschraubern, sofern der Arbeitgeber in Spanien oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.

Die Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 93/104/EG⁽⁶⁾ über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung wurden von den spanischen Behörden der Kommission mitgeteilt und zur Zeit wird überprüft, ob sie mit der Richtlinie übereinstimmen.

Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2000/34/EG⁽⁷⁾ auf die „ausgeschlossenen Sektoren“ (zu denen die Zivilluftfahrt gehört) erweitert; sie muß von den Mitgliedstaaten vor dem 1. August 2003 umgesetzt werden.

Ferner hat der Rat am 27. November 2000 die Richtlinie 2000/79/EG⁽⁸⁾ über die Europäische Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt angenommen. Sobald diese neue Richtlinie in Kraft getreten ist, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG für den Sektor der Zivilluftfahrt nicht mehr.

Die Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁽⁹⁾ wurden von den spanischen Behörden der Kommission mitgeteilt und zur Zeit wird überprüft, ob sie mit der Richtlinie übereinstimmen.

Die Kommission ist nicht in der Lage zu beurteilen, inwieweit die von der Internationalen Föderation der Verkehrspiloten-Vereinigung (Ifalpa) und dem privaten Verband Apythel vorgebrachte Kritik gerechtfertigt ist.

(¹) Abl. L 240 vom 24.8.1992.

(²) Abl. C 311 E vom 31.10.2000.

(³) Abl. L 319 vom 12.12.1994.

(⁴) Abl. L 137 vom 24.5.1986.

(⁵) Abl. L 393 vom 30.12.1989.

(⁶) Abl. L 307 vom 13.12.1993.

(⁷) Abl. L 195 vom 1.8.2000.

(⁸) Abl. L 302 vom 1.12.2000.

(⁹) Abl. L 18 vom 21.1.1997.

(2001/C 187 E/012)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3504/00
von Jules Maaten (ELDR) an die Kommission

(10. November 2000)

Betrifft: Unabhängigkeit der Dienststellen der Kommission von der Tabakindustrie

1. Kann die Kommission bestätigen, daß es Statutsbestimmungen für Beamte der Juristischen Dienste gibt, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eine Tätigkeit ausüben, die in Verbindung mit ihren ehemaligen Aufgabebereichen steht?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß ein für Binnenmarktfragen zuständiges Mitglied ihres Juristischen Dienstes gleich im Anschluß an das Ausscheiden aus dem Dienst eine Tätigkeit in der Kampagne der Tabakindustrie zur Verhinderung der Annahme der Richtlinie über die Tabakwerbung übernommen hat, wobei ihm sein früheres Arbeitsverhältnis als Empfehlung diente?
3. Kann die Kommission gegebenenfalls erklären, warum in diesem Fall die Statutsbestimmungen nicht angewendet wurden?
4. Kann die Kommission hinsichtlich der obengenannten Fragen dafür sorgen, daß die Unabhängigkeit ihrer Dienststellen von der Tabakindustrie gewährleistet wird, insbesondere was die Juristischen Dienste, die Abteilung Zölle und Steuern sowie die Abteilung Landwirtschaft angeht, und welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen, um diese Unabhängigkeit sicherzustellen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(8. Februar 2001)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Artikel 16 und 17 des Statuts, die für alle ehemaligen Beamten der Gemeinschaft, also nicht nur der Juristischen Dienste, gelten. In Artikel 16 heißt es insbesondere, daß der Beamte nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet ist, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Die Kommission kann bestätigen, daß ihr bekannt ist, daß ein ehemaliges Mitglied ihres Juristischen Dienstes eine Tätigkeit im Rahmen der Kampagne der Tabakindustrie zur Verhinderung des Verbots der Tabakwerbung ausgeübt hat.

Die Kommission hat den Fall geprüft, um sicherzugehen, daß kein Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Statuts (die Artikel 16 und 17) vorliegt. In solchen Fällen erwartet die Kommission von ihren Beamten, daß diese keine Tätigkeit annehmen, die zu einem Interessenkonflikt mit der bisherigen Tätigkeit bei der Kommission führen könnte. Ein solcher Konfliktfall liegt vor, wenn die neue Tätigkeit mit einem Vorgang im Zusammenhang steht, für den der Beamte bei der Kommission zuständig war, und er hinsichtlich dieses Vorgangs einen Standpunkt beziehen soll, der zum Standpunkt der Kommission in der betreffenden Angelegenheit im Widerspruch steht.

Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn ein Beamter von vertraulichen Informationen profitieren könnte, von denen er im Laufe seiner bisherigen Tätigkeit Kenntnis erhalten hat.

In dem vom Herrn Abgeordneten genannten Fall kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts nicht vorlag, weil der Beamte während seiner Tätigkeit bei der Kommission nicht mit tabak- oder binnenmarktbezogenen Fragen befasst war.

Alle Dienststellen sind von der Tabakindustrie (und von allen anderen Industrien) unabhängig. Wenn bei der Kommission ein Verdacht auf einen Verstoß gegen ihren Verhaltenskodex auftaucht, wird der Sachverhalt sofort geprüft, und erforderlichenfalls werden Maßnahmen eingeleitet, um den Verstoß zu ahnden.

(2001/C 187 E/013)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3528/00

von W.G. van Velzen (PPE-DE) an die Kommission

(8. November 2000)

Betrifft: Tschechisches Kernkraftwerk Temelin

Zwischen Österreich und Tschechien ist es in letzter Zeit zu einer heftigen Kontroverse über die Inbetriebnahme des tschechischen Kernkraftwerks Temelin gekommen.

1. Über welche gesetzlichen Möglichkeiten gemäß dem Vertrag von Amsterdam verfügt die Kommission, um die tschechische Regierung zu zwingen, eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, auch im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Tschechiens zur Europäischen Union?
2. Verfügt die Europäische Kommission über Rechtsinstrumente, um die tschechische Regierung zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zu zwingen, bevor Temelin tatsächlich in Betrieb genommen wird? Wenn nicht, und wenn dieser Punkt auch im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit Tschechien nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, kann die Kommission dann Angaben darüber machen, welche diplomatischen Schritte sie bei beiden Regierungen unternommen hat, mit welchem Ergebnis?
3. Die österreichische Regierung hat der Europäischen Union empfohlen, möglichst umgehend EU-Standards im Bereich der sicheren Nutzung der Atomenergie auszuarbeiten. Ist die Kommission in der Lage, dieser Empfehlung kurzfristig nachzukommen, wie sollen diese Standards entwickelt werden, und wer wird davon betroffen sein?

4. Ist die Kommission der Auffassung, daß die öffentliche Akzeptanz von Kernenergie erweitert werden könnte, wenn EU-Sicherheitsstandards existierten und wenn es eine EU-Politik für die sichere Behandlung und Lagerung von radioaktiven Abfällen gäbe?
5. Ist die Kommission bereit, angesichts der derzeitigen Ölkrise und ausgehend von einer Politik der Energiediversifikation, zu der auch eine sichere Nutzung von Kernenergie gehören würde, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die unter Punkt 4 genannten Maßnahmen möglichst umgehend in die Tat umzusetzen? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission dazu zu treffen?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(11. Januar 2001)

Die Europäische Kommission verfügt über keine gesetzliche Handhabe, die tschechische Regierung zu zwingen, eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hinsichtlich des Atomkraftwerks (AKW) Temelin durchzuführen. Dieses Problem war das Thema bilateraler Kontakte der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit der Tschechischen Republik. In der tschechischen Stadt Tým nad Vltavou fand im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung am 16. November 2000 eine öffentliche Anhörung unter Teilnahme betroffener ausländischer Parteien statt. Eine ähnliche Anhörung über das AKW Temelin wird, außerhalb des Anwendungsbereichs der tschechischen Gesetze, am 1. Dezember 2000 in der Stadt Linz (Österreich) abgehalten werden. Auf der Grundlage der gegenwärtigen tschechischen UVP-Gesetzgebung unterzieht die tschechische Regierung derzeit bereits 78 Konstruktionsänderungen für das AKW Temelin einer UVP, und sie hat der deutschen und der österreichischen Regierung die entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Wie in der Beitrittspartnerschaft 1999 als kurzfristige Priorität vorgesehen, ist die tschechische Regierung dabei, eine mit dem Acquis in Einklang stehende Gesetzgebung zu schaffen. Ein Gesetzentwurf wird gegenwärtig im Parlament erörtert. Er soll vor Ende des Jahres 2000 angenommen werden und Mitte 2001 in Kraft treten. Diese Gesetzgebung wird auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) vorsehen. Ebenso liegt im tschechischen Parlament ein Antrag auf Beitritt der Tschechischen Republik zum Übereinkommen Espoo der Vereinten Nationen (UN) vor. In Übereinstimmung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird sich die neue Gesetzgebung nicht rückwirkend auf den Bau des AKW Temelin auswirken.

Am 12. Dezember erklärte sich die tschechische Regierung anlässlich eines bilateralen Treffens zwischen dem österreichischen Bundeskanzler Schüssel und dem tschechischen Ministerpräsidenten Zeman unter Vermittlung der Kommission dennoch bereit, die laufende Umweltverträglichkeitsprüfung der 78 Konstruktionsänderungen auf freiwilliger Basis zu einer umfassenden und weitreichenden Umweltverträglichkeitsprüfung der gesamten Anlage unter vollständiger Berücksichtigung der bisher erstellten Gutachten auszuweiten.

Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit obliegt dem Betreiber des AKW Temelin, der unter Aufsicht und Lizenz der nationalen tschechischen Atomaufsichtsbehörde (SUJB) steht. Diese hat das Atomkraftwerk einem regulären Lizenzvergabeverfahren unterzogen, weshalb die Kommission keinen Grund sieht, die Tschechische Republik zu zusätzlichen Sicherheitskontrollen aufzufordern. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen unterstützt die Kommission die Bestrebungen des Rates, die Standards für eine hohe nukleare Sicherheit festzulegen. Dies wird zu einer Bewertung der aktuellen und künftigen Situation in den Beitrittsländern führen. Die Frage der nuklearen Sicherheit ist Teil des regelmäßigen Dialogs zwischen der Kommission und der Tschechischen Republik.

Darüber hinaus wurde in dem oben erwähnten Treffen vom 12. Dezember in Melk vereinbart, einen „Trialog“ zu führen. Ferner soll die Kommission eine trilaterale Expertengruppe nach Wien und Prag entsenden, um den Dialog zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Tschechischen Republik in der Angelegenheit der nuklearen Sicherheit zu fördern und Lösungen für die festgestellten Probleme zu finden.

Da der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft keine spezifische Grundlage für die Erstellung von Gemeinschaftsstandards für die Sicherheit nuklearer Einrichtungen bietet, entwickelten die Mitgliedsländer im Laufe der letzten drei Jahrzehnte innerhalb ihrer jeweiligen Gesetzgebung erfolgreich nationale Regelungen, die einen hohen Standard an nuklearer Sicherheit gewährleisten. Seit 1975 entwickelte sich unter Ägide der Kommission eine weitreichende gemeinsame Auffassung über nukleare Sicherheit. Trotz gemeinsamer Grundsätze ist es aufgrund der Vielfalt der Regelungskonzepte und der unter-

schiedlichen technologischen Entwicklung der Mitgliedstaaten ungewiss, ob durch eine Gemeinschaftsregelung ein höherer Standard als der status quo erzielt würde. Eine überhastete Vorgehensweise birgt die Gefahr einer Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner hinsichtlich der Entwurfs- und Betriebssicherheit. Ziel aller Regelungen soll ein hoher Standard der nuklearen Sicherheit in jedem Mitgliedstaat sein. Im Rahmen der EU-Erweiterung will die Kommission sicherstellen, daß sie Beitrittsländer einen hohen Sicherheitsstandard für die Kernkraftanlagen erreichen.

Die Akzeptanz für die Kernenergie hängt von einer Vielzahl von Faktoren und nicht allein von der Existenz gemeinsamer EU-Sicherheitsstandards ab. Ein Fortschritt in der Frage des Endes des Kernbrennstoffkreislaufs und auf dem Gebiet der Entsorgung der nuklearen Abfälle spielen dabei sicher eine bedeutende Rolle.

Die Notwendigkeit hoher Sicherheitsstandards in der Kernenergie ist unabhängig vom Ölpreinsniveau und dem Grad der Diversifizierung der Energieträger. Sicherheit bleibt von zentraler Bedeutung für die Gewinnung von Kernenergie, gleich welchen Anteil sie an der Gesamtenergieproduktion hat.

(2001/C 187 E/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3531/00
von Ioannis Marinos (PPE-DE) an den Rat

(13. November 2000)

Betrifft: Friedensprozess im Nahen Osten

Am 5. September 2000 sprachen Avram Burg, Präsident der Knesset, und sein Amtskollege Ahmed Qurie, Präsident des Palästinensischen Legislativrates, im Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg über die Lage im Nahen Osten, den künftigen Status von Jerusalem und die Hoffnungen auf einen dauerhaften Frieden in dieser krisengeschüttelten Region unseres Planeten. Die Ansprachen der beiden Präsidenten waren konstruktive Stellungnahmen par excellence, enthielten zahlreiche Vorschläge und Ideen und offenbarten den Willen zumindest der Mehrheit in den Legislativversammlungen Israels und der palästinensischen Verwaltungsbehörde, jeweils den Weg der Versöhnung einzuschlagen. Ein sehr wichtiger Bestandteil der Ausführungen war auch der Vorschlag, Jerusalem zu einer internationalen Hauptstadt, einem Zentrum der monotheistischen Religionen (Christentum, Judentum und Islam) und damit von einer Stadt des Hasses zu einer Stadt der Liebe zu machen. Eigenartigerweise stieß der Vorschlag der beiden Präsidenten der gesetzgebenden Organe Israels und Palästinas offenbar weder beim Rat noch bei der Europäischen Kommission auf Interesse, obwohl sich diese den Gedanken doch zu eigen machen und vorantreiben könnten, um die festgefahrene Situation im Hinblick auf den Status Jerusalems zu beseitigen. Dies würde das Ansehen der Europäischen Union in der Region erhöhen und einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Friedens darstellen.

Die Zukunft Jerusalems ist untrennbar mit zentralen Aspekten der Palästinafrage verknüpft, und dies führt zu tödlichem Fanatismus auf beiden Seiten. Beabsichtigt der Rat daher, den Vorschlag, Jerusalem einen internationalen Status zu verleihen und zur weltweiten Hauptstadt der drei monotheistischen Religionen zu machen, von Seiten der Union zu unterstützen? Dieser Vorschlag wurde von den Konfliktparteien unterbreitet und könnte dem ständigen Blutvergießen ein Ende bereiten, das wir bedauerlicherweise derzeit wieder einmal in der Region erleben. Und sollte dies der Fall sein, ist vorgesehen, daß die EU, gegebenenfalls auch durch militärische Präsenz, die reibungslose Umsetzung dieses Plans gewährleistet?

Antwort

(24. April 2001)

Das Problem Jerusalems und der heiligen Stätten wird eine der Fragen bleiben, die im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten wahrscheinlich am schwersten zu lösen sind. Viele Vorstellungen wurden von beiden Seiten dazu vorgetragen, um in der Jerusalem-Frage einen Ausweg aus der Sackgasse zu finden, darunter auch die Idee, der Stadt einen internationalen Status zu verleihen. Der Rat ist grundsätzlich bereit, jede Lösung zu unterstützen, die den legitimen Interessen jeder Partei wie auch der übrigen Welt Rechnung trägt. Der Rat ist bereit, seinen Beitrag zur Ausarbeitung einer solchen Lösung zu leisten, wenn die Beteiligten dies wünschen.

(2001/C 187 E/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3539/00
von Raffaele Costa (PPE-DE) an den Rat

(13. November 2000)

Betrifft: Krise des Euro – Revision des Zeitpunkts der Umstellung der Währungen der Mitgliedstaaten auf Euro und Verringerung des Personalstands der Europäischen Zentralbank

- Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) bedeutet, daß ihre Direktoren für die Ergebnisse der Anstrengungen zur Erhaltung der Kaufkraft des Euro verantwortlich sein sollten.
- Der Euro verzeichnet – nicht nur im Verhältnis zum Dollar, sondern auch zu den anderen wichtigen Währungen – eine gravierende Abwertung.
- Die Übergangsphase vom Euro, der nur als Buchgeld existiert, zur Bargeldwährung Euro ist ein sehr sensibler Prozess.
- Die Einleitung dieser letzten Phase könnte durch die „Vertrauenskrise“, von der die öffentliche Meinung derzeit gekennzeichnet ist, ernsthaft gefährdet werden.
- Es ist daher notwendig, den Märkten ein starkes Signal zu geben, um eine konkrete Trendwende herbeizuführen.
 1. Wäre es nach Ansicht des Rates in diesem Zusammenhang nicht angebracht, den EZB-Rat, das Direktorium und den Erweiterten Rat der EZB dazu aufzufordern, dem Europäischen Parlament einen ausführlichen Bericht über die Lage des Euro vorzulegen? Wäre es insbesondere nicht angebracht, den Termin der Umstellung der nationalen Währungen auf Euro zu revidieren?
 2. Vertritt der Rat nicht auch die Auffassung, daß der Personalstand der EZB von 770 auf 300 gesenkt werden sollte, was ausreichen würde, um die nötigen Arbeiten auszuführen?
 3. Ist der Rat nicht der Ansicht, daß die Bürger der Euro-Länder, die das Opfer ungeeigneter Politiken sind, ihrer Unzufriedenheit durch Volksabstimmungen Luft machen könnten?

Antwort

(24. April 2001)

1. Artikel 113 Absatz 3 (ex-Art. 109 b) des Vertrags legt fest, daß die EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission sowie dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr unterbreitet.

Gemäß dem Vertrag sind die nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten seit Beginn der dritten Stufe der EWU am 1. Januar 1999 zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen durch den Euro ersetzt worden.

2. Es ist nicht Aufgabe des Rates, die Zahl der von der EZB beschäftigten Personen festzulegen.
3. Gemäß dem Vertrag ist ausschließlich das EZBS, das aus der EZB und den nationalen Zentralbanken besteht und dessen vorrangiges Ziel es ist, die Preisstabilität zu gewährleisten, dafür zuständig, die Geldpolitik der Gemeinschaft in voller Unabhängigkeit festzulegen und auszuführen.

Der Vertrag untersagt daher der EZB und den nationalen Zentralbanken, hinsichtlich der Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgabe Weisungen von Organen der Gemeinschaft oder von den Mitgliedstaaten entgegenzunehmen, selbst wenn sie in einer etwaigen Volksabstimmung zu der betreffenden Frage zum Ausdruck gebracht würden.

(2001/C 187 E/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3572/00**von Bart Staes (Verts/ALE) an den Rat**

(13. November 2000)

Betrifft: Öffentlichkeit von EU-Dokumenten

Eine Arbeitsgruppe von Coreper-Spitzenbeamten hat im Laufe des Sommers einen Vorschlag ausgearbeitet, durch den die Öffentlichkeit von EU-Dokumenten eingeschränkt werden soll. Dieser Beschluß sei auf eine spezielle Anfrage eines Bürgers zurückzuführen, auf die der Rat nicht einzugehen wünschte.

1. Wann wurde die betreffende Anfrage beim Rat eingereicht?
2. Wer hat diese Anfrage eingereicht?
3. Auf welche Dokumente wurde in dieser Anfrage Bezug genommen?
4. Warum wollte der Rat nicht auf dieses Ersuchen eingehen?
5. Inwiefern haben diese Anfrage und die anschließende Weigerung den Rat dazu veranlasst, mit Hilfe eines Dringlichkeitsverfahren die Öffentlichkeit von EU-Dokumenten einzuschränken?

Antwort

(24. April 2001)

Wenn sich der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage auf den Beschluß 2000/527/EG des Rates zur Änderung des Beschlusses 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten bezieht, der vom Rat am 14. August 2000 in Bezug auf die als streng geheim einzustufenden Dokumente aus dem Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erlassen wurde, so kann der Rat nur wiederholen, was er in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2846/00 vom 11. September 2000 erklärt hat. Sollte der Herr Abgeordnete jedoch ein anderes Problem ansprechen, so wird er gebeten, hierzu nähere Angaben zu machen.

Der Rat legt Wert auf die Feststellung, daß er bei der Beantwortung von Anträgen der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten des Rates stets die Gründe für eine Ablehnung anführt und die Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe, d.h. Klageerhebung beim Gerichtshof oder Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 230 bzw. Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, aufklärt.

(2001/C 187 E/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3587/00**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(22. November 2000)

Betrifft: Umweltverschmutzung durch die Zementfabrik von Chalkis

Die Zementfabrik „Zimenta Chalkis“ liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Chalkis und verschmutzt seit ihrer Errichtung viele Stadteile durch große Mengen Zementstaubes. Beschwerden der örtlichen Behörden und der Bürger blieben bislang ohne Ergebnis.

Mit dem Einbau von Filtern in ihre Schornsteine hat die Fabrik mittlerweile einige Verbesserungen vorgenommen. Dennoch wird noch immer ein großer Teil der Produktion unter freiem Himmel abgewickelt (Materialtransport und -lagerung usw.), so daß ein leichter Wind genügt, um den Staub in Richtung Stadt zu tragen. Die meisten Gutachten haben ergeben, daß die gesamte Produktion unter Dach erfolgen könnte, wenn die entsprechenden Investitionen getätigt würden, und die Fabrik behauptet, es gebe ein entsprechendes Programm. Die Verzögerungen sind allerdings groß und die Aussichten unklar.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen, daß hier eine klare Verletzung des Gemeinschaftsrechts vorliegt, das Problem prüfen und Schritte dahingehend unternehmen, daß die Verschmutzung der Stadt Chalkis durch Zementstaub so schnell wie möglich abgestellt wird?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(11. Januar 2001)

Die Kommission hat bereits am 13. September 1999 ein Schreiben an die griechische Regierung gerichtet, in dem sie Informationen über die Betriebsbedingungen des Zementwerks „Zimeta Chalkis“ anforderte. Insbesondere bat die Kommission unter Hinweis auf die Richtlinie 84/360/EWG⁽¹⁾ um genaue Angaben zu den SO₂- und NO_x-Emissionen und dem Staubausstoß der verschiedenen Abteilungen dieses Unternehmens. Anlässlich der jährlichen Sitzung über die Einführung des Umweltschutzes der Gemeinschaft in Griechenland vom 9.-10. Dezember 1999 sagte die griechische Regierung zu, detaillierte Angaben zum Betrieb des Unternehmens zu übermitteln. Im Februar 2000 lieferte sie Informationen über die Abteilung D des Unternehmens.

Die Kommission wird sich erneut an die griechische Regierung wenden und Auskünfte über die übrigen Abteilungen des Unternehmens anfordern. Ferner wird sie nähere Angaben zu den NO_x-Emissionen der Abteilung D verlangen.

⁽¹⁾ Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen, ABl. L 188 vom 16.7.1984.

(2001/C 187 E/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3595/00
von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(22. November 2000)

Betrifft: Ausbau des Hafens von Adamas, Milos, Kykladen, Griechenland

Durch die Gemeinsame Verordnung 69269 vom 30.3.1998 billigten der griechische Minister für Umwelt, Raumordnung und Öffentliche Arbeiten und der griechische Minister für die Handelsmarine die obengenannten Arbeiten. Im November 1999 hatte die griechische Regierung beschlossen, diese Arbeiten durchzuführen, die als Hafenarbeiten eingestuft worden waren, um in den Genuss der Gemeinschaftsfinanzierung zu kommen. In Wirklichkeit ändern diese Arbeiten von Grund auf das urbane und territoriale Gesicht der Insel durch die Aufschüttung der Meeresbucht über die ganze Länge der am Meer verlaufenden Straße, wodurch Verkehrswege und zusätzliche Flächen geschaffen werden und die Aufstellung von Tischen verschiedener am Meer gelegener Bars und Restaurants ermöglicht wird.

Die Umweltverträglichkeitsstudie scheint nicht gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften (Gesetz 1650/1986, Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ und gemeinsame Ministerialverordnungen 69269/5387/1990) durchgeführt worden zu sein. Der Staatsrat, bei dem am 11. November 1999 eine Klage auf Einstellung der Arbeiten eingereicht worden war, hat diese Klage am 18.1.2000 kraft einer neueren Rechtsvorschrift (Artikel 35 des Gesetzes 2721/1999) abgewiesen, und der Vorsitzende der 5. Kammer des Staatsrats erwähnte ohne jegliche Argumentation nur den Begriff des „öffentlichen Interesses“ und genehmigte damit die Fortsetzung der Arbeiten⁽²⁾. Eine Klage auf Aufhebung des Beschlusses der Verwaltung war außerdem am 8. November 1999 eingereicht worden. Bei der Prüfung dieser letzten Klage hat der Staatsrat sie als zulässig erachtet und sich damit selber widersprochen, indem er den in seiner Entscheidung vom 18.1.2000 genannten Charakter des öffentlichen Interesses in Zweifel zog. Allerdings ist die Klage seit ihrer Einreichung anhängig, was den Bauunternehmern ermöglicht hat, die Arbeiten zu Ende zu führen.

Die mögliche Generalisierung des Rückgriffs auf die obengenannte Verfügung des Gesetzes 2721/1999 schränkt das Recht der griechischen Bürger, in den Genuss eines zeitweiligen Schutzes durch die Gerichte zu kommen, in gefährlicher Weise ein und droht, die Durchführung von durch Gemeinschaftsmittel finanzierte Arbeiten zu ermöglichen, die nicht wieder rückgängig zu machende Folgen für die Umwelt haben.

Kann die Kommission diese Frage prüfen und gegenüber den griechischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere die Regelung über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzusetzen?

Hält es die Kommission nicht für erforderlich, von den griechischen Behörden eine Rückzahlung der für das betreffende Vorhaben gewährten Gemeinschaftsmittel zu verlangen, falls die Gemeinschaftsvorschriften nicht eingehalten werden?

Welches wären nach Auffassung der Kommission die Gefahren, die sich durch eine Verallgemeinerung des Rückgriffs auf die genannte Gesetzesvorschrift 2721/1999 ergeben?

- (¹) Abl. L 175 vom 5.7.1985. Die Studie liefert keinerlei Information über die Arbeiten und die in Mitleidenschaft gezogene Umwelt, keinerlei Bewertung der Folgen in jeder möglichen Form, keine Einzelheit der vorgeschlagenen Präventions-, Reduktions- oder Reparationsmaßnahmen, keinerlei Gegenüberstellung der Vorteile und Nachteile, keine Begründung der gewählten Lösung nach rein ökologischen Kriterien noch irgendeine Analyse alternativer Lösungsvorschläge, um die Bucht von Milos, die zweitgrößte natürliche Bucht des Mittelmeers, und ihr Ökosystem zu schützen. Es sei vermerkt, daß die Insel Milos bereits durch die Arbeiten zur Erzeugung sowie durch die Vorhaben zur Ausweitung dieser Tätigkeiten, die äußerst umweltschädliche Folgen haben, sehr geschädigt wurde (vgl. Schriftliche Anfrage E-0318/2000) und daß die Einbeziehung des an der Westküste von Milos gelegenen Gebiets in das Netz Natura 2000 (gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, veröffentlicht im Abl. L 206 vom 22.7.1992) durch die örtlichen Machthaber verzögert wird, die die Hauptverantwortlichen gerade dieser Arbeiten sind.
- (²) Der Hauptgrund für die Arbeiten ist, den Raum für die Restaurants und Bars zu vergrößern.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Februar 2001)

Die Kommission wird von den Mitgliedstaaten über die Anwendung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten(¹) nicht regelmäßig unterrichtet. Daher wird sie sich im Anschluß an die Anfrage des Herrn Abgeordneten mit den griechischen Behörden in Verbindung setzen, um nachzuprüfen, ob alle in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren eingehalten wurden.

Sollten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht befolgt worden sein, behält sich die Kommission die Möglichkeit vor, die nationalen Behörden aufzufordern, in der Ausgabenerklärung zum Abschluß des operationellen Multifondsprogramms für die Südägäis (1994-1999) alle Ausgaben zu streichen, die sich auf das in der Anfrage genannte Projekt beziehen.

Im Hinblick auf Artikel 35 des Gesetzes 2721/99 erinnert die Kommission daran, daß es sich um eine einzelstaatliche Bestimmung zur Regelung der Öffnung des Rechtsweges für Dritte handelt und es auf diesem Gebiet gegenwärtig keine Zuständigkeit der Gemeinschaft gibt.

(¹) Abl. L 73 vom 14.3.1997.

(2001/C 187 E/019)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3599/00 von Luciano Caveri (ELDR) an die Kommission

(22. November 2000)

Betrifft: Unterzeichnung von Protokollen durch die Kommission

Die Europäische Union hat im Jahre 1991 die Alpenkonvention unterzeichnet, im Jahre 1996 die entsprechende Ratifizierung und 1998 die Umsetzung (seit 1999 ist auch das nachträgliche Protokoll von München in Kraft). Die Europäische Union hat darüber hinaus drei Umsetzungsprotokolle unterzeichnet (Territorialplanung und nachhaltige Entwicklung, Gebirgswirtschaft, Naturschutz und Landschaftsschutz), hat dagegen aber nie die vier weiteren Protokolle unterzeichnet (Gebirgswälder, Fremdenverkehr, Bodenschutz und Energie), und hatte auch bis Ende Oktober das neue Verkehrsprotokoll noch nicht unterzeichnet. Auf der 6. Alpenkonferenz vom 30.-31. Oktober 2000 in Luzern war die Abwesenheit der Kommission festgestellt worden.

Welche Bedeutung hat die Abwesenheit der Kommission in diesem Zusammenhang und wie ist es zu verstehen, daß die Anschlußprotokolle nach 1994 nicht unterzeichnet wurden? Inwieweit besteht bei der Kommission noch Interesse an der Alpenkonvention? Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die bereits unterzeichneten Protokolle noch ratifiziert werden sollen? Inwieweit beabsichtigt die Kommission, künftig aktiv an den Arbeiten des ständigen Ausschusses und der Konferenz teilzunehmen? Wie beurteilt die Kommission die europäische Charta der Gebirgsregionen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(26. Januar 2001)

Die Umsetzung der Alpenkonvention, insbesondere der Protokolle zum Fremdenverkehr, zu den Gebirgswäldern, zum Bodenschutz und zur Energie, ist sinnvoller auf der Ebene der Mitgliedstaaten in der Alpenregion als auf Gemeinschaftsebene. Daher hat die Gemeinschaft diese Protokolle nicht unterzeichnet.

Die Gemeinschaft war jedoch aktiv an der Aushandlung des Protokolls „Verkehr“ beteiligt, das erst auf der letzten Ministertagung vom 31. Oktober 2000 für die Parteien des Übereinkommens zur Unterzeichnung auflag. Da jedoch das Verfahren zur Unterzeichnung des Protokolls durch die Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, konnte die Gemeinschaft das Protokoll auf dieser Tagung nicht unterzeichnen.

Das Fehlen der Kommission bei den Arbeiten im Rahmen der Alpenkonvention, u.a. bei der letzten Ministertagung, ist nicht als mangelndes Interesse an den Fortschritten bei der Umsetzung der Konvention zu interpretieren. Auch wenn finanzielle und personelle Engpässe eine regelmäßige Teilnahme der Kommission an den Arbeiten des Ständigen Ausschusses der Konvention verhindern und die Kommission derzeit nicht in Betracht zieht, die Verfahren zur Ratifizierung der bereits unterzeichneten Protokolle einzuleiten, berücksichtigt die Gemeinschaft in ihrer Strukturpolitik und den Programmen zur Entwicklung der Regionen und der ländlichen Gebiete die Probleme der Gebirgsregionen.

Die europäische Regionalpolitik gilt vor allem den am stärksten benachteiligten und den in der wirtschaftlichen Umstellung begriffenen Regionen. Daher kommen die meisten Gebirgsregionen für Gemeinschaftsbeihilfen in Frage. Im übrigen wird die Frage der Gebirgsregionen auch im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen wie Interreg III und Leader+ berücksichtigt. Leader+ ist vor allem für die ländlichen Gebirgsregionen interessant.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), 2000-2006, werden zum ersten Mal die gesamte Alpenregion und das unter die Alpenkonvention fallende Gebiet durch ein Programm für den „Alpenraum“ abgedeckt. Frankreich, Italien, die Schweiz, Österreich, Deutschland, Slowenien und Liechtenstein werden daran teilnehmen. Die Finanzmittel dürften sich insgesamt mindestens auf 120 Mio. € belaufen, davon 60 Mio. € an EFRE-Mitteln, mit denen die im letzten Planungszeitraum begonnene grenzüberschreitende Zusammenarbeit fortgesetzt werden soll.

Im Bereich der ländlichen Entwicklung erscheint der von der Kommission vorgeschlagene Rahmen den zahlreichen Funktionen der Gebirgsregionen und ihrer Vielfalt durchaus angepasst. Die Neuorganisation der Politik für die ländliche Entwicklung muß zu einer besseren Integration der bestehenden Instrumente und einer weitgehenden Dezentralisierung ihrer Anwendung führen. Entsprechende regionale Programme sollen vor allem den regionalen Besonderheiten in der Gemeinschaft besser Rechnung tragen. Hiervon dürften vor allem die Gebirgsregionen mit ihrem besonderen Charakter profitieren.

Die Teilnahme der Kommission am ersten Weltgebirgsforum im Juni 2000 zeigt ebenfalls das Interesse der Kommission an den besonderen Problemen der Gebirgsregionen.

Schließlich wurde kürzlich eine Broschüre über die strukturpolitischen Maßnahmen zugunsten der Gebirgsregionen⁽¹⁾ veröffentlicht. Es handelt sich um das erste Dokument der Kommission seit elf Jahren, das ausschließlich den Gebirgsregionen gewidmet ist.

Für die europäische Charta der Gebirgsregionen ist der Europarat zuständig. Die Charta wurde von Vertretern der Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen erstellt und verabschiedet und soll eine Politik zugunsten der Gebirgsregionen unterstützen. Die Kommission fördert solche Initiativen, übt jedoch keinen Einfluss darauf aus.

(1) ISBN-Nr. 92-828-8977-7. EUR-OP-Katalog-Nr. KN-28-00-204-FR-C.

(2001/C 187 E/020)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3616/00
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission**

(22. November 2000)

Betrifft: Gegen Griechenland verhängte Geldstrafe

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort vom 16. Oktober auf meine Anfrage (P-2843/2000)⁽¹⁾ betreffend die gegen Griechenland verhängte Geldstrafe folgende Fragen beantworten:

1. Ist das nach Tagessätzen berechnete Zwangsgeld ab dem Urteil vom 7. April 1992 oder dem Urteil vom 4. Juli 2000 zu zahlen?
2. Hat die Kommission jetzt ein Schreiben an die griechischen Behörden gerichtet, in dem sie die Bedingungen darlegt? Wenn nicht, warum nicht?

⁽¹⁾ Abl. C 136 E vom 8.5.2001, S. 107.

Antwort von Frau Wallström Im Namen der Kommission

(9. Februar 2001)

Am 4. Juli 2000 hat der Gerichtshof Griechenland verurteilt⁽¹⁾, der Kommission auf das Konto „Eigentum der EG“ ab Verkündung des Urteils und bis zu seinem Vollzug für jeden Tag 20 000 € zu zahlen, den die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil vom 7. April 1992 in der Rechtssache Kommission/Griechenland ergeben, nicht getroffen werden. Das heißt, daß Griechenland ab dem 4. Juli 2000 ein Zwangsgeld in Höhe von 20 000 € pro Tag zu zahlen hat.

Die Kommission hat die griechische Regierung in ihrem Schreiben vom 20. Oktober 2000 entsprechend den geltenden Regeln⁽²⁾ aufgefordert, bis zum Ende des zweiten dem Erhalt des Schreibens folgenden Monats 1 760 000 € zu zahlen. Dieser Betrag entspricht einem Zwangsgeld von 20 000 € pro Tag für die Monate Juli bis September. Außerdem hat die Kommission in ihrem Schreiben an die griechische Regierung angekündigt, daß sie ihr jeden Monat eine Zahlungsaufforderung für den laufenden Monat schicken wird. So wurde der griechischen Regierung am 9. November 2000 ein weiteres Schreiben zugesandt, in dem die Zahlung von 620 000 € für den Monat Oktober 2000 verlangt wurde.

⁽¹⁾ Rechtssache C-387/97.

⁽²⁾ Entscheidung vom 14. Dezember 1994 über das interne Verfahren zur Einziehung der Pauschalen oder Zwangsgelder, die der Gerichtshof aufgrund des Artikels 228 (vormals Artikel 171) EG-Vertrag verhängt hat.

(2001/C 187 E/021)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3620/00
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(22. November 2000)

Betrifft: Errichtung eines Windparks in einer geschützten Region der Insel Syros

In der Nähe des Berges Syringa im Nordosten der Insel Syros, die im Netz Natura 2000 (Priorität „B“) und im Europäischen Katalog der Biotope CORINE aufgeführt ist, planen die Verwaltung der Region Nord-Ägäis und die Distriktverwaltung der Kykladen mit finanziellen Beihilfen aus dem 2. GFK die Schaffung eines Windparks, der vier Windgeneratoren mit einer Höhe von 60 Metern und einer Leistung von 2,64 MW umfassen soll. In verschiedenen Eingaben bringen die Umweltorganisationen und die Bürger der Insel ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß dieses Projekt für die auf der Insel heimischen Vögel und die dort regelmäßig verweilenden Zugvögel katastrophale Folgen haben und außerdem erheblich zur Verschandelung der Landschaft beitragen wird.

So wünschenswert die Elektrizitätserzeugung durch Windenergie auch sein mag, sollte dies doch nicht zu Lasten schützenswerter und sensibler Regionen geschehen. Deshalb wird die Kommission um folgende Mitteilung ersucht:

1. Plant sie sich dafür einzusetzen, daß diese Windgeneratoren in anderen Regionen der Insel errichtet werden, in der dies keine derartigen Umweltfolgen hätten?
2. Wurden im Vorfeld Studien bezüglich Standort und Errichtung der Generatoren durchgeführt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(30. Januar 2001)

Der Berg Syngas bei Syros gehört zu einem von den griechischen Behörden auf Grund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992⁽¹⁾ für das europaweite Naturerhaltungsnetz Natura 2000 vorgeschlagenen Gebiet. Somit ist sicherzustellen, daß die in diesem Gebiet vorgenommenen Tätigkeiten seinen Naturerhaltungswert nicht mindern. Trotz seiner Bedeutung für die darin vorkommenden Stand- und Zugvogelarten ist dieses Gebiet jedoch nicht als besonderes Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979⁽²⁾ ausgewiesen worden und entspricht nicht den hierfür festgelegten ornithologischen Kriterien.

Für dieses Projekt müßten deshalb eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt und in diesem Rahmen mögliche Alternativlösungen geprüft werden.

Auf dieser Grundlage wird die Kommission unter Berücksichtigung der vom Herrn Abgeordneten erteilten Informationen mit den griechischen Behörden prüfen, ob die für das zur Diskussion stehende Projekt durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie der Auswahl dieses Gebiets für das Netz Natura 2000 und möglichen Alternativlösungen genügend Rechnung getragen hat.

Das zur Diskussion stehende Projekt wurde von den griechischen Behörden zur Kofinanzierung im Rahmen der Maßnahme 3.2 des operationellen Programmes „Energie“ des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für den Zeitraum 1994-1999 ausgewählt; mit dieser Maßnahme sollen Energieprojekte des Privatsektors im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie in Griechenland kofinanziert werden.

Nach den Informationen der dieses Projekt verwaltenden Vermittlungsstelle ist das Projekt noch nicht durchgeführt worden, da eine Gruppe von Staatsbürgern beim griechischen Staatsrat wegen des Orts seiner Durchführung Beschwerde eingelegt hat.

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips greift die Gemeinschaft bei der Standortwahl für private und öffentliche Infrastrukturvorhaben eines Mitgliedstaats nicht ein, sofern die Umwelt- und sonstigen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten werden. Das Subsidiaritätsprinzip hat ferner zur Folge, daß die Kommission über die Standortwahl solcher Projekte nicht förmlich informiert wird. Dagegen wird die Kommission bei den einzelstaatlichen Behörden vorstellig, wenn sie von der Nichteinhaltung der genannten Rechtsvorschriften unterrichtet wird.

Die Kommission verfügt über keine Studien über die Standortwahl für Windkraftanlagen. Diese Information kann jedoch von den griechischen Behörden erteilt werden; diese verfügen über eine Anzahl Studien, aus denen die aus der Sicht der Energieerzeugung geeignetsten Standorte hervorgehen.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(2001/C 187 E/022)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3633/00
von Marco Cappato (TDI) an den Rat**

(22. November 2000)

Betrifft: Bericht zur Richtlinie 95/46/EG und ihre eventuelle Revision

Die Richtlinie 95/46/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die am 25. Oktober 1998 in Kraft getreten ist, führt in Artikel 33 folgendes aus: „Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, und zwar erstmals drei Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt, einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor und fügt ihm gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge bei. Dieser Bericht wird veröffentlicht. Die Kommission prüft insbesondere die Anwendung dieser Richtlinie auf die Verarbeitung personenbezogener Bild- und Tondaten und unterbreitet geeignete Vorschläge, die sich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Informationstechnologie und der Arbeiten (Anmerkung d. Üb.: hier liegt offenbar ein Übersetzungsfehler vor. Im italienischen Text heißt es: ‚progressi‘, was sinnvoller ist.) über die Informationsgesellschaft als notwendig erweisen könnten.“

Ist der Rat der Auffassung, daß eine Änderung der Richtlinie notwendig ist? Falls ja — welche Änderungen sind notwendig, und in welchen Zeitraum? Innerhalb welcher Fristen gedenkt der Rat, den Richtlinienvorschlag KOM(2000) 385 zu prüfen und sich dazu zu äußern?

(¹) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Antwort

(24. April 2001)

Der Rat hat noch nicht die Frage erörtert, ob eine Änderung der allgemeinen Richtlinie 95/46/EG erforderlich ist und worin diese Änderungen gegebenenfalls bestehen sollten. Er wird dies tun, sobald ihm der erste Bericht der Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie und ihre etwaigen Vorschläge hierzu übermittelt werden. Nach den Artikeln 32 und 33 der Richtlinie wird ein derartiger Bericht voraussichtlich vor Ende Oktober 2001 vorgelegt.

Die Kommission hat dem Rat im Übrigen am 28. August 2000 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation (Dok. KOM(2000) 385) übermittelt. Mit diesem Vorschlag sollen keine wesentlichen Änderungen an der Richtlinie 97/66/EG vorgenommen werden, sondern lediglich ihre Bestimmungen an die technische Entwicklung angepasst und aktualisiert werden, wobei insbesondere die Neutralität der Vorschriften gegenüber den verwendeten Technologien sowie ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden sollen. Dieser Vorschlag gehört zu einem Rechtsetzungspaket, das die Kommission dem Rat im Hinblick auf die Reform des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor Ende August 2000 übermittelt hat. Der Rat hat umgehend mit der Prüfung der vier Vorschläge dieses Pakets begonnen. In Bezug auf den oben genannten Vorschlag ist nach dem gegenwärtigen Arbeitsprogramm vorgesehen, diesen Punkt auf die Tagesordnung für die Ratstagungen am 5./6. April und 27./28. Juni 2001 für eine Aussprache zu setzen, die dem Stand der fachlichen Beratungen in der Arbeitsgruppe des Rates entsprechen wird.

(2001/C 187 E/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3653/00

von **Elly Plooij-van Gorsel (ELDR)** an die Kommission

(23. November 2000)

Betrifft: Niederländisches Mediengesetz und Wettbewerbsbedingungen öffentlicher und privater Rundfunksender

Um Medienkonzentrationen bei den (privaten) Rundfunksendern zu verhindern verbietet Artikel 82f des niederländischen Mediengesetz es kommerziellen Anbietern, sich gleichzeitig an mehr als einem Paket für Frequenzen kommerzieller Radiosender zu beteiligen. Kombinationen von Sendezeiten für Werbeausstrahlungen dürfen von ihnen nicht angeboten werden, im Gegensatz zum öffentlichen Rundfunk. Die öffentlichen Rundfunkanstalten verschaffen sich jedoch durch Kombinationsverkäufe einen Anteil von 42% an den gesamten Mitteln für die Radiowerbung. Dies geschieht durch eine gemeinsame Verkaufsstrategie der Rundfunkstationen und das Angebot von Sendezeitkombinationen in den verschiedenen Stationen an die Werbetreibenden. Mit dem populären Sender Radio 3 erzielt der öffentliche Rundfunk die größten Einnahmen. Mit diesen Einnahmen werden andere öffentliche Sender subventioniert.

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß für die Feststellung, ob von einer beherrschenden Marktposition vorliegt, nicht nur die Position der kommerziellen Rundfunkanbieter in Betracht gezogen werden muß, sondern auch die der öffentlichen Sendeanstalten?

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß der im Mediengesetz gemachte Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Sendern auf dem Gebiet des Verkaufs von Werbezeit zu unausgewogenen Wettbewerbsbedingungen zwischen den öffentlichen und privaten Rundfunksendern führt? Falls ja, ist dies ein Verstoß gegen den EG-Vertrag und/oder gegen das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten?

3. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Investition von Gewinnen aus Werbeeinnahmen eines staatlichen Senders in einen anderen staatlichen Sender durch Kreuzsubventionierung die Wettbewerbsverhältnisse zwischen staatlichen und privaten Sendern so verändert, daß die Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden?

(2001/C 187 E/024)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3654/00**von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission**

(23. November 2000)

Betrifft: Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Rundfunksendern bei der Vergabe von Frequenzen

Aus der Systematik des niederländischen Telekommunikationsgesetzes ergibt sich, daß zunächst über die Frequenzen der staatlichen Rundfunkanstalten entschieden werden muß, bevor Frequenzen an Privatsender vergeben werden können. Um eine effiziente Neueinteilung des FM-Frequenzbandes zu erreichen hat die niederländische Regierung Untersuchungen durchführen lassen (Nullpunkt bezogene Untersuchungen), deren Ziel es war, die Frequenzbreite für die privaten Radiosender zu vergrößern.

Ausgehend von den Ergebnissen dieser Untersuchungen wurde beschlossen, FM-Frequenzen für einen zusätzlichen Privatsender bereitzustellen und die Empfangsbreite fast aller Frequenzpakete erheblich auf mehr als 70 % zu vergrößern. Die Frequenzbreiten für öffentlichen Rundfunk (national, regional und lokal) besitzen Vorrang und werden nach konventionellen Verfahren geplant, sodaß kein zusätzlicher Frequenzbedarf für den öffentlichen Rundfunk entsteht.

Für kommerzielle Anbieter wird ein Planungsverfahren mit neuen Techniken angewendet, die die Frequenzbreite erheblich vergrößern.

Kann die Kommission prüfen, ob die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Sendern bei der Planung der Frequenzbreiten Wettbewerbsverzerrungen auf dem kommerziellen Markt bewirken kann?

(2001/C 187 E/025)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3655/00**von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission**

(23. November 2000)

Betrifft: Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Rundfunkstationen bei der Versteigerung von Rundfunkfrequenzen in den Niederlanden

In den Niederlanden wird für das Jahr 2001 eine Versteigerung vorbereitet, um zu einer effizienten Verteilung der Rundfunkfrequenzen unter den Rundfunkanbietern zu kommen. Es wird sich dabei um eine simultane Versteigerung in mehreren Runden mit Angeboten handeln. Die Lizenzen werden für acht Jahre erteilt, dem gleichen Zeitraum wie für den nationalen öffentlichen Rundfunk gilt. Im Gegensatz zu den kommerziellen Rundfunkanbietern werden dem staatlichen Rundfunk Frequenzen kostenlos und bevorzugt zugewiesen.

1. Kann die Kommission prüfen, ob die kostenlose Zuteilung von Frequenzen an den staatlichen Rundfunk eine mit dem Vertrag nicht vereinbare Form staatlicher Beihilfe ist?

In der Position der niederländischen Regierung zu der Versteigerung wird der öffentliche Rundfunk vollständig außer Acht gelassen. Es wird lediglich auf die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den kommerziellen Anbietern hingewiesen, nicht jedoch zwischen den öffentlichen und kommerziellen Anbietern. Bei den Frequenzen für kommerzielle Anbieter sieht die niederländische Regierung zwei wichtige Aufgaben: die Förderung des Zugangs zum Markt verschiedener Arten von kommerziellen Rundfunkanstalten und ein gesunder Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern. Letzteres bedeutet gleiche Ausgangsbedingungen (soweit wie möglich) und die Vermeidung der Schaffung von Machtkonzentrationen.

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß es sowohl für die Schaffung als auch für die Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen und für die Förderung eines fairen Wettbewerbs auf dem Rundfunkmarkt es nicht nur um einen gesunden Wettbewerb zwischen kommerziellen Anbietern untereinander, sondern auch zwischen öffentlichen und kommerziellen Rundfunkanstalten geht?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3653/00, E-3654/00 und E-3655/00**

(15. Februar 2001)

Der Gerichtshof hat entschieden, daß das öffentlich-rechtliche Fernsehen in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags und der den Gemeinsamen Markt bestimmenden Grundsätze fällt, also auch in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen. So könnten insbesondere Artikel 87 Absatz 1 (ex-Artikel 92) EG-Vertrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten, wenn alle darin erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Dennoch können staatliche Beihilfen mit den EG-Vertragsvorschriften vereinbar sein. Im Übrigen sieht Artikel 86 Absatz 2 (ex-Artikel 90) EG-Vertrag vor, daß eine staatliche Beihilfe für vereinbar erklärt werden kann, wenn sie für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse notwendig ist.

Wie wichtig der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist, wurde in dem diesbezüglichen Protokoll aufgrund des Vertrags von Amsterdam festgestellt. Die Kommission muß diesem Auslegungsprotokoll Rechnung tragen. Demnach ist es Sache der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu definieren und zu finanzieren, sofern die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft hierdurch nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die Kommission kann sich gegenwärtig zu den einzelnen Fragen der Frau Abgeordneten nicht abschließend äußern, wird aber zu gegebener Zeit und vor diesem Hintergrund alle Folgen prüfen, die sich aus den Erfordernissen des EG-Vertrags für den Rundfunksektor ergeben. Soweit es um staatliche Beihilfen geht, wird die Kommission ihre diesbezügliche Auffassung im Laufe dieses Jahres in einer Mitteilung darlegen.

(2001/C 187 E/026)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3658/00
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(27. November 2000)

Betrifft: Ausbau der Athener Metro

Zur besseren Anbindung des neuen Flughafens Athen hat die griechische Regierung beschlossen, die bestehende Linie der Athener Metro über die bisherige Endstation „Ethniki Amaryna“ bis zur Station „Stavros Agias Paraskevis“ zu verlängern. Wie aus zuverlässiger Quelle verlautet, hat die Regierung zur Beschleunigung des Vorhabens sowie aus finanziellen Gründen entschieden, vier der fünf auf dem neuen Streckenabschnitt ursprünglich vorgesehenen Stationen, die die Stadtteile Holargos, Agia Paraskevi usw. bedienen sollten, nicht zu bauen.

Zur Finanzierung der Streckenverlängerung sollen zudem Gemeinschaftsmittel eingesetzt werden, die bereits für den Ausbau der Metro in Richtung Aigaleo, einem ausgesprochenen Athener Arbeiterviertel, bewilligt worden waren. Damit würde allerdings eine Anbindung sozial benachteiligter Stadtteile zu Gunsten einer möglicherweise schnelleren Verbindung zum Flughafen geopfert, die allerdings nur von zweifelhaftem Nutzen ist, da die vorgesehene Station „Stavros“ etliche Kilometer vom Flughafen entfernt liegt. Ist die Kommission über diese erhebliche Veränderung unterrichtet worden? Wie steht sie dazu?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(15. Februar 2001)

Nach dem gemeinschaftlichen Förderkonzept (GFK) für Griechenland im Programmplanungszeitraum 2000-2006 sollen der Ausbau der Athener Metrolinien 2 und 3 sowie eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Athener Stadtzentrum und dem neuen Flughafen Spata aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden.

In dem Entwurf des operationellen Programms (OP) „Straßen, Häfen und Stadtentwicklung 2000-2006“, den die griechische Regierung der Kommission vorgelegt hat, ist folgendes vorgesehen:

- Metrolinie 2: Bau der Strecke „Sepolia-Thivon“ (2,8 km) mit drei Stationen und Bau der Strecke „Dafni-Ilioupolis“ (1,1 km) mit einer Station;
- Metrolinie 3: Bau der Strecke „Ethniki Amaryna-Stavros“ (5,4 km) mit fünf Stationen sowie Bau der Strecke „Monastiraki-Egaleo“ (4,7 km) mit vier Stationen.

Aus verschiedenen Studien, die im Zuge der Vorarbeiten für das Operationelle Programm erstellt wurden, geht hervor, daß diese Streckenführung einem Großteil der Athener Bevölkerung, insbesondere den am dichtesten bevölkerten Stadtteilen, zugute kommen.

Die Kommission wird das operationelle Programm Anfang 2001 grundsätzlich genehmigen. Die Frist für die Zahlungen im Zusammenhang mit den kofinanzierten Arbeiten läuft Ende 2008 aus. Mit Blick auf die Olympischen Spiele 2004 kann das griechische Ministerium für öffentliche Arbeiten dem Bau des Tunnels auf der Strecke „Ethniki Amaryna-Stavros“ mit weniger Stationen Vorrang einräumen. Bis Ende 2008 müssen jedoch die Bauarbeiten abgeschlossen und alle geplanten Metrostationen fertiggestellt sein.

Überdies kann die griechische Regierung in Zukunft außerhalb des Rahmens des GFK für den Zeitraum 2000-2006 weitere Metrolinien, Ausbauarbeiten und Stationen planen.

(2001/C 187 E/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3676/00

von **Bob van den Bos (ELDR)** an die Kommission

(29. November 2000)

Betrifft: Soforthilfe und Hilfsprogramme für Mosambik nach der Überschwemmungskatastrophe

Mehr als sechs Monate sind vergangen, seit Mosambik von riesigen Überschwemmungen heimgesucht wurde, und es ist an der Zeit, eine Bewertung der von der Europäischen Union bis dato bereitgestellten Hilfe vorzunehmen.

1. Wie bewertet die Kommission die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und NRO, die Hilfsprojekte in Mosambik durchführen? Was muß verbessert werden?
2. Sah sich die Kommission durch ihre Erfahrungen mit der Naturkatastrophe in Mosambik dazu veranlasst, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Notfallsituationen neu zu gestalten oder zu verbessern? Hat die Kommission beispielsweise nunmehr Maßnahmen zur Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Transport und die Verteilung der Hilfsgüter getroffen? Bestehen Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten, beispielsweise im Hinblick auf die Hilfeleistung durch Abteilungen der Armee/Marine eines Mitgliedstaates der EU, die in der Nähe eines Katastrophengebiets stationiert sind und Transportleistungen oder etwaige Evakuierungsmaßnahmen übernehmen könnten?
3. An der internationalen Hilfe (einschließlich der europäischen Hilfe) wurde unmittelbar nach den Überschwemmungen in Mosambik heftig kritisiert, daß sie – mit Ausnahme der vom Nachbarland Südafrika geleisteten Hilfe – mit zu großer Verzögerung eintraf. Wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um die Aktionen der EU in mit der Katastrophe in Mosambik vergleichbaren Situationen zu verbessern? Wenn ja, wie werden diese Maßnahmen aussehen?
4. Könnte die Kommission einen Bericht über die strukturelle Reform der Delegation der Kommission in Maputo vorgelegen, wie sie dies im Juli 1999 angekündigt hatte?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(8. Februar 2001)

1. Die Reaktion der Kommission auf die Überschwemmungen in Mosambik im Jahr 2000 war von einem hohen Grad an Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NRO) geprägt. Unter anderem funktionierte die Koordinierung mit dem Amt der Vereinten Nationen (UN) für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Nationalen Krisenverwaltungszentrum Mosambiks (INGC) in Maputo hervorragend. So traf die Kommission in Zusammenarbeit mit ihrer Delegation in Mosambik im frühen Stadium der Hilfsmaßnahmen eine sorgfältige Auswahl ihrer Partner, die eine langfristige Präsenz in Mosambik und ihre Fähigkeit zur Umsetzung von Hilfsprogrammen nachweisen mussten. Dies wurde durch die unmittelbare Entsendung eines ECHO-Sachverständigen nach Mosambik erleichtert, um vor Ort die strategische Programmierung und Projektbewertung sowie die Überwachung und Evaluierung der Durchführung zu gewährleisten. Der Strategie der Kommission zufolge sollte die Soforthilfe nach neun Monaten auslaufen, wobei sich ECHO bis Ende 2000 zurückziehen und ab 2001 von der GD Entwicklung mit längerfristigen Rehabilitationsprojekten abgelöst werden sollte.

Der obengenannte Ansatz hat zu ausgezeichneten Ergebnissen geführt, wie mehrere Abgeordnete des Europäischen Parlaments in jüngster Zeit bei Besuchen in Mosambik feststellen konnten.

2. Die großangelegte Hilfeaktion infolge der Katastrophen in Mosambik beinhaltete vier Phasen. Die erste Phase umfasste die Suche und Rettung von Personen in der ersten Woche. Bei der zweiten Phase handelte es sich um Soforthilfe in den ersten sechs Monaten. Die dritte Phase betraf Wiederansiedlungsmaßnahmen vom zweiten bis neunten Monat, während in der vierten Phase vom sechsten bis achtzehnten Monat Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Entwicklungshilfe wird selbstverständlich weiter fortgesetzt. Was die erste Phase betrifft, so können Such- und Rettungsaktionen nur mit Hilfe unmittelbar verfügbarer Kapazitäten durchgeführt werden. In Mosambik waren es südafrikanische Helikopter, die ihre Aufgabe in bewundernswerter Weise bewältigten. In der zweiten Phase waren die logistischen Kapazitäten für die Soforthilfe mehr als ausreichend und es gab keine Todesfälle wegen mangelnder Hilfe. Die Wiederansiedlungs- und die Rehabilitationsphase (dritte und vierte Phase) verlaufen zufriedenstellend, wobei gewährleistet wird, daß die Opfer der Flutkatastrophe in sichereren Gebieten mit sauberem Trinkwasser untergebracht werden sowie Hilfe bei der Wiederaufnahme von Ackerbau und Viehzucht und eine ausreichende gesundheitliche Versorgung erhalten.

Angesichts dieser prompten und wirksamen Reaktion der Kommission auf die Naturkatastrophe in Mosambik besteht keine Veranlassung, die Zusammenarbeit in Krisensituationen zu verbessern. Die enge Koordinierung wurde von den mosambikanischen Behörden gewährleistet, die vom Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten unterstützt wurden. Sämtliche Mitgliedstaaten und internationalen NRO beteiligten sich an dieser Koordinierung. Darüber hinaus fanden angesichts des Ausmaßes der Katastrophe auf Botschafter- oder Delegationsleiterebene tägliche Sitzungen der Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten statt.

3. Die Katastrophe in Mosambik entwickelte sich in drei Stufen, beginnend mit heftigen Regenfällen Anfang Februar 2000 in Maputo und gefolgt von dem Zyklon Eline, der am 21. und 22. Februar 2000 die Provinzen Sofala und Inhambane verwüstete. Schließlich wurden am 25. Februar 2000 die Schleusentore der großen Dämme an den Flüssen Limpopo, Save und Buzi geöffnet, um den Druck zu vermindern, was zu ausgedehnten Überschwemmungen und zur Vertreibung von Menschen führte. Die Kommission hielt von Anfang an ständigen Kontakt zu ihrer Delegation in Maputo und machte ab 6. Februar 2000 Mittel verfügbar. Kritisch wurde die Lage jedoch erst im dritten Stadium. Innerhalb von 48 Stunden nach dessen Einsetzen (27. Februar 2000) traf ein hochrangiger Experte vor Ort ein, der sofort vom regionalen ECHO-Büro in Nairobi abgestellt worden war. Damit reagierte die Kommission rascher als andere Geber, wie das US-Amt für Katastrophenhilfe im Ausland (US Office for Foreign Disaster Assistance), dessen Katastrophenhilfeteam erst am 4. März 2000 eintraf.

Sämtliche Zwischenevaluierungen und externen Beurteilungen stimmen darin überein, daß die Maßnahmen der Kommission in Mosambik rechtzeitig, angemessen, kostenwirksam und damit beispielhaft waren.

4. Die Kommission stellt die Mittel für die Delegationen in den Drittländern gemäß der genehmigten Planung bereit, bei der ortsspezifische Bedürfnisse berücksichtigt werden. Die Kommission konnte nicht ermitteln, auf welche besondere Reform sich der Herr Abgeordnete bezieht.

(2001/C 187 E/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3691/00
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(29. November 2000)

Betrifft: Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion in Malaga

Die landwirtschaftliche Produktion in der spanischen Provinz Malaga hat sich dem Jahresbericht über den Agrarsektor in Andalusien für 1999 zufolge im vergangenen Jahr um 19 % verringert; dies ist wahrlich ein erschreckender Prozentsatz!

Dieses enttäuschende Ergebnis ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, unter anderem die Dürre, die negative Entwicklung verschiedener Teilspektoren wie etwa der Forstwirtschaft und die Landflucht der Arbeitskräfte in andere Gebiete, die für die Jugend interessantere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Ein so besorgniserregendes Ergebnis erfordert jedoch in jedem Fall eine Untersuchung, durch welche Maßnahmen vermieden werden kann, daß sich diese Situation in einem künftigen Haushaltsjahr wiederholt.

Ist die Kommission der Meinung, daß sie die Annahme von Maßnahmen zur Untersuchung der Ursachen für das enttäuschende Ergebnis in der Landwirtschaft in Malaga im Haushaltsjahr 1999 finanziell unterstützen und einen Rahmen für Maßnahmen zur Neubelebung des Agrarsektors in der Provinz Malaga vorgeben sollte?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. Februar 2001)

Die Angaben über den Rückgang der Agrarproduktion in der Provinz Malaga im Jahr 1999, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, stammen offensichtlich aus dem Jahresbericht der Unicaja über den Agrarsektor in Andalusien.

In diesem Bericht heißt es, daß die landwirtschaftliche Endproduktion um 18,7 % und die forstwirtschaftliche Endproduktion um 17,4 % zurückgegangen ist, während es bei der tierischen Erzeugung einen Zuwachs um 16,69 % gegeben hat, so daß sich ein Rückgang der landwirtschaftlichen Endproduktion um insgesamt 11,36 % ergibt.

Eine erste Prüfung dieser makro-ökonomischen Daten zeigt, daß die Daten in ihrem zeitlichen Ablauf betrachtet werden müssen, um witterungsbedingte Fluktuationen auszuschalten, die im Laufe des Jahres bei der Agrarproduktion unvermeidlich sind.

Betrachtet man nämlich die Angaben in diesem Bericht für den Zeitraum 1990-1999, so zeigt sich, daß der starke Rückgang 1999 einerseits auf außergewöhnlich günstige Werte in den beiden vorhergehenden Jahren und andererseits auf die Auswirkungen der Dürre im Jahr 1999 zurückzuführen ist.

So gab es bei der Agrarproduktion in den Jahren 1997 und 1998 wertmäßige Steigerungen um 51,46 % und 12,71 % gegenüber dem Vorjahr, was inflationsbereinigt Beträgen von 63 606 bzw. 71 692 Mio. PTAS entspricht; diese Werte übersteigen merklich den Durchschnitt der Vorjahre in Höhe von 40 000-50 000 Mio. PTAS bzw. den Wert für 1999 von 58 287 Mio. PTAS.

Die Analyse der Entwicklung in den einzelnen Teilspektoren im Jahr 1999 zeigt, daß dieser Rückgang eindeutig auf Witterungseinflüsse zurückzuführen ist. Dies zeigt sich am wertmäßigen Rückgang der Agrarproduktion, der bei den Ackerkulturen auf nicht bewässerten Flächen (Getreide) und bei Non-Food-Erzeugnissen (wie Ölsaaten) lediglich 40 % des Vorjahrswertes ausmachte, und der Forstproduktion (-17,4 %), da alle diese Erzeugungen stark niederschlagsabhängig sind.

Diese Werte werden in dem genannten Bericht umfassend erläutert. Der Bericht enthält das Klimaprofil des Landwirtschaftsjahres, dem zufolge in allen Wetterstationen in Andalusien die Gesamtniederschläge für 1999 unter dem Durchschnitt der Jahre 1961-1998 lagen, und zwar fast überall bei noch nicht einmal 50 % dieses Durchschnitts.

In dem operationellen Programm für die ländliche Entwicklung in Andalusien, das in Kürze genehmigt werden soll, werden Maßnahmen zur Verbesserung des Agrarsektors, zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und gegen die Landflucht vorgeschlagen.

(2001/C 187 E/029)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3699/00
von Torben Lund (PSE) an die Kommission**

(29. November 2000)

Betrifft: Beifänge von Schweinswalen

Aus der Antwort vom 16. Oktober 2000 (E-2584/00/DA) ⁽¹⁾ geht hervor, daß die Kommission generell nur sehr wenig Daten bezüglich der Populationsdynamik und der Einflüsse der Beifänge auf die Bestände von Schweinswalen besitzt.

Kann die Kommission vor diesem Hintergrund die Bewertung der Lage des Schweinswales in der Nordsee bzw. der Ostsee seitens Ascobans beurteilen?

Kann die Kommission ferner über ihre Zusammenarbeit mit Ascobans berichten und erläutern, ob sie als Beobachter im Beratenden Ausschuss von Ascobans teilnimmt?

⁽¹⁾ Abl. C 113 E vom 18.4.2001, S. 125.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(1. Februar 2001)

Der bedauerliche Mangel an Informationen über diese Walart trifft die Kommission und die Wissenschaftler gleichermaßen. Daher ist es nicht verwunderlich, daß auch hochspezialisierte Gremien wie Ascobans (Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee) zu weiteren Studien in diesem Zusammenhang aufrufen.

Die Kommission begrüßt alle Bemühungen um eine ausreichende Erhaltung der in Anhang IV der Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten. Wie für alle Walarten trifft die Kommission auch in diesem Zusammenhang regelmäßig mit den regionalen Umweltorganisationen zusammen, um Informationen und Standpunkte auszutauschen. Am 8. Dezember 2000 war ein Treffen mit Vertretern des Ascobans geplant, daß aufgrund unvorhergesehener Ereignisse verschoben werden mußte.

In Bezug auf die Arbeiten des Ascobans ist die Kommission gemäß dem Wortlaut des Abkommens eine „Organisation regionaler Wirtschaftsintegration“ und kann daher Beobachter zu den Sitzungen entsenden.

Bisher hat die Gemeinschaft die Abschlusssakte der Sitzung unterzeichnet, auf der der Wortlaut des Abkommens verabschiedet wurde, ebenso das Abkommen selbst. Dieses ist jedoch noch nicht ratifiziert. Angesichts der derzeitigen Arbeitsbelastung der Kommission und der begrenzten personellen Möglichkeiten wird über die Teilnahme an Ascobans-Sitzungen von Fall zu Fall entschieden.

(2001/C 187 E/030)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3709/00
von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

(29. November 2000)

Betrifft: Entsendung einer Delegation der Kommission nach Thailand im Hinblick auf die Gewinnung von Geflügelfleisch

Die Kommission hat einen Bericht über den Besuch einer Delegation des Lebensmittel- und Veterinäramts in Thailand vom 6. bis 17. Dezember 1999 im Hinblick auf die Gewinnung von Geflügelfleisch (DG(SANCO)/1214/1999-MR endg.) veröffentlicht. In Absatz 3.6.3. wird festgestellt, daß der Umgang mit Behältnissen, die lebende Vögel enthalten, die Entladung der Behältnisse sowie das Aufhängen der Vögel an den entsprechenden Haken im Schlachthof mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt. An gleicher Stelle wird jedoch ausgeführt, daß die Betäubungsgeräte „in den meisten Einrichtungen nicht ordnungsgemäß eingestellt waren“ und daß die zuständige Zentralbehörde „die elektrischen Parameter für die Betäubung nicht festgelegt hat“. In Absatz 5.6 wird angemerkt, daß die Betäubung eingehender zu überwachen sei.

Kann die Kommission erläutern, inwiefern die Betäubungsgeräte nicht ordnungsgemäß eingestellt waren? Welche Schritte unternimmt die Kommission, um die zuständige Zentralbehörde in Thailand zu veranlassen, die im Bericht der Kommission aufgeführten Mängel bei der Betäubung zu beheben?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Bei den Besuchen des Lebensmittel- und Veterinäramts der Kommission wird die Betäubung des für den menschlichen Verzehr geschlachteten Geflügels mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft. Solche Besuche sind in allen Mitgliedstaaten und einer Reihe von Drittländern durchgeführt worden. Dabei wurden relativ häufig Unzulänglichkeiten festgestellt, die sich wie folgt unterteilen lassen: unzulängliche Überwachung; konstruktionstechnische Mängel des Wasserbetäubungsgeräts (zu kurz, zu breit, falsche Strömungsrichtung usw.); fehlerhafte Einstellung (zu niedrige Stromstärke, kein Stromstärke-, nur Spannungsanzeiger).

Wie der Herr Abgeordnete sehr richtig ausführt, wurden diese Mängel beim Inspektionsbesuch in Thailand (6.-17. Dezember 1999) festgestellt.

Die Leitung der einzelnen Betriebe hat daraufhin unverzüglich reagiert, mitunter über Nacht, in dem sie die Betäubungsvorrichtung neu eingestellt oder ggfs. repariert oder – falls nicht möglich – neues Betäubungsgerät bestellt hat. Außerdem wurden Angaben über die während des Besuchszeitraums getroffenen Maßnahmen zur Schulung und Belehrung des zuständigen Personals mitgeteilt.

Die zuständige Behörde Thailands hat die Kommission nach dem Besuch darüber informiert, daß die elektrischen Parameter für die Betäubung der einzelnen Geflügelarten nunmehr amtlich festgelegt worden sind und eine sorgfältigere Überwachung während der Betriebsdauer eingeführt worden ist. Die Kommission beabsichtigt, diese Zusicherungen bei einem künftigen Inspektionsbesuch in Thailand nachzuprüfen.

(2001/C 187 E/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3712/00

von Paul Lannoye (Verts/ALE) an die Kommission

(30. November 2000)

Betrifft: Bau der Autobahn zwischen GU-177 und dem Ort Jadraque in der Nähe von Carrascosa de Henares

Der Rat der Gemeinschaften von Kastilien-La Mancha hat das Projekt zum Ausbau der Autobahn zwischen GU-177 und dem Ort Jadraque (Guadalajara), die sich bereits im Bau befindet, technisch gebilligt. Das Vorhaben wird mit europäischen Mitteln aus dem EFRE finanziert und hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt in dem Ort Carrascosa de Henares. Diese Autobahn, die neu angelegt wird, begräbt unter einem Berg von Erde die einzigen in diesem Gebiet verbliebenen Quellen guter Qualität, die die Wasserzufuhr zum Fluss Henares speisen. Die Zerstörung dieser Quellen berührt direkt das geschützte Gebiet der „Ribera del río Henares“, der durch das Verschwinden dieser Wasserzufuhr an Wassermenge verliert. Dieses Gebiet wurde durch den Rat der Gemeinschaften von Kastilien-La Mancha als Ort von gemeinschaftlichem Interesse vorgeschlagen, um in das Netz „Natur 2000“ aufgenommen zu werden (LIC ES424003). Die Zerstörung der Quellen zieht auch das Verschwinden einer Pflanzenwelt von großem ökologischem Interesse nach sich, insbesondere eines jahrhundertealten Steineichenwalds, der sich inmitten von Trockenanbaugebieten befindet, eine Entwaldung von beträchtlichem Ausmaß, die Auswirkungen auf den Lebensraum einheimischer Arten hat und zur Landschaftszerstörung führt.

Zu diesem Vorhaben gab es eine viel wirtschaftlichere und umweltfreundliche Alternative, nämlich die Modernisierung der bereits vorhandenen Autobahn, die flach, gerade und ohne Hindernisse verläuft. Auf der anderen Seite wurde dieses Projekt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 85/333/EWG⁽¹⁾ und 97/11/EWG⁽²⁾ unterzogen, obwohl es nur allzu gut zu der Art von Projekten und Kriterien passt, die in den Anhängen zu diesen Richtlinien aufgeführt sind. Ferner wird die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl in den Gesetzen des spanischen Staates (Autobahngesetz 25/1988 vom 29. Juli) wie auch in der Gesetzgebung der Autonomen Gemeinschaft von Kastilien La Mancha berücksichtigt (Gesetz über Autobahnen und Wege von Kastilien-La Mancha Nr. 9/1990 vom 28. Dezember).

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die spanischen Behörden die Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfüllt haben, einschließlich der Verpflichtung, die betroffene Öffentlichkeit zu konsultieren und Vorschläge für alternative Projekte zu berücksichtigen? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit die Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EWG angewendet werden? Gedenkt die Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien wegen Nichteinhaltung dieser Richtlinien einzuleiten? Kann die Kommission bestätigen, daß dieses Vorhaben aus europäischen Fonds finanziert wird? Wenn ja, wird die Kommission dafür sorgen, daß sich die europäischen Fonds, die dieses Projekt finanzieren, zurückziehen?

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(²) ABl. L 73 vom 14.3.1997.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. März 2001)

Artikel 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (¹) sieht vor, daß die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor der Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.

Diese Bestimmung gilt für die in den Anhängen I und II der Richtlinie aufgeführten Projekte. Projekte, die – wie das Straßenbauvorhaben, auf das sich diese schriftliche Anfrage bezieht – in Anhang II aufgeführt sind, sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern.

Es ist zu beachten, daß die Richtlinie 85/337/EWG durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (²) geändert wurde. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 97/11/EG findet jedoch auf Genehmigungsanträge, die vor dem 14. März 1999 eingereicht wurden, noch die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung.

Das Gebiet „Ribera del río Henares“ wurde von der spanischen Regierung in ihre nationale Liste der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse aufgenommen, die in das künftige Netz Natura 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (³) einbezogen werden sollen.

Die Kommission wandte sich an die spanische Regierung und bat um deren Stellungnahme hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG auf diesen Fall, um festzustellen, ob bei dem fraglichen Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf das genannte Gebiet im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG zu rechnen ist, da in diesem Fall das Verfahren nach Artikel 6 der letztgenannten Richtlinie anzuwenden wäre.

Nach Auskunft der spanischen Behörden wurde das Straßenbauvorhaben CN-101 (ehemals GU-117) im Rahmen des operationellen Programms für Kastilien-La Mancha (1994-1999) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mitfinanziert. Die Gesamtinvestition beläuft sich auf 441 794 852 ESP, wovon 65 % aus dem EFRE stammen. Zu diesem Projekt ist gegenwärtig eine Beschwerde bei der Kommission anhängig.

In jedem Fall wird die Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts im vorliegenden Fall zu gewährleisten. Sie behält sich vor, im Falle eines Verstoßes von der spanischen Regierung ggf. die Rückzahlung der Kofinanzierungsgelder zu verlangen.

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(²) ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(³) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2001/C 187 E/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3713/00**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE-DE) an die Kommission**

(30. November 2000)

Betrifft: Untersuchung über die Auswirkungen des Exportverbots für Tabakerzeugnisse

Der Tabakindustrie zufolge werden die in der neuen Tabak-Richtlinie vorgeschlagenen Einschränkungen im Hinblick auf die Herstellung und die Ausfuhr von Tabakerzeugnissen in der EU zu Arbeitsplatzverlusten führen. Über welche ausführlichen Studien verfügt die Kommission, was die Auswirkungen der neuen Tabak-Richtlinie auf die Beschäftigungssituation in den einzelnen Ländern der EU anbelangt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(8. März 2001)

Es ist nicht bekannt, wie stark die in der Gemeinschaft für den Export produzierten Zigaretten die vorgeschlagenen Höchstgrenzen für den Gehalt an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxyd überschreiten. Nach den auf Sitzungen zwischen der Kommission und Vertretern der Tabakindustrie vorgelegten Informationen dürften die Zigarettenexporte aus der Gemeinschaft etwa 15 % der Gesamtzigarettenproduktion in der Gemeinschaft ausmachen, wobei allerdings nur ein Bruchteil der exportierten Zigaretten die vorgeschlagenen Höchstgrenzen überschreiten würden.

Somit ist schwer abzuschätzen, welcher Prozentanteil der Gemeinschaftsproduktion betroffen wäre, falls die vorgeschlagenen Maßnahmen verabschiedet werden, und welche Möglichkeiten für eine Diversifizierung bestehen und welche Auswirkungen eine Übergangsfrist haben könnte. Der Europäische Verband der Zigarettenhersteller hat 1997⁽¹⁾ einen allgemein gehaltenen Bericht über die Beschäftigungssituation in der Tabakindustrie erstellt. Auf Seite 11 des Berichtes heißt es sinngemäß: „Nach den den der Tabakindustrieverbänden der Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen ist die Vollzeitbeschäftigung in der Tabakindustrie seit 1990 zurückgegangen. Für die EU12 ist die Anzahl der Vollzeitarbeitsplätze 1994 um 23 % auf 64 184 Arbeitsplätze gegenüber 83 419 im Jahre 1990 zurückgegangen. Dieser Rückgang deckt sich mit den in den meisten Beschäftigungssektoren in der EU zu verzeichnenden Trends. Der Trend zur niedrigeren Beschäftigungsrate ist hauptsächlich auf die fortgesetzte Erhöhung der Arbeitsproduktivität zurückzuführen, die mit Investitionen in leistungsfähigere Maschinen einhergehen.“

Nach Angaben des zuständigen Industrieverbands ist somit der Beschäftigungsrückgang auf Ursachen zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Gemeinschaftsgesetzgebers liegen.

Ferner wird auf die laufenden Verhandlungen für eine WHO-Rahmenvereinbarung zur Bekämpfung des Tabakkonsums verwiesen, die die Schaffung international vereinbarter Produktnormen vorsieht, um die bereits auf Gemeinschaftsebene erörterten Normen zu ergänzen.

Der Kommission liegen keine ausführlichen Studien der von dem Herrn Abgeordneten genannten Art vor.

⁽¹⁾ „Die Tabakindustrie in der Europäischen Union 1997“, Pieda plc.

(2001/C 187 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3714/00**von Paul Lannoye (Verts/ALE) an die Kommission**

(30. November 2000)

Betrifft: Zugang zu Informationen über die Erweiterung des Flughafens von Barajas in Madrid

In ihrer Antwort auf unsere schriftliche Anfrage E-1518/00⁽¹⁾ vom 5. Juli 2000 erklärt die Kommission hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990⁽²⁾ über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die Behörden hätten den Anträgen stattgegeben, auch wenn die Antwort mit einiger Verspätung erfolgt sei.

Dies ist jedoch nicht korrekt, denn die Informationen werden weiterhin nicht denjenigen zur Verfügung gestellt, die sie beantragen.

In einem Schreiben vom 17. Juli 2000 an die Kommission behauptet die Entidad de la Moraleja nachweislich, daß die AENA (Gesellschaft der spanischen Flughäfen) nicht korrekt antwortet und die Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG nicht beachtet. In Wirklichkeit wurden die Angaben über die stündlichen durchschnittlichen Lärmemissionen in einem unkorrekten Format bereitgestellt. Diese Einschränkung des Zugangs zu solchen Informationen lässt jedoch Zweifel an der Genauigkeit der Umweltverträglichkeitsstudie aufkommen und schmälert die Möglichkeit der Bürger, ihre Rechte in Bezug auf den Umweltschutz und die öffentliche Gesundheit auszuüben.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie getroffen hat bzw. zu treffen beabsichtigt, um eine uneingeschränkte Anwendung der betreffenden Richtlinie zu gewährleisten?

Teilt sie die Auffassung, daß es erforderlich ist, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den spanischen Staat wegen Nichteinhaltung der betreffenden Richtlinie einzuleiten?

(¹) ABl. C 113 E vom 18.4.2001, S. 22.

(²) ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(1. Februar 2001)

Die Richtlinie 90/313/EWG (¹) des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sieht in Artikel 4 vor, daß eine Person, die der Ansicht ist, daß ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, oder die von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, den Bescheid auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg gemäß der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsordnung anfechten kann.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in spanisches Recht erfolgte mit dem Gesetz 38/1995 vom 12. Dezember 1995 über das Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt, kürzlich geändert durch das Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999, das Personen die Möglichkeit gibt, in derartigen Fällen Rechtsmittel einzulegen.

Wenn die „Entidad de la Moraleja“ der Ansicht ist, daß bei ihren Informationsersuchen an die spanischen Behörden die Richtlinie 90/313/EWG nicht beachtet worden ist, so kann sie auf nationaler Ebene die geeigneten Rechtsmittel einlegen, um zu veranlassen, daß die nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen tätig werden, die in den Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Behörden in erster Linie zuständig sind.

Im vorliegenden Fall hat die Kommission im Rahmen ihrer Untersuchungen über die korrekte Einhaltung der Richtlinie 90/313/EWG und eine eventuelle Vertragsverletzung die spanischen Behörden mehrfach um eine Stellungnahme zu den ihr zur Kenntnis gebrachten Ereignissen gebeten.

Aus der Antwort der spanischen Behörden geht hervor, daß bereits mehrere Informationsersuchen beantwortet wurden und auch weiterhin den zahlreichen Ersuchen der genannten Entidad entsprochen wird. Die spanischen Behörden gewähren anfragenden Personen, wenn auch teilweise mit Verzögerung, Zugang zu den verfügbaren Informationen. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß die Richtlinie 90/313/EWG keine Bestimmung hinsichtlich der Form enthält, in der die angeforderten Informationen der anfragenden Person zur Verfügung gestellt werden müssen.

Was die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgrund einer fehlerhaften Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG angeht, ist festzustellen, daß nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Kommission nicht verpflichtet ist, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag einzuleiten, sondern vielmehr über einen Ermessensspielraum verfügt. Gemäß dieser Ermessensbefugnis verfolgt die Kommission nicht jeden einzelnen ihr zur Kenntnis gebrachten Fall einer mutmaßlich fehlerhaften Anwendung dieser Richtlinie. Nur in Fällen, in denen eine permanent fehlerhafte Verwaltungspraxis erkennbar ist oder einzelne fehlerhafte Anwendungen aufgrund von Gemeinsamkeiten zusammengefasst werden können, leitet die Kommission in der Regel ein Vertragsverletzungsverfahren

gemäß Artikel 226 EG-Vertrag ein. Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen scheint jedoch im vorliegenden Fall keine dieser beiden Bedingungen gegeben zu sein.

(¹) ABl. L 158 vom 23.6.1990.

(2001/C 187 E/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3718/00
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(30. November 2000)

Betrifft: Terrorismus, Gewalt und schwarzer Humor auf Websites

Das Internet entwickelt sich immer mehr zur Begegnungsstätte für alle möglichen Schändlichkeiten. Neben den Websites, die pädophile Abbildungen und Gewaltpornographie verbreiten, wimmelt es nur so von Websites, die entsetzliche Szenen von Attentaten und Explosionen darstellen, welche auf das Konto der verschiedenen Gruppierungen des internationalen Terrorismus gehen, wobei eindeutig der Vorzug Gewalttaten mit ideologischem oder fundamentalistischem Hintergrund gilt. Auf weiteren Websites werden Zeichentrickfilme verbreitet, die sich durch schwarzen Humor von unglaublicher Gewalt auszeichnen und in denen Menschen mit einem Schuss auf die Stirn kaltblütig getötet werden; in einer anderen Trickdarstellung wird ein gewisser Ricky Martin gequält und zerstückelt; fette Küken tanzen, bis sie bersten, und niedliche kleine Hunde werden mit Tritten geköpft.

Auch wenn diese Art der Kommunikation unter die freie Meinungsäußerung fällt, wird die Kommission dennoch um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist sie nicht der Ansicht, daß diese anhaltende Verbreitung von Gewaltdarstellungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen und die völlige Missachtung eines Mindestmaßes an Selbstkontrolle erkennen lassen, Normen unterworfen werden muß, die im internationalen Rahmen zu vereinbaren sind?
2. Hält sie es nicht für zweckmäßig, das demnächst unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindende Weltforum der Kommunikation dazu zu nutzen, Vorschläge für die erforderlichen Regelungen für das Internet zu unterbreiten, um u.a. unerfreuliche Darstellungen ähnlich denen zu vermeiden, wie sie auf der Website „unioneuropea“ geboten werden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(31. Januar 2001)

Die Kommission verfolgt seit der Verabschiedung der Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet (¹) und des Grünbuches über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten (²) im Oktober 1996 konsequent ihr Konzept zum Umgang mit illegalen und schädlichen Inhalten im Internet. Dank des abgestimmten Vorgehens der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen konnten so bedeutende Fortschritte erzielt werden.

Die Hauptverantwortung für den Umgang mit illegalen Inhalten liegt bei den zuständigen Polizei- und Justizbehörden. Auch die Unternehmen können zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften beitragen, insbesondere indem sie illegale Inhalte aus dem Umlauf entfernen und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften Informationen und ihr Know-how zur Verfügung stellen.

Das Internet ist jedoch ein globales Kommunikationsmittel, das an Landesgrenzen nicht halt macht. Zur internationalen Kooperation gehört, daß die Ordnungskräfte in geeigneter Form zusammenarbeiten, auch über bestehende Kommunikationskanäle wie Europol und Interpol. Im Ergebnis der von der Kommission genau verfolgten Arbeiten in der Gruppe der acht wichtigsten Industrienationen (G8) sowie im Rahmen des Entwurfs einer Konvention des Europarates, zeichnet sich hier eine verstärkte Zusammenarbeit ab.

Schädliche Inhalte sind sowohl Inhalte, die an sich zwar erlaubt sind, die aber nur beschränkt verbreitet werden dürfen (z.B. nur an Erwachsene) als auch Inhalte, die von bestimmten Benutzern für inakzeptabel gehalten werden oder die von den jeweils Verantwortlichen (Eltern und Lehrer) als schädlich für in ihrer Obhut stehenden Minderjährige betrachtet werden, obwohl ihre Veröffentlichung nach dem Grundsatz der Meinungsfreiheit nicht eingeschränkt ist.

Bei Maßnahmen auf internationaler Ebene ist zu berücksichtigen, daß in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, was schädlich ist und inwieweit die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden darf. Es erscheint daher unwahrscheinlich, daß eine Vereinbarung über einheitliche Regeln für Internet-Inhalte erreicht werden kann.

Der beste Ansatz für den Umgang mit schädlichen Inhalten besteht vielmehr aus einer Kombination aus Selbstregulierung der Branche innerhalb eines bestimmten rechtlichen Rahmens, aus verstärkter Förderung technischer Mittel zum Schutz der Kinder, aus Diensten, die geeignete Inhalte für Kinder anbieten, sowie aus Erziehungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Der Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet⁽³⁾ sieht vier Aktionsbereiche vor: ein europäisches Hotline-Netz (zur Entgegennahme von Meldungen über illegale Inhalte), die Selbstkontrolle der Branche, Filterung und Bewertung der Inhalte sowie Erziehung und Sensibilisierung. Derzeit laufen 20 Projekte.

Nach der Empfehlung des Rates über Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde⁽⁴⁾ sind die Mitgliedstaaten ebenfalls gehalten, geeignete Rahmenbedingungen für die Selbstregulierung zu schaffen.

(1) KOM(96) 487 endg.
<http://europa.eu.int/ISPO/legal/de/internet/communic.html>.

(2) KOM(96) 483 endg.
<http://europa.eu.int/en/record/green/gp9610/protec.htm>.

(3) Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen. ABl. L 33 vom 6.2.1999
<http://europa.eu.int/ISPO/iap/decision/de.html>.

(4) Empfehlung des Rates 98/560/EG vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, ABl. L 270 vom 7.10.1998
http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1998/de_398X0560.html.

(2001/C 187 E/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3727/00
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(30. November 2000)

Betrifft: Das Fehlen von Europäischen Unternehmens- und Innovationszentren im Südwesten Großbritanniens

Kann die Kommission darlegen, weshalb es in den relativ wohlhabenden Gebieten des VK, wie Birmingham und Cambridge, Europäische Unternehmens- und Innovationszentren gibt, während es kein einziges Zentrum in Südwestwales gibt, einer Region, zu der Gebiete wie Cornwall gehören, die zu den ärmsten Gebieten in der Gemeinschaft zählen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Bei den europäischen Gründer- und Innovationszentren (EG-BIC) handelt es sich um Privatunternehmen oder gemeinnützige Vereine, die von lokalen oder regionalen öffentlich-privaten Partnerschaften getragen werden. Sie beruhen zwar auf dem Gemeinschaftskonzept der Unternehmensdienstleistungen und tragen ein europäisches Label, sind jedoch rechtlich und finanziell unabhängig.

Die Entscheidung, ein BIC einzurichten, wird nicht von der Kommission getroffen, sondern von Partnerschaften, zu denen sich die öffentlichen und privaten Stellen zusammenschließen, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der lokalen und regionalen Gemeinschaft ein Interesse haben und dafür Verantwortung tragen. Dies war beispielsweise in Cambridge der Fall.

In Gebieten, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik gefördert werden, wie beispielsweise Birmingham, kann der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Gründung neuer BIC zusätzlich für einen befristeten Zeitraum finanziell unterstützen. Ein solches Vorhaben sollte den zuständigen Stellen auf regionaler Ebene unterbreitet werden.

Zu Südwestengland, das zu den aus dem EFRE geförderten Ziel-2-Gebieten gehört, liegen der Kommission Auskünfte vor, denen zufolge die für Südwestengland zuständige Entwicklungsstelle (South West England Development Agency) beabsichtigt, in Cornwall ein BIC zu gründen, und zu diesem Zweck im November 2000 mit dem Europäischen BIC-Netz (EBN) Kontakt aufgenommen hat.

(2001/C 187 E/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3728/00
von Lord Inglewood (PPE-DE) an die Kommission

(30. November 2000)

Betrifft: BSE in Frankreich

Wird die Kommission sicherstellen, daß alle Maßnahmen Frankreichs als Reaktion auf die jüngste BSE-Krise unabhängig vom nationalen Bezug eingeleitet und umgesetzt werden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Die Kommission hat die von Frankreich und anderen Mitgliedstaaten getroffenen nationalen Maßnahmen zur jüngsten Entwicklung in der BSE-Problematik aufmerksam verfolgt. Diese einseitigen Maßnahmen sind dem Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß vorgelegt worden, und dessen Begutachtung der Vor- bzw. Nachteile dieser Maßnahmen wird zur Zeit von der Kommission geprüft. Die Kommission hat die Absicht, aufgrund dieser Gutachten tätig zu werden und eine Harmonisierung der Maßnahmen herbeizuführen. Jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit würde einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht bedeuten und als solcher behandelt werden.

(2001/C 187 E/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3733/00
von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission

(30. November 2000)

Betrifft: Ausbau der Autobahn Lissabon-Cascais von Birre nach Areia

In der regionalen Presse wird darauf hingewiesen, daß der Regionalrat von Cascais Grundeigentümern 10 000 ESC pro Quadratmeter zahlt, um ihr Land zum Ausbau dieser Autobahn aufzukaufen, wogegen die Grundstückspreise in diesem Gebiet normalerweise nicht über 500 ESC pro Quadratmeter hinausgehen.

Kann die Kommission angeben, inwieweit dieser Autobahnausbau mit der Unterstützung aus Mitteln des EU-Haushalts finanziert wird, und welche Maßnahmen sie gegebenenfalls zu ergreifen gedenkt, um zu gewährleisten, daß diese Mittel nicht dazu verwendet werden, den Grundeigentümern inflationäre Preise zu bezahlen?

Ergänzende Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Den Auskünften Portugals zufolge wird der geplante Streckenabschnitt Birre-Areia der Autobahn Lissabon-Cascais nicht von der Gemeinschaft kofinanziert.

(2001/C 187 E/038)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3739/00
von Jens-Peter Bonde (EDD) an die Kommission**

(28. November 2000)

Betrifft: Zerstörung einer kurdischen Stadt

Wie wird die eventuelle Unterstützung des GAP-Projekts (Güneydogu Anadolu Projesi) begründet, mit dem Euphrat und Tigris gestaut und große Teile des Südostens der Türkei überflutet werden sollen, wodurch u.a. eine uralte kurdische Stadt von historischer Bedeutung für die Kurden in den Fluten zu versinken droht?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(5. Januar 2001)

Die Kommission beabsichtigt nicht, Gemeinschaftsmittel zur Finanzierung von Staudämmen an den Flüssen Tigris und Euphrat bereitzustellen.

Sie plant jedoch, sich an der Finanzierung eines regionalen Entwicklungsprogramms in der GAP-Region zu beteiligen, das speziell darauf abzielt, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern, Aktivitäten zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten für die ländliche Bevölkerung zu unterstützen, bedeutende Stätten des kulturellen Erbes zu renovieren und zu restaurieren, das kulturelle und touristische Potential zu fördern und die Umweltbedingungen in dieser Region zu verbessern.

(2001/C 187 E/039)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3751/00
von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission**

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Erhebung von MwSt. auf rekombinante Blutprodukte

Kann die Kommission die Erhebung von MwSt. auf rekombinante Blutprodukte in jedem Mitgliedstaat nachprüfen? Ist der Kommission bekannt, daß dies Besorgnis bei denjenigen auslöst, die an Hämophilie leiden?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(8. Februar 2001)

Nach den geltenden Bestimmungen der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ richtet sich die Besteuerung von rekombinanten Blutprodukten danach, um welche Produkte es sich im Einzelnen handelt.

Zwar gibt es (gemäß Artikel 13 Buchstabe A Absatz 1 Buchstabe d)) eine Steuerbefreiung für menschliches Vollblut, wozu aber nicht Produkte aus menschlichem Blut zählen. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die in der Richtlinie 89/381/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung besonderer Vorschriften für Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma⁽²⁾ definiert sind, kann jedoch auf Blutprodukte, die als Arzneimittel behandelt werden, nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) und Kategorie 3 in Anhang H der Richtlinie 77/388/EWG ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewandt werden. Der ermäßigte Satz wäre auch auf die in Teil A des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln⁽³⁾ aufgeführten rekombinanten Blutprodukte anzuwenden, die mit Hilfe biotechnologischer Verfahren hergestellt werden. Andere Blutprodukte als die oben erwähnten sind zum Normalsatz zu besteuern.

Die Kommission ist sich der mangelnden Einheitlichkeit in dieser Hinsicht bewußt und beabsichtigt, das Problem in nächster Zukunft im Rahmen ihrer neuen Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des Mehrwertsteuersystems im Binnenmarkt⁽⁴⁾ anzugehen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989; aufgrund dieser Richtlinie gelten gewerblich von staatlichen oder privaten Einrichtungen zubereitete Arzneimittel, die sich aus Blutbestandteilen zusammensetzen, als Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma. Dies ist der Fall bei Albumin, Gerinnungsfaktoren und Immunglobulinen menschlichen Ursprungs.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993.

⁽⁴⁾ KOM(2000) 348 endg., Europa-Site unter:
http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/publications/official_doc/com/com.htm.

(2001/C 187 E/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3754/00

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Raumordnung der EU: Programm TERRA

TERRA war eines der Programme, die im Rahmen der innovativen Maßnahmen nach Artikel 10 der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für den Zeitraum 1994 bis 1999 aufgelegt wurde und wodurch eine Reihe von Projekten im Zeitraum 1997 bis 1999 finanziert wurde. Das Programm TERRA wurde zusammen mit der Gemeinschaftsinitiative Interreg II C als ein Versuchslabor konzipiert, dazu bestimmt, neue Instrumente und Methoden der Raumordnung zu erproben sowie die durch die Europäische Raumstrategie vorgeschlagenen Optionen zu bewerten.

Könnte die Kommission Informationen über die Ergebnisse von TERRA und die Schlussfolgerungen liefern, die die Europäische Kommission daraus gezogen hat, sowie über dessen Verbindung und Einfluss auf die Europäische Raumstrategie, insbesondere in Bezug auf die abgelegenen Ziel 1-Meeresregionen der EU in ihrer derzeitigen Form?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(25. Januar 2001)

Das Programm TERRA wurde als Versuchslabor für die Erprobung neuer Konzepte und Methoden im Bereich der Raumordnung konzipiert. Mit diesem Programm konnten Erfahrungen gewonnen werden, die als Orientierungspunkte für andere Projekte auf lokaler, regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene dienen können. Hierzu zählen insbesondere: die Notwendigkeit neuer Raumordnungskonzepte; Nachhaltigkeit als eine der Prioritäten für die lokale Entwicklung; die Bedeutung der Partnerschaft zwischen Bürgern und Gemeinden; die mit der interregionalen Zusammenarbeit erzielten Synergien; die Entwicklung von neuen Instrumenten wie z.B. Beobachtungsstellen, mit denen die Maßnahmen für eine integrierte Entwicklung unterstützt werden.

Einige der TERRA-Projekte wie z.B. die Projekte LORE und DIAS betrafen abgelegene Küstenregionen.

Das Projekt LORE, das von der Provinzbehörde Ikaria in Griechenland in Partnerschaft mit Alcamo und Ragusa auf Sizilien sowie Heraklion und Magnesia in Griechenland koordiniert wird, hat die Errichtung und Nutzung von lokalen Beobachtungsstellen ermöglicht, die mit der Schaffung eines Koordinierungs- und Kontrollmechanismus für die Raumordnung, bislang die Domäne der lokalen Behörden und anderer lokaler Akteure, beauftragt wurden.

Das Projekt DIAS, das von der Regionalbehörde von Kreta in Partnerschaft mit Syrakus auf Sizilien koordiniert wird, sieht Raumordnungsmaßnahmen vor, wobei der Schwerpunkt auf den Schutz, die Verwaltung und die Verbesserung der natürlichen Umwelt sowie des Kulturerbes in Gebieten mit gemeinsamen Merkmalen und Problemen gelegt wird. Dementsprechend wurden im Rahmen des Projekts Entwicklungsstrategien für bestimmte Berg- und Küstengebiete im Mittelmeerraum vorgeschlagen, die einen großen, durch den Bevölkerungsdruck jedoch stark gefährdeten ökologischen und kulturellen Reichtum aufweisen.

Mit dem strategischen Rahmen des europäischen Raumentwicklungskonzepts (EUREK) erhielt das TERRA-Programm einen geeigneten politischen Kontext und die erforderliche Ausrichtung. Das Programm hat die lokalen Akteure gelehrt, über die administrativen und geografischen Grenzen hinauszublicken und sich mit weitreichenderen Fragen zu befassen. TERRA hat die Relevanz der Politikoptionen des EUREK für die Tätigkeit auf lokaler Ebene bestätigt, indem es auf die Probleme bei der Vernetzung unterschiedlicher „Raumplanungskulturen“ und unterschiedlicher Verwaltungskompetenzen aufmerksam gemacht hat.

(2001/C 187 E/041)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3756/00

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Europäische Raumstrategie und die abgelegenen Ziel 1-Meeresregionen der EU

Auf der informellen Ratstagung der für Raumordnung zuständigen Minister, die im Mai 1999 in Potsdam stattfand, nahmen die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission das Dokument „Europäische Raumstrategie“ an, das eine strategische Vision zur Raumordnung auf Gemeinschaftsebene darstellt und auch die diesbezüglichen Perspektiven im Hinblick auf die Erweiterung der EU behandelt.

In seiner Entschließung zur Raumordnung und zum Europäischen Raumentwicklungskonzept (SDEC) vom 2. Juli 1998 lenkte das Europäische Parlament in den Ziffern 17 und 18 „die Aufmerksamkeit auf das Erfordernis, Politiken zur Entwicklung und Aufwertung der europäischen Häfen anzupacken, und zwar ganz besonders der in den Randregionen und Regionen in äußerster Randlage der EU gelegenen Häfen“ sowie auf „das Erfordernis, eine umfassende Schifffahrtspolitik in Gang zu setzen, um die Verbindungen innerhalb und außerhalb Europas durch eine Förderung des Seeverkehrs als eines umweltfreundlichen Verkehrsmittels zu stärken, das zur Entlastung des Landverkehrs beiträgt, jedoch vor allem in jenen Regionen in Randlage oder äußerster Randlage derzeit unzureichend ausgebaut ist.“

In welcher Weise wurden die obengenannten Bemerkungen des EP in der Europäischen Raumstrategie berücksichtigt?

Welche Optionen vermischen sich in der Europäischen Raumstrategie, um dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der abgelegenen Meeresregionen, die unter das Ziel Nr. 1 der EU fallen, Impulse zu verleihen?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine umfassende Seepolitik der EU in grundlegender Weise zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der abgelegenen Ziel-1-Meeresregionen beitragen könnte, indem sie deren Besonderheit genauso berücksichtigt wie der Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft die Besonderheit der EU-Regionen in äußerster Randlage berücksichtigt?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK), das im Mai 1999 auf der Tagung der für Raumordnung zuständigen Minister in Potsdam angenommen wurde, bildet einen der Orientierung dienenden Rahmen für die sektoralen Politiken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

Was die Rolle der Häfen anbelangt, so bestätigt das EUREK, daß „die Errichtung eines europäischen Netzes von großen Seehäfen einschließlich regionaler Subsysteme von Häfen [...] im Interesse aller Regionen [wäre].“ In Bezug auf die peripheren und ultraperipheren Regionen sollte gemäß dem EUREK „der Zugang zu den Netzen, insbesondere zur Anbindung insularer, eingeschlossener und peripherer Gebiete an die zentralen Gebiete, verbessert werden“.

Das Gebiet der Gemeinschaft ist durch eine sehr starke Konzentration der Wirtschaftstätigkeiten und der Bevölkerung auf einen zentralen Teil gekennzeichnet. Eine wichtige Option des EUREK ist die Förderung einer ausgewogenen und polyzentrischen Entwicklung der Gemeinschaft. Zu diesem Zweck unterstützt es den „Auf- und Ausbau mehrerer dynamischer weltwirtschaftlicher Integrationszentren“ als „ein wichtiges Instrument zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU [...], insbesondere auch in den gegenwärtig als strukturschwach (Ziel-1- und Ziel-6-Gebiete) eingestuft Regionen.“

Zahlreiche Küstengebiete im Süden der Union fallen unter Ziel-1. Im Rahmen dieses Ziels sowie der Gemeinschaftsinitiative Interreg, die der Zusammenarbeit zwischen Küstenregionen hohe Bedeutung beimisst, betreibt die Gemeinschaft eine aktive Politik zugunsten dieser Regionen. In anderen Bereichen wie z.B. der Politik für den Nahverkehr, dem Programm PACT und der Politik für die Seehäfen, einschließlich deren Stellung im Rahmen der transeuropäischen Verkehrsnetze, berücksichtigt die Kommission ebenfalls die Bedürfnisse dieser Regionen, denen bei der Förderung einer ausgewogeneren Entwicklung der Gemeinschaft eine wesentliche Rolle zukommt.

(2001/C 187 E/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3759/00
von Gilles Savary (PSE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Haltung der Kommission zu den IATA-Tarifkonsultationen

Das IATA-System für Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtverkehr ist ein wesentliches Element des von dieser Organisation eingerichteten Teilstreckenverkehrs-Systems, das eine koordinierte und integrierte Abwicklung des Flugverkehrs auf internationaler Ebene ermöglicht und dessen Vorteile für die Verbraucher seit langem anerkannt sind. Dieses System ist von den Mitgliedstaaten und dann auch von der Kommission stets unterstützt worden, wobei Letztere die Ansicht vertrat, daß diese Praktiken in Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag Gegenstand von Gruppenfreistellungen von der Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 sein können.

Die Verordnung (EWG) 1617/93, geändert durch die Verordnungen (EWG) 1523/96⁽¹⁾ und (EWG) 1083/1999⁽²⁾ beschränkt die Gruppenfreistellung jetzt auf die Tarifkonsultationen im Passagierverkehr. Ein 1997 von der IATA bei der Kommission gestellter Antrag auf Einzelfreistellung für Tarifkonsultationen im Frachtverkehr ist bislang ohne Antwort geblieben.

Welches sind die Absichten der Kommission bezüglich der Verlängerung der Gruppenfreistellung für Tarifkonsultationen im Passagierverkehr? Spiegeln diese Absichten die Position der Industrie, der Verbraucher und der Mitgliedstaaten wider?

Weshalb hat sich die Kommission noch nicht zu dem Antrag auf Einzelfreistellung für Tarifkonsultationen im Frachtverkehr geäußert, obwohl dieser Antrag bereits vor über drei Jahren gestellt worden ist? Welches sind die diesbezüglichen Absichten der Kommission?

⁽¹⁾ ABl. L 190 vom 31.7.1996, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 27.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. Februar 2001)

Das Tarifkonsultationssystem des internationalen Luftverkehrsverbands IATA wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Zeitpunkt eingeführt, als es im Luftverkehr kaum Konkurrenz gab. Heute ist die Marktlage eine völlig andere: Der Luftverkehr ist seither in der Europäischen Gemeinschaft, in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderswo liberalisiert worden mit der Folge, daß mittlerweile auf vielen Flugstrecken wirksamer Wettbewerb herrscht.

Die Kommission befasst sich zur Zeit mit der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen sie die Passagiertarifkonsultationen im Rahmen der IATA für einen weiteren Zeitraum nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vom Kartellverbot freistellen soll. Die Generaldirektion Wettbewerb wird in den kommenden Wochen eine Mitteilung veröffentlichen, in der sie die Unternehmen der Branche, die Verbraucher und interessierte Dritte auffordert, sich zum Nutzen der IATA-Passagiertarifkonsultationen in einem wettbewerbsorientierten Markt und zu möglichen Alternativen zu äußern.

Die Kommission bestätigt, daß die IATA 1997 die individuelle Freistellung der Frachttarifkonsultationen vom Kartellverbot beantragt hat, weshalb für die diesbezüglichen Abmachungen ein Schutz vor Geldbußen besteht. Als die Kommission die Gruppenfreistellung für Frachttarifkonsultationen 1996 widerrief, begründete sie dies damit, daß solche Konsultationen nicht mehr für das Interlining unerlässlich sind und hohe Tarife bewirken, die zu Lasten der Nutzer gehen. Die Kommission prüft derzeit den Antrag der IATA auf

Erteilung einer Einzelfreistellung. Ihre Untersuchungen nehmen wegen des komplizierten Sachverhalts einige Zeit in Anspruch. Die Fakten, die der Kommission bislang vorliegen, reichen für eine individuelle Freistellung vom Kartellverbot nicht aus. Eine abschließende Entscheidung in dieser Sache wird noch im ersten Halbjahr 2001 ergehen.

(2001/C 187 E/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3761/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Städtische Umwidmung auf europäischer Ebene und der Fall des Häuserblocks „Bologna 2“ in Calderara di Reno

In der Gemeinde Calderara di Reno (Bologna) in der Region Emilia-Romagna (Italien) gibt es einen gewaltigen Häuserblock, der unter dem Namen „Bologna 2“ bekannt ist. Dieser Häuserblock ist gekennzeichnet durch einen unaufhaltsamen strukturellen und sozialen Abstieg. Der Häuserblock „Bologna 2“ und seine unmittelbare Umgebung sind fest in der Hand krimineller Banden, die hier Prostitution, Drogenhandel, Waffenhandel usw. betreiben.

Die Einwohner und Händler, die sich vehement für die Zurückeroberung dieses Bereichs einsetzen, leben in ständiger Lebensgefahr, und die Interventionen der Ordnungskräfte und der Staatsanwaltschaft führen zu keinen dauerhaften Ergebnissen.

Calderara di Reno ist eine Kleinstadt mit etwa 10 000 Einwohnern und verfügt nicht über ausreichende Mittel, um diese Problemzone aus eigenen Kräften zu sanieren.

Kann die Kommission angeben:

- Welche Initiativen auf europäischer Ebene bestehen, um heruntergekommene städtische Gebiete umzuwidmen, insbesondere in Bezug auf kleinere Städte und/oder Gemeinden, die gegebenenfalls in einem Verband zusammengeschlossen sind?
- Inwieweit gibt es Gemeinschaftsinitiativen, die eine Finanzierung von städtischen Umwidmungsplänen und gleichzeitig Maßnahmen zur sozialpolitischen Sanierung heruntergekommener Stadtviertel und städtischer Bereiche vorsehen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(25. Januar 2001)

Die Europäische Union kann städtischen Gebieten, die mit sozioökonomischen Problemen konfrontiert sind, im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II eine finanzielle Unterstützung gewähren. Gebiete, die eine Umstellung durchlaufen, sind darüber hinaus im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds förderfähig.

Die Europäische Kommission hat am 28. April 2000 eine Mitteilung mit den Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative URBAN II angenommen, die auf die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung abzielt⁽¹⁾. Im Programmplanungszeitraum 2000-2006 stehen für diese neue Initiative Mittel in Höhe von insgesamt 700 Mio. € aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Verfügung.

Die für eine Förderung im Rahmen dieser Initiative in Betracht kommenden städtischen Gebiete sollten eine Bevölkerung von mindestens 20 000 Einwohnern haben, wobei diese Mindestzahl in begründeten Fällen bis auf 10 000 Einwohner herabgesetzt werden kann. Die Gebiete müssen mindestens drei der in Randnummer II.11 der Mitteilung genannten Prekaritätskriterien erfüllen wie z.B. eine hohe Langzeitarbeitslosenquote, eine hohe Kriminalitätsrate oder eine in besonderem Maße geschädigte Umwelt.

Die Kommission erinnert daran, daß es gemäß der genannten Mitteilung Sache des betreffenden Mitgliedsstaats ist, Vorschläge für Programme im Rahmen der Initiative URBAN II einzureichen.

Da die Gemeinde Calderara di Reno nicht in einem Ziel-2-Gebiet liegt, kann sie im Rahmen dieses Ziels keine finanzielle Unterstützung erhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 19.5.2000.

(2001/C 187 E/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3762/00
von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Grundsatz der Komplementarität

Der Grundsatz der Komplementarität gehört zu den wesentlichen Grundsätzen, auf denen die Verwendung der Strukturfonds beruht. Nach Maßgabe dieses Grundsatzes dürfen die Verpflichtungen der Regionen und der nationalen Regierungen im Bereich der Überwindung territorialer Ungleichgewichte und der Entwicklung nicht durch Gemeinschaftsmittel ersetzt werden.

Eine effiziente Politik des Zusammenhalts und des gemeinschaftlichen Wachstums sämtlicher Gebiete der Europäischen Union kann nur durch eine Synergie der europäischen, nationalen und regionalen Maßnahmen gewährleistet werden.

In der Vergangenheit sind Geist und Buchstabe dieses Grundsatzes nicht in allen Fällen respektiert worden, wobei der außerordentliche Qualitätssprung nahezu sämtlicher öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf eine umfassende Verbesserung der Effizienz der mit Gemeinschaftsmitteln kofinanzierten Maßnahmen keineswegs verkannt werden darf.

Die sichere Beachtung des Grundsatzes der Komplementarität muß durch strengere Verfahren gewährleistet werden, die in die Durchführungsbestimmungen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und in die einheitlichen Programmplanungsdokumente eingefügt werden müssen.

Für Behörden, die dem Grundsatz der Komplementarität nicht gerecht werden, müssen Strafmaßnahmen vorgesehen werden.

Kann die Kommission und insbesondere ihr Präsident Romano Prodi angeben, welche Maßnahmen die Europäische Gemeinschaft in dieser Hinsicht zu ergreifen gedenkt?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(26. Januar 2001)

Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat die Überprüfung der Zusätzlichkeit für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 sowohl im Hinblick auf verschiedene Verfahrensvorschriften als auch auf den Zeitplan vereinfacht. Vor dem Beginn des Programmplanungszeitraums hat die Kommission in einem Arbeitspapier einheitliche Kriterien für die Überprüfung der Zusätzlichkeit für Ziel 1 und für die Ziele 2 und 3 festgelegt. Dieses Papier wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments übermittelt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ wird die Zusätzlichkeit zur Halbzeit des Programmplanungszeitraums (vor Ende 2003) und vor dem 31. Dezember 2005 überprüft. Nach jeder Überprüfung unterrichtet die Kommission das Parlament über die Situation.

Für den Fall, daß der Grundsatz der Zusätzlichkeit nicht eingehalten wird, sieht die Verordnung keine Sanktionen vor, da die Mitgliedstaaten dies bei ihrer Verabschiedung strikt abgelehnt haben. Gemäß Artikel 11 müssen die Mitgliedstaaten indessen bestimmte Verpflichtungen einhalten. So werden gemeinschaftliche Förderkonzepte (GFK) und einheitliche Programmplanungsdokumente (EPPD) von der Kommission nur dann genehmigt, wenn die Zusätzlichkeit ex ante überprüft wurde. Des Weiteren hat die Kommission bei der Genehmigung der GFK und EPPD eine Klausel eingefügt, wonach sie die Neuprogrammierung zur Programmhälfte mit Verwendung der leistungsgebundenen Reserve nur dann genehmigt, wenn der Mitgliedstaat die Daten übermittelt hat, die für die Halbzeitüberprüfung der Zusätzlichkeit erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 187 E/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3764/00**von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission**

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Subventionen der spanischen Regierung für die Verwendung von Silberiodid gegen Hagelschlag

Das spanische Landwirtschaftsministerium hat vor kurzem eine neue Haushaltslinie für Subventionen freigegeben, um auf Silberiodid basierende Maßnahmen gegen Hagelschlag zu finanzieren, eine Substanz, die u.a. die Verbände der Landwirte als äußerst schädlich sowohl für die Umwelt als auch für die Ernten betrachten. Die Maßnahme der spanischen Regierung wurde mit Zustimmung der Versicherungsgesellschaften durchgeführt, die die Verwendung dieses Schwermetalls vorziehen, damit sie nicht für durch Hagelschlag entstandene mögliche Schäden aufkommen müssen.

Die Nebelerzeugung mit Silberiodid zur Verhinderung von Hagelschlag (durch die Ausstreuung von kleinen Flugzeugen aus oder durch das Abschießen von Raketen in die Atmosphäre) hat nachgewiesenermaßen nicht nur schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt, sondern kann auch infolge der Kristallisierung des Kondenswassers in den Wolken zu einer Verringerung der Niederschläge führen (Angaben des Amtes für Naturschutz Seprona).

Trotz dieser von den Vereinigungen der Landwirte vorgebrachten Argumente billigte der Landwirtschaftsminister der spanischen Regierung im August d.J. die Subventionen für die Antihagel-Systeme unter Verwendung von Silberiodid.

Wie gedenkt die Kommission einzugreifen, um die Verwendung dieses Schwermetalls zu verhindern, das äußerst schädlich für die Landwirtschaft und die Umwelt in der Gemeinschaft ist?

(2001/C 187 E/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4006/00**von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Verwendung von Silberiodid

Die Landwirtschaft in Trockengebieten (Trockenfrüchte, Oliven) in den Bezirken von El Maestrat und Els Ports in der Autonomen Region Valencia wird durch das unerklärliche Ausbleiben der Sommergewitter in der letzten Zeit, ohne die die Ernte vertrocknen wird, erheblich beeinträchtigt. Die Trockenheit ist voraussichtlich auf den menschlichen Eingriff in die Natur zurückzuführen. Jedes Mal, wenn ein Gewitter naht, versprühen die Flugzeuge in der Region Silberiodid, um Hagelstürmen vorzubeugen.

Mehrere Landwirtschafts- und Umweltverbände haben darauf hingewiesen, daß diese Substanz möglicherweise toxisch ist und in hohem Maße die Umwelt und die Ernten schädigt.

Dem Boletín Oficial del Estado (Regierungsanzeiger) Nr. 28790 vom 11. August 2000 zufolge hat das spanische Landwirtschaftsministerium die Voraussetzungen für die Gewährung einer Reihe von Beihilfen zur Unterstützung der Bekämpfung der Hagelstürme mit Hilfe von Silberiodid geschaffen.

Ist die Kommission darüber informiert?

Kann die Kommission mitteilen, ob die Verwendung dieser Substanz verboten ist und wenn ja, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt?

Gemeinsame Antwort**von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3764/00 und E-4006/00**

(1. März 2001)

Nach Kenntnis der Kommission produziert und/oder importiert die Gemeinschaft weniger als 10 Tonnen Silberiodid pro Jahr. Im Einzelfall werden über diesen Stoff Informationen gesammelt und die Risiken abgeschätzt. Dies geschieht aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾, d.h. von Stoffen, die sich vor

dem September 1981 in der Gemeinschaft im Verkehr befanden und im Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe (EINECS) stehen. Da im EINECS zahlreiche erfasst sind (über 100 000), wurde durch die Verordnung eine Prioritätenliste eingeführt. Insgesamt wurden vier Listen mit vorrangigen Stoffen veröffentlicht, bei denen eine Risikoabschätzung durchzuführen ist. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß Silberiodid in keiner der vier Listen aufgeführt ist. Gleichwohl könnte die Gemeinschaft beschließen, in Zukunft die Übermittlung von Informationen über diesen Stoff zu verlangen, um ihn aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 oder anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken zu ergreifen. Dies könnte eine Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung dieses Stoffs einschließen.

Silberiodid gegen Hagelschlag gilt im übrigen nicht als Pflanzenschutzmittel (Pestizid) im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽²⁾.

Außerdem haben die Hersteller, Vertreiber und Importeure eines chemischen Stoffs bei dessen Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽³⁾ zu beachten. Diese Bestimmungen gelten auch für Silberiodid, selbst wenn es zur Zeit nicht im Anhang dieser Richtlinie genannt ist.

Die spanische Regierung hat der Kommission die Subventionierung des Einsatzes von Silberdioxid gegen Hagelschlag, die laut dem spanischen Staatsblatt Nr. 28790 vom 11. August 2000 vorgesehen ist, nicht gemeldet, wie es nach Artikel 88 (vormals Artikel 93) EG-Vertrag erforderlich wäre. Die Kommission wird die spanische Regierung auffordern, diese Subventionen aufgrund des genannten Artikels zu notifizieren.

(1) Abl. L 84 vom 5.4.1993.

(2) Abl. L 230 vom 19.8.1991.

(3) Abl. B 196 vom 16.8.1967.

(2001/C 187 E/047)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3766/00
von Nelly Maes (Verts/ALE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Kennzeichnung und Kontrolle von Tierfellen

Auf eine vor kurzem eingereichte Anfrage in Verbindung mit der Kennzeichnung von Tierfellen antwortete Herr Lamy, Mitglied der Kommission, daß der Handel mit Katzen und Hunden ausgehend vom CITES-Übereinkommen in der Gemeinschaft nicht verboten ist. In den Vereinigten Staaten ist ein solches Verbot jedoch verhängt worden, u.a. weil es nicht so leicht ist, den Unterschied zwischen Fellen von geschützten Tierarten und den Fellen von Katzen und Hunden festzustellen. Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen außerdem, daß eine optische Kontrolle der Felle als Überwachungsmaßnahme total sinnlos ist.

Erwägt die Kommission strengere Kontrollen, um zu vermeiden, daß die Felle geschützter Tierarten als Katzen- und Hundefelle in die EU gelangen?

Erwägt die Kommission, ein Verbot von Katzen- und Hundefellen festzulegen, um diese Tiere besser gegen die kommerzielle Nutzung zu schützen und gleichzeitig die Hintertüren im CITES-Übereinkommen zu schließen sowie das Verbot des Handels mit den Fellen geschützter Tierarten besser zu überwachen?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(7. Februar 2001)

Die Zuständigkeit der Kommission für den Tierschutz hat sich aufgrund der Änderungen, die die Gemeinschaft kürzlich vorgenommen hat, erweitert, u.a. durch ein Protokoll, das die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Formulierung einschlägiger politischer Strategien

das Wohl der Tiere voll zu berücksichtigen. Die Politik der Kommission ist daher darauf gerichtet, den Tierschutz zu verbessern und das Wohl der Tiere als empfindende Wesen zu fördern. Wie die Kommission aber in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2654/00⁽¹⁾ der Frau Abgeordneten noch einmal dargelegt hat, ist die kommerzielle Nutzung von Pelztieren in der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten nicht verboten.

Über betrügerische Einfuhren von geschützten Pelztieren, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen, liegen der Kommission keine Daten vor.

Was nun strengere Maßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tierhäuten betrifft, so kann die Kommission bestätigen, daß die Einfuhren von Exemplaren gefährdeter Arten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽²⁾, mit der das CITES-Übereinkommen in der Gemeinschaft umgesetzt wird, von Zollbeamten, die mit dem nötigen Gerät zur Identifizierung der Tiere ausgestattet sind, ordnungsgemäß kontrolliert werden.

Angesichts der in der Öffentlichkeit herrschenden Betroffenheit über die kommerzielle Nutzung von Katzen- und Hundefellen, auch im internationalen Handel, wird die Kommission dieser Sache nachgehen und prüfen, ob sie auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität entsprechende Maßnahmen vorschlagen soll. Sie wird dem Parlament über den weiteren Verlauf in dieser Frage Bericht erstatten.

⁽¹⁾ ABl. C 136 E vom 8.5.2001, S. 69.

⁽²⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997.

(2001/C 187 E/048)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3774/00
von Juan Izquierdo Collado (PSE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Wasserversorgung von Saragossa

Welche Entscheidung hat die Kommission im Zusammenhang mit der möglichen Finanzierung des Projektes zur Versorgung von Saragossa und Umgebung mit Wasser aus den Pyrenäen durch den Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2000-2006 getroffen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Im Januar 2001 hat die Kommission die Annahme einer Entscheidung vorgeschlagen, mit der Kohäsionsfondsmittel in Höhe von 70 901 365 EUR für ein Vorhaben zur Trinkwasserversorgung der Stadt Saragossa und der 22 im Ebro-Tal gelegenen Gemeinden bereitgestellt werden. Die kofinanzierten Arbeiten umfassen die Leitungen zwischen dem La-Loteta-Stausee und Saragossa bzw. den übrigen Ortschaften, nicht jedoch die im ursprünglichen Vorhaben vorgesehene Zufuhr von Wasser aus den Pyrenäen.

(2001/C 187 E/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3775/00
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Neues Fischereiabkommen EG-Grönland und Zustimmung

Die Kommission hat die Verhandlungen für ein neues Fischereiabkommen mit Grönland am 14. September 2000 abgeschlossen; dieses sieht einen jährlichen Beitrag der EU in Höhe von 42,82 Millionen Euro für den Zeitraum 2000-2006 vor. In diesem Abkommen wird kein Unterschied gemacht zwischen den beiden Finanzierungsarten, zum einen für die Fischereirechte und zum anderen für die Entwicklungshilfe, obwohl

die Kommission selbst versprochen hatte, in diesem Abkommen zwischen den beiden Konzepten zu unterscheiden; gemäß der eigenen einseitigen Erklärung der Kommission entfallen 28 Millionen der Gesamtsumme auf die Fischereirechte und der Rest auf die Entwicklungshilfe.

Abgesehen von dieser haushaltstechnischen Besonderheit gehört dieses Abkommen zu denen mit der höchsten Finanzausstattung, weshalb das Parlament berechtigt sein könnte, seine Zustimmung zu geben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß das EP seine Zustimmung geben muß, um dieses mit Grönland unterzeichnete Abkommen zu billigen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. Januar 2001)

Die Kommission erinnert daran, daß sich die Frage des Zustimmungsverfahrens erstmals beim Abschluß des 3. Protokolls mit Grönland im Jahr 1994 gestellt hat. Die Angelegenheit wurde jedoch nicht weiter verfolgt, da die genaue Bedeutung der Formulierung „erhebliche finanzielle Folgen“ in Artikel 228 Absatz 3 (jetzt Artikel 300 Absatz 3) Unterabsatz 2 EG-Vertrag nicht klar war.

Es sei auch daran erinnert, daß das Parlament in Zusammenhang mit dem Abschluß des Fischereiabkommens mit Mauretanien von 1996 Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung des Rates über die Genehmigung dieses Abkommens erhoben hat (Rechtssache C-189/97). Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 8. Juli 1999 festgestellt, daß der im Rahmen dieses Abkommens zu zahlende finanzielle Ausgleich, d.h. Beträge zwischen 55,16 und 51,56 Mio. ECU jährlich, keine „erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 228 Absatz 3 (jetzt Artikel 300 Absatz 3) Unterabsatz 2 EG-Vertrag hat. Dieses Urteil stützte sich auf die Tatsache, daß die betreffenden Haushaltsmittel etwa 1 % der Mittel für außenpolitische Maßnahmen und 5 % der Fischereimittel ausmachten, was nicht als erheblich angesehen wurde.

Das neue 4. Protokoll mit Grönland sieht einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 42,82 Mio. Euro jährlich vor, der deutlich unter den Beträgen liegt, um die es in der Rechtssache C-189/97 ging. Diese Beträge überschreiten auch nicht die im Urteil genannten Prozentsätze der für das Jahr 2000 vorgesehenen Mittel für außenpolitische Maßnahmen bzw. für die Fischerei. Daher ist die Kommission nicht der Auffassung, daß der EG-Vertrag die Zustimmung des Parlaments vorschreibt.

(2001/C 187 E/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3781/00

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Unlauterer Wettbewerb im Sektor Freizeiterholung

Die Provinzverwaltung Antwerpen will 440 Mio. belgische Franken in die Erneuerung des Campinggeländes auf der Provinzialdomäne Zilvermeer Mol investieren. Die Kommission soll über den EFRE 110 Mio. Francs zu diesem Betrag beisteuern. Diese EFRE-Beihilfe kann als unlauterer Wettbewerb gegenüber den privaten Betreibern von Campinggeländen in der Provinz Antwerpen betrachtet werden.

Sieht die Kommission in der EFRE-Beihilfe für die Erneuerung des Campinggeländes auf der Provinzialdomäne Zilvermeer Mol (110 Mio. belgische Franken) einen unlauteren Wettbewerb gegenüber den privaten Campingplatzbetreibern in der Provinz Antwerpen?

Wenn ja, wird sie die EFRE-Förderung dieses Vorhabens zurückziehen, um zu verhindern, daß gegenüber den privaten Campingplatzbetreibern in der Provinz Antwerpen unlauterer Wettbewerb betrieben wird?

Wenn nein, welche Argumente führt die Kommission dafür an, daß die EFRE-Förderung für die Erneuerung des Campinggeländes auf der Provinzialdomäne Zilvermeer Mol (110 Mio. belgische Franken) nicht als unlauterer Wettbewerb gegenüber den privaten Campingplatzbetreibern in der Provinz Antwerpen betrachtet werden kann?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(7. März 2001)

Nach Angaben der flämischen Behörden war die Möglichkeit, das Zilvermeer-Campinggelände zu erneuern, bei Gesprächen auf lokaler Ebene zur Vorbereitung des Ziel-2-Programms für die Provinz Antwerpen erwähnt worden. Die Verhandlungen über dieses Programm sind noch nicht abgeschlossen. Ein Projektantrag für dieses Gelände wurde bisher nicht eingereicht.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 3, sind für die Durchführung der Maßnahmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Gebietsebene zuständig. Das heißt, sofern das Zilvermeer-Projekt beantragt wird, obliegt es in erster Linie der flämischen Verwaltungsbehörde, den Antrag zu bewerten und über eine Förderung aus Mitteln des künftigen Ziel-2-Programms für die Provinz Antwerpen zu entscheiden.

Nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g) der genannten Verordnung trägt die Verwaltungsbehörde die Verantwortung dafür, daß alle Maßnahmen, die im Rahmen des Programms gefördert werden, mit den Gemeinschaftspolitiken vereinbar sind. Dies gilt insbesondere auch für die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen. Sofern für die Verwaltungsbehörde nicht eindeutig geklärt ist, ob ein bestimmtes Projekt mit den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang steht, sollte sie sich von der für Beihilfen zuständigen nationalen oder regionalen Behörde oder von der Kommission beraten lassen.

⁽¹⁾ Abl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 187 E/051)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3783/00
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Ergänzende Maßnahmen zur nachhaltigen Verhinderung eines neues Ausbrechens der BSE-Seuche unter Rindern

1. Wann werden vor dem Hintergrund der erneuten Entdeckung BSE-verseuchter Kühe in Frankreich und den Niederlanden die gegenwärtigen Maßnahmen nach Ansicht der Kommission dazu führen, daß der weiteren Verbreitung des Rinderwahnsinns definitiv ein Ende gesetzt wird?
2. Werden zur Zeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – legal oder illegal – noch in irgendeiner Weise von Schlachttieren stammende Teile zur Fütterung von Rindern, die doch ihrem Wesen nach pflanzenfressende Tiere sind, verwendet?
3. Sind die Kontrollen im Hinblick auf die Verabreichung relativ billiger Schlachtabfälle jetzt so ausreichend, daß jede weitere Verwendung von Futter aus Tierkörpern dauerhaft ausgeschlossen werden kann?
4. Durch welche ergänzenden Maßnahmen – sowohl im Bereich der Tierfütterung als auch im Hinblick auf die Einfuhr von Rindern von außerhalb der Europäischen Union – gedenkt die Kommission jetzt sicherzustellen, daß Europa so rasch wie möglich vor neuen BSE-Fällen und vor dem Risiko bewahrt bleibt, daß weitere Gruppen von Verbrauchern später der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit zum Opfer fallen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. März 2001)

Aufgrund der durchschnittlichen Inkubationszeit der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) von fünf Jahren erwartet die Kommission einen Rückgang der klinischen Häufigkeit von BSE nach etwa fünf Jahren nach Einführung wirksamer Kontrollmaßnahmen.

Seit August 1994 ist das Füttern von tierischem Protein an Wiederkäuer verboten. Das Verbot wurde vom 1. Januar 2001 auf die Verfütterung von jeglichen verarbeiteten tierischem Protein an alle landwirtschaftlichen Nutztiere als vorübergehende Maßnahme erweitert. Futter für Wiederkäuer darf nach wie vor ausgelassene Tierfette enthalten, falls es vorschriftsmäßig verarbeitet wurde. Vor kurzem hat der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß die Sicherheit von Talg in Tierfutter dieser Art bewertet und eine zusätzliche Wärmebehandlung zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen.

Die Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Zusammensetzung von Tierfutter und die Prüfung auf verbotene Substanzen liegt im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten. Die Durchsetzung wird vom Lebensmittel- und Veterinäramt überwacht; die entsprechenden Inspektionsprogramme wurden vor kurzem verbessert. Berichte über diese Inspektionen gehen an das Parlament und werden im Internet veröffentlicht.

Die vorläufige Erweiterung der Liste der für Tierfutter verbotenen Proteine auf Substanzen wie Mehlabfällen aus Geflügel wird die mikroskopischen Untersuchungen zur Ermittlung von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen in hohem Masse erleichtern. Allerdings kann mit keinem derzeit verfügbaren Test sämtliches verbotene tierische Protein nachgewiesen werden. Daher gelten sehr strenge gemeinschaftliche Kontrollbestimmungen für Etikettierung, Trennung und Behandlung sowie für Erzeugung, Transport, Lagerung und Verwendung von tierischem Protein in Tierfutter.

Seit 1. Januar 2001 dürfen verarbeitete tierische Proteine, die als Futter für Nutztiere bestimmt sind, gemäß der Entscheidung des Rats 2000/766/EG vom 4. Dezember 2000 über bestimmte Schutzmassnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein⁽¹⁾ nicht mehr aus Drittländern importiert werden. Diese Entscheidung gilt bis 30. Juni 2001. Am 1. April treten die Vorschriften über das Verbot von spezifiziertem Risikomaterial aus den aus nicht-BSE-freien Drittländern importierten Produkten in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können ähnliche nationale Vorschriften weiter gelten. Schließlich hofft man, daß am 1. Juli 2001 der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽²⁾ in der geänderten Fassung⁽³⁾ über Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung dieser Krankheiten in Kraft tritt. Hiermit wird ein umfassender Bereich von Vorschriften einschließlich von Vorschriften über den Import von Rindern und Rindererzeugnissen aus Drittländern festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000.

⁽²⁾ ABl. C 45 vom 19.2.1999.

⁽³⁾ KOM(2000) 824 final.

(2001/C 187 E/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3788/00
von Torben Lund (PSE) an die Kommission

(29. November 2000)

Betrifft: Bewertung von Vorschlägen zum Thema „Stoffe, die das Hormonsystem stören“

Im September 2000 hat der Wissenschaftliche Ausschuss „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ seine Stellungnahme zu dem BKH-Bericht veröffentlicht und eine Liste der Stoffe vorgeschlagen, die vorrangig als potentiell hormonsystemstörend zu beurteilen sind: „Towards the establishment of a priority list of substances for further evaluation of their role in endocrine disruption — preparation of a candidate list of substances as a basis for priority setting“ (BKH-Bericht MO355008/1786Q).

Hat die Kommission zur Kenntnis genommen, daß diese Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses weitgehend auf den Auffassungen der chemischen Industrie (CEFIC) beruht und daß diese Auffassungen anscheinend — abgesehen von anderen wissenschaftlichen Gremien der EU — die einzigen externen Kommentare sind, die herangezogen wurden? Stimmt die Kommission der Aussage zu, daß dadurch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses den Eindruck entstehen lässt, daß hier in einem einseitigen Konsultationsverfahren nur die Auffassungen bestimmter Beteiligter berücksichtigt worden sind?

Gedenkt die Kommission unter diesen Umständen, sich bei der Bewertung der auf den BKH-Bericht hin zu ergreifenden Maßnahmen weitgehend auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses zu stützen? Wie gedenkt sie ihr Endergebnis ausgewogen zu gestalten, so daß Beiträge anderer Beteiligter — einschließlich Behörden der Mitgliedstaaten und einer im Umweltschutz tätigen internationalen nichtstaatlichen Organisation — zur Geltung kommen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(11. Januar 2001)

In Bezug auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ (SCTEE) zum BKH-Bericht „Towards the establishment of a priority list of substances for further evaluation

of their role in endocrine disruption – preparation of a candidate list of substances as a basis for priority-setting“ (5. September 2000) ist zunächst einmal anzumerken, daß dieser Bericht keine Prioritätenliste der Stoffe festlegt, sondern – wie der Name des Berichtes schon besagt – lediglich eine „Kandidatenliste“ von Stoffen enthält, die für die Festlegung von Prioritäten in Frage kommen.

Der SCTEE war in diesem Konsultationsverfahren von der Kommission gebeten worden, sich ausschließlich zum BKH-Bericht zu äußern. Die vom Ausschuss berücksichtigten externen Beiträge über den BKH-Bericht kamen zwar nur vom Europäischen Rat der chemischen Industrie (CEFIC) und dem Europäischen Pflanzenschutzverband (ECPA) (worauf der SCTEE in seinen Zusatzbemerkungen am Ende der Stellungnahme besonders hinweist), nach der Darstellung des SCTEE in seiner Stellungnahme zum BKH-Bericht wurden aber auch andere spezielle Informationsquellen über Stoffe mit endokriner Wirkung, einige davon auch von außerhalb, herangezogen (siehe den nachfolgenden Auszug aus dem betreffenden Teil der Stellungnahme).

... der SCTEE verwendete auch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses (SCP) zur Bedeutung endokriner Wirkungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SCP-Stellungnahme vom 2. Dezember 1999). Ferner nahm er Bezug auf die zuvor abgegebene SCTEE-Stellungnahme über die Auswirkungen von Stoffen mit endokriner Wirkung auf die Gesundheit des Menschen und freilebender Tiere mit besonderem Nachdruck auf Wildtierpopulationen und ökotoxikologischen Prüfmethoden (Human and Wildlife Health Effects of Endocrine Disrupting Chemicals, with Emphasis on Wildlife and on Ecotoxicology Test Methods) vom 4. März 1999. Darüber hinaus erhielt der SCTEE Informationen über die Klassifizierung und Kennzeichnung von 66 prioritären Stoffen (SCTEE/2000/12 – Add. 5A) von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission [...] und Cantox Health Sciences International überließ dem SCTEE Unterlagen über die Schilddrüsenwirkung von Resorzin (SCTEE / 2000/12 – Add. 3).

Es ist hervorzuheben, daß einige dieser Einzelunterlagen weitere Referenzunterlagen enthielten, die dem Ausschuss ebenfalls zugänglich gemacht wurden. Allein das SCTEE-Sekretariat versorgte den Ausschuss mit mehr als 120 unterschiedlichen Papieren aus verschiedenen Quellen, darunter auch aus der Industrie und von Nichtregierungsorganisationen (NROs). Zu berücksichtigen ist auch die extrem lange Literaturliste, die in der Stellungnahme über die Auswirkungen von hormonell aktiven Stoffen auf die Gesundheit des Menschen und freilebender Tiere und die ökotoxikologischen Prüfmethoden, allein darin finden sich Verweise auf 438 unterschiedliche wissenschaftliche Quellen.

Zu der Frage der Berücksichtigung der SCTEE-Stellungnahme hat die Kommission bereits deutlich gemacht, daß die Aufstellung der Prioritätenliste von Stoffen, deren endokrine Wirkungen weiter zu untersuchen sind, in zwei Schritten erfolgt: erstens Ausarbeitung der Kandidatenliste, die im BKH-Bericht enthalten ist, und zweitens Aufstellung der Prioritäten unter Einbeziehung des SCTEE und der Interessenvertreter. Während der SCTEE und die Industrie dem BKH-Bericht kritisch gegenüber stehen, sind die meisten Mitgliedstaaten und NRO der Ansicht, daß er ein pragmatisches und vernünftiges Konzept für eine erste Prüfung der Daten enthält, das als erster Schritt zur Erstellung der Prioritätenliste verwendet werden kann.

Die Kommission hat am 8. und 9. November 2000 eine Konsultationssitzung mit den interessierten Kreisen abgehalten, auf der eine Liste vorrangiger Maßnahmen für die Behandlung der verschiedenen Abschnitte der Kandidatenliste unterstützt wurde. Zu die diesen Maßnahmen zählen (i) die weitere Prüfung von Stoffen, deren endokrine Wirkung bereits nachgewiesen ist oder die als potenziell endokrin im BKH-Bericht genannt sind, die derzeit aber keiner gesetzlichen Regelung unterliegen, und (ii) die Erfassung grundlegender Daten über die zahlreichen Stoffe, für die nach dem BKH-Bericht nicht genügend Daten zur Beurteilung ihrer möglicherweise endokrinen Wirkung vorliegen.

Die Kommission bereitet derzeit einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie für Umwelthormone⁽¹⁾ vor, in dem sie ausführlich die zu treffenden Maßnahmen und mit einem detaillierten Zeitplan darlegt. Diese Maßnahmen bewahren ein ausgewogenes Verhältnis zwischen notwendigen Sofortmaßnahmen und der erforderlichen weiteren Prüfung einzelner Stoffe und berücksichtigen die Bemerkungen des SCTEE über die wissenschaftlichen Schwächen des BKH-Berichts.

(¹) KOM(1999) 706 endg.

(2001/C 187 E/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3789/00
von Cecilia Malmström (ELDR) an die Kommission

(29. November 2000)

Betrifft: Ausführungen von Frau de Palacio, Kommissionsmitglied, vom 16. November 2000 zum Bericht Cashman

In ihren Ausführungen zum Bericht Cashman in der Plenarsitzung vom 16. November 2000 kam Frau Loyola de Palacio del Valle-Lersundi, Kommissionsmitglied, auf das Sterilisieren von Menschen in Schweden zu sprechen. Sie vertrat mit dem Hinweis auf die Sterilisationsdebatte die Auffassung, daß es selbst in einem Land, das nach größtmöglicher Offenheit strebt, Probleme geben kann.

In Schweden ist der Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten in der Verfassung geschützt. Dieser Grundsatz bedeutet, daß Dokumente öffentlich sind und Einsichtnahme verlangt werden kann, sofern nicht eine der Ausnahmen, die näher präzisiert sind, Anwendung findet. Der Öffentlichkeitsgrundsatz, der bis ins Jahr 1766 zurückgeht, hat mit sich gebracht, daß die schwedische Verwaltung von Transparenz und öffentlicher Einsichtnahme geprägt ist. Ferner gibt es deutliche Beweise dafür, daß weitreichende Offenheit zu weniger Korruption beiträgt.

Wie das Kommissionsmitglied waren auch wir bestürzt, als wir erfuhren, daß im Rahmen des schwedischen Gesundheitswesens Zwangssterilisation vorgekommen ist. Hingegen teilen wir nicht die Auffassung der Kommissarin, daß die Anwendung von Sterilisation heimlich hätte geschehen sollen und daß daraus der Schluss gezogen werden könne, daß es kein perfektes System für Transparenz in der Verwaltung gibt. Gerade dank der transparenten Verwaltung in Schweden kam es doch dazu, daß der Einsatz von Sterilisation entdeckt und debattiert werden konnte!

Wir finden es schockierend, daß ein Kommissionsmitglied sich dafür entschieden hat, ein einzelnes Mitgliedsland in einer Parlamentsaussprache zu kritisieren, nicht zuletzt wenn die Behauptungen auf fehlerhafter Grundlage basieren. Hält der Präsident der Kommission es für angebracht, in einer Aussprache über die Offenheit in der Verwaltung auf ein leicht zu identifizierendes Land und einen tragischen Teil von dessen Geschichte hinzuweisen, in dem Bemühen geltend zu machen, daß das betreffende Land in demokratischer Hinsicht problematisch sei? Was hat die Frage der Sterilisation mit der aktuellen Debatte über den öffentlichen Zugang zu EU-Dokumenten zu tun?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(10. Januar 2001)

Die Kommissarin hat deutlich gemacht, das ihre Bemerkungen im Parlament nicht dazu bestimmt waren, die Bemühungen um mehr Transparenz in den Gemeinschaftsorganen aufzuhalten oder einen bestimmten Mitgliedstaat zu kritisieren. Das Gegenteil ist der Fall. Es sollte lediglich hervorgehoben werden, daß in Bezug auf den Begriff „Transparenz“ in der Gemeinschaft unterschiedliche Rechtsvorschriften und Traditionen gelten und daß diese sämtlichst respektiert werden müssen. Es gibt kein einheitliches Transparenzmodell. Darüber hinaus können und müssen alle Mitgliedstaaten und Parlamentsabgeordneten mit ihren Erfahrungen zur Verbesserung der Transparenz in den Organen der Gemeinschaft beitragen.

Unter diesen Umständen ist der beste Weg, um hinsichtlich des Vorschlags der Kommission über den Zugang zu Dokumenten Fortschritte zu erzielen, einen Dialog zu führen und den Versuch zu unternehmen, die Bedenken der anderen zu verstehen, statt zu versuchen, den eigenen Standpunkt durchzusetzen. Dies und nichts anderes wollte die Kommissarin sagen.

Jedoch hat die Kommissarin Verständnis dafür, daß ihre Worte, wenn sie nicht im Kontext gesehen werden, leicht missverstanden werden können, und bedauert dies. Die Kommission hofft jedoch, daß diese Antwort zur Klärung der Situation beiträgt. Die Kommission und Schweden stimmen in der Frage, wie die Transparenz in den Gemeinschaftsorganen verbessert werden kann, in vieler Hinsicht überein. Daher ist die Kommission überzeugt, daß der Kommissionsvorschlag über den Zugang zu EU-Dokumenten, der gegenwärtig geprüft wird, vom Parlament und von der schwedischen Präsidentschaft große Unterstützung findet, da Schweden zu Recht als Mitgliedstaat mit einer langen Tradition auf diesem Gebiet geschätzt wird, und bei den Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz in der Gemeinschaft eine führende Rolle übernommen hat. Die Kommission sieht dem Beitrag Schwedens mit großem Interesse entgegen.

(2001/C 187 E/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3790/00
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Mehrwertsteuersätze für die Instandsetzung von Gebäuden

Hält es die Kommission nicht auch für wünschenswert, daß der Bedarf an neuem Wohnraum wenn möglich eher durch Änderung oder Renovierung von bestehendem Wohnraum als durch den Bau von neuem Wohnraum auf bisher nicht erschlossenen Grünflächen erfolgen sollte, und ist sie bereit, dem Antrag von Gordon Brown stattzugeben, die Mehrwertsteuer für die Umwandlung von Immobilien in Wohnanlagen auf 5 % zu senken und jeder Regierung in der EU, die dies wünscht, zu gestatten, einen Mehrwertsteuersatz von null Prozent auf die Instandsetzung vorhandener Gebäude einzuführen, um die Erhaltung und den Schutz der Umgebung zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(1. Februar 2001)

Nach den gegenwärtigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Mehrwertsteuerbereich umfasst Kategorie 9 in Anhang H der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ die Bereitstellung, den Bau, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus. Die Mitgliedstaaten können daher auf diese Dienstleistungen einen ermäßigten MwSt-Satz anwenden, der nicht niedriger als 5 % sein darf. Auf die Instandsetzung oder Änderung von bestehendem Wohnraum, der nicht unter diese Definition fällt, kommt der MwSt-Normalsatz zur Anwendung.

Was den Nullsatz anbelangt, so können lediglich die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 einen Nullsatz anwandten, diesen Satz während eines Übergangszeitraums beibehalten. Somit ist nach den gegenwärtigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Einführung eines neuen Nullsatzes nicht möglich.

⁽¹⁾ Abl. L 145 vom 13.6.1977, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/65/EG des Rates vom 17. Oktober 2000, (Abl. L 269 vom 21.10.2000).

(2001/C 187 E/055)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3792/00
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Überlegungen zur öffentlichen Gesundheit und französischem Rindfleisch

Hat entweder der Wissenschaftliche Veterinärausschuß oder der Ständige Veterinärausschuß darüber nachgedacht, ob französisches Rindfleisch eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellt? Falls ja, zu welchen Schlussfolgerungen sind beide gelangt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(16. März 2001)

Die Frage der Unbedenklichkeit von Rindfleisch wurde bereits in mehreren Stellungnahmen des unabhängigen Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der Kommission (WLA) behandelt. Sie ist für die Kommission von elementarer Bedeutung. Die Mitgliedstaaten haben große Anstrengungen unternommen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Dies gilt auch für Frankreich. Eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den in Frankreich getroffenen Maßnahmen und den in anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf französisches Rindfleisch eingeleiteten Maßnahmen wurde vom WLA auf dessen Tagung am 27./28. November 2000 erörtert.

Auf dieser Tagung wurde eine Stellungnahme angenommen zu:

- der wissenschaftlichen Grundlage für ein von drei Mitgliedstaaten vorgeschlagenes Einfuhrverbot als Reaktion auf die BSE-Risiken in Frankreich und Irland;
- der wissenschaftlichen Grundlage verschiedener von Frankreich vorgeschlagener Maßnahmen zur Eindämmung des BSE-Risikos;
- der wissenschaftliche Grundlage des Verbots der Verwendung von tierischem Protein in Futtermitteln für alle Nutztiere, einschließlich Schweine, Geflügel, Fische und Haustiere.

Diese Stellungnahme ist verfügbar auf der Website <http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/ssc>. Die Unbedenklichkeit von französischem Fleisch vom Knochen wird unter Punkt 2.a. behandelt. Der WLA äußert darin die Auffassung, daß in Frankreich das Risiko bis zu einem gewissen Grad dadurch gemindert werden könnte, daß man Fleisch von der Wirbelsäule (T-Bone-Steak) nicht zum menschlichen Verzehr freigibt.

Am 12. Januar 2001 nahm der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß eine Neubewertung der Unbedenklichkeit von Fleisch von der Wirbelsäule und T-Bone-Steak vor im Lichte der 2001 in Kraft tretenden zusätzlichen Maßnahmen zur Risikominderung. Diese neue Stellungnahme ist ebenfalls auf der vorgenannten Website verfügbar unter dem Titel „Opinion on the questions submitted by EC-services following a request of 4 December 2000 by the EU Council of Agricultural Ministers regarding the safety with regard to BSE of certain bovine tissues and certain animal-derived products“.

(2001/C 187 E/056)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3794/00

von **Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission**

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Forschungsprojekt zum Syndrom des plötzlichen Säuglingstodes

Das Syndrom des plötzlichen Säuglingstodes (SIDS: Sudden Infant Death Syndrome) und der Totgeburt (stillbirth) gehören zu den derzeit wichtigsten ungelösten gesundheitlichen und wissenschaftlichen Problemen der modernen Medizin.

Das erste Syndrom betrifft den unerwarteten und plötzlichen Tod des scheinbar gesunden Kleinkindes im Alter zwischen 1 Monat und 1 Lebensjahr. Von diesem Syndrom ist auf 500 bis 1 000 Geburten ein Säugling betroffen. Das Syndrom stellt die häufigste Todesursache im ersten Lebensjahr dar. Das unerwartete Absterben des Fötus in der Endphase der Schwangerschaft tritt dagegen fünfmal häufiger auf, und dies trotz der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Geburtshilfe. Die emotionalen Folgen für die Familienangehörigen sind verheerend und die gesellschaftlichen Kosten für die medizinische-psychologische Unterstützung und Betreuung sind beträchtlich, von dem vorzeitigen möglichen Produktivitätsverlust ganz zu schweigen.

Eine gründlichere Kenntnis dieser Syndrome, die die noch in weiten Bereichen unerforschten perinatale und neonatale Perioden betreffen, würde zweifellos zu beträchtlichen wissenschaftlichen und auch finanziellen Ergebnissen führen. Bislang haben diese Krankheitsbilder noch keine einheitliche Systematisierung in klinischer Hinsicht erfahren, entsprechende intensivere Untersuchungen im mikroskopischen Bereich wären aber durchaus nötig und müssten mit größter Behutsamkeit ausschließlich in hochspezialisierten Forschungszentren vorgenommen werden.

Kann die Kommission im Lichte dieses Sachverhalts und der sozialpolitischen Auswirkungen angeben, inwieweit sie Forschungsvorhaben in ihre Forschungsprogramme einbezogen hat, die sich mit diesem Problem befassen? Ist die Kommission, falls dies nicht der Fall sein sollte, bereit, Forschungsprojekte zu den neurokardiologischen Krankheitsbildern der Syndrome des plötzlichen Säuglingstodes und der Totgeburt zu unterstützen?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(13. Februar 2001)

Der plötzliche Säuglingstod wird in allen Mitgliedstaaten als ernsthaftes Problem betrachtet. Bei der Diagnose (Ermittlung gefährdeter Säuglinge) und der Ermittlung der Todesursachen bestehen allerdings deutliche Unterschiede.

Aus diesem Grund hat die Kommission im Programm Biomed 1 (1990-1994) ein Projekt gefördert, an dem 15 Zentren aus 12 Mitgliedstaaten beteiligt waren. Dessen Hauptziel war die Harmonisierung klinischer Protokolle innerhalb dieses Netzes. Durch Kombination von Daten aus diesen Zentren und Analysen der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten konnte das Netz Ergebnisse erarbeiten, die dazu beigetragen haben, die Kleinkinderfürsorge zu verbessern. Ferner wurden Faktoren wie Kleidung, Bettzeug, Heizung und gemeinsames Schlafen untersucht. Dieses Projekt hat auf nationaler und europäischer Ebene einen Beitrag zur Erstellung von Leitlinien für die Ermittlung „gefährdeter“ Familien, für die Beobachtung „gefährdeter“ Kinder sowie für Betreuungsgruppen zur Unterstützung von Eltern, die ein Kind verloren haben, geleistet.

Derzeit wird kein Projekt zu diesem Thema gefördert. Falls jedoch ein innovatives Vorhaben vorgeschlagen würde, das auf den vorliegenden Kenntnissen aufbaut und diese erweitert, könnte hierfür als Forschung im Gesundheitswesen eine Förderung innerhalb des Programms „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung beantragt werden.

(2001/C 187 E/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3795/00

von Armando Cossutta (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Rinderwahnsinn und Tiermehl in Italien

Am 16. November 2000 hat Staatsanwalt Guariniello aus Turin ein Turiner Unternehmen beschuldigt, stark BSE-gefährdete Rinder zu schlachten und damit das Verbot des Verkaufs des entsprechenden Rindfleischs zu umgehen. Eine derartige Praxis scheint durchaus üblich zu sein, nicht zuletzt weil eine Verfälschung der Stallregister sich als leicht durchführbar erweist und das Verbot der Verwendung von Tiermehl zur Fütterung von Mastvieh nicht in der gesamten Europäischen Union gilt. Es ist demnach eine Tatsache, daß der Verkauf und damit die Verfütterung von stark risikobehaftetem Fleisch alles andere als unmöglich ist.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Inwieweit sie von den italienischen Behörden über diesen Sachverhalt informiert worden ist und welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. sie zu ergreifen gedenkt, um die Bürgerinnen und Bürger vor dem Vertrieb gefährlicher Lebensmittel in der Union zu schützen?
2. Welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen, um die Gefahr einer Vermarktung von infiziertem Fleisch drastisch zu senken?
3. Teilt sie die Auffassung, daß Rechtsvorschriften im Bereich der Ernährung von Schlachtvieh vorrangig behandelt und endgültig gelöst werden müssen, um gesunde Lebensmittel für die Bevölkerung zu gewährleisten?
4. Teilt sie die Auffassung, daß es paradox erscheint, daß in Frankreich noch bis vor wenigen Tagen die Verwendung von Tiermehl erlaubt war, während es in Italien seit nunmehr etlichen Jahren verboten ist und dort auch schon verboten war, als die ersten Fälle von Rinderwahnsinn im Vereinigten Königreich auftauchen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(23. März 2001)

Die Kommission wurde von der italienischen Regierung nicht informiert über die Schlachtung BSE-gefährdeter Rinder, die gegenwärtig von dem Turiner Staatsanwalt Guariniello untersucht wird.

Die Kommission hat bereits umfassende Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen.

Im Einzelnen handelt es sich u.a. um folgende Maßnahmen:

- Das im Juli 1994 erlassene Verbot der Verfütterung von Säugetierprotein an Wiederkäuer wurde mit Wirkung vom Januar 2001 ausgeweitet zu einem zeitweiligen Verbot der Verfütterung verarbeiteter tierischer Proteine von allen Landtieren an Nutztiere.
- Die Normen für die Verarbeitung tierischer Abfälle (133 Grad, 3 bar, 20 Minuten) vom 1. April 1997 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 strenger gefasst.
- Die Verarbeitung von für den menschlichen Verzehr nicht geeigneten verendeten Tiere zu Tierfutter wurde mit Wirkung vom 1. März 2001 untersagt.
- Folgende Überwachungsmaßnahmen wurden eingeführt: Maßnahmen zur Ermittlung, Bekämpfung und Tilgung von BSE (1. Mai 1998); Schnelltests für über 30 Monate alte Rinder speziell für stark gefährdete Tiergruppen (1. Januar 2001); Ausweitung dieser Tests auf alle gesunden Rinder mit Wirkung vom 1. Juli 2001.
- Marktstützungs-Sondermaßnahmen, die vorsehen, daß nach dem 1. Januar 2001 keine ungetesteten über 30 Monate alten Rinder für den menschlichen Verzehr freigegeben werden.
- Entfernung des spezifizierten Risikomaterials (SRM) von Rindern, Schafen und Ziegen aus der Futtermittel- und Lebensmittelkette in der ganzen Gemeinschaft ab dem 1. Oktober 2000. Zu 95 % sind die SRM Träger der Infektiosität. In mehreren Mitgliedstaaten wurde dieses Material — hauptsächlich Gehirn, Rückenmark, Augen, Tonsillen und Teile des Darms — auf der Grundlage der ersten Entscheidung der Kommission über SRM vom Juli 1997 bereits vor dem Verbot entfernt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurde der gesamte Rinderdarm in das Verzeichnis der zu entfernenden SRM aufgenommen.
- Es wurden Embargos verhängt für die Ausfuhr lebender Rinder, von Fleisch- und Knochenmehl und von Rinderprodukten aus Portugal und dem Vereinigten Königreich.

Alle Gemeinschaftsmaßnahmen sind wissenschaftlich fundiert und werden vom Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß der Gemeinschaft regelmäßig überprüft.

Eine Reihe weiterer wichtigere Kommissionsvorschläge wird gegenwärtig vom Rat und vom Parlament geprüft:

- Vorschlag für ein Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) ⁽¹⁾. Der Landwirtschaftsrat im Dezember 2000 konnte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen.
- Vorschlag für eine Verordnung über tierische Nebenprodukte ⁽²⁾, die sicherstellen soll, daß zur Produktion von Futtermitteln nur für den menschlichen Verzehr geeignetes Tiermaterial verwendet wird.
- Vorschlag für eine Verordnung zur Einsetzung der Europäischen Lebensmittelbehörde, die zuständig sein soll für Risikobewertung und Information über Fragen der Lebensmittelsicherheit ⁽³⁾.

Die BSE-Politik der Kommission ist auch im weiteren Kontext des Weißbuchs über Lebensmittelsicherheit ⁽⁴⁾ zu sehen, in dem eine Vielzahl alle Bereiche abdeckender Vorschläge enthalten sind, die vom „Erzeuger bis zum Verbraucher“ die Sicherheit der Lebensmittel garantieren sollen.

Richtig angewandt vermindern die Gemeinschaftsmaßnahmen die Risiken für den Verbraucher erheblich. Die Umsetzung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu BSE ist jedoch Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission kontrolliert die Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Die Berichte über seine Kontrollbesuche werden auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Trotz der festgestellten Mängel ist die Schlussfolgerung berechtigt, daß die Gesamtsituation sich seit den Anfängen der BSE-Krise erheblich verbessert hat. Die Inspektionen des Lebensmittel- und Veterinäramts werden intensiviert. Besonderes Augenmerk wird der korrekten Umsetzung des Verfütterungsverbots gelten sowie den kürzlich beschlossenen Maßnahmen zu den SRM und den Tests.

Auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten vom 12. Januar 2001 und der Schlussfolgerungen des Landwirtschaftsrats vom 29./30. Januar 2001 arbeitet die Kommission an Vorschlagsentwürfen zum Verbot der Verwendung von Separatorenfleisch, zur weiteren Einschränkung der Verwendung ausgelassener Wiederkäuerfette in der Futtermittelproduktion sowie zum Entfernen der Wirbelsäule.

(¹) Abl. C 45 vom 19.2.1999.

(²) KOM(2000) 574 endg.

(³) KOM(2000) 716 endg.

(⁴) KOM(1999) 719 endg.

(2001/C 187 E/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3799/00

von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Pfandbelastung von Einwegflaschen in Deutschland

Vor kurzem haben sich die Umweltminister Deutschlands darauf geeinigt, ein Pflichtpfand für Dosen und Einwegflaschen einzuführen. Diese Regelung soll ab Sommer 2001 in Kraft treten, um der Quote für Mehrwegprodukte und der Dosenflut Herr zu werden. Der Verbraucher wird demnach aufgefordert, die Flaschen an die Firma zurückzugeben, die ihre Erzeugnisse in Einwegflaschen verkauft. Tatsächlich entsteht hieraus ein Problem für Firmen, die Getränke in Einwegflaschen nach Deutschland importieren und die Flaschen anschließend wieder zurücknehmen müssen, obwohl die Gesetzgebung des eigenen Staates dies nicht vorsieht.

Kann die Kommission mitteilen, ob durch eine solche einzelstaatlich getroffene Regelung nicht ein Marktmechanismus in Gang gesetzt wird, der dem freien Binnenmarkt und Warenverkehr entgegenwirkt und ob diese Maßnahme grundsätzlich EU-konform ist?

(2001/C 187 E/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3974/00

von Mario Mastella (PPE-DE) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Getränkeleergutabgabe der deutschen Regierung

Die deutsche Regierung plant zum 19. Januar 2001 die Einführung eines Pflichtpfands in Höhe von 50 Pfennig für jede Art von Getränkeleergut, das nicht zurückgegeben werden kann (einschließlich Wein, Bierdosen, Mineralwasser usw.).

Nach Maßgabe dieser Abgabe kann der deutsche Verbraucher das Leergut (Glasflaschen und Dosen) an den Verkäufer zurückgeben, von dem er die Produkte erstanden hat. Der Verkäufer wäre demnach verpflichtet, dieses Leergut entgegenzunehmen und es seinerseits an den Zulieferer zurückzugeben, von dem er dieses Produkt erstanden hat. Diese Leergutabgabe würde nicht nur bei den deutschen Importeuren zu einem ungeheuerlichen Planungs- und Organisationsaufwand im Bezug auf die Beförderung zu und von den Zulieferern, sondern auch zu einem Anstieg des Gestehungspreises für eingeführte Produkte im Verhältnis zu nationalen Produkten und damit zu schwerwiegenden Folgen für den gesamten Markt führen. Die Belieferer des deutschen Marktes würden sich nämlich einem unlösbaren Problem gegenüber sehen und hätten mit Leergut zu tun, das womöglich in höchst fraglichem Zustand zurückgegeben würde und damit verständlicherweise unbrauchbar wäre.

Es entstehen daher folgende Fragen:

- Teilt die Kommission die Auffassung, daß Maßnahmen dieser Art eine mehr oder weniger offene Verletzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bezug auf den Binnenmarkt und den Grundsatz des freien Wettbewerbs darstellen?
- Inwieweit beabsichtigt die Kommission im vorliegenden Fall, Maßnahmen zu ergreifen, um die möglichen Diskriminierungen, die sich für die Getränkezulieferer aus anderen Mitgliedstaaten, die auf dem deutschen Markt tätig sind, ergeben könnten, zu beseitigen oder wenigstens zu begrenzen?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3799/00 und E-3974/00**

(28. Februar 2001)

Die deutsche Umweltministerkonferenz verabschiedete im Oktober 2000 eine gemeinsame Erklärung, in der sie eine Änderung der geltenden deutschen Verpackungsverordnung befürwortet und den Bundesumweltminister Jürgen Trittin beauftragt, einen Änderungsentwurf zur Einführung der Pfandpflicht für eine Reihe von Getränkeverpackungen auszuarbeiten.

Da das Bundesumweltministerium diesen Entwurf noch nicht vorgelegt hat, handelt es sich bei der Änderung der Verordnung derzeit lediglich um eine politische Zielsetzung der Umweltministerkonferenz. Darüber hinaus wird dieser Entwurf nach Abschluß des formalen Beratungsverfahrens, das noch nicht einmal begonnen hat, sicherlich noch Änderungen erfahren.

Daher wäre es zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, von Konflikten zwischen einer möglichen Änderung der deutschen Verpackungsverordnung und dem bestehenden Gemeinschaftsrecht auszugehen. Die Kommission wird diese Angelegenheit allerdings genau verfolgen und den Verordnungsentwurf prüfen, sobald er vorliegt.

In Bezug auf die bestehende deutsche Verpackungsverordnung, die unter anderem bei Getränkeverpackungen eine Mindestmehrwegrate von 72 % vorsieht, hat die Kommission im Juli 2000 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland übermittelt. Nach Ansicht der Kommission verstoßen die deutschen Vorschriften im Hinblick auf natürliche Mineralwasser, die an der Quelle abzufüllen sind, gegen die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽¹⁾ in Verbindung mit Artikel 28 (Ex-Artikel 30) des EG-Vertrages, weil darin ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem freien Warenverkehr dieser Produkte und dem Umweltschutz verfehlt wurde.

⁽¹⁾ Abl. L 365 vom 31.12.1994.

(2001/C 187 E/060)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3814/00
von John Bowis (PPE-DE) an die Kommission**

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Einhaltung der Richtlinie von 1991 über Schweinezucht

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um zu gewährleisten, daß alle Mitgliedstaaten, die Richtlinie von 1991 über Schweinezucht einhalten?

Kann sie bestätigen, daß bis jetzt lediglich Schweden, das Vereinigte Königreich, Dänemark, Finnland und die Niederlande die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie umgesetzt oder ausgearbeitet haben?

Wann wird die Kommission neue Vorschläge vorlegen?

Inwieweit wird der Widerstand der polnischen Regierung, intensive Schweinezucht zu betreiben, unterstützt?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß zu viele Säue nahezu ihr gesamtes Leben trächtig sind und ihr Leben in Ställen verbringen?

Teilt die Kommission ferner die Auffassung, daß Mindeststandards, u.a. ausreichend Platz, das Einstreuen von Stroh, eine Alternative zum Schwanzkupieren und ein Ende der Kastration beinhalten sollten?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

Die Kommission hat einen Bericht über den Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen sowie einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG angenommen, mit dem der Schutz von Schweinen in verschiedenen Haltungssystemen verbessert werden soll⁽¹⁾. Bericht und Vorschlag sind dem Rat und dem Parlament am 29. Januar 2001 übermittelt worden.

In dem Vorschlag der Kommission werden folgende Aspekte behandelt: Vorschriften für die Haltung von Sauen in Gruppen, so daß ihnen eine größere Fläche zur Verfügung steht, Vorschriften über die Verbesserung des Lebensumfelds der Tiere und der Qualität der Bodenausführung sowie ein Verbot der schlimmsten routinemäßigen Verstümmelungen.

Wie von dem Herrn Abgeordneten erwähnt, bestätigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß in den letzten Jahren fünf Mitgliedstaaten Tierschutzvorschriften erlassen haben, die über die in der Richtlinie 91/630/EWG des Rates hinausgehen.

Um die Durchsetzung der EU-Tierschutzvorschriften in den Schweinehaltungsbetrieben zu gewährleisten, führt das Lebensmittel- und Veterinäramt entsprechende Inspektionen durch; gegen Mitgliedstaaten, die diese Vorschriften nicht anwenden, werden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Der SAPARD-Plan für Polen und den Zeitraum 2000 bis 2006 sieht einen Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 205 170 000 € für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben vor. Gefördert werden können u.a. auch Schweinehaltungsbetriebe mit 100 bis 250 Mastplätzen bzw. bei der Produktion im geschlossenen Kreislauf mit 10 bis 25 Sauen, vorausgesetzt, die Betriebe erfüllen die Hygiene- und Tierschutznormen der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ KOM(2001) 20 endgültig.

(2001/C 187 E/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3815/00

von John Bowis (PPE-DE) an den Rat

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Richtlinie über Schweinezucht

Ist der Rat sich der Tatsache bewußt, daß die Richtlinie über Schweinezucht bereits ab 1991 umgesetzt werden sollte, daß bisher aber lediglich das Vereinigte Königreich und Schweden die Bestimmungen umgesetzt haben, während Dänemark, Finnland und die Niederlande die Absicht bekundet haben?

Wann werden die Mitgliedstaaten, die diese Richtlinie bisher nicht umgesetzt haben, einschlägige Rechtsvorschriften vorlegen?

Antwort

(24. April 2001)

Der Rat hat am 19. November 1991 die Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Zucht- und Mastschweinen verabschiedet.

Nach Artikel 11 dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1994 nachzukommen, und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Rates, über diese gesetzgeberische Vorgabe hinaus die Umsetzung seiner Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren; hierfür ist nach dem Vertrag die Kommission zuständig.

Es ist indessen zu bemerken, daß die Richtlinie, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, gegenwärtig geändert wird. Die Kommission hat nämlich am 16. Januar eine Mitteilung mit einem Vorschlag betreffend die artgerechte Haltung von Schweinen angenommen.

(2001/C 187 E/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3829/00
von Astrid Thors (ELDR) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Sprachliche Minderheiten in den Bewerberländern

Aus den Untersuchungen, die die EU zu den Bewerberländern durchgeführt hat, ergibt sich deutlich, daß eine genauere Kenntnis der sprachlichen Minderheiten in diesen Ländern notwendig ist.

Wie gedenkt die Kommission diesbezüglich vorzugehen, um die Bewerberländer dazu zu bewegen, ihre Aufmerksamkeit außer auf Bevölkerungsminderheiten insbesondere auch auf sprachliche Minderheiten zu richten?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(14. Februar 2001)

Seit 1997 prüft die Kommission regelmäßig die Fortschritte, die die Bewerberländer bei der Erfüllung der vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten Kriterien für die Mitgliedschaft einschließlich des politischen Kriteriums der institutionellen Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Die Kommission gab ihre erste Bewertung in den Stellungnahmen von 1997 und danach in den Regelmäßigen Berichten ab, die sie im Herbst 1998, 1999 und 2000 annahm.

Das vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegte politische Kriterium unterscheidet nicht zwischen den einzelnen Elementen, die die Identität von Angehörigen einer Minderheit aufgrund ihres ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Erbes ausmachen. Bei der Bewertung der Fortschritte der Bewerberländer hinsichtlich der Gewährleistung der Achtung und des Schutzes von Minderheiten achtet die Kommission besonders auf die Einhaltung und Umsetzung der Grundsätze der Rahmenkonvention des Europarates für den Schutz nationaler Minderheiten einschließlich der Bestimmungen über die Verwendung von Minderheitensprachen.

Um die Bewerberländer bei der Überwindung der in den Regelmäßigen Berichten ermittelten Schwächen und Unzulänglichkeiten zu unterstützen, legt die Gemeinschaft für jedes der Bewerberländer eine Beitrittspartnerschaft⁽¹⁾ fest. In diesen Beitrittspartnerschaften sind für jedes Land kurz- und mittelfristige Prioritäten dargelegt, um die Beitrittskriterien erfüllen zu können. Auch ist angegeben, welche Finanzhilfe seitens der Gemeinschaft zur Unterstützung dieser Prioritäten geleistet werden kann und an welche Bedingungen die Hilfe geknüpft ist.

Die regelmäßige Bewertung der Fortschritte der Bewerberländer bei der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen mit Unterstützung der Beitrittspartnerschaften hat zu positiven Entwicklungen in allen Bewerberländern auch im Hinblick auf die Achtung der Minderheitenrechte und den Minderheitenschutz einschließlich des Gebrauchs der Minderheitensprachen geführt. Die Kommission wird ihre Arbeiten in dieser Richtung fortsetzen.

⁽¹⁾ KOM(1999) 521 endg. bis 532 endg.

(2001/C 187 E/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3835/00**von Elisabeth Schroedter (Verts/ALE) an die Kommission**

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung mit Vertretern der rechtsextremen Musikszene durch die EU

Vor dem Hintergrund der zunehmenden rassistischen, rechtsextremen und fremdenfeindlichen Tendenzen in Europa warnen Wissenschaftler besonders vor der Wirkung rechter Musik, da sie Wirkungen auf Jugendliche hat, die noch nicht enger mit rechtsextremistischen Organisationen in Kontakt gekommen sind.

1. Ist der Europäischen Kommission bekannt, daß am 14. und 15. Juli 2000 in Tarancon (80 km südöstlich von Madrid) ein Dark-Wave-Konzertwochenende namens „Arcana Europa“ stattgefunden hat, in dessen Rahmen eine Reihe maßgeblicher Vertreter der europäischen rechtsextremen Musikszene aufgetreten ist, und daß in diesem Zusammenhang den Internetseiten des Veranstalters „Los Cantos de Maldoror“ zu entnehmen war, daß diese Veranstaltung u.a. von der Europäischen Union und spanischen Regionalverwaltungen unterstützt worden ist?

2. Trifft es zu, daß die Europäische Union dieses Konzert finanziell unterstützt hat?

Wenn nein, was gedenkt die Europäische Union gegen die Veranstalter zu unternehmen, die widerrechtlich mit dem Logo und einem Link zur Homepage der Europäischen Union für ihr Konzert geworben haben?

Wenn ja, wie erklärt die Europäische Kommission eine finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung, auf der Musiker wie z.B. der Österreicher Gerhard Petrak, mit Künstlernamen Kadmon, von der Gruppe ALLERSEELEN auftreten, der seit mehreren Jahren in diversen Zeitschriften der rechtsextremen Szene in Deutschland publiziert und ein eigenes Pamphlet namens AORTA produziert, in dem er Vertretern des Nationalsozialismus, wie z.B. Karl-Maria Wiligut (SS-Brigadeführer, Schöpfer des SS-Totenkopfes, Himmlers Berater in esoterischen Fragen) huldigt?

Ist die Kommission auch der Meinung, daß diese Äußerungen deutlich rassistisches und rechtsextremes Gedankengut zum Ausdruck bringen und daß gemäß der allgemeinen Nichtdiskriminierungsklausel in Artikel 13 EGV und der Mitteilung der Kommission vom 25.3.1998 „Ein Aktionsplan gegen Rassismus“⁽¹⁾ durch die z.B. Anti-Rassismus-Projekte gefördert werden sollen, dieses bekämpft werden muß?

3. Anfang Juli 2000 habe ich die Vertretung der Europäischen Kommission auf die Ankündigung dieses Konzerts im Internet hingewiesen und um Auskunft gebeten, inwieweit die Europäische Union finanzielle Zuschüsse gewährt hat. Trotz mehrmaligen Nachfragens (19.7., 3.8., 22.8., 7.9.), ob dieses Konzert mit EU-Geldern unterstützt worden sei, habe ich bis heute keine Antwort erhalten.

Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin den zuständigen Stellen in Brüssel meine Besorgnis mitgeteilt und welche Maßnahmen wurden seither in diesem Fall ergriffen?

4. Wenn die Europäische Union dieses Konzert finanziell unterstützt hat, ohne sich zunächst dessen Inhalts bewußt zu sein, welche Konsequenzen hat sie bereits daraus gezogen bzw. hat sie zu ziehen beschlossen?

Sind diese Gelder bereits zurückgefordert worden?

Hat sich die Kommission bereits damit beschäftigt, wo die Verantwortlichkeiten für die Entscheidung zu dieser finanziellen Unterstützung liegen?

⁽¹⁾ KOM(98) 183 endg.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(28. März 2001)

1. Das Projekt „Arcana Europa“ wurde 1999 im Rahmen der „Jugendinitiativen“ (lokale Initiativen) des Programms „Jugend für Europa“ durch die Gemeinschaft mit 22 070 Euro finanziert. Der Betrag wurde dem Verein „Los Cantos del Maldoror“ nach Unterzeichnung der Vereinbarung über diese finanzielle Unterstützung überwiesen.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage dieses Projekt ausgewählt worden ist, wurden von der spanischen Agentur für das Programm⁽¹⁾ vorgeschlagen. Sie enthielten keine rassistischen oder fremdenfeindlichen Tendenzen, die eine gemeinschaftliche Unterstützung ausschließen würden.

2. Die Vertretung der Kommission in Berlin hat die Bemerkungen der Frau Abgeordneten an die zuständigen Dienststellen in Brüssel weitergeleitet.

Bei der spanischen Agentur wurden Untersuchungen durchgeführt. Der vorgelegte Tätigkeitsbericht wurde eingehend geprüft. Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen war die Kommission juristisch verpflichtet, die genannten Vertragsbedingungen einzuhalten.

3. Die Frau Abgeordnete legt ergänzende Informationen über ihre schriftliche Anfrage vor. Diese Informationen, die insbesondere die Tätigkeiten eines Musikers betreffen, der im Rahmen des Programms unter einem Pseudonym am Konzert teilnahm, lagen der Kommission bei der Prüfung der Akten nicht vor und konnten bei der Bewertung der Beihilfeberechtigung dieses Musikers nicht berücksichtigt werden.

4. Die Kommission teilt die Sorge der Frau Abgeordneten bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie verurteilt Rassismus und Intoleranz in jeglicher Form und setzt sich für Ihre Bekämpfung ein. Ferner nimmt sie die Bemerkungen der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zur Kenntnis, und damit die mit Musik und neuen Technologien als Medium zur Übermittlung rassistischer und fremdenfeindlicher Botschaften verbundenen Gefahren und die Bedeutung positiver Erziehungsmaßnahmen, vor allem für Jugendliche.

Selbst in diesem konkreten Fall erschien es der Kommission daher nicht möglich, auf ihre juristischen Verpflichtungen zurückzugreifen; daher hat die Kommission beschlossen, im Rahmen des Programms JUGEND Projekte zur Wahrung der Menschenrechte und gegen Rassismus, Antisemitismus und Xenophobie zu fördern. Dieses Thema ist als eine der Prioritäten für das Jahr 2001 in Übereinstimmung mit dem Programmausschuß festgelegt worden. Die Veranstaltung einer großen Konferenz über diese Problematik in Zusammenarbeit mit der deutschen Regierung ist 2001 in Berlin vorgesehen.

Im übrigen wird die Kommission noch stärker als in der Vergangenheit darauf achten, sich der größtmöglichen Garantie hinsichtlich von Projekten zu versichern, die im Rahmen des Programms JUGEND finanzielle Unterstützung erhalten. Ferner wird sie in diesem Sinne Empfehlungen an die Agenturen aussprechen.

⁽¹⁾ Die nationalen Agenturen haben zur Aufgabe, das Programm auf nationaler Ebene umzusetzen.

(2001/C 187 E/064)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3838/00

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Verweigerung von Einreisevisa für zyprische Bürger durch das türkische Außenministerium

Das dritte Treffen linker Parteien (der Türkei, Griechenlands sowie der beiden Volksgemeinschaften Zyperns) in Istanbul, das dazu dienen sollte, den Friedensprozess und das gegenseitige Verständnis zwischen den beiden Gemeinschaften auf Zypern zu fördern, mußte verschoben werden, da das türkische Außenministerium sich geweigert hat, den Vertretern der AKEL, der zweitstärksten Partei im zyprischen Parlament, Einreisevisa zu erteilen. Dazu sei angemerkt, daß anlässlich des ersten Treffens dieser Parteien 1998 in Istanbul ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden waren.

Beabsichtigt die Kommission, tätig zu werden, um die türkische Regierung davon zu überzeugen, daß sie den freien Meinungs austausch zwischen Parteien benachbarter Länder nicht länger behindern darf? Wie beurteilt sie die Tatsache, daß ein Beitrittskandidat der Europäischen Union einen anderen Beitrittskandidaten nicht anerkennt?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(7. Februar 2001)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage muß im Rahmen einer politischen Lösung des Zypernproblems angegangen werden.

Wie die Union zu diesem Problem steht, wurde erst kürzlich beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 bestätigt. In seinen Schlussfolgerungen heißt es „der Europäische Rat begrüßt und unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um eine einvernehmliche Gesamtregelung für das Zypernproblem im Einklang mit den Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und um einen positiven Abschluß des im Dezember 1999 eingeleiteten Prozesses. Er ruft alle betroffenen Parteien auf, in diesem Sinne zu den Bemühungen beizutragen“.

(2001/C 187 E/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3846/00

von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie 97/11/EG durch den Abriss des Viertels Cabanyal-Canyamelar (Valencia)

In ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-2416/00, E-2417 und E-2418 gab die Kommission an, daß die Stadterneuerungsarbeiten im Viertel Cabanyal-Canyamelar in Valencia als „städtebauliche Arbeiten“ klassifiziert sind und die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Studie über die Auswirkungen auf das Kulturerbe daher in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der spanischen Behörden fällt.

Die Kommission hat jedoch außer Acht gelassen, daß gemäß den Anhängen I und II zur Richtlinie 97/11/EG⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Anlagen wie „Parkplätze“ oder „Einkaufszentren“ zu den Bauten zählen, über deren Auswirkungen zwingend eine Studie erstellt werden muß. Die geplante Verlängerung der „Avenida Blasco Ibáñez“ bis zum Meer umfasst auch die Planung derartiger Bauten, wie sie in den Anhängen zur genannten Richtlinie angeführt sind.

Wie der Kommission aus den früheren Anfragen bekannt ist, würden bei der Durchführung des Plans zur Verlängerung der „Avenida Blasco Ibáñez“ 1 500 Gebäude der Altstadt aus dem 19. Jahrhundert eingerissen, die bislang von der Regierung der Region Valencia „aufgrund ihrer Einzigartigkeit und ihrer kulturellen Bedeutung“ geschützt waren. Zu den Gebäuden, die abgerissen werden sollen, gehört beispielsweise auch eines der wichtigsten Wahrzeichen unseres Kulturerbes, die „Lonja de los Pescadores“, die eine der ältesten Markthallen Europas und die älteste in Spanien ist.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Verlängerung der „Avenida Blasco Ibáñez“ angesichts ihrer Auswirkungen auf Gebäude von kulturellem und historischem Interesse im Viertel Cabanyal-Canyamelar einen Verstoß gegen die Richtlinie 97/11/EG darstellen würde?

⁽¹⁾ Abl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Auf Grundlage der von der Frau Abgeordneten vorgelegten Information ist die Kommission zur Auffassung gelangt, daß besagtes Projekt unter Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ fallen könnte, sofern der Antrag auf Genehmigung vor dem 14. März 1999 eingebracht wurde. In diesem Falle obliegt die Entscheidung dem Mitgliedstaat, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muß oder nicht.

Sollte der Genehmigungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht worden sein, fällt das Projekt unter Anhang II der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾. In diesem Fall obliegt die Entscheidung über die Durchführung einer UVP gleichfalls dem Mitgliedstaat, der gegebenenfalls Schwellenwerte oder Kriterien aufstellt oder auch Einzelfallentscheidungen trifft, in allen Fällen die in Anhang III festgesetzten Kriterien anwendet.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2001/C 187 E/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3847/00
von Riitta Myller (PSE) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Förderung des öffentlichen Verkehrs

Die Förderung des öffentlichen Personenverkehrs ist ein zentraler Faktor bei dem Versuch, eine Verkehrspolitik zu verwirklichen, die der nachhaltigen Entwicklung Rechnung trägt. Der öffentliche Personenverkehr verringert die Umweltbelastung und schafft soziale Gerechtigkeit; er muß daher als soziale Dienstleistung betrachtet werden, deren Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt ist. Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Grundsätze bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen hat zu Befürchtungen Anlass gegeben, daß die Möglichkeiten des öffentlichen Verkehrs verringert werden. Die Öffnung des Eisenbahnverkehrs für den Wettbewerb würde zum Beispiel in einem Land mit großen Entfernungen, wie Finnland, die Qualität solcher Dienstleistungen verringern. Ebenso würde die Einschränkung der öffentlichen Beihilfen für besondere Gruppen von Reisenden die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs für Pendler gefährden und daher den Einsatz von Privatkraftfahrzeugen entsprechend erhöhen. Wie beabsichtigt die Kommission zu gewährleisten, daß mit der Verkehrspolitik der EU die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes und der regionalen und sozialen Gleichheit gefördert werden?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(9. März 2001)

Die Kommission ist ganz der Meinung der Frau Abgeordneten, daß eine stärkere Nutzung des öffentlichen Verkehrs einer der ausschlaggebenden Faktoren einer nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes und des sozialen wie auch regionalen Zusammenhalts im Sinne des Artikels 161 (ex-Artikel 130d) EG-Vertrag ist.

Auch teilt sie die Ansicht, daß ein rein marktorientierter Ansatz in diesem Bereich nicht angebracht wäre. Ein solcher Ansatz würde zweifellos neben anderen Problemen die Gefahr bergen, daß Betreiber in sozialer und ökologischer Hinsicht wichtige Dienste einschränken.

Der Vorschlag der Kommission für Anforderungen des öffentlichen Dienstes für den öffentlichen Personenverkehr⁽¹⁾ verfolgt jedoch einen ganz anderen Ansatz, der sich auf den Grundsatz des kontrollierten Wettbewerbs und nicht auf einen rein marktorientierten Ansatz stützt.

Die Erfahrungen in Mitgliedstaaten, die den kontrollierten Wettbewerb eingeführt haben, zeigen, daß dieser bei einer ordnungsgemäßen Verwaltung ein wirksamer Weg ist, um die Dienste attraktiver und effizienter zu gestalten. Zwar bieten einige Betreiber, die nicht unter Wettbewerbsdruck stehen, ausgezeichnete Dienste an, andere jedoch nicht – und die Kosten sind allgemein hoch. Geschlossene Märkte hingegen machen einen Wandel schwierig, wo er am dringendsten nötig ist.

Das übergeordnete Ziel des Kommissionsvorschlags besteht darin, die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verkehrs zu fördern. Der Grundgedanke ist in erster Linie, daß eine öffentliche finanzielle Unterstützung in vielen Bereichen notwendig ist.

Bei diesem Ansatz haben die Behörden weitgehende Befugnisse, wenn es darum geht, das nötige Service-niveau und die erforderlichen Qualitätsnormen festzulegen und Betreiber auszuwählen, die diese Normen am kostengünstigsten erfüllen. Die Behörden sind durch spezielle Bestimmungen im Verordnungsentwurf angehalten, auf lange Sicht die Unterstützung für in sozialer Hinsicht wichtige Dienste in dünn besiedelten Gebieten zu garantieren.

Die Kommission erkennt an, daß erschwungliche Fahrpreise eine wichtige Rolle dabei spielen, den öffentlichen Verkehr attraktiver und für jeden zugänglich zu machen. Nichts im Verordnungsvorschlag verhindert dies. Im Fall, eine Behörde beschließt, den Fahrpreis für sämtliche Fahrgäste zu senken, schlägt die Verordnung lediglich vor, daß diese Fahrpreissenkung in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag festgelegt werden sollte. Dadurch können die Behörden ein angemessenes Qualitäts- und Zuverlässigkeitsniveau der geleisteten Dienste sicherstellen.

Daneben ist es wichtig, sich mit der Frage der Rechtsunsicherheit zu befassen. In den letzten 10 Jahren sind erstmals Betreiber auf den Plan getreten, die öffentliche Verkehrsdienste in mehr als einem Mitgliedstaat anbieten. Dies hat der Frage der Gewährung von staatlichen Beihilfen und Exklusivrechten in diesem Bereich eine starke europäische Bedeutung gegeben und hat zu Rechtsunsicherheit geführt. Die vorgeschlagene Verordnung wird durch die Schaffung eines klaren rechtlichen Rahmens eine wirksame Lösung bieten und gleichzeitig sicherstellen, daß die verkehrspolitischen Ziele uneingeschränkt beachtet werden und die öffentlichen Verkehrsbetreiber besser in die Lage versetzt werden, mit dem Privatauto konkurrieren.

Aus diesen Gründen betrachtet die Kommission den Verordnungsentwurf als einen wichtigen Beitrag dazu, diejenigen lokalen und regionalen Verkehrssysteme auszubauen, die helfen, die heutigen Probleme wirksam zu lösen. Gesetzgeberische Maßnahmen sind jedoch nur ein Teil der Tätigkeiten der Kommission in diesem Bereich. Gleichzeitig hat die Kommission praktische Instrumente zur Unterstützung der Maßnahmen lokaler und regionaler Behörden und Betreiber eingeführt. Dazu gehören eine Datenbank guter Praxis, ein Programm, mit dem die Behörden die Qualität ihrer Verkehrssysteme in einem Benchmarkingverfahren bewerten können, sowie umfassende Forschungs- und Entwicklungsprogramme. Sie alle tragen dazu bei, die Umweltauswirkungen des Verkehrs zu verringern und den regionalen wie auch den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Zur Entwicklung von Strategien für die Berücksichtigung von Umweltbelangen und der nachhaltigen Entwicklung infolge des Europäischen Rates von Cardiff 1998 hat die Kommission eine Sachverständigen-Gruppe eingesetzt, die sich aus Mitgliedern der Verkehrs- und Umweltministerien der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Diese Gruppe hat der Kommission einen Bericht mit zahlreichen Empfehlungen für Maßnahmen zugunsten eines Verkehrs, der die Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung erfüllt, vorgelegt, um den Beitrag der Kommission zur Änderung der Integrationsstrategie des Verkehrsrates zu unterstützen. Der Bericht kann unter folgender Anschrift auf dem Internet abgerufen werden: <http://europa.eu.int/comm/environment/trans>.

(¹) ABl. C 365 E vom 19.12.2000.

(2001/C 187 E/067)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3848/00
von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission

(7. Dezember 2000)

Betrifft: Handel mit menschlichen Organen

- In der Europäischen Presse wurde in den letzten Tagen ausführlich über die Warnung des moldawischen Innenministers in Bezug auf den Handel mit Organen berichtet, die hauptsächlich aus armen Ländern wie Guatemala, Brasilien, Argentinien, Ecuador, Paraguay, aber auch Nordafrika und Osteuropa stammen und für den Westen und den Nahen Osten bestimmt sind.
- In Indien ist der Handel mit Organen von Lebenden legal, und im Zeitraum 1990 bis 1993 wurden über 2000 Nieren an wohlhabende Kranke in westlichen Ländern und Ländern des Nahen Ostens verkauft.
- Den veröffentlichten, aus zuverlässigen Quellen stammenden Schätzungen zufolge sollen rund 960 Kranke in den arabischen Golfstaaten, in Indien, Ägypten, Irak oder auf den Philippinen eine Niere gekauft haben, wobei sich die Preise 1998 in einer Größenordnung von 30 000 Dollar für ein Herz und 20 000 Dollar für eine im Internet gekaufte Niere bewegten. 1999 sollen diese Preise dann auf 100 000 Dollar für ein Herz und eine Bauchspeicheldrüse und 30 000 Dollar für eine Niere gestiegen sein.
- Angesichts dieser und anderer besorgniserregender Entwicklungen muß die internationale Zusammenarbeit und die Rolle von Europol zur Verbrechensbekämpfung durch spezifische und strenge Überwachungs- und Polizeimaßnahmen an den Grenzen verstärkt werden.

Die Kommission und Herr Romano Prodi als ihr Präsident werden daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten. Welche offiziellen Auskünfte kann die Kommission in Bezug auf den Organhandel geben, und welche Maßnahmen hat sie bereits ergriffen oder beabsichtigt sie, zu ergreifen, um der Ausbreitung dieses besorgniserregenden Phänomens entgegenzuwirken?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Der Kommission sind die vom Herrn Abgeordneten gelieferten Informationen im Grundsatz bekannt.

Der Handel mit menschlichen Organen ist ein schweres Verbrechen, dem nur durch enge Zusammenarbeit auf internationaler Ebene begegnet werden kann. Die Entnahme von Organen ist außerdem Gegenstand des Protokolls der Vereinten Nationen (VN) über die Prävention, die Unterdrückung und die Bestrafung von Menschenhandel, das das VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt. Die Kommission hat dieses Protokoll am 13. Dezember 2000 in Palermo im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet. Bislang wurde das Thema Handel mit menschlichen Organen jedoch noch nicht in den Arbeitsgruppen des Rates Justiz und Inneres erörtert.

Ferner ist seit Juli 1999 Europol voll einsatzfähig, dessen Mandat auch den Bereich Menschenhandel umfasst, zu dem der Handel mit menschlichen Organen gehört.

Nach Auffassung der Kommission müssen die Mitgliedstaaten und Europol in diesem Bereich enger zusammenarbeiten, um damit einen ersten Schritt in Richtung einer wirksameren Politik zur Bekämpfung dieser Art von Kriminalität zu gehen.

In diesem Zusammenhang muß außerdem auf Artikel 152 EG-Vertrag hingewiesen werden, der verlangt, daß die Gemeinschaft Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitätsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut und Blutderivate festlegt.

Im Rahmen der neuen Gesundheitsstrategie⁽¹⁾, die unter anderem zur Erfüllung dieser Anforderungen ausgearbeitet wurde, sind Ziele im Bereich Organtransplantation festgelegt worden (siehe deren Anhang 2.1). Darin wird unter anderem vorgeschlagen, ein Gemeinschaftsnetz für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs einzurichten. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wird herauszufinden sein, inwiefern ein solches Netz zur Bekämpfung des illegalen Organhandels beitragen kann.

⁽¹⁾ KOM(2000) 285 endg.

(2001/C 187 E/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3852/00
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Vorzeitiger Ruhestand

Der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ (Ecofin) nahm Pressemeldungen zufolge am 8. November die Schlussfolgerungen eines Zwischenberichts des Komitees für Wirtschaftspolitik (EPC) („EPC progress report on the impact of ageing populations on public pensions systems“ (Fortschrittsbericht über die Auswirkung der Überalterung der Bevölkerung auf die staatlichen Rentensysteme), Ecofin 303, 12791/00) zur Kenntnis und billigte sie. Dieser Bericht kommt zu der Schlussfolgerung, daß es in der gesamten Europäischen Union notwendig ist, das Rentenalter heraufzusetzen und die Vorruhestandsregelungen einzuschränken, um die Tragbarkeit der Rentensysteme auf Dauer zu gewährleisten.

Diese Stellungnahme hatte eine enorme Auswirkung in der Öffentlichkeit, zumal die europäische und insbesondere die portugiesische Presse den Beschluß als von der „Europäischen Union“ kommend bezeichnete.

Mit Datum vom 22. November ging eine Mitteilung der Kommission⁽¹⁾ ein, die einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu Vorruhestandsregelungen in der Europäischen Kommission enthielt.

Zu meiner Verblüffung zielt der Verordnungsvorschlag nicht darauf ab, den bereits bestehenden Zugang der Beamten der Kommission zum Vorruhestand zu beschränken, sondern er zielt im Gegenteil darauf ab, eine Vorruhestandsregelung für 600 Beamte einzuführen.

Vor diesem Hintergrund wird der Rat um folgende Auskünfte gebeten:

- a) Hat die Europäische Kommission in dem genannten Ecofin-Rat nicht klargestellt, daß sie nicht mit dem Inhalt dieses Berichts einverstanden ist?
- b) War die Europäische Kommission nicht in der Arbeitsgruppe vertreten, die den genannten Bericht angenommen hat?
- c) Vertritt die Kommission nicht die Auffassung, daß so gegensätzliche Aussagen und Vorschläge die Glaubwürdigkeit der europäischen Institutionen in Frage stellen?

(¹) SEK(2000) 2025 endg.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(2. März 2001)

Schon seit einiger Zeit weiss man, daß der allgemeine Zugang zu Vorruhestandsregelungen begrenzt werden muß, da dies ein Mittel zur Entschärfung der ökonomischen und budgetären Auswirkungen der Bevölkerungsüberalterung ist. Dies wird sowohl in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik als auch in dem Bericht der Hochrangigen Gruppe „Sozialschutz“ für den Europäischen Rat in Nizza über zukunftssichere Renten empfohlen, der von einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Wirtschaftspolitik vorbereitet worden war. Der Bericht gelangte zu dem Schluss, daß die Erwerbstätigenquoten älterer Arbeitnehmer und das effektive Rentenalter steigen müssen, wenn die allgemeinen Erwerbstätigenquoten die vom Europäischen Rat in Lissabon vereinbarten Zielwerte erreichen sollen. Zu diesem Zweck wird eine Begrenzung des allgemeinen Zugangs zu Vorruhestandsregelungen mit Reformen der Rentensysteme kombiniert werden müssen, so daß für ältere Arbeitskräfte ein positiver Anreiz zur Weiterarbeit besteht.

Die Kommission entsendet zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Zentralbank (EZB) Mitglieder in den Ausschuss für Wirtschaftspolitik (EPC). Dabei handelt es sich um ranghohe Beamte dieser Institutionen, die über eine hervorragende Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Strukturpolitik verfügen; gemäß der Satzung des EPC müssen sie sich vom Allgemeininteresse der Gemeinschaft leiten lassen. Die Kommission entsendet ranghohe Beamte der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen in den EPC.

Will man sich ein Urteil darüber bilden, ob eine hinreichende Rechtfertigung für die von der Kommission vorgeschlagene Vorruhestandsregelung besteht, so muß man beachten, daß es sich bei dem Vorschlag der Kommission um eine einmalige Maßnahme handelt, die eine größere Strukturreform dieses Organs erleichtern soll, und nicht um eine Dauerregelung für vorzeitige Pensionierungen. Reformen dieser Art sind in allen Unternehmen oder Institutionen äußerst schwierig, und frühere Reformen im öffentlichen Dienst einzelner Länder und in vielen Privatunternehmen haben bewiesen, daß Vorruhestandsregelungen größere strukturelle Veränderungen erleichtern können. Überdies hat sich die Kommission verpflichtet, diese Veränderungen haushaltsneutral durchzuführen.

Zweitens ist festzustellen, daß Beamte der Kommission nur selten vorzeitig in den Ruhestand gehen. In den letzten Jahren haben sich im Durchschnitt weniger als 10 Beamte für den vorzeitigen Ruhestand entschieden (verglichen mit insgesamt 300 Pensionierungen im Jahr 2000). Das Durchschnittsalter bei Antritt des Ruhestands liegt bei annähernd 63, obgleich die Beamten bereits mit 60 Jahren pensioniert werden können.

Der Hauptgrund hierfür ist darin zu sehen, daß für Kommissionsbeamte bereits nach der derzeitigen Versorgungsordnung der Kommission ein positiver Anreiz besteht, über das normale Pensionsalter von 60 Jahren hinaus zu arbeiten. Das höchstmögliche Ruhegehalt macht 70 % des letzten Grundgehalts je nach Beschäftigungsdauer im Dienst der Kommission aus. Während sich die Ruhegehaltsansprüche bis zum Alter von 60 Jahren jährlich um 2 % erhöhen, steigen sie von 60 bis 65 Jahren um 5 % jährlich. Daneben gibt es noch eine Reihe anderer Struktur Faktoren, die eine vorzeitige Pensionierung ungünstig erscheinen lassen.

Drittens ist eines der Ziele der vorerwähnten Leitlinien, nämlich Vorruhestandsregelungen mit einer Reform des Rentensystem zu kombinieren, insofern erfüllt, als die Kommission sich in dem Weißbuch zur Reform der Kommission (¹) vom 1. März 2000 verpflichtet hat, die derzeit geltende Versorgungsordnung zu überprüfen.

Somit besteht kein Widerspruch zwischen dem allgemeinen Fazit des EPC-Berichts, daß der allgemeine Zugang zu Vorruhestandsregelungen beschränkt werden muß, und dem speziellen Vorschlag der Kommission für die vorzeitige Pensionierung von 600 Beamten.

(¹) KOM(2000) 2000 endg.

(2001/C 187 E/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3854/00

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Erweiterung und Fischerei

Nach zweijährigen Verhandlungen mit den Bewerberländern der Luxemburger Gruppe (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien, Estland und Zypern) und dem Beginn der Verhandlungen mit der Helsinki-Gruppe (Rumänien, Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien und Malta) am 28. März 2000 hat das Europäische Parlament vor kurzem erneut eine Entschließung (R5-0417/2000 (¹)) vom 4.10.2000 zur Erweiterung der Europäischen Union angenommen, in der die Forderungen des Europäischen Parlaments in Bezug auf das Beitrittsverfahren und die im Rahmen dieses Verfahrens stattfindenden Verhandlungen enthalten sind. Der Ausschuss für Fischerei des Parlaments hat in seinem Beitrag zu dieser Entschließung eine Reihe von Forderungen zum Fischereisektor vorgebracht.

Kann die Kommission den ungefähren Zeitplan für die Fischereigespräche im Rahmen der Beitrittsverhandlungen sowohl mit der Luxemburg-Gruppe als auch der Helsinki-Gruppe sowie gegebenenfalls den derzeitigen Stand der Verhandlungen und die bisher erzielten Fortschritte mitteilen?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob die Forderungen des Ausschusses für Fischerei des Europäischen Parlaments im Rahmen der Fischereiverhandlungen berücksichtigt werden und insbesondere die dringende Notwendigkeit einer Behebung der erheblichen Mängel, die bei den Fischereibehörden der meisten Bewerberländer bestehen, sowie der im Fischereisektor der Bewerberländer existierenden Mängel in Bezug auf die Umwelt- und Hygienenormen und die Inspektions- und Kontrollmaßnahmen, sowie die Notwendigkeit zuverlässiger Daten über die Struktur des Fischereisektors in den Bewerberländern, der Beseitigung von Verzerrungen wie „Billigflaggen“, des Aufbaus der erforderlichen zuständigen Verwaltungsstrukturen zur Beschaffung genauer und verlässlicher Informationen über den Fischereisektor und einer uneingeschränkten Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands?

(¹) In der Sitzung vom 4.10.2000 angenommene Texte, S. 1.

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(14. Februar 2001)

Der Kommission ist die von dem Herrn Abgeordneten angeführte Entschließung bekannt. Sie schließt sich dem überwiegenden Teil der darin enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Fischerei an.

Die Beitrittsverhandlungen über das Kapitel Fischerei wurden im April 1999 mit Zypern, Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik sowie Slowenien und im Oktober 2000 mit Lettland, der Slowakei und Malta eröffnet. Mit der Tschechischen Republik, Ungarn, Slowenien, Zypern, Estland und der Slowakei wurde dieses Kapitel angesichts der von diesen Ländern hinsichtlich ihrer Vorbereitungen zur vollen Umsetzung des Besitzstandes im Bereich der Fischerei eingegangenen Verpflichtungen vorläufig abgeschlossen.

Die Kommission misst angemessenen Verwaltungskapazitäten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik – und dabei vor allem den Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen – besondere Bedeutung zu. Wichtig sind auch angemessene Kapazitäten hinsichtlich der Struktur- und Marktmaßnahmen. Die Kommission achtet ferner darauf, daß jeder Bewerberstaat ein gesondertes und alle unter seiner Flagge fahrenden Fischereifahrzeuge umfassendes Register gemäß den Gemeinschaftsvorschriften erstellt. Somit ist es im Fischereisektor nicht mehr möglich, unter „Billigflaggen“ zu fahren.

Die Umweltstandards werden in Kapitel 22 – Umwelt – behandelt. Gesundheitsstandards wie etwa hygienische und veterinär-hygienische Bestimmungen einschließlich der für Fisch und Fischereierzeugnisse geltenden Bestimmungen, werden in Kapitel 7 – Landwirtschaft – behandelt.

(2001/C 187 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3858/00**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Erweiterung und Regionalpolitik: Europäische Raumordnungsstrategie

Nach zweijährigen Verhandlungen mit den Bewerberländern der Luxemburg-Gruppe (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien, Estland und Zypern) wurden im April d.J. die Gespräche über die Umsetzung des die Strukturfonds betreffenden Besitzstands (Kapitel 21 der Verhandlungen) mit den sechs Ländern dieser Gruppe aufgenommen. Das Europäische Parlament hat in diesem Zusammenhang im Oktober 2000 eine Entschließung (R5-0417/2000⁽¹⁾) vom 4.10.2000 zur Erweiterung der Europäischen Union angenommen, in der die Forderungen des Europäischen Parlaments in Bezug auf das Beitrittsverfahren und die im Rahmen dieses Verfahrens stattfindenden Verhandlungen enthalten sind.

Kann die Kommission den ungefähren Zeitplan für die Gespräche über Kapitel 21 sowie den derzeitigen Stand der Verhandlungen und die bisher erzielten Fortschritte mitteilen? Kann die Kommission ferner mitteilen, wann sie mit der Aufnahme der Gespräche über Kapitel 21 mit den Bewerberländern der Helsinki-Gruppe (Rumänien, Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien und Malta) im Rahmen der Beitrittsverhandlungen, die am 28. März d.J. begonnen haben, rechnet?

Das Europäische Parlament erklärt in Ziffer 109 der genannten Entschließung zur Erweiterung der Europäischen Union folgendes: „Hält es für wichtig, das Europäische Raumentwicklungskonzept im Zuge des Erweiterungsprozesses unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu berücksichtigen und mit Blick auf die Reform der Strukturfonds im Jahre 2006 eng mit der Regionalpolitik zu verknüpfen, um eine angemessene Antwort auf den Entwicklungsbedarf in einer erweiterten Europäischen Union zu geben, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Auswirkungen der Erweiterungen auf Beschäftigung, Kohäsion und Wirtschaftsmigration zu analysieren, um frühzeitig Maßnahmen zur Vermeidung regionaler Ungleichgewichte einleiten zu können.“

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit diese Forderung des Europäischen Parlaments beim Beitrittsverfahren und den Verhandlungen mit der Luxemburg-Gruppe im Rahmen von Kapitel 21 berücksichtigt wird, insbesondere was die Europäische Raumordnungsstrategie betrifft?

Auf welche Weise wird die Europäische Raumordnungsstrategie den wirtschaftlichen, sozialen und räumlichen Zusammenhalt der unter das derzeitige Ziel 1 fallenden peripheren Küstenregionen fördern und somit der sich mit der Erweiterung der EU noch verstärkenden Randlage dieser Regionen entgegenwirken?

⁽¹⁾ In der Sitzung vom 4.10.2000 angenommene Texte, S. 1.

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können keine verlässlichen Angaben darüber gemacht werden, wann die Verhandlungen über Kapitel 21 abgeschlossen sein werden. So lassen sich zum Beispiel in den einzelnen Bewerberländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Fortschritte beim Aufbau ihrer Verwaltungskapazität feststellen. Dies wird auch in den regelmäßigen Berichten deutlich, von denen die letzten von der Kommission am 8. November 2000⁽¹⁾ angenommen wurden.

Die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands ist unbedingt erforderlich, wenn die Bewerberländer beim Beitritt in der Lage sein sollen, die ihnen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Durchführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zugewiesenen Haushaltsmittel zu absorbieren.

Im Hinblick auf die Helsinki-Gruppe, auf die der Herr Abgeordnete verweist, hat die Kommission Positionspapiere von Lettland, Litauen, der Slowakei und Malta erhalten. Mit diesen Ländern können wahrscheinlich noch unter der schwedischen Präsidentschaft Verhandlungen über Kapitel 21 aufgenommen werden. Im Falle Rumäniens und Bulgariens steht zur Zeit noch nicht fest, ob die Verhandlungen zum selben Zeitpunkt beginnen können.

Die Diskussion über die künftige europäische Kohäsionspolitik nach 2006 einschließlich der Rolle des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes beginnt gerade erst. Die Kommission veröffentlichte am 31. Januar 2001 den Zweiten Kohäsionsbericht⁽¹⁾, in dem eine Reihe von Anregungen für die Diskussion gegeben werden. Das Parlament wird an dieser Diskussion voll und ganz beteiligt. Im Hinblick auf die Regionen in äußerster Randlage ist dem Herrn Abgeordneten wohl bekannt, daß die Kommission dem Rat Vorschläge im Bereich der strukturpolitischen Maßnahmen und der ländlichen Entwicklung⁽²⁾ unterbreitet hat, um ihren besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 700 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 24.

⁽³⁾ KOM(2000) 732 endg.

(2001/C 187 E/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3859/00
von Diana Wallis (ELDR) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Gemeinschaftsweites Abhörsystem

In ihrer Antwort auf meine Anfrage E-2655/00⁽¹⁾ erklärte die Kommission, sie habe keinerlei Kenntnis von einem Versuch, eingebaute Abhörsysteme auf Gemeinschaftsebene einzuführen.

Artikel 20 (Echtzeit-Sammlung von EDV-Daten) und 21 (Abhören von Inhaltsdaten) des Entwurfs eines Übereinkommens des Europarates über Datennetz-Kriminalität implizieren die Einführung eingebauter Überwachungssysteme auf gesamteuropäischer und potenziell (dank der Mitwirkung der Vereinigten Staaten bei der Ausarbeitung des Entwurfs) weltweiter Ebene. Die unglaublich weitgefassten Definitionen in Artikel 1 des Entwurfs des Übereinkommens verstärken diese Drohung sogar noch. In Ihrem Non-Paper vom 2. Oktober 2000 sprach die Europäische Kommission selbst zahlreiche Befürchtungen im Hinblick auf den derzeitigen Entwurf des Übereinkommens an und wies damit auf die Tragweite dieses Vorschlags hin.

Laut dem Dokument des Europarates CJ-PD(2000)10, über den Schutz personenbezogener Daten kann man im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/46/EG⁽²⁾ angeblich behaupten, ein allgemein verbindliches Speichern von Verkehrsdaten sei für die Untersuchung von Straftaten erforderlich. Da in dem Entwurf des Übereinkommens alle EDV-Daten, die auf eine Kommunikation Bezug nehmen, als Verkehrsdaten bezeichnet werden, ist es kaum einzusehen, wie dies ohne umfassendes Überwachungssystem auferlegt werden könnte.

Kann die Kommission mitteilen, was sie zu tun beabsichtigt, um zu gewährleisten, daß das Übereinkommen nicht zur Einführung eingebauter Überwachungssysteme führt?

⁽¹⁾ ABl. C 113 E vom 18.4.2001, S. 143.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(22. Februar 2001)

Im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarates über Cyber-Kriminalität hat die Kommission ein Non-Paper vorgelegt, in dem sie ihre Besorgnisse über Datenschutzaspekte im derzeitigen Entwurfstext zum Ausdruck bringt, wie der Herr Abgeordnete angemerkt hat.

Die Kommission wird sich auch weiterhin als Beobachter aktiv in diese Verhandlungen einschalten und den gemeinschaftlichen Besitzstand nach besten Kräften verteidigen.

(2001/C 187 E/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3860/00
von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Ableitungen gefährlicher Stoffe im Einzugsgebiet des Rio Segura (Spanien)

Das Einzugsgebiet des Rio Segura weist in den Autonomen Regionen Valencia und Murcia infolge der Ableitungen gefährlicher Stoffe eine bedenkliche Verschmutzung auf⁽¹⁾. Außerdem wird das verunreinigte Wasser des Rio Segura und seiner Nebenflüsse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Anbauflächen in der Provinz Alicante verwendet, was ein gravierendes Agrar- und Umweltproblem darstellt, da das Wasser für Bewässerungszwecke nicht geeignet ist. Ein Nebenfluss des Segura in der Provinz Murcia, der Guadalentin, weist eine äußerst starke Verunreinigung durch Chrom auf. Aus den Untersuchungen einiger Labors geht hervor, daß die in den Guadalentin gelangten Abwässer 2 576 Mikrogramm Chrom III pro Liter und 231 Mikrogramm Chrom VI pro Liter enthalten, was insgesamt 2 807 Mikrogramm Chrom ergibt. Nach den internationalen Normen der FAO soll für Bewässerungszwecke verwendetes Wasser nicht mehr als 100 Mikrogramm enthalten. Wissenschaftliche Untersuchungen, die von der Universität Murcia und der Universität Miguel Hernández durchgeführt wurden, machen die Tragweite des Problems deutlich. Aus diesen Studien geht hervor, daß in den Gewässern des Rio Segura verunreinigende Stoffe aus der Liste I der Richtlinie 76/464/EWG des Rates⁽²⁾ vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft enthalten sind. Bei diesen Stoffen handelt es sich um Cadmium und organische Halogenverbindungen. Außerdem ergab die von der Universität Murcia durchgeführte Studie das Vorhandensein von Chrom und Nickel, bei denen es sich um Stoffe aus der Liste II der genannten Richtlinie handelt.

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß Spanien damit gegen die Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, die Richtlinie 83/513/EWG⁽³⁾ betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen sowie die Richtlinie 84/491/EWG⁽⁴⁾ betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan verstößt?
2. Wurde die Kommission von den zuständigen nationalen Behörden über die Ursachen und Umstände in Kenntnis gesetzt, die zur Verschmutzung der Gewässer des Rio Segura durch gefährliche Stoffe geführt haben, bei denen die zulässigen Grenzwerte weit überschritten wurden, was eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt?
3. Welche Maßnahmen hat die Kommission diesbezüglich getroffen oder gedenkt sie noch zu treffen?

⁽¹⁾ In die Gewässer des Rio Segura, seine Nebenflüsse und das Grundwasser werden 360 000 t feste Abfälle und 132 000 t organische Substanzen städtischen, landwirtschaftlichen und industriellen Ursprungs abgeleitet, was zu einer bedenklichen Schädigung der Umwelt und einer gravierenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit der Einwohner dieser Gebiete führt.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 18.05.1976, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 24.10.1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 274 vom 17.10.1984, S. 11.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

Hinsichtlich der Gewässerverschmutzung durch gefährliche Stoffe weiß die Kommission von den Problemen in Spanien bei der Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁽¹⁾ sowie weiterer Richtlinien aus diesem Bereich wie die Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen⁽²⁾ und die Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan⁽³⁾. In Anschluß an das von der Kommission gegen Spanien angestrengte Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 (Ex-Artikel 169) EG-Vertrag verurteilte der Gerichtshof Spanien⁽⁴⁾ wegen Nichtaufstellung von Programmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch die in Liste II des Anhangs der Richtlinie 76/464/EWG aufgeführten Stoffe, wie dies in Artikel 7 dieser Richtlinie vorgesehen ist.

Die Kommission hat aufgrund spezifischer, durch mehrere Beschwerden und parlamentarische Anfragen aufgebrachter Umweltprobleme ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der oben genannten Richtlinie 76/464/EWG gegen Spanien eingeleitet. Dieses noch laufende Verfahren, in dessen Rahmen die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Spanien gerichtet hat, betrifft auch die Verschmutzung des Flusses Segura.

Die Kommission untersucht zur Zeit die von den spanischen Behörden in Folge der Verurteilung durch den Gerichtshof eingesetzten und an die Kommission übermittelten Maßnahmen. Dazu zählen unter anderem die Einführung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der betroffenen Binnengewässer. Ferner wurde das Gesetz 29/1985 hinsichtlich dieser Frage durch das Gesetz 46/1999 grundlegend geändert. Die spanischen Behörden übermittelten außerdem einen Bericht des Umweltministeriums über die Programme zur Verminderung der Verschmutzung durch die in Liste II des Anhangs der Richtlinie 76/464/EWG aufgeführten Stoffe. Am 2. Juni wurde ferner der Königliche Erlass 995/2000 „por el que se fijan objetivos de calidad para determinadas sustancias contaminantes“ (in dem die Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe festgelegt wurden) verabschiedet.

Die Kommission wird in Ausübung ihrer Rolle als Hüterin des Verträge mit den ihr zu Verfügung stehenden Mitteln die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in diesem Fall zu gewährleisten.

(¹) ABl. L 129 vom 18.5.1976.

(²) ABl. L 291 vom 24.10.1983.

(³) ABl. L 274 vom 17.10.1984.

(⁴) Urteil des Gerichtshofes vom 25.11.1998, Rechtssache C-214/96.

(2001/C 187 E/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3861/00

von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Verunreinigung des Flusses Segura (Spanien) durch Nitrat

Wie aus Studien des „Libro Blanco del Agua“ (Weissbuch über die Gewässer) der spanischen Regierung hervorgeht, ist im Becken des Flusses Segura in dem Abschnitt, der durch die Autonomen Gemeinschaften Valencia und Murcia verläuft, sowohl das Grundwasser als auch das Oberflächenwasser hochgradig durch Nitrate verunreinigt. Dies ist auf den intensiven Einsatz landwirtschaftlicher Düngemittel, aufgrund dessen 44 880 Tonnen Nitrat jährlich in den Fluss eingeleitet werden, zurückzuführen. Aufgrund seiner geringen Wassermenge in dem genannten Flussabschnitt kann der Segura eine so hohe Schadstoffkonzentration nicht verkraften, so daß es zu einer Eutrophizierung mit bedenklichen Folgen für die Wasserqualität kommt.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß Spanien gegen die Richtlinie 75/440/EWG (¹) des Rates über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten verstößt?

2. Hat Spanien das betreffende Flußgebiet als „gefährdetes Gebiet“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/676/EWG (²) des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (im Folgenden „Nitrat-Richtlinie“) ausgewiesen?

3. Hat Spanien, sofern das Segura-Gebiet als gefährdetes Gebiet ausgewiesen wurde, die Aktionsprogramme gemäß Artikel 5 der Nitrat-Richtlinie ausgearbeitet und vorgelegt?

4. Entsprechen diese Aktionsprogramme den Anforderungen der Nitrat-Richtlinie?

5. Welche Maßnahmen wird die Kommission angesichts der Tatsache ergreifen, daß der Europäische Gerichtshof gegen Spanien bereits Urteile wegen Missachtung der Nitrat-Richtlinie verhängt hat?

(¹) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 26.

(²) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

Der Kommission ist die Lage im Becken des Flusses Segura, das hauptsächlich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Erzeugung wie der Schweinezucht und des Obst- und Gemüseanbaus hochgradig durch Nitrat verunreinigt ist, bekannt. Die Verwaltungsbehörde des Segura-Beckens hat drei Gebiete in der Region Valencia und acht in der Region Murcia als gefährdete Gebiete ausgewiesen, in denen die Oberflächengewässer regelmäßig eine Nitratkonzentration von über 50 Milligramm pro Liter (mg/l) aufweisen. Die Nitratkonzentration des Grundwassers übersteigt in der Region Murcia (die 95 % des Segura-Beckens ausmacht) in sieben Bereichen insgesamt oder stellenweise den Wert von 50 mg/l.

Die Region Valencia hat vor kurzem offiziell die gefährdeten Gebiete ausgewiesen und am 31. Januar 2000 ein Aktionsprogramm veröffentlicht. Dagegen hat die Region Murcia in ihrem Amtsblatt vom 11. Januar 2000 erklärt, daß es auf ihrem Gebiet keine auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführenden Nitratprobleme gebe.

Ähnliche Mängel wurden in etwa zehn spanischen Regionen festgestellt, und das Problem wird derzeit von der Kommission untersucht. Ein bereits früher eingeleitetes Verfahren, das sich auf das Fehlen von Aktionsprogrammen bezog, hat im April 2000 zu einer Verurteilung Spaniens durch den Europäischen Gerichtshof⁽¹⁾ geführt. Ferner mußte sich Spanien im Rahmen der Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums verpflichten, vor Ende 2001 sämtliche gefährdeten Gebiete auszuweisen, andernfalls könnte die Kommission die Aussetzung gemeinschaftlicher Beihilfen erwägen.

⁽¹⁾ Rechtsache C-274/98, Samml. S. I-2823.

(2001/C 187 E/074)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3862/00
von Concepció Ferrer (PPE-DE) an die Kommission**

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Öffnung der Märkte von Drittländern

Die Europäische Union hat eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die auf die Liberalisierung der Einfuhren für 65 Kategorien von Textil- und Bekleidungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation gerichtet sind, um die im Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung vorgesehene dritte Stufe zu verwirklichen.

Zusammen mit diesen Maßnahmen wurden auch Verhandlungen mit Drittländern im Hinblick auf eine stärkere Öffnung ihrer Märkte und damit ein größeres Gleichgewicht im Handel zwischen der Europäischen Union und den Drittländern aufgenommen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen vorgeschlagen wurden, um eine stärkere Öffnung dieser Märkte zu erreichen?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(25. Januar 2001)

Als die Kommission dem Rat die Liste der Waren vorschlug, die in die dritte Stufe der Integration im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung einbezogen werden sollten, war sie der Auffassung, daß angesichts der Tatsache, daß sich der Marktzugang für die Gemeinschaftsausfuhren von Textil- und Bekleidungswaren in Drittländern nicht verbessert hat, die dritte Stufe der Liberalisierung nicht über die Bestimmungen des Textilübereinkommens hinausgehen sollte. Daher gelten eine Reihe von Kontingenten weiterhin für besonders sensible Waren. Gleichzeitig wird die Möglichkeit einer weiteren Liberalisierung als Gegenleistung für einen besseren Zugang zu den Textil- und Bekleidungsmärkten von Drittländern in Auge gefasst.

Hinsichtlich des Problems des unzureichenden Marktzugangs erteilte der Rat der Kommission Verhandlungsdirektiven zur Aufnahme bilateraler Marktzugangsverhandlungen mit Drittländern im gegenseitigen Interesse. Die Verhandlungen könnten zu einem besseren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt für Drittländer führen, der auf bilateraler Ebene sogar über den Inhalt der dritten Liberalisierungsstufe hinausgehen könnte.

Die Kommission hat alle WTO-Mitglieder, die Textilwaren ausführen, öffentlich aufgefordert, ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Marktzugangsverhandlungen zu bekunden, und eine Reihe von Ländern haben bereits Interesse geäußert.

Bisher konnte die Kommission eine Vereinbarung mit Sri Lanka aushandeln und paraphieren. Nach dieser am 5. Dezember 2000 paraphierten Vereinbarung wird Sri Lanka die Zolltarife auf Textilausfuhren aus der Gemeinschaft senken oder auf dem jetzigen Stand festschreiben; die Gemeinschaft wird ihrerseits vier Textilkontingente, die gegenwärtig für die Ausfuhren Sri Lankas in die Gemeinschaft gelten, aussetzen.

Weitere Drittländer haben ihr Interesse an einer solchen Vereinbarung zum Ausdruck gebracht. Die Kommission führt mit diesen Ländern zur Zeit Sondierungsgespräche.

(2001/C 187 E/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3865/00
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Wiederaufforstung im Mainalo-Gebirge

Vor ungefähr vier Monaten wüteten verheerende Brände im Verwaltungsbezirk Arkadia, insbesondere im Tannenwald des Mainalo-Gebirges, einer in ganz Griechenland einzigartigen geomorphologischen Formation. Wegen seines besonderen ökologischen Wertes ist das Mainalo-Gebirge in das Natura-2000-Netz aufgenommen worden. Von den dort lebenden 33 Amphibienarten werden fünf in der Richtlinie 92/43/EGW⁽¹⁾ erwähnt und durch die griechische Gesetzgebung sowie das Berner Abkommen geschützt. Eine Art ist sogar einzigartig auf dem gesamten Peloponnes.

Die Bürger sowie die gesellschaftlich, ökologisch und politisch verantwortlichen Stellen der Region sind besorgt, weil die notwendigen Maßnahmen für die beginnende Wiederaufforstung der zerstörten Wälder und Waldgebiete zu lange auf sich warten lassen, während man gleichzeitig fürchtet, die Erosion werde aufgrund fehlender Gegenmaßnahmen vor allem in Hanglagen letztlich verhindern, daß der Wald nachwächst. Darüber hinaus wurden Beschwerden an mich herangetragen, wonach Waldwege zunehmend asphaltiert werden sollen, was den motorisierten Verkehr, der in die entlegensten Winkel der noch unberührten Natur dringt, begünstigt und die illegale Jagd sowie die Lärm- und Luftverschmutzung verstärkt. Außerdem wächst die Gefahr von Waldbränden, die dann wiederum zu Recht die Hoffnung wecken, die zerstörten Flächen könnten als Bauland erschlossen werden.

Kann die Kommission angeben, welche Schritte die griechische Regierung unternommen hat, um Gemeinschaftsmittel zur Beseitigung der im Mainalo-Gebirge hervorgerufenen Zerstörungen auszus schöpfen?

Haben die griechischen Behörden konkrete Programme mit einer detaillierten Beschreibung der Projekte und Aktionen im Bereich der Wiederaufforstung sowie der Vorhaben zur Bekämpfung von Erosion und Überschwemmungen in der Region vorgelegt, und wenn ja wann? Was die in das Natura-2000-Netz aufgenommenen Gebiete betrifft, so erklärte kürzlich ein Vertreter der Kommission gegenüber dem Umweltausschuß des Europäischen Parlaments, daß die Finanzierung durch die Strukturfonds ausgesetzt wird, wenn die zu Natura 2000 gehörenden Gebiete nicht geschützt werden.

Gibt es forstwirtschaftliche Pläne für die geschützten Gebiete sowie Verwaltungsorgane, die deren Umsetzung in Griechenland vorantreiben?

Verfügen die in Griechenland mit dem Naturschutz befassten Stellen über genügend Personal, oder sind hier Mängel und Schwächen zu verzeichnen?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Februar 2001)

Das Mainalo-Gebirge steht auf der von Griechenland gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vorgeschlagenen Liste der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse. In Erwartung der späteren Aufnahme dieses Gebiets in das Netz Natura 2000 haben die einzelstaatlichen Behörden den Wert des Gebiets zu erhalten.

Ein von LIFE-Nature finanziertes Projekt, das die Erhaltung und das Management dieses Gebiets zum Ziele hat, ist angelaufen. Nach vorläufigen Informationen des Projektträgers (die örtliche Entwicklungskörperschaft „Arcadia SA“) wurde das für Natura 2000 ausgewählte Gebiet von den vor kurzem ausgebrochenen Waldbränden nicht in Mitleidenschaft gezogen. Angesichts der vom Projektträger vertraglich eingegangenen Verpflichtungen werden eingehendere Informationen binnen kurzem erwartet, sie dürften der Kommission einen klareren Überblick vermitteln.

Dank Projekten, die von der Gemeinschaft kofinanziert werden, sind in Griechenland eine erhebliche Zahl von Managementplänen für Gebiete erarbeitet worden, die für das Netz Natura 2000 vorgeschlagen worden sind. Die praktische Anwendung dieser Pläne, die eine Vervollständigung der einschlägigen Rechtsverfahren und die Errichtung von Managementstellen erfordert, ist jedoch bisher stark verzögert worden.

Die endgültige Fassung des „Peloponnes-regional operational programme“ (ROP), die Anfang dieses Jahres angenommen wurde, umfaßt Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für Wälder einschließlich Gebiete, die für Natura 2000 vorgeschlagen wurden, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung brandgeschädigter Wälder. Die disbezüglichen Einzelheiten werden von Griechenland im Ergänzungsprogramm festgelegt, das nach Annahme des „Peloponnes-ROP“ ausgearbeitet werden soll.

Die Kommission kann sich über das Personal oder die Funktionsweise der mit Naturschutzfragen beauftragten einzelstaatlichen Behörden und Stellen nicht aussprechen, da hierfür die Mitgliedstaaten zuständig sind.

(2001/C 187 E/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3866/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Elektronikabfall – Verbrennung von Plastik

Ist die Kommission über Entwicklung und Betrieb der fortschrittlichsten Abfallverbrennungsanlagen im Bilde, in denen Plastikabfall als Brennstoff benutzt werden kann? Ist der Kommission bekannt, daß dieser neue Typ von Verbrennungsanlagen nur sehr geringe oder keine Emissionen gefährlicher Stoffe freisetzt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(22. Februar 2001)

Die Kommission wird in der zweiten Jahreshälfte 2001 mit der Ausarbeitung eines Handbuchs über die besten verfügbaren Techniken (BVT) auf dem Gebiet der Abfallverbrennung beginnen. Diese Arbeiten sollen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Das sogenannte BVT-Referenzdokument (BREF) wird auch die besten verfügbaren Techniken für Luft- und Wasseremissionen und den effizienten Energieeinsatz enthalten.

Die europäischen Mindestnormen für Müllverbrennungsanlagen sind in der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen⁽¹⁾ festgelegt.

Der Kommission ist durchaus bekannt, daß große Fortschritte auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Verbrennung von Plastikabfällen gemacht wurden, so daß dabei viel Energie gewonnen werden kann und die Schadstoffemissionen in die Luft und das Wasser sehr gering sind.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000.

(2001/C 187 E/077)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3867/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Vorschlag betreffend Elektronikabfall – Zugang zu Ersatzteilen

Kann die Kommission im Hinblick auf die Vorschläge betreffend Elektronikabfall und Beschränkungen im Hinblick auf gefährliche Stoffe darlegen, ob elektronische Erzeugnisse, die vor dem vorgeschlagenen Datum (2008) für die Ersetzung verschiedener gefährlicher Stoffe vermarktet wurden, vorzeitig aufgrund fehlender geeigneter Ersatzteile ausgemustert werden müssen? Kann die Kommission gewährleisten, daß die Vorschläge für die Verbraucher keine nachteiligen Auswirkungen haben?

(2001/C 187 E/078)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3868/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Vorschlag betreffend Elektronikabfall – Ersatzteile und Übergangszeitraum

Ist die Kommission im Hinblick auf die Vorschläge betreffend Elektronikabfall und Beschränkungen im Hinblick auf gefährliche Stoffe auch der Meinung, daß während eines Übergangszeitraums Ersatzteile für vor 2008 vermarktete Erzeugnisse von dem Verbot der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe ausgenommen werden müssen? Wenn ja, an welchen Übergangszeitraum denkt die Kommission?

(2001/C 187 E/079)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3869/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Vorschlag betreffend Elektronikabfall – Ersatzteile und Ausnahmeregelungen

Ist die Kommission im Hinblick auf die Vorschläge betreffend Elektronikabfall und Beschränkungen im Hinblick auf gefährliche Stoffe auch der Meinung, daß ein Verbot bestimmter Stoffe in Ersatzteilen sich auf deren Konstruktion auswirken würde, wodurch diese mit den elektronischen Erzeugnissen, in denen sie verwendet werden, inkompatibel würden? Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß dies zur unnötigen Abfallerzeugung führen würde?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3867/00, E-3868/00 und E-3869/00**

(23. Februar 2001)

Artikel 4 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten⁽¹⁾ sieht vor, daß bestimmte Schwermetalle und bromierte Flammhemmer in diesen Geräten ab 1. Januar 2008 ersetzt werden sollen. Diese Anforderung gilt jedoch eindeutig nur für Neugeräte, die ab 1. Januar 2008 in Verkehr gebracht werden und betrifft keine Geräte die sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Markt befinden.

Es besteht keine Absicht, die Verwendung von Ersatzteilen, die eine oder mehrere der in dem Vorschlag genannten Stoffe enthalten, zu verbieten, wenn dadurch der Betrieb von vor 2008 erstmals in Verkehr gebrachten Geräten ohne solche Ersatzteile beeinträchtigt würde. Die Kommission stimmt der Ansicht zu, daß anderenfalls elektrische und elektronische Geräte unnötig ausgemustert werden müssten.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000.

(2001/C 187 E/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3872/00
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Mineralwasser aus Grönland

Eine Gruppe von Unternehmern aus Grönland hat beschlossen, das reine Eis, das $\frac{1}{5}$ der Inseloberfläche bedeckt, abzufüllen und als Mineralwasser zu vermarkten.

Der Konsum von Mineralwasser steigt jährlich weltweit um 10 %, weshalb das grönländische Produkt sehr leicht auf die europäischen Märkte gelangen könnte. Deshalb wird die Kommission ersucht tätig zu werden, um die Verwendung des arktischen Eises und die etwaige Vermarktung des Mineralwassers aus Grönland zu stoppen.

Ferner wird die Kommission ersucht, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen, da diese Praktiken letztendlich unserem Planeten schaden, der bereits durch die negativen Eingriffe des Menschen gefährdet ist, und insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Eisschicht durchzuführen, die jährlich um rund 45,8 Kubikmeter zurückgeht.

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(8. Februar 2001)

Grönland gehört nicht zur Gemeinschaft oder zu ihrem Zollgebiet. Die Beziehungen zu Grönland werden durch die Beschlüsse über die Assoziierung überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Gemeinschaft geregelt. Gemäß den Handelsbestimmungen für ÜLG fallen deren Waren unter den Grundsatz des freien Warenverkehrs, so daß sie ohne Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können und die Gemeinschaft keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den ÜLG anwendet. Zu diesen Bestimmungen gibt es zwei Ausnahmen: eine allgemeine Ausnahme für Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Moral, des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes usw. gerechtfertigt sind, und die Möglichkeit der Einführung von Schutzmaßnahmen unter bestimmten Bedingungen. In diesem besonderen Fall erscheint einzig und allein die Ausnahme aus Gründen des Umweltschutzes potentiell anwendbar, aber die Kommission ist nicht der Auffassung, daß eine solche Handelsbeschränkung zu diesem Zeitpunkt aus Umweltgründen gerechtfertigt wäre.

(2001/C 187 E/081)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3876/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(8. Dezember 2000)

Betrifft: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Chemische Waffen in der Türkei)

In seiner Antwort auf die Anfrage P-2910/00 teilt der Rat mit, daß jeder Mitgliedstaat oder die Kommission den Rat gemäß den Vorschriften von Artikel 22 VEU mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten kann. Angesichts der Bedeutung der spezifischen Fragen (sic) in den schriftlichen Anfragen E-1203/00, E-1204/00 und E-1205/00 für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erscheint es mir angebracht, daß die Kommission diese Möglichkeit nutzt.

1. Wird die Kommission dem Rat gemäß Artikel 22 VEU Vorschläge unterbreiten, um nachträglich Informationen bei der Universität München über die deutsche Herkunft (Buck und Depyfag) der Granatsprengköpfe einzuholen, die von der türkischen Armee beim Angriff mit chemischen Waffen gegen die kurdische PKK-Bewegung am 11. Mai 1999 eingesetzt wurden? Falls ein, weshalb lehnt die Kommission es ab, gemäß Artikel 22 VEU einen Vorschlag zu unterbreiten, da diese Frage doch für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik von Bedeutung ist?

2. Wird die Kommission dem Rat Vorschläge gemäß Artikel 22 VEU unterbreiten, um noch nachträglich Informationen beim deutschen Verteidigungsministerium über die Unterstützung dieses Ministeriums beim Bau eines neuen Chemiewaffenlabors in der Türkei einzuholen? Falls nein, weshalb lehnt die Kommission es ab, einen Vorschlag gemäß Artikel 22 VEU einzureichen, da diese Frage doch für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik von Bedeutung ist?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(8. Februar 2001)

Gemäß Artikel 22 des Vertrags über die Europäische Union können die Kommission und die Mitgliedstaaten dem Rat Vorschläge betreffend Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) unterbreiten. Der fragliche Fall betrifft jedoch die angebliche Ausfuhr von Gütern mit doppeltem und möglicherweise militärischem Verwendungszweck aus einem Mitgliedstaat in die Türkei. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Erlass von Rechtsvorschriften im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zwar unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck⁽¹⁾), deren Durchsetzung aber den Mitgliedstaaten obliegt. Folglich ist also der Mitgliedstaat, in dem der Ausführer ansässig ist, dafür zuständig, über Genehmigungsanträge zu entscheiden und deren Durchführung zu überwachen.

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 30.6.2000.

(2001/C 187 E/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3878/00

von Anneli Hulthén (PSE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Mittel für die von der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit befallenen Menschen

Kann die Kommission sicherstellen, daß auch künftig ausreichende Mittel für Menschen zur Verfügung stehen werden, die von der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit befallen sind, etwa für Pflege und Rehabilitation. Kann die Kommission ferner gewährleisten, daß ausreichende Mittel für vorbeugende Maßnahmen und Forschung bereitgestellt werden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. Januar 2001)

Nach Artikel 152 (ex-Artikel 129) des EG-Vertrags wird insbesondere gefordert, daß „... bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt wird.“

Aus diesem Grunde fallen die Mittel für die medizinische Versorgung und Rehabilitation weitgehend in den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten.

Allerdings wurden die Mittel zur verstärkten Erforschung der ungelösten Probleme im Zusammenhang mit der auf Tier und Mensch übertragbaren spongiformen Enzephalopathie (TSE) über einen europäischen Aktionsplan bereitgestellt, den die Kommission im November 1996 vorschlug. Dieser Aktionsplan wurde vom Rat und Parlament mit einem Ergänzungshaushalt von 35 Millionen € rasch verabschiedet, so daß der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsfinanzierung auf 50,7 Millionen € anstieg. Seitdem wurden 54 Projekte in 150 Forschungslabors in ganz Europa von der Kommission im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms 4 (Biomed, Biotech und FAIR) finanziert.

Die Forschungsarbeiten werden mit dem Fünften Rahmenprogramm fortgeführt, wobei sämtliche Aspekte im Aktionsplan wie folgt berücksichtigt sind: die klinische und epidemiologische Erforschung der spongiformen Enzephalopathien (SE) beim Menschen, des Erregers und der Übertragungswege, Diagnose von (SE), Risikobewertung für (SE), Behandlung und Verhütung von (SE) und Koordination der Forschung-

stätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten sind im Programm Lebensqualität enthalten. Drei neue Projekte wurden für die Finanzierung ausgewählt, um die laufende Überwachung der Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung (CJD), die Harmonisierung der Diagnoseverfahren und die Untersuchung der Herstellungsverfahren zur Verringerung der Verseuchungsgefahr fortzusetzen. Die neuesten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms Lebensqualität in diesem Jahr und im Jahre 2001 sind eine weitere Gelegenheit, diese Forschungsaktivitäten zu verstärken und auf kritische Bereiche, in denen Forschung erforderlich ist, zu konzentrieren.

Soweit Gemeinschaftsaktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit betroffen sind, ist ferner eine Überwachung von vCJD im Rahmen der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Parlaments und des Rats vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ vorgesehen.

Ferner hätten kooperative Netze direkt oder indirekt von vCJD befallener Personen die Möglichkeit, Projektvorschläge auf die Aufforderung für die Einreichung von Vorschlägen vorzulegen, die im Rahmen des Gemeinschaftsaktionsprogramms über seltene Krankheiten (1999-2003) oder das Gemeinschaftsaktionsprogramm für die Verhütung von Aids und anderen übertragbaren Krankheiten (1996-2000; Verlängerung 2001-2002, von der Kommission vorgeschlagen) veröffentlicht wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998.

(2001/C 187 E/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3887/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Diskriminierung von Beschäftigten im Kernenergiesektor

Ist der Kommission die Arbeit von Dr. William Cramp bekannt, die zur Entwicklung des sogenannten „Nuclear Precipitation Test“ geführt hat, durch den ermittelt werden kann, welche Personen besonders empfindlich auf Strahlung reagieren?

Vertritt die Kommission die Ansicht, daß derartige Tests nicht angewendet werden sollten, um eine Vorauswahl unter Bewerbern für eine Tätigkeit in Kernenergieanlagen zu treffen, und daß vielmehr das Arbeitsumfeld für alle sicher gemacht werden sollte, anstatt Menschen wegen ihrer individuellen biologischen Veranlagung zu diskriminieren?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(12. Februar 2001)

Die Arbeiten von W. Cramp sind der Kommission bekannt. Allerdings lassen nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft die Ergebnisse und Aussagen aller Arbeiten auf dem Gebiet der differenzierten Strahlenempfindlichkeit eine praktische Verwertbarkeit nicht zu.

Die Kommission teilt daher die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß eine Heranziehung solcher Tests zur Klassifizierung von Arbeitskräften nicht in Frage kommen sollte. Insbesondere, da die Zielrichtung dieser besonderen wissenschaftlichen Forschung über die Empfindlichkeit menschlicher Organismen gegenüber radioaktiver Strahlung die Behandlung von Krebstumoren ist.

Zum Schutz der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen werden jährliche Expositionsgrenzwerte festgelegt. Diese Werte basieren auf jeweils dem neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der biologischen Wirkung ionisierender Strahlen. Darüber hinaus werden Arbeitskräfte in der Nuklearindustrie jährlich einer ärztlichen Untersuchung unterzogen mit dem Ziel deren Tauglichkeit festzustellen.

Diese beiden Maßnahmen bilden den Kernpunkt der Europäischen Strahlenschutzgrundnormen, deren Wirksamkeit durch das hohe Schutzniveau der Arbeitskräfte verdeutlicht wird. Weitergehende Maßnahmen in dieser Richtung sind daher nach Ansicht der Kommission nicht erforderlich.

(2001/C 187 E/084)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3894/00
von Robert Goebbels (PSE) an die Kommission**

(13. Dezember 2000)

Betritt: Auswirkungen des Entwurfs einer Verordnung über die öffentlichen Dienstleistungen im Personenverkehr auf die Beschäftigung

Der „Deregulierungswahn“ der Kommission hat mit dem Vorschlag, öffentliche Dienstleistungsverträge im Personenverkehr alle fünf Jahre neu auszuschreiben und damit dem Wettbewerb zu öffnen, nunmehr ein neues Stadium erreicht.

Nach Aussagen von Kommissionsmitglied Loyola de Palacio wird die vorgeschlagene Reform sicherstellen, daß die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel in einen verstärkten Wettbewerb treten, um den Fahrgästen bessere Dienstleistungen anzubieten, die Preisentwicklung zu kontrollieren und ein maximales Sicherheitsniveau zu garantieren.

Auf diese Weise hat Frau de Palacio erneut eine negative Kettenreaktion ausgelöst. Der angestrebte Wettbewerb der staatlichen Betreiber des Verkehrssektors wird letztlich, wenn er sich denn auf die Kosten auswirken vermag, unweigerlich zu Lasten der Qualität der angebotenen Dienste (Schließung unrentabler Strecken, reduziertes Angebot) oder zu Lasten der Sicherheit (schlechter qualifiziertes, unterbezahltes und entsprechend weniger motiviertes Personal) gehen.

In zahlreichen Ländern bieten Städte oder Gemeindeverbände schon seit langem öffentliche Verkehrsdienstleistungen in eigener Verantwortung an. Die betreffenden Angestellten sind oftmals Beamte oder zumindest städtische Bedienstete. Würden diese Dienste in einen Wettbewerb mit privaten Dienstleistungserbringern treten, hätte das im Allgemeinen den Ausschluß der städtischen Betreiber zur Folge, deren Angestellte einen festgelegten Status haben, während private Betreiber auf den Plan treten, die völlig neues Personal – ohne Betriebszugehörigkeit – einstellen können (oft zu äußerst geringen Löhnen).

Ist sich die Kommission bewußt, daß sie mit dem Vorschlag, wonach die Städte und andere öffentliche Körperschaften gezwungen sein sollen, alle öffentlichen Transportdienstleistungen (deren Wert bei über 800 000 Euro jährlich liegt) mindestens alle fünf Jahre in einem Auswahlverfahren neu zu vergeben, die öffentliche Hand nötigen würde, ihre eigenen Dienste einzustellen und ihre Angestellten zu entlassen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(5. März 2001)

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten auf die Tatsache aufmerksam, daß gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Vorschlags vom 26. Juli 2000 für eine Verordnung über öffentliche Dienste im Personenverkehr⁽¹⁾ die Behörden die Möglichkeit haben, vorhandene Arbeitnehmer bei einem Vertragsübergang zu schützen. In einigen Fällen besteht dieser Schutz bereits durch die Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽²⁾. Der Vorschlag der Kommission gestattet es den Behörden, diesen Schutz selbst dann durchzusetzen, wenn es dafür keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gibt. Er zwingt die Behörden jedenfalls nicht zur Entlassung ihrer vorhandenen Arbeitnehmer.

Der Vorschlag der Kommission verpflichtet die Behörden nicht dazu, die Verträge stets an den billigsten Anbieter zu vergeben. Die Vertragsvergabe kann auch nach der Qualität erfolgen, nicht nur nach dem Preis. Der Vorschlag führt zahlreiche Qualitäts- und Sicherheitskriterien auf, die bei der Vertragsvergabe zu berücksichtigen sind.

Auch kommunale Eigenunternehmen sind Unternehmen im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Sie unterliegen der gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen und ausschließliche Rechte. Mit dem Entstehen multinationaler Unternehmen hat aber auch der Missbrauch dieser Regeln eine gemeinschaftliche Dimension erreicht. Die Kommission hat nicht die Absicht, den öffentlichen Eigenbetrieb im öffentlichen Personenverkehr oder andere im öffentlichen Besitz befindliche Unternehmen abzuschaffen. Der Vorschlag besagt lediglich, daß diese Unternehmen wie alle anderen von Zeit zu Zeit nachweisen sollen, daß sie immer noch die besten Dienstleistungen für das jeweilige Gebiet oder die jeweilige Gemeinschaft erbringen. Dieser Ansatz kommt den Fahrgästen zugute und sorgt für mehr Rechtssicherheit.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000.

⁽²⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977 geändert durch die Richtlinie 98/50/EG vom 29. Juni 1998 (AbL. L 201 vom 17.7.1998).

(2001/C 187 E/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3901/00**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Starke Zunahme von Verkehrstunnels zum Zweck der zur doppelten Raumnutzung

1. Kann die Kommission bestätigen, daß der Bau von Tunnels für den Strassen- und Schienenverkehr lange Zeit eine große Ausnahme war und die Tunnels zunächst nur gebaut wurden zum Durchqueren von Gebirgsketten und später auch zum Unterqueren breiter Wasserwege, wo Überquerungen keine guten Alternativen waren, daß die Entwicklung der Technik es nunmehr jedoch möglich und bezahlbar macht, den Bau von Tunnels in größerem Maße einzusetzen?
2. Kann die Kommission gleichzeitig bestätigen, daß lokale, regionale und nationale Behörden der Mitgliedstaaten den Bau von Tunnels in zunehmendem Maße nutzen als Mittel, um in dichtbevölkerten Gebieten den Verkehrsraum durch die doppelte Raumnutzung auszuweiten, unter anderem auch mit dem Ziel, die Landschaft dadurch zu schonen und die Lärmbelästigung einzugrenzen?
3. Kann die Kommission Zahlen vorlegen über die erheblich zunehmende Zahl von Plänen und tatsächlichen Projekten der Mitgliedstaaten, Tunnels knapp unter der Erdoberfläche in relativ flachen Gebieten zu bauen, um kreuzungsfreie U-Bahn-Linien, Hochgeschwindigkeitseisenbahnlinien, Linien für den Eisenbahn-Güterverkehr und Autotunnels zu bauen?
4. Teilt die Kommission die Meinung, daß nicht nur Raumverbrauch, Verkehrsgeschwindigkeit und Investitionskosten Maßstab für den Beschluß des Baus von Tunnels sein dürfen, sondern auch die Sicherheit und die Überlebenschancen der Verkehrsteilnehmer?
5. Kann die Kommission Zahlen darüber beschaffen, inwieweit durch die rasch zunehmende Zahl von Tunnels die Gefahr großer Brände und Explosionen wie beispielsweise in den Tunnels im französisch-, italienisch- und österreichischen Alpengebiet (Mont Blanc, Tauern, Kaprun) wächst?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(1. März 2001)

Trotz bedeutender Fortschritte in der Tunnelbohr- und Straßenbautechnik sind solche Bauvorhaben nach wie vor sehr kostspielig. Sie stellen sie daher gegenüber den offenen Straßen wirtschaftlich keine realistische Alternative dar, sofern eine Wahl besteht.

Die Zuständigkeit für den Tunnelbau liegt bei den örtlichen, regionalen oder nationalen Behörden. Diese entscheiden im Einzelfall über die Schaffung neuer Infrastrukturen in Abhängigkeit von technischen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Zwängen sowie von Interesse und Meinung der Anwohner. Der Kommission liegen keine Statistiken über derartige Vorhaben in den Mitgliedstaaten und die dadurch verursachten Risiken vor. Sie konnte bislang auch keine Tendenz zum verstärkten Tunnelbau feststellen.

Hinsichtlich der auf Gemeinschaftsebene geplanten Maßnahmen wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort auf seine Anfrage E-3902/00 ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 80.

(2001/C 187 E/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3902/00
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Besser Möglichkeiten zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in Verkehrstunnels

1. Ist der Kommission bekannt, daß das niederländische Institut für Brand- und Katastrophenbekämpfung (Nibra) die Auffassung vertritt, daß die Feuerwehrleute die Brände in Tunnels nicht löschen können, weil sie vor Rauch nichts sehen können, die Hitze zu groß ist und es wegen der Explosionsgefahr unverantwortlich ist, in die Tunnels hineinzugehen (Bericht im „Rotterdams Dagblad“ vom 20. November 2000)?
2. Inwiefern sind nach Meinung der Kommission die teilweise in Tunnels verlaufenden Strecken, wie sie derzeit für die Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnlinien Köln-Frankfurt durch den Taunus und durch den Westerwald in Deutschland gebaut und für die Hochgeschwindigkeitslinie Amsterdam-Brüssel durch das Veenweide-Gebiet im Osten der niederländischen Stadt Leiden geplant werden, für die Nutzung durch Hochgeschwindigkeitszüge geeignet sind?
3. Um welchen Faktor wird das Risiko für die Menschen erhöht, falls Züge mit hoher Geschwindigkeit in einem Tunnel entgleisen oder in Brand geraten?
4. Hält es die Kommission für zulässig, daß der Transport gefährlicher Stoffe, der in der Vergangenheit grundsätzlich auf Strecken ohne Tunnels erfolgen mußte, nunmehr in zunehmendem Maße durch Strassen- und Eisenbahntunnels erfolgt? Ist es verantwortlich, den Transport gefährlicher Stoffe aus Sicherheitsgründen von den Strassen und den Wasserstrassen wegzuholen, um ihn in Zukunft über die Schiene durch Tunnels erfolgen zu lassen?
5. Entsprechen alle neu in Benutzung genommenen, in Arbeit befindlichen und geplanten Tunnels den Qualitätsanforderungen des Kanaltunnels zwischen Frankreich und England, wo neben zwei getrennten Verkehrstunnels ein dritter Tunnel als Fluchtweg für Fahrgäste von Zügen im Falle eines Brandes vorgesehen ist?
6. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Sicherheit zu erhöhen, beispielsweise dadurch, daß ein sehr großer Tunnelquerschnitt verpflichtend vorgeschrieben wird, leistungsstarke Sprinkleranlagen für regelrechte Wasservorhänge eingebaut werden, die Länge der neuen Tunnels so weit wie möglich begrenzt oder der Bau von Tunnels im Allgemeinen eingeschränkt wird?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(1. März 2001)

Es trifft zu, das Tunnel bei Großbränden ein beträchtlich höheres Risiko darstellen als offene Strecken. Die Zeitspanne, in der die Löschkräfte vor Ort eintreffen müssen, um überhaupt noch handeln zu können, ist mit etwa 10 Minuten äußerst kurz.

Jedoch liegen der Kommission die von dem Herrn Abgeordneten angefragten genauen Angaben über eine mögliche Risikosteigerung nicht vor. Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, daß gegenwärtig die Todesrate für alle Unfallarten insgesamt zwischen Null und Fünf pro Tausend Fahrkilometer liegt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Sicherheit kein Grund ist, um auf den Bau neuer Tunnel oder überdeckter Verkehrswege zu verzichten, wenn diese Bauwerke mit modernsten Anlagen ausgestattet sind und den neuesten Bauvorschriften entsprechen.

Andererseits führt die Kommission nach den Unfällen in den Jahren 1999 und 2000 eine genaue Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften und Normen für Eisenbahn- und Straßentunnel sowie der Normungsarbeiten im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen durch.

Diese Bestandsaufnahme wird eine Einschätzung erlauben, welche Vorteile eine Harmonisierung der Regeln sowohl für Eisenbahn- als auch Straßentunnel auf europäischer Ebene hätte.

Die Kommission wird darüber hinaus sehr wachsam in Bezug auf die Sicherheitsmaßnahmen bei allen Infrastrukturvorhaben sein, die Tunnelstrecken umfassen und die von der Gemeinschaft, insbesondere aus den Mitteln für transeuropäische Netze, gefördert werden.

Hinsichtlich des Transports gefährlicher Waren unterstützt die Kommission die Erarbeitung einer Methodik zum Risikovergleich zwischen unterschiedlichen Strecken und Transportarten durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Diese Methodik dürfte belegen, daß Strecken mit Tunnelabschnitten in vielen Fällen kein größeres Risiko darstellen als mögliche Alternativstrecken.

(2001/C 187 E/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3906/00

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Von der EU zu ergreifende Maßnahmen aufgrund der in Galicien, in Deutschland und auf den Azoren nachweislich aufgetretenen Fälle von BSE

Die galicische Bevölkerung ist, wie im übrigen die Bevölkerung in ganz Europa, derzeit stark beunruhigt darüber, daß in Galicien das gleiche Problem aufgetaucht ist wie bereits in Deutschland und auf den Azoren: Bei einem Rind wurde die Erkrankung an der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) nachgewiesen. Diese Besorgnis ist bei den Landwirten noch viel größer, da sie zusammen mit den Behörden nach einer raschen Lösung für dieses schwerwiegende Problem suchen müssen. Sie verlangen zwar, daß die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Hygiene, des Verbrauchs und der Erzeugung ergriffen werden, doch dürfen sie nicht zu den Leidtragenden werden, zumal diese Krankheit auf den Menschen übertragen wird und die derzeitige Situation auf das wenig umsichtige Verhalten der Behörden in den Mitgliedstaaten und in der Europäischen Union nach dem Ausbruch der Seuche im Vereinigten Königreich und der Ausweitung auf Frankreich zurückzuführen ist.

Da es sich bei diesem Problem um ein europäisches Problem handelt, zu dessen Lösung auf EU-Ebene Maßnahmen ergriffen werden müssen, die insbesondere Galicien betreffen, wo der erste BSE-Fall auf spanischem Staatsgebiet aufgetreten ist, möchte ich folgendes von der Kommission wissen:

- Warum haben die Organe der Union nicht schon vor Jahren konkrete Maßnahmen ergriffen, um auf die Ausmerzungen der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie hinzuwirken, insbesondere durch das Verbot der Verfütterung von Tiermehl an das Vieh? Allem Anschein nach wird die Krankheit durch das Tiermehl übertragen, wovon jährlich 3 Millionen Tonnen zum größten Teil von großen multinationalen Unternehmen hergestellt werden.
- Welche Maßnahmen wird die EU zusammen mit den spanischen und den galicischen Behörden zugunsten von Galicien einleiten, um die rasche Ausmerzungen der Seuche zu gewährleisten?
- Wie sollen die galicischen Landwirte, die aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen ggf. ihre Herden abschlachten müssen, wirtschaftlich entschädigt werden? Werden sie in diesem konkreten Fall Ausgleichszahlungen erhalten, die dem vollen Wert der Herde entsprechen, so wie dies ihnen zusteht? Werden die Landwirte wirtschaftliche Beihilfen erhalten, um sie für die hohen Verluste zu entschädigen, die ihnen infolge des Rückgangs des Verbrauchs aufgrund der Ängste und des Vertrauensschwunds in der Bevölkerung entstehen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(16. März 2001)

Die Verwendung von Säugetier-Eiweiß in Futtermittel für Wiederkäuer ist seit August 1994 in allen Mitgliedstaaten verboten. Dieses Verbot wurde vor kurzem vorübergehend auf die Verwendung von jeglichem verarbeiteten tierischen Einweiß in landwirtschaftlichen Futtermitteln ausgeweitet.

Zusätzlich zum Verfütterungsverbot hat die Gemeinschaft zahlreiche Maßnahmen eingeführt, um die Übertragung des Erregers der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) zu verhüten und seine Ausrottung zu erreichen. Zu diesen Maßnahmen gehören die Verarbeitung von Säugetierabfällen bei hohen Temperaturen, die obligatorische Meldung und Untersuchung aller BSE-Verdachtsfälle, Schnelltests bei allen über 30 Monate alten gesunden, kranken oder notgeschlachteten oder im landwirtschaftlichen Betrieb verendeten Rinder sowie die Entfernung und Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial. Für die Durchführung dieser Kontrollen sind die spanischen Behörden zuständig.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 164/97 der Kommission vom 30. Januar 1997 zur Festlegung außerordentlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischsektor in Frankreich gemäß der Entscheidung 97/18/EG⁽¹⁾, Nr. 299/97 der Kommission vom 30. Januar 1997 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Deutschland⁽²⁾ und Nr. 1112/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Irland gemäß der Entscheidung 97/312/EG⁽³⁾ wurden rechtliche Rahmenbedingungen für die Entschädigung der Erzeuger von Tieren geschaffen, die gemäß den verschiedenen nationalen BSE-Maßnahmen geschlachtet werden. Die Kommission hat in jedem Fall einen offiziellen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erhalten; dieses Verfahren würde auch für Spanien gelten. Im Rahmen der obengenannten Entschädigungssysteme wurden die Erzeuger auf der Basis des objektiven Marktwerts des Tieres entschädigt. Als Reaktion auf den durch den drastischen Rückgang des Rindfleischverbrauchs verursachten Marktdruck hat die Kommission vor kurzem eine Reihe von Stützungsmaßnahmen beschlossen, die eine Erholung des Gemeinschaftsmarktes von der derzeitigen Krise unterstützen sollen. Diese Maßnahmen werden derzeit vom Parlament und vom Rat geprüft. Weitere Maßnahmen sollen vorgeschlagen werden, die unter die normalen Marktregulierungsmechanismen der Kommission fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 31.1.1997.

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 20.2.1997.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 19.6.1997.

(2001/C 187 E/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3925/00**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Brasilien und runderneuerte Reifen

Vor einigen Jahren wurden die EG-Rechtsvorschriften über runderneuerte Reifen aktualisiert, um diese in eine ähnliche Kategorie wie neue Reifen einstuft zu können. Daher gibt es in der EG jetzt eine Typengenehmigung für Runderneuerungen.

Am 27. September 2000 weitete die brasilianische Regierung ein geltendes Verbot für die Einfuhr von Gebrauchtreifen auf Reifen mit erneuertem Profil und auf aufgearbeitete Reifen aus.

Brasilien ist ein bedeutender Markt für die Runderneuerung von Reifen. Dieses Verbot gefährdet die Runderneuerungsbranche erheblich, denn dieses Verfahren ist die wirksamste und bedeutendste Methode, um die Wiederverwendung und das Recycling abgenutzter Reifen zu ermöglichen.

Hat die Kommission diese Frage gegenüber Brasilien angesprochen?

Was gedenkt die Kommission im Gegenzug zu diesem Verbot zu unternehmen?

(2001/C 187 E/089)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4014/00
von David Bowe (PSE) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Ausfuhr von runderneuerten und recycelten Reifen nach Brasilien

Ist die Kommission bereit, gegenüber der brasilianischen Regierung wegen ihres Beschlusses vorstellig zu werden, ein bestehendes Verbot der Einfuhr von gebrauchten Reifen auf den brasilianischen Markt auf runderneuerte und recycelte Reifen auszudehnen, sofern davon ordnungsgemäß genehmigte und zertifizierte EU-Erzeugnisse betroffen sind?

Falls nein, warum nicht?

(2001/C 187 E/090)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4026/00
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Runderneuerte und aufgearbeitete Reifen

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission bezüglich des Verbots des Imports runderneuerter und aufgearbeiteter Reifen durch die brasilianische Regierung, insbesondere jetzt, wo die Erzeugnisse die EG-Typgenehmigung aufweisen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Lamy im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3925/00, E-4014/00 und E-4026/00**

(6. Februar 2001)

Den der Welthandelsorganisation (WTO) notifizierten nationalen Handelsbestimmungen Brasiliens zufolge ist die Einfuhr gebrauchter Ausrüstungsgegenstände, Maschinen und Verbrauchsgüter ausdrücklich verboten, wovon einzig und allein Spenden ausgenommen sind.

Die brasilianischen Zollbehörden befassten die Justizbehörden mit der Frage der Einfuhr runderneuerter Reifen; das Gericht kam zu der Schlussfolgerung, daß die Erteilung einer Genehmigung für derartige Einfuhren im Widerspruch zu den brasilianischen Handelsvorschriften steht. Sie hoben daher unverzüglich die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für derartige Waren auf. In diesem Zusammenhang sollte mit der Handelsvorschrift Portaria MDIC/SECEX Nr. 8 vom 25. September 2000 sollte das Gerichtsurteil umgesetzt werden.

Der Kommission ist dieser Sachverhalt bekannt und sie ist sich bewußt, welche Besorgnis er bei einigen europäischen Unternehmen hervorgerufen hat, die im Bereich der Runderneuerung, Aufarbeitung und Ausfuhr von Reifen tätig sind. Den ersten Kontakten mit den brasilianischen Behörden entnimmt die Kommission, daß die brasilianische Regierung möglicherweise gesundheits- oder verbraucherschutzbedingte Bedenken hinsichtlich der Einfuhr gebrauchter Waren hat; aufgrund des oben genannten Gerichtsurteils, mit dem der Geltungsbereich für Gebrauchtwaren auch auf runderneuerte Reifen ausgedehnt wurde, haben die brasilianischen Behörden die Vorschrift Portaria Nr. 8 erlassen, mit der die Einfuhr derartiger Reifen verboten wird. Nach einer weiteren Klärung dieser Frage mit den Vertretern der Industrie wird sich die Kommission an die brasilianische Regierung wenden um darzulegen, warum diese Produkte von der allgemeinen Kategorie der Gebrauchtwaren auszunehmen sind; gleichzeitig wird sie auch das europäische System der Typengenehmigung erläutern. Sollte eine positive Lösung nicht zustande kommen, so wird die Kommission überlegen, wie angesichts der Antwort der brasilianischen Regierung weiter zu verfahren ist.

(2001/C 187 E/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3926/00
von Cristina Gutiérrez-Cortines (PPE-DE) an den Rat

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds und Ausbildung von Lehrkräften

In der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾) sind verschiedene Interventionsbereiche im Rahmen des Europäischen Sozialfonds genannt, unter anderem Förderung und Verbesserung der Berufsbildung und Förderung der allgemeinen Bildung als Teil einer Politik des lebensbegleitenden Lernens.

Kann der Rat in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der für Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen bereitgestellten Mittel?
2. In welcher Höhe werden Beihilfen für die Ausbildung von Lehrkräften im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung in Spanien gewährt?

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Antwort

(24. April 2001)

Der Rat möchte die Frau Abgeordnete darauf aufmerksam machen, daß Beschlüsse über die Höhe der Beihilfen, die in Spanien im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen oder für die Ausbildung von Lehrkräften im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung gewährt werden, nicht in seine Zuständigkeit fallen.

In der Tat ist aufgrund der von der Frau Abgeordneten erwähnten Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds die Kommission dafür zuständig, im Benehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat über die Beteiligung der Strukturfonds zu entscheiden.

Daher sieht sich der Rat außerstande, auf die Anfrage der Frau Abgeordneten zu antworten.

(2001/C 187 E/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3927/00
von Bernard Poignant (PSE) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Anwendung der IAO-Konvention 147 auf Schiffe, die Häfen der Gemeinschaft anlaufen

Seit dem jüngsten Schiffsunglück der „levoli Sun“ beschäftigt sich die Öffentlichkeit erneut intensiv mit den Gefahren des Seeverkehrs in den Gemeinschaftsgewässern. Ein Jahr nach dem Schiffbruch der „Erika“ steht ein erstes Maßnahmenpaket zur Sicherheit auf See, das die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgeschlagen hat, kurz vor der Annahme.

Die Änderung der Richtlinie 95/21 des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen (Hafenstaatkontrolle), die Änderung der Richtlinie 94/57 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und Besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden sowie der Vorschlag für eine Verordnung zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe betreffen technische Maßnahmen der Politik für die Sicherheit im Seeverkehr.

Allerdings darf nicht vergessen werden, daß die Sicherheit im Seeverkehr in erster Linie vom Menschen abhängt: 70 bis 80 % der Unfälle oder Schiffbrüche gehen auf menschliches Versagen zurück.

Welchen Standpunkt nimmt die Kommission in diesem Zusammenhang in Bezug auf das Verbot des Einlaufens in Häfen der Gemeinschaft von Schiffen ein, auf denen Arbeitsbedingungen u.a. nicht der IAO-Konvention 147 entsprechen? Die Frage stellt sich ebenfalls in Bezug auf das Memorandum von Paris, das so geändert werden müsste, daß die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen systematisch und wirksam überwacht werden können.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(15. Februar 2001)

Die Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)⁽¹⁾ sieht vor, daß die Einhaltung des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) durch die Besichtigter des Hafenstaats überprüft wird. Die Nichteinhaltung der Sozialvorschriften führt an sich noch nicht dazu, daß einem Schiff das Anlaufen der Gemeinschaftshäfen verweigert wird. Allerdings können die Besichtigter auf Grund der Richtlinie Schiffe festhalten, auf denen die Bedingungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit unzureichend sind.

Durch die Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen⁽²⁾ wird diese Kontrolle verstärkt; sie sieht nämlich vor, daß in den Gemeinschaftshäfen die Einhaltung des IAO-Übereinkommens Nr. 180 und des Protokolls zum IAO-Übereinkommen Nr. 147 über die Arbeitsbedingungen und -zeiten an Bord kontrolliert wird. Werden bei Überprüfungen Anomalien festgestellt (beispielsweise Übermüdung der Besatzungsmitglieder), so kann das betreffende Schiff festgehalten werden.

Außerdem werden die Änderungen der Richtlinie 95/21/EG regelmäßig in die Pariser Vereinbarung aufgenommen. Bei etwaigen Abweichungen der Pariser Vereinbarung von der Richtlinie 95/21/EG sind die Mitgliedstaaten gleichwohl gehalten, die Bestimmungen der Richtlinie zu befolgen.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 7.7.1995.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.1.2000.

(2001/C 187 E/093)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3928/00

von Bernard Poignant (PSE) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Seeleute, die in Häfen der Europäischen Union festsitzen

Unter den zahlreichen während der letzten Jahre angeprangerten Verstößen gegen die Rechte der Seeleute fällt besonders auf, daß Reeder bisweilen ihre Schiffsbesatzungen und die Schiffe selbst im Stich lassen. Nichts kennzeichnet deutlicher den Verfall der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die betroffenen Seeleute.

Dieses Problem erfordert internationale Lösungen und darüber hinaus deren Anerkennung durch die Europäische Union, die einschlägige Rechtsvorschriften erlassen muß, sowie eine Zusammenarbeit der Staaten.

Wäre es nicht angebracht, wenn die Europäische Union bestimmte Sicherungen einbauen würde, um zu verhindern, daß die Seeleute in eine derart hilflose Lage geraten?

Gedenkt die Kommission, diesen Mangel durch einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu beheben, der die Bestimmungen der Konvention 163, der Empfehlung 173 über das Wohlergehen der Seeleute und die Konvention 166 über die Repatriierung von Seeleuten der IAO zwingend vorschreiben würde?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(18. Januar 2001)

Die Kommission ist sich des schwerwiegenden Problems bewußt, daß einige Reeder ihre Besatzungen sich selbst überlassen und Schiffe aufgeben, was Maßnahmen sowohl auf internationaler als auch gemeinschaftlicher Ebene erfordert.

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Arbeiten zu diesem Thema, die auf internationaler Ebene von der gemeinsamen Sachverständigengruppe des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) durchgeführt werden. Es darf nicht vergessen werden, daß das Problem der Aufgabe von Schiffen und Besatzungen internationale Aspekte tangiert und auf rein gemeinschaftlicher Ebene ohne Berücksichtigung des internationalen Umfelds keine Lösung gefunden werden kann.

Eine ordnungsgemäße Anwendung der IAA-Übereinkommen über das Wohlergehen und die Repatriierung von Seeleuten durch die Mitgliedstaaten ist sicher allgemein wichtig, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Seeschiffen zu verbessern. Sie reicht jedoch nicht aus, um das Problem sich selbst überlassener Besatzungen zu lösen, wenn die betreffenden Schiffe nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen.

Daher beabsichtigt die Kommission, zuerst die Schlussfolgerungen aus den Arbeiten der oben genannten Sachverständigengruppe zu prüfen, bevor ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene in Erwägung gezogen wird.

(2001/C 187 E/094)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3929/00
von Béatrice Patrie (PSE) an die Kommission**

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Verwendung von Agrarerzeugnissen zu anderen als zu Ernährungszwecken

Die Entwicklung der Verwendung von nachwachsenden Agrarerzeugnissen zu anderen Zwecken als zur Ernährung bildet für die EU gegenwärtig ein enormes Potential. Sie würde ermöglichen, auf einen Schlag die CO₂-Emissionen zu verringern, unsere Abhängigkeit vom Erdöl und den Mangel an pflanzlichen Proteinen in Europa abzubauen. Überhaupt würde sie die Ersetzung riesiger Mengen von umweltverschmutzenden Erzeugnissen mineralischen Ursprungs durch solche pflanzlichen Ursprungs ermöglichen (Schmiermittel, Lösungsmittel, Farben, biologische Kraftstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel usw.), die den Vorteil haben, biologisch abbaubar, nicht giftig und erneuerbar zu sein.

Allerdings ist festzustellen, daß die Agenda 2000 diesen Bereich nicht zur Kenntnis nimmt. Selbst wenn die Kommission bereits Initiativen zur Entwicklung des Einsatzes erneuerbarer Ressourcen zu anderen Zwecken als zur Ernährung eingeleitet hat, fehlt bei diesen jedoch eine umfassende Strategie und eine Koordinierung zwischen den einzelnen Generaldirektionen.

Der Ausschuss der Regionen (Stellungnahme 2000/C226/06) sowie eine bedeutende Anzahl von Vertretern der Marktteilnehmer im Bereich der erneuerbaren Rohstoffe haben vor kurzem die Kommission aufgefordert, sobald wie möglich im Rahmen ihrer Dienststellen eine „Task-force“ für den „nicht-alimentären“ Sektor einzurichten, die es ermöglichen würde, diesbezüglich ein strategisches Gesamtkonzept auszuarbeiten und eine in sich schlüssige Politik zu betreiben.

Wie gedenkt die Kommission, auf diese gemeinsame Forderung des Ausschusses der Regionen und der Marktteilnehmer des betreffenden Sektors zu reagieren? Beabsichtigt die Kommission, kurz- oder mittelfristig eine solche „Task-force“ einzusetzen? Werden gegenwärtig Vorschläge für die Regelung des Einsatzes von pflanzlichen Erzeugnissen für andere als Ernährungszwecke von den zuständigen Dienststellen geprüft?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Februar 2001)

Die Kommission hält derzeit die Einsetzung einer Task Force für den Non-Food-Sektor nicht für zweckmäßig oder sinnvoll. Im Kontext des UN-Übereinkommens über Klimaänderungen wurde in dem im Dezember 1997 unterzeichneten Protokoll von Kyoto gefordert, daß bis zum Jahr 2005 Fortschritte bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen in allen Wirtschaftsbereichen erzielt werden müssen. Die Gemeinschaft hat sich dabei verpflichtet, im Zeitraum 2008-2012 den Ausstoß gegenüber 1990 um 8 % zu senken.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, hat die Kommission mit ihrer Mitteilung „Politische Konzepte und Massnahmen der EU zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ das europäische Programm zur Klimaänderung angenommen⁽¹⁾. Wie die Kommission in dieser Mitteilung ausführte, sollten „Arbeitsgruppen zu verschiedenen Problembereichen“ für die wichtigsten Wirtschaftszweige eingesetzt werden. In diesem Rahmen wurden bereits eine Arbeitsgruppe für Landwirtschaft und eine weitere für Forstwirtschaft gebildet, denen Vertreter der Kommission, Sachverständige der Mitgliedstaaten sowie Vertreter der Industrie und der berufsständischen Organisationen angehören. Sie befassen sich mit den erneuerbaren Energieträgern und in diesem Zusammenhang auch mit den Verwendungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe zu Non-Food-Zwecken.

Diese Arbeitsgruppen befassen sich also mit den wichtigsten Elementen der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken zur Durchführung des Kyoto-Protokolls und entwickeln sie weiter. Die Ergebnisse ihrer Arbeiten könnten in konkrete Beschlüsse der Kommission zu den einzelnen Politikbereichen münden, wie beispielsweise über Anpassungen oder Änderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Mit der Einsetzung einer ständigen Arbeitsgruppe für erneuerbare Energieträger (1999) hat die Kommission außerdem ein Forum für einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Industrie, Erzeugern und berufsständischen Organisationen geschaffen.

Die Ergebnisse der Agenda 2000 stellen einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Wege zur Angleichung der Preise für nachwachsende Rohstoffe an das Preisniveau auf dem Weltmarkt dar. Dadurch stehen nachwachsende Rohstoffe, und insbesondere Getreide und Ölsaaten, zu wettbewerbsfähigen Preisen für Anwendungen außerhalb des Ernährungsbereichs, d.h. zur Energieerzeugung, zur Verfügung.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sind weitergehende Maßnahmen wegen der bestehenden Einschränkungen insbesondere auf der Ebene der Welthandelsorganisation (WTO) und des Haushalts schwierig. Auch wenn die Verwendung nachwachsender Rohstoffe als erneuerbare Energieträger aus energie- und umweltpolitischen Überlegungen als Priorität angesehen wird, müsste die Differenz zu den Preisen für die konkurrierenden fossilen Brennstoffe durch steuerliche Maßnahmen verringert werden, wie es die Kommission bereits (mit dem „Scrivener-Vorschlag“) vorgeschlagen und in dem Grünbuch über die Versorgungssicherheit neu gefordert hat⁽²⁾.

Außerdem wurde in der Agenda 2000 ein Basisstilllegungssatz von 10 % festgesetzt. Aufgrund von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽³⁾ können die stillgelegten Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden, sofern eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist, ohne daß dies Einfluss auf die Beihilfegewährung hat. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission festgelegt⁽⁴⁾. Im Rahmen dieser Regelung wurden etwa 20 % der stillgelegten Flächen, d.h. bis zu 1 Mio. ha, für den Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzt. Dadurch konnte die Industrie von sehr wettbewerbsfähigen Preisen für die landwirtschaftlichen Rohstoffe profitieren, um neue Absatzmärkte zu erschließen.

Außerdem wird die Verwendung nachwachsender Rohstoffe für Non-Food-Zwecke auch im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert. In den Plänen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raumes im Zeitraum 2000-2006, die der Kommission zur Genehmigung vorgelegt wurden, sind z.B. Beihilfemaßnahmen für die Nutzung von Biomasse im Rahmen der Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Förderung und Entwicklung ländlicher Gebiete vorgesehen.

Im Rahmen der staatlichen Beihilfen hat die Kommission im Bereich des Umweltschutzes außerdem konkrete Maßnahmen (insbesondere Steuervorschriften und Verordnungen) für Energieeinsparungen und die Förderung der erneuerbaren Energien bewilligt.

⁽¹⁾ KOM(2000) 88 endg.

⁽²⁾ KOM(2000) 769 endg.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission vom 19. November 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen. — ABl. L 299 vom 20.11.1999.

(2001/C 187 E/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3937/00
von Wolfgang Ilgenfritz (NI) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Parteienförderung

Die Kommission hat im Haushaltsvorentwurf für das Jahr 2001 wiederum eine eigene Zeile für Zuschüsse an europäische Parteien vorgesehen. Diese Zeile wurde mit einem „p.m.“-Vermerk versehen, da offenbar auf Grund der fehlenden Rechtsgrundlagen, aber auch anderer Einflussfaktoren, eine betragsmäßige Fixierung unterblieben ist.

Nachdem die jeweiligen nationalen Parteien sehr hohe Förderungen aus den nationalen Budgets erhalten, richtet der Fragesteller folgende Fragen an die Kommission:

1. Gibt es bereits Berechnungen bzw. Erhebungen, in welcher Höhe diese Budgetzeile im Jahr 2001 voraussichtlich dotiert wird?
2. Ist der Kommission der Zeitpunkt bekannt bzw. lässt sich jetzt schon abschätzen, ab wann die europäischen Parteien mit diesen Zuwendungen im Jahr 2001 rechnen können?
3. Werden alle europäischen Parteien Zuschüsse erhalten, oder sind bereits genauere Kriterien bekannt, nach denen die Auswahl jener Parteien erfolgt, die Zuschüsse erhalten sollen? Stehen eventuell schon Parteien fest, die mit Sicherheit Zuschüsse erhalten sollen? Gibt es vielleicht sogar schon Listen, auf denen diese Parteien aufgeführt sind?
4. Haben nationale Parteien bereits auf Basis anderer Haushaltslinien Zuschüsse im laufenden Jahr bzw. in den Vorjahren erhalten? Wenn ja, welche österreichischen Parteien erhielten Zuschüsse?
5. Ist es denkbar, daß die im Budget vorgesehene Haushaltslinie für Zuschüsse an europäische Parteien auch im Haushaltsjahr 2001 nicht dotiert (kein Betrag eingesetzt) wird, aber aus anderen Haushaltslinien Mittel im Jahr 2001 den nationalen Parteien zur Verfügung gestellt werden?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

1. und 2. Wie der Herr Abgeordnete ausführt, hat das Parlament im Haushaltsplan 2001 eine neue Linie (B3-500N) geschaffen, die auf Grund der – nach wie vor – fehlenden Rechtsgrundlage den p.m.-Vermerk trägt.

Die Kommission hat inzwischen einen Vorschlag für eine Verordnung⁽¹⁾ über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien auf der Grundlage von Artikel 308 (ex-Artikel 235) des EG-Vertrags vorgelegt. Dieser Vorschlag, zu dem das Parlament Stellung nehmen muß, bedarf der einstimmigen Annahme durch den Rat, bevor die Verordnung in Kraft treten kann.

3. Der Verordnungsvorschlag enthält klare Kriterien, die politische Parteien erfüllen müssen, wenn sie Zuschüsse erhalten wollen:

- sie müssen eine Satzung haben;
- Satzung und Tätigkeiten müssen grundlegenden Anforderungen genügen. Es muß gewährleistet sein, daß die Parteien demokratische Grundsätze, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit achten.
- europäische Parteien müssen selbst oder über ihre Mitgliedsparteien im Europäischen Parlament bzw. über ihre nationalen oder regionalen Komponenten in mindestens fünf Mitgliedstaaten vertreten sein oder aber bei den letzten europäischen Wahlen mindestens 5 % der Wählerstimmen in einem Drittel der Mitgliedstaaten erhalten haben.

4. Wie der Rechnungshof in Punkt 46 seines Berichts (Nr. 13/2000)⁽²⁾ feststellt, haben einige Fraktionen seit jeher gleichgesinnte Parteigliederungen sowohl finanziell als auch durch Sachleistungen unterstützt. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit des Parlaments.

⁽¹⁾ KOM(2000) 898.

⁽²⁾ ABl. C 181 vom 28.6.2000.

(2001/C 187 E/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3949/00
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezüglich der Antwort auf meine frühere Anfrage (E-2683/00⁽¹⁾) zu Hochgeschwindigkeitstrassen im Gebiet des Stadtautobahnringes „Grande Raccordo Anulare“ von Frau Wallström im Namen der Kommission finde ich die Antwort auf Punkt 2 nicht überzeugend, da es in der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ in Artikel 6 Absatz 2 heißt, daß der Mitgliedstaat sich vergewissern muß, daß der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern.

Es liegt auf der Hand, daß die Kontrolle der Anwendung der Richtlinie Aufgabe des einzelnen Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, falls jedoch ein Mitgliedstaat die erforderlichen Kontrollen nicht durchführt so ergibt sich dadurch de facto eine unterschiedliche Behandlung der Bürger wegen der fehlenden Transparenz in der Öffentlichkeitsarbeit und der fehlenden Möglichkeiten für die Bürger, auf die Informationen zuzugreifen und sich an den Beschlußfassungsprozessen zu beteiligen.

Daher die Fragen an die Kommission:

1. Welches Organ ist für ein Tätigwerden zuständig?
2. Was geschieht auf europäischer Ebene?
3. Welches sind die einschlägigen Richtlinien?
4. Es wird um eine allgemeine Beurteilung der Frage gebeten.

⁽¹⁾ ABl. C 113 E vom 18.4.2001, S. 149.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(22. Februar 2001)

Es ist Aufgabe der Kommission darüber zu wachen, daß das Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewandt wird.

Die Befugnisse der Kommission sind jedoch auf die ihr durch den EG-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten begrenzt. Nach Artikel 211 (Ex-Artikel 155) EG-Vertrag, hat die Kommission „für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen“, „um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten“. In Artikel 226 (Ex-Artikel 169) EG-Vertrag heißt es: „Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.“

Die Kommission die Frage der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem von der Frau Abgeordneten genannten Vorhaben bereits im Jahr 1997/1998 geprüft. Da die vorliegende schriftliche Anfrage keine neuen bedeutungsvollen Elemente enthält, wird die Frau Abgeordnete auf die Antworten der Kommission auf deren schriftliche Anfrage E-578/98⁽¹⁾ und auf die schriftliche Anfrage E-2274/00 von Herrn Tajani⁽²⁾ verwiesen.

Der zweite Absatz der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2683/00⁽³⁾ der Frau Abgeordneten bezieht sich auf die Festlegung des finanziellen Ausgleichs für Menschen, die durch das Vorhaben möglicherweise geschädigt werden. Dieser finanzielle Aspekt fällt nicht unter die Gemeinschaftsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. C 386 vom 17.12.1998.

⁽²⁾ ABl. C 103 E vom 3.4.2001, S. 104.

⁽³⁾ ABl. C 113 E vom 18.4.2001, S. 149.

(2001/C 187 E/097)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3953/00
von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Dezentralisierungsprozess in der Slowakei

Die Kommission teilte in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Anfrage E-1924/00⁽¹⁾ zur Dezentralisierung und Regionalisierung mit, daß die Bewerberländer aufgefordert wurden, so rasch wie möglich eine vorläufige NUTS-Klassifizierung auszuarbeiten, die der Verwaltungsgliederung Rechnung trägt.

Kann die Kommission den derzeitigen Stand der Ausarbeitung der Klassifizierung seitens der Slowakei mitteilen? In welchem Stadium befindet sich der Dezentralisierungsprozess in diesem Bewerberland?

⁽¹⁾ ABl. C 72 E vom 6.3.2001, S. 150.

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Im März 2000 beschloss die slowakische Regierung ein „Konzept zur Dezentralisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung“ mit dem Ziel, zwischen der zentralstaatlichen Verwaltung und der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung eine institutionelle Trennung herbeizuführen.

Die Kommission hat die Bewerberländer im Rahmen der Beitrittsverhandlungen dazu aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit Eurostat eine vorläufige NUTS-Klassifizierung auszuarbeiten. Die Schaffung einer NUTS-Klassifizierung in den Bewerberländern beruht auf den Grundsätzen, die auch in den EU-Mitgliedstaaten gelten und in der Kommissionsveröffentlichung „Regions – Nomenclature of territorial units for statistics – NUTS“⁽¹⁾ dargelegt sind.

In der Slowakei wurde inzwischen eine vorläufige NUTS-Klassifizierung ausgearbeitet. Der Kommission ist jedoch die Diskussion in der Slowakei über die Reform der öffentlichen Verwaltung bekannt. Diese Reform wird wohl auch zu einer Änderung der Verwaltungsgrenzen führen. Die slowakischen Behörden haben die Kommission von ihren Plänen in Kenntnis gesetzt.

Das beschlossene Konzept umfasst die Dezentralisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten, der Finanzen und der politischen Befugnisse. Demnach sollen die Gebietskörperschaften alle Befugnisse ausüben, die entweder nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Zentralstaates fallen oder ihnen von den zentralstaatlichen Behörden übertragen werden. Die Regierung hat bereits einen umfangreichen Bündel von Gesetzen zusammengestellt, die größtenteils 2001 verabschiedet oder geändert werden sollen, sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Reform erstellt.

⁽¹⁾ ISBN 92-829-7575-0.

(2001/C 187 E/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3954/00
von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Dezember 2000)

Betrifft: Minderheitensprachen in der Slowakei

Gemäß der Stellungnahme der Kommission von 1997 zum Beitrittsantrag der Slowakei liegt der Anteil der verschiedenen Minderheiten an der Bevölkerung bei 18-23 %.

Das derzeitige Gesetz über die Minderheitensprachen sieht vor, daß der Bevölkerungsanteil der Minderheiten in der Verwaltungshauptstadt der betreffenden Region bei über 20 % liegen muß, damit diese Sprachen den Status gleichberechtigter Amtssprachen erhalten. Ist die Kommission der Auffassung, daß es eine Diskriminierung von sprachlichen Minderheiten geben kann, wenn ihr Bevölkerungsanteil in einer Verwaltungshauptstadt unter 20 % liegt?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(1. Februar 2001)

In den letzten beiden Jahresberichten⁽¹⁾ der Kommission wurde festgestellt, daß die Slowakei bei der Entwicklung einer positiven Minderheitenpolitik sowie bei der Erarbeitung der nötigen Rechtsvorschriften und der Gründung und Unterhaltung der entsprechenden Institutionen erhebliche Fortschritte erzielt hat.

Das Gesetz über Minderheitensprachen ist in diesem Zusammenhang als ein wichtiger Schritt zu sehen, mit dem das nationale Recht wieder den geltenden internationalen Standards angeglichen und den spezifischen Empfehlungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), des Europarates und der Kommission entsprochen wird. Die Kommission begrüßt auch die Verabschiedung des slowakischen Aktionsplans zur Verhinderung jeder Form von Diskriminierung sowie die Initiative der slowakischen Regierung zur Formulierung eines Gesetzes gegen jegliche Diskriminierung.

Indessen klaffen nach der Beobachtung der Kommission die Formulierung der Politik und ihre Umsetzung in der Praxis immer noch auseinander. In ihrem letzten Jahresbericht appellierte sie denn auch an die Slowakei, ihre Anstrengungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Bereichen zu verstärken, die nötigen Haushaltsmittel aufzustocken und mehr für den Schutz der Minderheiten auf lokaler Ebene zu tun.

⁽¹⁾ KOM(2000) 711 endg., KOM(1999) 511 endg.

(2001/C 187 E/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3960/00**von Ioannis Averoff (PPE-DE) an die Kommission**

(20. Dezember 2000)

Betritt: Anwendung von Richtlinie EWG 85/337 – in der durch Richtlinie 97/11 geänderten Fassung – und ein geplantes Projekt im Verwaltungsbezirk Joannina, Epirus

Die technische Hydro-Elektrik GmbH., eine Tochter der TERNA GmbH., plant den Bau eines vier Wasserkraftwerke umfassenden Komplexes mit einer Gesamtkapazität von 19,6 MW, der Kosten in Höhe von 13 Milliarden Drachmen verursacht. Dieses Werk soll in Tzoumerka, im südöstlichen Teil der Präfektur Joannina zwischen den historischen Dörfern Kalarrytes, Syrrako und Matsouki gebaut werden, die vom Kulturministerium im Jahre 1975 wegen ihrer außergewöhnlichen Naturschönheit nominiert wurden. Die Stadträte der drei Gemeinden haben eindeutigen Protest gegen die Pläne des Unternehmens angemeldet.

Trotz der einstimmigen Beschlüsse der Stadträte haben die Ministerien für Umwelt, Entwicklung und Landwirtschaft die umweltspezifischen Rahmenbedingungen für das Projekt gebilligt, ohne die Stellungnahmen dieser Gremien zu berücksichtigen, was gegen nationales und Gemeinschaftsrecht verstößt, und auch ohne die Stadträte zu informieren.

Die Richtlinie des Rates 85/337/EWG⁽¹⁾ über Umweltverträglichkeitsprüfungen bei gewissen öffentlichen und privaten Projekten sieht in Artikel 6 Absatz 2 insbesondere vor, daß die betroffenen Bürger die Möglichkeit haben müssen, ihre Meinung zu den geplanten Objekten zu äußern; Artikel 8 derselben Richtlinie sieht ferner vor, daß die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die oben genannten Vorschriften einzuhalten, wird die Kommission um folgende Mitteilung ersucht:

1. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um sicherzustellen, daß die oben genannte Richtlinie und insbesondere ihre Artikel 6 und 8 in Griechenland strikt umgesetzt werden und welche Maßnahmen wird sie im Hinblick auf den oben genannten Verstoß einleiten?
2. Hat die Kommission Kenntnis von der mangelhaften Umsetzung der Richtlinie durch den Ministerialerlaß 69269/5387/90? Warum hat sie vor 10 Jahren diesbezüglich nichts unternommen und welche Fortschritte wurden bei der Umsetzung von Richtlinie 97/11/EG⁽²⁾ gemacht?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Der Kommission lagen keine Informationen über das vom Herrn Abgeordneten kritisierte Projekt vor. Auf der Grundlage der mitgeteilten Angaben wird die Kommission mit der griechischen Regierung Kontakt aufnehmen, um Einzelheiten zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem fraglichen Projekt zu erfahren.

Was die Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland anbelangt, so hat die Kommission den Gerichtshof am 11. Oktober 2000 angerufen (Rechtssache C-2000/374), nachdem sie festgestellt hat, daß Griechenland keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG⁽¹⁾ getroffen hat. Im übrigen war die Kommission der Meinung, daß die innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ in Griechenland nicht richtlinienkonform waren, und hat daher 1993 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Kommission mußte jedoch die Klagegründe für dieses Verfahren ändern, nachdem Griechenland bei der Umsetzung der Richtlinie in den 90er Jahren Verbesserungen vorgenommen hat. So hat die Kommission auf der Grundlage einer neuen Beurteilung festgestellt, daß einige Punkte der griechischen Rechtsvorschriften nach wie vor nicht im Einklang mit bestimmten Bestimmungen der Richtlinie stehen, und hat beschlossen, den Gerichtshof damit zu befassen.

⁽¹⁾ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 73 vom 14.3.1997.

⁽²⁾ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(2001/C 187 E/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3967/00

von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Umweltverschlechterung im Naturschutzgebiet Hondo, Alicante, Spanien

Das Naturschutzgebiet Hondo („Parque Natural del Hondo“) ist ein Feuchtgebiet in der Provinz Alicante, Spanien. Dieses Gebiet, das durch das Übereinkommen von Ramsar über Feuchtgebiete geschützt ist, wurde in das Natura 2000-Netz gemäß Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ einbezogen und zum besonderen Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG⁽²⁾ erklärt.

Trotz dieser Schutzmaßnahmen wurde das Gebiet durch Boden- und Wasserverunreinigungen schwer beeinträchtigt. In den letzten Jahren, insbesondere seit 1997, starben Tausende von Vögeln (1 545 im Jahr 1999) geschützter Arten, darunter die besonders schutzwürdigen Arten Marmaronetta angustirostris und Oxyura leucocephala, durch das schwer verunreinigte Wasser des Flusses Segura, der in das Naturschutzgebiet Hondo fließt. Das Wasser des Segura enthält zur Zeit extrem hohe Anteile an Schwermetallen – Blei, Chrom und Cadmium – sowie gefährliche Mengen an Insektiziden, Herbiziden und sonstigen krankheitserregenden Mikroorganismen, wie in jüngsten unabhängigen Untersuchungen der Universität Miguel Hernández (Alicante) und der Universität Murcia festgestellt wurde⁽³⁾.

Bislang wurde von den örtlichen und regionalen Behörden nur sehr wenig unternommen, um hier Abhilfe zu schaffen und eine Vernichtung der Fauna des Naturschutzgebietes zu verhindern.

Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um die Beachtung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie sicherzustellen, damit dem Schutz der Umwelt und der Flora und Fauna im Naturschutzgebiet Hondo Rechnung getragen wird?

Kann die Kommission bestätigen, daß die zuständige Regionalregierung, die Generalidad Valenciana, bereits Gemeinschaftsmittel erhalten hat, um das Naturschutzgebiet Hondo zu schützen? Wenn ja, aus welchen Gemeinschaftsprogrammen oder -mitteln? Hat die Kommission überprüft, ob diese Mittel korrekt eingesetzt wurden? Wird die Kommission, falls die Mittel nicht korrekt eingesetzt wurden, die Mittel zurückfordern?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Universitas Miguel Hernandez, División de edafología y química agrícola, Informe sobre la contaminación del río Segura, 22. März 1999; Universidad de Murcia, Departamento de ecología e hidrología, Informe sobre la contaminación de las aguas del río Segura (Vega Baja), 19. Juli 2000.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(1. März 2001)

Das Gebiet „El Hondo“ wurde in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten als besonderes Schutzgebiet (BSG) für Vögel ausgewiesen. Ferner handelt es sich um einen Standort von gemeinschaftlichem Interesse aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Dieses Gebiet beherbergt 70 % der europäischen Marmaronetta angustirostris-Population. Als Beitrag zum Umweltschutz kofinanziert die Kommission in diesem Gebiet zwei Projekte im Rahmen von LIFE-Umwelt. Ersteres umfasst die erste und zweite Phase des Aktionsprogramms zur Erhaltung von El Hondo und Pego-Oliva, bei dem sich die finanzielle Unterstützung auf 4,164 Mio. €, das heißt 75 % der Gesamtkosten, beläuft; das zweite Projekt betrifft den Schutz der Marmaronetta angustirostris, zu dem die Kommission 297 435 €, das heißt 50 % der Gesamtkosten, beiträgt.

Ziel des zweiten Projektes ist der Schutz dieser Vogelart in Valencia und vor allem in El Hondo, dem bedeutendsten Lebensraum für diese Art in der Gemeinschaft.

Die monatliche Überprüfung dieses Gebiets soll eine bessere Anpassung der verschiedenen Aktivitäten des Menschen (Jagd, Fischerei, Tourismus) an den Schutz der dort beheimateten Arten ermöglichen.

Der im Rahmen des ersten LIFE-Projektes erworbene Besitz El Rincón wurde saniert und soll zu einem für den Langzeitschutz der in diesem Gebiet beheimateten Tierarten sehr bedeutenden Standort aufgebaut werden. Da dieser Besitz von der öffentlichen Hand verwaltet werden wird (Jagdverbot, beschränkter Zugang) und über die für einen ausgeglichenen Wasserspiegel nötigen natürlichen Süßwasservorkommen verfügt, scheint es wahrscheinlich, daß er sich in Zukunft zu einem der für die Fortpflanzung von Marmaronetta angustirostris und Oxyura leucocephala wichtigsten Standorte des besonderen Schutzgebietes entwickeln wird.

Die Verwaltung von Valencia hat in El Hondo darüber hinaus Maßnahmen zur Bewirtschaftung des besonderen Schutzgebietes eingeleitet (von denen einige im Rahmen von LIFE-Umwelt-Projekten kofinanziert werden), die eine erhebliche Steigerung der Anzahl der Brutpaare dieser beiden Arten in den letzten Jahren ermöglichten. Im Falle von Marmaronetta angustirostris stieg die Zahl der Brutpaare von 46 im Jahr 1991 auf 91 im Jahr 1997 und auf 164 im Jahr 1998. Die Zahlen von 1999 zeigen einen Rückgang der Anzahl an Brutpaaren dieser Vogelart, welcher auf die schlechte Wasserqualität in diesem Feuchtgebiet zurückzuführen ist.

Die vom Verwalter dieses Gebietes durchgeführten Maßnahmen (Jagdverbot in einem Großteil des BSG, Ankauf von Gebieten für die Sanierung des Habitats, Überwachung u.s.w.) ermöglichten eine bedeutende Zunahme der Marmaronetta angustirostris-Population.

Hinsichtlich der Wassergüte und der erhöhten Sterberate der Vogelarten stimmt es, daß in den letzten Jahren zwei Epidemien ausgebrochen sind, welche wahrscheinlich auf die schlechte Wasserqualität in diesem Feuchtgebiet zurückzuführen sind. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß es sich um eine Lagune handelt, die zur Aufstauung von Wasser zur Bewässerung herangezogen wird, wobei das Wasser auf dem Auslauf des Flusses Segura stammt, der eine sehr geringe Wassergüte aufweist. Dieses Problem ist nur dann zu lösen, wenn alternative Wasserressourcen von höherer Güte zur Verfügung stehen. Das Flussbecken ist jedoch stark verschmutzt, weshalb eine kurzfristige Lösung sehr schwierig erscheint.

In beiden Epidemiefällen haben die für die Verwaltung des BSG verantwortlichen Behörden alle möglichen Maßnahmen zur Abschwächung der Epidemieauswirkungen ergriffen (Sammlung und Verbrennung von Tierkadavern, Erstellung einschlägiger Analysen, Populationsbeobachtung u.s.w.).

Bislang verliefen die Projekte reibungslos, und der Begünstigte hat echtes Interesse an der Fertigstellung aller Arbeiten bekundet.

Ferner soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die Kommission am 24. November 2000 ein nationales Programm für flankierende Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung mit Mitteln in Höhe von 2,223 Mio. € aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) genehmigt hat. Dieses nationale Programm beinhaltet in erster Linie Agrarumweltmaßnahmen zur Vergabe von Beihilfen an Bauern, die besonders umweltschonende Produktionsmethoden einsetzen. Dazu

zählen Maßnahmen zur Pestizid- und Düngemittelreduzierung, Anbauextensivierung zum Schutz der Flora und Fauna sowie Stilllegung von Ackerland zum Schutz der Natur, vor allem in der von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Provinz Valencia.

(2001/C 187 E/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3968/00
von Malcolm Harbour (PPE-DE) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Steuerliche Anreize für energieeffiziente Autos

Gegenwärtig wird eine neue Generation umweltfreundlicher Fahrzeuge mit Hybrid-Technologie auf dem Markt zugänglich. Kann die Kommission bestätigen, daß die Mitgliedstaaten niedrigere Mehrwertsteuersätze anwenden oder sonstige steuerliche Anreize geben können, um die Verbraucher zu ermutigen, solche Fahrzeuge zu erwerben, deren Anschaffungspreis höher als der konventioneller Fahrzeuge ist?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Die derzeit geltenden Mehrwertsteuervorschriften gestatten keine Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf diese Fahrzeuge, da diese auf die in der Richtlinie ausdrücklich genannten Waren beschränkt ist, zu denen diese Fahrzeuge jedoch nicht gehören. Im Rahmen der neuen Mehrwertsteuerstrategie⁽¹⁾ wird jedoch mittelfristig eine Überarbeitung und Straffung der Vorschriften und Ausnahmeregelungen für ermäßigte Mehrwertsteuersätze angestrebt. Hierbei soll der Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze bei der Verfolgung bestimmter Gemeinschaftspolitiken (z.B. Förderung des Umweltschutzes und der Beschäftigung beitragen) verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bestimmte Mitgliedstaaten wenden Steuererleichterungen insbesondere für die neue Generation von umweltfreundlichen Fahrzeugen in Form von differenzierten Zulassungsgebühren oder Kraftfahrzeugsteuern an. Die nationalen Rechtsvorschriften müssen selbstverständlich mit dem EG-Vertrag und insbesondere dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz im Einklang stehen. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften⁽²⁾ zu den Emissionsnormen für die verschiedenen Arten von Kraftfahrzeugen (Personenkraftfahrzeuge, schwere Nutzfahrzeuge) legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten steuerliche Anreize für umweltfreundlichere Fahrzeuge und solche Fahrzeuge, die bereits im Voraus künftige verbindliche Emissionsnormen einhalten, schaffen können. In der Richtlinie (EG) Nr. 1999/96 wird außerdem das Konzept der „besonders umweltfreundlichen Fahrzeuge“ oder EEV (enhanced environmentally friendly vehicles) eingeführt, um Technologien, die über die künftigen verbindlichen Normen hinausgehen, zu fördern. Gegenwärtig prüft die Kommission die Möglichkeit, den Anwendungsbereich des EEV-Konzepts entweder auszuweiten oder ein vergleichbares EEV-Konzept, von dem auch Personenkraftwagen erfasst werden, auszuarbeiten.

Die Kommission ist sich der Bedeutung dieser Frage bewußt und wird vor Ablauf dieses Jahres eine Mitteilung über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen in der Gemeinschaft vorlegen, um eine Diskussion über die Maßnahmen in Gang zu setzen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ergriffen werden könnten, wobei die Verpflichtungen und Ziele der Gemeinschaft in verschiedenen Bereichen, wie beispielsweise dem Umweltbereich, berücksichtigt werden sollen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 348 endg. (nicht veröffentlicht, kann jedoch unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/french/publications/official_doc/com/com_fr.htm).

⁽²⁾ Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zu Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates – ABl. L 350 vom 28.12.1998 und Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates – ABl. L 44 vom 16.2.2000.

(2001/C 187 E/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3971/00
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Transport lebender Nutztiere

Kann die Kommission im Hinblick auf die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Wohlergehens von Nutztieren, die innerhalb der EU befördert werden, für jedes der vergangenen fünf Jahre mitteilen:

1. a) welche Haushaltsmittel die Kommission zur Finanzierung der Tätigkeit der Inspektoren gefordert hat, um die Beachtung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten,
b) welcher Beitrag von der Kommission für diese Inspektionen tatsächlich ausgegeben wurde, und
2. ob sie mehr Mittel zu fordern gedenkt, um ihre Tätigkeiten in diesem Bereich intensivieren zu können?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(26. März 2001)

Damit die Kommission die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Wohlergehens von Nutztieren beim Transport innerhalb der EU gewährleisten kann, führt das Lebensmittel- und Veterinäramt (LVA), eine Direktion der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, Inspektionen durch.

Die Kommission verfügt über kein spezifisches Budget zur Finanzierung der Tätigkeit von Inspektoren zur Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Transport von lebenden Nutztieren. Die Inspektionen werden über den Haushalt der Kommission finanziert; sie umfassen die Kosten für das Personal sowie Reisekosten und Spesen für die Inspektoren und für die Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, die an den Inspektionen teilnehmen.

Derzeit sind vier Inspektoren vom LVA ausschließlich mit der Durchführung von Inspektionen zur Überwachung des Wohlergehens von Nutztieren, einschließlich des Transports lebender Tiere, beschäftigt. Ferner gehört das Wohlergehen von Tieren zu den Inspektionstätigkeiten des LVA im weiteren Sinne. Beispielsweise werden bei den LVA-Inspektionen der Grenzkontrollstellen in der Gemeinschaft Aspekte wie personelle Besetzung und verfügbare Einrichtungen berücksichtigt, damit geprüft werden kann, ob die Tiere für den Import geeignet sind. Bei diesen Inspektionen werden auch die Pläne für die Transportwege geprüft. Neben Fragen der öffentlichen Gesundheit betreffen die LVA-Inspektionen von Schlachthäusern auch das Wohlergehen von Tieren beim Transport. Daher können die im Zusammenhang mit Inspektionen für das Wohlergehen von Tieren anfallenden Kosten nicht ohne weiteres von den Kosten für andere Aufgaben getrennt werden.

Im Jahre 2000 waren zehn LVA-Inspektionseinsätze speziell Fragen des Wohlergehens von Tieren gewidmet. Im gleichen Bereich wurden demgegenüber 1999 sieben Inspektionseinsätze durchgeführt. Sechs der 2000 durchgeführten Inspektionseinsätze betrafen Kontrollen von Tiertransporten. Im Dezember 2000 wurden zusätzlich zwei Inspektionseinsätze des LVA durchgeführt, um das Funktionieren der Kontrollen von Exporterstattungen für lebende Rinder einschließlich der Einhaltung der Vorschriften für den Tiertransport zu überwachen.

Angesichts der breit gestreuten Verantwortungsbereiche des LVA, insbesondere für die Nahrungsmittelsicherheit und Tiergesundheit, bestehen keine unmittelbaren Pläne, die innerhalb des LVA für den Bereich Wohlergehen von Tieren bereitgestellten Mittel aufzustocken. Jede weitere Aufstockung könnte nur durch entsprechende Kürzungen in anderen Schwerpunktbereichen aufgefangen werden.

Abgesehen von den obigen Ausführungen sollen im Rahmen der Haushaltslinie B1-331 „Sonstige Maßnahmen im Bereich Veterinärmedizin, Wohlergehen von Tieren und öffentliche Gesundheit“ etwa 700 000 € im Jahre 2001 für das Wohlergehen von Tieren eingesetzt werden. Davon sind 400 000 € für eine Reihe von Studien über den Schutz von Tieren beim Transport und 300 000 € für eine sozio-

ökonomische Studie auf der Grundlage der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über den Schutz von Legehennen⁽¹⁾ bestimmt. Vor 2001 wurden keine besonderen Verpflichtungen im Rahmen dieser Haushaltslinie oder verwandter Haushaltslinien für gezielte Maßnahmen (d.h. Projekte oder Studien) für das Wohlergehen von Tieren eingegangen.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999.

(2001/C 187 E/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3977/00
von Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Mindestalter für berufliche Tätigkeiten

In der Verordnung 1897/2000⁽¹⁾ betreffend die Arbeitsdefinition der Arbeitslosigkeit werden als für eine Berufstätigkeit in Frage kommende Personen die Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren definiert.

In den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 16 Jahren schulpflichtig.

Kann die Kommission vor diesem Hintergrund erläutern:

1. aufgrund welcher Tatsache Jugendliche ab 15 Jahren bereits der Berufsbevölkerung zugerechnet werden, während sie in den meisten EU-Mitgliedstaaten in diesem Alter noch schulpflichtig sind, und
2. in welchen Mitgliedstaaten Jugendliche nur bis zum Alter von 15 Jahren schulpflichtig sind?

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 18.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(13. März 2001)

1. Der Verweis auf 15 Jahre als untere Altersgrenze bei der Definition der Erwerbsbevölkerung entspricht einem anerkannten Standard, der gemäß den internationalen Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation verwendet wird.

Bei der Ermittlung der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigung muß auf Konsistenz geachtet werden, auch im Hinblick auf die Erleichterung internationaler Vergleiche. In diesem Zusammenhang weist die Anpassung der unteren Altersgrenze der Erwerbsbevölkerung an das Ende der Schulpflicht einige Nachteile auf. So kann es in einigen Mitgliedstaaten, vor allem solchen mit einem hochentwickelten beruflichen Bildungssystem am Arbeitsplatz (duale Ausbildung), schwierig sein, eine Grenze zwischen Schulpflicht und Erwerbstätigkeit zu ziehen.

Die Kommission kennt die Situation in Bezug auf die Bildungssysteme und die Schulpflicht sowie den Trend zu einer längeren schulischen und beruflichen Ausbildung. Eine Sorge dabei ist, daß angesichts der auf dem Europäischen Rat in Lissabon definierten wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft das Ziel höherer Erwerbsquoten in der Gemeinschaft nicht in Konflikt geraten sollte mit der Notwendigkeit, daß junge Menschen über die allgemeine Schulpflicht hinaus ein bestimmtes Mindestbildungsniveau erreichen.

2. In Schweden und Österreich wird die Schulpflicht nicht in Form einer Altersgrenze, sondern einer Mindestanzahl von Schuljahren definiert. In diesen Fällen kann anhand von Angaben über den Beginn der Schulzeit das durchschnittliche Alter errechnet werden, mit dem die Schulpflicht endet.

Laut den neuesten Informationen (1999-2000) von Eurydice (Informationsnetz für das Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft) endet die Schulpflicht in Griechenland, Irland, Italien (nach einer kürzlichen Änderung), Luxemburg, Österreich und Portugal noch immer mit 15 Jahren.

(2001/C 187 E/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3979/00**von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Bau der „West-Deponie“

Das MPI – Movimento pró-informação (Bewegung zur Information über die West-Deponie), Bürgerbewegung mit Sitz im Gebäude der Gemeinde von Vilar, Cadaval, Portugal, übergab der Europäischen Kommission durch die Generaldirektion für Regionalpolitik eine Beschwerde betreffend das Verfahren zur Auswahl des Standorts für den Bau der genannten Deponie, der sich in dem Grundwasserauffüllungsgebiet von Torres Vedras befindet, was eine Gefährdung der benachbarten unterirdischen Wasserressourcen bedeuten kann.

Wie Fachleute anführen und was anlässlich einer jüngsten Besichtigung des ausgewählten Standorts festgestellt werden konnte, gibt es in der Nähe einen alternativen Standort, der keine derartigen umweltmäßigen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen verursacht, wo bereits Bauarbeiten aufgenommen wurden und an dessen Rand sich eine kleine Siedlung befindet.

Es wird darauf hingewiesen, daß es keine öffentliche Debatte oder eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung gab. Im Übrigen hat sich der Gemeinderat von Cadaval bereits gegen die Wahl dieses Standorts ausgesprochen.

Die Kommission wird daher um folgende Auskünfte gebeten:

1. Welchen Standpunkt vertritt die Europäische Kommission hinsichtlich der von der „Bewegung zur Information über die West-Deponie“ vorgelegten Beschwerde?
2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftsfinanzierung erst dann gewährt werden wird, wenn nachgewiesen ist, daß der gewählte Standort für den Bau der „West-Deponie“ der Standort ist, mit dem die geringsten Kosten und die wenigsten umweltmäßigen und sozialen Auswirkungen verbunden sind?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(12. Februar 2001)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-3498/00 von Herrn Jorge Moreira Da Silva ⁽¹⁾ verwiesen.

Die Kommission kann aber noch hinzufügen, daß die portugiesischen Behörden inzwischen auf das Schreiben der Kommission geantwortet haben. Zusammen mit ihrer Antwort haben sie eine Kopie aller Studien geschickt, die sie aus eigenem Entschluß durchgeführt haben und bei denen die verschiedenen, möglichen Umweltauswirkungen des Projekts untersucht wurden.

Außerdem konnte die Kommission formlose Kontakte mit dem Vertreter des Klägers und den portugiesischen Behörden aufnehmen, um die Projektfolgen abzuklären, insbesondere was den Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit betrifft.

Die Kommission teilt der Frau Abgeordneten abschließend mit, daß sie gegenwärtig alle ihr vorliegenden Angaben prüft, um so bald wie möglich über diesen Fall zu entscheiden.

Die Kommission behält sich vor, bei Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht von den Behörden die Rückzahlung eines eventuellen Kofinanzierungsbetrags zu verlangen.

⁽¹⁾ ABl. C 163 E vom 6.6.2001, S. 141.

(2001/C 187 E/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3980/00**von Ursula Schleicher (PPE-DE) an die Kommission**

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Berufsprofile und -ausbildung von Gesundheitsaufsehern/Gesundheitsinspektoren/Hygieneinspektoren im europäischen Vergleich

Bei dem Ziel, den europaweiten Verbraucherschutz zu gewährleisten, spielt die Durchführung und Kontrolle der europäischen und nationalen Vorschriften eine besonders wichtige Rolle, wie nicht zuletzt die unsäglichen Vorfälle um BSE wieder zeigen. Der Ausbildung derjenigen Personengruppen, die vor Ort für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich sind, z.B. Probenahme u.ä., kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Diese Berufsbilder sind nach meinem Kenntnisstand in den Ländern der europäischen Union sehr unterschiedlich.

Welche Personengruppen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dafür verantwortlich, diese Kontrollen und Probenahmen vor Ort durchzuführen, z.B. bei:

- der Badegewässerrichtlinie,
- der Richtlinie für Wasser für den menschlichen Gebrauch,
- Hygienevorschriften des Lebensmittelrechts?

Antwort von Herrn Byrne Im Namen der Kommission

(16. März 2001)

Die Grundsätze für die Durchführung von amtlichen Lebensmittelkontrollen sind in mehreren Richtlinien festgelegt. Allgemein gelten die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾ und die Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽²⁾. Wesentlicher Grundsatz dieser Richtlinien ist folgender: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter, insbesondere in Bereichen wie Chemie, Lebensmittelchemie, Veterinärmedizin, Medizin, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelhygiene, Lebensmitteltechnologie und -recht, in ausreichender Zahl besitzen oder heranziehen können, damit die Überwachungstätigkeiten angemessen durchgeführt werden können“.

Lebensmittel tierischen Ursprungs wie Fleisch, Milch, Milcherzeugnisse und Fischereierzeugnisse sind von der für die Durchführung von Veterinärkontrollen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer anderen Behörde vorzunehmen, der diese Zuständigkeit übertragen wurde. Insbesondere Fleisch ist Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen durch Tierärzte zu unterziehen, die nach Möglichkeit von qualifizierten Hilfskräften unterstützt werden. Was die Tätigkeit des Tierarztes betrifft, gilt die Richtlinie 78/1026/EWG⁽³⁾: eine Mindestkoordinierung der Ausbildung, die die automatische Anerkennung der Diplome von Tierärzten ermöglicht, ohne deren Tätigkeitsbereich zu definieren.

Die meisten anderen Berufe fallen unter die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Hochschuldiplomen gemäß den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG⁽⁴⁾. Diese Richtlinien erlauben den Mitgliedstaaten die Wahrung ihres eigenen Niveaus und die Anforderung an Migranten, durch einen Eignungstest oder einen Anpassungslehrgang etwaige wesentliche Abweichungen der Ausbildung auszugleichen.

Wie im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit⁽⁵⁾ angekündigt, beabsichtigt die Kommission, dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für amtliche Lebens- und Futtermittelkontrollen vorzulegen.

Mit diesem Vorschlag soll ein Gemeinschaftsrahmen für amtliche Kontrollen aller Aspekte der Lebens- und Futtermittelsicherheit über die gesamte Lebens- und Futtermittelkette geschaffen werden durch:

- Zusammenfassung und Ergänzung geltender Regeln für nationale Kontrollen und Inspektionen in der Gemeinschaft, an den Außengrenzen der Gemeinschaft und in Drittländern,
- Integration vorhandener Überwachungs- und Kontrollsysteme zur Schaffung eines umfassenden und wirksamen Systems zur Überwachung der Lebensmittelsicherheit vom Erzeuger bis zum Verbraucher,

- Erstellung eines Rahmens für die Durchführung jährlicher Programme zur Lebens- und Futtermittelüberwachung,
- Zusammenfassung geltender Gemeinschaftsvorschriften über gegenseitige Unterstützung und verwaltungstechnische Zusammenarbeit.

Außerdem ist beabsichtigt, die operationellen Kriterien für Behörden, die mit der Durchführung amtlicher Kontrollen beauftragt sind, in diesen Vorschlag aufzunehmen. Der Vorschlag wird daher Verbesserungen an vorhandenen Richtlinien bewirken, indem Anforderungen an die für die Futter- und Lebensmittelkontrolle zuständigen Behörden festgelegt werden.

Was Trinkwasser betrifft, legt die Trinkwasserrichtlinie⁽⁶⁾ von 1998 Qualitätsstandards für Trinkwasser und Anforderungen an die Überwachung sowie die Kontrolle der Qualität von Analysen fest. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über die Kontrolle der Qualität von Analysen. Laboratorien, in denen Proben analysiert werden, müssen über ein System der Qualitätskontrolle für Analysen verfügen, das von Zeit zu Zeit von einer Person oder Einrichtung überprüft wird, die von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen wurde. Die Mitgliedstaaten haben die verbindliche und vollstreckbare Verpflichtung, diese Vorschriften umzusetzen, die Einzelheiten der Organisation (zentral, regional oder lokal) bleiben ihnen jedoch überlassen. Abschließend werden in der Richtlinie die zu erreichenden Werte festgelegt; wie diese erreicht werden, bleibt jedoch den Mitgliedstaaten überlassen.

Was die Qualität der Badegewässer angeht, hat die Richtlinie über die Qualität der Badegewässer⁽⁷⁾ von 1976 zu erheblichen Verbesserungen geführt. Sie ist heute jedoch sowohl in wissenschaftlicher, technischer als auch organisatorischer Hinsicht überholt. Unter anderem sind die Bestimmungen über die Probenahme und die Qualitätssicherung zu vage.

Deshalb hat die Kommission eine gründliche Überprüfung eingeleitet, die, wie bei der Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽⁸⁾, eine Mitteilung, die Konsultation der Beteiligten, eine Konferenz und den Legislativvorschlag umfasst. Zunächst hat die Kommission am 21. Dezember 2000 eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Eine neue Politik für die Badegewässer“⁽⁹⁾ angenommen.

Zu den wichtigsten Punkten der neuen Richtlinie gehören rechtsverbindliche Qualitätswerte, die auf ein hohes Schutzniveau abzielen, Kohärenz mit der neuen Rahmenrichtlinie für die Wasserpolitik, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung zur Unterstützung dieser Ziele.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989.

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993.

⁽³⁾ ABl. L 362 vom 23.12.1978.

⁽⁴⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989 und ABl. L 209 vom 24.7.1992.

⁽⁵⁾ KOM(1999) 719 endg.

⁽⁶⁾ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. L 330 vom 5.12.1998.

⁽⁷⁾ Richtlinie 76/160/EWG vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer, ABl. L 31 vom 5.2.1976.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

⁽⁹⁾ KOM(2000) 860 endg.

(2001/C 187 E/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3982/00

von Carlos Carnero González (PSE) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Möglicher Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission und den Vertretern der Vereinten Nationen für Äquatorialguinea

Ich hatte am 23. November 2000 die Gelegenheit, in Madrid mit Herrn D. Gustavo Gallón Giraldo, dem Vertreter der Vereinten Nationen für Äquatorialguinea, zusammenzutreffen.

So etwas ist zwar noch nie dagewesen, aber Herr Giraldo hielt sich in Madrid auf, weil ihm von der Regierung Äquatorialguineas die Einreisegenehmigung für seine dienstliche Reise verweigert worden war.

Der Vertreter der UNO bereitet derzeit gerade im Hinblick auf die Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im Frühjahr seinen nächsten Bericht über die Lage in Äquatorialguinea vor.

Ist die Kommission nicht der Meinung, daß ein offizieller und regelmäßiger Kontakt mit dem UNO-Vertreter für Äquatorialguinea eingerichtet werden sollte?

Gibt es bereits einen solchen Dialog oder soll er, wenn dem nicht so ist, in Zukunft eingerichtet werden?

Ist die Kommission der Auffassung, daß ein Informations- und Meinungsaustausch mit Herrn Giraldo über die Lage in Bezug auf die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte in diesem Land stattfinden könnte?

Wäre es nicht interessant, ihn offiziell nach Brüssel einzuladen, um das Bild zu ergänzen, das sich die EU nach dem Gespräch zwischen Romano Prodi und Teodoro Obiang gemacht hat?

Gedenkt die Kommission, von Malabo eine Erklärung für die oben erwähnte Verweigerung einer Einreisegenehmigung nach Guinea zu verlangen?

Liegt der Bericht der im Herbst nach Guinea entsandten Delegation schon vor?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(21. Februar 2001)

Die Kommission unterhält bereits regelmäßige Kontakte zu dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, das die Sekretariatsgeschäfte für den Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für Äquatorialguinea, Gustavo Gallon Giraldo, wahrnimmt. Dieser ständige Dialog ermöglicht einen wechselseitigen Austausch von Informationen.

Die Kommission teilt und unterstützt die Haltung und Ansichten der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sowie die des Sonderbeauftragten bezüglich der Lage in Äquatorialguinea. In diesem Zusammenhang hat die Kommission mit Nachdruck gefordert, daß die Regierung Äquatorialguineas sich verpflichtet, ihren Empfehlungen Folge zu leisten.

Im übrigen wurde in der Pressemitteilung, über das Treffen zwischen Kommissionspräsident Prodi und Präsident Obiang, ausdrücklich erklärt, daß: „die Lage in Äquatorialguinea in einem Jahr beurteilt werden soll und die Teilnahme des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sowie der Sonderberichterstatter ausdrücklich gewünscht werde“.

Alle Informationen, über die die Kommission verfügt, wurden dem Sonderbeauftragten bereits übermittelt. Ferner wurde auf sein Schreiben vom 2. Oktober 2000 bezüglich der Aktivitäten der Kommission in Äquatorialguinea im Bereich der Menschenrechte bereits schriftlich geantwortet.

Die Kommission hat in ihrem Schreiben an den Präsidenten der Republik vom 14. September 2000 erneut auf die Bedeutung der Mission des Sonderbeauftragten sowie der anderen thematischen Berichterstatter hingewiesen.

Nachdem die Kommission erfahren hatte, daß die Regierung Äquatorialguineas im Verlauf des Jahres 2000 den Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen nicht wieder eingeladen hatte, Äquatorialguinea zu besuchen, hat die Kommission am 15. Dezember 2000 erneut ein Schreiben an die Botschaft Äquatorialguineas gerichtet, in dem sie ihre Besorgnis über diesen Sachverhalt zum Ausdruck brachte.

Die Berichte für die drei Bereiche der gemeinsamen Mission Gemeinschaft – interparlamentarische Union für den Zeitraum September/Oktober 2000 stehen zur Verfügung. Dennoch wurde die endgültige Synthese, die als Grundlage für einen Finanzierungsvorschlag dienen soll, noch nicht abgeschlossen.

(2001/C 187 E/107)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3986/00
von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Verwendung von Mitteln im Rahmen des Gesetzes 488

- Die Gesellschaft „MANGURO“ in Parma hat im Rahmen des Gesetzes 488 über die Verwendung europäischer Mittel 452 Finanzierungsanträge für Vorhaben eingereicht, die praktisch identisch sind (identischer Verwalter, identisches Kapital, identischer Finanzierungsantrag).
- Diese Operation hat in der Öffentlichkeit große Besorgnis hervorgerufen, worauf Institutionen, Gewerkschaften, Wirtschaftsteilnehmer und Politiker nachdrücklich um Klärung ersucht haben.
- Wenn die eingereichten Projekte befürwortet werden, würde ein großer Teil der im Rahmen des Gesetzes 488 (Industriesektor) veranschlagten Mittel aufgebraucht.
- Eine ähnliche „Operation“ könnte sich bei der Veröffentlichung des Gesetzes 488 für den Fremdenverkehr wiederholen; es ist jedoch der gemeinsame Wille vorhanden, die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen.
- Vor einigen Tagen wurde des Erdbebens gedacht, das vor 20 Jahren stattfand, und neben den guten Erfahrungen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung wurden auch die bankrotten und betrügerischen Praktiken einiger Unternehmer in Erinnerung gerufen.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, die oben beschriebene Situation zu überprüfen und gegebenenfalls die zweckdienlichen Entscheidungen zu treffen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

Das für die Verwaltung des Programms „Sviluppo imprenditoriale locale“ im Zeitraum 2000-2006 zuständige italienische Industrieministerium hat der Kommission folgendes mitgeteilt:

Zum 31. Oktober 2000, dem Stichdatum für die Einreichung der Anträge für das Jahr 2000, lagen 12 400 Anträge vor, davon 452, die von der Consulting-Gesellschaft Manguro koordiniert wurden. Letztere betreffen Investitionsprogramme, die von 242 verschiedenen Unternehmen in einem breiten Spektrum produktiver Sektoren vorgelegt wurden. Die Anträge weisen indessen Gemeinsamkeiten auf, beispielsweise hinsichtlich der Förderintensität, der Gesamtausgaben, der Zahl der Arbeitsplätze, die geschaffen werden sollen, des Umsatzes und des Zeitplans für die Durchführung. Außerdem haben sämtliche 242 Unternehmen einen Firmensitz in der Emilia Romagna, ein und denselben Verwalter und eine bescheidene Kapitalausstattung, sind zum größten Teil nicht aktiv und haben kein Personal.

Mit der Prüfung der einzelnen Dossiers wurde am 1. November 2000 begonnen. Den strengen Vorschriften zufolge müssen die formalen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Investitionsprogramme eingehend geprüft werden, damit die Mittel an die besten Projekte vergeben werden. Die Verfahren des italienischen Gesetzes 488/92 ermöglichen es nicht, bestimmte Anträge auszuschließen, jedes Investitionsprogramm wird jedoch streng geprüft, insbesondere im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Unternehmens, die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Programms, die Tragfähigkeit des Finanzierungsplans und die Absatzmärkte.

Am Ende dieser dreimonatigen Prüfung geben die damit beauftragten Banken ein abschließendes Urteil ab, das positiv oder negativ ausfallen kann. Allein auf der Grundlage dieser Elemente können konkretere Bewertungen der Investitionsprogramme vorgenommen werden. Die einschlägige Regelung ermöglicht den Banken, alle Anträge streng zu prüfen, auch diejenigen, die von der Gesellschaft Manguro koordiniert werden. Letztere werden aufgrund der oben erläuterten Merkmale mit der gebotenen Aufmerksamkeit geprüft.

Die Kommission wird diese Angelegenheit aufmerksam verfolgen und bei den italienischen Behörden Informationen über die Ergebnisse der Prüfung anfordern.

(2001/C 187 E/108)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3987/00
von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Folgen der BSE-Krise für den Kalbfleischsektor

Die neue BSE-Krise hat erneut zu großen Problemen auf dem Rindfleischmarkt der EU geführt. Auch der Kalbfleischsektor ist in erheblichem Maße von diesem Marktproblem betroffen. Die niederländischen Kalbfleischerzeuger – die in beträchtlichem Umfang von Exporten innerhalb der EU abhängig sind – registrierten einen Rückgang dieser Exporte um mehr als 30 %. Dies hat zur Folge, daß nur ein begrenzter Teil der schlachtreifen Kälber zur Schlachtung angeboten werden kann. In der Schlachtkalbhaltung ist das eine Situation, die auch unter Gesundheitsaspekten nicht lange anhalten kann. Daher sollten kurzfristig alternative Vermarktungsmöglichkeiten geschaffen werden, so daß es wieder möglich wird, Kälber zu schlachten.

1. Erkennt die Kommission an, daß die derzeitigen Marktprobleme aufgrund der BSE-Krise nicht auf den Rindfleischsektor beschränkt bleiben, sondern auch im Kalbfleischsektor bestehen?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß es wichtig ist, zur Vermeidung späterer tiefgreifender Marktstörungen rechtzeitig Marktmaßnahmen zu ergreifen und damit auch Gesundheitsprobleme zu vermeiden?
3. Ist die Kommission jetzt, da sie Maßnahmen zur Unterstützung des Rindfleischmarkts (private Lagerung für Kühe, eine Aufkaufregelung für Rinder über 30 Monate und Intervention für männliche ausgewachsene Rinder) ergreifen will, bereit, auch Maßnahmen zur Unterstützung des Kalbfleischsektors zu ergreifen?
4. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die private Lagerung von Kalbfleisch eine effektive und relativ günstige Maßnahme sein kann, um die Probleme auf dem Kalbfleischmarkt auszuräumen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. März 2001)

Die Fragen des Herrn Abgeordneten in Bezug auf den Kalbfleischsektor zeugen von der allgemeinen Besorgnis, die von diesem Sektor vor kurzem bereits zum Ausdruck gebracht worden ist.

Die Kommission ist über die schwerwiegenden Auswirkungen äußerst besorgt, die die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) auf die Märkte für Rind- und Kalbfleisch in der Gemeinschaft gehabt hat und noch haben wird. Die verfügbaren Angaben lassen allerdings erkennen, daß der Kalbfleischmarkt in der Gemeinschaft weniger stark von der Krise betroffen ist als die Erzeugung, der Verbrauch und die Ausfuhr von Rindfleisch. Die für Kalbfleisch deutlich höheren Preise deuten darauf hin, daß das Vertrauen der Kalbfleischverbraucher erheblich größer ist als das der Rindfleischverbraucher.

Vorausplanung ist stets das bessere Instrument der Marktsteuerung. Allerdings werden gute Absichten manchmal durch Ereignisse überholt, die sich unserer Kontrolle entziehen.

Da im Jahre 2001 für Rind- und Kalbfleisch nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, soll schwerpunktmäßig derjenige Sektor gefördert werden, den die BSE-Krise am härtesten getroffen hat. Auf dem Kalbfleischmarkt werden nach wie vor – zusätzlich zu der im Rahmen der Agenda-2000-Reform eingeführten Schlachtprämie für Kälber – relativ hohe Marktpreise erzielt. Außerdem dürften sich Maßnahmen, die darauf abzielen, das Vertrauen der Verbraucher wiederherzustellen, auf die Nachfrage nach Kalbfleisch positiv auswirken.

Die private Lagerung von Kalbfleisch an sich ist nicht unbedingt eine kosteneffiziente Maßnahme. Die Erfahrungen von 1996, dem bisher einzigen Jahr, in dem Beihilfen für die private Lagerhaltung von Kalbfleisch gewährt wurden, haben gezeigt, daß Fördermittel in beträchtlicher Höhe (etwa das Dreifache der üblichen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch) benötigt wurden, um die Kalbfleischerzeuger für diese Maßnahme zu gewinnen. Die anschließende Bewertung der Regelung hat keine wesentliche Verbesserung der Lage auf dem Kalbfleischmarkt infolge der Beihilfen für die private Lagerhaltung ergeben. Die Art des Erzeugnisses und die derzeitige Handelsstruktur lassen darauf schließen, daß eine solche Regelung mit Blick auf die aktuellen Probleme zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde.

(2001/C 187 E/109)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3991/00
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Schwedisches Verbot der Werbung für Alkohol

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften befasst sich nunmehr mit dem schwedischen Verbot der Werbung für Alkohol. Schwedischen Zeitungsmeldungen zufolge vertrete die Kommission die Auffassung, daß dieses Verbot aufgehoben werden solle.

Kann die Kommission begründen, warum eine Aufhebung des schwedischen Verbots der Werbung für Alkohol befürwortet wird?

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(21. März 2001)

Stockholms tingsrätt (Amtsgericht Stockholm) hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Vorabentscheidung über die Frage ersucht, ob es nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zulässig ist, daß im nationalen Recht ein Werbeverbot für alkoholische Getränke festgeschrieben wird, wie das in Schweden der Fall ist. Die Kommission wurde aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen, und hat sich dementsprechend zu den rechtlichen Auswirkungen der Anwendung der betreffenden Rechtsvorschrift geäußert. Sie hat nicht in Frage gestellt, daß das Werbeverbot für alkoholische Getränke aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes gerechtfertigt sein kann, hatte aber Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Gesetzes im Einzelfall. Die Anmerkungen der Kommission sind in den Schlussanträgen des Generalanwalts Jacobs vom 14. Dezember 2000 (Rechtssache C-405/98) zusammengefasst. Zu der Frage, ob das Werbeverbot aufgehoben werden sollte oder nicht, hat die Kommission bislang nicht offiziell Stellung genommen. Der Gerichtshof wird letztlich in einem Urteil darüber entscheiden.

(2001/C 187 E/110)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3998/00
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Rückstand bei der Entwicklung des biologischen Anbaus in Griechenland

Einer Mitteilung des Amtes für die Kontrolle und Zertifizierung biologischer Erzeugnisse (DIO) in Griechenland zufolge besteht ein erheblicher Rückstand bei der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen (biologische Landwirtschaft), die zu 75 % von der Europäischen Union finanziert wird. Während das Dreijahresprogramm 1998-2000 die Bewirtschaftung von 14 000 ha vorsieht, waren im Juni 2000 lediglich 3 000 ha für biologische Kulturen ausgewiesen.

1. Welche Angaben liegen der Kommission über die Fläche vor, auf der bislang Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt worden sind?
2. Wie hoch sind die Mittel des 2. GFK für die Förderung des biologischen Anbaus in Griechenland und welcher Betrag ist bisher von Griechenland verwendet worden?
3. Wo liegen die Ursachen für den beschriebenen Rückstand, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Das von Griechenland zuerst vorgelegte Programm für biologische Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum

schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽¹⁾ ist im Juli 1995 für 6 000 ha genehmigt worden. Diese Fläche wurde in einer geänderten Fassung des Programms von 1998, die im Januar 1999 genehmigt wurde, um 14 000 ha aufgestockt. Von der in der Programmplanung erfassten Gesamtfläche von 20 000 ha waren bis Ende 1999 9 332 ha Gegenstand von Verpflichtungen zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen.

Das Budget der ersten und der geänderten Fassung des Programms für biologische Landwirtschaft für den Zeitraum 1995-1999 beläuft sich auf 13,7 Mio. Euro. Bis zum 31. Dezember 1999 haben die Begünstigten Zahlungen in Höhe von rund 7,4 Mio. Euro erhalten. Hierbei ist auch zu beachten, daß die Gemeinschaftsmittel für dieses Programm nicht in das zweite gemeinschaftliche Förderkonzept eingesetzt sind, da die Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), zu denen auch Agrarumweltmaßnahmen gehören, aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert werden.

Angeichts dieser Daten ist die Kommission nicht der Auffassung, daß bei der Umsetzung des griechischen Programms für biologische Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ein erheblicher Rückstand besteht, zumal die geänderte Fassung des Programms erst im Januar 1999 genehmigt worden ist, was seine aktive Umsetzung (den Zeitraum, in dem sich die Landwirte zu Agrarumweltmaßnahmen verpflichten) in der Praxis auf ein Wirtschaftsjahr beschränkt hat. Bei dem in der Anfrage genannten Dreijahresprogramm handelt es sich in Wirklichkeit nur um ein Programm mit knapp einjähriger Laufzeit. Des weiteren muß noch darauf hingewiesen werden, daß das Ziel des Programms weniger darin besteht, den Markt mit biologischen Erzeugnissen zu versorgen (was das Hauptanliegen der Zertifizierungseinrichtungen ist), sondern daß umweltverbessernde Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ergriffen werden, die der Allgemeinheit zugute kommen. Durch die Verknüpfung dieser beiden Ziele ist die Auswahl der Begünstigten anspruchsvoller und strenger.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(2001/C 187 E/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3999/00
von Brian Simpson (PSE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Traditions- und Museumseisenbahnen

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß Traditions- und Museumseisenbahnen im gesamten Raum der Europäischen Union für die Erhaltung unseres industriellen Erbes und die Erbringung von Dienstleistungen für Touristen, Kinder und Erwachsene von großer Bedeutung sind? Könnte die Kommission daher prüfen, ob in künftigen EU-Verordnungen bzw. Richtlinien im Verkehrsbereich eine allgemeine Ausnahmeregelung für diese Eisenbahnen vorgesehen werden könnte, damit die europäische Eisenbahntradition unverfälscht erhalten bleibt?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(8. Februar 2001)

Traditions- und Museumseisenbahnen sind Teil des industriellen und kulturellen Erbes in Europa. Die Kommission teilt die Ansicht, daß dieses Erbe erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die jüngsten Vorschläge für Richtlinien über den Eisenbahnverkehr (siehe Fußnoten), stehen dem Erhalt historischer Eisenbahnen nicht im Wege.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems⁽¹⁾ bezieht sich nur auf neue Einrichtungen bzw. die Umrüstung bestehender Einrichtungen.

Darüber hinaus werden im so genannten Eisenbahninfrastrukturpaket ausdrücklich bestimmte Ausnahmen angeführt, die auf die Traditions- und Museumseisenbahnen zutreffen könnten. So heißt es in der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft⁽²⁾ in ihrer geänderten Fassung⁽³⁾: „Eisenbahnunternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Stadtverkehr, Vorortverkehr oder Regionalverkehr beschränkt ist, sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen“. Der Vorschlag⁽³⁾ für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Weegeentgelten⁽⁴⁾ sieht vor, daß örtliche Schienennetze für den Personenverkehr, die nicht mit anderen Fahrwegen vernetzt sind, sowie Schienennetze, die ausschließlich für die Personenbeförderung im Stadtverkehr oder Vorortverkehr genutzt werden können, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Schließlich heißt es auch in der geänderten Fassung⁽⁴⁾ der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen⁽³⁾, daß Personenverkehrsdienste, die ausschließlich in einem örtlichen, nicht mit anderen Fahrwegen vernetzten Schienennetz erbracht werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen sind.

Somit stellen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft keine Bedrohung dar für den Fortbestand von Traditions- und Museumseisenbahnen, die überwiegend in einem örtlichen, nicht mit anderen Fahrwegen vernetzten Schienennetz verkehren.

Darüber hinaus wird die Kommission bei der Ausarbeitung zukünftiger Rechtsvorschriften die Existenz von Traditions- und Museumseisenbahnen weiterhin berücksichtigen.

(¹) Abl. C 89 E vom 28.3.2000.

(²) Abl. L 237 vom 24.8.1991.

(³) Abl. C 321 vom 20.10.1998.

(⁴) Abl. L 143 vom 27.6.1995.

(2001/C 187 E/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4000/00

von Nicholas Clegg (ELDR) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Etikettierung von Bekleidungsstücken

Könnte die Kommission Einzelheiten über die Etikettierungsvorschriften für nach Japan und in die USA importierte Bekleidungsstücke mitteilen?

Könnte die Kommission ferner erklären, warum ähnliche Vorschriften in der EU fehlen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(20. März 2001)

Bei der Ausfuhr von Bekleidungsstücken nach Japan oder in die Vereinigten Staaten sind auf einem dauerhaft angebrachten Etikett der prozentuale Anteil der in dem Erzeugnis verarbeiteten Fasern, die Pflegeanleitung, das Herkunftsland sowie der Hersteller und/oder Importeur anzugeben.

Der einzige Rechtsakt auf europäischer Ebene, der sich mit der Etikettierung von Textilien befasst, ist die Richtlinie 96/74/EG des Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 97/37/EG vom 19. Juni 1997⁽²⁾. Textilerzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Textilfasern, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, entsprechend dieser Richtlinie angegeben sind.

Über diese Angabe der Textilfasern auf dem Etikett hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, nationale Vorschriften über den Schutz des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums, die Angabe der Herkunft, die Ursprungskennzeichnung oder gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden.

Was insbesondere die „Ursprungskennzeichnung“ angeht, so hat der Gerichtshof entschieden, daß die Angabe des Ursprungslandes eines in der Gemeinschaft erzeugten Erzeugnisses (z.B. „made in [Mitgliedstaat]“) innerhalb der Gemeinschaft nicht verpflichtend vorgeschrieben werden darf, da dies als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine durch Artikel 28 EG-Vertrag (vormals Artikel 30) verbotene mengenmäßige Einfuhrbeschränkung angesehen werden muß⁽¹⁾.

Die Marktteilnehmer der Gemeinschaft dürfen jedoch freiwillig das Ursprungsland ihres Erzeugnisses angeben oder ihr Erzeugnis als „made in EU“ kennzeichnen. Sie dürfen die Kennzeichnung „made in EU“ auch verwenden, wenn das Erzeugnis in mehr als einem Mitgliedstaat hergestellt wurde.

Der Wert weitergehender verbindlicher Gemeinschaftsvorschriften für die Etikettierung steht noch in Frage und ist unter den verschiedenen betroffenen Akteuren weiterhin umstritten. Derartige Etikettierungsvorschriften müssten auf jeden Fall den Vorschriften der Welthandelsorganisation (WTO) entsprechen und dürften insbesondere nicht gegen die Verpflichtung der Inländerbehandlung verstoßen.

Die Kommission ist darum bemüht, die Verwaltungsvorschriften möglichst gering zu halten, sie will aber gleichzeitig gemeinsam mit den betroffenen Parteien untersuchen, wie die bestehende Etikettierungsregelung verbessert werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 32 vom 3.2.1997.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27.6.1997.

⁽³⁾ Rechtssache 207/83.

(2001/C 187 E/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4004/00

von **Juan Naranjo Escobar (PPE-DE)** an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Reform der Kommission

Am 30. November nahm das Parlament 4 Berichte über das Weißbuch zur Reform der Kommission an, die die Kommission dem Parlament am 13. März übermittelt hatte. Das Parlament leistet auf diese Weise einen positiven Beitrag zur Reform der Organisationsstruktur und Arbeitsweise der Kommission, ohne ihre Eigenständigkeit in Frage zu stellen, ein Grundsatz, der für alle Organe der Union gilt. Ferner werden der Kommission die notwendigen Mittel an die Hand gegeben, damit sie so gut wie möglich die Aufgaben erfüllen kann, mit denen sie kraft der Verträge betraut ist.

Auch wenn die Eigenständigkeit der Kommission und die Kontrollfunktion, die das Parlament der Kommission gegenüber ausübt, berücksichtigt werden, stellen sich dennoch folgende Fragen: Innerhalb welcher Frist kann die Kommission dem Parlament die Tätigkeitsbeschreibung für alle Beamten der Besoldungsgruppen A1 und A2 übermitteln? Wann wird die Kommission dem Parlament die vorläufige Personalplanung mit allen Veränderungen im Personalbestand (Pensionierung, vorzeitiger Ruhestand, interne Versetzungen, Einstellungen, usw. ...) für die Geltungsdauer der Verwaltungsreform mitteilen? Ab welchem Zeitpunkt schließlich wird nach Auffassung der Kommission die interne Rechnungsprüfung reibungslos funktionieren, damit die Rechnungsprüfungsberichte so bald wie möglich regelmäßig vorgelegt werden können?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(21. Februar 2001)

Das im Sommer eingeleitete Pilotvorhaben zu den „Arbeitsplatzbeschreibungen“ gilt für alle Dienstposten in der Kommission, auch für A1 und A2. Die Ergebnisbewertung, die ursprünglich im November 2000 erfolgen sollte, ist sehr komplex und bisher noch nicht abgeschlossen.

Diese Bewertung soll nun im März 2001 vorliegen. Danach werden definitive Leitlinien für Arbeitsplatzbeschreibungen und Zielvorgaben festgelegt, so daß das gesamte Vorhaben spätestens zum Sommerende abgeschlossen werden kann.

Im Haushaltsplan 2000 waren für die Kommission 17 087 Planstellen im Rahmen der Verwaltungsmittel, 2 080 Stellen für die Gemeinsame Forschungsstelle und 1 624 Stellen für indirekte Aktionen ausgewiesen.

Der Haushaltsplan 2001 sieht 400 weitere Planstellen vor, zu denen noch 100 Planstellen hinzukommen, die aus der Umwandlung von Mitteln für externes Personal in Dauerplanstellen finanziert werden, was 500 zusätzliche Planstellen im Verwaltungshaushaltsplan ergibt. Für die indikative Aufschlüsselung der genehmigten Planstellen nach Ressorts wird der Herr Abgeordnete auf den Haushaltsplan 2001, Teileinzelplan für die Kommission (Kapitel A-11 – „Personal im aktiven Dienst“) verwiesen.

Die Kommission hat eine punktuelle Regelung für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst vorgeschlagen, die in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt 600 Beamten angeboten werden soll. Die Kommission würde von jeweils 100 der dadurch freigewordenen Planstellen nur jeweils 43 behalten, was eine Nettoerhöhung um 57 Planstellen für jeweils 100 ausscheidende Beamte bedeutet.

Die tatsächliche Zahl der besetzten Planstellen hängt von der Einstellung in die beantragten neuen Stellen und von der Zahl der Abgänge ab. Letztere werden nach Schätzungen wie folgt aussehen:

Geschätzte Zahl von Abgängen

	2001	2002	2003	2004	2005
Beamte, die mit 65 in den Ruhestand treten	105	100	95	95	95
Sonstige Abgänge (Ruhestand zwischen 60 und 65, Dienstunfähigkeit, Wechsel zu einem anderen Organ usw.)	465	480	495	495	495
Abgänge insgesamt	570	580	590	590	590

Mit diesen Schätzungen sollen lediglich Anhaltspunkte gegeben werden; die genauen Zeitpunkte, zu denen die Beamten aus dem Dienst ausscheiden, sind nicht im Voraus bekannt.

Unter Berücksichtigung der für 2001 zusätzlich genehmigten Planstellen und der vorgenannten Regelung für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst wird der Einstellungsbedarf für 2001 auf etwa 1 200 Personen und für 2002 auf unwesentlich weniger veranschlagt.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie 1997 1 110 Personen eingestellt hat, 1998 1 030 und 1999 950.

Dementsprechend wird damit gerechnet, daß die Einstellungsziele erreicht werden.

Die Kommission hat den neuen Internen Auditdienst (IAD) formell am 11. April 2000 eingerichtet und einen Organisationsplan angenommen⁽¹⁾. Zum 1. Mai 2000 waren alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Logistik, Verwaltungsmittel und IT-Ausstattung ergriffen, die Arbeitsmethoden festgelegt, und die ersten 18 Auditbediensteten ausgewählt. Mitte September 2000 war der Interne Auditdienst mit einem Direktor (A2), zwei Auditkoordinatoren (A3) und 18 Prüfern voll einsatzfähig.

Nach einem vollständigen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren hat die Kommission am 21. Dezember 2000 Herrn Jules Muis in der Besoldungsgruppe A1 zum Leiter des IAD ernannt. Herr Muis wird sein Amt voraussichtlich Ende März 2001 antreten. Der IAD wird seinen Soll-Bestand von 80 Stellen im Verlauf des Jahres 2001 erreichen, sobald bei einem allgemeinen Auswahlverfahren, das derzeit vorbereitet wird, geeignete Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt worden sind. Die drei noch verbleibenden Planstellen für Auditkoordinatoren sollen bis September 2001 besetzt werden.

Ab April 2001 wird der IAD Risikoanalysen vornehmen und parallel dazu einen kompletten Zyklus gründlicher Prüfungen der kommissionsinternen Kontrollsysteme durchführen. Der IAD rechnet damit, diesen Zyklus bis Ende 2002 abzuschließen⁽²⁾.

⁽¹⁾ SEK(2000) 560.

⁽²⁾ Ohne die genannte Regelung für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst.

(2001/C 187 E/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4007/00**von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Kanalisation in Burrina

Burrina, in der Autonomen Region Valencia, hat über 26 000 Einwohner. In der Stadt befindet sich eine Kläranlage zur Abwasseraufbereitung mit der entsprechenden Kanalisation. Die Stadt besteht aus einem Stadtkern, in dem die Mehrheit der Bewohner lebt, und den am Meer gelegenen Gebieten, in denen während des Jahres normalerweise ca. 4 000 Menschen leben. In den Sommermonaten steigt die Zahl der Bewohner dort jedoch auf 14 000 bis 15 000 an, da die Stadt in einem Fremdenverkehrsgebiet liegt.

Der nördliche Teil des Wohngebietes liegt nur wenige Meter von der Küste entfernt. Das Wohngebiet, das hauptsächlich aus Einfamilienhäusern besteht, weist eine relativ hohe Häuserdichte auf, verfügt jedoch weder über eine Kanalisation noch über irgendeine Abwasseraufbereitungsanlage. Trotz unzähliger Ersuchen der Anwohner hat die Gemeindeverwaltung von Burriana die Bauarbeiten für die Kanalisation, die vor drei Jahren eingestellt wurden, noch nicht wieder aufgenommen. Mit Hilfe dieser Kanalisation könnten die Abwässer zur Kläranlage geleitet werden und man könnte vermeiden, daß die Abwässer direkt ins Mittelmeer geleitet werden.

Die Richtlinie 91/271 EWG⁽¹⁾ des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung kommunaler Abwässer verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, sicherzustellen, daß in allen Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern Kanalisationen und Wasseraufbereitungsanlagen vorhanden sind. Eigentlich hätten Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in empfindlichen Regionen schon vor dem 31. Dezember 1998 mit Kanalisationen und Abwasseraufbereitungsanlagen ausgestattet werden müssen. Für Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern in weniger empfindlichen Gebieten läuft die Frist am 31.12.2000 aus. Die Gemeinde Burriana wird wegen der Verzögerungen beim Bau der Kanalisation für die Avenida de la Constitución nicht in der Lage sein, diese Frist einzuhalten.

Das wird negative Folgen für die Umwelt der gesamten Küstenregion von Burriana haben. Die Verschmutzung des Meeres hat schon ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen, da zu den Abwässern der Wohnhäuser noch die der drei Abwasserkanäle hinzukommen, in die nicht nur die Abwässer der Wohngebiete geleitet werden, sondern auch die der Bewässerungsanlagen der Zitrusplantagen sowie die Abwässer einiger kleiner Unternehmen.

Die Verschmutzung der Küste in der Gemeinde Burriana führt zu einer erheblichen Zerstörung der Vegetation und der Meeresfauna und zu einer Verunreinigung der Strände. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission angesichts dessen zu ergreifen, um die Einhaltung der Umweltvorschriften innerhalb der in der Richtlinie 91/271/EWG vorgesehenen Frist zu gewährleisten?

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Wie der Herr Abgeordnete richtig anführt, verpflichtet die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß alle Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnerwerten (EW=der Einwohnerwert ist eine Maßeinheit der organischen Umweltverschmutzung, die der mittleren Umweltverschmutzung einer Person pro Tag entspricht) mit einer Kanalisation ausgestattet werden. Alle Abwässer müssen einer Zweitbehandlung (durch eine biologische Stufe) unterzogen werden. Alle Gemeinden mit mehr als 15 000 EW müssen daher seit 31. Dezember 2000 mit einer Zweitbehandlungsstufe ausgestattet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 EW, die Abwässer in Gewässer einleiten, die von den Mitgliedstaaten als „empfindliche Gebiete“ betrachtet werden, muß seit 31. Dezember 1998 eine über die Zweitbehandlung hinausgehende Stufe vorhanden sein. Kleinere Gemeinden müssen bis zum 31. Dezember 2005 über eine Kanalisation verfügen.

Die Kommission hat die Überprüfung der Lage hinsichtlich des ersten Stichtages 31. Dezember 1998 abgeschlossen und wird umgehend einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Überprüfung und einem Lagebericht zur Kanalisation in allen großen europäischen Städten über 150 000 EW veröffentlichen.

Die Gemeinde Borriana in der Autonomen Region Valencia in Spanien, die nach den Informationen des Herrn Abgeordneten mehr als 26 000 EW zählt, lässt ihre Abwässer in ein nicht empfindliches Gebiet einleiten. Der entsprechende Stichtag für die Errichtung einer Kanalisation für diese Abwässer war somit der 31. Dezember 2000.

Die Kommission hat die Überprüfung der Lage in allen vom Stichtag 31. Dezember 2000 betroffenen Gemeinden eingeleitet. Die Kommission ist bereits darüber informiert, daß einige spanische Gemeinden, so auch Borriana, bis zu diesem Stichtag den Verpflichtungen aus der Richtlinie nicht nachgekommen sind. Nach Beendigung der Überprüfung wird die Kommission gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien wegen Nichteinhaltung des Stichtages 31. Dezember 2000 anstrengen.

(2001/C 187 E/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4009/00
von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Treibhäuser in dem unter die Habitat-Richtlinie fallenden Gebiet Cabo de Gata

Ist der Kommission bekannt, daß die spanische Regierung vorgeschlagen hat, den Naturpark Cabo de Gata in Almeria/Andalusien als unter die Habitat-Richtlinie fallendes Gebiet auszuweisen?

Ist der Kommission auch bekannt, daß im Naturpark Cabo de Gata illegal intensive Unterglas-Landwirtschaft betrieben wird?

Ist der Kommission ferner bekannt, daß es Pläne der Regionalregierung gibt, nach 2002 diese Treibhäuser zu legalisieren?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß dieser Plan den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie zuwiderläuft?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Der Kommission sind die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fakten nicht bekannt.

Das betreffende Gebiet wurde von Spanien als Standort von gemeinschaftlichem Interesse (ES 000046 „Cabo de Gata-Nijar“) zur Aufnahme ins Netz Natura 2000 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ vorgeschlagen.

Gemäß Artikel 6.3 dieser Richtlinie muß jedes Projekt, das für die Verwaltung eines Standortes von Natura 2000 nicht notwendig ist und dieses erheblich beeinträchtigen könnte, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen unterzogen werden.

Die Kommission hat sich an die spanischen Behörden gewendet und Informationen über das betreffende Projekt angefordert, um die Einhaltung der Richtlinie 93/43/CEE im vorliegenden Fall zu überprüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2001/C 187 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4021/00**von Lisbeth Grönfeldt Bergman (PPE-DE) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Finnische Umweltauflagen für Verpackungen beeinträchtigen den Wettbewerb

Das in Schweden angewandte Pfandsystem für Aluminiumdosen und PET-Flaschen ist in die Kritik geraten, weil es die Einfuhr erschwert und den Wettbewerb auf dem schwedischen Markt einschränkt. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, daß die Europäische Kommission sich in keiner Weise zu den in Finnland für die gleichen Erzeugnisse üblichen Umweltgebühren geäußert hat. Um auf den finnischen Markt zu gelangen, muß ein ausländischer Hersteller für jede Flasche 6 Finnmark (1,01 EURO) Umweltgebühren entrichten, das ist ein Aufschlag von etwa 200 Prozent auf den Warenpreis.

Wie begründet die Kommission die Zulassung der finnischen Umweltgebühr angesichts der Tatsache, daß die Wettbewerbsposition ausländischer Hersteller in Finnland erheblich geschwächt wird?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(5. März 2001)

Der Kommission ist die von der Frau Abgeordneten angesprochene Kritik hinsichtlich des in Schweden angewandten Pfandsystems nicht bekannt. Zur Zeit liegt kein Hinweis darauf vor, daß dieses System mit der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽¹⁾ oder mit dem EG-Vertrag nicht in Einklang steht.

Zwei Aspekte des finnischen System bedürfen einer näheren Erläuterung. Die Zusatzgebühr für Getränke, deren Verpackung nicht durch ein genehmigtes System zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung erfasst wird, beläuft sich auf 4 FIM pro Liter (und nicht 6 FIM pro Flasche). Ferner wird diese Zusatzgebühr nicht nur auf ausländische, sondern auch auf finnische Produkte erhoben.

Anhand der eingegangenen Beschwerden prüft die Kommission zur Zeit, ob die finnische Zusatzgebühr mit der Richtlinie und den Binnenmarktvorschriften vereinbar ist.

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994.

(2001/C 187 E/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4022/00**von Michl Ebner (PPE-DE) und Klaus-Heiner Lehne (PPE-DE) an den Rat**

(3. Januar 2001)

Betrifft: Abschaffung von Steuerprivilegien für Bedienstete im diplomatischen Dienst

Die Privilegien für Diplomaten sind bekanntlich durch das Wiener Übereinkommen aus dem Jahre 1961 festgelegt. Der Unterfertigte hat in den letzten Monaten mehrmals in Form schriftlicher Anfragen an die Kommission seiner Überzeugung Ausdruck verliehen, daß dieses Übereinkommen inzwischen überholt ist und einer Überprüfung unterzogen werden sollte, wobei besonders die Frage beantwortet werden müsse, ob die bestehenden Privilegien in dem vorherrschenden Binnenmarkt der Europäischen Union überhaupt noch gerechtfertigt seien.

In den Antworten verwies die Europäische Kommission (siehe besonders E-1996/00) stets darauf, daß die Abschaffung oder Änderung der Privilegien für Diplomaten eine Änderung der derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und damit gleichzeitig einen einstimmigen Ratsbeschluß erfordere.

Kann der Rat mitteilen, ob er die im heutigen EU-Binnenmarkt sicherlich nicht mehr gerechtfertigten Privilegien für Diplomaten zu überdenken gedenkt und ob er das aus dem Jahr 1961 stammende Wiener Übereinkommen auch im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Reform der Kommission auf seine Aktualität hin überprüfen will?

Antwort

(24. April 2001)

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft lassen die Mehrwert- und Verbrauchsteuerbefreiung im Rahmen von diplomatischen Privilegien gemäß den Regeln des Völkergewohnheitsrechts, das im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 festgelegt ist, zu. Die Gemeinschaft muß diese Regeln einhalten. (S. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1998, Randnummer 45.)

Angesichts des Binnenmarkts und in der Annahme, daß die den Missionen der Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten eingeräumten Befreiungen nicht gerechtfertigt seien, müssten die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zunächst geändert werden, wozu die einhellige Zustimmung des Rates zu einem Vorschlag der Kommission erforderlich wäre. Dies würde jedoch voraussetzen, daß die Mitgliedstaaten sich darauf einigten, die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1961 untereinander nicht mehr anzuwenden; an diese Bestimmungen sind sie indes völkerrechtlich gebunden. Dem Rat sind keine Schritte in diese Richtung bekannt; im übrigen hat die Kommission bisher keinen Vorschlag über Änderungen der die Befreiungen betreffenden Bestimmungen der Richtlinien 77/388/EWG (6. MWSt-Richtlinie) und 92/12/EWG (verbrauchsteuerpflichtige Waren) unterbreitet. Die Kommission hat außerdem mitgeteilt (Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1996/99), daß sie nicht die Absicht habe, in naher Zukunft einen Vorschlag zu diesem Thema zu unterbreiten.

(2001/C 187 E/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4028/00

von Angelika Niebler (PPE-DE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Harmonisierung des Werberechts in der Europäischen Gemeinschaft

Im Mai dieses Jahres wurde die E-Commerce-Richtlinie vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung verabschiedet. Kernstück der E-Commerce-Richtlinie ist das in ihr verankerte Herkunftslandprinzip, nach dem die über das Internet vertreibenden Anbieter von Waren und Dienstleistungen grundsätzlich nur diejenigen werberechtlichen Vorschriften beachten müssen, die in ihrem jeweiligen Herkunftsland gelten. Angesichts der unterschiedlichen Werberechtsordnungen in den Mitgliedstaaten kann dies in Ländern mit strengen Werbevorschriften wie der Bundesrepublik Deutschland zu einer Inländerdiskriminierung führen.

In der Bundesrepublik Deutschland finden sich die strengen werberechtlichen Vorschriften insbesondere im Rabattgesetz und in der Zugabeverordnung. Insbesondere die Regelungen der deutschen Zugabeverordnung, wonach das Angebot einer Zugabe nicht vom Kauf der Hauptsache abhängig gemacht werden darf, erscheinen beim Vertrieb von Waren über das Internet als unzulässige Behinderung des freien Warenverkehrs. Von diesem weitreichenden Verbot sind auch Leistungen und Gewährleistungen umfasst, die in den anderen Mitgliedstaaten handelsüblich und als Marketing-Instrument weit verbreitet sind (z.B. „buy one, get one for free“). Dadurch werden insbesondere deutsche Verbraucher benachteiligt, die auf zusätzliche Leistungen verzichten müssen und in Deutschland ansässige Unternehmen gegenüber ausländischen Anbietern diskriminiert.

Besonders deutlich zeigten sich die negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken. In diesem Urteil wurde entschieden, daß eine von einem Unternehmen gewährte lebenslange Garantie auf Produkte einen Verstoß gegen die Zugabeverordnung darstellt und deshalb in Deutschland untersagt ist. Diese Garantie wurde von besagtem Unternehmen in dieser Form in allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus weltweit gewährt.

Ich frage angesichts dieser offensichtlichen Inländerdiskriminierung bei der Kommission an, inwieweit sie im Werberecht innerhalb der Gemeinschaft Harmonisierungsbedarf sieht und in welchem Maß sie Vorgaben zur Vorbereitung der Harmonisierung veranlasst hat bzw. veranlassen wird. Ferner wird hiermit angefragt, ob die Kommission angesichts dieser den grenzüberschreitenden Wettbewerb behindernden Vorschriften der Zugabeverordnung geeignete Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland ergreifen wird.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(13. März 2001)

Die Kommission ist sich seit langem der Tatsache bewußt, daß sich die verschiedenen nationalen Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation, die Werbung, Marketing, Public Relations, Verkaufsförderung und Sponsoring umfasst, die Funktionsweise des Binnenmarktes stark beeinträchtigen. Dies hat sie auch in ihrem Grünbuch zur kommerziellen Kommunikation⁽¹⁾ und dem entsprechenden Folgedokument⁽²⁾ zum Ausdruck gebracht.

Im Rahmen ihrer Politik zur kommerziellen Kommunikation wird die Kommission in der ersten Jahreshälfte eine Mitteilung über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt vorlegen. Darin werden die Bereiche aufgezeigt, in denen nach Ansicht der Kommission die Regelungen zur Verkaufsförderung harmonisiert werden müssen, um die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern. Die Mitteilung wird sich auf die Stellungnahmen stützen, die die Expertengruppe für kommerzielle Kommunikation in den letzten zwei Jahren verabschiedet hat. In dieser Expertengruppe sitzen Fachleute für Regelungen der Verkaufsförderung, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden. Die Mitteilung wird folgende Kommunikationsdienste behandeln: Angebote von Rabatten, Angebote von unentgeltlichen Zuwendungen oder Zugaben sowie Angebote von Preisausschreiben.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt⁽³⁾ bereits ein Herkunftslandprinzip (Artikel 3 und 6) für jegliche kommerzielle Kommunikation im Internet vorsieht; dies bedeutet, daß der Inhalt jeder kommerziellen Kommunikation dem Recht (und der Verantwortung) des Landes unterliegt, aus dem sie stammt. Die Kommission hat mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung die deutsche Zugabeverordnung abschaffen will, und wird die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen.

⁽¹⁾ KOM(96) 192 endg.

⁽²⁾ KOM(98) 121 endg.

⁽³⁾ ABL L 178 vom 17.7.2000.

(2001/C 187 E/119)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4029/00
von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission**

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Anforderungen für den Lkw-Führerschein

Einer der Fahrer, die am 28. November in einen Unfall auf der Autobahn M4 zwischen London und Bristol verwickelt waren, war ein 20-jähriger Belgier, der am Steuer eines Lkws saß. Im Vereinigten Königreich ist es nicht möglich, daß jemand im Alter von 20-Jahren einen Lkw-Führerschein besitzt. Kann die Kommission erklären, warum Fahrer in einem bestimmten Land fahren dürfen, auch wenn die Anforderungen, denen sie entsprechen, weniger streng sind als die, die für die Bürger des betreffenden Landes gelten? Kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie beabsichtigt, die Anforderungen für die Fahrerlaubnis für Lkws zu harmonisieren?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(6. März 2001)

Die Vorschriften hinsichtlich des Mindestalters von im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrern sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr⁽¹⁾ niedergelegt. Insbesondere ist in Artikel 5 der Verordnung des Rates das Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen festgelegt.

- b) – 21 Jahre oder
- 18 Jahre, falls der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer von einem der Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Strassenverkehr ist.

Gemäß diesem Artikel ist es möglich, daß ein 20-jähriger belgischer Führerscheininhaber im Vereinigten Königreich einen Lastkraftwagen führt, wenn er Inhaber eines in einem Mitgliedstaat anerkannten Befähigungsnachweises ist. Diese Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates hat unmittelbare Wirkung.

Was die Harmonisierung der Qualifikationen der Führer von Lastkraftwagen betrifft, so hat die Kommission am 2. Februar 2001 dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausbildung von Berufskraftfahrern im Güter- oder Personenkraftverkehr⁽²⁾ vorgelegt.

(¹) ABl. L 370 vom 31.12.1985.

(²) KOM(2001) 56 endg.

(2001/C 187 E/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4031/00
von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Behandlung von Tieren auf belgischen Märkten

In einem Film wurde vor kurzem gezeigt, mit welcher Grausamkeit auf Märkten in den belgischen Städten Ciney und Anderlecht Tiere behandelt werden. Der Film entstand in der Zeit von Juli-September 2000. Er zeigt, wie Rinder mehrmals heftige Stockschläge auf Seite, Kopf und Gesicht erhalten, und dokumentiert, daß es auf den Märkten verletzte, kranke und stark lahrende Tiere gibt. In den schlimmsten Szenen des Films wird ein Seil um das Vorderbein eines Rindes gebunden, das nicht laufen kann. Das andere Ende des Seils wird an einem Fahrzeug befestigt, das anfährt und in einem Fall das Tier auf dem Boden hinter sich herschleift und in einem anderen Fall ein Tier rücklings auf eine Rampe zieht.

Was unternimmt die Kommission, damit die belgischen Behörden diese Grausamkeit auf Märkten beenden müssen? Erwägt sie, einen Entwurf einer Richtlinie des Rates über den Schutz von Tieren auf Märkten auszuarbeiten?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. März 2001)

Der allgemeine Schutz von Tieren gegen grausame Behandlung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

Das Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere, das dem Vertrag durch den Vertrag von Amsterdam beigefügt wurde, verlangt sowohl von der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten die umfassende Berücksichtigung des Wohlergehens der Tiere bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung.

Die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport⁽¹⁾ erlegt den Transportunternehmern detaillierte Verpflichtungen auf, so in Artikel 5A Absatz 1 Buchstabe b) das Verbot, Tiere so zu befördern, daß sie unnötig leiden müssen. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann unter bestimmten Umständen die grausame Behandlung von Tieren nach sich ziehen.

Da es sich bei den Tieren, die in dem auf belgischen Märkten gefilmten Video gezeigt werden, um Tiere handelt, die als noch in der Verantwortung des Transportunternehmers stehend angesehen werden könnten, z.B. während des Ladens oder Entladens, weisen einige der gezeigten Szenen offensichtlich auf einen Verstoß gegen die Richtlinien sowie gegen die nationalen Tierschutzvorschriften hin.

Die Kommission hat daher die belgischen Behörden um umfassende Erklärungen und ausführliche Informationen über die Maßnahmen gebeten, die getroffen wurden um zu verhindern, daß derartige Zwischenfälle wieder vorkommen.

Gegen Belgien wurden bereits Vertragsverletzungsverfahren wegen anderer Verstöße gegen diese Richtlinie eingeleitet. Je nach den Informationen, die die Kommission von Belgien erhält, wird eine Ausweitung dieses Verfahrens auf die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Zwischenfälle erwogen.

Nach der Vorlage eines Berichts an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der einschlägigen Richtlinie wird die Kommission prüfen, inwieweit es erforderlich ist, die Bestimmungen der Richtlinie zu aktualisieren und zu verbessern.

(¹) Abl. L 148 vom 30.6.1995.

(2001/C 187 E/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4032/00
von Manuel Pérez Álvarez (PPE-DE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Rechte der Arbeitnehmer auf Schiffen mit Billigflaggen

Eine notwendige Voraussetzung für eine qualifizierte Stelle ist, daß die Arbeit unter angemessenen Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen durchgeführt wird, unabhängig davon, ob die Arbeitsstätte fest oder beweglich ist; ferner muß die Beschäftigung auch nach Maßgabe der Bedingungen bzw. der Situation in Bezug auf die verschiedenen im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung zulässigen Einstellungsmöglichkeiten stabil sein.

Eine solche Stabilität ist unmöglich, wenn Unsicherheit besteht, etwa aufgrund der Tatsache, daß ein Schiff unter einer Billigflagge verkehrt; in diesem Fall besteht nämlich kaum oder gar keine Rechtssicherheit, und die sozialen Rechte der Arbeitnehmer werden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ernst genommen oder nicht anerkannt.

Beabsichtigt das zuständige Mitglied der Kommission, spezifische Vorschriften für die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern aus der Europäischen Union festzulegen, die auf Schiffen mit Billigflaggen, die gemeinschaftliche Häfen anlaufen, arbeiten?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(8. März 2001)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft die Einhaltung der sozialen Rechte der europäischen Arbeitnehmer, die auf Schiffen unter der Flagge von Drittländern arbeiten.

Was den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Arbeitnehmern an Bord von Schiffen betrifft, so teilt die Kommission die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß es wichtig sei, diesen Arbeitnehmern ein hohes Maß an Schutz zu gewähren, unabhängig vom Ort ihrer Berufstätigkeit, insbesondere an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen, unter welcher Flagge auch immer.

Hierzu ist auf die Richtlinie des Rates 92/29/EWG vom 31. März 1992 über die Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (¹), und die Richtlinie des Rates 92/103/EG vom 23. November 1993 über die Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (²) zu verweisen.

Allerdings ergibt sich aus den in diesen Richtlinien (Artikel 1 und 2) enthaltenen Definitionen für Schiffe, daß die Mindestvorschriften nur für Schiffe, die „unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren oder die nach der vollen Rechtsprechung eines Mitgliedstaates registriert sind, gelten“.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (³), das die Gemeinschaft unterzeichnet hat, sieht vor, daß jeder Staat für die Schiffe unter seiner Flagge die notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Sicherheit auf See zu gewährleisten, einschließlich Zusammensetzung, Arbeitsbedingungen und Ausbildung der Mannschaften, unter Berücksichtigung der international geltenden Rechtsinstrumente. Folglich ist das für jede Flagge geltende Recht, für die Rechte von Arbeitnehmern an Bord von Schiffen maßgebend, unabhängig von ihrer Nationalität.

Allerdings ist zu ergänzen, daß die Richtlinie des Rates 95/21/EG vom 19. Juni 1995 ⁽⁴⁾ über die Kontrolle von Schiffen durch den Hafenstaat unter anderem die Kontrolle an Bord von Schiffen vorsieht, die Häfen von Mitgliedstaaten anlaufen, einschließlich an Bord von Schiffen, die unter nichteuropäischer Flagge fahren, und zwar der Kontrolle der international geltenden sozialen Bedingungen gemäß der Konvention 147 der Internationalen Arbeitsorganisation (Konvention über die Mindestnormen für Handelsschiffe).

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 30.4.1992.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 23.6.1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 7.7.1995.

(2001/C 187 E/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4035/00
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Ausschuss 133

Der Ausschuss 133 ist das eigentliche Macht- und Entscheidungszentrum für die Handelspolitik der Europäischen Union. Er ist nach Artikel 133 des Vertrags von Amsterdam benannt. Dieser Artikel sieht einen vom Rat bestellten Ausschuss zur Unterstützung der Kommission vor. Der Ausschuss 133 stellt die Verbindung zwischen Kommission und Rat her.

Jeder Mitgliedstaat hat einen festen Vertreter und einen Stellvertreter in diesem Ausschuss. Diese Beamten fassen wichtige Beschlüsse in internationalen Handelsfragen wie dem Bananenstreit, der Bereitstellung von Arzneimitteln für arme Länder und der amerikanischen Abgabe auf europäischen Stahl. Der Rat löst mögliche politische Konflikte und bekräftigt die Beschlüsse des Ausschusses. Einige Vorschläge werden nur innerhalb des Ausschusses erörtert und zugleich vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (den nationalen Beamten bei der Europäischen Union) ohne weitere Aussprache insgesamt gebilligt.

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß über die Dokumente und die Beratungen des Ausschusses 133 ein Bericht vorgelegt werden muß? Wenn nein, warum hält die Kommission dies nicht für notwendig?
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Berichte des Ausschusses 133 öffentlich zugänglich sein müssen? Wenn nein, warum hält die Kommission dies nicht für notwendig?
3. Wird die Kommission fordern, daß künftig über die Dokumente und Beratungen des Ausschusses 133 ein Bericht vorgelegt wird? Wird die Kommission dafür sorgen, daß diese Berichte öffentlich zugänglich sind? Wenn nein, warum weigert sich die Kommission, das Recht der Öffentlichkeit auf Einsichtnahme in den politischen Entscheidungsprozess des Ausschusses 133 nachdrücklich zu fordern?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(1. Februar 2001)

Artikel 133 (ex-Artikel 113) des EG-Vertrags steckt den Rahmen für die Festlegung und die Umsetzung der Handelspolitik in der Gemeinschaft ab. Der Ausschuss nach Artikel 133, auf den der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, soll die Kommission bei der Führung von Handelsverhandlungen beraten. Spezifische Ziele der Gemeinschaft in wichtigen Handelsangelegenheiten und -verhandlungen (z.B. neue Handelsrunde der Welthandelsorganisation (WTO) oder Aushandlung einer Handelsübereinkunft mit dem Mercosur) werden in Schlussfolgerungen oder Verhandlungsdirektiven des Rates niedergelegt, die die Grundlage für die weitere Arbeit im Ausschuss nach Artikel 133 bilden. In Bezug auf die Rolle des Ausschusses nach Artikel 133 und die demokratische Rechenschaftspflicht erlaubt sich die Kommission, den Herrn Abgeordneten auf die schriftliche Anfrage P-3674/00 von Herrn Schmid ⁽¹⁾ zu verweisen.

Im Hinblick auf die Frage, inwieweit Berichte über die Arbeit des Ausschusses nach Artikel 133 vorgelegt werden sollten, macht die Kommission darauf aufmerksam, daß es sich um einen vom Rat eingesetzten Ausschuss handelt. Somit obliegt es dem Generalsekretariat des Rates zu entscheiden, ob solche Berichte angefertigt und in welchem Maße sie zugänglich sein sollen.

Was den Zugang zu den von der Kommission dem Ausschuss unterbreiteten Dokumenten anbetrifft, so erklärte sich die Kommission in ihrem Schreiben vom 20. Januar 2000 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie bereit, dem Parlament wichtige Dokumente, die sie dem Ausschuss vorlegt, wie auch andere bedeutende Kommissionsberichte zu übermitteln. Gegebenenfalls werden diese Dokumente mit dem Vermerk „vertraulich“ oder „eingeschränkte Verteilung“ versehen. Eine Vielzahl von Dokumenten ist jedoch öffentlich zugänglich und kann auf der Website der Generaldirektion Handel abgerufen werden.

Öffentlich zugänglich sind fast alle Dokumente, die die Gemeinschaft der WTO unterbreitet, sowie Diskussionspapiere zu zentralen Fragen und grundlegende Dokumente betreffend die Strategie der Gemeinschaft für die neue WTO-Verhandlungsrunde.

(¹) ABl. C 163 E vom 6.6.2001, S. 190.

(2001/C 187 E/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4039/00
von Hanja Maij-Weggen (PPE-DE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Siemens

Haben die Kommissionsmitglieder Liikanen und Monti das Schreiben erhalten, das der Bürgermeister von Hengelo, Herr Kerckhaert, an sie gerichtet hat, wonach Siemens plant, sein Tochterunternehmen Demag Delaval in Hengelo zu schließen bzw. in die Bundesrepublik Deutschland zu verlagern, obwohl das Unternehmen wirtschaftlich gesund ist?

Stimmt es, daß die Übernahme der Demag Delaval-Werke durch Siemens noch von der Kommission genehmigt werden muß?

Ist es nach Ansicht der Kommission zulässig, Unternehmen unmittelbar nach der Übernahme zu verlagern, auch wenn keine ersichtlichen betriebswirtschaftlichen Gründe dafür vorliegen, obwohl dadurch erhebliche Probleme im Zusammenhang mit dem Verlust von Arbeitsplätzen entstehen?

Ist die Kommission bereit zu prüfen, ob Siemens alle europäischen Rechtsvorschriften für den Umgang mit der Belegschaft und dem Betriebsrat eingehalten hat, da es hier um rund 700 Arbeitsplätze geht?

Hat die Kommission das Schreiben des Bürgermeisters von Hengelo bereits beantwortet, und, wenn nein, bis wann ist mit dieser Antwort zu rechnen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Die für Wettbewerb und Unternehmen zuständigen Kommissionsmitglieder haben das Schreiben erhalten.

Die Fusionsentscheidung in der Sache Comp./M.2224 – Siemens/Demag Krauss Maffei, die auch die Demag Delaval Werke betrifft, wurde von der Kommission am 20. Dezember 2000 angenommen.

Die Kommission ist im Rahmen der Fusionskontrolle nicht befugt, wirtschaftliche Standortentscheidungen der Unternehmen zu überwachen.

Der Kommission liegen keine näheren Informationen über die Fakten vor, auf denen die Behauptungen der Frau Abgeordneten beruhen; sie kann sich deshalb nicht abschließend zu der Frage äußern, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt oder nicht.

Da Deutschland und die Niederlande die Vorschriften der einschlägigen Richtlinien⁽¹⁾ ordnungsgemäß in ihr Recht umgesetzt haben, sind alle Fragen in diesem Bereich zunächst einmal im Rahmen der nationalen Arbeitsbeziehungen und/oder von den nationalen Gerichten zu lösen. Die Kommission möchte dies besonders hervorheben.

Das Schreiben des Bürgermeisters von Hengelo wurde am 10. Januar 2001 von der Generaldirektion Wettbewerb beantwortet. Die Antwort der Generaldirektion Unternehmen wird gegenwärtig bearbeitet.

⁽¹⁾ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juni 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen – ABl. L 225 vom 12.8.1998; Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen – ABl. L 161 vom 5.3.1977; Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen – ABl. L 254 vom 30.9.1994.

(2001/C 187 E/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4040/00
von Sérgio Sousa Pinto (PSE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Wettbewerbspolitik – Missbrauch marktbeherrschender Stellungen

Kann die Kommission Auskunft über Marktstellung und Marktverhalten der von der „Qualifyer Loyalty, Ltd.“ verwalteten „Qualifyer Group Airlines“ erteilen (dies sich aus den Luftverkehrsgesellschaften Swissair, Sabena, TAP Air Portugal, AOM French Airlines, Crossair, Air Littoral, Air Europe, LOT Polish Airlines, PGA Portugália Airlines, Volare Airlines und Air Liberté zusammensetzt)?

Die Bürger/Verbraucher befürchten aus gutem Grund, daß sich die Vermutung der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch diese Unternehmensgruppe, die sich in höheren Preisen, einem geringeren Leistungsangebot und unlauteren Handelsbedingungen, vor allem auf der Strecke Brüssel/Lissabon-Porto, äußert, bestätigen könnte. Dieses möglicherweise missbräuchliche und wettbewerbswidrige Verhalten könnte sich insbesondere als Verstoß gegen Artikel 82 des EG-Vertrags erweisen.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

Die Qualifyer-Gruppe ist eine Allianz von Luftverkehrsunternehmen deren Merkmal darin besteht, daß sich die SAirGroup, die Muttergesellschaft von Swissair, am Kapital bestimmter anderer Luftverkehrsunternehmen im Rahmen der Allianz beteiligt. In vielen Fällen erwirbt die SAirGroup durch derartige Beteiligungen zusammen mit anderen Anteilseignern die gemeinsame Kontrolle über das Luftverkehrsunternehmen, in das investiert wurde. Die „Qualifyer Loyalty Ltd.“ ist die Gesellschaft, die das gemeinsame Vielfliegerprogramm der beteiligten Unternehmen verwaltet; sie steht jedoch nicht an der Spitze der Qualifyer-Gruppe.

Die Kommission hat sich zu Transaktionen geäußert, durch die die SAirGroup die gemeinsame Kontrolle über andere Luftverkehrsunternehmen der Qualifyer-Gruppe erworben hat. 1995 nahm die Kommission eine Entscheidung an⁽¹⁾, in der sie den Zusammenschluß Swissair/Sabena für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte. 1999 nahm sie eine Entscheidung an, in der sie den Erwerb von AOM durch die SAirGroup und Marine-Wendel, einer französischen Finanzholding, genehmigte. Im vergangenen Jahr genehmigte sie den Zusammenschluß AOM/Air Liberté/Air Littoral.

Vor kurzem hat die Kommission die Vereinbarkeit der von den Luftverkehrsunternehmen der Qualiflyer-Gruppe geschlossenen Vereinbarungen mit Artikel 81 (ex-Artikel 85) EG-Vertrag untersucht. Sie verschickte im Februar 2000 ein Warnschreiben an fünf Unternehmen der Qualiflyer-Gruppe (Swissair, TAP, Sabena, Crossair und AOM) mit der Aufforderung zur Einstellung ihrer Preiskoordinierung innerhalb der Gemeinschaft und auf den Strecken zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz.

Wettbewerbliche Bedenken aufgrund von Artikel 81 und/oder 82 (ex-Artikel 86) EG-Vertrag sind wahrscheinlicher auf sich „überschneidenden“ Strecken, also auf Strecken, die von zwei Unternehmen der Qualiflyer-Gruppe mit Hubs an jedem Ende der Strecke, z.B. auf der Strecke Brüssel-Lissabon, betrieben werden. Deswegen wäre die Kommission für Informationen des Herrn Abgeordneten über einen potenziellen Missbrauch einer beherrschenden Stellung oder andere wettbewerbsbeschränkende Praktiken auf dieser Strecke dankbar.

Auf anderen Strecken, z.B. auf Strecken, die von AOM, Air Liberté und Air Littoral nach und von verschiedenen französischen Städten betrieben werden, konkurrieren die Unternehmen der Qualiflyer-Gruppe mit dem staatlichen Luftverkehrsunternehmen.

Die portugiesische Regierung gab vor einiger Zeit ihre Absicht bekannt, einen Anteil an TAP zu veräußern. Der Kommission ist ein derartiges Vorhaben aber bisher noch nicht mitgeteilt worden.

(¹) ABl. L 239 vom 7.10.1995.

(2001/C 187 E/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4044/00
von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission

(21. Dezember 2000)

Betrifft: Neueinrichtung des Büros von Präsident Prodi

1. Kann die Kommission angesichts der vor kurzem durchgeführten Neueinrichtung des Büros von Präsident Prodi in der Rue Breydel mitteilen, ob die Kommission diese Kosten übernommen hat oder ob diese Neueinrichtung aus anderen Mitteln finanziert wurde?
2. Falls die Kommission die Kosten für diese Neueinrichtung übernommen hat, kann sie dann (a) die Gesamtkosten für die Neueinrichtung und (b) die Haushaltslinie, aus der die Ausgaben bestritten wurden, angeben?
3. Wenn die italienische Regierung Gegenstände für eine Neueinrichtung bereitgestellt hat, kann die Kommission (a) die Bestimmungen nennen, mit denen Leihgaben von Regierungen an die Kommission geregelt werden, zumal die Kommissionsmitglieder nicht mehr im Dienste ihres Landes stehen, und (b) mitteilen, ob diese Gegenstände von Präsident Prodi bekannt gegeben wurden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(22. Februar 2001)

1. Die Kommission hat bei der Ernennung des neuen Kollegiums je 25 000 Euro für die Neueinrichtung der Büros der Kommissionsmitglieder mit neuen Möbeln bereitgestellt. Präsident Prodi hat diese 25 000 Euro jedoch nicht für die Anschaffung neuer Möbel in Anspruch genommen, da sein Büro vor kurzem mit antiken Möbeln eingerichtet wurde, die die Galleria Nazionale di Arte Antica in Rom als kostenlose Leihgabe zur Verfügung stellt.
2. Die Kommission hat nur die Kosten für Transport (Haushaltslinie A02353) und Versicherung (Haushaltslinie A02350) dieser geliehenen Möbel übernommen. Präsident Prodi hat also die für die Neueinrichtung seines Büros vorgesehenen Mittel von 25 000 Euro nicht verwendet.
3. Es gibt keine spezifischen Bestimmungen über Leihgaben von Regierungen an die Kommission. Die Leihgabe der Galleria Nazionale di Arte Antica wurde Herrn Prodi als Präsident der Europäischen Kommission für die Dauer seiner Amtszeit zur Einrichtung seines Büros bei der Kommission zur Verfügung gestellt. Herr Prodi hat diese Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß angegeben.

4. Die internen Vorschriften über die Einrichtung der Büroräume von Kommissionsmitgliedern bezogen sich bislang nur auf die Anschaffung neuer Möbel. Daher werden sie zurzeit überprüft, um in Zukunft auch die Möglichkeit abzudecken, die Büros von Kommissionsmitgliedern auf weniger aufwendige Weise einzurichten.

(2001/C 187 E/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4045/00

von Giovanni Fava (PSE) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Baurechtlicher Erlass und operationelles Regionalprogramm 2000-2006 in Sizilien

Die Regionalregierung der Region Sizilien hat im November einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der u.a. die Rechtmäßigkeitserklärung illegaler Bauten vorsieht, die entlang der Küsten entstanden sind und etwa 170 000 Einheiten betreffen. Dieser Gesetzesvorschlag entspricht einer regelrechten Abschaffung des einzigen auf Sizilien geltenden Rechtsinstrumentes zum Schutz der Küstengebiete, das eine Bauverbotszone von 150 m Breite entlang der Küste vorsieht (Regionalgesetz Nr. 78 vom 12. Juni 1976).

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, daß die widerrechtlich erstellten Gebäude in den Baupirimeter einbezogen werden und daß für sie unter Zuständigkeit der Gemeinden städtebauliche und umweltpolitische Neuordnungspläne erstellt werden. Der Gesetzesvorschlag überträgt darüber hinaus den Gemeinden die Gebühren für die Einbeziehung in den Bauperimeter und für damit zusammenhängende Projekt-Maßnahmen, wobei auf die Angabe genauer Zahlen verzichtet wird.

Die Unsicherheit in Bezug auf die finanziellen Ressourcen, die für diese Rechtmäßigkeitserklärung zur Verfügung gestellt würden, lässt vermuten, daß die Region beabsichtigt, die im Rahmen des Planungszeitraums der Strukturfonds 2000-2006 verfügbaren Mittel zu verwenden. Dies könnte durch eine Abdeckung der im operationellen Regionalprogramm vorgesehenen Maßnahmen erfolgen, auf das die Gemeinden zurückgreifen könnten, wenn sie Vorhaben vorbereiten, die aus Mitteln des operationellen Regionalprogramms finanziert werden sollen. Die Strukturfonds könnten u.a. auch dazu verwendet werden, um die von den örtlichen Verwaltungen beauftragten Techniker zu bezahlen, die entsprechende Projekte vorbereiten sollen, wodurch ein beträchtlicher Kundenstamm bedient werden könnte. Angesichts dieser Gefahr haben die Unternehmerschaft (die italienische Unternehmerorganisation Confindustria) und die Umwelt- und Kulturschutzorganisation Italia Nostra gegen diese Rechtmäßigkeitserklärung protestiert.

Diese Maßnahme läuft u.a. Gefahr, auch jene Küstengebiete zu betreffen, die in das Netz Natura 2000 aufgenommen worden sind und in denen widerrechtlich gebaut wurde, und könnte es ermöglichen, städtebauliche Anlagen unter Umgehung eines Prüfverfahrens oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu legalisieren.

Kann die Kommission angeben, inwieweit sie über diese Initiative der sizilianischen Regionalregierung unterrichtet ist?

Kann die Kommission dafür Sorge tragen, daß bei der Planungsergänzung, die zur Zeit geprüft wird, die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß die Strukturfonds für den geplanten baurechtlichen Erlass verwendet werden?

Kann die Kommission dafür Sorge tragen, daß der geplante baurechtliche Erlass nicht zu einer Umgehung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung führt?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Küstengebiete, die in das Netz Natura 2000 aufgenommen worden sind und in denen widerrechtlich gebaut wurde, Schaden erleiden?

(2001/C 187 E/127)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4049/00
von Giorgio Celli (Verts/ALE) an die Kommission**

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Baurechtlicher Erlass und operationelles Regionalprogramm 2000-2006 in Sizilien

Die Regionalregierung der Region Sizilien hat im November einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der u.a. die Rechtmäßigkeitserklärung illegaler Bauten vorsieht, die entlang der Küsten entstanden sind und etwa 170 000 Einheiten betreffen. Dieser Gesetzesvorschlag entspricht einer regelrechten Abschaffung des einzigen auf Sizilien geltenden Rechtsinstrumentes zum Schutz der Küstengebiete, das eine Bauverbotszone von 150 m Breite entlang der Küste vorsieht (Regionalgesetz Nr. 78 vom 12. Juni 1976).

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, daß die widerrechtlich erstellten Gebäude in den Bauprimeter einbezogen werden und daß für sie unter Zuständigkeit der Gemeinden städtebauliche und umweltpolitische Neuordnungspläne erstellt werden. Der Gesetzesvorschlag überträgt darüber hinaus den Gemeinden die Gebühren für die Einbeziehung in den Bauperimeter und für damit zusammenhängende Projekt-Maßnahmen, wobei auf die Angabe genauer Zahlen verzichtet wird.

Die Unsicherheit in Bezug auf die finanziellen Ressourcen, die für diese Rechtmäßigkeitserklärung zur Verfügung gestellt würden, läßt vermuten, daß die Region beabsichtigt, die im Rahmen des Planungszeitraums der Strukturfonds 2000-2006 verfügbaren Mittel zu verwenden. Dies könnte durch eine Abdeckung der im operationellen Regionalprogramm vorgesehenen Maßnahmen erfolgen, auf das die Gemeinden zurückgreifen könnten, wenn sie Vorhaben vorbereiten, die aus Mitteln des operationellen Regionalprogramms finanziert werden sollen. Die Strukturfonds könnten u.a. auch dazu verwendet werden, um die von den örtlichen Verwaltungen beauftragten Techniker zu bezahlen, die entsprechende Projekte vorbereiten sollen, wodurch ein beträchtlicher Kundenstamm bedient werden könnte. Angesichts dieser Gefahr haben die Unternehmerschaft (die italienische Unternehmerorganisation Confindustria) und die Umwelt- und Kulturschutzorganisation Italia Nostra gegen diese Rechtmäßigkeitserklärung protestiert.

Diese Maßnahme läuft u.a. Gefahr, auch jene Küstengebiete zu betreffen, die in das Netz Natura 2000 aufgenommen worden sind und in denen widerrechtlich gebaut wurde, und könnte es ermöglichen, städtebauliche Anlagen unter Umgehung eines Prüfverfahrens oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu legalisieren.

Kann die Kommission angeben, inwieweit sie über diese Initiative der sizilianischen Regionalregierung unterrichtet ist?

Kann die Kommission dafür Sorge tragen, daß bei der Planungsergänzung, die zur Zeit geprüft wird, die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß die Strukturfonds für den geplanten baurechtlichen Erlass verwendet werden?

Kann die Kommission dafür Sorge tragen, daß der geplante baurechtliche Erlass nicht zu einer Umgehung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung führt?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Küstengebiete, die in das Netz Natura 2000 aufgenommen worden sind und in denen widerrechtlich gebaut wurde, Schaden erleiden?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Wallström im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-4045/00 und P-4049/00**

(20. Februar 2001)

Der Kommission ist der Gesetzesentwurf, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, nicht bekannt. Allerdings achtet sie bei der Ausführung der Programme, die sie mitfinanziert, auf die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, auf die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den Zielen des Programms wie auch auf deren Vereinbarkeit mit sämtlichen Politikbereichen der Gemeinschaft, einschließlich der Umweltpolitik.

Nach Artikel 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾ in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997⁽³⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Welche Arten von Projekten unter diese Richtlinie fallen, ist in Artikel 4 definiert. Aufgelistet sind sie in den ersten beiden Anhängen.

Die geänderte Richtlinie 85/337/EWG betrifft Projekte. Das Ziel der Richtlinie besteht darin, die Entstehung von Umweltverschmutzung und -belastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. Sie geht von dem Grundsatz aus, daß eine Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden sollte. Im Gegensatz dazu sind die Arbeiten, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, bereits ausgeführt. Es handelt sich nicht mehr um Projekte. In diesem speziellen Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der UVP-Richtlinie nicht zu rechtfertigen, da damit nur die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden könnten, aber dies die Baugenehmigung in keiner Weise beeinflussen könnte. Deshalb läßt sich in der geänderten Richtlinie 85/337/EWG keine Vorschrift finden, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die betreffenden Arbeiten enthält.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie für die Klassen von Projekten gilt, die in den ersten beiden Anhängen der Richtlinie genannt sind. Anhand der Angaben des Herrn Abgeordneten ist es jedoch nicht möglich zu beurteilen, ob die genannten Arbeiten zu einer der in den ersten beiden Anhängen der Richtlinie aufgelisteten Klassen gehören.

Sollten die Bauten innerhalb eines vorgeschlagenen Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽⁴⁾ liegen oder innerhalb eines besonderen Schutzgebiets im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽⁵⁾, könnte Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG zum Tragen kommen.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG haben die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, so zu handeln, daß die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet werden. Selbst wenn es keine Gemeinschaftsliste gibt, wird den Behörden der Mitgliedstaaten angeraten, zumindest von sämtlichen Tätigkeiten abzusehen, die zu einer Verschlechterung eines Gebiets auf der einzelstaatlichen Liste führen würden.

Was die besonderen Schutzgebiete angeht, so sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in diesen Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Zudem hätte für Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine entsprechende Prüfung der Auswirkungen auf das Gebiet durchgeführt werden müssen.

Allerdings läßt sich anhand der vorgelegten Informationen nicht bestimmen, welche und wie viele Bauten in den vorgeschlagenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in den besonderen Schutzgebieten liegen. Auch ist es nicht möglich zu beurteilen, ob und inwieweit die genannte Rechtmäßigkeitsklärung als eine Maßnahme betrachtet werden kann, durch die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, verursacht wird.

Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts feststellbar, da es an Gründen für eine Beschwerde über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts mangelt. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem genannten regionalen Gesetz bis diesem Zeitpunkt nur um einen Vorschlag handelt, der als solcher das Gemeinschaftsrecht nicht verletzen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽⁵⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(2001/C 187 E/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4050/00

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Förderunterricht an griechischen Gymnasien

Der Förderunterricht für die letzten Klassen des griechischen Gymnasiums umfasst Unterrichtsstunden in Form von Nachhilfe außerhalb der normalen Unterrichtszeit mit dem Ziel, den schulischen Misserfolg im

Einheitlichen Gymnasium zu bekämpfen und die Schüler in die Lage zu versetzen, die Schule weiter zu besuchen und abzuschließen. Das Vorhaben wird finanziert durch die Maßnahme von Instrument 1.2 Einheitliches Gymnasium des Unterprogramms 1, Allgemeine und technische Ausbildung des Operationellen Programms. Das Programm befindet sich in rückläufiger Entwicklung, wenn man die Zahl der teilnehmenden Schüler und die Verwendungsrate der Mittel betrachtet. Allerdings ist die Nachfrage seitens der Schüler nach wie vor vorhanden, insbesondere bei Schülern aus Familien mit niedrigem Einkommen oder aus abgelegenen Regionen.

1. Ist der Kommission bekannt, weshalb die Schüler sich aus dem Programm zurückgezogen haben, und welche Maßnahmen schlägt sie vor, um die Attraktivität und die Akzeptanz des Programms bei den Schülern zu verbessern?

2. Gibt es vergleichbare Fördermaßnahmen zur Bekämpfung des schulischen Misserfolgs auch in anderen Mitgliedstaaten? Wenn ja, in welcher Form werden sie durchgeführt, welche Personen erteilen den Unterricht und in welcher Beziehung stehen sie zu den Lehrkräften in den Schulen? Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Maßnahme gleichzeitig auch zur Bekämpfung der Lehrerarbeitslosigkeit beitragen kann?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(8. März 2001)

Im Rahmen des operationellen Programms „Allgemeine Bildung und Erstausbildung“ des GFK für Griechenland 1994-1999 hat der Europäische Sozialfonds Nachhilfekurse für Gymnasialschüler (Oberstufe) kofinanziert.

Die Kurse wurden im März 1998 versuchsweise eingeführt, um die Bildungsreform zu unterstützen (d.h. Einrichtung des Gesamtgymnasiums, stufenweise Abschaffung von Zulassungsprüfungen für Hochschulen) und um die Schulversager und Abbrecherraten zu verringern. In den Schuljahren 1998-1999 und 1999-2000 wurde die Maßnahme auf mehr Schüler sowie auf mehr Klassen und Studenten unter Einbeziehung der technischen und beruflichen Ausbildung erweitert.

Im Berichtszeitraum wird nach den Angaben des griechischen Bildungsministeriums die Gesamtzahl der Schüler, die in den Genuss der Maßnahme kamen, auf 140 000, die Gesamtausgaben auf 23 Mio. Euro und die Anzahl der beteiligten Lehrer auf 23 000 geschätzt.

Was die Beliebtheit der Kurse betrifft, so wird geschätzt, daß im Schuljahr 1999-2000 etwa 8 % der Schüler ihre Nachhilfekurse aufgegeben haben. Das Problem konzentriert sich hauptsächlich auf die großen Stadtregionen. Allerdings ist die Teilnehmerzahl der Schüler auf den Inseln und in abgelegenen Regionen oder an Abendschulen nicht zurückgegangen.

Der externe Bewerter für das operationale Programm und der Wissenschaftliche Ausschuss des Projekts haben die bisherige Umsetzung der Maßnahme geprüft und eine Reihe von Verbesserungen im Bereich Bildung, Verwaltung und Organisation vorgeschlagen. Hierbei wird der neue Programmzeitraum 2000-2006 berücksichtigt. Ferner wird versucht, die neuen Nachhilfekurse stärker zu konzentrieren, um die Schulversager- und Schulussteigeraten, insbesondere in den benachteiligten Regionen, zu verringern. Zu diesem Zweck sieht das Bildungsministerium die Entwicklung von besonderem Lehrmaterial, bessere Lehrerausbildung und bessere Verwendung neuer Netztechnologien vor. Das Ministerium ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen Nachhilfekurse für Schüler attraktiver und effizienter machen.

Die in anderen Mitgliedstaaten angewandten Maßnahmen gegen schulisches Versagen – sowie die Besonderheiten der jeweiligen Bildungssysteme – unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Auf jeden Fall wird die Kommission im Rahmen ihrer partnerschaftlichen Arbeit mit den Mitgliedstaaten Griechenland anzuregen, die verfügbaren internationalen Erfahrungen und die optimalen Verfahren zu berücksichtigen.

(2001/C 187 E/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4051/00
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Einbeziehung von Naoussa in die URBAN-Initiative

Ziel der URBAN-Initiative ist die wirtschaftliche und soziale Neubelebung von „in der Krise befindlichen“ Städten und Stadtvierteln mit 20-50 000 Einwohnern. Naoussa ist eine Stadt, deren Bewohner seit den 90er Jahren von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen sind, wobei die Langzeitarbeitslosigkeit die 40 %-Quote erreicht. Ursache hierfür ist die Tatsache, daß insbesondere nach der Jugoslawienkrise große Textilfabriken ihren Betrieb eingestellt haben, ebenso wie Unternehmen, die sich mit dem Sortieren und der Verpackung von Obst und Gemüse beschäftigten.

Aufgrund der oben geschilderten Situation der Stadt Naoussa werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Kann die Stadt in die URBAN-Initiative einbezogen werden?
2. Gibt es Maßnahmen für Naoussa, die vom Regionalprogramm Westmazedonien des Dritten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts finanziert werden? In welcher Höhe? Welches ist der Betrag, der insgesamt für Maßnahmen betreffend Naoussa aus dem Regionalprogramm Westmazedonien des Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts bereitgestellt worden ist?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

In Anhang II der Kommissionsmitteilung über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung – URBAN II⁽¹⁾ ist die indikative Zahl der in jedem Mitgliedstaat von URBAN abzudeckenden Gebiete aufgeführt. Auf Wunsch eines griechischen Ministeriums hat die Kommission die Zahl der in Griechenland förderfähigen Gebiete von zwei auf drei erhöht.

Griechenland hat der Kommission offiziell noch kein Programm im Rahmen von URBAN II unterbreitet.

Das operationelle Programm (OP) für Zentralmakedonien für den Zeitraum 2000-2006 sieht vor, daß umfangreiche Interventionen im Bereich der Stadtentwicklung finanziert werden können. Über die Höhe der für die Stadt Naoussa bereitzustellenden Fördermittel entscheiden die griechischen Behörden.

In der Planungsperiode 1994-1999 wurden im Rahmen des OP für Zentralmakedonien Gemeinschaftsmittel in Höhe von insgesamt 58 Mio. EUR für Projekte und Aktionen zur Entwicklung des Verwaltungsbezirks Imathia (zu dem die Stadt Naoussa gehört) bereitgestellt, die sich positiv auf die Entwicklung dieser Stadt auswirken werden.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 19.5.2000.

(2001/C 187 E/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4057/00
von Generoso Andria (PPE-DE), Umberto Scapagnini (PPE-DE)
und Stefano Zappalà (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Landwirtschaft in Capaccio Paestum

Für Capaccio Paestum im Golf von Salerno gelten aufgrund der zahlreichen Reichtümer, die sich dort befinden (dorische Tempel, Necropole usw.), archäologische Schutzvorschriften. Es handelt sich um ein besonders fruchtbares Gebiet, weil sich dort der Fluss Sele und andere Wasserläufe befinden.

Die Vorschriften regeln berechtigterweise den Schutz eines Erbes von unschätzbarem Wert, berücksichtigten jedoch nicht die jahrhundertealte Tätigkeit der Landwirte vor Ort (Büffelzüchter, Gemüseanbauer usw.).

Kann die Kommission bei den lokalen Behörden vorstellig werden, damit unter Berücksichtigung des archäologischen Erbes und der Landschaft alle Vorkehrungen erlassen werden, damit die interessierten Landwirte Sondergenehmigungen erhalten, um die eigenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern und Beitrags- und Steuererleichterungen sowie finanzielle Vergünstigungen und Beihilfen aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten?

Beabsichtigt die Kommission, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Betroffenen die gleichen Möglichkeiten haben wie die anderen Landwirte, die nicht in den Gebieten wohnhaft sind, die diesen Vorschriften unterliegen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Nach Auffassung der Kommission ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz archäologischen Kulturguts, von Landschaft und Umwelt Voraussetzung für jegliche Intervention von Seiten der Behörden zugunsten der Landwirtschaft, und zwar unabhängig davon, ob es sich um rein nationale Interventionen oder um Interventionen handelt, die auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Strukturfonds oder im Rahmen des Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums der betreffenden Region kofinanziert werden.

In Bezug auf die Frage, ob die Kommission bei den lokalen Behörden vorstellig werden kann, damit die Landwirte Sondergenehmigungen zur Verbesserung ihrer Betriebe, Beitrags- und Steuererleichterungen sowie finanzielle Vergünstigungen auf nationaler Ebene erhalten, ist sie der Auffassung, daß dies nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Sollten nationale Beihilfen gewährt werden, hat sie zu prüfen, ob die in den Artikeln 87-89 (vormals Artikel 92-94) des EG-Vertrags enthaltenen Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden.

Was die Fördermaßnahmen anbelangt, die im Rahmen einschlägiger Programme auf Gemeinschaftsebene kofinanziert werden, sieht das von der Kommission am 8. August 2000 genehmigte operationelle Ziel-1-Programm für die Region Kampanien im Programmplanungszeitraum 2000-2006 zur Entwicklung des ländlichen Raums keine speziell auf dieses Gebiet begrenzten Maßnahmen vor.

Die regionalen Behörden könnten indessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, um die Verwirklichung der im operationellen Programm vorgesehenen Maßnahmen in dem Gebiet zu fördern, in dem die beschriebenen Sachzwänge bestehen, besondere Bedingungen vorsehen, sofern diese den Gemeinschaftsvorschriften für die Strukturfonds und die Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen.

(2001/C 187 E/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4064/00 von Giorgio Celli (Verts/ALE) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Maßnahmen zur Umweltsanierung in der Emilia Romagna (Italien)

Kann die Kommission über die Arbeiten zur „Umweltsanierung“ berichten, die in unmittelbarer Nähe der Becken der Zuckerfabrik Mezzano (cod. IT 4700012; Provinz Ravenna, Italien) abgeschlossen worden sind? Der betreffende Standort wurde gemäß den Richtlinien 92/43/EWG⁽¹⁾ („Habitat“-Richtlinie) und 79/409/EWG⁽²⁾ (Vogelschutz-Richtlinie) als schutzwürdig ausgewiesen, und bei der Durchführung der fraglichen Maßnahmen wurden die Empfehlungen zum Schutz der heimischen Tierwelt nicht gebührend eingehalten, so daß der natürliche Lebensraum in seiner Gesamtheit seines einzigartigen Charakters beraubt wurde.

Ist der Kommission der geschilderte Sachverhalt bekannt?

Welche Vorkehrungen gedenkt sie zu ergreifen?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Der von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Fall wurde von der Kommission im Rahmen der Petition No 238/99 behandelt. Diese wurde zuletzt am 23. Mai 2000 im Petitionsausschuß des Parlamentes diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt konnte keine Verletzung der gemeinschaftlichen Naturschutzvorschriften nachgewiesen werden, und der Fall wurde daher abgeschlossen.

Die von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachte Information enthält keine neuen Fakten, die eine Änderung der früheren Beurteilung der Kommission rechtfertigen würden.

(2001/C 187 E/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4066/00

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(10. Januar 2001)

Betrifft: Preissteigerungen durch Einführung des Euro und Umrechnung der alten Preise in abgerundete Beträge

Nach einer Untersuchung der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Erasmus-Universität Rotterdam werden die Preise für die täglichen Einkäufe ab 1. Januar 2002 oder kurz danach um 5-10 % steigen. Auch bei Autos und Häusern wird es zu Preissteigerungen kommen. Der Grund dafür ist, daß die Verkäufer immer mit runden Beträgen rechnen, wie beispielsweise 100 bzw. 99,99 oder 99,95. Bei jeder Umrechnung aus der alten nationalen Währung in Euro verfahren sie so, indem sie den Preis erhöhen oder senken. Es wird erwartet, daß dabei nahezu immer nur das letztere der Fall sein wird. Fast immer werden die Verkäufer den alten Preis aufstocken, um wieder einen ins Auge fallenden Betrag zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

1. Verfügt die Kommission über Angaben aus anderen Untersuchungen, die die Resultate der niederländischen Untersuchung bestätigen?
2. Verfügt die Kommission über Angaben aus anderen Untersuchungen, die zu einer Schlussfolgerung führt, welche dieser Untersuchung widerspricht? Wenn ja, welche Argumente werden in jenen Untersuchungen vorgebracht für die Behauptung, daß keine größere Preissteigerung als die jährliche zu erwarten ist?
3. Was gedenkt die Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der zwölf betroffenen Mitgliedstaaten zu unternehmen, um aktiv zu verhindern, daß es im ersten Halbjahr 2002 zu einer Preiswelle kommt, beispielsweise indem sie Abrundungsvorschriften ausarbeitet, die bewirken, daß die Preise im Durchschnitt stabil bleiben?
4. Wie gedenkt die Kommission zu verhindern, daß es bereits im Laufe des Jahres 2001 zu ungewöhnlichen Preissteigerungen im Vorgriff auf abgerundete Euro-Beträge im Jahre 2002 kommt?
5. Hat sich die Kommission bereits bestimmte Gedanken darüber gemacht, was geschehen muß, wenn eine mehr als übliche Preissteigerung nicht verhindert werden kann? Wie wird dann für einen Ausgleich bei den Löhnen, Renten und Sozialleistungen gesorgt, um das Niveau der Kaufkraft der großen Mehrheit der Bevölkerung, die von diesen Einkommensquellen abhängig ist, zu sichern?

Quelle: Die niederländische Tageszeitungen „De Telegraaf“ und „Rotterdams Dagblad“ vom 7. Dezember 2000

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

1. Der Kommission sind keine wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Thema bekannt. Die Verfasser der niederländischen Studie haben sich im Übrigen öffentlich gegen die Darstellung ihrer Ergebnisse durch die Presse verwehrt.

2. Der Wettbewerbsdruck bei den großen Anbietern wird dazu führen, daß sich der Übergang zum Euro für die Verbraucher preislich günstig auswirken wird. Auch den kleineren Händlern, die das Vertrauen ihrer Kunden genießen, wird daran gelegen sein, daß ihre Kundschaft ihnen keine unmotivierten Preiserhöhungen vorwerfen kann und nicht zu den großen Handelsketten abwandert. Verschiedene Marktführer der Eurozone wollen ihre Preise Ende 2001-Anfang 2002 sogar einige Monate lang „einfrieren“. Auch zeichnen die meisten Einzelhändler in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Waren schon heute doppelt aus, und ihre Zahl wird wachsen, je näher der Einführungsstermin rückt. Eine Vereinbarung zwischen den Verbrauchern und dem Handel unter Schirmherrschaft der Kommission über das „Euro-Logo“ soll die freiwillige doppelte Preisauszeichnung und die Einhaltung bewährter Verfahren fördern. Diese Vereinbarung wurde in den meisten Mitgliedstaaten der Eurozone auch auf nationaler Ebene geschlossen.

Die doppelte Preisauszeichnung gibt den Verbrauchern und letztlich auch den nationalen oder regionalen Kontrollgremien die Möglichkeit, beim Übergang zum Euro vorgenommene Preiserhöhungen aufzudecken. Aus diesem Grund hatte sich die Kommission auch für die Einrichtung von „Euro-Beobachtungsstellen“ ausgesprochen (Empfehlung Nr. 98/288/EG⁽¹⁾ vom 23. April 1998, insbesondere Artikel 2), die es inzwischen in den meisten Teilnehmerstaaten der Eurozone gibt.

Die vorzeitige Festlegung von Euro-Preisen im dritten Quartal 2001, für die die Kommission in ihrer Empfehlung vom 11. Oktober 2000 plädiert hat⁽²⁾, dient demselben Zweck. Das Problem dürfte sich daher – wenn überhaupt – auf Sektoren mit wenig Wettbewerb bzw. auf die wenigen Geschäfte beschränken, die die Preise nicht in beiden Währungen angeben.

3. Die freie Preisbildung ist ein Grundprinzip des Binnenmarkts. Die Rundungsregeln für die Umrechnung von nationalen Währungseinheiten in den Euro sind jedoch durch die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro festgelegt worden und daher verbindlich. Bei der doppelten Preisangabe ist der Handel also an diese Umrechnungsregeln gebunden. Die Kommission prüft zur Zeit gemeinsam mit den Unterzeichnerstaaten der Euro-Logo-Vereinbarung, wie diese im Hinblick auf die globale Stabilität der Preise nach dem Vorbild entsprechender Regelungen in Spanien und Irland ausgebaut werden könnte. Außerdem wird in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten über Maßnahmen nachgedacht, die eine rasche Überwachung der Preisentwicklung Anfang 2002 ermöglichen.

4. Etwaige Preisänderungen werden in einer einmaligen Aktion vor allem für Waren und Dienstleistungen vorgenommen, für die „verkaufpsychologisch wirksame“ (oder runde) Preise festgelegt werden. Neue verkaufpsychologisch wirksame Euro-Preise können durch Anpassung nach oben wie nach unten gebildet werden. Zur Zeit spricht nichts dafür, daß die Anpassung allein nach oben erfolgt. Überdies ist es bei vergleichbaren früheren Gelegenheiten (z.B.: Umstellung des Pfund Sterling auf das Dezimalsystem) nicht zu einem signifikanten Preisanstieg gekommen.

5. Die Kommission glaubt nicht, daß ein solches Risiko besteht. Sollte eine vorübergehende Preiserhöhung eintreten – was aus den vorstehend erläuterten Gründen und nach Umfragen bei verschiedenen Wirtschaftsverbänden unwahrscheinlich ist – so wird sich diese in sehr engen Grenzen halten, da etwaige Anpassungen nach oben statistisch durch etwaige Anpassungen nach unten ausgeglichen werden. Es würde sich also nicht um eine inflationäre Entwicklung handeln, die durch einen kontinuierlichen Auftrieb sämtlicher Preise gekennzeichnet ist. Die Preisanpassung dürfte die Kaufkraft der Bürger folglich nicht gefährden.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 1.5.1998.

⁽²⁾ ABl. C 303 vom 24.10.2000.

(2001/C 187 E/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4070/00
von James Fitzsimons (UEN) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: MwSt. auf Sonnenkollektoren sowie Förderung einer verstärkten Nutzung von Pflanzenölen als Kraftstoff

Hat die Kommission zur Förderung umweltfreundlicher Technologien Pläne für besondere Vorschläge mit dem Ziel, entweder einen Nullsatz für die MwSt. für Sonnenkollektoren oder einen besonders niedrigen

Mwst.-Satz zur Förderung der verstärkten Nutzung umweltfreundlicher Energiequellen sowie zur verringerten Nutzung von Materialien einzuführen, die zur Verschmutzung der Umwelt führen? Kann die Kommission ferner erläutern, wie ihre derzeitigen und künftigen Pläne sowie Anreize zur Förderung der verstärkten Nutzung von Pflanzenölen aussehen, die für Kraftfahrzeuge und kommerzielle Fahrzeugparks genutzt werden können?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(1. Februar 2001)

Nach den gegenwärtigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Mehrwertsteuerbereich umfasst Kategorie 9 von Anhang H der Sechsten Ratsrichtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ die Bereitstellung, den Bau, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus. Die Mitgliedstaaten können deshalb für diese Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden, der nicht niedriger als 5 % sein darf.

Sonnenkollektoren fallen, wenn sie in die genannten Tätigkeiten eingehen, automatisch unter diese Vorschrift, ebenso wie Baustoffe, wenn sie im Rahmen einer von einem Bauunternehmen erbrachten Dienstleistung geliefert werden. Werden diese Gegenstände indessen von einer Privatperson gekauft, so ist dies als Lieferung von Gegenständen anzusehen, und somit kommt der Regelsatz zur Anwendung.

Zum Nullsatz ist anzumerken, daß er eine Ausnahme von der Normalregelung darstellt, die besagt, daß MwSt-Normalsätze auf alle steuerbaren Umsätze anzuwenden sind.

Wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, sieht die neue MwSt-Strategie⁽²⁾ vor, mittelfristig eine Überprüfung und Straffung der Vorschriften und Ausnahmeregelungen für ermäßigte MwSt-Sätze in Erwägung zu ziehen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage zu widmen sein, welche Rolle ermäßigte MwSt-Sätze bei der Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken (z.B. zur Förderung des Umweltschutzes) spielen sollen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/65/EG des Rates vom 17. Oktober 2000, ABl. L 269 vom 21.10.2000.

⁽²⁾ KOM(2000) 348 endg.

(2001/C 187 E/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4071/00

von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Intervention der Kommission im Fall der Querverbindung Júcar-Vinalopó (Spanien)

Ende Oktober d.J. war die Kommission dabei, die Auswirkungen der geplanten Umleitung Júcar-Vinalopó auf die Umwelt zu untersuchen, nachdem sie außer meinen Anfragen eine Beschwerde erhalten hatte. Im Rahmen der Ermittlungen in dieser Angelegenheit hatte die Kommission die spanischen Behörden um ihre Bemerkungen zu dem Projekt und der Anwendung der „Vogel“-Richtlinie auf diesen Fall gebeten.

Das spanische Umweltministerium hat jedoch vor kurzem den Beginn der Arbeiten an diesem Vorhaben gebilligt.

Könnte die Kommission Angaben über den Stand ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen der Querverbindung Júcar-Vinalopó auf die Umwelt machen?

Ist der Kommission bekannt, daß diese Arbeiten durch die spanischen Behörden genehmigt wurden?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(12. Februar 2001)

Der Herr Abgeordnete wurde im Anschluß an die schriftlichen Anfragen E-0819/00⁽¹⁾ und E-2650/00⁽²⁾ bereits darüber unterrichtet, daß der Kommission im Zusammenhang mit der geplanten Umleitung Júcar-Vinalopó eine Beschwerde darüber vorliegt, daß die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997⁽⁴⁾, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽⁵⁾ sowie die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽⁶⁾ möglicherweise nicht korrekt angewandt wurden.

Im Zuge ihrer Untersuchung dieses Falles hat die Kommission die spanischen Behörden ersucht, sich zu diesem Projekt und zur Anwendung der einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft in diesem Fall zu äußern.

Die Antwort der spanischen Behörden ging gerade erst ein und wird derzeit von der Kommission geprüft.

Die spanischen Behörden teilten der Kommission mit, daß für das betreffende Projekt derzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG durchgeführt wird. Dieses Projekt ist Teil des Wasserversorgungsplans für das Júcar-Becken. Weiterhin gaben die spanischen Behörden an, daß die Umweltverträglichkeitsstudie bereits durchgeführt und die Öffentlichkeit konsultiert wurde. Es ist anzumerken, daß nach Aussage der spanischen Behörden die Umweltverträglichkeitserklärung bisher noch nicht angenommen wurde.

Die spanischen Behörden stellten darüber hinaus klar, daß das endgültige Bauvorhaben erst dann genehmigt wird, wenn der Umweltminister die Umweltverträglichkeitserklärung annimmt. In jedem Fall muß den spanischen Behörden zufolge das Basisprojekt, für das bereits ein öffentlicher Auftrag vergeben wurde, den Ergebnissen der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 53 E vom 20.2.2001, S. 29.

⁽²⁾ ABl. C 136 E vom 8.5.2001, S. 66.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

⁽⁵⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽⁶⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2001/C 187 E/135)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4085/00
von Gary Titley (PSE) an die Kommission**

(10. Januar 2001)

Betrifft: Informationskampagne über die Erweiterung

Anlässlich der Vorstellung ihres Jahresberichts über die beitrittswilligen Länder durch die Kommission kündigten Herr Prodi und Herr Verheugen die Einleitung einer umfassenden Informationskampagne innerhalb der EU und der beitrittswilligen Länder an. Wie werden die diesbezüglichen Mittel zugeteilt? Können NRO Vorhaben zur Finanzierung im Rahmen dieser Informationskampagne unterbreiten? Falls ja, in welcher Form?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

Die Kommunikationsstrategie für die Erweiterung wird derzeit umgesetzt. Im Jahr 2001 werden ungefähr 9,5 Mio. € auf die Delegationen in den Bewerberländern und 5,8 Mio. € auf die Vertretungen der Kommission verteilt. Dies entspricht ungefähr 80 % der zur Verfügung stehenden Mittel. Dieser Prozentsatz soll auch während des Zeitraums 2001-2006 beibehalten werden. Nach Genehmigung der von den Delegatio-

nen und Vertretungen vorgelegten Arbeitsprogramme nimmt die Kommission die Mittelzuweisungen vor. Diese Arbeitsprogramme sollten alle in der Strategie für wichtig erachteten Zielgruppen erfassen, zu denen mit Sicherheit auch die Zivilgesellschaft vertretende Nichtregierungsorganisationen (NRO) gehören.

Die von den Delegationen vorgelegten Arbeitsprogramme wurden bereits angenommen und schließen daran beteiligte NRO ein. Die in der Gemeinschaft tätigen NRO haben jedoch noch Zeit, den Vertretungen in den Mitgliedstaaten Projekte vorzulegen und mit dem zuständigen Informationsbeamten Kontakt aufzunehmen. Dennoch werden die Projekte nur finanziert, wenn sie etwas zu dem allgemeinen Verständnis der Erweiterung, ihrer Probleme und Möglichkeiten beitragen und dadurch politischen Missbrauch aufgrund von Ängsten und Gerüchten im Zusammenhang mit den sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen vermeiden.

(2001/C 187 E/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4087/00

von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(10. Januar 2001)

Betrifft: CJK-Variante – beim Menschen vorkommende Form der BSE

Ist die Kommission auch der Auffassung, daß die CJK-Variante in „humane spongiforme Enzephalopathie“ umbenannt werden sollte?

Was unternimmt die Europäische Union, um den medizinischen Erfahrungsaustausch bei der Behandlung dieses Syndroms zu fördern?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

1. Im Jahre 1996 veröffentlichte ein Forscherteam der CJD (Creutzfeldt Jakob Disease) Surveillance Unit in Edinburgh ein Papier⁽¹⁾, in dem über Erkenntnisse berichtet wird, die eindeutig auf einen kausalen Zusammenhang zwischen der bovinen spongiformen Enzephalopathie und einer Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJK) schließen lassen.

Obwohl sie einige signifikante neurologische Unterschiede zur klassischen sporadischen Form der Krankheit aufweist, wird vCJK als neurodegenerative Humanerkrankung eingestuft. Benannt ist sie nach den beiden Medizinern, die als erste die klassische Form dieser Krankheit beschrieben haben. Sie wird deshalb in Wissenschaft und Medizin generell als vCJK bezeichnet.

2. Die Kommission initiierte 1996 einen europäischen Aktionsplan für TSE-Forschung⁽²⁾. 50 Millionen Euro wurden bereitgestellt für Grundlagenforschung, die Entwicklung von Nachweisverfahren und die Bekämpfung von TSE, zu denen die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK) beim Menschen und BSE bei Rindern gehören. Etwa 150 Laboratorien erforschen gegenwärtig TSE im Rahmen von 54 von der Gemeinschaft finanzierten Projekten. Forschungsgegenstand sind z.B. humane Prionenerkrankungen, Krankheitserreger, Risikobewertung, Behandlung und Verhütung.

Besondere Erwähnung verdient die Entwicklung einer TSE-Behandlung auf der Basis prionproteinbindender Zucker, an der Forschungsteams aus Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Israel arbeiten. Forschungsziel ist es, die Mechanismen der Hemmung der Prionenvermehrung in kultivierten Zellen zu entschlüsseln.

Zum 15. Dezember 2000 berief die Kommission ein Gremium nationaler TSE-Experten ein. Seine Aufgabe ist es, die laufenden Forschungsvorhaben zu bewerten, den Informationsaustausch zwischen den Forschungsteams anzuregen und zu ermitteln, welche laufenden Forschungen zu intensivieren und welche neuen Projekte einzuleiten sind. Die Arbeitsgruppe wird in Kürze einen Zwischenbericht vorlegen.

In Artikel 152 Absatz 5 (ex-Artikel 129) EG-Vertrag heißt es: „Bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt.“ Die Kommission wird dennoch die Möglichkeiten eines Informationsaustausches über die Optimierung der vCJK-Behandlung ausloten. Geschehen könnte dies im Rahmen des neuen Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit⁽³⁾, das gegenwärtig im Parlament und im Rat erörtert wird.

⁽¹⁾ R.G. Will und Mitarbeiter, The Lancet 1996: 347;921-25, auch verfügbar in www.cjd.ed.ac.uk/lancet.htm.

⁽²⁾ Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE).

⁽³⁾ Abl. C 337 E vom 28.11.2000 und KOM(2000) 285 endg.

(2001/C 187 E/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4088/00
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(10. Januar 2001)

Betrifft: Bodenbelagindustrie

Hat die Kommission Untersuchungen über Ausbildungsvorschriften in der Bodenbelagindustrie durchgeführt? Hat sie Pläne zur Verbesserung dieser Vorschriften?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(8. März 2001)

Die Bodenbelagindustrie befasst sich u.U. mit einem umfangreichen und vielgestaltigen Arbeitsgebiet wie Parkettfußböden, Teppichverlegung, thermoplastischen Fliesen, Keramik usw., die jeweils eine unterschiedliche Qualifikation und Ausbildung erfordern. Die Maßnahmen auf europäischer Ebene orientieren sich zur Zeit generell in Richtung Ausbildungsvorschriften im Bausektor.

Das Programm Leonardo da Vinci unterstützt die Innovation bei der Berufsausbildung. Im Zeitraum 1995-1999 (erste Phase) hat das Programm ein Projekt aus dem Bereich der Bodenbelagindustrie „Berufsausbildung für Fliesenleger in Europa (1995) – Vertragnehmer Assopiastrelle“ finanziert. Hinzu kommen mehrere andere Projekte, die die Innovation bei der Ausbildung im Bauwesen im allgemeinen gefördert haben.

(2001/C 187 E/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4090/00
von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission

(10. Januar 2001)

Betrifft: Belebung der Handelsbeziehungen der EU mit dem Mercosur und Chile

Die jüngste Veranstaltung des ersten Unternehmer-Gipfeltreffens zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik in Madrid, an dem 19 lateinamerikanische und europäische Unternehmer teilgenommen haben, war ein angemessenes Forum für die Diskussion über konkrete Maßnahmen zur Belebung der Handelsbeziehungen der Europäischen Union zum Mercosur und zu Chile.

Bei dem Höflichkeitsbesuch dieser Gruppe beim spanischen Regierungspräsidenten ersuchte diese ihn darum, daß Spanien angesichts der besonderen Rolle, die das iberische Land zwischen den beiden Wirtschaftsblöcken spielt, die Initiative zur Belebung dieser Beziehungen durch konkrete und wirksame Maßnahmen ergreift.

Hält es die Kommission angesichts des Gesuchs des Unternehmertreffens nicht für angebracht, die Einrichtung einer Beobachtungsstelle in der spanischen Hauptstadt vorzuschlagen, die Initiativen und Vorschläge erarbeiten könnte, damit die Europäische Union auf der einen und der Mercosur und Chile auf der anderen Seite die Unternehmer der beiden Wirtschaftsblöcke in die Lage versetzen, den wechselseitigen Handelsbeziehungen einen stärkeren Impuls zu verleihen?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

1. Zur Zeit laufen bereits zahlreiche Initiativen, um die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Wirtschaftsblöcken zu verbessern.
2. Die Europäische Kommission arbeitet eng mit dem Wirtschaftsforum Mercosur-EU (MEBF) zusammen, das einen Zusammenschluß von Unternehmensvertretern und Vereinigungen aus beiden Regionen darstellt und die Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Mercosur fördern sowie Handel und Investitionen erleichtern will. Das MEBF hat sich als wichtigste gemeinsame Plattform der Vertreter der Wirtschaft der EU und des Mercosur etablieren können. Die Europäische Kommission hat das MEBF von seiner Gründung im Jahr 1998 an ständig unterstützt. Noch auf dem letzten Wirtschaftsgipfel EU-Lateinamerika (einschließlich der Karibik) wurde die Unterstützung der Maßnahmen des MEBF bekräftigt und das MEBF insbesondere aufgefordert, sich an den Beratungen des Gipfels intensiv zu beteiligen. Somit gibt es bereits ein Wirtschaftsforum, das die Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Mercosur verbessern soll.
3. Zudem hat die Europäische Kommission praktische Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Lateinamerika getroffen, u.a. mit einer Reihe von Programmen zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wie AL-INVEST, ALURE und ECIP. Diese erfolgreichen Programme, insbesondere AL-INVEST, werden auch in Zukunft fortgesetzt, um die europäische Wirtschaft in ihren Beziehungen zum Mercosur zu unterstützen.
4. Somit ist die Einrichtung einer Beobachtungsstelle in Madrid, die Initiativen und Vorschläge zur Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Mercosur und Chile unterbreiten soll, nach Auffassung der Kommission derzeit nicht erforderlich.

(2001/C 187 E/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4092/00

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(10. Januar 2001)

Betrifft: Mangel an Gemeinschaftsmitteln für das Solarenergieprogramm in Andalusien (Spanien)

Die andalusischen Hersteller und Installateure von Solarzellenpanelen haben darauf hingewiesen, daß eine Kürzung der Mittel für Beihilfen für diese Art neuer Energie im entsprechenden Programm der autonomen Gemeinschaft den Sektor in eine Notlage gebracht hat. Die vorgesehenen Mittel in Höhe von 1,7 Milliarden Pesetas seien auf 1,2 Milliarden zusammengestrichen worden.

Laut Ankunft des Industrieministeriums der Regionalregierung von Andalusien ist der Mangel an Gemeinschaftsmitteln die Ursache für diese Kürzung. Die Unternehmer des Sektors befürchten einen starken Einbruch des Sektors. Von den beantragten Anlagen in einer Größenordnung von über 45 000 qm Solarzellenfläche wird die Hälfte nicht gebaut werden.

Kann die Kommission mitteilen, welche Informationen ihr über das Fehlen von Gemeinschaftsmitteln für die Verwirklichung des Programms für diese Form erneuerbarer Energie vorliegen und inwieweit sie diesen Mangel beheben könnte, damit das in Andalusien in diesem Sektor zur verzeichnende bedeutende Wachstum nicht gehemmt wird?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

Das integrierte operationelle Programm der Autonomen Gemeinschaft Andalusien für den Programmplanungszeitraum 2000-2006, das die Kommission am 29. Dezember 2000 genehmigt hat, sieht Mittel in Höhe von etwas über 65 Mio. EUR (knapp 11 Mrd. ESP) vor, mit denen die Nutzung erneuerbarer Energieträger und Energieeinsparungen in den Betrieben und Privathaushalten gefördert und unterstützt werden sollen. 59 % dieser Mittel werden von den Gemeinschaftsfonds bereitgestellt.

Die Kommission weist darauf hin, daß dem Subsidiaritätsprinzip zufolge der Mitgliedstaat aufgrund seiner eigenen energiepolitischen Kriterien festlegt, wie die Mittel konkret auf die einzelnen alternativen Energiequellen aufgeteilt werden.

(2001/C 187 E/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4094/00
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(10. Januar 2001)

Betrifft: Maßnahmen der EU angesichts des Aussterbens von Nutztierassen

Immer mehr Nutztierassen verschwinden von den Bauernhöfen. Laut einem vor kurzem von der FAO veröffentlichten Bericht sterben pro Woche zwei der von Menschen gezüchteten Tierassen aus. In Spanien beispielsweise ist die Situation besorgniserregend. 69 Nutztierassen droht das Aussterben, 22 davon stehen bereits vor dem unmittelbaren Ende.

Die Situation ist besorgniserregend, da es sich nach Meinung der Fachleute um eine wertvolle genetische Vielfalt handelt und der Verlust der genetischen Vielfalt zu größerer Anfälligkeit der Rassen führt.

Kann die Kommission angesichts der alarmierenden Situation Aufschluß darüber geben, was die Gemeinschaft zur Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Nutztierassen unternehmen wird, vor allem wenn man berücksichtigt, daß die biologische Vielfalt einen wichtigen Faktor im Kampf gegen Krankheiten und Schädlinge darstellt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Seit 1993 und während des gesamten, 1999 abgeschlossenen Programmplanungszeitraums hat die Kommission Programme zur Förderung der Zucht bedrohter Nutztierassen in den meisten Mitgliedstaaten genehmigt. Diese Programme sollten zur Verwirklichung eines der Ziele der Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2078/92 vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽¹⁾ beitragen. Artikel 1 Buchstabe c) dieser Verordnung sieht Verfahren vor, die mit dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind und eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen unter Bedingungen begünstigen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der genetischen Vielfalt in Einklang stehen. Im Programmplanungszeitraum 2000-2006 setzt die Kommission ihre Bemühungen auf diesem Gebiet fort im Rahmen der Verordnung Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)⁽²⁾, in der alle Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, u.a. auch die Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, in einem einzigen Rechtsinstrument zusammengefasst sind.

Im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere der Agrarumweltmaßnahmen gemäß den Artikeln 22 bis 24, werden Landwirte gefördert, die sich verpflichten, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren landwirtschaftliche Produktionsverfahren anzuwenden, mit denen die Umwelt geschützt und der natürliche Lebensraum erhalten wird, und die auch der genetischen Vielfalt zugute kommen. Nach Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)⁽³⁾ kann die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen die Verpflichtung umfassen, lokale, heimische und vom Aussterben bedrohte Nutztierassen zu züchten. In diesem Zusammenhang sehen die meisten der von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten und von der Kommission für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 genehmigten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Agrarumweltprämien für die Zucht solcher Nutztierassen vor.

Die Kommission ist deshalb der Auffassung, alle Maßnahmen ergriffen zu haben, die erforderlich sind, um vom Aussterben bedrohte Nutztierassen zu schützen.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999.

(2001/C 187 E/141)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4098/00
von Toine Manders (ELDR) an die Kommission**

(10. Januar 2001)

Betrifft: Rechtsrahmen für grenzübergreifenden Dienstleistungen

Immer häufiger erweisen sich grenzüberschreitende Aktivitäten als notwendig. Hilfsdienste wie Polizei, Feuerwehr, medizinische Dienste und auch lokale Behörden arbeiten bereits in der Praxis zusammen. Dies geschieht jedoch häufig ohne Rechtsgrundlage, was zu unnötigen Problemen führen kann. Viele Beamte lokaler Behörden, Arbeitnehmer und Unternehmer in den Grenzgebieten haben sich mit diesbezüglichen Beschwerden an mich gewandt.

Natürlich können derartige Fragen in Form bilateraler Übereinkünfte geregelt werden, doch geraten viele Länder durch endloses Tauziehen in Verzug. Deshalb würde es m.E. zu einer Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts führen, wenn auf europäischer Ebene ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der grenzüberschreitende Dienstleistungen, Tätigkeiten und Unternehmungen vereinfachen kann.

Ist es nach Auffassung der Kommission möglich, einen diesbezüglichen europäischen Rechtsrahmen zu schaffen, um so das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern?

Falls ja, ist die Kommission bereit, einen derartigen Rechtsrahmen zu schaffen, und wann wird dies geschehen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(5. März 2001)

Die Kommission hat vor kurzem eine neue Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes für den Dienstleistungssektor⁽¹⁾ angenommen. In dieser Mitteilung, die von den führenden europäischen Politikern auf dem Europäischen Rat von Lissabon gefordert worden war, wird ein auf zwei Jahre angelegter zweistufiger Plan aufgestellt, der die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der Gemeinschaft stark erleichtern soll.

Die europäischen Gesetzbücher wimmeln geradezu von Vorschriften, die in einer Zeit erarbeitet wurden, in der es von Natur aus schwieriger war, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen. Sinkende Informations-, Kommunikations- und Transportkosten haben dazu geführt, daß der grenzüberschreitende Wettbewerb auf dem Dienstleistungssektor technisch machbar ist. Es ist an der Zeit, daß die Vorschriften und Praktiken in der Gemeinschaft die Tatsache widerspiegeln, daß es diese neuen Möglichkeiten gibt. Die derzeitigen Beschränkungen begrenzen die Auswahl und erhöhen die Preise für private und Geschäftskunden, was sich wiederum schädlich auf die Fähigkeiten der Gemeinschaft im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum auswirken könnte.

Die Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor erkennt die schnelle Entwicklung des Dienstleistungsbereichs an. Aus diesem Grund will sie den vorhandenen sektorbezogenen Ansatz im Dienstleistungsbereich durch eine neue horizontale Politik ergänzen. Dadurch müssten allgemeine Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen geschaffen werden, unabhängig von dem Wirtschaftszweig, in dem ein bestimmtes Unternehmen tätig ist. Diese Mischung aus sektorbezogenem und horizontalem Ansatz geht aus dem Zeitplan für Maßnahmen hervor, der der Strategie als Anhang beigefügt ist.

2001 befasst sich die Strategie vor allem mit der Beschleunigung einer Reihe von Initiativen auf bestimmten sektorbezogenen Gebieten (z.B. Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Anerkennung von Qualifikationen und Marketing). 2002 wird die Kommission die Mitgliedstaaten darüber unterrichten, welche Schranken sie unilateral beseitigen müssen und einen Legislativvorschlag mit zielgerichteten vereinheitlichten Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen (wo unbedingt erforderlich) vorlegen, der auch alle Dienstleistungen aufführen soll, bei denen die Mitgliedstaaten die nationalen Vorschriften der anderen Staaten gegenseitig anerkennen müssen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 888 endg.

(2001/C 187 E/142)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4104/00
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(10. Januar 2001)

Betrifft: System der Zwangsarbeit in Nepal, Pakistan und Indien

Die für 2001 vorgesehene Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation bietet Gelegenheit, auf das wiederholte Versäumnis der Regierungen von Indien, Nepal und Pakistan hinzuweisen, die Zwangsarbeit abzuschaffen.

Erwägt die Kommission:

1. eine unabhängige Untersuchung durchführen zu lassen, um Anzahl und Aufenthalt der Versklavten zu ermitteln?
2. wie sie gewährleisten könnte, daß die gesetzlichen Verbote aller Formen der Zwangsarbeit ernstgenommen und durchgesetzt werden?
3. wie sie erreichen könnte, daß die ILO Mechanismen einführt, um den Erfolg ihrer Beteiligung am Kampf gegen die Zwangsarbeit zu überwachen?

(2001/C 187 E/143)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4114/00
von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission**

(11. Januar 2001)

Betrifft: Fronarbeit

Welche Pläne hat die Kommission, um die IAO-Konferenz im Jahr 2001 zu nutzen und die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß beispielsweise die Regierungen Indiens, Pakistans und Nepals keinerlei angemessene Maßnahmen ergreifen, um Fronarbeit zu beseitigen, und wie gedenkt sie diese Konferenz zu nutzen, um alle Regierungen nachdrücklich aufzufordern, das Ausmaß des Problems zu erkennen?

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um die IAO zu drängen, unabhängige und umfassende Untersuchungen in diesen Ländern, in denen es Fronarbeit gibt, durchzuführen, um sich über die Zahl und die Wohngebiete der so versklavten Menschen Gewissheit zu verschaffen?

Kann die Kommission darlegen, welche Maßnahmen sie ergreift, um sicherzustellen, daß Rechtsvorschriften, die alle Formen von Sklavenarbeit verbieten, erlassen und wirksam angewandt werden?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Patten im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-4104/00 und E-4114/00**

(20. Februar 2001)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten im Zusammenhang mit der Praxis der Zwangsarbeit in Südasien. Die Komplexität dieses Problems und seine enge Verbindung zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren hängt mit der großen Armut zusammen, von der die besonders gefährdeten sozialen Gruppen auf dem Subkontinent noch immer betroffen sind.

Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Strategien der Entwicklungszusammenarbeit bei der Bekämpfung der Zwangsarbeit auf spezifische Initiativen zur Armutsbekämpfung konzentrieren sollten, um dadurch den Status der Arbeitskräfte in kritischen Wirtschaftsbereichen zu verbessern.

Außerdem erkennt die Kommission an, welche bedeutende Rolle die spezialisierten internationalen Organisationen spielen und wie wichtig es ist, die bestehenden multilateralen Instrumente angemessen zu nutzen, um die allgemeinen Arbeitsbedingungen diskriminierter Arbeitskräfte zu verbessern.

Die kommende internationale Arbeitskonferenz der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) 2001 bildet ein besonders geeignetes Forum, um die Situation bezüglich der Zwangsarbeit umfassend zu bewerten und Empfehlungen für die Ergänzung, Überwachung und Durchsetzung bereits bestehender Übereinkommen

auf diesem Gebiet abzugeben. Insbesondere die Vorlage des ersten „Umfassenden Berichts“ der IAO über Zwangsarbeit – eine der Folgemaßnahmen der Erklärung der IAO von 1998 über Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz – wird eine geeignete Plattform sein, um die von dem Herrn Abgeordneten genannten Themen anzusprechen.

Zu den bedeutenden Initiativen in Indien, durch die die Rechte und Lebensbedingungen der am stärksten benachteiligten und diskriminierten sozialen Gruppen verbessert werden sollen, zählen das Gesetz zur Abschaffung der Zwangsarbeit aus dem Jahre 1976, das Internationale Programm der IAO zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC-Programm) sowie die unablässigen Bemühungen der Gemeinschaft und verschiedener Nichtregierungsorganisationen (NRO), sich auf die allgemeine Grundschulbildung und Gesundheitsprogramme zu konzentrieren.

In Pakistan hat die Regierung ihre Absicht erklärt, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu stärken. Es ist geplant, das IAO-Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ratifizieren. Des weiteren wird derzeit ein Aktionsplan für die Rehabilitation von Zwangsarbeitern ausgearbeitet. Außerdem plant das Arbeitsministerium, wieder Aufsichtskomitees einzusetzen, die sich auf lokaler Ebene mit dem Problem der Zwangsarbeit befassen sollen. Die Kommission unterstützt die Regierung durch ein Projekt, das von der IAO im Rahmen des IPEC durchgeführt wird und das sich in Form von Präventiv- und Rehabilitationsmaßnahmen dem vielschichtigen Problem der Kinder- und Zwangsarbeit widmet.

In Nepal gibt es eine klare in der Verfassung verankerte Rechtsgrundlage (Artikel 20), die das Recht auf Schutz vor jeglicher Ausbeutung von Menschen garantiert. Darüber hinaus wurden bereits sieben IAO-Übereinkommen ratifiziert. Ferner wurden am 17. Juli 2000 Begleitausschüsse der Regierung sowohl auf zentraler als auch auf Distrikt-Ebene eingerichtet. Außerdem wurde ein Regierungsteam geschaffen, das die Rehabilitation von aus der Zwangsarbeit Entlassenen überwachen soll, während das IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit derzeit noch dem nepalesischen Parlament zur Ratifizierung vorliegt.

Die Kommission versichert dem Herrn Abgeordneten, daß die Sitzungen des Gemischten Ausschusses – im Rahmen der bestehenden Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit mit diesen Ländern einen besonders geeigneten Rahmen für die regelmäßige Überwachung der Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich Zwangsarbeit und die Förderung der Rehabilitationsinitiativen bilden und auch in Zukunft bilden werden.

(2001/C 187 E/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4105/00
von Frédérique Ries (ELDR) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Übernahme der Renovierungskosten für das Berlaymont-Gebäude durch die Kommission

In der Zeitung „La Libre Belgique“ vom 6. Dezember wird über die Ergebnisse einer von der Beraterfirma Ernst&Young durchgeführten Studie zum Berlaymont-Gebäude berichtet. Danach kann die Kommission die Büros des Berlaymont-Gebäudes im Jahre 2002 nicht, wie ursprünglich vorgesehen, wieder beziehen und die Kosten könnten den ursprünglich veranschlagten Betrag erheblich überschreiten. Dem Zeitungsartikel zufolge hat Kommissionsmitglied Neil Kinnock das Berlaymont-Dossier dem OLAF übermittelt, das eine Untersuchung eingeleitet hat. In dem Bericht der SA Berlaymont 2000 für das Haushaltsjahr 1999 heißt es auf Seite 19, daß die Kosten für die mit dieser Renovierung verbundenen Arbeiten mit 15,5 Milliarden BF oder 387,5 Millionen Euro veranschlagt werden. Dieser Betrag schließt die Preisänderungen und die von der Europäischen Kommission verlangten zusätzlichen Arbeiten in Höhe von 120 Millionen BF (3 Millionen Euro) ein. Zwischen Belgien und der Kommission wurde im Juli 1997 eine Vereinbarung abgeschlossen. In Artikel 4 Absatz 2 der Vereinbarung heißt es, daß die Renovierungskosten zum Zeitpunkt der Übergabe endgültig festgelegt und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Es heißt dort ferner, daß die SA Berlaymont bereit ist, ihre Unterlagen offen zu legen und der Gemeinschaft alle Buchführungs- und technischen Daten, die als Belege für die Kosten der Arbeiten, der Studien und der Bauleitung sowie für verschiedene Ausgaben und die Bauzinsen dienen, zur Kontrolle vorzulegen. Soweit ich weiß, ist in Anhang 1 der Vereinbarung von einem Betrag von 13 Milliarden die Rede, wobei präzisiert wird, daß die Gesamtsumme eine vorläufige Kostenschätzung darstellt und die endgültigen Renovierungskosten auf der Grundlage der endgültigen Ausgaben festgelegt werden.

Ich habe dazu folgende Fragen:

1. Wann werden die Ergebnisse der vom OLAF eingeleiteten Untersuchung vorliegen?
2. Es war vorgesehen, im Anschluß an die Vereinbarung kurzfristig ein Übereinkommen und eine öffentliche Urkunde auszuarbeiten. Wann sollen diese abgeschlossen werden?

3. Handelt es sich bei der Vereinbarung um eine feste und definitive Verpflichtung seitens der Kommission, die Renovierungskosten zu übernehmen?
4. Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um die Arbeiten und die damit zusammenhängenden Kosten zu verfolgen?
5. Gibt es eine Erklärung für die Abweichung von 2,5 Milliarden BF zwischen dem Voranschlag von 1997 und dem jetzigen Voranschlag?
6. Der Vereinbarung zufolge ist der einzige Gesprächspartner der Kommission in dieser Angelegenheit die belgische Regierung. Welche Art von Beziehungen unterhält die Kommission mit der Régie des Bâtiments und der SA Berlaymont 2000?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Die Kommission stellt folgendes fest:

1. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat am 5. Dezember 2000 eine Untersuchung eingeleitet, nachdem ihm einschlägige Schriftstücke vorgelegt worden sind. Die Kommission geht davon aus, daß das Amt den Fall gründlich untersucht, da es aber unabhängig ist, kann sie nicht vorhersagen, wann die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen werden.
2. Auf Initiative der Kommission wird über eine Folgemaßnahme zu der Vereinbarung mit der belgischen Regierung und Berlaymont 2000 verhandelt. Es wäre wünschenswert, so rasch wie möglich eine Einigung herbeizuführen. Da jedoch alle Parteien mit den Ergebnissen einverstanden sein müssen, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, einen Termin zu nennen.
3. Bei der genannten Vereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Parteien. Kommt eine dieser Parteien ihren vertraglichen Pflichten nicht nach, kann die andere Vertragspartei gegebenenfalls die Erfüllung ihrer eigenen Pflichten aussetzen oder einstellen. Die Vereinbarung verpflichtet die Kommission nicht, das Berlaymont um jeden Preis zu übernehmen. Sie bestätigt die Absicht der Kommission, das Gebäude wieder zu übernehmen, sofern die Arbeiten zufriedenstellend abgeschlossen werden.
4. Laut Vereinbarung ist für den ordnungsgemässen Abschluß der Arbeiten allein die SA Berlaymont 2000 verantwortlich. Die Kommission hat ihre internen Verwaltungsdienststellen damit beauftragt, die technischen Fortschritte der Arbeiten und die Kostenentwicklung zu überprüfen. Des weiteren hat sie mit zwei Firmen – Ernst & Young/MDA und Coalpa – Verträge über eine externe Überwachung und technische Unterstützung geschlossen.
5. Gegenwärtig prüft die Kommission alle Daten im Zusammenhang mit den Renovierungskosten. Diese Prüfung schließt auch ein externes Audit aller unterzeichneten Verträge ein. Sie kann sich deshalb noch nicht endgültig und umfassend zu dem Kostenvoranschlag der SA Berlaymont äußern. Bislang steht lediglich fest, daß die Verzögerungen und die damit verbundenen Zusatzkosten mit dem vertraglichen Problem zusammenhängen, das die SA Berlaymont 2000 mit dem „4D-Konsortium“ hat, das Heizung, Ventilation und Klimaanlage installieren sollte.
6. Die Beziehungen, die die Kommission zur „Régie des bâtiments“ und insbesondere zu der SA Berlaymont 2000 unterhält, sind auf die technische und finanzielle Überwachung der Renovierung begrenzt. Alle politisch wichtigen Fragen werden zur Zeit mit Rik DAEMS, dem belgischen Minister für Fernmeldewesen, Öffentliche Unternehmen und Öffentliche Beteiligungen erörtert.

(2001/C 187 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4107/00

von Luigi Cesaro (PPE-DE) an die Kommission

(20. Dezember 2000)

Betrifft: Alltagskriminalität im Norden Neapels

In jüngster Zeit nimmt die städtische Alltagskriminalität im Norden Neapels zu, und es entsteht in beunruhigendem Maße die Notwendigkeit einer „Selbstjustiz“ (innerhalb weniger Tage wurden in Villaricca, Grumo Nevano und Villa Literno drei Diebe in Notwehr zu Tode geprügelt).

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen:

1. ob sie Kenntnis von dieser Eskalation der Gewalt und des Tötens in diesem Gebiet Kenntnis hat;
2. ob sie weiß, daß die meisten Gemeinden im Hinterland Neapels – mit jeweils mehr als 30 000 Einwohnern in einem stark verstädertem Gebiet – weder eine Kaserne der Carabinieri noch ein Polizeikommissariat haben, während besondere und technisch fortschrittliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssten, um eine bessere Kontrolle des Gebiets zu ermöglichen;
3. ob sie zu diesem Zeitpunkt die bisher sowohl auf gemeinschaftlicher als auch nationaler Ebene verfolgten Strategien zur Bekämpfung der städtischen Alltagskriminalität noch für wirkungsvoll hält;
4. ob sie es deshalb für sinnvoll erachtet, ein System des Austausches von Erfahrungen und bewährten Praktiken auf dem Gebiet der Verhütung zu unterstützen und vorzuschlagen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Die Kommission ist nicht über die Vorkommnisse unterrichtet, die der Herr Abgeordnete in seiner Frage erwähnt. Es ist ihr allerdings bekannt, daß die Lage in einigen Vierteln im Großraum Neapel trotz der Bemühungen der nationalen und lokalen Behörden immer noch besorgniserregend ist. Auf dem Forum für Sicherheit und Demokratie, das vom 7.-9. Dezember 2000 in Neapel stattfand, wiesen der italienische Staatssekretär für Sicherheit, der Präsident der Region Kampanien und der Bürgermeister von Neapel auf die Probleme bei der Bekämpfung jeglicher Form von Kriminalität in diesem Teil Italiens hin.

Der Kommission ist nichts Näheres über die Organisation der Polizeikräfte in den von dem Herrn Abgeordneten genannten Vierteln bekannt. Sie weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, daß diese Frage nicht in ihren Zuständigkeitsbereich, sondern in den der italienischen Behörden fällt.

Was die Bekämpfung der städtischen Alltagskriminalität anbelangt, erinnert die Kommission daran, daß dieses Anliegen nunmehr zu den Prioritäten der Unionspolitik im Bereich Justiz und Inneres gehört. Wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, beschloss der Europäische Rat von Tampere im Oktober 1999, daß die EU-Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung schwerpunktmäßig auf die Jugend- und Drogenkriminalität sowie die Kriminalität in den Städten ausgerichtet werden sollen. Ferner sollen die Vernetzung der Präventionsakteure und der Austausch bewährter Praktiken gefördert werden. Inzwischen wurden zur Umsetzung dieser Leitlinien mehrere Maßnahmen getroffen: Die Kommission unterbreitete im Dezember 2000 eine Mitteilung zur Kriminalprävention⁽¹⁾ sowie einen Vorschlag für eine Entscheidung zur Aufstellung eines Programms (HIPPOKRATES)⁽¹⁾, mit dem im Bereich der Kriminalprävention der Austausch zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden soll. Gleichzeitig legten Frankreich und Schweden einen Vorschlag für einen Beschluß zur Einrichtung eines europäischen Netzes zur Kriminalprävention vor, der derzeit im Rat geprüft wird. In Anwendung von Artikel 39 EUV wird das Parlament zu diesen Vorschlägen konsultiert.

⁽¹⁾ KOM(2000) 786 endg.

(2001/C 187 E/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4109/00 von Ilka Schröder (Verts/ALE) an die Kommission

(11. Januar 2001)

Betrifft: Jahresbericht der EBDD/Testen von Pillen

Im Jahresbericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht wird auf Seite 10 das „Testen von Pillen“ erwähnt. Dieses Verfahren ist auch unter dem Namen „drug checking“ bekannt. Es wird u.a. in Österreich, den Niederlanden und Deutschland angewandt. Die EBDD beurteilt die Durchführung dieser präventiven Maßnahmen als zunehmend professioneller.

Wie beurteilt die Kommission „drug checking“?

Teilt die Kommission die Einschätzung der EBDD? Welche Rolle sollen solche Maßnahmen akzeptierender Drogenprävention innerhalb der Präventionsstrategie der Kommission spielen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß das „drug checking“, auch als „on-the-spot toxicological pill tests“ bezeichnet, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Die Kommission ist an solchen Maßnahmen nicht beteiligt.

Der Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) ⁽¹⁾ hält die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu an, weiter an innovativen Konzepten zur Bekämpfung des Missbrauchs synthetischer Drogen unter Berücksichtigung der Spezifität der Konsumenten solcher Drogen zu arbeiten. Obwohl nicht in diesem Plan erwähnt, könnten die „on-the-spot toxicological pill tests“ Bestandteil eines Präventionskonzepts bilden, sofern das Verfahren nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten zulässig ist.

Der Kommission ist das Für und Wider bei der Klärung der Frage bekannt, ob „on-the-spot toxicological pill tests“ zur Reduzierung der Risiken und zur Förderung eines verantwortungsbewußten Verhaltens der Konsumenten beitragen. Es ist unverzichtbar, daß die Tests mit Aufklärungsmaßnahmen und einer Vor-Ort-Beratung verbunden werden, um einen positiven Effekt zu erzielen, und daß dabei stärker auf die dem Drogenkonsum generell verbundenen Risiken eingegangen wird und weniger auf die Unterscheidungen zwischen „sicheren“ und „gefährlichen“ Drogen.

Nicht zuletzt kann das Verfahren auch raschen Aufschluß darüber geben, welche Substanzen und Inhaltsstoffe auf dem schwarzen Markt angeboten und in bestimmten Kreisen konsumiert werden. Solche Informationen sind für epidemiologische Zwecke und/oder als Grundlage für konkrete Warnaktionen nützlich.

Angesichts der unzureichenden Forschungen hat die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht eine Studie zum „On-site pill-testing“ in der Gemeinschaft in Auftrag gegeben. Dabei sollen eine Bestandsaufnahme der bestehenden Programme vorgenommen und ihre Ziele, Zielgruppen, Methoden und Risiken untersucht werden, um zu ermitteln, wie Maßnahmen zur Prävention und Risikoreduzierung mit der „Drug checking“-Arbeit kombiniert werden können. Die Ergebnisse der Studie dürften demnächst vorliegen.

⁽¹⁾ KOM(1999) 239 endg.

(2001/C 187 E/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4115/00

von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission

(11. Januar 2001)

Betrifft: Ermordungen in Kolumbien

Im vergangenen Frühjahr hatten die afrokolumbianischen Gemeinschaften und insbesondere die der Gemeinde von Buenaventura vor den Drohungen der Paramilitärs gewarnt; niemand tat irgendetwas, um die Ermordungen zu verhindern, und am 6. und 9. September des letzten Jahres töteten paramilitärische Gruppen insgesamt 27 Menschen der Gemeinden Triana, Zaragoza und Las Palmas.

Jetzt rückt eine neue paramilitärische Intervention am Fluss Yurumangui, ebenfalls in dem ländlichen Reservat von Calamar in Guaviare – nach Ankündigung ihres Bürgermeisters, José Germán Olarte Palomino – heran.

Was kann die Europäische Kommission aufgrund der notwendigen Dringlichkeit und ihrer Beziehung zu der kolumbianischen Regierung unternehmen, um diese Tötungen zu vermeiden?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

In ihren Kontakten zu der kolumbianischen Regierung haben die Vertreter der Europäischen Union wiederholt betont, wie wichtig es ist, bei den Menschenrechten Fortschritte zu erzielen. So sollen auch effiziente Initiativen ergriffen werden, um gegen die Aktivitäten der Paramilitärs vorzugehen. Die kolumbianischen Behörden zeigen eine wachsende Bereitschaft, diesen Forderungen zu entsprechen. Die Regierung hat bereits die ersten dahingehenden Schritte unternommen. Beispielsweise die Entlassung von an Menschenrechtsverletzungen beteiligten Armeeeoffizieren aus dem Dienst und die Überstellung von Angehörigen des Militärs an die zivile Gerichtsbarkeit. Aber es gibt mit Sicherheit noch viel zu tun und die internationale Gemeinschaft sollte auch weiterhin ihre Menschenrechtspolitik aktiv vorantreiben.

Was die Frage, der Frau Abgeordneten zur Vermeidung von Ermordungen angeht, so ist die Rolle der Kommission und der Mitgliedstaaten nur beschränkt. Es ist die Aufgabe der kolumbianischen Regierung, die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kommission wird selbstverständlich dafür sorgen, daß alle Informationen über eine mögliche Bedrohung der Zivilbevölkerung umgehend an die kolumbianische Regierung weitergeleitet werden.

(2001/C 187 E/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4120/00

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(11. Januar 2001)

Betrifft: Negative Auswirkungen von Klimaanlage in Kraftwagen für die Umwelt

1. Hat die Kommission den Bericht in der niederländischen Tageszeitung „De Volkskrant“ vom 4. November 2000 zur Kenntnis genommen, in dem es heißt, daß in den Niederlanden die Hälfte und in Deutschland sogar 80 % aller neuzugelassenen Kraftwagen mit Klimaanlage ausgestattet sind und daß diese Anlagen nicht nur zur Kühlung an warmen Tagen, sondern in zunehmenden Maße auch dazu verwendet wird, Scheiben und Spiegel im Winter zu entfrosten und beschlagfrei zu machen? Kann die Kommission diese Zahlen und Entwicklungen bestätigen, oder liegen ihr diesbezüglich andere Angaben vor?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß durch die immer stärkere Verbreitung von Klimaanlage mehr Kraftstoff verbraucht wird, während außerdem seit etwa 10 Jahren in Klimaanlage mit HKW 134a ein fluorhaltiger Kohlenwasserstoff als Kühlmittel verwendet wird, das einen 1 300 mal so starken Treibhauseffekt bewirkt wie CO₂, so daß dieser Stoff erheblich zur weiteren Erwärmung unserer Atmosphäre beiträgt, und zwar ungeachtet der Tatsache, daß das Fehlen von Chloratomen in diesem Stoff dazu führt, daß die Folgen für die Ozonschicht im Vergleich zu den berüchtigten, in der Vergangenheit als Kühlmittel verwendeten FCKW günstig ausfallen?
3. Ist der Kommission bekannt, daß HKW in Kühlschränken und zum Aufschäumen von Isolierungs- und PUR-Schaum immer mehr durch derzeit noch unverdächtige Kohlenwasserstoffe wie Butan, Pentan und Heptan ersetzt werden, daß sie jedoch in den Klimaanlage von Kraftwagen weiter verwendet werden und aufgrund eines jährlichen Verlustes von 25 % ständig nachgefüllt werden müssen, so daß sie mit der Zeit neben CO₂ zum bedeutendsten künstlich erzeugten Treibhausgas werden?
4. Teilt die Kommission die Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der zunehmenden Verwendung von HKW als Kühlmittel, und zwar auch aufgrund des Treibhauseffekts und der schwierig auszuführenden Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls von Kioto- über die Klimaänderung eingegangen sind?
5. Teilt die Kommission die Auffassung von Forschern und Umweltaktivisten, daß der Automobilindustrie die Auflage erteilt werden sollte, den Verlust von Kühlmitteln zu verringern und außerdem Alternativen zu finden, die keine Treibhausgase erzeugen und den Kraftstoffverbrauch begrenzen? Ist die Kommission ferner der Auffassung, daß — angesichts der drohenden Auswirkungen für die Umwelt — Hoffnung und Vertrauen nicht ausschließlich auf die Selbstregulierung des Marktes gesetzt werden sollten?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. März 2001)

Der Kommission ist bekannt, daß Personenkraftwagen zunehmend mit Klimaanlage ausgestattet werden, ihr liegen jedoch keine zuverlässigen statistischen Angaben über den Prozentsatz der mit Klimaanlage ausgestatteten Pkw in der Gemeinschaft vor. Die künftigen Trends lassen erkennen, daß der Einbau von Klimaanlage in Pkw in der Regel noch weiter zunehmen wird.

Die Verwendung mobiler Klimaanlage ist mit einem erhöhten Kraftstoffverbrauch verbunden. Genaue Zahlen sind nicht bekannt, da der zusätzliche Kraftstoffverbrauch davon abhängt, wo der Pkw benutzt wird. Der auf die Ausstattung der Pkw mit Klimaanlage zurückzuführende zusätzliche Kraftstoffverbrauch ist angeblich in den südlichen Mitgliedstaaten dreimal höher als in den nördlichen. Der Kraftstoffverbrauch hängt jedoch auch von anderen Parametern ab, die sich auf die Leistungsfähigkeit der Einrichtung beziehen. Die Verwendung von Klimaanlage wird in den Prüfverfahren für Pkw nicht berücksichtigt. Eine vor kurzem im Auftrag der Kommission durchgeführte Studie kam jedoch zu dem Ergebnis, daß ein europäischer Mittelklassewagen während seiner Lebensdauer aufgrund der zusätzlichen Emissionen durch die Klimaanlage vermutlich etwa 17 Gramm Kohlendioxid (CO₂)-Äquivalent je Kilometer mehr ausstößt. Dazu gehören CO₂-Emissionen, die auf das zusätzliche Gewicht, das Austreten von Fluorkohlenwasserstoffen (FKW)-134a während der Lebensdauer des Fahrzeugs, das Austreten von FKW-134a aus Altfahrzeugen sowie auf den nutzungsbedingten zusätzlichen Kraftstoffverbrauch zurückzuführen sind. Bei dieser Schätzung wird die Tatsache berücksichtigt, daß FKW-134a im Vergleich zu CO₂ ein Treibhausgaspotenzial von 1300 hat (basierend auf einem globalen Erwärmungspotenzial von 100 Jahren). Eine andere Studie geht davon aus, daß die auf die Verwendung mobiler Klimaanlage zurückzuführenden Emissionen fluorierter Gase von etwa 1,4 Millionen Tonnen (1995) auf 14,9 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2010 ansteigen werden. Dieser potenziell sehr signifikante Anstieg gibt Anlass zu Besorgnis.

Der Kommission ist bekannt, daß es für viele Anwendungen in der Kühlindustrie und im Sektor der Isolier- und PUR-Schäume Alternativen zu den Chlorfluorkohlenwasserstoffen (FCKW) und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW) gibt, die weder die Ozonschicht schädigen noch in nennenswerter Weise zur globalen Erwärmung beitragen. Dort, wo diese Alternativen technisch machbar und kosteneffizient sind (wie Ammoniak und Kohlenwasserstoffe bei zahlreichen Anwendungen in ortsfesten Kühlanlagen), werden sie zunehmend eingesetzt. Bei mobilen Klimaanlage ist FKW noch immer das bevorzugte Kühlmittel, wobei Sicherheitsfragen eine bedeutende Rolle spielen. Bei den derzeit laufenden Arbeiten über die Begrenzung der Emissionen von FKW-Gasen aus mobilen Klimaanlage in die Atmosphäre wurden verschiedene Maßnahmen ermittelt. Dazu gehören Veränderungen bei der Konstruktion von Klimaanlage, um den Kühlmittelbedarf möglichst niedrig zu halten, die Verminderung der Leckraten und Verbesserungen beim Einsammeln und Recyclieren der Kühlmittel. Entscheidende Faktoren für den Erfolg sind die Verfügbarkeit qualifizierter Mitarbeiter und die Festlegung entsprechender Verfahren in den Mitgliedstaaten.

FKW werden hauptsächlich als Ersatzstoffe für die Ozonschicht schädigende Gase FCKW und H-FCKW verwendet, die durch das Montrealer Protokoll reglementiert sind. In vielen Anwendungen ließen sich FKW durch andere Gase wie Ammoniak oder selbst CO₂ ersetzen, und solche Entwicklungen werden von der Kommission gefördert. Seit einigen Jahren beschäftigt sich die Kommission mit der Frage der negativen Auswirkungen der Verwendung von FKW auf den Treibhausgaseffekt im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Klimaänderung sowie in anderen internationalen Foren. Die Erstellung eines Programms für die Verringerung der FCKW-Emissionen und anderer unter das Protokoll von Kyoto fallender fluorierter Gase ist Teil des Europäischen Programms für den Klimawandel (ECCP). Die Umweltauswirkungen der zunehmenden Nachfrage nach Kühleinrichtungen und Klimaanlage für Haushalte, Büros und Fahrzeuge ist (wegen der erhöhten FKW-Emissionen und des höheren Energieverbrauchs) ein Problem, das unbedingt angepackt werden muß, wenn die Gemeinschaft ihr Ziel, die Treibhausgasemissionen zwischen 2008-2012 um 8 % im Vergleich zu dem Niveau von 1990 zu vermindern, erreichen will.

Die Kommission ist sich also durchaus im Klaren über die negativen direkten und indirekten Auswirkungen mobiler Klimaanlage auf die globale Erwärmung. Die durch mobile Klimaanlage verursachten Emissionen stehen auf der vorläufigen Liste der prioritären Aktionen im Rahmen des Europäischen

Programms für den Klimawandel und wurden auf der Ratstagung Umwelt vom 10. Oktober 2000 als eine der zu berücksichtigenden Verschmutzungsquellen angeführt. Sachverständigengruppen für Fahrzeugtechnologie und fluorierte Gase im Rahmen des ECCP untersuchen derzeit die Frage mobiler Klimaanlage. Der Abschlußbericht des ECCP wird Empfehlungen für entsprechende Maßnahmen enthalten.

(2001/C 187 E/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4123/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(11. Januar 2001)

Betrifft: Fluss- und Glasaale

Die Bestände von Fluss- und Glasaalen sind in vielen Teilen Europas rückläufig.

Hat die Kommission Maßnahmen ergriffen (oder beabsichtigt sie Maßnahmen durchzuführen), um die Aalbestände zu erhalten und die Aalfischerei zu regulieren?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. Februar 2001)

Die Kommission ist über die Probleme der Aalbestände in Europa informiert, sie hat aber keine anderen Maßnahmen vorgeschlagen, als die, die bereits von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Die Arbeiten zur Vorbereitung eines gemeinschaftsweiten Bewirtschaftungsplans für Aal werden fortgesetzt. Allerdings wurde der ursprüngliche Zeitrahmen für diesen Vorschlag geändert, weil der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) der Kommission noch nicht die angeforderten Informationen über mögliche Maßnahmen vorgelegt hat. Der ICES hat allerdings in der Zwischenzeit die Situation der Aale in den Vereinigten Staaten und Kanada untersucht, wo vor kurzem ähnliche Sorgen über den Aalbestand laut wurden. Aus dem im November 2000 vorgelegten Bericht geht hervor, daß die empfohlenen Maßnahmen für die andere Seite des Atlantik auch für Europa gelten könnten. Die Kommission wird daher diese Empfehlung prüfen, bevor sie den Bewirtschaftungsplan für die europäischen Aalbestände endgültig aufstellt.

(2001/C 187 E/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4125/00
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(11. Januar 2001)

Betrifft: Wasserstoff-Brennstoffzellen

Kann die Kommission ihre Auffassung zur Ersetzung des Verbrennungsmotors durch Wasserstoff-Brennstoffzellen darlegen und mitteilen, ob sie Pläne hat, dieses Projekt innerhalb der EU ernsthaft in Betracht zu ziehen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(2. März 2001)

Wie der Herr Abgeordnete richtig anführt, wird die Verwendung von Wasserstoff in Verbindung mit Brennstoffzellen als mögliche zukünftige Lösung zur Ersetzung des Verbrennungsmotors in der Automobilindustrie und zur Energieerzeugung sowie zur Wärme- und/oder Stromversorgung von Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäuden und Industrieanlagen diskutiert.

Die Kommission räumt ein, daß die Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen große Vorteile für die Umwelt bringen und einen Beitrag für die Energieversorgungssicherheit darstellen könnte. Das Ausmaß dieser Vorteile hängt jedoch von Herstellung, Verteilung, Lagerung und Anwendung des Wasserstoffs ab. Derzeit führen viele Geräte- und Automobilhersteller sowie Mineralölgesellschaften Forschungsprojekte durch, wobei einige auf die Entwicklung von Brennstoffzellen und andere auf den direkten Gebrauch von Wasserstoff als möglichem Alternativkraftstoff ausgerichtet sind.

Das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (RP5) (1999-2002) misst in seinem Programm „Nichtnukleare Energie“ (Energie) der Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung (FTE) zum Thema Wasserstoff, insbesondere in Verbindung mit der Verwendung von Brennstoffzellen, einen hohen Stellenwert bei. Bislang belief sich die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für das RP5 auf über 59 Mio. €, die für FTE in den Bereichen Brennstoffzellensysteme, Brennstoffprozessoren, Wasserstofflagerung, wasserstoffbetriebene Fahrzeuge sowie für umfassende Projekte zu Wärme- und Energieerzeugung und umweltverträglichem Nahverkehr einschließlich der Verwendung von Wasserstoff als möglichem Kraftstoff in Verbindung mit Brennstoffzellen aufgewendet wurden.

Durch das Energieprogramm werden weiterhin FTE-Bemühungen in den Bereichen Brennstoffzellen und Wasserstofftechnologien sowie pränormative Forschung einschließlich sozioökonomischer Untersuchungen zur Entwicklung von Normen und Sicherheitsstandards sowie der beruflichen Bildung gefördert. Die Maßnahmen betreffen Brennstoffzellen, Reformier- und Wasserstofftechnologien, um eine Kostensenkung bei gleichzeitiger Reduzierung der CO₂- und Schadstoffemissionen zu erzielen. Im Mittelpunkt der Forschung und technologischen Entwicklung stehen Bauteile, Systeme, Vielstoffeignung und Brennstoffflexibilität. Im Verkehrsbereich werden hinsichtlich der Wahl von Wasserstoff als Kraftstoff die Punkte Kosten, Emissionen, Sicherheit und Betankungs-Infrastruktur untersucht.

Zur Einführung einer möglichen europäischen Strategie im Bereich alternative/erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehrssektor beabsichtigt die Kommission ferner, eine Studie über mögliche zukünftige Konzepte für Automobiltechnologien und -kraftstoffe, ihre Vor- und Nachteile sowie mögliche langfristige Einführungsstrategien und Übergangslösungen durchzuführen. Die Verwendung von Wasserstoff und die Entwicklung in der Brennstoffzellentechnologie sollen den Schwerpunkt dieser Studie darstellen, auch wenn diese sich nicht ausschließlich nur mit dieser Kraftstoffart befassen wird. Mögliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sollen mit den Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen diskutiert werden. Dieser Meinungsaustausch wird selbstverständlich auch die Unterstützung bereits bestehender und neuer Initiativen auf lokaler Ebene behandeln.

(2001/C 187 E/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4131/00

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Luftverschmutzung in Athen

Dem jüngsten Bericht der Direktion Umwelt des griechischen Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Vorhaben zufolge haben die Ozonwerte in der Region Athen zwischen April und Oktober insgesamt 75 Tage lang die zulässigen Grenzwerte überschritten.

1. Welche Angaben liegen der Kommission konkret zu dieser Frage (Ozonwerte) sowie generell zur Luftverschmutzung in der Region Athen vor?
2. Inwieweit gibt es Probleme bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, was die Luftverschmutzung in Athen betrifft?
3. Welche Auswirkungen auf die Volksgesundheit sind nach Einschätzung der Kommission zu erwarten?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Griechenland übermittelt gemäß der Entscheidung 97/101/EG des Rates vom 27. Januar 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ regelmäßig Luftverschmutzungsdaten.

Darüber hinaus verfügt die Kommission über zusätzliche Daten aus kurzen Messkampagnen und der Luftqualitätsmodellierung. Was die Schwefeldioxidemissionen (SO₂), Schwebestaub, Blei und Stickstoffdioxid (NO₂) anbelangt, so wurden die geltenden Grenzwerte gemäß der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub⁽²⁾, der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft⁽³⁾ und der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid⁽⁴⁾ nicht überschritten.

Rechtlich nicht verbindliche Schwellenwerte für Ozon sind in der Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon⁽⁵⁾ enthalten. Die Kommission weiß, daß diese Schwellenwerte im Großraum Athen häufig überschritten werden. Eine Überschreitung des Ozonwertes von 120 µg/m³ kann bei besonders anfälligen Bevölkerungsgruppen zu Atemproblemen führen. Beim Rest der Bevölkerung treten solche negativen Auswirkungen bei Ozonwerten von über 240 µg/m³ auf. Neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge kann es durch SO₂, NO₂, Schwebestaub und Blei zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen kommen, auch wenn die gültigen Grenzwerte nicht überschritten werden.

Die neueste Rechtsvorschrift der Gemeinschaft, die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁽⁶⁾, also die Rahmenrichtlinie für Luftqualität, sowie die geltenden Richtlinien (Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft⁽⁷⁾, Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft⁽⁸⁾) und noch nicht in Kraft getretene Tochtrichtlinien werden den Schutz der menschlichen Gesundheit durch strengere Grenz- und Zielwerte verbessern. Die damit verbundenen Überwachungsanforderungen werden der Öffentlichkeit und der Kommission bessere Informationen über die Luftqualität an die Hand geben. Aus Studien, die im Rahmen des Auto-Öl-II-Programms durchgeführt werden, geht hervor, daß zusätzliche Maßnahmen insbesondere auf lokaler Ebene erforderlich sein werden, um diese Ziele im Großraum Athen zu erreichen.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 5.2.1997.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982.

⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 27.3.1985.

⁽⁵⁾ ABl. L 297 vom 13.10.1992.

⁽⁶⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999.

⁽⁸⁾ ABl. L 313 vom 13.12.2000.

(2001/C 187 E/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4133/00

von Rainer Wieland (PPE-DE) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: Spielberechtigung eines israelischen Staatsbürgers in deutschen Handball-Ligen

Teilt die Kommission die Rechtsauffassung, daß israelische Staatsangehörige in deutschen Handball-Ligen hinsichtlich ihrer Einsatzmöglichkeiten wie EU-Bürger zu behandeln sind, mit der Folge, daß ihre Spielweise nicht gemäß Artikel 15 der Spielordnung des DHB mit dem Buchstaben A zu versehen sind?

Wenn dies nicht der Fall ist, gedenkt die Kommission

1. angesichts der vor kurzem stattgefundenen Verhandlungen mit Israel über eine Aktualisierung des Assoziierungsabkommens vom 20. November 1995
2. eingedenk der Tatsache, daß israelische Sportvereine seit Jahren an europäischen Fußball-, Handball- und ähnlichen Großveranstaltungen teilnehmen und somit fester Bestandteil eines sportlichen europäischen „Binnenmarktes“ sind, so daß es gerechtfertigt und konsequent wäre einen einheitlichen Dienstleistungsraum hinsichtlich sportlicher Betätigungen, welcher Israel mit einschloße, zu schaffen

darauf hinzuwirken, das erwähnte Assoziierungsabkommen dahingehend abzuändern, daß israelische Staatsangehörige hinsichtlich der Freizügigkeit gemäß Artikel 39 EGV EU-Staatsbürgern gleichgestellt werden?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits ist seit dem 1. Juni 2000 in Kraft. Das Abkommen enthält keinerlei Bestimmung über gleiche Behandlung israelischer Staatsangehöriger und der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in Bezug auf Arbeitsbedingungen. Ebenso wenig sind darin Bestimmungen für den Sportbereich oder über die Teilnahme von Staatsangehörigen Israels oder der Mitgliedstaaten an Handballspielen enthalten.

Eine Änderung des erst kürzlich in Kraft getretenen Abkommens ist nicht vorgesehen.

(2001/C 187 E/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4136/00

von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe an den technischen Fortschritt

Im Entwurf der 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG⁽¹⁾ über gefährliche Stoffe an den technischen Fortschritt wird für Trichlorethylen die Einstufung als karzinogener Stoff der Kategorie 2 anstelle der derzeitigen Einstufung in Kategorie 3 vorgeschlagen.

Ist die Kommission, nachdem umfangreiche Untersuchungen an mehreren Tausend Personen durchgeführt wurden, davon überzeugt, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen der Einwirkung von Trichlorethylen und einer Zunahme der Krebserkrankungen besteht?

Aus Industriekreisen heißt es, daß die in der Präambel der Etikettierungsleitlinien der EU festgelegten Kriterien, wonach die üblichen Bedingungen für den Umgang mit den betreffenden Stoffen und für deren Verwendung betrachtet werden sollten, nicht angewandt wurden und daß in den beiden durchgeführten epidemiologischen Studien die Expositionsbedingungen, die vermutlich zu den Krebserkrankungen in Deutschland geführt haben, auf unnormal hohe Trichlorethylenwerte, die weit über der normalen Arbeitsplatzkonzentration lagen, zurückzuführen waren. Außerdem wird von der Industrie behauptet, daß verbesserte Praktiken innerhalb der Expositionsgrenzwerte die Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Trichlorethylen schützen dürften.

Was hat die Kommission zu diesen Punkten zu sagen?

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(5. März 2001)

Für die Einstufung von Trichloräthylen sind die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾ und die Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe maßgeblich. Das Europäische Büro für chemische Stoffe in Ispra (Italien) leistet die technisch-wissenschaftliche Unterstützung und konsultiert dazu die Mitgliedstaaten und die Industrie über seine CMR-Arbeitsgruppe (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe). Schwierige Fälle wie Trichloräthylen werden an die so genannte Specialised Experts-Gruppe weiterverwiesen, die sich aus unabhängigen Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Diese Gruppe prüft Vorschläge für die Einstufung chemischer Stoffe allein auf wissenschaftlicher Grundlage. Im vorliegenden Fall hatte diese Sachverständigengruppe auf ihrer Sitzung vom 30./31. März 2000 eine Einstufung als krebserzeugend der Kategorie 2 (R45) vorgeschlagen. Die CMR-Arbeitsgruppe aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten schloss sich auf ihrer Sitzung am 9.-12. Mai 2000 beinahe einhellig dieser Einstufung an. Zu diesem Ergebnis war man nach mehreren Jahren eingehender Prüfungen der wissenschaftlichen Veröffentlichungen gekommen. Diese Bewertung schloss die genannten epidemiologischen Studien ein, beschränkte sich aber nicht auf diese. Die Kommission möchte darauf aufmerksam machen, daß eine Einstufung als krebserzeugend der Kategorie 2 (die sich vorwiegend auf Tierversuche stützt) vorgeschlagen wurde und nicht als krebserzeugend der Kategorie 1 (eine auf epidemiologische Daten gestützte Einstufung).

Diese Einstufung führt nicht automatisch zu Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung solcher Stoffe. Doch wird die Kommission die Möglichkeit solcher Beschränkungen gemäß der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽²⁾ prüfen. Wie es für Stoffe, die als CMR der Kategorie 1 oder 2 eingestuft werden, üblich ist, wird die Kommission sorgfältig prüfen, ob der Verkauf von Trichloräthylen an Verbraucher verboten werden sollte. Außerdem verpflichtete sich die Kommission bei der Annahme der Richtlinie 94/60/EWG (der 14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG)⁽³⁾ dazu, Trichloräthylen und sonstige chlorhaltige Lösungsmittel besonders zu berücksichtigen. Bevor die Kommission einen Vorschlag macht, prüft sie die Vor- und Nachteile irgendwelcher Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung, wozu sie auch die Industrie und sonstige interessierte Kreise konsultiert.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976.

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994.

(2001/C 187 E/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4140/00

von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: Schafffleischregelung

Könnte die Kommission in Anbetracht der Veröffentlichung der „Beurteilung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch“ im November 2000 und der anschließenden Europäischen Konferenz vom 20. November in Brüssel über Ergebnisse und Aussichten für die europäische Organisation für Schaffleischerzeugnisse, auf der Kommissionsmitglied Fischler und Frau Mary Minch gesprochen haben, und in Anbetracht der Tatsache, daß die derzeitige Regelung die Marktsituation, insbesondere für die nordeuropäischen Länder (vor allem das Vereinigte Königreich und Irland) nicht korrekt widerspiegelt, erläutern, was sie vorschlägt, um die Schafffleischregelung zwecks Erreichung eines gerechten und fairen Preis-Marktstützungssystems zu ändern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

Die Beurteilung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch warf zahlreiche wichtige und interessante Fragen auf. Kurz gesagt wird darin der Schluss gezogen, daß die Schaf- und Ziegenzüchter aufgrund des Prämiensystems ihre Marktposition halten konnten, daß aber die Methode zur Berechnung der Prämien fehlerhaft ist. So lässt insbesondere die Qualität der verfügbaren Daten viel zu wünschen übrig. Das betrifft die Preisermittlung ebenso wie die Berechnung des technischen Koeffizienten.

Der Bericht zeigt einige mögliche Optionen auf. Dabei geht es im wesentlichen um die Entscheidung, ob das derzeitige System verbessert werden sollte, um präzisere Daten für die Berechnung der Prämien zu erhalten, oder ob es vereinfacht werden sollte. Mit der erste Option würde das bereits heute sehr komplizierte System noch unüberschaubarer. Daher prüft die Kommission, ob das System dadurch vereinfacht werden könnte, daß die Ausgleichszahlungen durch eine feste Prämie ersetzt werden. Mit der Reform soll eine stabile Grundlage geschaffen werden, auf der die Erzeuger ihre Betriebe bei möglichst geringer Einmischung der Behörden ausbauen können. Außerdem entspräche eine derartige Lösung eher den Zielen der Welthandelsorganisation (WTO) als das bisherige preisbezogene System.

(2001/C 187 E/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4144/00

von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: Rechtsstellung von Atheisten, Agnostikern und Humanisten

Die Richtlinie über die Gleichbehandlung in der Beschäftigung verbietet die Diskriminierung aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Religion oder der Weltanschauung und der sexuellen Ausrichtung. Das steht im Einklang mit Artikel 13 EGV. Besteht eine allgemein gültige Definition des Begriffs „Weltanschauung“ oder wird diese von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt? Welche Rechtsstellung haben Atheisten, Agnostiker und Humanisten im Rahmen der Richtlinie über die Gleichbehandlung in der Beschäftigung?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(28. März 2001)

Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ beinhaltet den allgemeinen Grundsatz des Verbots jeder unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung u.a. aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung.

Die Richtlinie umfasst keine allgemein gültige Definition des Begriffs „Weltanschauung“. Der wesentliche Inhalt des Schutzes vor einer Diskriminierung aus Gründen der Weltanschauung müsste vom Gerichtshof untersucht werden.

Unbeschadet von Artikel 4 Absatz 1 und 2 über die beruflichen Anforderungen gilt das allgemeine Verbot einer Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung auch für Atheisten, Agnostiker und Humanisten.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000.

(2001/C 187 E/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4148/00
von Marianne Thyssen (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Finanzierungsregelung für obligatorische BSE-Tests für Rinder über 30 Monate

Der Rat (Landwirtschaft) hat, wie verlautet, am 19. Dezember 2000 beschlossen, daß keinerlei EU-Mittel für die Finanzierung der obligatorischen Tests bereitgestellt werden, denen alle Rinder über 30 Monate, die in die Nahrungskette gelangen, unterzogen werden müssen, um zu verhindern, daß BSE-infiziertes Fleisch in die Nahrungskette gelangt. Das gleiche gilt für die Kosten des Verbots der Verarbeitung von Fleischabfällen zu Futtermitteln.

Befürchtet die Kommission für den Fall, daß die Finanzierungsregelung einfach den Mitgliedstaaten überlassen wird, nicht, daß die unterschiedlichen Regelungen, die getroffen werden, zu Wettbewerbsverzerrungen und zu einer Verlagerung bestimmter Handelsströme führen? Hält die Kommission es daher nicht für zweckmäßig, diesbezüglich für alle Mitgliedstaaten geltende Regeln festzulegen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Kofinanzierung von BSE-Tests durch die Kommission finden sich in der Entscheidung der Kommission 2000/773/EG vom 30. November 2000 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 vorgelegten Programme zur Überwachung der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt ⁽²⁾.

Sollten die Maßnahmen zur Bekämpfung von BSE eine wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87-88 (früher Artikel 92-93) EG-Vertrag darstellen, so würden sie von der Kommission gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽³⁾ und insbesondere Ziffer 11.4 (Beihilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten) geprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 8.12.2000.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000.

⁽³⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000.

(2001/C 187 E/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4150/00
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Umstrukturierung der GD Umwelt

Es ist eine tiefgreifende Umstrukturierung der Generaldirektion Umwelt der Kommission vorgesehen, in deren Rahmen die Dienststellen für Abfallentsorgung und Naturschutz, die die stärksten Aktivitäten hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten entwickeln, abgebaut und aufgeteilt zu werden drohen. Diese Umstrukturierung erntet starke Kritik der Nichtregierungsorganisationen und der betroffenen Beamten in der GD Umwelt selbst. Sowohl die Struktur als auch die neuen Personen werden als Verlagerung betrachtet, die nicht aufgrund des allgemeinen Interesses zu vertreten ist und ausschließlich als Verlagerung zugunsten der Industrie gilt.

Wie ist es möglich, daß für eine optimale Umsetzung der bestehenden europäischen Umweltrichtlinien plädiert und gleichzeitig akzeptiert wird, daß die aktivsten Dienststellen in diesem Bereich abgebaut (Abfallentsorgung) und aufgeteilt (Naturschutz) werden?

Welche zugrunde liegende Philosophie hat zur Aufteilung des Finanzinstrumentariums (LIFE) der übrigen Verwaltung bezüglich der Umsetzung der Natur-2000-Richtlinien geführt?

Welche Gründe können dafür angeführt werden, zwei bedeutende, sehr kompetente und angesehene Personen gegen ihren Willen aus ihrer Dienststelle zu versetzen?

Trägt die Kommission die politische Verantwortung für diese eingeleitete Umstrukturierung?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

Der Auftrag der Kommission im Bereich der Umweltpolitik hat fünf Hauptziele: Ein hohes Umweltschutzniveau, kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität, Wahrung der Rechte künftiger Generationen auf eine intakte Umwelt und nachhaltige Entwicklung, zunehmende Umwelteffizienz sowie Gewährleistung der angemessenen Nutzung unserer gemeinsamen Umweltressourcen.

Mit allen von der Kommission durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten im Umweltbereich sollen diese Ziele angestrebt und ausgebaut werden.

Das Arbeitskonzept für die nächsten zehn Jahre ist im Sechsten Umweltaktionsprogramm enthalten, das dem Parlament am 29. Januar 2001⁽¹⁾ übermittelt wurde. Ferner lässt sich die Kommission in ihren Entscheidungen von den „Strategischen Zielen 2000-2005“ der Kommission und den organisatorischen Konsequenzen des Weißbuchs über die Verwaltungsreform der Kommission⁽²⁾ leiten.

Die Organisation der Dienststellen muß stets den Auftrag im Auge haben und dessen Erfüllung erleichtern. Der Schwerpunkt der zentralen Aufgaben der Dienststellen wird auf folgenden Bereichen liegen: Nachhaltige Entwicklung, Umweltqualität und natürliche Ressourcen, Umwelt und Gesundheit, Umsetzung und Durchsetzung (wobei alle drei Teile des LIFE-Programms aus Gründen der Kohärenz und größenbedingter Kostenvorteile in einem Referat zusammengefasst werden) sowie globale und internationale Angelegenheiten.

Ziel ist es, Aufgaben und Funktionen so umzugruppieren, daß sie den zentralen Anliegen gerecht werden und die Dienststellen in der Lage sind, so effizient und wirkungsvoll wie möglich Rechtsvorschriften umzusetzen, Politiken zu erarbeiten und Programme durchzuführen, wobei die durchgeführten Evaluierungen berücksichtigt und die Fähigkeiten der hoch motivierten und flexiblen Mitarbeiter voll ausgeschöpft werden sollten.

⁽¹⁾ KOM(2001) 31.

⁽²⁾ KOM(2000) 200 endg.

(2001/C 187 E/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4151/00 von Patricia McKenna (Verts/ALE) an den Rat

(16. Januar 2001)

Betrifft: Rechte der Frauen in Saudi-Arabien

Anlässlich der 56. Tagung der UN-Menschenrechtskommission brachte die EU ihre große Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Frauen in Saudi-Arabien zum Ausdruck und forderte erneut die Verbesserung der Menschenrechte der Frauen in den Rechtsvorschriften und im Alltag.

Welche neuen Initiativen hat der Rat gefördert, um die Lage der Menschenrechte der Frauen in Saudi Arabien zu verbessern, seit diese Erklärung anlässlich der 56. Tagung der UN-Menschenrechtskommission abgegeben wurde?

Die EU verstärkt derzeit die Beziehungen zu den Ländern am Golf. Wie nutzt der Rat diese Gelegenheit, um auf den Schutz der Menschenrechte in Saudi-Arabien hinzuwirken? Fördert er die Ausbildung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden mit dem Ziel, Frauen im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen bei Verhören und in Haft sowie solche Frauen zu schützen, die über Übergriffe geklagt haben?

Welchen Druck übt der Rat auf Saudi-Arabien aus, um zu gewährleisten, daß seine Rechtsvorschriften über Frauenarbeit mit den ILO-Konventionen 100 und 111 in Einklang stehen, die das Land ratifiziert hat?

Antwort

(24. April 2001)

Die Europäische Union bringt die Frage der Menschenrechte, zu denen auch die Rechte der Frauen gehören, bei allen geeigneten Anlässen zur Sprache, beispielsweise auf der EU-GCC-Ministertagung und 10. Tagung des Gemeinsamen Rates am 22. Mai 2000 und der EU-Troika-Tagung auf Ministerienebene mit dem GCC am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Saudi-Arabien führte im Jahr 2000 den Vorsitz im Golf-Kooperationsrat. Auf der Tagung vom 22. Mai 2000 schlug die Europäische Union vor, einen Menschenrechtsdialog einzurichten. Die EU wird im Rahmen des EG-GCC-Kooperationsabkommens⁽¹⁾ und des Politischen Dialogs die Mitglieder des Golf-Kooperationsrates weiterhin nachdrücklich ersuchen, die Menschenrechtslage in ihren Ländern zu verbessern und mit den VN und den Internationalen Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten. Sie wird sich auch weiterhin für einen gestärkten Menschenrechtsdialog einsetzen.

Die EU und der GCC handeln derzeit ein Freihandelsabkommen aus. Entsprechend der EU-Politik im Hinblick auf Menschenrechte wird bei der Aushandlung von Abkommen mit Drittstaaten die Achtung der Menschenrechte weiterhin ein wesentliches Element eines solchen Abkommens ausmachen.

⁽¹⁾ ABl. L 54 vom 25.2.1989, S. 1.

(2001/C 187 E/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4155/00

von **Brigitte Langenhagen (PPE-DE)** an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: Stintvermarktung, Umsetzung der EU-Hygieneverordnung

Durch die EU-Hygieneverordnung wird festgelegt, daß Stinte, die größer als 15 Zentimeter sind, nur noch ausgenommen verkauft werden dürfen. Dadurch ist die Vermarktung dieser kleinen Lachsart nahezu zum Erliegen gekommen, weil die Preise für ausgenommene Stinte durch die Arbeitskosten derart hoch sind, daß die Ware am Markt nahezu unverkäuflich ist.

1. Ist der Kommission bekannt, daß der Stint an der Küste ein Nationalgericht ist und daher im Prinzip jedermann weiß, daß die Fische vor dem Verzehr ausgenommen und in Salz eingelegt werden müssen?
2. Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß durch eine strenge Auslegung der Vorschriften in deutschen Häfen der Stint nahezu unverkäuflich geworden ist und spezialisierte Fischer dadurch in ihrer Existenz bedroht sind?
3. Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß die Verordnung in anderen europäischen Häfen weniger streng gehandhabt wird? Wie beurteilt sie die dadurch auftretenden Wettbewerbsverzerrungen?
4. Gibt es Vorschläge, die betroffenen Fischereibetriebe und nachgelagerten Vertriebsstrukturen in ihrer Existenz zu erhalten?
5. Gibt es Vorschläge, die betroffenen Fischereibetriebe und nachgelagerten Vertriebsstrukturen zu entschädigen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Die wichtigste Bestimmung des Gemeinschaftsrechts über das Ausnehmen von Fisch befindet sich in der Richtlinie 91/493/EWG⁽¹⁾ des Rates. In Artikel 3 Absatz 2 dieser Richtlinie heißt es: „Ist das Ausnehmen unter technischen und handelsrelevanten Gesichtspunkten möglich, so muß es möglichst bald nach dem Fang oder der Anlandung erfolgen.“

Die von der Frau Abgeordneten genannten Vorschriften sind im Gemeinschaftsrecht nicht enthalten.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen, ABl. L 268 vom 24.9.1991.

(2001/C 187 E/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4160/00**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(16. Januar 2001)

Betrifft: Baumwollquoten

Das griechische Landwirtschaftsministerium teilte am 11.12.2000 mit, daß es sowohl für die Fläche, die jeder Erzeuger 2001 bewirtschaften darf, als auch für die beihilfefähige Produktion individuelle Quoten auferlegen wird. Jeder Erzeuger darf nur noch eine Fläche bewirtschaften, die um 5 % kleiner ist als der Durchschnitt der letzten 5 Jahre, und die Beihilfe für die erzeugte Baumwolle wird gegenüber dem Durchschnitt der drei besten Ernten innerhalb der letzten 5 Jahre um 5 % gekürzt.

Wie aus der Antwort der Kommission auf meine Anfrage E-1952/00⁽¹⁾ hervorgeht, enthalten die geltenden Gemeinschaftsbestimmungen keine Vorschrift, die eine Begrenzung der Anbaufläche für Baumwolle vorsieht. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für die beihilfeberechtigte Produktion. Sogar im Vorschlag der Kommission⁽²⁾ zur Anpassung der Beihilferegelung für Baumwolle, der noch nicht endgültig ist und nicht vor Mitte Februar 2001 angenommen werden wird, ist die Einführung generell geltender individueller Quoten für den Anbau und die Erzeugung von Baumwolle nicht vorgesehen, es wird lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen, auf der Grundlage konkreter Kriterien für ganz bestimmte Gebiete Maßnahmen zur Begrenzung der Anbaufläche zu ergreifen.

1. Was wird die Kommission unternehmen, um rechtzeitig die Einführung von Maßnahmen zu verhindern, die den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen für Baumwolle zuwiderlaufen?
2. Wie kann sie das Recht der Erzeuger sicherstellen, rechtzeitig, d.h. während des Zeitraums, in dem sie ihren jährlichen Anbau planen, Kenntnis über die für jede Kulturpflanze geltenden Bestimmungen zu erhalten, damit sie in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen und die erforderlichen Arbeiten durchzuführen (Wahl der Kulturpflanze, Pachtland, Anbauarbeiten, Ankauf von Samen, Verwendung von Düngemitteln, usw.)?

⁽¹⁾ ABl. C 81 E vom 13.3.2001, S. 117.

⁽²⁾ KOM(1999) 492 endgültig.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1952/00⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten zur Beihilfefähigkeit der Anbauflächen und der Produktion von Baumwolle dargelegt, wird hiermit bestätigt, daß das Gemeinschaftsrecht derzeit keine Begrenzung der für die Baumwollerzeugung in Frage kommenden Anbauflächen und folglich der Erzeugung von beihilfeberechtigter Baumwolle vorsieht.

Nach eingehender Prüfung des griechischen Ministerialdekrets Nr. 35870 vom 10. Februar 2000 zur Festsetzung von Verwaltungsmaßnahmen für die Aussaat des Erntejahres 2000/2001 im Rahmen der Förderung des Baumwollanbaus hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland aufgrund von Artikel 226 (vorher Artikel 169) EG-Vertrag eingeleitet.

Im Zusammenhang mit den neuen Maßnahmen für das Erntejahr 2001/2002, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, will die Kommission erst noch die offiziellen Rechtstexte zu dem Ministerialerlass vom 11. Dezember 2000 prüfen, ehe sie sich zu dem Dossier äußert. Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, nach gründlicher Prüfung des genannten Erlasses ebenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren wie schon für die Aussaat für 2000/2001 einzuleiten.

Der Vorschlag für eine Änderung der Beihilferegelung für Baumwolle wurde am 13. Dezember 1999 (?) veröffentlicht. Die in diesem Vorschlag enthaltenen Bestimmungen und insbesondere der Umstand, daß die Mitgliedstaaten die beihilfeberechtigten Anbauflächen gegebenenfalls auf der Grundlage objektiver Kriterien begrenzen können, waren folglich bereits mehrere Monate vor dem üblichen Aussaattermin bekannt, so daß der Grundsatz des Vertrauensschutzes der Wirtschaftsbeteiligten beachtet wurde.

In keinem Fall dürfen nationale Bestimmungen im Widerspruch zu den geltenden Gemeinschaftsrechtsvorschriften stehen.

(¹) Abl. C 81 E vom 13.3.2001.

(²) KOM(1999) 492 endg.

(2001/C 187 E/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4161/00

von Jeffrey Titford (EDD) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: Von der Europäischen Kommission vorgeschlagenes Testprogramm für Chemikalien

Ich erhalte täglich Schreiben von Bürgern meines Wahlkreises, die nach wie vor besorgt sind über die Vorschläge der Europäischen Kommission, 70 000 Chemikalien zu prüfen, wobei nach meinen Informationen fast 10 Mio. Tiere sterben müssen.

1. Wo kann ich die Liste der für dieses Test vorgeschlagenen 70 000 Chemikalien finden?
2. Welcher Ausschuss bzw. welche Gruppe von Personen innerhalb der Europäischen Kommission hat diese Empfehlung beschlossen?
3. Welche Möglichkeiten gibt es für Mitglieder des Europäischen Parlaments, diese Vorschläge zu erörtern, zu ändern oder abzulehnen?
4. Stimmt die Kommission mit den Schätzungen überein, wonach im Zuge der Durchführung dieser Tests 10 Mio. Tiere abgeschlachtet werden müssen?
5. Welche Organisationen bzw. Einzelpersonen haben bisher bei der Europäischen Kommission gegen diesen Vorschlag protestiert?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(14. März 2001)

Am 13. Februar 2001 nahm die Kommission ein Weißbuch zur Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik an. Das Weißbuch wird dem Parlament vorgelegt, das die Möglichkeit haben wird, dazu Stellung zu nehmen.

Die Anzahl der für Versuche benötigten Tiere lässt sich anhand des Weißbuchs nicht abschätzen. Man kann hingegen festhalten, daß bei zwei Dritteln aller Stoffe in der Regel keine Tiere zu Versuchen herangezogen werden sollten.

Die Kommission hat zu diesem Thema etwa sechstausend Zuschriften von Einzelpersonen und Organisationen erhalten. Viele davon geben der Besorgnis über Tierversuche Ausdruck. Andere wiederum unterstreichen die Bedeutung einer angemessenen Prüfung chemischer Stoffe. Die Kommission hat die verschiedenen vorgebrachten Ansichten nicht nach einem strengen Schema aufgeschlüsselt und kann daher keine Einzelheiten zu den entsprechenden Fragen bekannt geben. Sie kann jedoch dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie der Notwendigkeit Rechnung tragen wird, Versuche an lebenden Tieren soweit praktisch möglich einzuschränken. Dies beinhaltet auch den Rückgriff auf bereits verfügbare alternative Prüfverfahren, die nicht an lebenden Tieren durchgeführt werden, und die Förderung der Entwicklung neuer alternativer Verfahren.

(2001/C 187 E/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4163/00

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Strukturbeihilfen für die Regionen von Ziel Nr. 1 ab dem Jahr 2006

In seiner Antwort auf meine Anfrage E-3283/00 ⁽¹⁾ teilt mir der EU-Kommissar für Regionalpolitik, Herr Barnier, mit, daß die Europäische Kommission im Januar 2001 ihren zweiten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt fertigstellen wird. Dieser Bericht fasst die Lage und die Tendenzen der Kohäsion in den 15 Mitgliedstaaten und den Beitrag der Gemeinschaftspolitiken zur Kohäsion zusammen. Die Kommission weist darauf hin, daß sich dieser Bericht auch mit der Kohäsion in einer erweiterten EU befassen wird.

Herr Barnier fügt hinzu, daß dieser Bericht der Ausgangspunkt für den Prozess der Revision der derzeitigen Strukturpolitik der EU sein wird und daß man auf seiner Grundlage jetzt die Leitlinien und eventuellen Alternativen dazu ausarbeiten wird, die später aufgrund der Schlussfolgerungen der Debatten ergänzt werden sollen, die mit den Betroffenen und den übrigen Institutionen der EU geführt werden sollen. Die erste Kontaktaufnahme soll anlässlich des Kohäsionsforums erfolgen, das die Kommission während des ersten Halbjahrs 2001 veranstalten wird.

Könnte die Kommission Auskunft über die Leitlinien dieser Alternativen erteilen, die in diesem Bericht enthalten sind, was die künftige Strukturpolitik für die derzeitigen Regionen von Ziel Nr. 1 ab dem Jahr 2006 im Rahmen einer erweiterten EU anbelangt?

Könnte die Kommission mitteilen, wo das Kohäsionsforum 2001 stattfinden wird?

⁽¹⁾ ABl. C 163 E vom 6.6.2001, S. 77.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

Die Kommission hat den zweiten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt am 31. Januar 2001 ⁽¹⁾ verabschiedet und sofort dem Plenum des Europäischen Parlaments in Brüssel vorgelegt.

Das Kohäsionsforum findet am 21. und 22. Mai 2001 in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel statt. Die Mitglieder des Parlaments werden selbstverständlich zu diesem Forum eingeladen.

⁽¹⁾ KOM(2001) 24 endg.

(2001/C 187 E/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0001/01
von Adriana Poli Bortone (UEN) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Besoldung italienischer Soldaten im Kosovo

Ist der Kommission bekannt, daß die italienischen Soldaten im Kosovo seit drei Monaten keinen Sold mehr bekommen haben und daß wegen der geringen Zahl der ihnen zur Verfügung stehenden Telefonverbindungen ein Kommunikationsengpass nach Italien besteht?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(12. Februar 2001)

Nein. Die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Angelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, sondern in den der Mitgliedstaaten.

Die Frau Abgeordnete sollte ihre Bedenken direkt den zuständigen italienischen Behörden vortragen.

(2001/C 187 E/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0006/01
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission

(17. Januar 2001)

Betrifft: Ablassen von Kerosin über dem Meer

In Fischereikreisen ist bekannt, daß Flugzeuge häufig Kerosin über der Nordsee ablassen. Es handelt sich häufig um Mengen von über (zehn)tausenden Litern Kerosin. In den letzten Jahren gab es beträchtliche Fortschritte durch das Verbot von Ableitungen auf hoher See von Schiffen aus, das Verbot der Verbrennung auf See usw., doch wurde das Ablassen von Kerosin von Flugzeugen aus nicht behandelt.

Ist das Ausmaß des Problems für das Ökosystem der Nordsee und des Mittelmeers bekannt? Sind Maßnahmen möglich, um diese Ableitungen zu beschränken, zu untersagen bzw. nur in allergrößten Notfällen zuzulassen? Warum wurden diese Maßnahmen noch nicht angewandt?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(19. März 2001)

Das Ablassen von Kraftstoffen durch Flugzeuge während des Fluges ist ein Verfahren für Langstreckenflüge, um in Notsituationen das Gewicht des Flugzeuges auf das für ein sicheres Landen zulässige Höchstgewicht zu senken. Es erfolgt nur, wenn die Flugroute wegen technischer Probleme oder ernster Erkrankung von Fluggästen geändert werden muß. Dieses Verfahren beruht auf den internationalen JAR-OPS-Normen (Joint Aviation Requirements/Operations), nach denen der Flugzeugbetreiber verpflichtet ist dafür zu sorgen, daß das maximal zulässige Landegewicht des Flugzeugs nicht überschritten wird. In diesem Zusammenhang ist das Ablassen von Kraftstoffen ausdrücklich erlaubt, sofern dies sicher geschieht.

In solchen Notfällen wird dem Flugzeug in der Regel ein Luftraum zugewiesen, möglichst über unbewohnten Gebieten. Aufgrund der Höhe und Geschwindigkeit des Flugzeuges während des Ablassens sowie der Luftturbulenzen hinter dem Flugzeug, durch die das Kerosin in kleinste Tröpfchen zerstäubt wird, erreicht nur ein sehr kleiner Anteil der Kerosinmenge überhaupt den Boden. Der Kommission sind keine speziellen Umweltverträglichkeitsstudien zu diesem Thema bekannt, aber nach den vorliegenden Informationen dürfte die Konzentration pro km² Land- oder Seefläche so niedrig sein, daß Auswirkungen auf das Ökosystem unwahrscheinlich sind.

Da ein Ablassen von Kerosin nur in Notsituationen erfolgt, wenn Menschenleben in Gefahr sind, und da es keine nennenswerten Auswirkungen auf Ökosysteme gibt, erscheint ein Verbot des Ablassens von Kerosin nicht realistisch.

Darüber hinaus stellt das Ablassen von Kerosin für den Flugzeugbetreiber eine bedeutende finanzielle Einbuße dar, so daß davon ausgegangen werden kann, daß dies nur im äußersten Notfall erfolgt.

(2001/C 187 E/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0008/01
von Lord Inglewood (PPE-DE) an die Kommission

(17. Januar 2001)

Betrifft: Europäische Verteidigungs- und Sicherheitspolitik und NATO

Fügen sich die Beschlüsse von Nizza zur Europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik nahtlos und kohärent in den größeren Zusammenhang der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, die es bereits im Rahmen der NATO gibt?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(21. Februar 2001)

Die Kommission begrüßt die Beschlüsse von Nizza zur Europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik (ESDP) und ist der Ansicht, daß sie voll und ganz mit der breit angelegten Verteidigungs- und Sicherheitspolitik im Einklang stehen, die bereits im Rahmen der NATO besteht.

Die Beschlüsse von Nizza betreffen die Handlungsfähigkeit der Union, wenn das nordatlantische Bündnis in Fällen, die unter die sogenannten „Petersberger Aufgaben“ fallen, nicht als Ganzes betroffen ist. Zu diesen zählen Krisenbewältigung und Friedenserhaltung, jedoch nicht die territoriale Verteidigung von Mitgliedstaaten.

Auf dem NATO-Gipfel in Washington wurde betont, daß die Krisenbewältigung neben dem reinen Gesichtspunkt der Verteidigung eine immer stärkere Rolle spielt. Die neuen, im Rahmen der ESDP entwickelten Strukturen und Fähigkeiten sollten als Ergänzung zu denen des Bündnisses betrachtet werden.

Nach Auffassung der Kommission sind sowohl die Mitglieder der NATO als auch die Mitgliedstaaten der Union bereit, bei Operationen dieser Art im Rahmen der NATO oder der Union und des entstehenden Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Organisationen ihre Rolle zu übernehmen.

Natürlich muß an den verfahrenstechnischen Aspekten dieser Zusammenarbeit weitergearbeitet werden. Dies geschieht in vier Arbeitsgruppen Union/NATO, die in den letzten Monaten bereits regelmäßig zusammengekommen sind.

(2001/C 187 E/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0009/01
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(9. Januar 2001)

Betrifft: Dossier Lernout & Hauspie: Beihilfen für das Sensus-Polizeiprojekt

Das Sensus-Projekt, das Nachfolgeprojekt von Aventinus, hat die Entwicklung eines Systems für den Informationsaustausch für die europäischen Polizei- und Nachrichtendienste zum Ziel. Die Suche nach interessanter Sprachtechnologie ist ein wichtiger Bestandteil dieses Projekts.

Sensus erhält Beihilfen von der Europäischen Kommission. Für die Koordinierung ist — nach Informationen im Internet (<http://www.sensus-int.de>) — ein gewisser Stephan Bodenkamp zuständig. Offiziell arbeitet diese Person für das Amt für Auslandsfragen in München. Aus einem Urteil eines Münchner Gerichts (20. Dezember 2000) geht hervor, daß Stephan Bodenkamp eigentlich Christoph Kionowski heißt und für den Bundesnachrichtendienst tätig ist.

Das Projekt Sensus hat seinen offiziellen Sitz im selben Gebäude wie das deutsche Unternehmen Radial Sprachtechnologie GmbH. Dieses Unternehmen ist Teil eines europäischen Netzwerks, an dem über Radial-Belgien (Schoolstraat 1A in 2370 Arendonk) auch eine Reihe sog. „Language Development Companies“ des Sprachtechnologieunternehmens Lernout & Hauspie beteiligt sind.

Für Lernout & Hauspie waren die „Language Development Companies“ eine Art des Einkommenserwerbs. In der amerikanischen Wirtschaftszeitung „Wall Street Journal“ hieß es, daß diese Arbeitsweise buchhaltungstechnisch besonders dubios ist, was zu den laufenden gerichtlichen Untersuchungen im Fall Lernout & Hauspie führte. Eine der Hypothesen lautet, daß die „Language Development Companies“ Einrichtungen zur Geldwäsche waren.

1. Wann hat die Kommission beschlossen, Beihilfen für die Projekte Aventinus und Sensus zu gewähren?

Warum hat die Kommission beschlossen, Beihilfen für die Projekte Aventinus und Sensus zu gewähren?

2. Wer hat hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für die der Projekte Aventinus und Sensus die Initiative ergriffen?

3. Wurde der Beschluß der Kommission auf Ersuchen Dritter (Personen, Unternehmen oder Organisationen) gefasst, und falls ja, wer waren diese Dritten?

4. In welcher Haushaltslinie sind die Beihilfen für die Projekte Aventinus und Sensus veranschlagt?

5. Welche Beihilfen (in Euro) wurden bisher für die Projekte Aventinus und Sensus gewährt?

6. Ist die Kommission über die Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes informiert? Falls ja, warum hat die Kommission dennoch beschlossen, Beihilfen für die Projekte Aventinus und Sensus zu gewähren? Falls nein, wird die Kommission die gewährten Beihilfen angesichts der Tatsache zurückfordern, daß ihr entscheidende Informationen über die Projekte Aventinus und Sensus nicht übermittelt wurden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(2. März 2001)

1. Die Kommission beschloss die Förderung der Vorhaben Sensus und Aventinus als Projekte für Forschung und technologische Entwicklung auf Kostenteilungsbasis im Anschluß an eine Bewertung von Vorschlägen, die aufgrund mehrerer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm Telematikanwendungen des Vierten Rahmenprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998) (!) eingereicht worden waren. Der Zuschuss für Aventinus-I wurde von der Kommission formal mit dem Beschluß E/1389/95 vom 26. Juli 1995 bewilligt. Die Zuschüsse für Aventinus-II und Sensus wurden von der Kommission mit dem Beschluß E/1791/97 vom 3. September 1997 bewilligt. Im Falle von Sensus wurde der ursprüngliche Beschluß durch den späteren Beschluß E/696/99 vom 25. Mai 1999 geändert, um Europol eine Beteiligung zu ermöglichen.

2. Die genannten Vorschläge wurden von der Kommission entsprechend den Regeln und Verfahren des Vierten Rahmenprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger geprüft. Im Ergebnis der Bewertung wurden sie als äußerst relevant und technisch herausragend eingeschätzt und für einen Zuschuss vorgeschlagen.

3. Im Anschluß an die Bewertung und nach Stellungnahme des Programmausschusses bewilligte die Kommission für die unter Punkt 1 genannten Vorschläge einen finanziellen Zuschuss der Gemeinschaft.

4. Wie oben erläutert stammen die Projekte aus Vorschlägen, die aufgrund von öffentlichen und im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen eingereicht wurden. Die entsprechenden Beschlüsse der Kommission wurden in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Regeln und Verfahren gefasst.

5. Die Finanzierung der Projekte Sensus und Aventinus-I/-II erfolgte aus der Haushaltslinie B6-6121.113 des Programms Telematikanwendungen (1994-1998).

6. Für Aventinus-I wurde ein Gemeinschaftszuschuss von höchstens 2 500 000 € bewilligt, wovon anschließend 2 341 190 € in Rechnung gestellt und bezahlt wurden. Für Aventinus-II wurde ein Gemeinschaftszuschuss von höchstens 550 000 € bewilligt, wovon anschließend 513 777 € in Rechnung gestellt und bezahlt wurden.

Für Sensus wurde ein Gemeinschaftszuschuss von höchstens 2 250 000 € bewilligt, wovon 478 753 € bis zum 31. Dezember 2000 in Rechnung gestellt und bezahlt wurden. Weitere Rechnungen werden geprüft.

7. Mit Hilfe dieser Projekte sollten Technologien zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Ordnungs- und Sicherheitskräfte entwickelt werden. Der Kommission ist bekannt, daß es sich beim Amt für Auslandsfragen (AFA), das sich über sein Zentrum für Sprachtechnologie sowohl an Aventinus als auch an Sensus beteiligte, um eine dem deutschen Bundeskanzleramt unterstehende Regierungsbehörde handelt. Das AFA hat daher ein berechtigtes Interesse an den Forschungsgebieten, mit denen sich diese Projekte befassen.

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß sie über die Ziele und Ergebnisse der Projekte falsch informiert wurde. Da alle in den jeweiligen Arbeitsprogrammen der Projekte vorgesehenen Aufgaben erfolgreich durchgeführt wurden, hat die Kommission derzeit keinen besonderen Grund, eine Rückzahlung bereits ausgezahlter Gelder zu verlangen. Die Kommission wird den genannten Sachverhalt allerdings berücksichtigen und prüfen, ob sie aufgrund der ihr neu bekannt gewordenen Informationen zu einer Änderung ihres Standpunktes kommt und ob sie u.a. eine Finanzprüfung im Einklang mit den Vertragsbestimmungen veranlasst.

(¹) Abl. C 230 vom 26.8.1993.

(2001/C 187 E/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0012/01
von Luis Berenguer Fuster (PSE) an die Kommission

(17. Januar 2001)

Betrifft: Beschluß über das Verfahren gegen das Königreich Spanien betreffend öffentliche Beihilfen

Die Kommission hat aus verschiedenen Anlässen erklärt, daß der Vizepräsidentin de Palacio rechtlich nicht die Hände gebunden seien, um in das Verfahren wegen öffentlicher Beihilfen betreffend die Wettbewerbsübergangskosten für die spanischen Stromkonzerne einzugreifen.

Kürzlich hat die spanische Presse über die kühnen Versuche von Frau de Palacio berichtet, die Kontrolle über das Verfahren zu übernehmen, mit dem Ziel, „unmittelbaren Schaden von der spanischen Regierung abzuwenden“, die wohl im wesentlichen noch dieselbe ist wie die, der sie einmal angehörte. Ferner wurde in der spanischen Presse darauf hingewiesen, daß die Vizepräsidentin es durch ihre kämpferische Haltung „erreicht hat, daß die Eröffnung des Verfahrens gegen Spanien verschoben wurde“. Mit diesem Thema wollte man sich in der Sitzung der Kommissionsmitglieder vom 21. Dezember 2000 befassen.

Ist die Kommission auch weiterhin der Auffassung, daß die Vizepräsidentin de Palacio in dem Verfahren betreffend öffentliche Beihilfen für die spanischen Stromkonzerne nicht die Interessen der spanischen Regierung vertritt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(1. März 2001)

Es ist nicht üblich, daß sich die Kommission zu Presseartikeln äußert, für die ausschließlich ihre Verfasser verantwortlich sind. Der vorliegende Fall gibt im übrigen in der spanischen Presse zu sehr unterschiedlichen Auslegungen Anlass.

Die Vizepräsidentin der Kommission leistet sowohl als Mitglied des Kollegiums als auch als insbesondere für die Energiepolitik zuständiges Kommissionsmitglied ihren Beitrag zur Analyse der Wettbewerbsübergangskosten im Elektrizitätssektor Spaniens und der anderen Mitgliedstaaten, auch wenn der Vorgang von der Generaldirektion Wettbewerb untersucht und zu gegebener Zeit das für diesen Bereich zuständige Kommissionsmitglied seinen Kollegen einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten wird. Die Vizepräsidentin ist bisher ausschließlich in diesem Kontext tätig geworden.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten im Übrigen auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-1761/99 ⁽¹⁾ und E-3178/00 ⁽²⁾ zu demselben Thema.

⁽¹⁾ ABl. C 170 E vom 20.6.2000.

⁽²⁾ Noch nicht veröffentlicht.

(2001/C 187 E/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0014/01

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(17. Januar 2001)

Betrifft: Muschelzucht in der EU

Die Muschelzucht ist von überragender Bedeutung für das Küstengebiet von Galicien, denn etwa 11 500 Arbeitsplätze hängen direkt von diesem Sektor ab, davon 8 500 dauerhafte Arbeitsplätze und 7 000 weitere Personen finden indirekt durch sie Beschäftigung. Dies ist um so wichtiger, wenn man davon ausgeht, daß die von der Produktionstätigkeit erzeugten Ressourcen über eine breite soziale Basis verteilt werden. Da die Entscheidungen an Ort und Stelle getroffen werden, werden die Mittel wieder in derselben Region investiert. Dies schafft einen Multiplikatoreffekt für die lokale Wirtschaft, der es ermöglicht zur sozioökonomischen Stabilität beizutragen.

Was die Aquakultur generell anbelangt, so bildet die Muschelzucht das Rückgrat dieses Sektors, weil in Galicien jährlich 250 bis 300 Millionen Kilo gezüchtet werden. Damit ist Galicien weltweit der zweitgrößte Erzeuger nach China und der führende europäische Erzeuger, denn es weist ungefähr 50 % der Gesamtproduktion der Europäischen Union auf, davon kommen 35 % frisch auf den Markt, 41 % gelangen in die traditionelle Konservenindustrie und 24 % sind für neue alternative Verarbeitungsmethoden bestimmt, die immer stärker angewandt werden.

Könnte die Kommission Angaben über die Kontrollmaßnahmen machen, die die EU betreffend die Einfuhren von Muscheln aus Drittländern durchführt, insbesondere betreffend die Anforderung der gleichen Gesundheits- und Qualitätsnormen, wie sie für die Muscheln aus der Gemeinschaft gelten?

Könnte die Kommission mitteilen, ob sie es nicht für notwendig hält, Muscheln als empfindliche Ware in die Übereinkommen über die Errichtung von Freihandelszonen mit Drittländern aufzunehmen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

Zu den Hygienevorschriften für Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus Drittländern hat die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten E-0529/99 ⁽¹⁾ Stellung genommen.

Des Weiteren lässt sich feststellen, daß Fischereierzeugnisse generell derzeit aus 101 Ländern und Gebieten eingeführt werden dürfen (von denen 54 vollständig harmonisiert und 47 vorläufig in die Liste aufgenommen sind), wohingegen die Liste für Muscheleinfuhren (einschließlich Miesmuscheln) lediglich 14 Länder umfasst (von denen acht vollständig harmonisiert und sechs vorläufig auf der Liste sind), was ein Indikator für die äußerst strengen Vorschriften sein dürfte, die hier angelegt werden.

Für Miesmuscheln der Gattungen *Mytilus* ist bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ein Meistbegünstigungszollsatz (MBZ) von 10 % und nach dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) ein Zollsatz von 7 % zu zahlen. Für Miesmuscheln der Gattung *Perna* spp. gilt ein MBZ von 8 % und ein APS-Zollsatz von 2,8 %. Für zubereitete oder haltbar gemachte Miesmuscheln beider Arten gilt ein MBZ von 20 % und ein APS-Zollsatz von 7 %. Diese Zollstaffelung zeigt, daß nicht zubereitete Miesmuscheln weniger empfindlich sind

als zubereitete Miesmuscheln und selbst bei Einfuhren außerhalb von Präferenz- oder Freihandelsabkommen mäßigen Zollschatz genießen. Diese Erzeugnisse werden nur in äußerst geringen Mengen (1 % der Gemeinschaftserzeugung) eingeführt. Generell ist die Gemeinschaft bei Miesmuscheln Nettoausführer.

Unter diesen Umständen beabsichtigt die Kommission nicht, Miesmuscheln von künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen auszunehmen oder den freien Handel mit Miesmuscheln einzuschränken. Die Kommission wird bei solchen Verhandlungen jedoch etwaigen Anstößen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der möglichen Empfindlichkeit von Miesmuscheln Rechnung tragen.

(¹) ABl. C 370 vom 21.12.1999.

(2001/C 187 E/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0015/01

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(17. Januar 2001)

Betrifft: Muschelzucht in der EU

Die Muschelzucht ist von überragender Bedeutung für das Küstengebiet von Galicien, denn etwa 11 500 Arbeitsplätze hängen direkt von ihr ab, davon 8 500 dauerhafte Arbeitsplätze und 7 000 weitere Personen finden indirekt durch sie Beschäftigung. Dies ist um so wichtiger, wenn man davon ausgeht, daß die von der Produktionstätigkeit erzeugten Ressourcen über eine breite soziale Basis verteilt werden. Da die Entscheidungen an Ort und Stelle getroffen werden, werden die Mittel wieder in derselben Region investiert. Dies schafft einen Multiplikatoreffekt für die lokale Wirtschaft, der es ermöglicht zur sozio-ökonomischen Stabilität beizutragen.

Was die Aquakultur generell anbelangt, so bildet die Muschelzucht das Rückgrat dieses Sektors, weil in Galicien jährlich 250 bis 300 Millionen Kilo gezüchtet werden. Damit ist Galicien weltweit der zweitgrößte Erzeuger nach China und der führende europäischer Erzeuger, denn es weist ungefähr 50 % der Gesamtproduktion der Europäischen Union auf, davon kommen 35 % frisch auf den Markt, 41 % gelangen in die traditionelle Konservenindustrie und 24 % sind für neue alternative Verarbeitungsmethoden bestimmt, die immer stärker angewandt werden.

Die Aquakultur im Allgemeinen und der Muschelzucht im Besonderen wird ein enormes Entwicklungspotential beigemessen. Häufig muß sie auch die Möglichkeit bieten, die Überschüsse an Arbeitskräften aufgrund der Rezession in anderen Sektoren aufzunehmen; außerdem gilt sie als Alternative, um die Nachfrage nach Meerereszeugnissen zu decken. In diesem Sinne sind die positiven Auswirkungen der Strukturbeihilfen der EU in diesem Sektor während des Zeitraums von 1994-1999 hervorzuheben, die zur Verbesserung der Produktivität und Rentabilität der Zuchtbetriebe sowie zu einem bedeutenden Rückgang der Gefahren, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten geführt und die Lebensqualität der Züchter verbessert haben.

Könnte die Kommission Angaben über den Gesamtbetrag der Beihilfen machen, die der Sektor Muschelzucht in der EU während des Zeitraums 1994-1999, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, erhalten hat? Könnte die Kommission Angaben über den Gesamtbetrag der Beihilfen machen, die dieser Sektor in Spanien, aufgeschlüsselt nach Regionen, während des Zeitraums 1994-1999 erhalten hat? Könnte die Kommission Angaben darüber machen, ob während des Zeitraums 2000-2006 der Betrag der Strukturbeihilfen für den Muschelzuchtsektor beibehalten oder heraufgesetzt werden soll, und zwar welche Art von Beihilfen wird dieser Sektor während dieses Zeitraums erhalten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(15. Februar 2001)

Die Kommission kann den Gesamtbetrag der Beihilfen, die im Zeitraum 1994-1999 aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten für den Sektor Muschelzucht gewährt wurden, nicht angeben, da einige Mitgliedstaaten die technischen Informationen zu den finanzierten Projekten nicht ausführlich genug übermittelt haben.

Für Spanien liegen diese Angaben jedoch vor.

Im Zeitraum 1994-1999 hat das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) keine Beiträge zur Finanzierung von Projekten geleistet, die auf eine Erhöhung der Muschelerzeugungskapazität in Spanien abzielten. Das FIAF hat dagegen wesentlich zur Modernisierung der bestehenden Aquakulturenanlagen beigetragen, die nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden war. Das FIAF hat in Spanien 820 Projekte mit Investitionen von insgesamt etwa 41 Mio. Euro finanziert. Der Gemeinschaftsbeitrag beläuft sich auf 20 Mio. Euro.

Fast alle Projekte zugunsten der Muschelzucht, die vom FIAF kofinanziert wurden, befinden sich in Galicien. In Katalonien und Valencia wurden kaum ein Dutzend Projekte mit einem Gemeinschaftsbeitrag von etwa 1 Mio. Euro finanziert.

Im Programmplanungszeitraum 2000-2006 wird das FIAF Strukturinvestitionen kofinanzieren, die vorrangig auf die weitere Modernisierung der vorhandenen Muschelerzeugungsanlagen und auf die Diversifizierung der Erzeugung durch die Errichtung neuer Offshore-Anlagen ausgerichtet sind. Mit ihnen sollen die Umweltfolgen in den „rias gallegas“, in denen die „bateas“ traditionell angelegt werden, gemildert werden.

Die Kommission kann keine Angaben zur vorgesehenen Höhe der Beihilfen für den Muschelsektor in Spanien machen, da die Programmplanung nicht nach Arten aufgeschlüsselt ist. Den vorliegenden Informationen zufolge dürften die Beihilfen für den Muschelsektor im Programmplanungszeitraum 2000-2006 jedoch auf der gleichen Höhe liegen wie für den vorangegangenen Programmplanungszeitraum.

(2001/C 187 E/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0017/01

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(17. Januar 2001)

Betrifft: Der Sektor Muschelzucht in der EU

Die Muschelzucht ist von überragender Bedeutung für das Küstengebiet von Galicien, denn etwa 11 500 Arbeitsplätze hängen direkt von ihr ab, davon 8 500 dauerhafte Arbeitsplätze und 7 000 weitere Personen finden indirekt durch sie Beschäftigung. Dies ist um so wichtiger, wenn man davon ausgeht, daß die von der Produktionstätigkeit erzeugten Ressourcen über eine breite soziale Basis verteilt werden. Da die Entscheidungen an Ort und Stelle getroffen werden, werden die Mittel wieder in derselben Region investiert. Dies schafft einen Multiplikatoreffekt für die lokale Wirtschaft, der es ermöglicht zur sozio-ökonomischen Stabilität beizutragen.

Was die Aquakultur generell anbelangt, so bildet die Muschelzucht das Rückgrat dieses Sektors, weil in Galicien jährlich 250 bis 300 Millionen Kilo gezüchtet werden. Damit ist Galicien weltweit der zweitgrößte Erzeuger nach China und der führende europäische Erzeuger, denn es weist ungefähr 50 % der Gesamtproduktion der Europäischen Union auf, davon kommen 35 % frisch auf den Markt, 41 % gelangen in die traditionelle Konservenindustrie und 24 % sind für neue alternative Verarbeitungsmethoden bestimmt, die immer stärker angewandt werden.

Zu diesem Zeitpunkt ist der Prozess der Verhandlungen mit den Beitrittsländern bereits ziemlich fortgeschritten, vor allem gegenüber den Ländern der Luxemburg-Gruppe. Könnte die Kommission mitteilen, ob ihr die Rationalisierungsbemühungen der Mitgliedstaaten in diesem Sektor bekannt sind und ob diese im Rahmen dieser Verhandlungen berücksichtigt werden oder werden sollen, um eine Destabilisierung des Muschelzuchtsektors in der Union zu vermeiden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Für die Muschelzucht dürfte die Erweiterung der Gemeinschaft keine ungünstigen Folgen haben, da die Bewerberländer keine nennenswerten Mengen dieser Mollusken erzeugen.

(2001/C 187 E/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0021/01**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(17. Januar 2001)

Betrifft: XII. außerordentliche Tagung der ICCAT

Die Mitgliedstaaten haben das Recht, innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen doppelt vertreten zu sein, erstens als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und zweites als Vertragspartner in Vertretung bestimmter Überseeterritorien der jeweiligen regionalen Fischereiorganisation. Während der XII. außerordentlichen Tagung der ICCAT vom 13.-20. November 2000 in Marrakesch konnte man feststellen, daß im Falle des Vereinigten Königreichs Mitglieder seiner Delegation gleichzeitig an den Koordinierungssitzungen der Gemeinschaft und an den Sitzungen der Vertragspartner der ICCAT als Vertreter von Bermuda teilnahmen. Diese Doppelrolle ermöglichte es dem Vertreter des Vereinigten Königreichs, an den internen Sitzungen zur Koordinierung der Interessen der Gemeinschaft teilzunehmen und gleichzeitig über die Vertretung von Bermuda kritische Positionen gegen die Interessen der EU zu vertreten.

Kann die Kommission angesichts dieses Sachverhalts mitteilen, welche Maßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen gedenkt, um zu verhindern, daß sich derartige Vorkommnisse auf künftigen Sitzungen der ICCAT oder anderer regionaler Fischereiorganisationen wiederholen können?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Die Frage der Vertretung der besonderen Interessen der überseeischen Gebiete einiger Mitgliedstaaten ist Gegenstand einer Erklärung, die sich im Anhang des Vertrags über die Europäische Union befindet.

In dieser Erklärung wird festgestellt, daß die Interessen der Union und die der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete nur unter außergewöhnlichen Umständen divergieren können. Unter solchen Umständen muß sich der Rat um eine Lösung bemühen, die mit dem Standpunkt der Union in Einklang steht. Für den Fall jedoch, daß sich dies als unmöglich erweist, wurde vereinbart, daß der betreffende Mitgliedstaat im Interesse der betreffenden überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gegebenenfalls eigenständig handelt, allerdings ohne dabei das Interesse der Gemeinschaft zu beeinträchtigen.

Dieser Mitgliedstaat muß dem Rat und der Kommission eine Mitteilung machen, wenn eine derartige Interessendivergenz auftreten könnte, und weist, wenn sich eigenständiges Handeln nicht vermeiden läßt, deutlich darauf hin, daß er im Interesse eines der genannten überseeischen Hoheitsgebiete handelt.

Die Koordinierung aller Standpunkte muß in den zuständigen Gremien des Rates erfolgen. Dies gilt auch für die Koordinierungssitzungen, die anlässlich der Tagungen regionaler Fischereiorganisationen abgehalten werden. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Zusammensetzung ihrer Delegationen in den Gremien des Rates, die ihrerseits vom Ratsvorsitz geleitet werden. Die Kommission ist in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge verpflichtet zu überprüfen, daß die Mitgliedstaaten sie ebenso wie den Rat über den Standpunkt informieren, den sie im Namen ihrer überseeischen Gebiete zu vertreten beabsichtigen.

(2001/C 187 E/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0024/01**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(17. Januar 2001)

Betrifft: Aussetzung der Zolltarife für Thunfisch-Rückenfilets

Vergangenes Jahr unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Gemeinsame Marktorganisation im Fischereisektor, in dem sie die Aussetzung der Zolltarife für Thunfisch-Rückenfilets befürwortete. Dieser Vorschlag wurde von den Erzeugern von Thunfisch-Rückenfilets sowie von bestimmten Mitgliedstaaten abgelehnt, mit dem Ergebnis, daß der Rat eine Einigung auf der Grundlage des Gutachtens erzielte, das in einem unabhängigen Bericht im Auftrag der Kommission enthalten waren, in

dem es hieß, daß der Markt ausreichend versorgt wird und daß das Defizit auf 4 000 t geschätzt werden könnte. Die Kommission hat nie erklärt, weshalb sie die gesamte Fischwirtschaft, die stets die bislang von der Gemeinschaft bevorzugte Doktrin befolgt hatte, die Integration zu fördern, gefährdet hat, indem sie solch einen schädlichen Vorschlag wie die Aussetzung der Zolltarife für Thunfisch-Rückenfilets unterbreitete.

Kann die Kommission erklären, welches die wahren Gründe für diesen Vorschlag waren und welche Interessen sie mit verteidigen wollte?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(15. Februar 2001)

Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0756/00 ⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten bereits einige Gründe für die Unterbreitung ihres Vorschlags angegeben.

Die zunehmende Nachfrage nach Thunfischfilets wurde zum Teil durch ständig steigende Einfuhren aus Drittländern gedeckt. Somit gilt die allgemein auf dem Gemeinschaftsmarkt für Fischereierzeugnisse zu beobachtende Tendenz der zunehmenden Abhängigkeit von Drittländern auch für die Versorgung des Thunfischsektors.

In der Studie wird auch deutlich, daß die Unternehmen in der EU durch Verwendung von Thunfischfilets als Rohware ihre Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf dem Binnen- als auch auf dem Weltmarkt verbessern. Außerdem wird aufgezeigt, daß die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit umso nötiger ist, als die Thunfischkonservenindustrie in einigen Mitgliedstaaten Umstrukturierungen vornehmen muß, um langfristig überleben zu können; die Kommission teilt diese Auffassung.

Schließlich entnimmt die Kommission dem Bericht, daß bei diesem Erzeugnis saisonbedingt ein begrenztes, aber echtes Versorgungsdefizit auftreten kann.

Die Kommission hat für das Jahr 2000, wie in den vergangenen Jahren auch, die Eröffnung eines begrenzten Zollkontingents für Thunfischfilets vorgeschlagen. Der Rat hat seinerseits beschlossen, diese Zollkontingente zu eröffnen.

Am 17. Dezember 1999 haben Rat und Kommission eine gemeinsame Erklärung abgegeben, mit der mittelfristig, d. h. für den Zeitraum 2001 bis 2003, ein mehrjähriges Zollkontingent über 4 000 Tonnen zum Zollsatz von 6 % eröffnet werden soll. Mit diesem Kontingent kann die Branche in der Gemeinschaft das bereits erwähnte Defizit ausgleichen. Außerdem wird dadurch den Unternehmen in der Gemeinschaft, die Umstrukturierungen vornehmen müssen, der Übergang zu mehr Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnen- und Weltmarkt erleichtert.

⁽¹⁾ Abl. C 26 E vom 26.1.2001.

(2001/C 187 E/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0026/01 von Marianne Thyssen (PPE-DE) an die Kommission

(17. Januar 2001)

Betrifft: Umstellung elektronischer Zahlungssysteme auf die Verwendung des Euro

Für das Jahr 2001 sind umfangreiche Informationskampagnen für die Öffentlichkeit geplant, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Umstellung von nationalen Münzen und Banknoten auf Euromünzen und -banknoten zu ermöglichen.

Es steht außer Zweifel, daß die Verbraucher angeregt werden sollen, verstärkt und soweit wie möglich auf elektronische Zahlungssysteme zurückzugreifen, um für eine schnellere Umstellung zu sorgen.

Ist die Kommission sich der Tatsache bewußt, daß diese Zahlungsweise nicht kostenlos ist und daß die Kosten zu Lasten des Vertriebssektors und des Verbrauchers gehen? In einigen Mitgliedstaaten, u.a. in Belgien, hat sich herausgestellt, daß praktisch ein Monopol auf dem Markt elektronischer Zahlungssysteme besteht. Hat die Kommission Beschwerden darüber erhalten? Hat die Kommission selber Untersuchungen darüber durchgeführt? Falls ja, wie ist die Sachlage? Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Kommission in dem Zeitraum vor der tatsächlichen Umstellung von nationalen Münzen und Banknoten auf Euromünzen und -banknoten noch zu ergreifen, um den Missbrauch einer Machtposition auszuschließen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(1. März 2001)

Die Kommission weiß, daß elektronische Zahlungen ebenso wie andere Zahlungen einschließlich Barzahlungen Kosten verursachen und daß diese Kosten den Benutzern elektronischer Zahlungssysteme, also den Händlern und Verbrauchern, aufgebürdet werden können.

Die Kommission hat eine Beschwerde von Unizo (ehemals NCMV), einem belgischen Einzelhandelsverband, gegen Banksys erhalten, dem Betreiber des belgischen elektronischen Zahlungssystems BanContact/Mister-Cash. Unizo behauptet, daß Banksys seine beherrschende Stellung auf dem belgischen Markt für elektronische Zahlungssysteme insofern missbraucht, als es von kleineren Einzelhändlern überhöhte, diskriminierende Preise verlangt. Die Kommission untersucht die Beschwerde und will diese Untersuchung im Laufe des Jahres abschließen.

Der mögliche Missbrauch einer beherrschenden Stellung kann nach gemeinschaftlichem Wettbewerbsrecht zunächst nicht ausgeschlossen werden. Die Kommission kann eine Untersuchung einleiten, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, daß ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt seine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt. Eine solche Untersuchung kann von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden.

(2001/C 187 E/174)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0027/01
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(17. Januar 2001)

Betrifft: Lieferung von Buttermilch

In Ziffer 36 des Sonderberichts Nr. 1/99 des Rechnungshofs über die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke⁽¹⁾ heißt es: „Der Hauptbegünstigte in den Niederlanden (98 % im Jahr 1996) lieferte die von ihm hergestellte nicht denaturierte BM an einen landwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland. Die holländischen Behörden kontrollierten jedoch weder, ob die betreffende BM tatsächlich für Futterzwecke verwendet wurde, noch forderten sie die deutschen Behörden zu entsprechenden Kontrollen auf.“

Die (in diesem Bericht enthaltene) Antwort der Kommission lautete wie folgt: „In dem vom Hof erwähnten Fall der Niederlande (Ziffer 36) haben die Kommissionsdienststellen weitere Vor-Ort-Kontrollen in die Wege geleitet“.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

- a) Um welches (bzw. welche) Unternehmen handelt es sich dabei?
- b) Welche Maßnahmen wurden von der Kommission und von den örtlichen Behörden getroffen?
- c) Welche Vor-Ort-Kontrollen wurden bzw. werden noch durchgeführt?
- d) Wie ist der jetzige Stand der Dinge?

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 27.5.1999.

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Die Kommission kann bestätigen, daß die europäische Betrugsbekämpfungsstelle (OLAF) vor dem Hintergrund des Sonderberichts Nr.1/99 des Rechnungshofs die vom Herrn Abgeordneten erwähnte Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt hat.

Zu den einzelnen Fragen des Herrn Abgeordneten:

- a) Aus Vertraulichkeitsgründen kann der Name des betreffenden Unternehmens nicht genannt werden.
- b) und c) OLAF hat zwei Kontrollen durchgeführt. Die erste fand im Juni 1999 in den Niederlanden im Betrieb des Buttermilchherstellers statt, der die Beihilfe erhalten hat, und die zweite im Juli 1999 im Betrieb des Empfängers der Buttermilch in Deutschland. In beiden Fällen wurden die Kontrollen zusammen mit den nationalen Behörden durchgeführt, und zwar im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72⁽¹⁾.
- d) Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen und Klarstellung bestimmter rechtlicher Aspekte hinsichtlich des allgemeinen Ablaufs dieses Vorgangs kam OLAF zu dem Schluss, daß keine Verdachtsmomente für irgendwelche Unregelmäßigkeiten bestehen. Beide Mitgliedstaaten wurden über den Ausgang der Angelegenheit unterrichtet und der Fall ist abgeschlossen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die entsprechende Regelung (Verordnung Nr. 1105/68 (EWG) der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke⁽²⁾), die für direkt zu Futterzwecken verwendete Buttermilch Beihilfen vorsah, am 31. Dezember 1999 im Zuge der Reform der Beihilfemaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik abgeschafft wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 14.3.1991.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 29.7.1968.

(2001/C 187 E/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0034/01

von Erik Meijer (GUE/NGL) an den Rat

(18. Januar 2001)

Betrifft: Entvölkerung dünn besiedelter ländlicher Gebiete in Kolumbien durch amerikanisches Gift gegen Pflanzenwachstum

1. Kann der Rat bestätigen, daß das Versprühen des Unkrautvernichtungsmittels „Round Up“ durch Flugzeuge im Rahmen des „Plans Kolumbien“ sich nicht auf die Bekämpfung des Anbaus von Kokapflanzen beschränkt, sondern niederländischen Fernsehberichten zufolge auch gegen den unberührten Urwald hoch in den Bergen gerichtet ist, wobei keinerlei Zusammenhang mit der Bekämpfung der Produktion von Rohstoffen für Drogen besteht?
2. Wie beurteilt der Rat den inzwischen entstandenen Eindruck, daß die Verwendung des Unkrautvernichtungsmittels in zunehmendem Maße zur Vergiftung von Gewässern dient, so daß die stromabwärts gelegenen Wohngebiete unbewohnbar werden und daher von ihren Bewohnern verlassen werden, und daß dadurch nicht der Anbau von Rohstoffen für Drogen bekämpft wird, sondern der Lebensraum rebellischer Bauern beeinträchtigt wird?
3. Teilt der Rat die Befürchtung, daß die Vertreibung von Menschen und die Vernichtung ihrer Existenzgrundlage dazu führen kann, daß diese Menschen von der Beteiligung an Handel und Erzeugung von Drogen abhängig werden, da dies für sie zur einfachsten Art wird, ein neues Einkommen zu erzielen, und daß dadurch das Gegenteil der Argumentation erreicht wird, durch die die Vernichtung des Lebensraums gerechtfertigt wird?

4. Wie beurteilt der Rat ein derartiges Vorgehen zur Entvölkerung abgelegener Gebiete und die Vertreibung der Einwohner in die Städte, das an das Drama in Vietnam erinnert, wo in den 60er und 70er Jahren ebenfalls durch Intervention der Vereinigten Staaten von Amerika versucht wurde, mit Unkrautvernichtungsmitteln (dem berüchtigten „Agent Orange“) umstrittene Gebiete für Menschen unbewohnbar zu machen, indem das pflanzliche Leben vernichtet wurde?

5. Ist der Rat bereit, alles zu tun, um zur Beendigung einer Wiederholung eines derartigen Dramas beizutragen und als ersten Schritt dazu einer Entwicklung dahingehend entgegenzuwirken, daß die Europäischen Union oder ihre Mitgliedstaaten in eine Situation geraten, in der sie für dieses Drama mitverantwortlich werden?

Antwort

(24. April 2001)

Dem Herrn Abgeordneten ist bekannt, daß der Rat dem Europäischen Parlament zu verschiedenen Gelegenheiten – und zuletzt am 31. Januar 2001 anlässlich der Debatte im Parlament mit Kommissionsmitglied Nielson und dem schwedischen Staatssekretär Lars Danielsson – seine Haltung gegenüber den Vorgängen in Kolumbien dargelegt hat.

Der Rat verfolgt die komplexen und vielschichtigen Probleme Kolumbiens sehr genau und hat seine Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, den Friedensprozess auf geeignetste Weise zu unterstützen.

Was das Besprühen von illegalen Pflanzungen anbelangt, hat die Europäische Union den kolumbianischen Behörden gegenüber bereits ihren Standpunkt zum Ausdruck gebracht und insbesondere Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Maßnahme geäußert. Die Europäische Union hat die kolumbianischen Initiativen für eine unabhängige Überwachung der Besprühung von internationaler Seite auf der Grundlage der von den kolumbianischen Behörden festgelegten Verfahren unterstützt. Die EU hat die kolumbianischen Behörden ferner auf die möglichen negativen Folgen der Besprühung für bereits durchgeführte und künftige EU-Kooperationsprojekte hingewiesen. Schließlich hat die EU ihre Überzeugung deutlich gemacht, daß Ersatzkulturen das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Anbaus illegaler Drogenpflanzen sind.

Die Europäische Union arbeitet derzeit an einem eigenständigen europäischen Maßnahmenpaket zur Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien, das auf die Modernisierung der kolumbianischen Verwaltung, die Stärkung des Rechtsstaats, die Entwicklung von Ersatzkulturen und den Umweltschutz abzielt.

Derzeit ist gerade eine Sachverständigenmission nach Kolumbien gereist, um konkrete Kooperationsprojekte zu ermitteln. Das europäische Maßnahmenpaket wird auf der internationalen Tagung über den Friedensprozess in Kolumbien im April 2001 in Brüssel vorgestellt werden.

Schließlich hat die Europäische Union einen Beitrag von 6,5 Mio. Euro für Projekte zugunsten der vertriebenen Bevölkerungsgruppen geleistet und unterstützt die Bekämpfung der Drogenproduktion mit verschiedenen Mitteln.

(2001/C 187 E/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0035/01 von María Izquierdo Rojo (PSE) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: Diskriminierung männlicher Rentenempfänger bei der Gewährung von Kinderzulagen

Die von Frankreich für die Gewährung von Kinderzulagen an männliche Rentenempfänger angewandten Rechtsvorschriften sind diskriminierend und ungerecht, da die nationale zivile und militärische Altersversorgung Kinderzulagen nur für Frauen vorsieht und für die Gewährung dieser Zulagen an Männer unterschiedliche Bedingungen gelten. In Deutschland hingegen wird die Kinderzulage korrekt angewandt und sowohl Männern als auch Frauen unterschiedslos und in gleicher Höhe gewährt.

Diese für Männer diskriminierenden Bestimmungen stellen eine Verletzung der EU-Verträge dar, da weder der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit noch der Grundsatz des gleichen Entgelts beachtet werden. Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen angewandt wird und daß in Europa auch die Männer von der Gleichstellungspolitik profitieren können. Ist die Kommission daher nicht der Ansicht, daß diese Diskriminierung beseitigt werden sollte?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(7. März 2001)

Auf ihre Anfrage hin kann die Kommission der Abgeordneten mitteilen, daß sie bereits am 5. April 2000 den französischen Staat wegen Nichtanwendung des Artikels 141 (früher Artikel 119) EWG-Vertrag in der Auslegung des Gerichtshofs, insbesondere in den Rechtssachen C-7/93 (Bestuur van het Algemeen burgerlijk pensioenfonds contre G.A. Beune) ⁽¹⁾ und C-147/95 (DEI gegen Efthimios Evrenopoulos) ⁽²⁾, belangt hat sowie wegen Nichtanwendung der Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit ⁽³⁾, die diese Rechtsprechung widerspiegelt. Frankreich wurde bereits vom Gerichtshof in dessen Urteil vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-354/98 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik) ⁽⁴⁾ verurteilt, weil es die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/97/EG noch nicht mitgeteilt hat.

Zu der speziellen Frage der zivilen und militärischen Altersversorgung liegen dem Gerichtshof bereits zwei Ersuchen französischer Gerichte um Vorabentscheidung vor (C-366/99 Criesmar und C-206/00 Moufflin).

⁽¹⁾ Slg. 1994 I-4471.

⁽²⁾ Slg. 1997 I-2057.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997.

⁽⁴⁾ Slg. 1999 I-4927.

(2001/C 187 E/177)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0036/01
von Joaquim Miranda (GUE/NGL) an die Kommission**

(16. Januar 2001)

Betrifft: Antrag auf Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds für das Verbandsgemeindesystem zur Wasserversorgung und Abwasseraufbereitung im Norden des Alentejo

Ein leitender Angestellter des staatlichen portugiesischen Unternehmens „Águas de Portugal“ bestätigte vor kurzem in einer Sitzung mit der Gemeindeverwaltung von Portalegre (der der Unterzeichnete angehört), daß bei der Kommission ein Antrag auf Unterstützung aus den Strukturfonds/dem Kohäsionsfonds für das oben genannte System eingereicht wurde.

Hierzu sind folgende Bemerkungen zu machen:

- a) Das genannte System, das bedeutende Mittel der 15 Gemeinden des Bezirks Portalegre umfassen würde, wurde durch Genehmigung des Ministeriums für Umwelt und Raumordnung der portugiesischen Regierung (Gesetzesverordnung Nr. 128/2000) ohne vorherige Anhörung derselben Gemeinden geschaffen;
- b) derzeit ist die Prüfung des etwaigen Beitritts zum System und der Gründung der für die Verwaltung des Systems zuständigen Aktiengesellschaft durch diese Gemeinden im Gange, denn diese hatten sich offensichtlich und zum Zeitpunkt der Einreichung des genannten Antrags noch nicht zu beiden Fragen und noch weniger zu den Bedingungen eines derartigen Antrags geäußert, obwohl bedeutendes Vermögen, das (noch) ihnen gehört, betroffen ist;
- c) eine der betroffenen Gemeinden – Portalegre – hat sich bereits gegen den Beitritt zum System ausgesprochen, wobei es weitere gibt, die sich für einen entsprechenden Standpunkt entscheiden könnten;
- d) inzwischen begann im portugiesischen Parlament (Assembleia da República) die Beratung der Gesetzesvorlage Nr. 257/VIII, die, sofern sie gebilligt wird, die oben genannte Gesetzesverordnung und folglich das fragliche System, wie es beschlossen wurde, in Frage stellt.

Die Einreichung eines Antrags auf Unterstützung aus den Strukturfonds/dem Kohäsionsfonds wirft unter den oben beschriebenen Umständen folgende Fragen auf:

1. Welches Gremium war für das Antragsverfahren zuständig, und unter welchen Bedingungen wurde der Antrag formuliert?
2. Welche Vorhaben sind in dem Antrag einbezogen, und welche Investitionsbeträge sind betroffen?
3. Inwieweit beabsichtigt die Kommission, das Vermögen der betroffenen Gemeinden und die entsprechenden Investitionsvorhaben zu schützen, insbesondere der Gemeinden, die sich bereits für die Integration in das System ausgesprochen haben bzw. die sich in Kürze dafür aussprechen werden?
4. Wie gedenkt die Kommission bezüglich eines derartigen Antrags für den Fall zu handeln, daß ein solches System nicht verwirklicht wird, insbesondere unter den Bedingungen, unter denen es von der portugiesischen Regierung beschlossen wurde?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Die portugiesische Regierung hat für das fragliche Projekt bisher noch keinen Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds eingereicht. Das Gemeindeverbandsystem Nord-Alentejo ist jedoch unter den Vorhaben verzeichnet, die für eine Kofinanzierung durch den genannten Fonds in Frage kommen, und wird im Referenzrahmen dieses Instrumentes berücksichtigt. Das Vorhaben entspricht dem Konzept des Zusammenschlusses nach Einzugsgebieten, wie es die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽¹⁾ vorsieht.

Anträge auf Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds werden stets von der Generaldirektion Regionalentwicklung eingereicht, die dem portugiesischen Minister für Planung und regionale Verwaltung untersteht.

Die Kommission prüft die Vorhaben in der Form, wie sie vom Empfängerstaat vorgelegt werden. Der Schutz des Vermögens der Gemeinden unterliegt innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Falls ein aus dem Kohäsionsfonds kofinanziertes Vorhaben nicht gemäß den Förderungsbedingungen durchgeführt wird, kann die Kommission nach geltendem Recht⁽²⁾ die gewährten Mittel aussetzen, kürzen oder streichen.

Hinsichtlich der möglichen Finanzierung bestimmter Teile des genannten Systems durch die Strukturfonds im Rahmen der bestehenden Partnerschaft für die Verwaltung der Fondsmittel ist es gemäß den geltenden Bestimmungen⁽³⁾ Sache der portugiesischen Regierung, die vorgelegten Projektanträge zu prüfen und zu genehmigen. Sie hat insbesondere darüber zu wachen, daß nach geltendem Gemeinschaftsrecht und den im Operationellen Programm (OP) sowie dem Ergänzungsdokument zur Programmplanung festgelegten Auswahlkriterien verfahren wird. Kofinanzierungen der Gemeinschaft müssen grundsätzlich auf eine maximale Hebelwirkung der eingesetzten öffentlichen Mittel ausgerichtet sein und den angestrebten Nutzen für die Bevölkerung so kostengünstig wie möglich erbringen.

Auskünfte über einen eventuellen Antrag auf Förderung des Vorhabens im Rahmen des OP Alentejo können eingeholt werden beim Vorsitzenden des Regionalpolitischen Koordinierungsausschusses Alentejo, der das genannte Programm verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 vom 21. Juni 1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2001/C 187 E/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0044/01
von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: Privatisierung von Olympic Airways

In Erwägung des Plans der griechischen Regierung zur Privatisierung von Olympic Airways durch Konkursanmeldung und Aufteilung der Fluggesellschaft in zwei Unternehmen, eines für die Aktiva und eines für die Passiva, sowie auf Grund der Informationen in Beantwortung einer früheren Anfrage meinerseits, wonach die Kommission das von den griechischen Behörden vorgelegte Umstrukturierungsprogramm für Olympic Airways im Lichte der Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß Artikel 88 des Vertrags von Amsterdam prüfen wird, werden die folgenden Fragen gestellt:

1. Wurde der Plan zur Privatisierung und zur damit verbundenen Sanierung und Umstrukturierung von Olympic Airways als Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen der Kommission rechtzeitig vor seiner Billigung zur Kenntnis gebracht?
2. Inwieweit sind vereinbar mit den Vorschriften des gemeinsamen Marktes die Umstrukturierungsbeihilfen, die Kapitalzuschüsse, die Streichung von Schulden, die Darlehen, die Steuererleichterungen oder verminderten Sozialversicherungsbeiträge sowie die Darlehensgarantien, die in dem genannten Entwurf der griechischen Regierung vorgeschlagen werden?
3. Der griechische Staat wird in seiner Eigenschaft als Aktieninhaber beim Verkauf von Olympic Airways seine Anteile veräußern. Welche Voraussetzungen muß dieser Verkauf erfüllen, um nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe gemäß den besonderen Vorschriften und Leitlinien der Kommission für den Luftverkehr zu erfüllen⁽¹⁾? Wurde die Fluggesellschaft von einem unabhängigen Experten überprüft, der der Kommission unter normalen Bedingungen eine Einschätzung des Unternehmenwertes im laufenden Betrieb und, wenn die Kommission dies für erforderlich hält, eine Beurteilung des Wertes nach der Liquidation geben muß?
4. Ist der Kommission ein Bericht zugesagt worden, der den Verkaufswert bzw. die Verkaufswerte festlegt, damit sie die tatsächliche Höhe der Beihilfe feststellen kann?
5. Fordert die Kommission die Rückzahlung der fälligen Schulden der Gesellschaft, und wie hoch ist der Betrag dieser Schulden?
6. Wie beurteilt sie das Darlehen in Höhe von 16 Mrd. Drachmen, das der Gesellschaft für ihre Verlagerung an den neuen Flughafen von Spata gewährt worden ist, während sich die Anzeichen verdichten, daß die Gesellschaft nicht in der Lage ist, den genannten Transfer sowie die bereits getätigten Arbeiten zu bezahlen?

⁽¹⁾ Abl. C 350 vom 10.12.1994.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Der Prozess der Privatisierung der Gesellschaft Olympic Airways befindet sich zur Zeit erst in einem vorläufigen Stadium und wurde der Kommission noch nicht notifiziert. Die Kommission steht jedoch in dieser Angelegenheit in engem Kontakt mit der griechischen Regierung. Da gegenwärtig weder die Ergebnisse der Ausschreibung noch die genauen Modalitäten der Privatisierung des Unternehmens bekannt sind, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt zumindest verfrüht, sich über das Bestehen einer eventuellen Beihilfe und ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu äußern. Die Kommission beabsichtigt jedoch, den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Rahmen der Beihilfen für die Zivilluftfahrt anzuwenden.

Was die Verlagerung der Tätigkeiten von Olympic Airways auf den Flughafen Spata angeht, so hat die Kommission der griechischen Regierung mit Schreiben vom 10. November 2000 ihren Beschluß mitgeteilt, die Verwendung staatlicher Garantien zu genehmigen, um einen Teil dieser Verlagerung durch Anleihen zu finanzieren.

(2001/C 187 E/179)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0045/01
von Christos Zacharakis (PPE-DE) an die Kommission**

(16. Januar 2001)

Betrifft: Entführung eines griechischen Zyprioten durch türkische Zyprioten

Am 13. Dezember wurde der griechisch-zypriotische Bauunternehmer Panikos Tsiakourmas entführt, während er sich auf dem Gebiet der britischen Militärbasen befand. Laut dem Bericht der Polizei der britischen Militärbasen auf Zypern waren die Entführer eine Gruppe unbekannter türkischer Zyprioten. Nach seiner Entführung wurde Herr Tsiakourmas gewaltsam in türkisch besetztes Gebiet verbracht und dort zurückgelassen, wobei man neben ihm anderthalb Kilo indisches Cannabis platzierte. Unmittelbar danach traf am gleichen Ort die sogenannte „Türkisch-zypriotische Polizei“ ein, die ihn unter dem Vorwurf des Besitzes von Betäubungsmitteln festnahm. Herr Tsiakourmas ist in keiner Weise vorbestraft und hat in den letzten zehn Jahren türkisch-zypriotische Arbeiter beschäftigt.

Da die Entführung und unrechtmäßige Festnahme von P. Tsiakourmas einen Terrorakt, eine Geiselnahme und somit einen Verstoß gegen das Völkerrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention darstellt, und angesichts der Tatsache, daß die Türkei kürzlich gegenüber der Europäischen Union die Verpflichtung zur Demokratisierung sowie zur Achtung der Menschenrechte, des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der rechtsstaatlichen Prinzipien eingegangen ist, werden die folgenden Fragen gestellt:

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um Druck auf die Türkei dahingehend auszuüben, daß P. Tsiakourmas unverzüglich freigelassen wird?
2. Welche Folgen hat dieses umstrittene Vorgehen auf den Prozess des Beitritts der Türkei zur Europäischen Union und auf die Finanzhilfen, die die Europäische Union zur Erleichterung dieses Beitritts gewähren will?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Der Kommission sind die Umstände der Entführung des griechisch-zypriotischen Bauunternehmers Herrn Panikos Tziakourmas am 13. Dezember 2000 bekannt. Herr Tziakourmas wurde anscheinend auf dem Territorium des britischen Militärstützpunktes Eastern British Sovereign Base Area verschleppt. Folglich hat die britische Regierung diesen Vorfall im Rahmen ihrer Kontakte mit der Führung der türkisch-zypriotischen Gemeinde und den Behörden in Ankara angesprochen. Die Kommission wird die Entwicklungen in diesem Fall weiterhin aufmerksam verfolgen.

Zu den Kriterien für den Beitritt zur EU, die 1993 auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen beschlossen wurden, gehört die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. In diesem Zusammenhang ist die Erfüllung der aus der Mitgliedschaft im Europarat erwachsenen Verpflichtungen durch die Türkei ein wichtiger Faktor. Die Kommission überwacht die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch alle Bewerberländer und erstattet dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten regelmäßig über die Entwicklungen in diesem Bereich Bericht.

(2001/C 187 E/180)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0046/01
von Ursula Schleicher (PPE-DE) an die Kommission**

(22. Januar 2001)

Betrifft: L-Cystein aus Menschenhaar

Die Antwort der Europäischen Kommission vom 28.11.2000 auf meine Anfrage P-3343/00⁽¹⁾ führt aus, daß die Kommission zur Zeit prüft, ob „durch eine Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 76/768/EWG (?) an den technischen Fortschritt die Nr. 416 von Anhang II wie folgt abgeändert werden kann“. Es folgt ein Formulierungsvorschlag. Für die ausführliche Antwort danke ich der Kommission. Leider wurde meine erste Frage nicht beantwortet. Diese erste Frage lautet: „Hat die Kommission bei der Prüfung der Ausnahmegenehmigung außer wirtschaftlichen auch ethische Gesichtspunkte miteinbezogen?“

Aufgrund der Antwort der Kommission würde ich diese Frage umformulieren:

- Bezieht die Kommission bei ihrer derzeitigen Prüfung, ob eine Anpassung der bestehenden Richtlinie erfolgen kann, ethische Gesichtspunkte in ihre Prüfung mit ein?
- Ein Grund für das bisherige Verbot der Gewinnung von L-Cystein aus Menschenhaar war die bestehende Gefahr der Übertragung der Creutzfeldt-Jacob-Krankheit und bestimmter Viruserkrankungen.
- Hält die Kommission auch aufgrund der jüngsten Erkenntnisse zur BSE-Erkrankung und der bestehenden Unsicherheit der Übertragungswege der Creutzfeldt-Jacob-Krankheit eine Abschwächung des Verbotes tatsächlich für verantwortbar?

(¹) ABl. C 136 E vom 8.5.2001, S. 224.

(²) ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(19. März 2001)

Nach der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (Kosmetikrichtlinie) ist die Erhaltung der Volksgesundheit ein Ziel, das auch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Kosmetiksektor verfolgen müssen. Dieses Ziel muß durch Maßnahmen erreicht werden, die den wirtschaftlichen und technologischen Erfordernissen Rechnung tragen. Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der technischen Bestimmungen der Richtlinie erforderlich, damit gewährleistet wird, daß nur sichere kosmetische Erzeugnisse auf den Markt gelangen. Daher hat der Wissenschaftliche Ausschuss für kosmetische Mittel und Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) den Auftrag, auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten Stellungnahmen zu Fragen der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher abzugeben, wobei auch ethische Gesichtspunkte wie die Heranziehung freiwilliger Versuchspersonen für Testzwecke berücksichtigt werden.

Daher zieht die Kommission bei ihrem Vorschlag zur technischen Anpassung der Richtlinie nicht nur die wissenschaftlichen, sondern auch die ethischen Aspekte, die vom SCCNFP in seiner Stellungnahme berücksichtigt wurden, in Erwägung.

Die vom SCCNFP und dem Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß (WLA) durchgeführte Risikobewertung von Aminosäuren wie L-Cystein, die durch Hydrolyse aus menschlichem Haar gewonnen werden, hat ergeben, daß diese Aminosäuren sicher sind.

Diese Feststellung basiert auf folgenden Tatsachen:

- Bislang sind in Haar keine Prionen, die den transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) zugeordnet werden, entdeckt worden.
- Als kosmetische Mittel werden diese Hydrolysate nur lokal angewandt. Für eine Übertragung von TSE durch lokale Anwendung gibt es aber keine Hinweise.
- Durch das sehr strenge Verfahren, das dazu führt, daß keine Peptide vorhanden sind, kann der Ausschluß des verantwortlichen Prions garantiert werden.
- Aufgrund ihrer Beschaffenheit können Aminosäuren keine TSE übertragen.

Abschließend läßt sich feststellen, daß der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand in jeder Hinsicht für eine Änderung des Eintrags 416 von Anhang II der Kosmetikrichtlinie spricht.

(2001/C 187 E/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0050/01

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(22. Januar 2001)

Betrifft: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die nationale Raketenabwehrinitiative

Der Präsident der Vereinigten Staaten, George W. Bush, ist ein ausgesprochener Befürworter des sogenannten Raketenschutzschirms (Nationales Raketenabwehrsystem).

Der Raketenschutzschirm soll die Vereinigten Staaten vor einem Raketenangriff schützen. Das Projekt stellt jedoch eine Gefahr für die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent dar. Die russische Regierung weist auf die Unvereinbarkeit des nationalen Raketenabwehr-Projekts mit dem ABM-Vertrag (Anti Ballistic Missile) von 1972 hin. Der britische Außenminister Robin Cook befürchtet einen erneuten Rüstungswettlauf.

Falls die amerikanische Regierung wirklich einen Raketenschutzschirm realisieren will, benötigt sie die Unterstützung der britischen Regierung. Ein Teil des Schutzschirms muß in Nord-Yorkshire installiert werden.

1. Welchen Standpunkt vertritt die Kommission im Hinblick auf den Raketenschutzschirm (Nationales Raketenabwehrsystem)?
2. Ist der Raketenschutzschirm (Nationales Raketenabwehrsystem) nach Ansicht der Kommission mit dem ABM-Vertrag von 1972 vereinbar? Falls ja, welche Argumente führt die Kommission dafür an, daß der Raketenschutzschirm (Nationales Raketenabwehrsystem) mit dem ABM-Vertrag von 1972 vereinbar ist?
3. Teilt die Kommission die Befürchtung des Britischen Außenministers Robin Cook, daß die Entwicklung des Raketenschutzschirms durch die Vereinigten Staaten einen erneuten Rüstungswettlauf auslösen wird? Falls nein, welche Argumente führt die Kommission gegen den Standpunkt des britischen Außenministers Robin Cook an?
4. Befürwortet die Kommission angesichts ihrer Antworten auf die Fragen 1, 2 und 3 die Installation eines Teils des Raketenschutzschirms in Nord-Yorkshire?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(30. März 2001)

Es handelt sich hierbei um eine Frage der Verteidigungspolitik, die außerhalb des Kompetenzbereichs der Gemeinschaft liegt.

(2001/C 187 E/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0053/01 von Giuseppe Pisicchio (PPE-DE) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: CARIME

In den neunziger Jahren hatte die BANCA D'ITALIA die Bankengruppe CARIPO ermächtigt, mit Hilfe von Tochtergesellschaften verschiedene wichtige Kreditinstitute Süditaliens wie etwa die CARICAL, CARIPUGLIA, CARISALERNO und MEDIOCREDITO SUD zu erwerben. Diese Kreditinstitute waren alle hochverschuldet, so daß diese Erwerbungen trotz eines Netzes von 400 Zweigstellen und über 4 000 Beschäftigten lediglich mit mehreren hundert Milliarden zu Buche schlugen.

Diese Erwerbungen erwiesen sich in zweifacher Hinsicht als nützlich. In steuerlicher Hinsicht konnte der übernommene Bestand der Verbindlichkeiten in den konsolidierten Haushalt eingetragen werden, zum anderen konnte durch Abatage und anschließende Neubildung das neue Aktienkapital wieder hergestellt werden. Dazu wurden die alten Beteiligungen mit Hilfe von Kriterien entwertet, die darauf ausgerichtet waren, den Wert der alten Aktien stark zu drücken, so lange diese nicht in neue Aktien umgewandelt worden waren. Auf diese Weise konnten die für die Übernahme der genannten Banken aufgewendeten Mittel wiedererlangt werden.

Die von der CARIPO übernommenen Kreditinstitute wurden in eine einzige Struktur – CARIME – überführt, deren Mehrheitsbeteiligung von 66 % der Aktien im November 2000 für die Summe von 2 300 Milliarden Lire an die BANCA POPOLARE COMMERCIO E INDUSTRIA aus Venetien abgetreten wurde, die ihrerseits eine wesentlich kleinere Bank ist als die von ihr übernommene.

Zum Zeitpunkt der Abtretung galten für die CARIME folgende Eckwerte: 20 000 Milliarden Einnahmen, 6 000 Milliarden an Mehrheitsbeteiligungen zur Förderung der lokalen Entwicklung in einer Zeit besonderen Bedarfs.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission und insbesondere ihr für Wettbewerb zuständiges Mitglied zu ergreifen, um in Übereinstimmung mit der Politik der Europäischen Kommission zur Überwindung der Ungleichgewichte beim Wettbewerb und beim Zugang zu Krediten in den Ziel-1-Gebieten sicherzustellen, daß die Behinderungen, die eine ausgewogene Entwicklung der Gebiete Süditaliens aufgrund einer Verarmung der regionalen Kreditzugangsinstrumente vereiteln, überwunden werden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(2. März 2001)

Alle vom Herrn Abgeordneten erwähnten Zusammenschlüsse wurden auf nationaler Ebene untersucht und genehmigt, weil sie die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ nicht erfüllen.

Es sollte daran erinnert werden, daß eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der EG-Vertragsregeln für den Wettbewerb eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten ist. Daher kommt es vor, daß ein Vorgang, der ein Land oder eine Region betrifft, nicht in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Vorschriften fällt.

Die vom Herrn Abgeordneten beschriebene Situation scheint einen rein nationalen, wenn nicht gar regionalen Charakter zu haben; es scheint unwahrscheinlich, daß hier der zwischenstaatliche Handel spürbar beeinträchtigt würde.

Unter diesen Umständen steht es der Kommission nicht zu, Maßnahmen zur Lösung der betreffenden Situation zu ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, erneut veröffentlicht in ABl. L 257 vom 21.9.1990.

(2001/C 187 E/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0055/01 von Dorette Corbey (PSE) an die Kommission

(16. Januar 2001)

Betrifft: Brandhemmende Mittel

Sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Irland ist die Anwendung von brandhemmenden Mitteln bei Sitzmöbeln vorgeschrieben. Dies hat zu einer geringeren Zahl von Todesfällen bei Wohnungsbränden geführt (siehe Effectiveness of the Furniture and Furnishings, Government consumer safety research, DTI). Der Nachteil der Anwendung brandhemmender Mittel sind jedoch mögliche Umweltschäden: brandhemmende Mittel beeinträchtigen den Hormonhaushalt. In Antworten auf frühere Anfragen (Whitehead, Watson und Sterckx) hat die Kommission mitgeteilt, sie beabsichtige, die geltenden Brandschutznormen zu bewerten und falls notwendig die Ausarbeitung einer neuen Norm in Auftrag zu geben.

1. Wann wird die Kommission brandhemmende Mittel für Sitzmöbel bindend vorschreiben?
2. Welche brandhemmenden Mittel wird die Europäische Kommission angesichts ihrer Auswirkungen auf den Hormonhaushalt von der vorgeschriebenen Anwendung ausnehmen oder sogar verbieten?

In den letzten Monaten hat es zwei tragische Unglücke in Österreich bzw. in den Niederlanden gegeben, bei denen die Entflammbarkeit von Kleidung eine Rolle spielte.

3. Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Behandlung von u.a. Sportbekleidung und „Ausgehkleidung“ vorgeschrieben werden muß? Falls ja, welche Initiativen sind zu erwarten und zu welchem Zeitpunkt?
4. Ist die Kommission der Ansicht, daß Etiketten mit Warnhinweisen eine sinnvolle Maßnahme wären?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. März 2001)

Die Sicherheit und Flammwidrigkeit von Polstermöbeln und Kleidungsstücken als solchen unterliegen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Sie fallen unter den Geltungsbereich der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, die allgemeine Sicherheitsauflagen enthält. Diese Richtlinie verweist auf die europäischen Normen, deren Einhaltung die Konformitätsvermutung für die allgemeinen Sicherheitsauflagen in der neuen Fassung der Richtlinie, die derzeit überarbeitet wird, voraussetzt.

Wie in den Antworten auf die mündlichen Anfragen H-147/00 von Herrn Watson in der Fragestunde der Parlamentssitzung vom März⁽²⁾ und H-303/00 von Herrn Sterckx in der Fragestunde der Parlamentssitzung vom April 2000⁽³⁾ sowie in der schriftlichen Anfrage E-1212/00 von Herrn Whitehead⁽⁴⁾ ausgeführt, ist die Kommission der Auffassung, daß diese Frage im juristischen Kontext zu behandeln ist.

Die Kommission hat daher im Dezember 2000 dem Europäischen Normenausschuß einen Auftrag zur Erstellung europäischer Normen zum Brandverhalten von Nachthemden erteilt. Die Kommission erwägt einen neuen Auftrag über sonstige Kleidungskategorien.

Bezüglich Polstermöbel hat die Kommission im Jahre 2000 die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für die Richtlinie 92/59/EWG vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit angehört und im Dezember des gleichen Jahres eine Anhörung der Europäischen Verbraucherverbände durchgeführt, um zu ermitteln, ob ein Normenauftrag im obenerwähnten Rahmen erforderlich ist.

Auf jeden Fall müssen die Bestimmungen der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽⁵⁾ eingehalten werden. Tatsächlich wurden bestimmte gesundheitsgefährdende Brandhemmer wie Tri (2,3-dibromopropyl)-phosphat, Tri-aziridinylphosphinoxid und polybrominierte Biphenyle bereits durch Richtlinie 76/769/EWG für die Verwendung in Textilerzeugnissen, die mit der Haut in Kontakt kommen, verboten. Ferner hat die Kommission vorgeschlagen, Pentabromodiphenylether zu verbieten, da es umweltgefährdend ist und in zunehmenden Konzentrationen in der Muttermilch festgestellt wurde.

Die Kommission beabsichtigt nicht, brandhemmende Stoffe für die Konstruktion von Stühlen für den privaten Gebrauch zu verbieten.

Hinsichtlich der Sicherheit in öffentlichen Räumen im weiteren Sinne entwickelt der Europäische Normenausschuß derzeit europäische Normen für die Klassifizierung von Stores und Wandbespannungen für öffentliche Räume entsprechend ihrer Flammenwidrigkeit sowie Prüfverfahren für diese Klassifizierung. Sobald diese Normen vorliegen, wird die Kommission die Mitgliedstaaten anhalten, diese im nationalen Bereich umzusetzen.

Zur Frage von Warnhinweisen auf Etiketten ist die Kommission der Auffassung, daß diese die bestehenden technischen Lösungen ergänzen könnten, falls diese Lösungen das betreffende Risiko nicht vollkommen ausschließen. Der Normengeber kann diese Warnhinweise vorsehen, als er über keine anderen zufriedenstellenden technischen Lösungen verfügt.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

⁽²⁾ Debatten des Europäischen Parlaments (März 2000).

⁽³⁾ Debatten des Europäischen Parlaments (April 2000).

⁽⁴⁾ ABl. C 46 E vom 13.2.2001.

⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976.

(2001/C 187 E/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0069/01
von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(18. Januar 2001)

Betrifft: Vereinbarkeit von Rahmenabkommen zwischen Erzeugern über die Kosten des Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen mit den europäischen Wettbewerbsregeln

In ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte vom 13. Juni 2000 (KOM(2000) 347)⁽¹⁾ verpflichtet die Kommission die Hersteller und Importeure zur Einrichtung eines Recyclingsystems für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und zur vollständigen Übernahme der Kosten dafür.

In dem Vorschlag für eine Richtlinie ist nicht festgelegt, wie die Finanzierung des Systems organisiert werden soll. Es besteht die Wahl zwischen einem System, in dessen Rahmen die Recyclingkosten aus einem gemeinsamen Fonds beglichen werden (ein kollektives System), und einem System auf individueller Grundlage, in dessen Rahmen die Hersteller nur die Kosten für das Recycling eigener Geräte tragen. Das kollektive System bietet einzelnen Unternehmen keine finanziellen Anreize dafür, (durch umweltgerechte Konstruktion oder eine straffe Organisation) die Kosten der Rücknahme zu minimieren. Das individuelle System bietet dagegen diese finanziellen Anreize und ist daher unter wirtschaftlichem und ökologischem Aspekt vorzuziehen.

Bisher sind die Niederlande das einzige Land, in dem derartige kollektive Systeme existieren. Sowohl für das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten als auch für das Recycling von Altfahrzeugen zahlt der Verbraucher einen einheitlichen Betrag für jedes Produkt. Die niederländische Wettbewerbsbehörde prüft derzeit, ob das System für Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit den Wettbewerbsregeln vereinbar ist. Schließlich treffen im Rahmen des kollektiven Systems Unternehmen untereinander Vereinbarungen über einen Teil des Preises. Preisabsprachen sind grundsätzlich verboten. In der Vergangenheit hat das Bundeskartellamt in Deutschland daher auch die sog. „sichtbare Gebühr“ mit dem Argument verboten, daß es sich dabei um einen normalen Kostenfaktor handelt und daß Absprachen darüber deshalb verbotene Preisabsprachen sind. Es wird erwartet, daß in Kürze auch die niederländische Kartellbehörde ein negatives Urteil über dieses kollektive System aussprechen wird. Obwohl beide Kartellbehörden eng mit der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission zusammenarbeiten, hat diese sich noch nicht über die Vereinbarkeit der niederländischen kollektiven Systeme mit den europäischen Wettbewerbsregeln geäußert.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die niederländischen kollektiven Systeme für die Finanzierung des Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten und für Altfahrzeuge mit den europäischen Wettbewerbsregeln unvereinbar sind?

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 184.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(20. Februar 2001)

Die Verwirklichung von Umweltzielen, wie sie in dem von Herrn Abgeordneten erwähnten Vorschlag für eine Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte empfohlen wird, führt häufig zu neuen Wirtschaftstätigkeiten und Märkten. Durch die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik soll insbesondere gewährleistet werden, daß diese neuen Märkte geöffnet bleiben und Wettbewerb in ihnen stattfinden kann. Konkret versucht die Kommission zu gewährleisten, daß Unternehmen, die Umweltschutzanforderungen nachkommen müssen, tatsächlich die Wahl zwischen verschiedenen Alternativen haben, um diesen Verpflichtungen gerecht zu werden, so daß die Preise, die der Verbraucher zahlen muß, nicht übermäßig hoch sind. Die Kommission hat die einzelnen Grundsätze für die Würdigung von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes erst kürzlich in ihrer Bekanntmachung „Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“ dargelegt⁽¹⁾. Die europäischen Wettbewerbsregeln sind nur bei Wettbewerbsbeschränkungen anwendbar, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. In der Praxis muß jeder Fall getrennt untersucht werden.

Was die beiden vom Herrn Abgeordneten erwähnten niederländischen kollektiven Systeme betrifft, so ist das System über das Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten gerade erst der niederländischen Wettbewerbsbehörde mitgeteilt worden, was zur Folge hat, daß die Kommission diesen Fall nicht untersucht. Die niederländische Wettbewerbsbehörde ist für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 und

Artikel 82 (ex-Artikel 85 und 86) EG-Vertrag zuständig. Was das System für das Recycling von Altfahrzeugen betrifft, so haben sowohl die niederländische Wettbewerbsbehörde als auch die Kommission eine entsprechende Anmeldung erhalten, die gegenwärtig geprüft wird. Bei dieser Prüfung stützt sich die Kommission auf die vorerwähnten Grundsätze. Da sie ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen hat, kann sie sich noch nicht abschließend äußern. Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten unterrichten, sobald die Prüfung abgeschlossen ist.

(¹) ABl. C 3 vom 6.1.2001.

(2001/C 187 E/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0074/01
von Nicholas Clegg (ELDR) an die Kommission

(22. Januar 2001)

Betrifft: Kreditgenossenschaften

Hat die Kommission Kenntnis von vergleichenden Studien über die Existenz von Kreditgenossenschaften im EU-Raum oder hat sie selbst solche Studien durchgeführt?

Erfahrungsgemäß leisten Kreditgenossenschaften unschätzbare Dienste, indem sie Kleinbetrieben und Einzelpersonen, denen Großbanken und Kreditinstitute sonst solche Dienstleistungen verweigern würden, Darlehen und Sparkonten anbieten.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(27. März 2001)

Die Kommission ist sich der Bedeutung von Kreditgenossenschaften in der gesamten Gemeinschaft bewußt. Dieser Begriff umfaßt sowohl jene Einrichtungen, die im Wesentlichen auf lokaler Ebene organisiert sind, von den ihnen angehörenden Einzelpersonen Spareinlagen entgegennehmen und ihnen Kredite gewähren (eigentliche Kreditgenossenschaften) als auch jene Einrichtungen, die meist als Kreditgarantiegemeinschaften bezeichnet werden, und die den ihnen angehörenden Kleinbetrieben Zugang zu Kreditfazilitäten bieten. Eigentliche Kreditgenossenschaften sind in der Regel genossenschaftlich organisiert, Kreditgarantiegemeinschaften oft auch. Beide sollen vor allem ihren Mitgliedern den Zugang zu Krediten erleichtern. Diese werden im Fall von Kreditgenossenschaften normalerweise für den privaten Verbrauch verwendet, bei Kreditgarantiegemeinschaften hingegen für geschäftliche Investitionen. In Ausnahmefällen kann eine Einrichtung beide Funktionen erfüllen.

Die Rechtsvorschriften, denen Kreditgenossenschaften und Kreditgarantiegemeinschaften unterliegen, die entsprechenden Traditionen wie auch das Konzept der Risikoteilung im Allgemeinen unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten stark von einander. Dies gilt auch für den Beitrag öffentlicher Stellen zur Entwicklung derartiger Einrichtungen.

Eigentliche Kreditgenossenschaften sind beispielsweise im Vereinigten Königreich verbreitet, wo sie den Bestimmungen des „Credit Unions Act“ von 1979 unterliegen. Diese Genossenschaften sind auf die Bereitstellung von Finanzmitteln für Verbraucher mit niedrigem Einkommen spezialisiert. Zu ihren gesetzlich festgelegten Zielen gehören die Förderung der Spartätigkeit ihrer Mitglieder, die Erschließung von Krediten zu angemessenen Zinssätzen für ihre Mitglieder, die Nutzung der Spareinlagen der Mitglieder zum gemeinsamen Vorteil und die Aufsicht darüber sowie die Schulung der Mitglieder in der klugen Verwendung ihres Geldes und in der Führung ihrer Finanzangelegenheiten. Diese Einrichtungen unterliegen noch keinen Richtlinien der Gemeinschaft. In Irland und dem Vereinigten Königreich sind Kreditgenossenschaften von den Aufsichtsvorschriften ausgenommen, denen andere Kreditinstitute unterliegen, die Einlagen von der Allgemeinheit entgegen nehmen dürfen. Im Recht beider Länder gibt es jedoch Bestimmungen über nationale Aufsichtssysteme, die anwendbar sind.

Kreditgarantiegemeinschaften werden manchmal von Kleinunternehmen oder ihren Vertretern zusammen mit Finanzmittlern, etwa Banken, eingerichtet. Sie erleichtern die Fremdfinanzierung, indem sie Kreditgebern Garantien bieten. Damit wirken sie dem Problem entgegen, daß viele Kleinunternehmen unterkapitalisiert sind und Banken bei der Kreditvergabe zögern können, was auch aus mehreren, vor einigen Jahren eingeleiteten Studien hervorgeht.

Um die Bekanntheit von Kreditgarantiesystemen zu steigern, hat die Kommission im Anschluß an einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen den Europäischen Verband der Kreditgemeinschaften AECM ausgewählt, mehrere Konferenzen in den Mitgliedstaaten zu veranstalten, auch in solchen, in denen derartige Systeme noch unterentwickelt sind.

Zudem hat die Kommission im Rahmen des 3. Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (1997-2000) ⁽¹⁾ eine Pilotaktion eingeleitet, mit der sowohl Durchführbarkeitsstudien wie auch die Einrichtung bzw. der Ausbau einiger weniger Kreditgarantiegemeinschaften (auch in Irland und dem Vereinigten Königreich) unterstützt wurden.

Im Rahmen der Initiative für Wachstum und Beschäftigung (1998-2000) und dem neuen Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (2001-2005), das am 20. Dezember 2000 vom Rat angenommen wurde, werden Gemeinschaftsmittel zur Stärkung von Kreditgarantiesystemen und Kreditgarantiegemeinschaften vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) bereitgestellt und verwaltet.

Im Abschlußbericht der 3. Gesprächsrunde der Banken und KMU wird auch die wichtige Rolle der Kreditgarantiegemeinschaften unterstrichen und auf einige vorbildliche Verfahren in Europa hingewiesen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ KOM(1999) 319 endg.

⁽²⁾ Siehe: http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/financing/round_table.htm#3roundtable.

(2001/C 187 E/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0078/01

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Januar 2001)

Betrifft: „Kauf zur Vernichtung“ von Rindfleisch von über 30 Monaten alten Tieren zur Vermeidung des möglichen Genusses von BSE-verseuchtem Fleisch und Anwendung dieser Vorschrift in Galicien

In welchem Ausmaß, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise wird in der Union die Vorschrift des „Kaufes zur Vernichtung“ von Rindfleisch von über 30 Monate alten Rindern gehandhabt, die der Rat „Landwirtschaft“ auf seiner Tagung vom 4. Dezember 2000 beschlossen hat, um das Risiko des möglichen Verbrauchs von Fleisch von an BSE erkrankten Rindern zu vermeiden? Wie wird diese Vorschrift in Galicien angewandt? Auf wieviele Tiere kann diese Vorschrift möglicherweise angewandt werden, und welche technischen und haushaltsmäßigen Mittel werden dafür verwendet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. März 2001)

Die Kommission hat am 18. Dezember 2000 die Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt ⁽¹⁾ angenommen. Bei dieser Verordnung – sie trat am 1. Januar 2001 in Kraft – handelt es sich um eine außerordentliche Marktstützungsmaßnahme, die darauf abzielt, Rindfleisch bis zum 30. Juni 2001, wenn alle zur Schlachtung bestimmten Rinder, die älter als 30 Monate sind, auf spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) getestet werden müssen, vom Markt zu nehmen.

In der Zwischenzeit dürfen nach den Bestimmungen der Verordnung über 30 Monate alte Rinder zum menschlichen Verzehr nur verkauft werden, wenn bei ihnen ein BSE-Test durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist. Nicht getestete Tiere sollten von den Mitgliedstaaten aufgekauft, unschädlich beseitigt und somit endgültig vom Markt genommen werden.

Obwohl die Verordnung in allen Mitgliedstaaten gilt, ermöglicht sie sehr wohl gewisse Ausnahmeregelungen. So wird die Regelung von Dänemark, den Niederlanden, Österreich, Finnland und Schweden nicht angewandt, während Deutschland und Luxemburg über 30 Monate alte Tiere aufkaufen, obwohl sie über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle Schlachttiere dieser Altersstufe auf BSE zu testen.

Spanien ist an der Durchführung der Regelung voll beteiligt. Allerdings haben interne Probleme in Bezug auf die technische Kapazität, die Schulung des Personals, die Logistik usw. den tatsächlichen Beginn der Aktion verzögert.

Hinsichtlich der Zahl der unter die Regelung fallenden Tiere gibt es keine Obergrenze. Für die Kofinanzierung der Aufkäufe durch die Gemeinschaft (durch Übernahme von 70 % des Kaufpreises) wurden 700 Mio. EUR aus dem Agrarhaushalt bereitgestellt.

Von dieser Kofinanzierung abgesehen obliegt es den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Haushaltsmittel und die technischen Kapazitäten bereitzustellen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Regelung erforderlich sind.

(¹) ABl. L 321 vom 19.12.2000.

(2001/C 187 E/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0082/01

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Januar 2001)

Betrifft: Obligatorische Tests zur Aufdeckung möglicher Fälle von BSE bei Tieren von über 30 Monaten, die in den Schlachthöfen von Galicien geschlachtet werden

Wie sieht die Lage in bezug auf die Anwendung dieser obligatorischen Tests in Galicien seit Anfang 2001 aus?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(20. März 2001)

Aufgrund der neuen Entwicklungen der BSE-Seuche (bovine spongiforme Enzephalopathie) in der Gemeinschaft Ende 2000 wurde die Durchführung systematischer Tests ab 1. Januar 2001 bei für den menschlichen Verzehr bestimmten über 30 Monate alten Rindern beschlossen, um die Verbraucher besser gegen BSE zu schützen.

Zu Beginn dieses Jahres wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission einen Bericht über den Stand der Umsetzung der neuen gemeinschaftlichen BSE-Maßnahmen zu übermitteln. Spanien bestätigte darin, daß die Forderung, alle für den menschlichen Verzehr bestimmten über 30 Monate alten Rinder zu testen, umgesetzt wurde.

Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen einer neuen Serie von Inspektionen ab März 2001 die Umsetzung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

(2001/C 187 E/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0085/01

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(1. Februar 2001)

Betrifft: Häufige Todesfälle an den Küsten Südspaniens, die durch die Bedingungen der Einwanderung von jungen Afrikanerinnen und Afrikanern verursacht werden

Die jungen Afrikaner, die versuchen, auf das Gebiet der Europäischen Union und konkret des spanischen Staates zu gelangen — auf der Suche nach Arbeit und Wohlstand, was sie nicht in ihren Ländern finden, die oft von korrupten, von europäischen Staaten geschützten Führern regiert werden, werden weiterhin jede Woche zu hunderten festgenommen, wobei viele von ihnen aufgrund der erbärmlichen Bedingungen sterben, unter denen sie die Meerenge von Gibraltar passieren müssen, und angesichts der negativen Haltung der spanischen Behörden zur Einwanderung, die ausdrücklich in dem jüngst gebilligten Ausländergesetz verankert ist, das manchmal zu öffentlichen Äußerungen führt, die als Fremdenfeindlichkeit betrachtet werden können. Viele von uns kritisieren, erst seit wenigen Jahren, alarmiert, die Haltung der Behörden der Vereinigten Staaten, die wir für den Tod der lateinamerikanischen Auswanderer verantwortlich machen, wenn diese versuchten, den Rio Grande zu überqueren; heute jedoch stehen wir entsetzt vor einem identischen oder noch schlimmeren Phänomen, das sich an den spanischen Küsten, die Europa von Afrika trennen, abspielt, ohne daß die europäischen Behörden reagieren, um es zu vermeiden. Heute,

am 5. Januar 2001, befinden sich zwischen Marokko und Andalusien zwei kleine Schiffe in Seenot, die 48 bzw. 16 Personen an Bord haben. Welche politischen Maßnahmen ergreift der Rat in bezug auf die spanische Regierung, um zu versuchen, den tödlichen Skandal zu vermeiden, der sich täglich im Süden Spaniens abspielt und dem so viele junge Afrikaner, die in Europa arbeiten möchten, zum Opfer fallen?

Antwort

(24. April 2001)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß er in Bezug auf diese Frage mehrfach Anfragen beantwortet und Stellung genommen hat. Der Rat verweist den Herrn Abgeordneten auf seine Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. P-1391/00 von Herrn Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, E-2870/00 von Herrn Camilo Nogueira Román, E-1013/00 von Herrn André Brie und P-3308 von Herrn Carlos Bautista Ojeda.

(2001/C 187 E/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0086/01

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Januar 2001)

Betrifft: Unfalltod von zwölf ecuadorianischen Einwanderern in Murcia/Spanien

Am 3. Januar 2001 starben in der Autonomen Gemeinschaft von Murcia/Spanien zwölf ecuadorianische Einwanderer, als der Autobus, mit dem sie auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz waren und der zu viele Fahrgäste transportierte, an einem Bahnübergang von einem Zug erfasst wurde. Die zwölf Ecuadorianer waren illegal in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, sie hatten keine menschenwürdige Wohnung, kein regelmäßiges Einkommen, keine soziale Absicherung, keine gewerkschaftlichen und bürgerlichen Rechte. Nach dem tragischen Tod dieser Menschen wurde hervorgehoben, daß in dieser Mittelmeerregion in landwirtschaftlichen Betrieben 20 000 lateinamerikanische Auswanderer leben und arbeiten, die nicht über einen legalen Wohnsitz gemäß dem Ausländergesetz verfügen, das von der spanischen Regierung in Anwendung der europäischen Vorschriften gebilligt wurde, sofern die Erklärungen der spanischen Regierung korrekt sind. Kann die spanische Regierung sich auf die europäischen Rechtsvorschriften berufen, um die Einwanderer aus Ecuador und aus anderen Ländern unter derartigen Arbeits- und Unterbringungsbedingungen sowie ohne bürgerliche Rechte leben zu lassen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(22. März 2001)

Die Kommission hat mit Bedauern vom Unfalltod von zwölf illegalen Einwanderern erfahren, die starben, als der überfüllte Autobus, mit dem sie auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz waren, an einem Bahnübergang von einem Zug erfasst wurde. Wie andere bedauernswerte Ereignisse dieser Art macht dieser Unfall deutlich, daß illegal beschäftigte Personen nicht immer dieselbe Behandlung erfahren wie legal beschäftigte Arbeitnehmer. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, daß auf Unionsebene Politiken entwickelt werden, die sich mit den Problemen der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung befassen. Die Union besitzt gemäß Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b (vormals Artikel 73k) des EG-Vertrags die Zuständigkeit dafür.

Vorläufig sind noch keine verbindlichen Vorschriften erlassen worden. Die Kommission beabsichtigt, in naher Zukunft eine Mitteilung über die gemeinsame Bekämpfung illegaler Einwanderung vorzulegen.

Die Kommission hat 1998 eine Mitteilung über illegale Beschäftigung angenommen. Damit sollte in den Mitgliedstaaten und bei den Sozialpartnern eine Debatte darüber in Gang gesetzt werden, welche Strategie zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung am geeignetsten ist. Unlängst wurde eine Studie abgeschlossen, in der untersucht wird, welche Schritte die Mitgliedstaaten auf diese Mitteilung hin unternommen haben.

Darüber hinaus wird in der unlängst angenommenen Mitteilung der Kommission über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft⁽¹⁾ darauf hingewiesen, daß in manchen Bereichen der Wirtschaft ein Einwanderungsbedarf besteht und daß die Einwanderung zur Bewältigung des Bevölkerungsrückgangs beitragen könnte. Neue Zulassungspolitiken könnten sich daher ebenfalls positiv auf die Verringerung der Zahl der illegalen Einwanderer auswirken.

(1) KOM(2000) 757 endg.

(2001/C 187 E/190)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0090/01
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission**

(29. Januar 2001)

Betrifft: ESB: Kofinanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche

Die vom Ministerrat der Europäischen Union angenommenen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Plan zur Bekämpfung der Rinderseuche BSE und ihrer Übertragung auf den Menschen werden von den 15 Mitgliedstaaten mit mehr oder weniger Erfolg in die Praxis umgesetzt. Einige dieser Maßnahmen, wie der Transport von toten Rindern und die Vernichtung von Risikomaterial führen, da die spanische Regierung und die Regionalregierungen offenbar nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen, die mit der Anwendung dieser von der Europäischen Union beschlossenen Maßnahmen verbunden sind und diese somit den Viehzüchtern aufgebürdet werden, in bestimmten Regionen Spaniens zur Verarmung eines in Anbetracht des hohen Anteils an Familienbetrieben ohnehin benachteiligten Sektors.

Beabsichtigt die Kommission, Sondermittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen wie Verbrennung, Transport, Analysen und Anschaffung von Tests, Bau und Betrieb neuer Referenzlaboratorien und Verbrennungsanlagen zu gewähren, damit diese Kosten nicht, wie es in einigen Fällen geschieht, direkt dem betroffenen Sektor aufgebürdet werden, und damit diese Maßnahmen wirklich durchgeführt werden und dazu beitragen, das Vertrauen der europäischen Verbraucher wiederherzustellen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(21. März 2001)

Schon heute kofinanziert die Kommission bereits in nicht unerheblichem Umfang die Kosten dieser Krise, insbesondere über eine spezielle Ankaufsregelung gemäß der Verordnung (EG) 2777/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt⁽¹⁾, durch die Finanzierung von BSE-Schnelltests und über die öffentliche Interventionsregelung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch.

Das Finanzvolumen dieses Maßnahmenpakets beläuft sich derzeit auf nahezu 1 Milliarde Euro.

Über einen ersten Berichtigungs- und Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2001 hat die Kommission bei der Haushaltsbehörde die Bereitstellung der in die Reserve gestellten Mittel (60 Mio. Euro) zur Finanzierung der zusätzlichen Tests beantragt.

Nach den derzeitigen haushaltstechnischen und rechtlichen Vorgaben ist die Kommission nicht in der Lage, die Finanzierung neuer Maßnahmen wie die Verbrennung und den Transport der Tierkörper ins Auge zu fassen.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000.

(2001/C 187 E/191)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0091/01
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission**

(29. Januar 2001)

Betrifft: BSE: Massenbeseitigung von Tierkadavern und Tiermehl in Mesía (Galicien)

Die Entdeckung einer offenen Deponie mit Rinderkadavern in Galicien hat dazu geführt, daß das Vertrauen der Verbraucher in die auf europäischer Ebene zur Bekämpfung von BSE ergriffenen Maßnahmen geschwunden ist, und, was noch schlimmer ist, sie hat zur Verarmung eines Sektors beigetragen, der ohnehin benachteiligt ist, da nahezu alle galicischen Viehzuchtbetriebe Familienbetriebe sind, und der auf die schwere Krise, ausgelöst durch die Entdeckung von BSE-infizierten Rindern, nicht vorbereitet war.

Außer der genannten Deponie mit Rinderkadavern, die lediglich mit Ätzkalk behandelt wurde, wurde noch eine weitere, zu einem früheren Zeitpunkt angelegte Deponie entdeckt, auf der mehr als 50 Tonnen Futtermittel tierischen Ursprungs gelagert sind.

Bei diesen Praktiken seien, wie von den Verantwortlichen zu erfahren war, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften beachtet worden.

Besteht auf Gemeinschaftsebene eine Rechtsvorschrift, die festlegt, wie mit Futtermehl aus Tierabfällen im Hinblick auf seine Entsorgung zu verfahren ist? Wenn ja, wann wurde sie verabschiedet? Kann die Kommission mitteilen, ob diese Vorschrift Anweisungen hinsichtlich der Entsorgung von solchem Fleischnahrungsmittel enthält und wenn ja, welche Maßnahmen konkret vorgesehen sind?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(14. März 2001)

Gemäß der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾ müssen Tierkadaver in zugelassenen Anlagen unter tierärztlicher Überwachung verarbeitet werden. In Ausnahmefällen können sie durch Verbrennen oder Vergraben beseitigt werden.

Ab 1. April 1997 schreibt die Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG⁽²⁾ der Kommission Mindestvorschriften für die Verarbeitung von Säugetierabfällen vor, die als die wirksamsten Kriterien für die Inaktivierung der Erreger der Traberkrankheit und der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) angesehen werden.

Die Mitgliedstaaten können die Verarbeitung dieser Tierabfälle mittels eines Verfahrens erlauben, das diese Kriterien nicht erfüllt, wenn das erzeugte Material durch Vergraben, Verbrennung, Verwendung als Brennstoff oder eine gleichermaßen wirksame Methode beseitigt wird.

Die weiteren Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften an die Beseitigung von BSE-Risikomaterial wurden der Frau Abgeordneten in der Antwort auf ihre schriftliche Anfrage 0052/01⁽³⁾ mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 4.8.1999.

⁽³⁾ ABl. C 174 E vom 19.6.2001, S. 247.

(2001/C 187 E/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0092/01 von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(29. Januar 2001)

Betrifft: BSE: Von den Mitgliedstaaten zu ergreifende Maßnahmen

Am 4. Dezember des vergangenen Jahres nahm der Ministerrat der EU eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rinderseuche BSE an. Unter anderem wurden die Durchführung von Tests bei Rindern von über 30 Monaten und ein zeitweiliges Verbot der Verfütterung von Tiermehl in den 15 Mitgliedstaaten beschlossen.

Alle Mitgliedstaaten haben Verfahren zur Umsetzung dieser Beschlüsse eingeleitet, wobei zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Reichweite der ergriffenen Maßnahmen und der zu ihrer Durchführung bereitgestellten Mittel festzustellen sind. So hat in Frankreich beispielsweise die Regierung Maßnahmen ergriffen, die eigentlich erst ab dem 1. Juli 2001 vorgeschrieben sind, wie die Einrichtung von 26 Referenzlaboratorien, die zu den 13 bereits bestehenden Laboratorien hinzukommen, und die Durchführung von 100 000 Tests pro Woche. Der Vergleich mit anderen europäischen Mitgliedstaaten wie Italien, das bereits zugegeben hat, es sehe sich nicht in der Lage, diese Aufgabe zu bewältigen, oder Spanien, wo nur ein einziges Referenzlaboratorium besteht und die Testkapazitäten der Nachfrage nicht gerecht werden, löst bei den Verbrauchern in der Gemeinschaft und in dem betroffenen Sektor Verwirrung aus angesichts der unterschiedlichen Handhabung des Problems durch die verschiedenen nationalen und sogar regionalen Regierungen.

Beabsichtigt die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei der BSE um ein Problem von europaweitem Ausmaß handelt, das durch die Einfuhr von verseuchtem Tierfutter aus Großbritannien verursacht wurde, und daß dieses Problem in den 15 Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich gehandhabt wird, Leitlinien hinsichtlich der Zahl der Tests, die proportional zum gesamten Viehbestand durchgeführt werden müssen, der zur Durchführung dieser Tests erforderlichen Zahl von Referenzlaboratorien, der optimalen Zahl der Zentren für die Behandlung, Vernichtung und Beseitigung der Abfälle sowie aller sonstigen Maßnahmen zu erlassen, die geeignet sind, das Vertrauen der Verbraucher wiederherzustellen und dem Viehzuchtsektor zu helfen, die Krise zu überwinden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Aufgrund der neuen Entwicklungen der BSE-Seuche (bovine spongiforme Enzephalopathie) in der Gemeinschaft Ende 2000 wurde eine Reihe von Gemeinschaftsmaßnahmen beschlossen, um die Verbraucher besser gegen BSE zu schützen und die Übertragung von BSE zu verhüten. Zu diesen Maßnahmen gehört die Durchführung systematischer Tests bei für den menschlichen Verzehr bestimmten über 30 Monate alten Rindern sowie ein vorläufiges Verbot der Verwendung von verarbeitetem tierischem Eiweiß in der Tierfütterung.

Die Entscheidung 1998/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/8/EG vom 29. Dezember 2000⁽²⁾ zur Änderung der Entscheidung 2000/764/EG der Kommission vom 29. November 2000 über die Untersuchung von Rindern auf bovine spongiforme Enzephalopathie⁽³⁾, enthält detaillierte Bestimmungen für die Untersuchung von Rindern auf bovine spongiforme Enzephalopathie. Gemäß diesen Bestimmungen müssen alle Rinder, die älter 30 Monate sind, für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zur speziellen Notschlachtung gebracht werden oder bei der Untersuchung vor der Schlachtung klinische Krankheitssymptome aufweisen, ab 1. Januar 2001 auf BSE getestet werden. Mehr als 30 Monate alte und im landwirtschaftlichen Betrieb oder auf dem Transport verendete Rinder werden nach dem Zufallsprinzip getestet, wobei die Mindestgröße der Stichprobe für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage des Rinderbestands festgelegt wird. Ab 1. Juli 2001 werden alle über 30 Monate alten Rinder, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, auf BSE getestet.

Die Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt⁽⁴⁾ legt ferner fest, daß alle Rinder über 30 Monaten, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, ab 1. Januar 2001 auf BSE zu testen sind. Alternativ dazu können die Mitgliedstaaten über 30 Monate alte Rinder „zur Beseitigung aufkaufen“.

Anfang dieses Jahres wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission einen Bericht über die Umsetzung der neuen gemeinschaftlichen BSE-Maßnahmen vorzulegen. Alle Mitgliedstaaten berichteten, daß sie die Vorschriften für die BSE-Tests in nationales Recht umgesetzt hätten. Einige Mitgliedstaaten werden jedoch erst Ende März die vollen Testkapazitäten erreichen; in der Zwischenzeit können jedoch über 30 Monate alte Rinder für die Beseitigung angekauft werden. Es wäre nicht sinnvoll, Leitlinien für die Zahl der in jedem Mitgliedstaat erforderlichen Testlaboratorien aufzustellen, da die Kapazität der verschiedenen Laboratorien stark variiert.

Auch die Kapazität der zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanlagen kann stark variieren. Die tatsächlich Anzahl dieser Anlagen ist daher nicht unbedingt ein zuverlässiger Indikator für die Kapazität. Die Kommission kennt jedoch die Probleme einiger Mitgliedstaaten, Tierkörper und tiermehlhaltige Fütterungsmittel zu beseitigen.

Die Kommission wird die Situation weiterhin aufmerksam überwachen, unter anderem durch die Inspektionen des Lebensmittel- und Veterinäramts.

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 24.4.1998.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 6.12.2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000.

(2001/C 187 E/193)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0093/01
von Rosa Migúelez Ramos (PSE) an die Kommission**

(29. Januar 2001)

Betrifft: Entsorgung von Rinderkadavern auf einer Deponie in Mesía (Galicien, Spanien)

Anfang des Jahres sorgte in Galicien die Entdeckung von über 300 Rinderkadavern in einer stillgelegten offenen Quarzmine, wohin sie heimlich verbracht worden waren, für Aufsehen. Verantwortlich für diese Aktion waren vermutlich die Angestellten des Unternehmens, das von der Regionalregierung beauftragt worden war, die Verbrennung der Schlachttiere vorzunehmen, welche nicht in die Nahrungsmittelkette gelangen sollten.

Kann die Kommission in Anbetracht der Gründe, die von den spanischen und galicischen Behörden zur Rechtfertigung dieser Entsorgungspraxis angeführt wurden, folgende Fragen beantworten:

Kontrolliert die Kommission die praktische Umsetzung der vom Ministerrat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderseuche BSE und zum Schutz der Gesundheit der europäischen Verbraucher in den Mitgliedstaaten, und, wenn ja, wie werden diese Kontrollen durchgeführt?

Wie will die Kommission gegen Praktiken wie die oben beschriebene vorgehen?

Welche Maßnahmen wird die Kommission im konkreten Fall der in Galicien entdeckten Deponie ergreifen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. März 2001)

In Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Tiergesundheit lässt die Kommission ein hohes Maß an Wachsamkeit walten, um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten ihren Pflichten aus dem Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt nachkommen.

So prüfen Sachverständige der Kommission anhand von Vor-Ort-Kontrollen in allen Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften zu BSE und den damit zusammenhängenden Bereichen nach.

Die von der Frau Abgeordneten aufgeworfene konkrete Frage wird zur Zeit von der Kommission untersucht.

In Fällen, in denen nach einer Tatsachenaufklärung die Kommission den Eindruck gewonnen hat, daß Spanien seine Verpflichtungen nicht erfüllt, ist die Kommission bereit, alles in ihrer Macht Stehende zu veranlassen, um das Gemeinschaftsrecht durchzusetzen. Hierzu gehört ggf. auch die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 (früherer Artikel 169) des EG-Vertrags.

(2001/C 187 E/194)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0096/01
von Rosa Migúelez Ramos (PSE) an die Kommission**

(29. Januar 2001)

Betrifft: BSE: Blutspenden

Im Zusammenhang mit dem Rinderwahn haben die Regierungen der 15 Mitgliedstaaten außer den vom Ministerrat der Union im Rahmen der Gemeinschaft genehmigten Maßnahmen eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen verabschiedet, die in den einzelnen Ländern gelten. Unter anderem ist eine Maßnahme der französischen Regierung besonders interessant. Es handelt sich um das Verbot, Blutspenden von Personen anzunehmen, die während der Jahre, in denen in diesem Land die BSE-Krise auftrat, im Vereinigten Königreich gewohnt haben.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Frage beantworten: Gibt es nach Auffassung der Kommission irgendeine technische oder wissenschaftliche Grundlage, um Blutspenden von Personen zu verbieten, die während der Zeit der BSE-Krise im Vereinigten Königreich gewohnt haben?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(14. März 2001)

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß hat der Kommission⁽¹⁾ vor kurzem mitgeteilt, daß kein zweifelsfreier wissenschaftlicher Nachweis dafür vorliegt, daß die neue Variante der Creutzfeld-Jakob-Krankheit (vCJK) durch Blut übertragen werden kann. Der Kommission ist jedoch bewußt, daß eine derartige Übertragung theoretisch möglich ist. Die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse überprüfen laufend neue wissenschaftliche Anhaltspunkte.

Die Kommission wird auf der Grundlage der Erkenntnisse des Ausschusses gegebenenfalls Präventivmaßnahmen vorschlagen, wobei sie berücksichtigt, daß der Wissenschaftliche Ausschuss „Arzneimittel und Medizinprodukte“⁽²⁾ empfiehlt, sorgfältig zu erwägen, ob der Ausschluß von Spendern, die sich über einen bestimmten Zeitraum in einem Gebiet mit erhöhter Exposition gegenüber den Erregern der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) aufgehalten haben, eine höhere Sicherheit mit sich bringen würde, die gegen die negativen Auswirkungen auf die Versorgung mit Blut und die Spender abgewogen werden muß.

Laut dem Wissenschaftlichen Ausschuss „Arzneimittel und Medizinprodukte“ würde sich der Ausschluß bestimmter Spender nicht nur negativ auf die Versorgung mit Blut auswirken. Die ausgeschlossenen Spender müssen durch neue Spender ersetzt werden, von denen die meisten wahrscheinlich zum ersten Mal Blut spenden. Dies birgt ein zusätzliches Risiko, da bei Erstspendern deutlich mehr blutbedingte Infektionskrankheiten vorkommen als bei regelmäßigen Blutspendern. Jegliche neue Ausschlußmaßnahme muß daher sorgfältig gegen das kalkulierbare Risiko der Übertragung des humanen Immunschwächevirus (HIV), des Hepatitis-B- (HBV) und des Hepatitis-C-Virus (HCV) von Erstspendern abgewogen werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 26./27. Oktober 2000 zum Papier von Houston et al. in „The Lancet“ vom 16. September 2000 über die Übertragung von BSE durch Bluttransfusionen bei Schafen.

⁽²⁾ Aktualisierung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Arzneimittel und Medizinprodukte“ zur Risikoquantifizierung der Übertragung von CJK durch Stoffe menschlichen Ursprungs vom 16. Februar 2000.

(2001/C 187 E/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0098/01

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(29. Januar 2001)

Betrifft: BSE: Verbrennungsanlagen

Im Anschluß an die von der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen betreffend das Auftreten von neuen BSE-Fällen in verschiedenen europäischen Ländern, und in einigen davon zum ersten Mal, sehen sich die Behörden genötigt, dieses schwerwiegende Problem mit drastischen Maßnahmen anzupacken, um die Gesundheit der Verbraucher zu schützen und die Ausbreitung der Epidemie einzudämmen.

Dabei stoßen anscheinend der Transport und die spätere Vernichtung des Risikomaterials auf große Schwierigkeiten, vor allem in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die ersten Fälle aufgetreten sind.

Die große Anzahl der gemäß den letzten Beschlüssen des Ministerrats zu entsorgenden Rinder stellt die Verbrennungsanlagen vor unlösbare Probleme. Anscheinend gibt es auch keine leichten Lösungen für den Abtransport der Tiere zu den Beseitigungsanlagen.

Diese Angelegenheit löst bei den Verbrauchern und den Viehzüchtern zu Recht große Besorgnis aus. In vielen Fällen sehen sich diese genötigt, außer dem Verlust ihres Viehs auch die Kosten für den Transport und die spätere Beseitigung zu übernehmen. Kann die Kommission daher die folgende Frage beantworten: Welche Mechanismen wird die Kommission beschließen, damit die europäische Rechtsvorschrift über die Verpflichtung eingehalten werden kann, das spezifische Risikomaterial ordnungsgemäß zu verbrennen und abzutransportieren?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. März 2001)

Nach der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG⁽¹⁾ muß spezifiziertes Risikomaterial vollständig beseitigt werden durch:

- Verbrennen mit oder ohne Vorbehandlung;
- Mitverbrennen mit Vorbehandlung;
- Vergraben in einer zugelassenen Abfalldéponie nach Vorbehandlung durch eine 20 Minuten währende Erhitzung auf mindestens 133°C bei einem Druck von 3 bar.

In Anhang I Ziffer 4 dieser Entscheidung wird festgelegt, daß die Mitgliedstaaten unter den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽²⁾ vorgesehenen Umständen und nach einem Verfahren, bei dem keine Gefahr einer Übertragung von TSE-Erregern besteht und das von der zuständigen Behörde zugelassen ist und überwacht wird, das Vergraben erlauben können.

Die Sachverständigen der Kommission führen regelmäßige Kontrollen vor Ort in allen Mitgliedstaaten durch, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über BSE und damit zusammenhängende Fragen zu überprüfen, einschließlich der genannten Vorschriften über spezifiziertes Risikomaterial.

Sollte dabei festgestellt werden, daß ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die Kommission alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 (Ex-Artikel 169) EG-Vertrag.

⁽¹⁾ Abl. L 158 vom 30.6.2000. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/2/EG der Kommission vom 27. Dezember 2000 (Abl. L 1 vom 4.1.2001).

⁽²⁾ Abl. L 363 vom 27.12.1990.

(2001/C 187 E/196)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0100/01
von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission**

(29. Januar 2001)

Betrifft: Unwetter in Galicien: Auswirkungen auf den Sektor Fischerei und Meeresfrüchte

Die heftigen Stürme, die seit dem vergangenen Oktober die europäische Atlantikküste heimgesucht haben, hatten und haben noch schwere Auswirkungen auf die Volkswirtschaft von Regionen wie Galicien in Spanien sowie andere portugiesische oder französische Regionen an der Atlantikküste. Diese Regionen, die stark vom Primärsektor (Landwirtschaft und Fischerei) abhängig sind, leiden unter den Folgen von Wetterverhältnissen, die für ihre Produktion ungünstig sind.

In Galicien werden die Verluste im Sektor Meeresfrüchte wegen des massiven Absterbens von Muscheln auf Grund des nachlassenden Salzgehalts der Gewässer auf 7 Mrd. Pesetas geschätzt. Das Absterben, das bei einigen Arten 100 % erfasste, hat sich auch auf die Larven ausgedehnt. Dies soll heißen, daß die Züchter nicht nur die gesamte Ernte dieses Jahres, sondern auch sämtliche Nachkommen für das nächste Jahr verloren haben.

Was Landwirtschaft und Fischerei anbelangt, so sind die Verluste auf Grund der Unwetter ohne Beispiel. Die Landwirte haben bei den zuständigen Verwaltungen eine Reihe von Stützungsmaßnahmen beantragt, darunter auch die Gewährung von zinsgünstigen Krediten und Direktbeihilfen wegen Einkommensverlusten.

Die Fischer dagegen sprechen von „Katastrophe, Tragödie und Verzweiflung“. Es handelt sich um kleine Boote für die kleine Küstenfischerei, die die einzige Einnahmequelle für viele Familien ist, die sich genötigt sahen, mit einem Einkommen von weniger als 30 000 Pesetas im Monat ihr Dasein zu fristen. Nach drei Monaten Untätigkeit ist ihre Situation so prekär, daß viele sich genötigt sahen, Kredite aufzunehmen und Sozialhilfe zu beantragen. Einige Berufsvereinigungen, wie die von Cedeira (La Coruña) haben einen Bankkredit aufgenommen, um ihren Mitgliedern Soforthilfe leisten zu können.

Da die Mittel aus dem FIAF traditionell nur gering ausgeschöpft werden, könnte die Kommission die Möglichkeit prüfen, Maßnahmen zur Unterstützung des Sektors Küstenfischerei und Muschelzucht in denjenigen europäischen Gebieten mitzufinanzieren, die am stärksten von den Unwettern betroffen wurden, wie z.B. Galicien? Hat die spanische Regierung einen entsprechenden Vorschlag eingereicht?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Februar 2001)

Die Kommission teilt die Besorgnis der Frau Abgeordneten hinsichtlich der Lage der Fischer und Muschelzüchter in Galicien und in den anderen Regionen, die in den vergangenen Monaten von Unwettern heimgesucht wurden.

Die Kommission weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten den Fischern unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽¹⁾ Entschädigungen für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit infolge nicht vorhersehbarer Entwicklungen, deren Ursachen vor allem biologischer Natur sind, Entschädigungen gewähren können, die aus Mitteln des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) kofinanziert werden. Im Programmplanungszeitraum 2000-2006 darf die Gesamthöhe dieser Entschädigungen allerdings 1 Mio. EUR oder 4 % der dem Sektor in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten Gemeinschaftszuschüsse nicht überschreiten.

Unter diesen Umständen obliegt es der spanischen Regierung, über eine etwaige Gewährung von Ausgleichsentschädigungen zu entscheiden.

Zur Verwendung der FIAF-Mittel in Spanien möchte die Kommission hervorheben, daß im Zeitraum 1994-1999 ein Abwicklungsgrad von fast 100 % erreicht wurde. Im neuen Programmplanungszeitraum 2000-2006 ist die bisherige Abwicklung plangemäß verlaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999.

(2001/C 187 E/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0102/01 von Brice Hortefeux (PPE-DE) an die Kommission

(29. Januar 2001)

Betrifft: Wahl des Schlüsselzeitraums für den Übergang zum Euro

Am 11. Oktober 2000 hat die Kommission eine Empfehlung zu den Instrumenten verabschiedet, durch die die Vorbereitung der Wirtschaftsteilnehmer auf den Übergang zum Euro erleichtert werden soll. Diese Mitteilung schlägt insbesondere vor, die Wirtschaftsteilnehmer in einem Schlüsselzeitraum, dem dritten Quartal 2001, zu mobilisieren.

Dieser Schlüsselzeitraum, der von Juni bis September reicht, ist auch der Zeitraum, in der der Großteil des Jahresurlaubs genommen wird, im übrigen auch in den europäischen Institutionen. Die Mobilisierung der sozioökonomischen Kreise und der europäischen Bürger in diesem Zeitraum ist deshalb eher unwahrscheinlich.

1. Wie erklärt sich die Wahl des dritten Quartals 2001 als Schlüsselzeitraum für den Übergang zum Euro?
2. Befürchtet die Kommission nicht für unnötige Verwirrung zu sorgen, wenn sie empfiehlt, die Bankkonten während des dritten Quartals 2001, wenn ein Großteil der europäischen Bürger im Urlaub sein wird, in Euro umzuwandeln?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Dass die Entscheidung auf das dritte Quartal 2001 gefallen ist, hat zwei Gründe: Die Wirtschaftsteilnehmer in einem hinreichend langen Zeitraum an die aktive Verwendung des Euro zu gewöhnen, damit sie sich mit ihm vertraut machen können, und überdies eine bessere Verteilung und eine bessere Bewältigung der Umstellungsvorgänge zu ermöglichen, um zu vermeiden, daß sie zeitlich mit der Phase der physischen Einführung der Noten und Münzen zusammenfallen (die Vorabausgabe erstreckt sich von September bis Dezember 2001).

Die Umstellung der Konten auf Euro wird Hand in Hand gehen mit umfangreichen Informationsbemühungen der Banken, um keine Verunsicherung entstehen zu lassen und so vorzugehen, daß volle Transparenz gewährleistet ist.

(2001/C 187 E/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0106/01

von Dana Scallon (PPE-DE) an die Kommission

(1. Februar 2001)

Betrifft: Hilfe für Honduras nach dem Hurrikan

Die Europäische Union hat nach dem Hurrikan mehrere Millionen € zum Wiederaufbau von Schulen und Krankenhäusern zugesagt, doch ist bisher offensichtlich kein einziger Euro ausgezahlt worden. Warum nicht?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(8. März 2001)

Um dem dringendsten Bedarf zu begegnen, führte das Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) 1998 und 1999 in Honduras Soforthilfemaßnahmen im Gesamtwert von 15 Mio. € durch und stellte 2000 weitere 1,5 Mio. € bereit. Die Maßnahmen von ECHO konzentrierten sich im wesentlichen auf drei Bereiche: Wasserversorgung und Hygiene, Gesundheitsfürsorge und Instandsetzung von Wohnungen. Der Beitrag zur Ernährungssicherung in der Region belief sich 1999 auf 30 Mio. €, wovon der größte Teil für Honduras bestimmt war. Die Nahrungsmittelhilfe und die ECHO-Hilfe wurden in den Monaten nach dem Wirbelsturm im ganzen Land über europäische und örtliche nichtstaatliche Organisationen (NGO) geleistet.

Abgesehen von der umfangreichen Nothilfe ist die Gemeinschaft mit einem hohen Beitrag am Wiederaufbau- und Transformationsprogramm für die vom Wirbelsturm Mitch betroffenen zentralamerikanischen Länder beteiligt. Hierbei handelt es sich um eine langfristige Anstrengung, die sorgfältig vorbereitet und mit den nationalen Entwicklungsstrategien und den Aktivitäten anderer Geber koordiniert werden mußte. In diesem Zusammenhang hat die Kommission mit der Umsetzung des „Regionalprogramms für den Wiederaufbau Zentralamerikas“ (PRRAC) begonnen. Das Programm wird von einem dezentralen Team aus Beamten und einheimischen Beauftragten von der Delegation der Kommission in Nicaragua aus geleitet, um die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten.

Das Programm im Umfang von 250 Mio. € betrifft in den vier Empfängerländern (El Salvador, Nicaragua, Honduras und Guatemala) die Bereiche öffentliche Gesundheit, Wasserversorgung und Hygiene, Wohnungsbau sowie allgemeine und berufliche Bildung; auf diese Weise soll zur Kontinuität und zur Stärkung der vorherigen Aktivitäten beigetragen werden. Im Dezember 1999 gab die Kommission die erste Finanzierungszusage für das PRRAC von 82,5 Mio. €. Am 22. Dezember 2000 stellte die Kommission die zweite Tranche für PRRAC von insgesamt 44,16 Mio. € bereit, wovon rund 22 Mio. € für Honduras bestimmt sind.

Im Rahmen des PRRAC wurden Honduras über das „Subprograma Honduras“ 52,7 Mio. € für den Zeitraum 1999 bis 2002 zugewiesen. Zudem wurden 1998 im Rahmen des PRRAC-Projekts „Studien und technische Hilfe“ 8,2 Mio. € gebunden.

Abgesehen von den genannten Programmen will sich die Kommission in Honduras mit rund 15 Mio. € an der Entschuldungsinitiative für hochverschuldete Länder (HIPC) beteiligen. Diese Mittel werden ausgezahlt, wenn der Internationale Währungsfonds (IWF) bestätigt, daß Honduras sie absorbieren kann.

Ferner führt die Kommission mehrere Projekte im Rahmen der traditionellen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit durch, zu denen Programme in den Bereichen Bildung und Gesundheitswesen zählen. Im März 1999 befanden sich rund 40 Projekte der Gemeinschaft im Gesamtwert von 60 Mio. € in der Durchführung.

(2001/C 187 E/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0109/01
von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission

(1. Februar 2001)

Betrifft: Verbesserter Bau von Tiertransportern

Der Kommission wird erinnerlich sein, daß im Juli 1997 nach harter Arbeit und nach Anhörung beteiligter Parteien ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ betreffend die Betriebserlaubnis für Tiertransporter und Tiertransportanhänger veröffentlicht wurde. Das Parlament reagierte positiv und unterbreitete im Rahmen seines im Juli 1998 angenommenen Berichts mehrere Änderungsanträge. Die Kommission übernahm viele dieser Änderungsanträge und veröffentlichte im April 1999 einen geänderten Vorschlag.

Ist die Kommission angesichts ihres jüngsten Berichts über nach wie vor bestehende Probleme des Wohlergehens von Tieren beim Transport und angesichts des Umstands, daß eine Reihe dieser Probleme durch unangemessen konstruierte Fahrzeuge verursacht werden, auch der Auffassung, daß die vorgeschlagene Richtlinie über Vorschriften für den verbesserten Bau von Tiertransportern vorrangig behandelt werden sollte? Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie einzuleiten gedenkt, damit ohne weitere Verzögerung mit dem Rat ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden kann und Fortschritte bei diesem wichtigen Rechtsakt erzielt werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Die Kommission teilt die Ansicht der Frau Abgeordneten über die Bedeutung einer Verbesserung der Bedingungen bei Tiertransporten. So wurde im Juli 1997 ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zur Beförderung bestimmter Tierarten⁽¹⁾ vorgelegt.

Diese Richtlinie wird zur Sicherstellung technischer Bedingungen beitragen, die das Wohlergehen der Tiere während der Beförderung garantieren.

Mit diesem Richtlinienvorschlag werden auf der Grundlage von Artikel 95 (vormals Artikel 100a) EG-Vertrag Anforderungen festgelegt und die einschlägigen technischen Vorschriften für Fahrzeuge, die zur Beförderung bestimmter Tierarten vorgesehen sind, vollständig harmonisiert. Der Ansatz steht im Einklang mit dem allgemeinen Konzept, das im Kraftfahrzeugsektor angewandt wird und in der Rahmenrichtlinie zur Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen in der Gemeinschaft geregelt ist (Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970, in der Fassung der Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2000⁽²⁾).

Nach der ersten Lesung im Parlament am 16. Juli 1998 wurde am 2. März 1999⁽³⁾ ein geänderter Vorschlag angenommen und an den Rat weitergeleitet.

Die schwedische Präsidentschaft beabsichtigt, während ihrer Funktionsperiode zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen.

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 24.9.1997.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000.

⁽³⁾ ABl. C 110 vom 21.4.1999.

(2001/C 187 E/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0115/01**von Philip Bradbourn (PPE-DE) an die Kommission**

(18. Januar 2001)

Betrifft: Eingeschränkte Benutzung des Flughafens Linate in Mailand

Kann die Kommission bestätigen, daß ihr Beschluß vom 21. Dezember 2000 über die Benutzung des Flugplatzes Linate in Mailand durch nichtitalienische Fluggesellschaften rechtmäßig ist in dem Sinne, daß dadurch der freie Wettbewerb zwischen den Fluggesellschaften nicht beeinträchtigt wird?

Kann die Kommission der Auffassung zustimmen, daß dieser Beschluß für die Flugpassagiere, die nun auf den Flughafen von Malpensa ausweichen müssen, Unannehmlichkeiten bedeutet?

Stimmt die Kommission ferner zu, daß durch diesen Beschluß die weitere Entwicklung interregionaler Flugdienste in Frage gestellt wird, weil es für die betreffenden Fluggesellschaften in Anbetracht der begrenzten Zahl von Flügen nach Mailand, die sie anbieten können, immer schwieriger wird, diese Dienste aufrechtzuerhalten?

Beabsichtigt die Kommission, ihren Beschluß bis spätestens 30. Juni 2001 zu revidieren?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(27. Februar 2001)

Der Grundsatz der freien Erbringung von Flugdiensten innerhalb Gemeinschaft, der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ verankert ist, schließt im Allgemeinen das Recht der Flugunternehmen der Gemeinschaft ein, zwischen unterschiedlichen Flughäfen des gleichen Flughafensystems zu wählen. Die Mitgliedstaaten können jedoch die im genannten Artikel eingeräumte Zugangsfreiheit nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 einschränken. Die lautet wie folgt:

„Diese Verordnung berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder der Identität des Luftfahrtunternehmens die Aufteilung des Verkehrs auf die einzelnen Flughäfen eines Flughafensystems zu regeln.“

In ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 2000⁽²⁾, vertritt die Kommission die Ansicht, daß die Regeln für die Aufteilung des Luftverkehrs zwischen den Flughäfen Linate und Malpensa, die das italienische Dekret vom 3. März 2000 vorsieht, nach der im Schreiben der italienischen Regierung vom 4. Dezember 2000 dargelegten Anpassung mit Artikel 8 Absatz 1 vereinbar sind. Diese Änderungen wurden im Anschluß an die Entscheidung der Kommission am 5. Januar 2001 vorgenommen.

Wie in der genannten Entscheidung der Kommission erwähnt, verwies der von der Kommission eingesetzte unabhängige Sachverständige auf die schwache Anbindung des Flughafens Linate an das öffentliche Verkehrsnetz und kam zu dem Schluss, daß wegen der substanziellen Verbesserungen der Verkehrsanbindung des Flughafens Malpensa die Lage dieses Flughafens gegenüber dem Stadtzentrum von Mailand eine Bevorzugung des Flughafens Linate durch die Fluggäste nicht länger rechtfertigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 sieht kein Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen vor, die nach Artikel 8 Absatz 3 getroffen wurden. Die Kommission nimmt in ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 2000 jedoch die Zusage der italienischen Regierung zur Kenntnis, die Lage vor Ende 2001 erneut zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992.

⁽²⁾ TREN/AMA/12/00.

(2001/C 187 E/201)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0116/01
von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(18. Januar 2001)

Betrifft: Privatisierung und Tarife für öffentliche Dienstleistungen

In Italien sind die öffentlichen Dienstleistungen noch immer einer objektiven Monopolsituation unterworfen. Dies ist eine der Ursachen für die Verteuerung der Tarife bei Dienstleistungen für Familien und Unternehmen, was ernste Auswirkungen für die Wettbewerbsfähigkeit hat und den Aufbau eines wirklich wettbewerbsfähigen Wirtschaftssystems behindert.

Die Tarifierhöhungen im Jahre 2001 sind beträchtlich: Gas + 3,7 %, Wasser + 0,5 %, Autobahnen 1,79 %, Eisenbahnen 5,2 %, Rundfunk- und Fernsehgebühren + 3 000 Lire, Telecom + 140,4 % für Familien und 9,3 % für Unternehmen, Erhöhung einiger Postgebühren.

Hinter diesem Tatbestand verbirgt sich das Scheitern der Privatisierungspolitiken, die die Kontrolle der Aktienpakete dem Schatzamt überließen wie im Falle von ENEL, oder Privaten privilegierte Bedingungen gegenüber Wettbewerbern, wie im Fall der Telecom, gewährten.

Aufgrund dessen werden an die Kommission die folgenden Fragen gestellt:

1. Kann sie betreffend die Länder der Europäischen Union vergleichende Studien zur Privatisierung und zu den Kosten der öffentlichen Dienstleistungen vorlegen?
2. Ist sie nicht der Auffassung, daß die Privatisierungsstrategien nicht nur einen einfachen Übergang vom öffentlichen zum privaten Sektor darstellen dürfen, sondern daß sie auf eine tatsächliche Liberalisierung und ein Höchstmaß an Wettbewerb zum Vorteil der Benutzer, in Bezug auf die Kosten wie auf die Qualität der Dienstleistungen, abzielen sollten?
3. Ist sie nicht der Auffassung, daß im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen in Italien und in der gesamten Europäischen Union ein starkes Engagement für die Bekämpfung von sowohl öffentlichen als auch privaten Monopolen notwendig ist?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Der Kommission sind keinerlei vergleichende Studien zu den Auswirkungen der Privatisierung auf die Kosten der öffentlichen Versorgungsleistungen bekannt, doch verfolgt sie die Entwicklung der Preise in den Sektoren, welche im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft liberalisiert werden. So geht beispielsweise aus dem Sechsten Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor⁽¹⁾ hervor, daß sich die Tarife für Telekommunikationsdienstleistungen seit Beginn der Liberalisierung generell rückläufig entwickelt haben.

Die Kommission teilt die Auffassung, daß Preise und Qualität dieser Dienstleistungen wesentlich vom Ausmaß des Wettbewerbs auf diesen Märkten bestimmt werden. Eines der Hauptziele der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in diesen Bereichen besteht darin, die Märkte für den Wettbewerb zu öffnen.

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Strom, Gas und Postdienste führen zur Beseitigung der Monopole oder zumindest ihrer Beschränkung auf bestimmte Infrastrukturarten, bei denen diese Entwicklung unwirtschaftlich wäre (natürliche Monopole). Außerdem ist im Postsektor ein beschränktes Monopol gestattet, insoweit es zur Finanzierung des Universaldienstes erforderlich ist. Allerdings hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft⁽²⁾ vorgelegt, um den Umfang dieses Monopolegments zu reduzieren. Außerdem liefern die sektorspezifischen Vorschriften in Verbindung mit Artikel 82 (ex-Artikel 86) EG-Vertrag eine Reihe von Instrumenten, um die Ausnutzung von Monopolstellung zu bekämpfen. In Ergänzung zu ihren eigenen Umsetzungsmaßnahmen legt die Kommission den nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden nahe, diese Regeln strikt anzuwenden.

⁽¹⁾ KOM(2000) 814 endg.

⁽²⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000.

(2001/C 187 E/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0117/01
von Marit Paulsen (ELDR) an die Kommission

(18. Januar 2001)

Betrifft: Tierschutzrechtsvorschriften in Europa

Erneut gibt es in den Medien Berichte über schlechte Behandlung von Tieren in EU-Mitgliedstaaten (diesmal in Belgien). Wieder empören sich Europas Bürger über diese unfassbare Grausamkeit. Und wieder hört man von der Kommission, daß dem ein Ende gesetzt werden soll.

Der Bericht der Kommission vom 6. Dezember 2000 über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit dem Tierschutz beim Transport⁽¹⁾ zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, wie die Tiere in vielen Ländern ungeheuren Leiden ausgesetzt werden und wie die zuständigen Behörden ihren Kontrollaufgaben nicht nachkommen. In dem Bericht werden auch eine Reihe möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Situation aufgezeigt, jedoch kein Zeitplan dafür aufgestellt.

Wann beabsichtigt die Kommission daher einen Gesamtvorschlag für eine einheitliche und umfassende Tierschutzverordnung mit den erforderlichen Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung sowohl für die Gesundheit der Tiere als auch für die der Menschen in Europa vorzulegen?

Oder vertritt die Kommission die Auffassung, daß derartige Rechtsvorschriften nicht erforderlich sind?

⁽¹⁾ KOM(2000) 809.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(7. März 2001)

Die Kommission ist sich ihrer wesentlichen Aufgabe, die Bedingungen zu verbessern, unter denen Tiere aufgezogen, transportiert und geschlachtet werden, voll und ganz bewußt.

Der von der Frau Abgeordneten erwähnte Bericht über den Schutz von Tieren beim Transport enthält eine Analyse der bisherigen Umsetzung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften durch die Mitgliedstaaten und Empfehlungen für künftige Maßnahmen. In dem Bericht kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß weitere Rechtsvorschriften vorgeschlagen werden müssen, um die derzeitige Situation zu verbessern.

Bei den Tiertransporten sind schon mehrere Initiativen durchgeführt bzw. eingeleitet worden, die auch die internationale Dimension dieses Problems berücksichtigen. Deshalb wurde auch mit den Beitrittsländern eine Zusammenarbeit zum Schutz der Tiere beim Transport eingeleitet. Außerdem ersuchte die Kommission den Rat im April 2000, sie zu ermächtigen, Verhandlungen über eine Beteiligung der Gemeinschaft an einem revidierten Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport aufzunehmen. Dieser Vorschlag ist bereits im Rat auf drei Sitzungen von Sachverständigen erörtert worden, und die schwedische Präsidentschaft hat das Thema als vorrangig eingestuft.

Ein Entwurf einer Entscheidung der Kommission zur Änderung der Veterinärbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren, dem zufolge diese Bescheinigungen künftig auch Angaben zur Transportfähigkeit der Tiere enthalten sollen, wurde bereits im Januar 2001 vom Ständigen Veterinärausschuß erörtert.

Außerdem arbeitet die Kommission im Einklang mit den Empfehlungen des Berichts an verschiedenen Gesetzesinitiativen.

Im ersten Halbjahr 2001 soll dem Rat eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/98⁽¹⁾ des Rates vorgeschlagen werden, um die Belüftung von Straßenfahrzeugen auf Langstreckentransporten zu verbessern. Dadurch sollen die Tiere vor extremen Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen geschützt werden, die ihnen gegenwärtig viel Leid zufügen.

Ferner soll dem Rat ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽¹⁾ unterbreitet werden, um den „Transportplan“ zu verbessern. Es geht darum, ein harmonisiertes Zulassungssystem für Transportunternehmer einzuführen und genau festzulegen, unter welchen Umständen ein Tier nicht transportfähig ist. Für den Transport von Pferden sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen. Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung wird voraussichtlich Ende 2001 eine neue Stellungnahme vorlegen. Unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen die Transportzeiten und Ladungsdichten anschließend gegebenenfalls neu festgelegt werden.

Der Erfolg der Gemeinschaftsrichtlinien hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit diese von den Mitgliedstaaten eingehalten werden. Um die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen, wird die Kommission die Lage intensiv beobachten und erforderlichenfalls einschreiten, wenn bei der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften keine Fortschritte zu verzeichnen sind. Allerdings muß betont werden, daß die Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung gerecht werden und für eine humane Behandlung der Tiere Sorge tragen müssen. Verantwortungsvolles Handeln der Mitgliedstaaten ist nämlich das beste Mittel, den Schutz der Tiere zu verbessern.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßentransportfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden, ABl. L 52 vom 21.2.1998.

(²) ABl. L 340 vom 11.12.1991.

(2001/C 187 E/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0118/01
von Mauro Nobilia (UEN) an die Kommission

(18. Januar 2001)

Betrifft: Recht auf Rückerstattung unrechtmäßig gezahlter Zinsen für Darlehensverträge in Italien

Das Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108 hat die Grenze festgelegt, ab der Zinsen stets Wucherzinsen sind. Das gleiche Gesetz hat die Modalitäten für die Berechnung der genannten Grenze festgelegt, die darin bestehen, daß für jedes Quartal der mittlere effektive Gesamtzins auf der Grundlage von Parametern des vorangegangenen Quartals berechnet wird.

Die Kreditinstitute sind dieser Verpflichtung bei der Festlegung der Zinssätze für nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes geschlossene Darlehensverträge anscheinend nicht nachgekommen.

Am 17. November 2000 hat der Kassationsgerichtshof sämtliche Darlehen mit einem Zinssatz, der oberhalb der im genannten Gesetz festgelegten Grenze liegt, für rechtswidrig und somit anfechtbar erklärt, unabhängig von dem Datum ihres Abschlusses, das heißt auch Darlehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind.

In der Folge hat die italienische Regierung eine Verordnung vorgelegt, die bestimmt, daß als gültiger Zinssatz der Darlehen der Zinssatz zu betrachten ist, der bei der Unterzeichnung des Darlehens festgelegt worden ist, wodurch die Möglichkeit einer Rückzahlung der Beträge, die vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes unrechtmäßig entrichtet worden sind, abgeschafft ist. Die Verordnung legt ferner fest, daß die Zinsen, die ab April 1997, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Antiwuchergesetzes, zuviel gezahlt wurden, von den Bankinstituten nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die Verordnung bestimmt ferner, daß alle am 2. Januar 2001 noch laufenden Darlehen zu einem festen Zinssatz, der über der Wuchergrenze liegt, von Amtswegen neu ausgehandelt werden müssen zu einem Zinssatz, der sich nach dem jährlichen Durchschnitt der Mehrjahres-Schatzanweisungen der letzten 25 Jahre berechnet;

Die Kommission wird ersucht festzustellen:

1. Ob das oben Gesagte den Tatsachen entspricht;
2. Ob wenn ja, die Haltung der Regierung keinen Schutz eines „Kartells“ darstellt;
3. Ob die Verordnung der italienischen Regierung nicht möglicherweise eine Verletzung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend den Verbraucherschutz und den Zugang zu Verbraucherkrediten darstellt.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(19. Februar 2001)

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage P-4157/00⁽¹⁾ hat die Kommission bereits erklärt, welche Schritte sie bezüglich des italienischen Gesetzes Nr. 108/96 über den Wucher unternommen hat. Gleichzeitig hat sie die italienische Regierung mit Schreiben vom 16. Januar 2001 gebeten, ihr alle zur gemeinschaftsrechtlichen Würdigung des Gesetzesdekrets Nr. 304 vom 29. Dezember 2000 sachdienlichen Auskünfte zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 174 E vom 19.6.2001, S. 241.

(2001/C 187 E/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0119/01**von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) an die Kommission**

(1. Februar 2001)

Betrifft: Mögliche Gesundheitsrisiken durch die Geschmacksverstärker E621 und E632 (Glutamat)

In den Medien erscheinen regelmäßig Berichte über ernsthafte Gesundheitsbeschwerden (Kopfschmerzen, Ausschlag, Schwindel, Schlaflosigkeit), die eventuell in Zusammenhang mit dem Genuss von Lebensmitteln stehen, die Geschmacksverstärker enthalten. Genannt werden u.a. die Geschmacksverstärker E621, E631 und E632 (Monosodiumglutamat oder Ve-Tsin).

Sind der Kommission diese Berichte bekannt?

Wurden die genannten Nebenwirkungen dieser Stoffe bei der Entscheidung über die betreffenden Stoffe mitberücksichtigt? Welches waren die Schlußfolgerungen bezüglich dieser Nebenwirkungen?

Gedenkt die Kommission die möglichen Schädwirkungen dieser Stoffe zu untersuchen bzw. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen? Falls ja, bis wann? Falls nein, warum nicht?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(16. März 2001)

Natriumglutamat (E 621) ist nach der Gemeinschaftsgesetzgebung für die Verwendung in Lebensmitteln im Allgemeinen mit einem Höchstwert von 10 Gramm pro Kilogramm (g/kg) zugelassen, Dinatrium- und Dikaliuminosinat (E 631 und E 632) für die Verwendung in Gewürzmischungen nach den Vorschriften einer sachgemäßen Herstellungspraxis. Wie alle Lebensmittelzusatzstoffe sind auch diese Stoffe vor ihrer Zulassung einer Sicherheitsbewertung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß unterzogen worden.

So wurden insbesondere Natriumglutamat und das sogenannte „Chinarestaurant-Syndrom“ von diesem Ausschuss im Jahre 1995 in dem Bericht über schädigende Nebenwirkungen von Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen bewertet.

In diesem Bericht heißt es, daß Tests an Personen, die nach eigener Aussage unter diesem „Syndrom“ leiden, vielfach keine Bestätigung für die Rolle des Natriumglutamats als Verursachersubstanz erbringen konnten. Zudem sind diese Stoffe in allen tierischen und pflanzlichen Geweben weit verbreitet.

Die Kommission sieht daher z.Z. keine Notwendigkeit, die geltenden Rechtsvorschriften für Glutamate und Inosinate zu revidieren, wird aber selbstverständlich die Lage unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts in diesem wie auf anderen Gebieten im Auge behalten.

(2001/C 187 E/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0127/01
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(1. Februar 2001)

Betrifft: Unrechtmäßige Festnahme eines griechischen Zyprioten durch das türkisch-zyprische Regime

Vor ungefähr einem Monat wurde der zypriotische Bürger Panikkos Tziakourmas von der türkischen Besatzungsmacht aus dem Hoheitsgebiet eines britischen Militärstützpunkts auf Zypern entführt und festgenommen, um ihn gegen einen türkisch-zyprischen Drogenhändler auszutauschen, der wenige Tage zuvor auf dem Territorium der Republik Zypern festgenommen worden war und in dessen Besitz man erhebliche Mengen Drogen gefunden hatte.

Beabsichtigt die Kommission angesichts der Tatsache, daß die türkische Besatzungsmacht mit diesem erpresserischen Akt versucht, einen Straftäter mit einem unschuldigen und unbescholtenen Bürger gleichzusetzen, im Rahmen ihrer Befugnisse tätig zu werden, damit dieser unschuldige griechische Zypriot, der vom türkisch-zyprischen Regime zu Unrecht festgehalten wird, freikommt?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(22. März 2001)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-0045/01 von Herrn Zacharakis⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 168.

(2001/C 187 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0135/01
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(31. Januar 2001)

Betrifft: Mobilität der Arbeitskräfte

Kann die Kommission über ihr zur Verfügung stehende Erkenntnisse zum Umfang der Mobilität der Arbeitskräfte in der Europäischen Union (sowohl zwischen den Regionen der Mitgliedstaaten als auch zwischen den Mitgliedstaaten) im Vergleich zur Mobilität der Arbeitskräfte in den Vereinigten Staaten und Japan informieren?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(28. März 2001)

1999 hatten schätzungsweise kaum 4 % der Bevölkerung im Alter von über 15 Jahren in der Gemeinschaft nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates, in dem sie lebten. Die Nettozuwanderung in der Gemeinschaft entspricht etwa 0,2 % der Gesamtbevölkerung. Die entsprechende Zahl für die Vereinigten Staaten beträgt 0,35 %. Die Nettozuwanderung in Japan ist unerheblich (12 000 bei einer Bevölkerung von 126 Millionen).

1997 handelte es sich bei ungefähr einem Viertel der Zuwanderer in den Mitgliedstaaten um zurückkehrende Staatsangehörige der betreffenden Länder, weitere 17 % kamen aus anderen Mitgliedstaaten und 57 % aus Drittländern.

In die Vereinigten Staaten kamen zwischen 1998 und 1999 etwa 1,4 Millionen Menschen (3 % der Zuwanderer) aus dem Ausland.

In Europa wechselte 1996 schätzungsweise jeder sechste Arbeitnehmer den Arbeitsplatz; etwas mehr als 1,5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wanderte zwischen den NUTS-2-Regionen ⁽¹⁾. Die Wanderungsbewegungen zwischen den Regionen sind in den nördlichen Mitgliedstaaten mit Durchschnittswerten von 2 % oder darüber wesentlich deutlicher ausgeprägt als in den südlichen Mitgliedstaaten, wo die Werte unter 1 % liegen. Junge Menschen zwischen 20 und 30 Jahren sind bei weitem am mobilsten (Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich), die Mobilität nimmt mit dem Alter merklich ab.

Das United States Census Bureau berichtet, daß 1999 von den in den Vereinigten Staaten ansässigen Menschen 43 Millionen (15,9 % der Bevölkerung) umzogen. Dies ist die niedrigste Zahl seit Erhebung dieser Statistiken. 59 % zogen innerhalb des Bezirks um, 20 % zogen in einen anderen Bezirk im selben Staat, 18 % der Umziehenden wechselten in einen anderen Staat.

Das japanische statistische Amt berichtet, daß 1999 in Japan 6,1 Millionen Binnenwanderer zu verzeichnen waren, was einer Binnenwanderungsquote von 4,93 % und einem Rückgang von 1,4 % gegenüber früheren Jahren entspricht; seit Beginn der Datenerhebung im Jahr 1954 nahm die Zahl damit im vierten Jahr in Folge ab.

⁽¹⁾ NUTS (Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques — Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik).

(2001/C 187 E/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0137/01
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(31. Januar 2001)

Betrifft: Legislativdebatten

Befürwortet die Kommission als Teilnehmer an den Treffen des Rates die Öffnung dieser Treffen, in denen Rechtsvorschriften erörtert werden, für die Medien und die Öffentlichkeit?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(5. März 2001)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort auf seine schriftliche Anfrage E-0134/01 ⁽¹⁾ verwiesen. Die Kommission ist zwar zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen (Artikel 5 der Geschäftsordnung des Rates), nimmt daran jedoch nicht als Mitglied teil.

⁽¹⁾ ABl. C 174 E vom 19.6.2001, S. 255.

(2001/C 187 E/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0138/01
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(31. Januar 2001)

Betrifft: Rechtzeitige Vorlage von Wirtschaftsstatistiken

Angesichts der großen Verzögerungen bei der Veröffentlichung der vierteljährlichen Schätzungen der nationalen Gesamtrechnungen durch die Mitgliedstaaten — vergleiche Antwort vom 22. Dezember auf die schriftliche Anfrage E-3426/00 ⁽¹⁾ — stellt sich folgende Frage: Welcher Anteil des EU- bzw. des Euro-Raum-BIP wird allgemein bei der Veröffentlichung der ersten Schätzungen des vierteljährlichen BIP-Wachstums durch Eurostat herangezogen?

⁽¹⁾ ABl. C 151 E vom 22.5.2001.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Eurostat erstellt dreimal pro Vierteljahr Schätzungen des vierteljährlichen Bruttoinlandsproduktes (BIP) für die Eurozone und die 15 Mitgliedstaaten und geht dabei wie folgt vor:

- eine erste Schätzung innerhalb einer Frist von 70 Tagen nach Ende des Referenzquartals, Erfassung mindestens 75 % des BIP;
- eine zweite Schätzung innerhalb von 100 Tagen, Erfassung 90 %;
- eine dritte Schätzung innerhalb von 120 Tagen, Erfassung 95 %.

(2001/C 187 E/209)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0139/01
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(31. Januar 2001)

Betrifft: Rechtzeitige Vorlage von Wirtschaftsstatistiken

Kann die Kommission ausgehend von dem Faktum, daß statistische Angaben zum BIP, zur Beschäftigung und zur Produktivität des Euro-Raums in sehr großen Umfang von den Devisenmärkten bei der Bewertung des Euros gegenüber dem Dollar und dem Yen herangezogen werden und diese deshalb in anderen Wirtschaftsräumen erstellten Zahlen gegenübergestellt werden, darlegen, wie oft und wie aktuell bezogen auf den Berichtszeitraum Angaben zur einzelstaatlichen Produktion, zur Beschäftigung, zur Produktivität und zum Einkommen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan veröffentlicht werden?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(3. April 2001)

Eine Tabelle mit den Freigabedaten für die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Kanada für die in der Anfrage genannten statistischen Schlüsseldaten geht dem verehrten Mitglied und dem Sekretariat des Parlaments direkt zu.

Die Kommission, die sich durchaus der Tatsache bewußt ist, daß die Devisenmärkte statistischen Daten wie z.B. Bruttoinlandsprodukt (BIP), Beschäftigung oder Produktivität große Bedeutung beimessen, sieht mit Sorge, daß die Statistiken über die Euro-Zone meistens später freigegeben werden als in den Vereinigten Staaten, in Japan und in Kanada. Aus diesem Grunde haben die Kommission und die Europäische Zentralbank kürzlich gemeinsam einen Aktionsplan vorgeschlagen, der anschließend vom Rat der Ecofin gebilligt wurde. Die Umsetzung dieses Plans dürfte zu Verbesserungen bei der Datenerhebung und bei der Aufbereitung statistischer Daten in den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und im Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) führen und auf diese Weise eine raschere Freigabe der einschlägigen statistischen Schlüsseldaten ermöglichen.

(2001/C 187 E/210)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0145/01
von Toine Manders (ELDR) und Jules Maaten (ELDR) an die Kommission**

(31. Januar 2001)

Betrifft: Feuergefährliche Kleidung

Vor kurzem kamen in Volendam (NL) bei einem entsetzlichen Brand in einem Lokal 10 Menschen ums Leben und viele weitere wurden in Lebensgefahr gebracht oder auf Lebenszeit entstellt. Ein Grund für den Ausbruch des Feuers waren unsichere, feuergefährliche Gegenstände, u.a. Kleidung. Daraufhin hat die niederländische Bekleidungsindustrie angekündigt, daß sie freiwillig die Feuergefährlichkeit der verwendeten Materialien im Etikett der Kleidung angeben wird.

1. Kann die Kommission prüfen, ob europäische Rechtsvorschriften möglich bzw. wünschenswert sind, wonach europaweit die Feuergefährlichkeit von Kleidung im Etikett angegeben werden muß, um dem Verbraucher das Risiko bewußt zu machen?
2. Kann die Kommission im Anschluß an Frage 1 prüfen, ob es möglich bzw. wünschenswert ist, bei allen Gebrauchsgütern, die feuergefährlich sein können, für den Benutzer ein ähnliches Warnetikett anzubringen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(7. März 2001)

Für Kleidung gibt es hinsichtlich des Brandverhaltens keine besonderen EG-Vorschriften. Sie fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, in der eine allgemeine Sicherheitsverpflichtung verankert ist. In der neuen Fassung der Richtlinie, die jetzt in Ausarbeitung ist, wird auf europäische Normen verwiesen, bei deren Einhaltung die Übereinstimmung mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen angenommen wird.

Die Kommission hat im Dezember 2000 dem Europäischen Komitee für Normung ein Mandat zur Ausarbeitung europäischer Normen für die Flammfestigkeit von Nachtkleidung erteilt, weil aus den vorliegenden Statistiken klar hervorging, daß diese Art von Kleidung eine besondere Gefährdung birgt. Die Kommission wird jetzt prüfen, ob ein neues Mandat über das Brandverhalten anderer Kleidung notwendig ist. Zu diesem Zweck wird sie die Mitgliedstaaten und andere betroffene Kreise wie Verbrauchervereinigungen und Industrieverbände anhören, um deren Stellungnahmen einzuholen und Daten sowie Statistiken über die Unfälle der letzten Jahre zu sammeln.

Nach Auffassung der Kommission kann ein Etikett mit Warnhinweisen eine Ergänzung zu den möglichen technischen Lösungen sein, wenn sich das betreffende Risiko dadurch nicht völlig ausschalten läßt. Das Normungsgremium kann solche Warnhinweise vorsehen, wenn es keine zufriedenstellenden technischen Lösungen zur Hand hat.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

(2001/C 187 E/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0147/01 von Vincenzo Lavarra (PSE) an die Kommission

(23. Januar 2001)

Betrifft: Asbestgefährdung durch die ehemalige Firma Fibronit (Bari)

Zu den Prioritäten der EU gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in städtischen Räumen und – allgemein – des Umweltschutzes, der Gesundheit der Bürger und des Schutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Die Stadt Bari plant, das Gebiet, auf dem sich die Anlagen der früheren Firma Fibronit befinden, zur Bebauung freizugeben. Die Stilllegung der Anlagen war u.a. wegen der extrem hohen Asbestkonzentration in den noch vorhandenen Gebäuden und der Schadstoffbelastung des Bodens in dem ehemaligen Industriegebiet erfolgt.

Durch den Abriss der Fabrikanlagen, die mitten im Stadtzentrum und in unmittelbarer Nähe der dicht bevölkerten Stadtviertel San Pasquale und Japigia liegen, sowie durch die anschließende Errichtung von Neubauten würden große Mengen Asbeststaubes freigesetzt und damit die Gesundheit der Anwohner und der bei diesen Arbeiten tätigen Arbeitnehmer aufs stärkste gefährdet.

Proteste kamen nicht nur von Parteien und Bürgerinitiativen, sondern auch von Akademikern, Gesundheits- und Umweltexperten, die es für ungefährlicher hielten und damit lieber sähen, wenn das einschlägige Gebiet in einen öffentlichen Park umgewandelt würde, wobei die noch vorhandenen Asbestrückstände vor Ort auf Dauer unschädlich gemacht und somit nicht entfernt werden sollten.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Was hat die EU für die Überwachung und Sanierung von stark asbestverseuchten Industrieanlagen unternommen bzw. was gedenkt sie zu unternehmen?
2. Welche Maßnahmen hält die EU im Zusammenhang mit der Asbestsanierung von Industrieanlagen in städtischen Räumen – also z.B. im vorliegenden Fall – für sinnvoll?
3. Sollten nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse nicht vorzugsweise Maßnahmen ergriffen werden, durch die sich die Bewegung bzw. der Abtransport großer Mengen Asbests vermeiden lassen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(6. März 2001)

Das Gemeinschaftsrecht enthält mehrere Vorschriften, die verschiedenerlei Gefährdungen durch Asbest betreffen.

Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern, die bei ihrer Arbeit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind, wurden bereits durch die Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz⁽¹⁾ eingeführt. Mit der Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest⁽²⁾ wurden allgemeine Maßnahmen betreffend die Verwendung und Entsorgung von Asbest eingeführt. Asbestabfälle sind gemäß der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle⁽³⁾ zu behandeln, die durch die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽⁴⁾ aufgehoben und ersetzt wurde. Darin sind allgemeine Bestimmungen über die sichere Entsorgung gefährlicher Abfälle festgelegt. Außerdem legt die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽⁵⁾ den Mitgliedstaaten die allgemeine Verpflichtung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Abfälle beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen.

In der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽⁶⁾ heißt es in Artikel 3, daß „bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen“. Sie gilt für bestimmte Kategorien gewerblicher Tätigkeiten, die durch ein hohes Verschmutzungspotenzial gekennzeichnet sind; dazu zählen auch Anlagen zur Herstellung von Asbest und asbesthaltigen Produkten. Vor Oktober 1999 genehmigte Anlagen müssen den Bestimmungen der Richtlinie ab Oktober 2007 entsprechen. Diese Rechtsvorschrift gilt nicht für bereits stillgelegte Anlagen wie für das fragliche Fibronit-Werk.

Das Gemeinschaftsrecht enthält jedoch keine spezielle Rechtsvorschrift über die Sanierung asbestverseuchter Industrieanlagen oder dazu, ob Asbest aus Gebäuden entfernt werden sollte. Über die Behandlung von Asbest in bestehenden Gebäudekomplexen müssen die Mitgliedstaaten unter Beachtung der genannten Gemeinschaftsvorschriften entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 24.9.1983.

⁽²⁾ ABl. L 85 vom 28.3.1987.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 31.3.1978.

⁽⁴⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991.

⁽⁵⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991.

⁽⁶⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996.

(2001/C 187 E/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0165/01**von Nelly Maes (Verts/ALE) und Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission**

(31. Januar 2001)

Betrifft: Mitteilungen im Rahmen der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bietet den Mitgliedstaaten der EU die Möglichkeit, Projekte von gesellschaftlichem Interesse zu verwirklichen, wenn sie im Widerspruch zu den Umweltauflagen stehen. In Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ heißt es nämlich: „Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“

Kann die Kommission eine umfassende und ausführliche Übersicht über die Mitteilungen vorlegen, die sie seit Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten hat?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(14. März 2001)

Seit Inkrafttreten der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) am 5. Juni 1994 hat die Kommission auf Antrag der Mitgliedstaaten zwei Stellungnahmen zur Anwendung von Artikel 6 Absatz 4(2) abgegeben.

Diese betreffen folgende Fälle in Deutschland:

- Durchquerung des Sonderschutzgebietes (SPA) „Mecklenburgische Schweiz, Recknitz- und Trebeltal“ und des Peenetales vom Kummerower See bis Schadfähre (pSCI/vorgeschlagenes Gebiet von besonderem Interesse für die Gemeinschaft) durch den Bau der Autobahn A20 in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Fall war Gegenstand der Beschwerdeverfahren 94/4764 und 97/4967. Die Kommission veröffentlichte am 18. Dezember 1995 eine Stellungnahme (96/15/EG)⁽¹⁾.
- Erweiterung der Flugzeugfabrik DASA in das SPA/pSCI „Mühlenberger Loch“ (Hamburg). Im Rahmen des Projektes sollte das „Mühlenberger Loch“, eine seichte Lagune im Einflussbereich der Gezeiten, durch eine für die Fabrikerweiterung notwendige Mülldeponie zum Teil zerstört werden. Dieser Fall war ebenfalls Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens (96/4181), das noch sieben weitere Beschwerden umfasste. Die Kommission nahm zu diesem Fall am 19. April 2000 Stellung. Den Abgeordneten sowie dem Sekretariat des Parlaments wird eine Kopie dieser Stellungnahme zugehen.

Bei der Kommission sind mehrere Mitteilungen aus Mitgliedstaaten über Maßnahmen an Standorten eingegangen, die (noch) nicht als Standorte des Netzes Natura 2000 ausgewiesen sind. Die Kommission hat sich zu diesen Mitteilungen nicht förmlich geäußert, da die Ausweisung der Standorte der erste Schritt bei der Anwendung des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie sein sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 9.1.1996.

(2001/C 187 E/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0167/01**von Ioannis Marínos (PPE-DE) an die Kommission**

(1. Februar 2001)

Betrifft: Pläne zur Annexion des besetzten Teils von Zypern durch die Türkei

Am 13. Dezember 2000 wurde Herr Panikos Tsiakourmas, Bürger der Republik Zypern, von den „Behörden“ des Pseudostaates Nordzypern entführt, als er sich auf dem Gelände eines britischen Militärstützpunktes auf Zypern befand. Herr Tsiakourmas, den die Invasion der türkischen Armee in Nordzypern

1974 zum Flüchtling machte, leidet an Zuckerkrankheit und wird trotz der offenkundigen Gefahren für seine Gesundheit festgehalten. In dem Bericht der Militärpolizei in der britischen Basis auf Zypern heißt es, daß dieser Bürger der Republik Zypern mit Gewalt in das von türkischen Streitkräften besetzte Gebiet entführt wurde, und es wird darauf hingewiesen, daß absolut nichts für eine Verwicklung seiner Person in den Drogenhandel spricht; entsprechende Behauptungen des Besatzungsregimes sind also nachweislich frei erfunden.

Mit diesem Vorgehen setzen die türkischen Streitkräfte auf Zypern nur ihre Provokationen in der Gegend von Strovilia fort, in der ein Teil der neutralen, zuvor von den Vereinten Nationen überwachten Zone, annektiert wurde; auch der Bau von Grabensystemen am Rande der neutralen Zone bei dem Dorf Pyla geht weiter. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Vorgehen der Türkei auf Zypern immer aggressiver wird, seitdem dieses Land als „Beitrittskandidat“ bezeichnet wurde; demgegenüber zeigt ein von der türkischen Regierung nicht dementierter Bericht der türkischen Zeitung Sabach, daß die Türkei sogar einen Plan zur Einverleibung des besetzten Teils von Zypern in die Türkei und dessen Bezeichnung als „82. Departement“ des Landes prüft.

Kann die Kommission mitteilen, mit welchen Schritten sie die unverzügliche Freilassung von Herrn Tziakourmas erreichen will, sowie, daß die Türkei ihre aggressiven Handlungen gegen die Republik Zypern einstellt (ein Land, mit dem die EU Beitrittsverhandlungen führt) und daß sie ihr Verhalten Maßstäben anpasst, die einem europäischen Staat anstehen. Kann die Kommission mir außerdem ihre Haltung zu der geplanten Annexion des besetzten Teiles eines unabhängigen Mitgliedstaates der Vereinten Nationen durch die Türkei darlegen?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(23. März 2001)

Der Kommission sind die Umstände der Festnahme des griechisch-zyprischen Bauunternehmers Herrn Tziakourmas am 13. Dezember 2000 bekannt. Demnach wurde Herr Tziakourmas vom Gebiet des östlichen Militärstützpunktes des Vereinigten Königreichs entführt. Die britische Regierung hat sich wegen dieses Vorfalls an den Führer der türkisch-zyprischen Gemeinschaft und an die Behörden in Ankara gewandt. Die Kommission wird die Entwicklungen weiter aufmerksam mitverfolgen.

Zu den 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen vereinbarten Beitrittskriterien gehören auch die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte. Vor diesem Hintergrund spielt es eine wichtige Rolle, daß die Türkei den Verpflichtungen nachkommt, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Europarat ergeben. Die Kommission überwacht die Einhaltung dieser Verpflichtungen in allen Beitrittsländern und erstattet dem Parlament und den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht über die Entwicklungen in diesen Bereichen.

Der in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki erwähnte verstärkte politische Dialog zwischen der Union und der Türkei bietet die Möglichkeit, diese Fragen eingehender zu erörtern. Auch die üblichen diplomatischen Kanäle werden für diesen Zweck genutzt werden.

(2001/C 187 E/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0170/01

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(1. Februar 2001)

Betrifft: Schaffung eines Netzes von Städtepartnerschaften

Stadtgemeinden in Griechenland, Zypern und Frankreich sowie in anderen Regionen, die sich auch im Rahmen des Programms „Städtepartnerschaften“ (Twinning, jumelages) mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, unter den günstigsten Bedingungen ihre Zusammenarbeit auszubauen, haben nunmehr zur Errichtung eines gemeinsamen Netzes verschwisterter Städte und Regionen des Mittelmeeres in Angriff genommen. Durch die Schaffung des Netzes werden angestrebt: einerseits gemeinsames Handeln und Zusammenarbeit mit anderen regionalen Selbstverwaltungskörperschaften ersten, zweiten und dritten Grades der Mittelmeerländer, mit wissenschaftlichen Zentren und Einrichtungen, mit den EU-Institutionen sowie den internationalen Organisationen und andererseits die Förderung der kulturellen Identität der Mittelmeervölker. Mit den EU-Politiken wird eine informelle und dezentrale Zusammenarbeit angestrebt.

Kann die Kommission angesichts dessen mitteilen, ob:

1. die Rechtsgrundlage eines Netzes von Städtepartnerschaften im Mittelmeerraum von den EU-Institutionen anerkannt wird? Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen muß seine Bildung erfolgen;
2. welche Möglichkeiten bestehen für die Einbeziehung des Netzes in verschiedene EU-Programme (Städtepartnerschaften, Meda, Euromed-Heritage und andere)?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(27. März 2001)

Die Kommission erkennt die Existenz von Netzen von Städtepartnerschaften an und begrüßt deren Einrichtung, weil das eigentliche Ziel dieser Art von Maßnahmen, d.h. die Annäherung und das gegenseitige Verständnis der europäischen Bürger, viel besser durch die multilaterale Zusammenarbeit lokaler Behörden erreicht werden kann.

Damit die Aktionen dieser Netze in den Genuss einer finanziellen Unterstützung vonseiten der Kommission kommen können, müssen alle beteiligten Gemeinden untereinander Partnerschaften aufgebaut haben und es muß ein Förderantrag gemäß den Modalitäten der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gestellt werden.

Die Teilnahme der Städte an anderen Gemeinschaftsprogrammen ist im Prinzip möglich, unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und unter der Voraussetzung, daß keine Doppelfinanzierung der unterstützten Aktivitäten erfolgt.

(2001/C 187 E/215)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0188/01
von Toine Manders (ELDR) an die Kommission**

(1. Februar 2001)

Betrifft: Kinderarbeit bei jungen Fußballspielern

Wie kürzlich aus der Presse zu erfahren war, haben zahlreiche bekannte europäische Fußballvereine über mehr oder weniger vertrauenswürdige Fußballagenten außerhalb Europas viele oft sehr junge Jugendliche für ungewöhnlich niedrige Beträge langfristig an sich gebunden. Auch hieß es in diesem Artikel, daß von diesen Tausenden von Jugendlichen jährlich eine große Zahl nach Europa kommt, um Fußball zu spielen. Viele dieser Jugendlichen kommen mit vermeintlich falschen europäischen Pässen an, eventuell auch mit Wissen der Vereine, für die sie spielen (z.B. Leonardo bei Feijenoord in Rotterdam), da sie ohne einen solchen Pass keine Arbeitserlaubnis erhalten oder sich dabei Schwierigkeiten ergeben. Wenn diese Jugendlichen als Fußballspieler erfolgreich sind, erhalten sie einen Arbeitsvertrag, wenn sie versagen, werden sie mehr oder weniger ihrem Schicksal überlassen.

Bekanntlich haben die nationalen Fußballverbände keine Möglichkeit oder Befugnis, dagegen vorzugehen.

1. Sind der Kommission diese Praktiken bekannt?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß dies gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und die ILO-Konvention verstößt?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß dies gegen die europäischen Wettbewerbsregeln und die Freizügigkeit für Arbeitnehmer verstößt, da reiche Vereine außerhalb Europas offensichtlich illegale oder unerwünschte Praktiken anwenden, um sich anschließend auf dem Binnenmarkt mit für europäische Begriffe sehr kostengünstigen Arbeitnehmern versorgen zu können, während Vereine, die sich ordnungsgemäß verhalten, ihre Arbeitnehmer auf dem teuren europäischen Markt suchen müssen?
4. Hat die Kommission Möglichkeiten, gegen die vorgenannten Praktiken vorzugehen, und falls ja, welche? Ist sie dazu bereit?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(26. März 2001)

Der Herr Abgeordnete spricht mehrere Fragen an, derer sich auch die europäische Presse in den letzten Monaten angenommen hat: Rolle und Status von Spielervermittlern, junge Spieler betreffende Transaktionen und gefälschte Pässe.

Was die Spielervermittlung angeht, so prüft die Kommission gegenwärtig, inwieweit die Wettbewerbsregeln eingehalten werden. Bei dieser Gelegenheit hatte der Internationale Fußballverband (FIFA) frühzeitig seine Absicht zum Ausdruck gebracht, diese Tätigkeit zu reglementieren. Eine entsprechende FIFA-Neuregelung der Tätigkeit der Spielervermittler ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Einige Mitgliedstaaten haben einschlägige Rechtsvorschriften erlassen, um strengere Regeln für die Ausübung dieser Tätigkeit vorzugeben.

Zu junge Spieler betreffenden Transaktionen hat die Kommission sich vor kurzem kritisch und besorgt geäußert. Sie tat dies im Helsinki-Bericht über den Sport⁽¹⁾ sowie auf dem Europäischen Sportforum, das am 26. und 27. Oktober 2000 in Lille stattfand. Auf diesem Forum befasste sich ein Workshop speziell mit dem Schutz junger Sportler.

Was die falschen Pässe angeht, so verfolgt die Kommission die Entwicklung aufmerksam. Es sei darauf hingewiesen, daß die Ausstellung von Pässen, die Aufdeckung von Passfälschungen und deren Ahndung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Mit allen vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen setzt sich die Kommission gegenwärtig auseinander. In der Erklärung von Nizza im Dezember 2000⁽²⁾ hat der Europäische Rat sich wie folgt geäußert: „Der Europäische Rat ist besorgt über kommerzielle Aktivitäten, deren Ziel minderjährige Sportler, darunter auch aus Drittländern, sind, sofern sie nicht den geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen oder die Gesundheit und das Wohlergehen der jungen Sportler gefährden. Er ruft die Sportorganisationen und die Mitgliedstaaten auf, Untersuchungen über derartige Praktiken anzustellen, sie zu überwachen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ins Auge zu fassen.“ Von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist in diesem Kontext auch, daß die Bestimmungen der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz⁽³⁾ eingehalten werden.

⁽¹⁾ Bericht der Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen – Helsinki-Bericht zum Sport – KOM(1999) 644 endg.

⁽²⁾ Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Europäischer Rat von Nizza – 7.8. und 9. Dezember 2000 – Anlage IV: Erklärung über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa.

⁽³⁾ ABl. L 216 vom 20.8.1994.

(2001/C 187 E/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0198/01**von Neil MacCormick (Verts/ALE) an die Kommission**

(29. Januar 2001)

Betrifft: Minensuche und -räumung

Es müssen unbedingt Systeme zur Räumung von Minenfeldern in ehemaligen Kriegsgebieten entwickelt werden. Welche Mittel stellt die Kommission angesichts dessen als Beitrag zur Entwicklung von:

- (a) Methoden für ein verlässliches Aufspüren versteckter Minen;
- (b) Methoden für eine zuverlässige Räumung von Minenfeldern durch Vernichtung der Minen ohne Verletzungsrisiko für die daran beteiligten Personen bereit?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(7. März 2001)

Nach einer systematischen Bewertung des derzeitigen Kenntnisstands hinsichtlich der Detektion und Identifizierung von Landminen kam die Kommission zu dem Schluss, daß dringend ein besseres Instrumentarium für die humanitäre Minenräumung benötigt wird, um sie in jeder Hinsicht sicherer, schneller und kostenwirksamer zu machen.

Mit beträchtlicher Unterstützung des Parlaments setzte die Kommission 1997 einen Beschluß des Rates durch, durch den zusätzliche 15 Mio. € für spezielle Maßnahmen im Bereich der Forschung und Technologischen Entwicklung (FTE) zur Förderung von Minendetektionstechnologien bereitgestellt wurden. Es wurden eine Reihe von Projekten eingeleitet, deren Ergebnisse in Kürze veröffentlicht werden.

Das derzeitige (fünfte) Rahmenprogramm, RP5, sieht spezielle FTE-Unterstützung für Antiminenaktionen vor. 1999 wurden sieben neue Projekte mit einer Gesamtmittelausstattung von 13 Mio. € eingeleitet. Sie zielen auf eine Verbesserung des derzeit zur Verfügung stehenden Instrumentariums ab, um Geschwindigkeit, Sicherheit und Effizienz der humanitären Minenräumung beträchtlich und zu vertretbaren Kosten zu erhöhen, insbesondere in bezug auf die Minenfeldüberwachung und auf die Detektion und Räumung einzelner Landminen.

Zur dringend erforderlichen Bewertung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Minenräuminstrumentariums beteiligt sich die Kommission seit dem letzten Jahr gemeinsam mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Belgien, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich am „International Test- and Evaluation Programme“ (ITEP). Das ITEP-Sekretariat hat seinen Sitz bei der Kommission, und zwar in der Forschungsstelle Ispra in Italien. Das ITEP unterstützte von Anfang an Tests von Metalldetektoren in Afghanistan, Kambodscha und Südosteuropa, und erstellte einen Bericht über alle verfügbaren Metalldetektoren. Derzeit unterstützt es die Einrichtung eines Netzes von Test- und Evaluierungseinrichtungen in Südosteuropa. Sein wichtigstes Ziel ist es, die Minenräumung in der Region sicherer zu machen.

(2001/C 187 E/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0201/01

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(2. Februar 2001)

Betrifft: Treibstofflagerung in griechischen Tankstellen

Nach Ergebnissen von Überprüfungen durch das Ministerium für Entwicklung werden sieben von zehn Treibstofftanks in Tankstellen in Griechenland ohne Einhaltung der Sicherheitsvorschriften betrieben. Darüber hinaus befinden sich nicht nur in Griechenland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten die meisten Tankstellen für Flüssigtreibstoff in besiedelten Gebieten und oft in Erdgeschoss mehrstöckiger Wohnhäuser; die möglichen Folgen für die Sicherheit und die Gesundheit der Bewohner sind bekannt. Wurden gesetzliche Sicherheitsnormen für die erwähnten Anlagen eingeführt? Welche Vorschriften gelten in den übrigen Mitgliedstaaten?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. April 2001)

Diese Angelegenheit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden.

(2001/C 187 E/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0219/01
von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(5. Februar 2001)

Betrifft: Verfahren für die Verbrennung von BSE-infizierten Tierkadavern in allen Mitgliedstaaten

Wird die Kommission die Verfahren für die sichere Vernichtung von BSE-infizierten Tierkadavern in allen 15 Mitgliedstaaten untersuchen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(27. März 2001)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß die verschiedenen Möglichkeiten der Entsorgung von BSE-infizierten Tierkadavern einschließlich der Verbrennung in den Mitgliedstaaten untersucht werden. Kommissionssachverständige des Lebensmittel- und Veterinäramtes führen regelmäßige Vor-Ort-Prüfungen in allen Mitgliedstaaten durch, um die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften zu BSE und den damit zusammenhängenden Fragen nachzuprüfen.

(2001/C 187 E/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0221/01
von Jules Maaten (ELDR) an die Kommission

(5. Februar 2001)

Betrifft: Ölteppich bei den Galapagos-Inseln

1. Hat die Europäische Kommission Kenntnis vom den Ersuchen von Umweltminister Rendon von Ecuador um mehr internationale Hilfe bei der Beseitigung des großen Ölteppichs um die Galapagos-Inseln?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Europäische Kommission, diesem Ersuchen mit dem Ziel nachzukommen, die einmalige Flora und Fauna in diesem Gebiet zu schützen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(26. März 2001)

Am 23. Januar 2001 ging bei der Kommission ein Antrag der ecuadorianischen Regierung auf eine Dringlichkeitshilfe wegen des Ölteppichs bei den Galapagos-Inseln ein.

Am 24. Januar 2001 kündigte die Kommission die Entsendung einer aus drei Sachverständigen bestehenden Task-Force der EU an⁽¹⁾. Dieser Beschluß wurde gemäß der Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung⁽²⁾ gefasst. Die Sachverständigen hatten den Auftrag, die ecuadorianischen Behörden bei der Festlegung der am besten geeigneten Mittel zur Minderung der Auswirkungen der Verschmutzung und zur Wiederherstellung der betroffenen Gebiete zu unterstützen.

⁽¹⁾ IP/01/104.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000.

(2001/C 187 E/220)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0229/01
von Roberto Bigliardo (TDI) an die Kommission**

(5. Februar 2001)

Betrifft: Bewerbung der Türkei um Beitritt zur EU

Kann die Kommission angeben, ob sie im Anschluß an das einstimmige Votum, mit dem das Französische Parlament am 18. Januar 2001 den armenischen Völkermord als unleugbar anerkannt hat, verbindliche Maßnahmen zu ergreifen gedenkt, und, wenn ja, welche?

Die Türkei hat eine Reihe von Handelsrepressalien und politischen Druckmaßnahmen gegen Frankreich eingeführt.

Wie kann die Kommission noch akzeptieren und rechtfertigen, daß die Beitrittskandidatur der Türkei aufrecht erhalten wird?

Zu bedenken ist dabei nicht zuletzt die offenkundige Feindseligkeit gegenüber den Armeniern, die heute noch in der Türkei herrscht. Unlängst mußte sogar die französische Fußballnationalmannschaft bei einem Spiel gegen die türkische Nationalmannschaft darauf verzichten, den armenisch-stämmigen Spieler Djorkaeff aufzustellen.

Eine derart ostentativ feindliche Haltung dürfte kaum mit den grundlegenden Anforderungen vereinbar sein, die ein Staat erfüllen muß, der sich so intensiv um eine EU-Mitgliedschaft bemüht.

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(23. März 2001)

Als Hüterin des Assoziationsabkommens und der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Türkei verfolgt die Kommission die türkische Reaktion auf das vom französischen Parlament angenommene Gesetz zur Anerkennung des armenischen Völkermordes von 1915 bis 1917 genau. Die Kommission wird prüfen, ob angesichts dieser Reaktion Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Vorbereitungen der Türkei auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union werden von der Kommission regelmäßig nach den für alle Beitrittskandidaten geltenden Kriterien geprüft und beurteilt. Die Entscheidung über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen wird davon abhängig gemacht, ob die Türkei die vom Europäischen Rat von Kopenhagen 1993 festgelegten politischen Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllt.

(2001/C 187 E/221)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0231/01
von Michael Cashman (PSE) an die Kommission**

(30. Januar 2001)

Betrifft: Bankgebühren für Gebietsfremde

Kann die Kommission mitteilen, ob Bankgebühren für Überweisungen innerhalb Spaniens und für Einzahlungen aus dem VK auf ein speziell für Gebietsfremde eröffnetes Konto in Spanien nach europäischem Recht zulässig sind?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(2. März 2001)

Der in Artikel 56 (ex-Artikel 73b) EG-Vertrag vorgesehene freie Kapitalverkehr ist einer der Eckpfeiler des Binnenmarkts. Artikel 58 (ex-Artikel 73d) EG-Vertrag sieht aber ausdrücklich das Recht der Mitgliedstaaten vor, aus statistischen oder verwaltungstechnischen Gründen bestimmte steuerrechtliche Vorschriften (unterschiedliche Behandlung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden) aufrecht zu erhalten oder einzuführen. Derartige Vorschriften dürfen jedoch nicht diskriminierend sein.

Die spanischen Banken und Finanzinstitute müssen statistische Informationen für die Erstellung ihrer Zahlungsbilanz liefern und unterliegen folglich bestimmten Berichterstattungspflichten. Bestimmte Transaktionen zulasten oder zugunsten des Kontos eines Gebietsfremden ebenso wie grenzüberschreitende Transaktionen müssen den Behörden im Allgemeinen gemeldet werden.

Dies hat auch einen steuerrechtlichen Grund: Die Zinseinnahmen aus Bankkonten von Gebietsansässigen in Spanien unterliegen der spanischen Einkommensteuer. Gebietsfremde unterliegen jedoch dieser Steuer normalerweise nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat.

Für die Konten von Gebietsfremden ist aufgrund der einschlägigen spanischen Rechtsvorschriften ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich. Wenn also eine Bank beschließt, zusätzliche Gebühren zu erheben, um die Kosten für die notwendige manuelle Bearbeitung zu decken, so hat dies kommerzielle Gründe und kann nicht als unzulässige Diskriminierung bezeichnet werden. Die Kommission bedauert diese Umstände und die Gebührenerhebung, kann sich jedoch nicht in die Preispolitik der Banken einmischen.

(2001/C 187 E/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0237/01
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Februar 2001)

Betrifft: Preisauftrieb für Eigentumswohnungen in Belgien durch Anwendung des Freibetrags für Hypothekenzinsen bei der niederländischen Besteuerung

1. Ist der Kommission bekannt, daß eine der Folgen der einschneidenden Änderung des niederländischen Steuersystems mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die ist, daß die bereits länger in den Niederlanden bestehende Möglichkeit, die gezahlten Zinsen für eine höchstens dreißigjährige Hypothek auf eine erste Wohnung von der Einkommenssteuer abzusetzen, auf Wohnungen in anderen Ländern ausgedehnt werden kann, wenn deren Eigentümer und Bewohner eine Person ist, die in den Niederlanden arbeitet und dort Steuern zahlt?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, daß die in Frage 1 genannte steuerliche Maßnahme zu einem starken Preisanstieg für Eigentumswohnungen in der nördlichen Grenzregion Belgiens beiträgt, insbesondere in jenen Teilen der flämischen Provinzen Antwerpen und Limburg, die im Einzugsbereich der niederländischen Städte Tilburg, Eindhoven und Maastricht liegen, da Niederländer dort zu erheblich geringeren Kosten als Belgier eine Wohnung kaufen können, so daß belgische Wohnungssuchende auf ihnen noch erschwingliche Wohnungen in weiter von der Grenze gelegenen Gemeinden zurückgreifen müssen?
3. Wie beurteilt die Kommission eine steuerliche Maßnahme, die zum Vorteil für Käufer von Wohnungen zur eigenen Nutzung zu sein scheinen, in der Praxis aber zum Preisanstieg zugunsten der Verkäufer führen, da diese wissen, daß der Käufer dank der Steuerermäßigung beträchtlich mehr zahlen kann, als es ansonsten der Fall wäre?
4. Wie gedenkt die Kommission dazu beizutragen, das in hier angesprochene grenzüberschreitende Problem so zu lösen, daß die Bewohner der nördlichen Grenzregion Belgiens vor Preissteigerung und Verdrängung infolge ausländischer steuerlicher Maßnahmen geschützt werden?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(21. März 2001)

1. Der Kommission ist die Änderung der niederländischen Steuervorschriften bekannt, durch die der steuerliche Vorteil bei der Rückzahlung von Hypothekendarlehen, der bis zum 1. Januar 2001 nur für Wohnungen in den Niederlanden galt, auf Wohnungen in anderen Ländern ausgedehnt wurde, deren Eigentümer und Bewohner in den Niederlanden arbeiten und dort Steuern zahlen.
2. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß diese neue steuerliche Vorschrift für die niederländischen Staatsangehörigen eine Rolle spielt, wenn sie beschließen, eine Wohnung in Belgien zu kaufen. Sie nimmt außerdem zur Kenntnis, daß die erhöhte Nachfrage nach Häusern in der nördlichen Grenzregion Belgiens, die aus dem erhöhten Interesse der potentiellen niederländischen Käufer resultiert, den Anstieg der Preise für Wohnraum in dieser Region fördert. Diese Entwicklung gereicht den Verkäufern in der Tat zum Vorteil.

3. Die Kommission ist der Ansicht, daß die von den Niederlanden erlassene Steuervorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang steht, da dieses den Mitgliedstaaten ja untersagt, steuerliche oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit ihrer Staatsangehörigen außerhalb der Staatsgrenzen einschränken.
4. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, daß auf Gemeinschaftsebene kein spezifisches Eingreifen in der geschilderten Situation in Betracht gezogen werden kann.

(2001/C 187 E/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0243/01
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Februar 2001)

Betrifft: Abschluß des Entscheidungsprozesses über Anschuldigungen wegen Betrugs mit Mitteln für den Flachsanaubau in Spanien und über sonstige Anschuldigungen gegen Mitglieder der Kommission

1. Hat die Kommission den Bericht in der niederländischen Zeitung „Financieel Dagblad“ vom 23. Januar 2001 unter der Überschrift „Europese Volkspartij dreigt met crisis“, zur Kenntnis genommen, worin auf einen auffälligen Anstieg der Flachsanaubafläche von 186 ha auf 91 000 ha in Spanien Ende der 90er Jahre, auf den inzwischen wieder erfolgten starken Rückgang dieses Areals auf 20 000 ha, die für die Ausweitung des Flachsanaubs von der Europäischen Union gewährten Beihilfen und die Mitverantwortung des damaligen spanischen Landwirtschaftsministers hingewiesen wird?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß die Betrugsbekämpfungsstelle OLAF eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der in Frage 1 genannten Beihilfen sowie darüber eingeleitet hat, wer die politische Mitverantwortung für eine inkorrekte Verwendung dieser Mittel trägt? Kann sie bestätigen, daß diese Untersuchungen inzwischen abgeschlossen sind?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Kommission aus den OLAF-Untersuchungen? Wann rechnet die Kommission, sofern diese Schlussfolgerungen zur Zeit noch nicht gezogen werden können, damit, daß sie bekanntgegeben werden können?
4. Ist die Kommission bereit, die Schlussfolgerungen der OLAF-Untersuchung zu veröffentlichen und dem Europäischen Parlament vorzulegen?
5. Nach welchem Verfahren und zu welchem Zeitpunkt werden die endgültigen Schlussfolgerungen in dieser Angelegenheit gezogen werden?
6. Ist die Kommission auch der Auffassung, daß bei erwiesenem Betrug die gewährten Beihilfen zurückgefordert werden müssen, wie dies auch bei den in den Niederlanden regelwidrig verwendeten ESF-Mitteln der Fall war?
7. Ist die Kommission auch der Auffassung, daß eine der Lehren, die aus dem Rücktritt der vorigen Kommission im Jahre 1999 gezogen werden müssen, die ist, daß völlige Offenheit geboten ist und verhindert werden muß, daß erneut das Prestige von Betroffenen über die Belange einer offenen, transparenten und integren Haltung politisch Verantwortlicher in Europa gestellt wird, da u.a. sonst das Image der Europäischen Union erneut ernsthaft Schaden leiden könnte? Ist die Kommission angesichts der wachsenden Unruhe bereit, Schritte zu unternehmen, um so schnell wie möglich diesem Verlangen nach Offenheit und Integrität nachzukommen?
8. Wie reagiert die Kommission auf Berichte, wonach ein EP-Abgeordneter der spanischen Partido Popular inzwischen über Material zu verfügen meint, das ausreicht, um sechs Mitglieder der Kommission, unter denen nicht der ehemalige spanische Landwirtschaftsminister ist, entlassen zu können? Ist sie auch der Meinung, daß damit zumindest der Eindruck geweckt wird, daß Mitglieder der Kommission sich unstatthafter Praktiken schuldig gemacht haben, die bei Bekanntwerden zum Rücktritt führen müssten?
9. Ist die Kommission ferner auch der Auffassung, daß die in Frage 8 angesprochenen Anschuldigungen mit Blick auf die Integrität der Verwaltung so rasch wie möglich bestätigt oder eindeutig widerlegt werden müssen? Ist sie bereit, dazu die Initiative zu ergreifen?
10. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um Beschuldigungen, die von Mitgliedern des Europäischen Parlaments gegen Mitglieder der Kommission aufgrund möglicher Angreifbarkeit wegen Betrugs geäußert werden, jede Grundlage zu nehmen?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(21. März 2001)

1. Ja, die Kommission hatte Kenntnis von dem Artikel, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht. Für die Entwicklung der Aussaatflächen siehe die Antwort auf die schriftliche Anfrage P-1382/99 von Herrn Colom i Naval⁽¹⁾ sowie die Antworten, die die Kommission am 5. Februar 2001 dem Parlament im Rahmen der Haushaltsentlastung 1999 erteilt hat.

2. Ja, wie einem Pressecommuniqué des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 9. Februar 2001 zu entnehmen ist, hat das Amt eine Untersuchung in mehreren Mitgliedstaaten eingeleitet, um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Gewährung von Flachsbeihilfen zu analysieren. Für die Ermittlung der etwaigen politischen Verantwortung ist OLAF nicht zuständig. Es hat seinen Bericht dem Parlament und der Kommission erst am 19. März 2001 vertraulich übermittelt.

3. und 5. Die Kommission prüft zur Zeit den OLAF-Bericht eingehend und wird es nicht versäumen, daraufhin geeignete Schritte zu unternehmen.

4. Gegenstandslos, da OLAF seinen Bericht inzwischen dem Parlament übermittelt hat.

6. Ja.

7. Nach Auffassung der Kommission besteht derzeit eine größere Transparenz in den Beziehungen zwischen Parlament und Kommission. Dies war ja gerade einer der Gründe für den Abschluß der Rahmenvereinbarung vom 5. Juli 2000 zwischen den beiden Organen.

Die Kommission ist überzeugt, daß die Wahrung des Image der Union eine gemeinsame Aufgabe aller Akteure des europäischen Aufbauwerks ist. Vor diesem Hintergrund legt sie größten Wert darauf, daß alle Debatten über Fragen, wie sie in dieser Anfrage angesprochen worden sind, weiterhin auf der Grundlage objektiver und greifbarer Tatsachen geführt werden.

8. und 9. Die Kommission hat keinen Grund, sich bedroht zu fühlen.

Die Kommission stellt erfreut fest, daß das neue Parlament und die neue Kommission seit ihrer Amtseinführung in einem Geist loyaler Kooperation und gegenseitigen Vertrauens eng zusammengearbeitet haben. Sie ist der Auffassung, daß dieses Klima des guten Einvernehmens gewahrt werden muß, da es entscheidend dafür ist, daß die Organe ihre Rolle im Rahmen des europäischen Aufbauwerks in vollem Umfang wahrnehmen können. Sie ist sicher, daß das Parlament diesen Standpunkt teilt.

10. Erweist sich eine Betrugsvermutung als begründet, so gilt es nach Auffassung der Kommission zu untersuchen, wem die Aufgabe und die Zuständigkeit für die Bekämpfung des fraglichen Betrugs oblag, und entsprechende Schritte einzuleiten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 E vom 29.1.2000.

(2001/C 187 E/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0246/01
von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(31. Januar 2001)

Betrifft: Interne Aufzeichnung der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 1990 zu BSE

In den letzten Tagen wurde in verschiedenen Presseorganen eine interne Aufzeichnung der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 1990 über die Beratungen des Ständigen Veterinärausschusses vom 9. und 10. Oktober desselben Jahres, die übrigens bereits zur Zeit des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments von 1996 bekannt wurde, veröffentlicht.

Aus dieser Aufzeichnung geht klar hervor, daß die Kommission durch Herrn Mansito – der seinerseits die Meinung seines obersten Vorgesetzten, des damaligen Generaldirektors für Landwirtschaft, Guy Legras, wiedergab – den Standpunkt vertrat, keine negativen Reaktionen auf den Märkten auslösen zu wollen und somit dazu aufforderte, nicht mehr von BSE zu sprechen, das Vereinigte Königreich zu ersuchen, die Ergebnisse seiner Untersuchungen nicht zu veröffentlichen und die BSE-Affäre durch Desinformation herunterzuspielen.

In der Aufzeichnung werden unter denjenigen, die eine Kopie der Aufzeichnung erhalten haben, auch die Namen der Herren Barlero-Larsen, P. Prendergast (derzeitiger Direktor des Lebensmittel- und Veterinär-amtes) und D. Jimenez-Beltran (jetzt Exekutivdirektor der Europäischen Umweltagentur) genannt.

Im abschließenden Bericht des Nichtständigen Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments für BSE heißt es, daß sich deutlich die Verantwortlichkeit der hohen Beamten der damaligen GD VI bei der Verwirklichung einer Politik der Desinformation zeige, die über den Bereich der öffentlichen Meinung hinausgehe, bis hin zur Einschränkung der Gesetzgebungsfähigkeit der Gemeinschaft.

Auch wenn anzuerkennen ist, daß die Kommission seit 1996 zahlreiche Maßnahmen zur internen Neuorganisation ergriffen hat, um Abhilfe in bezug auf die Mechanismen zu schaffen, die zu diesen schwerwiegenden Fehlverhalten geführt hatten,

wird die Kommission um folgende Erklärungen gebeten:

- Welche Maßnahmen wurden aufgrund der in der Aufzeichnung genannten Strategie der „Desinforma-tion“ getroffen?
- Haben die unten auf der Aufzeichnung als Empfänger einer Kopie genannten Beamten tatsächlich an der Sitzung teilgenommen und waren sie tatsächlich an der Ausarbeitung der von der Kommission von 1990 bis 1996 verfolgten Desinformationsstrategie beteiligt?
- Welche Maßnahmen hat die Kommission gegenüber den hohen Beamten ergriffen, die 1990 bis 1996 für das Missmanagement in bezug auf das BSE-Problem zuständig waren, und zwar in Anbetracht der Tatsache, daß Herr Mansito der einzige Beamte war, der seines Amtes enthoben wurde, während einige der anderen Beamten heute für wichtige Zuständigkeitsbereiche der Kommission verantwortlich sind?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(12. März 2001)

Im Juli 1996 hat das Parlament einen nichtständigen Untersuchungsausschuß für BSE eingesetzt. Die Ergebnisse der Untersuchung und die Empfehlungen für die Zukunft wurden im Februar 1997 vorgelegt. Die Verantwortung der Kommission im Umgang mit der BSE-Krise wurden vom Untersuchungsausschuß ausführlich geprüft. In diesem Zusammenhang hat die Kommission dem Ausschuss umfangreiche Infor-mationen vorgelegt, die zum größten Teil veröffentlicht wurden (siehe Dok. des Parlaments A4-0020/97 und Anhänge). Ferner haben Beamte der Kommission vor dem Ausschuss mündlich ausgesagt. Der Inhalt der von der Frau Abgeordneten angeführten Mitteilung war allen Teilnehmern an der Untersuchung sehr wohl bekannt, wobei im mündlichen und schriftlichen Verfahren in vollem Umfang darauf eingegangen wurde.

Anschließend hat das Parlament einen nichtständigen Ausschuss eingesetzt, um die Empfehlungen des Parlaments zu BSE zu überwachen. Die Kommission hat dem nichtständigen Ausschuss regelmäßig darüber berichtet, wie sie die Empfehlungen überwacht.

Daher hat die Kommission den dem Untersuchungsausschuß und dem nichtständigen Ausschuss über-mittelten Informationen zu den in der Anfrage der Frau Abgeordneten erwähnten Ereignissen Anfang der neunziger Jahre nichts hinzuzufügen. Abschließend ist klarzustellen, daß Herr Mansito nicht aus den Diensten der Kommission entlassen wurde.

(2001/C 187 E/225)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0250/01

von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(8. Februar 2001)

Betrifft: Kurdistan und Separatismus

Wie von der Kommission in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Anfrage E-3319/00⁽¹⁾ hervorgehoben wurde, heißt es in den beiden Regelmäßigen Berichten 1998 und 1999 über die Türkei zu Kurdistan, daß „eine zivile Lösung die Anerkennung bestimmter Formen der kurdischen kulturellen Identität und mehr Toleranz gegenüber dem Ausdruck dieser Identität beinhalten [könnte], sofern diese sich weder auf Separatismus noch auf Terrorismus stützt.“

Der Terrorismus stellt unabhängig davon, von welcher Seite er ausgeübt wird, eine Geißel und Verletzung der Menschenrechte dar und ist daher inakzeptabel. Aber warum macht die Kommission für die Anerkennung „bestimmter Formen der kulturellen Identität“ (warum eigentlich nicht aller?) zur Bedingung, daß sie nicht mit Separatismus verbunden sein dürfen? Ist die Kommission gegen eine Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung auch auf friedlichem und demokratischem Wege?

(¹) Abl. C 163 E vom 6.6.2001, p. 85.

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(19. März 2001)

Wie in der vorgeschlagenen Beitrittspartnerschaft mit der Türkei dargelegt, besteht das Ziel der Union darin, die kulturelle Vielfalt zu wahren und allen Bürgern unabhängig von ihrer Herkunft kulturelle Rechte zu garantieren. Etwaige Rechtsvorschriften, die die Wahrnehmung dieser Rechte verhindern, u.a. auch im Bildungsbereich, sollten aufgehoben werden.

Die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Regelmäßigen Berichte der Kommission wurden auf der Grundlage einer objektiven und ausgewogenen Analyse sämtlicher relevanten Aspekte der Lage in der Türkei erstellt.

(2001/C 187 E/226)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0251/01 von Astrid Lulling (PPE-DE) an die Kommission

(8. Februar 2001)

Betrifft: Standpunkt der Kommission zur „europäischen Hauptstadt“

Nach einem in der französischen Presse erschienenen Artikel mit dem Titel „Die Europaabgeordneten lehnen Straßburg ab“ soll Kommissionspräsident Romano Prodi im Zusammenhang mit Straßburg darauf hingewiesen haben, daß sich Brüssel wohl unweigerlich zur europäischen Hauptstadt entwickeln werde.

Kann die Kommission bestätigen, daß sie in der Sitzfrage diesen Standpunkt vertritt und daß sie zu dem Schluss gelangt ist, ihr Präsident solle ihren Standpunkt zu dem Thema Straßburg bekannt geben?

Ist die Kommission bereit, anzuerkennen, daß die Festlegung der Sitze der Organe und Agenturen der Europäischen Union nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und daß sie somit mit Bedacht vorgehen muß und die Pflicht hat, die auf dem Europäischen Rat von Edinburgh getroffenen Entscheidungen nach Geist und Buchstaben einzuhalten?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(5. März 2001)

Der Sitz der Organe und Einrichtungen der Union wird im „Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol“ im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der drei Gemeinschaften festgelegt. Dieses Protokoll wurde bei Abschluß des Vertrages von Amsterdam angenommen. Der vor kurzem in Nizza unterzeichnete Vertrag enthält im Anhang eine Erklärung zum Ablauf des Europäischen Rates. Die Erklärungen des Kommissionspräsidenten stellen seine Einschätzung der Bedeutung dieser Entscheidung dar und können daher nicht aus ihrem Zusammenhang genommen unterschiedlich interpretiert werden.

(2001/C 187 E/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0254/01**von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(8. Februar 2001)

Betrifft: Entlassung von Arbeitnehmern

Das Unternehmen „C & J. Clark — fábrica de calçado, Lda“ (Schuhfabrik), das seinen Sitz in Arouca (Portugal) hat, beabsichtigt wegen Rückgangs der Aufträge 368 Arbeitnehmer zu entlassen.

Aussagen der „Sindicato dos Operários da Indústria de Calçado, Malas e Afins“ (Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Lederwarenindustrie) der Distrikte Aveiro und Coimbra zufolge hat das Unternehmen aber mehrere moderne Maschinen nach Castelo de Paiva abgezogen, wo es weitere Fabriken besitzt.

Nun soll aber das besagte Unternehmen zur Modernisierung der Fabrik, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu Zwecken der Berufsbildung nationale und gemeinschaftliche Beihilfen und Fördermittel erhalten haben, die es auch zur Unterstützung einer anderen Fabrik des Unternehmens in Indien eingesetzt haben soll.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche gemeinschaftlichen Beihilfen hat das Unternehmen erhalten?
2. Falls das Unternehmen Beihilfen zur Schaffung und/oder Erhaltung von Arbeitsplätzen erhalten hat, welche Maßnahmen werden dann zum Schutze der Arbeitsplätze der Arbeitnehmer des Unternehmens „C & J. Clark — fábrica de calçado, Lda“ mit Sitz in Arouca (Portugal) eingeleitet werden?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(29. März 2001)

Die aufgeworfene Frage betrifft die Verwaltung der über die Strukturfonds kofinanzierten Projekte. Entsprechend den Vorschriften der Gemeinschaft und dem Subsidiaritätsprinzip fällt das Management der Projekte in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Der Kommission liegen zur Zeit keine ausreichenden Informationen vor, um die Anfrage beantworten zu können. Die erforderlichen Informationen werden bei den portugiesischen Behörden eingeholt und sobald sie vorliegen der Frau Abgeordneten direkt übermittelt.

(2001/C 187 E/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0256/01**von Lord Inglewood (PPE-DE) an die Kommission**

(8. Februar 2001)

Betrifft: Folgerecht

Beabsichtigt die Kommission die Schaffung eines zentralen europäischen Registers über alle namhaften Künstler und ihre Erben gemäß dem Richtlinienvorschlag? Wie sollen, wenn dies nicht der Fall ist, die in Artikel 9 genannten natürlichen oder juristischen Personen entscheiden können, ob sie bei Ansprüchen von zwei oder mehr Personen von außerhalb der Jurisdiktion des betreffenden Mitgliedstaats Rechte an einem Werk haben?

(2001/C 187 E/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0260/01
von Lord Inglewood (PPE-DE) an die Kommission

(8. Februar 2001)

Betrifft: Folgerecht

Welche Maßnahmen werden die in Artikel 9 des Richtlinienvorschlags zum Folgerecht genannten natürlichen oder juristischen Personen zwecks Zahlung etwaiger Erstattungen ergreifen müssen, wenn die Ansprüche unbekannt oder nicht in Erfahrung zu bringen sind?

(2001/C 187 E/230)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0262/01
von Lord Inglewood (PPE-DE) an die Kommission

(8. Februar 2001)

Betrifft: Folgerecht

Umfasst der Nettoverkaufspreis ohne Steuern, auf dem der Anspruch nach dem Richtlinienvorschlag basiert, die Vermögenszuwachssteuer oder deren Äquivalent, und wie ist dies bei einem Weiterverkauf in Rechnung zu bringen, bei dem unterschiedliche nationale Steuervorschriften involviert sind?

(2001/C 187 E/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0264/01
von Lord Inglewood (PPE-DE) an die Kommission

(8. Februar 2001)

Betrifft: Weiterverkaufsrecht

Wie ist der Nettoverkaufspreis ohne Steuern bei einem Weiterverkauf, an dem Personen beteiligt sind, die zwei oder mehr einzelstaatlichen Mehrwertsteuer- und/oder Umsatzsteuerregelungen unterworfen sind, nach dem Richtlinienvorschlag über das Folgerecht zu berechnen? Auf welcher Grundlage wird der Anspruch berechnet, wenn die Mehrwertsteuer- bzw. Umsatzsteuerbestimmungen noch zu vereinbaren sind?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0256/01, E-0260/01, E-0262/01 und E-0264/01

(26. März 2001)

Am 13. Dezember 2000 hat das Europäische Parlament mehrere Abänderungen am gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 19. Juni 2000 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes angenommen⁽¹⁾. Nach Artikel 251 (vormals Artikel 189b) Absatz 3 EG-Vertrag muß der Rat sich zu diesen Abänderungen äußern. Bei der Beantwortung der Fragen des Herrn Abgeordnete zu einzelnen Bestimmungen wird sich die Kommission daher auf den gemeinsamen Standpunkt in der vom Parlament abgeänderten Fassung beziehen.

Der Herr Abgeordnete äußert seine Besorgnis hinsichtlich der Pflichten, die die Richtlinie den in Artikel 9 genannten Personen auferlegt, welche nach Artikel 1 Absatz 4 häufig für die Zahlung der Folgerechtsvergütung verantwortlich sind, wenn mehrere Personen Folgerechtsansprüche erheben oder wenn das Folgerecht nicht wahrgenommen wird.

Die Modalitäten für die Zahlung der Folgerechtsvergütung hängen von der Art der Verwaltung ab. Das zu regeln ist, dem gemeinsamen Standpunkt in seiner geänderten Fassung zufolge, Sache der Mitgliedstaaten, und diese können hier besondere Lösungen vorsehen. Wenn sich beispielsweise ein Mitgliedstaat für eine obligatorische kollektive Rechteverwaltung entschieden hat, fallen solche Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften.

In jedem Fall stellt sich die Frage, an wen ein Zahlung zu leisten ist, wenn Unklarheit darüber herrscht, wer der Anspruchsberechtigte ist, auch außerhalb des Folgerechts. Diesbezüglich gibt es in den Mitgliedstaaten jeweils sehr genaue Vorschriften. Somit brauchen sich die in Artikel 9 genannten Personen nur an die in ihrem nationalen Recht für solche Fälle vorgesehenen Verfahren halten.

Im Lichte dieser Ausführungen wäre die Erstellung eines zentralen europäischen Registers sämtlicher Künstler und ihrer Erben mit Folgerechtsansprüchen eine Verwaltungsformalität ohne praktischen Nutzen. Deshalb sieht die Kommission ein solches Register nicht vor.

Der Herr Abgeordnete stellt außerdem Fragen zum Anwendungsbereich des Artikels 5. Diesbezüglich kann die Kommission bestätigen, daß der Verkaufspreis, auf dessen Grundlage die Folgerechtsvergütung berechnet wird, keine Steuern beinhalten darf, die normalerweise auf den Nettopreis aufgeschlagen werden, wie z. B. die Mehrwertsteuer. Die Steuerregelungen der Mitgliedstaaten werden somit von der Richtlinie nicht berührt.

(¹) ABl. C 300 vom 20.10.2000.

(2001/C 187 E/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0275/01
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(2. Februar 2001)

Betrifft: Lärmvorschriften in der Europäischen Union

Kann die Kommission mitteilen, ob es europäische Rechtsvorschriften über den Lärm aus Wohngebäuden gibt, die Bewohner vor übermäßigem Lärm aus Nachbarwohnungen schützen?

Antwort von Frau Mrs Wallström im Namen der Kommission

(9. März 2001)

Derzeit existieren auf Gemeinschaftsebene keine Vorschriften gegen den vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Lärm aus Nachbarwohnungen.

In den Mitgliedstaaten werden derzeit keine einheitlichen Lärmindikatoren für Umgebungslärm bzw. vom Menschen verursachten Lärm verwendet. Dieser Aspekt wird in dem von der Kommission am 26. Juli 2000 verabschiedeten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (¹) behandelt.

Der Vorschlag wird derzeit von Parlament und Rat erörtert.

(¹) ABl. C 337 E vom 28.11.2000.

(2001/C 187 E/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0278/01
von Jean-Charles Marchiani (UEN) an die Kommission

(2. Februar 2001)

Betrifft: Subventionen der Europäischen Union für Städtepartnerschaften

1989 ergriff das Europäische Parlament die Initiative, eine Haushaltlinie zur Unterstützung von Städtepartnerschaften in Europa zu schaffen. Diese Hilfen der Europäischen Union, die die Beziehungen zwischen den Bürgern der Länder der Union fördern, sind mehr als je zuvor entscheidend sowohl für die auf lokaler Ebene jeden Tag vollbrachten Anstrengungen als auch für den Austausch zwischen Bürgern unterschiedlicher Länder, Regionen und Kulturen.

Jedoch wies die Kommission in einer Mitteilung am Ende des Sommers 2000 darauf hin, daß das Programm für das Jahr 2000 wegen fehlender Mittel früher als geplant abgeschlossen würde. Andererseits schien es, daß ein selektiveres und abschreckendes Verfahren eingeführt würde, um die Zahl der von ihr behandelten Dossiers zu verringern.

Hält es die Kommission angesichts des Erfolgs der breiten Bewegung der Städtepartnerschaften in Europa nicht vielmehr für unverzichtbar, im Rahmen des nächsten Vorentwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 eine erhebliche Aufstockung der für europäische Städtepartnerschaften bereitgestellten Mittel vorzuschlagen?

Kann die Kommission uns andererseits ihre Absicht bestätigen, genauestens darauf zu achten, daß das Verfahren der Einreichung von Unterlagen einer möglichst großen Zahl von Gemeinden, insbesondere den kleinsten, zugänglich bleibt, und sich im Hinblick darauf mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit dieses Verfahren verbessert, vereinfacht und beschleunigt wird?

Kann uns die Kommission schließlich mitteilen, welche Kriterien ihr als ausschlaggebend erschienen, so daß sie sich veranlasst sah, Maßnahmen, die der Partnerschaft von Gemeinden in Europa eindeutig zum Nachteil gediehen, vorzuschlagen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(28. März 2001)

Die Kommission ist sich der Bedeutung der Initiative zur Unterstützung von Städtepartnerschaften bewußt und vertritt die Auffassung, daß effektive und transparente Verwaltungsverfahren für ihren Erfolg entscheidend sind.

Da die Zahl der Anträge in den letzten Jahren wesentlich zunahm, haben sich die Fristen für die Bearbeitung der Dossiers merklich verlängert; auch wurden schließlich mehr Zuschüsse beantragt, als Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Um eine bessere Verwaltung der Initiative auf allen Ebenen – Auswahl, Aufteilung der Beihilfen auf das Jahr, rasche Bearbeitung der Dossiers – sicherzustellen, hat die Kommission nach Beratungen mit den Organisationen, die sich für die Förderung der Städtepartnerschaften einsetzen, beschlossen, für 2001 das Verfahren eines Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen einzuführen, das üblicherweise für die Verwaltung der Zuschüsse der Kommission eingesetzt wird. Dieses Verfahren berücksichtigt die speziellen Merkmale der Partnerschaften und wurde so festgelegt, daß ein breiter Zugang für alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe, sowie eine gerechte Verteilung der verfügbaren Mittel während des gesamten Jahres gewährleistet werden kann. Eine Sitzung zur Bewertung des neuen Verfahrens mit den repräsentativen Organisationen soll im Laufe des Jahres 2001 stattfinden.

Die Kommission ist sich der Bedeutung der Partnerschaftsaktionen für die Entwicklung einer partizipativen und aktiven europäischen Staatsbürgerschaft bewußt. Bei der Veranschlagung der Mittel, die im Vorentwurf des Haushaltsplans für 2002 für die Partnerschaften vorzusehen sind, wird der derzeit laufenden Bewertung der allgemeinen Zwänge Rechnung getragen werden, die bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission zu beachten sind.

(2001/C 187 E/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0287/01 von Mark Watts (PSE) an die Kommission

(9. Februar 2001)

Betrifft: Schutz von Masthähnchen

Am 21. März 2000 nahm der Wissenschaftliche Ausschuss der Kommission für Tiergesundheit und Tierschutz einen Bericht über den Schutz von Masthähnchen an, in dem festgestellt wurde, daß viele Masthähnchen wegen ihrer unterentwickelten Beine große Schmerzen erleiden müssen und an Herzversagen sterben, weil die Fleischgeflügelindustrie in erster Linie ein rasches Wachstum erzielen will. Der Wissenschaftliche Ausschuss wies ferner darauf hin, daß die Bestandsdichte maximal 25 kg/m² sein darf, damit eine gravierende Beeinträchtigung des Wohlbefindens weitgehend vermieden wird, und daß bei mehr

als 30 kg/m² — sogar bei sehr guten Regelsystemen für die Umweltbedingungen — ein markantes Ansteigen der Häufigkeit des Auftretens schwerer Probleme zu verzeichnen ist. Der Ausschuss kam ferner zu dem Schluss, daß die äußerst einseitige Ernährung der Bruthennen von Masthähnchen zu inakzeptablen Problemen für ihr Wohlbefinden führt und daß der Schutz der Brutvögel verbessert werden muß.

In der Sitzung des Rates Landwirtschaft im November 2000 forderten ferner einige Delegationen die Kommission mit Nachdruck dazu auf, möglichst rasch einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz von Masthähnchen auszuarbeiten.

Wann beabsichtigt die Kommission im Lichte dieser Entwicklungen, einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates auszuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheit und dem Schutz von Masthähnchen, die in dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses hervorgehoben wurden, zu behandeln?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Sammelantwort auf die schriftlichen Anfragen E-1809/00 und E-1848/00 von Frau McAvan ⁽¹⁾ zum gleichen Thema.

⁽¹⁾ ABl. C 89 E vom 20.3.2001, S. 89.

(2001/C 187 E/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0299/01

von Hanja Maij-Weggen (PPE-DE) an die Kommission

(9. Februar 2001)

Betrifft: Kinderarbeit

Die Kommission hat meine Anfrage E-3639/00 ⁽¹⁾ nicht genau beantwortet. Kann die Kommission genau angeben, welche EU-Mitgliedstaaten und welche AKP-Länder das IAO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit noch nicht ratifiziert haben?

⁽¹⁾ ABl. C 151 E vom 22.5.2001.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(29. März 2001)

Auf die Anfrage der Frau Abgeordneten nach den Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit noch nicht ratifiziert haben, ein Thema, zu dem die Kommission am 15. September 2000 eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten verabschiedet hat ⁽¹⁾, wird mitgeteilt, daß folgende Mitgliedstaaten am 8. Februar 2001 das Übereinkommen noch nicht ratifiziert hatten: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden.

Zur Frage, welche AKP-Länder dieses Übereinkommen nicht ratifiziert haben, wird eine Liste der Länder, die das Abkommen ratifiziert haben (einschließlich der AKP-Länder, Stand 8. Februar 2001) — übernommen aus dem öffentlichen Informationssystem ILOLEX der IAO — der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 28.9.2000.

(2001/C 187 E/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0303/01**von Carlos Carnero González (PSE) an die Kommission**

(2. Februar 2001)

Betrifft: Informationen über die Verwendung von Mitteln der EU für Ausbildung und Beschäftigung, die vom IMEFE in Madrid vergeben werden

Die spanische Tageszeitung „El País“ veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom 29. Januar 2001 einen Bericht mit dem Titel „Unternehmen, deren Inhaber Mitglieder der Partido Popular (PP) sind, bekommen 1,4 Milliarden Pesetas für die Ausbildung von Arbeitslosen in Madrid. Die Firmen ergattern den Löwenanteil bei der Vergabe von Lehrgängen, die von der EU finanziert werden.“ In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, daß nach einer gründlichen Prüfung aller in diesem Bereich von der städtischen Arbeitsbehörde (Instituto Municipal de Empleo) (IMEFE) der Madrider Stadtverwaltung seit 1996 vergebenen Aufträge die sozialistische Stadträtin von Madrid, Isabel Vilallonga, „behauptet, daß diese Unternehmen eindeutig bevorzugt worden sind“. Und sie hegt noch einen schwereren Verdacht: „Wurden alle bezahlten Lehrgänge auch tatsächlich abgehalten?“

Es war zu erwarten, daß die Bekanntgabe dieser Tatsachen Unruhe in der Madrider Öffentlichkeit auslösen würde. Ferner handelt es sich um Aktivitäten, die aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wurden. Kann die Kommission nähere Angaben darüber machen, welche Mittel der Union seit 1995 für die Ausbildung und Beschäftigung vom IMEFE vergeben wurden, und für welche Programme? Beabsichtigt die Kommission, sich über die dazu vorgesehenen Mechanismen über die in dem oben erwähnten Bericht enthaltenen Punkte zu erkundigen, um eine wirtschaftliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel für Ausbildung und Beschäftigung zu gewährleisten, die seit 1995 vom IMEFE verwaltet wurden? Wird sie sich in diesem Sinne an die betroffenen oder zuständigen spanischen Behörden wenden? Welche Maßnahmen müssten getroffen werden, falls schließlich Unregelmäßigkeiten aufgedeckt würden?

(2001/C 187 E/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0355/01**von Carlos Carnero González (PSE) an die Kommission**

(6. Februar 2001)

Betrifft: Neue und wichtige Informationen über den Missbrauch von Gemeinschaftsmitteln für Ausbildung und Beschäftigung, die vom IMEFE der Madrider Stadtverwaltung verwaltet wurden

Im Anschluß an die Veröffentlichungen vom 29. Januar 2001 berichten die spanischen Medien heute, daß Ricardo Peydró, Geschäftsführer des Instituto Municipal de Empleo (IMEFE — städtische Arbeitsbehörde) der Madrider Stadtverwaltung gestern bekannt gab, daß die von ihm geleitete Organisation Strafanzeige gegen das Unternehmen Iformar wegen mutmaßlichen Betrugs und Urkundenfälschung erstatten werde. Er behauptete ferner, daß es „genügend Hinweise“ darauf gebe, daß dieses Unternehmen Lehrgänge in Gefängnissen „vortäuschte“, die es gar nicht durchführte, dafür aber Gelder der Stadtverwaltung und der Gemeinschaft erhalten habe.

Diese Angaben bestätigen die Ernsthaftigkeit der diese Woche veröffentlichten Nachrichten, die mich dazu veranlassten, am Montag, 29. Januar 2001 eine schriftliche Anfrage mit Vorrang einzureichen.

Der Verfasser hält es für unerlässlich, daß die Kommission schnellstmöglich und effizient handelt, damit sowohl die Unternehmen, die korrekt mit den vom IMEFE verwalteten Mitteln arbeiten — indem sie positiv eine sehr wichtige soziale Arbeit zugunsten von Ausbildung und Beschäftigung leisten — als auch ihre Schüler nicht durch das Handeln rücksichtsloser Betreiber geschädigt werden.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union zu treffen, um den angezeigten Sachverhalt in all seinen Ausmaßen aufzuklären und die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder des europäischen Steuerzahlers voll und ganz zu gewährleisten und auf diese Weise die Kontinuität der Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme angesichts der mutmaßlichen Betrügereien zu gewährleisten? Hat sich die Kommission bereits an die zuständigen oder betroffenen spanischen Behörden — z.B. die Madrider Stadtverwaltung — gewandt, oder haben sich diese mit der Kommission in Verbindung gesetzt?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-0303/01 und P-0355/01**

(26. März 2001)

Gemäß sechstem Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾ sowie gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽²⁾ für den Programmzeitraum 2000-2006 sind für die Durchführung der Interventionen die Mitgliedstaaten zuständig.

Daher hat die Kommission, die die Fonds nicht direkt verwaltet, die für die Durchführung des Europäischen Sozialfonds zuständigen spanischen Behörde mit Schreiben vom 1. Februar 2001 gebeten, im Zusammenhang mit den in den Ausgaben 29., 30. und 31. Januar der Tageszeitung „El país“ abgedruckten Informationen die erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen.

Mit Fernschreiben vom 1. Februar 2001 hat das spanische Arbeitsministerium die Kommission davon unterrichtet, daß seine Dienststellen das Instituto Municipal de Empleo in Madrid um Auskünfte über eine eventuelle Kofinanzierung von Ausbildungskursen über den Europäischen Sozialfonds, wie in der Presse berichtet wurde, gebeten haben.

Sobald die Schlussfolgerung des Arbeitsministeriums der Kommission offiziell übermittelt worden sind und falls sich herausstellen sollte, daß der Europäische Sozialfonds missbraucht wurde, werden die Mitgliedstaaten und die Kommission die erforderlichen finanziellen Berichtigungen entsprechend den nach den Gemeinschaftsvorschriften und den geltenden nationalen Vorschriften vorgesehenen Verfahren vornehmen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat erklärt, daß es über die in der Presse erschienenen Artikel unterrichtet sei und daß es mit den nationalen Behörden Verbindung aufnehmen werde, die mit der Einrichtung eines Informationssystems nach Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems beauftragt sind⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 21.6.1999.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994.

(2001/C 187 E/238)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0306/01
von Giorgio Celli (Verts/ALE) an die Kommission**

(2. Februar 2001)

Betrifft: Übertragung von BSE

Scheinbar kann BSE auch dadurch übertragen werden, daß eine infizierte Kuh die Prionen an ihr Kalb weitergibt, das dann bereits mit dieser Krankheit geboren wird.

Kann die Kommission mitteilen:

1. Welche Sicherheiten die Untersuchung von über 20 oder 30 Monate alten Kälbern bietet?
2. Wie hoch ist der Prozentsatz der getesteten Tiere, die trotz einer Erkrankung bei den Kontrollen nicht erfasst werden?
3. Kann sie schließlich die vorigen Sommer in der „Times“ erschienene Meldung bestätigen, der zufolge ein Kind, das sich während der Schwangerschaft der Mutter infiziert hatte, mit BSE geboren wurde?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(22. März 2001)

Der Gemeinschaft liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die sich auf epidemiologische Untersuchungen stützen. Demzufolge besteht bei einem Kalb, das binnen 12 Monaten nach Auftreten der ersten klinischen Symptome bei der BSE-infizierten Mutter geboren wurde, ein um etwa 10 % erhöhtes Risiko einer BSE-Übertragung. Der Übertragungsweg ist jedoch unbekannt, und es ist nach wie vor ungeklärt, ob es bei Rindern zu einer maternellen Übertragung im herkömmlichen Sinn kommt. Selbst wenn eine maternelle Übertragung sich als möglich erweisen sollte, ist sie offenbar weit seltener als die Übertragung durch Futtermittel.

Die gegenwärtigen BSE-Tests dienen dazu, klinische BSE-Fälle und BSE-infizierte Tiere in der vorklinischen Endphase zu ermitteln. Die Tests taugen nicht dazu, die Infektion in der Frühphase der Inkubation nachzuweisen. Ein negatives Testergebnis kann eine Infektion also nicht ausschließen. Die wichtigste Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit besteht demnach darin, spezifiziertes Risikomaterial bei der Schlachtung zu entfernen. Es ist gegenwärtig nicht möglich zu ermitteln, welcher Prozentsatz der negativ getesteten Tiere infiziert waren.

Die Kommission verfügt nicht über die Information in der dritten Frage des Herrn Abgeordneten. Eine Übertragung der humanen transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) von der Mutter auf das Kind wurde bisher noch nicht nachgewiesen.

(2001/C 187 E/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0318/01**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(13. Februar 2001)

Betrifft: Abschluß des Euro-Partnerschafts-Programms

Kann die Kommission erläutern, weshalb der Beschluß gefasst wurde, das Euro-Partnerschafts-Programm zu beenden, bevor die Ergebnisse der Bewertung der Regelung vorlagen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(21. März 2001)

Die Kommission hat ihre Prioritäten und die Mittel, die ihr für ihre Tätigkeiten zur Verfügung stehen, einer Überprüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang und im Anschluß an die Arbeiten der „Peer Group“, die in der Mitteilung „Übereinstimmung zwischen Humanressourcen und Aufgaben der Kommission“ vom 26. Juli 2000⁽¹⁾ dargelegt werden, hat die Kommission beschlossen, sich nicht mehr unmittelbar mit der Verwaltung der Europartnariat-Veranstaltungen zu befassen.

Die laufende Studie zur Bewertung des Europartnariat-Programms zielt darauf ab, die Auswirkungen dieses Programms in den 10 bis 12 Jahren seines Bestehens zu ermitteln und Verbesserungen des Systems vorzuschlagen. Die Entscheidung der Kommission, keine eigenen Ressourcen mehr in die Verwaltung dieses Programms zu investieren, schließt nicht aus, daß das über die Jahre entwickelte System von anderen Beteiligten genutzt wird, insbesondere von denen, die die Vorteile vergangener Programme kennen lernen konnten. Dazu wird die Bewertung nützlich sein. Die Kommission ist bereit, die von ihr entwickelten Werkzeuge für die Verwaltung, etwa den Leitfaden für Veranstalter oder das Software-Paket, neuen Veranstaltern zur Verfügung zu stellen.

⁽¹⁾ SEK(2000) 2000.

(2001/C 187 E/240)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0323/01
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission**

(13. Februar 2001)

Betrifft: Das Europäische Jahr der Sprachen und die beabsichtigte Schließung der Abteilung für Friesische Sprache und Literatur an der Philologischen Fakultät der Universität Amsterdam

Die Europäische Union hat das Jahr 2001 offiziell zum Europäischen Jahr der Sprachen ausgerufen (Beschluß Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates). Zwölf Monate lang wird der Reichtum der Sprachen im Scheinwerferlicht stehen. Sprachen bilden einen wichtigen Teil des europäischen kulturellen Erbes und sind für die Zukunft Europas von großer Bedeutung (siehe Europäisches Jahr der Sprachen auf <http://europa.eu.int/comm/education/languages/nl/actions/year2001.html> ⁽¹⁾).

Alle europäischen Sprachen erhalten die erforderliche Aufmerksamkeit, einschließlich der sogenannten Regionalsprachen, Minderheitensprachen und Gebärdensprachen. Die wichtigste Botschaft der Informationskampagne für das Europäische Jahr, nämlich, daß sich durch das Erlernen von Sprachen Türen öffnen und niemand zu alt oder zu jung zum Erlernen von Sprachen ist, ist neutral und nicht auf eine bestimmte Sprache oder eine Gruppe von Sprachen ausgerichtet.

Am 30. Oktober 1987 nahm das Europäische Parlament die Entschließung Kuijpers zur Förderung der Minderheitensprachen im Unterricht, in den Medien und zur Verwendung im Bereich der Verwaltung an. Diese Entschließung war ein großer Schritt vorwärts bei der Anerkennung der sogenannten weniger gebräuchlichen Sprachen, beispielsweise des Friesischen.

Die Absicht der Universität Amsterdam, ihre Abteilung für Friesische Sprache und Literatur zu schließen, steht im krassen Gegensatz zu den Zielsetzungen des Europäischen Jahrs der Sprachen und der Entschließung Kuijpers. Die Universität Amsterdam ist die einzige Universitätseinrichtung in der dicht bevölkerten Randstad, in der friesische Sprache und Literatur unterrichtet wird. Gegen diesen Einsparungsvorschlag der Universität gibt es seitdem starken Protest.

Teilt die Kommission die Ansicht, daß die Absicht der Universität Amsterdam, die Hochschulausbildung für friesische Sprache und Literatur abzuschaffen, im krassen Gegensatz zu den ehrgeizigen und umfassenden Zielen des Europäischen Jahrs der Sprache und der Entschließung Kuijpers steht?

- a) Falls ja, welche Schritte wird die Kommission einleiten, um:
1. die Universität Amsterdam auf die Bedeutung ihrer Hochschulausbildung in friesischer Sprache und Literatur im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Europäischen Jahrs der Sprachen hinzuweisen,
 2. sich bei der Universität Amsterdam für die vollständige Erhaltung dieser Hochschulausbildung einzusetzen,
 3. die zuständigen Stellen in den Niederlanden auf die Bedeutung der Hochschulausbildung in friesischer Sprache und Literatur an der Universität Amsterdam für die Zielsetzungen des Europäischen Jahrs der Sprache hinzuweisen und
 4. sich bei den zuständigen niederländischen Behörden für die vollständige Erhaltung der Hochschulausbildung in friesischer Sprache und Literatur an der Universität Amsterdam einzusetzen?
- b) Falls nein, wie lässt sich nach Auffassung der Kommission die geplante Schließung der Hochschulausbildung in friesischer Sprache und Literatur durch die Universität Amsterdam mit den ehrgeizigen und umfassenden Zielsetzungen des Europäischen Jahrs der Sprachen in Einklang bringen?

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 14.9.2000, S. 1.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(5. April 2001)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die schriftliche Antwort, die sie auf die mündliche Anfrage H-0254/01 von Herrn Staes in der Fragestunde der Tagung vom April 2001 ⁽¹⁾ erteilt hat.

⁽¹⁾ Antwort vom 3.4.2001.

(2001/C 187 E/241)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0344/01
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(6. Februar 2001)

Betrifft: Ausbau der Athener Metro

Zur besseren Anbindung des neuen Flughafens Athen hat die griechische Regierung beschlossen, die bestehende Linie der Athener Metro über die bisherige Endstation „Ethniki Amyna“ bis zur Station „Stavros Agias Paraskevis“ zu verlängern. Zur Beschleunigung des Vorhabens sowie aus finanziellen Gründen hat die Regierung angeblich beschlossen, vier der fünf auf dem neuen Streckenabschnitt ursprünglich vorgesehenen Stationen, die die Stadtteile Holargos, Agia Paraskevi usw. bedienen sollten, nicht zu bauen.

Zur Finanzierung der Streckenverlängerung sollen zudem Gemeinschaftsmittel eingesetzt werden, die bereits für den Ausbau der Metro in Richtung Aigaleo, einem ausgesprochenen Athener Arbeiterviertel, bewilligt worden waren. Der Bau dieser Strecke wird nun in die ferne Zukunft verschoben. Damit würde allerdings eine Anbindung sozial benachteiligter Stadtteile zu Gunsten einer möglicherweise schnelleren Verbindung zum Flughafen geopfert, die allerdings nur von zweifelhaftem Nutzen ist, da die vorgesehene Station „Stavros“ etliche Kilometer vom Flughafen entfernt liegt.

Ist die Kommission über diese erhebliche Veränderung unterrichtet worden? Wie steht sie dazu?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(19. April 2001)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-3658/00⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 25.

(2001/C 187 E/242)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0346/01
von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission

(6. Februar 2001)

Betrifft: Ausgabe von Euros vor dem Januar 2002

In ihrem monatlich veröffentlichten Bericht über die Vorbereitung des Übergangs zum Euro („Preparation for the changeover to the euro“) erwähnt die Kommission am Ende, daß die Versorgung von Einzelhändlern mit Euros schon für die Zeit zwischen dem 1.9.2001 und 17.12.2001 vorgesehen ist.

Kann die Kommission diese Angabe bestätigen und mitteilen, wie sie zu einer Ausgabe von 5 und 10 Euro-Scheinen an die allgemeine Öffentlichkeit ab dem 1.12.2001 steht?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Die Tabelle am Ende der von der Kommission herausgegebenen monatlichen Veröffentlichung zur Vorbereitung des Übergangs zum Euro („Preparation for the changeover to the euro“) wurde von ihr anhand der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellt.

Die Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) haben vereinbart, die Phase des Parallelumlaufs von Banknoten und Münzen im Jahre 2002 so stark wie möglich zu verkürzen, damit die Bevölkerung nicht zu sehr verunsichert wird und der Einzelhandel nicht ständig mit zwei Währungen umgehen muß.

Eine Vorabausgabe von Banknoten an die Bevölkerung könnte in der Tat die Doppelumlaufphase verlängern und den Gründen widersprechen, die zu ihrer Verkürzung geführt haben. Des Weiteren könnte die Vorabausgabe von Banknoten an die Bevölkerung die Gefahr nach sich ziehen, daß die Banknoten vor dem 1. Januar 2002 in Umlauf kommen. Deshalb waren sich die Finanzminister und die Kommission mit der Europäischen Zentralbank darin einig, keine Vorabausgabe an die Bevölkerung vorzunehmen.

(2001/C 187 E/243)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0348/01

von Giuseppe Di Lello Finuoli (GUE/NGL) an die Kommission

(6. Februar 2001)

Betrifft: Ausschreibung der Stadt Messina für eine mit europäischen Mitteln finanzierte Straßenbahn

Auf meine Anfrage E-1243/00 ⁽¹⁾ vom 14. April 2000 hin antwortete die Kommission am 6. Juni 2000, daß sie über die etwaige Finanzierung des genannten Projekts entscheiden werde, was implizierte, daß die Entscheidung noch nicht gefallen war.

Örtlichen Informationsquellen zufolge hat der Präsident der Region Sizilien, Herr Vincenzo Leanza, im Oktober 2000 öffentlich die Auszahlung der Finanzmittel zugesichert.

Kann die Kommission mitteilen, ob und welche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des betreffenden Straßenbahnprojekts getroffen wurden?

⁽¹⁾ ABl. C 72 E vom 6.3.2001, S. 30.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(27. März 2001)

Die Kommission konnte bisher nicht über eine etwaige Kofinanzierung des genannten Projekts aus Strukturfondsmitteln entscheiden, weil die Region Sizilien ihr die angeforderten Informationen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht übermittelt hat.

(2001/C 187 E/244)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0354/01

von Rosa Migúelez Ramos (PSE) an die Kommission

(6. Februar 2001)

Betrifft: Verhandlungen über das Fischereiabkommen mit Marokko

Gemäß den Informationen aus erster Hand, die die Abgeordnete von höchster marokkanischer Regierungsebene erhalten hat, wurden die am vergangenen Donnerstag zwischen der Kommission und den Vertretern der marokkanischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Fischereiabkommens am Freitag auf unbestimmte Zeit unterbrochen. Der Generaldirektor der Kommission für Fischerei, Herr Smidt, kündigte an, er wolle übers Wochenende nach Brüssel zurückkehren.

Dieses Verhalten scheint anzudeuten, daß Herr Smidt nicht die geeignetste Person wäre, um die nächste Verhandlungsrunde zu führen. Denn dadurch wird nicht nur der für Fischerei zuständige EU-Kommissar, Herr Fischler, der ein entschiedener Befürworter des Abkommens ist, sondern auch der Präsident der Kommission, Herr Prodi, bloßgestellt, der den marokkanischen Behörden sein Wort gegeben hat, daß die Kommission bei den Verhandlungen ihr Bestes geben würde.

Sind Herrn Fischler diese Fakten bekannt, und hat er irgendeinen Protest der spanischen Regierung gegen den oben erwähnten Sachverhalt entgegengenommen?

Beabsichtigt die Kommission, Umbesetzungen im Verhandlungsteam vorzunehmen, um nach 14 Monaten erzwungener Untätigkeit der Fischereiflotte zu einer Einigung zu gelangen?

Antwort von Herrn Fischler Im Namen der Kommission

(28. Februar 2001)

Die Kommission hat seinerzeit mit den marokkanischen Behörden vereinbart, am 25. Januar 2001 ein eintägiges Treffen abzuhalten, um die Verhandlungen über das künftige Fischereiabkommen nach dem Ende der letzten Sitzung am 9. Januar 2001 fortzusetzen.

Bei diesem Treffen am 25. Januar 2001 wurden einige Fortschritte erzielt, und die marokkanische Seite brachte neue Vorschläge vor, die von der Kommission sorgfältig geprüft werden mußten. Deshalb einigten sich beide Parteien darauf, eine Woche später eine weitere Sitzung zur Erörterung technischer Fragen anzuberaumen. Das ist der Grund, weshalb die Kommissionsbeamten in der Zwischenzeit nach Brüssel zurückgekehrt sind.

Die Gespräche gehen weiter, und beide Delegationen setzen ihre Bemühungen um eine Annäherung ihrer Standpunkte zu den Kernfragen fort.

(2001/C 187 E/245)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0359/01
von Eryl McNally (PSE) an die Kommission**

(8. Februar 2001)

Betrifft: Handel mit Katzen- und Hundefellen

Ist der Europäischen Union bekannt, daß wir uns nach den jüngsten Enthüllungen von verdeckten Ermittlern, die den Handel mit Katzen- und Hundefellen aus Asien untersucht haben, möglicherweise in einer peinlichen Situation befinden?

Die Ermittler haben dokumentiert, daß in einer Ausstellungshalle in Asien lebensgroße, aus Hundefellen angefertigte Tiger ausgestellt waren, die von den asiatischen Händlern „groupee“ genannt wurden. Asiatische Vertreter erzählten den Ermittlern, die als Geschäftsleute auftraten, daß diese großen Statuen für 5 000 Dollar das Stück an Hotels und Museen in Europa verkauft werden.

Wären europäische Touristen erfreut, wenn sie erführen, daß in europäischen Einrichtungen Katzen- und Hundefelle verwendet werden? Kann die Kommission mitteilen, ob sie diesem Handel Einhalt gebieten wird, bevor er ein schlechtes Licht auf unsere Wirtschaft und den Tourismus wirft?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(8. März 2001)

Der Kommission liegen derzeit weder genaue amtliche Angaben noch sonstige Daten über Einfuhren von Katzen- und Hundefellen in die Gemeinschaft vor.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Kommission gegen den Handel mit solchen Fellen vorgehen will, ist daran zu erinnern, daß sich in der Handelspolitik nach außen lediglich die Politik widerspiegelt, die innerhalb der EU verfolgt wird. Da nach den vorliegenden Informationen dieser Handel weder in einem der Mitgliedstaaten untersagt noch international verboten ist, beabsichtigt die Kommission derzeit nicht, die Einführung eines Einfuhrverbots für Katzen- und Hundefelle vorzuschlagen. Ein solches Verbot könnte als Diskriminierung und als Verstoß gegen den Grundsatz der Inländerbehandlung gewertet werden.

Angesichts der in der Öffentlichkeit bestehenden Bedenken hinsichtlich der kommerziellen Nutzung von Katzen- und Hundefellen einschließlich des internationalen Handels mit solchen Fellen wird die Kommission diese Angelegenheit weiter verfolgen und prüfen, ob sie unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ein Tätigwerden auf europäischer Ebene vorschlagen soll. Sie wird das Parlament zu gegebener Zeit entsprechend unterrichten.

(2001/C 187 E/246)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0380/01
von Klaus-Heiner Lehne (PPE-DE) an die Kommission

(15. Februar 2001)

Betrifft: Niederlassungsfreiheit in den Niederlanden

Ein deutscher Kälteanlagenbaumeister wollte in den Niederlanden tätig werden. In diesem Zusammenhang stellte er einen Antrag auf Freistellung von dem in den Niederlanden erforderlichen so genannten CFK-Examen. Dieser Antrag wurde mit dem Hinweis auf die „einzigartigen Anforderungen“ der niederländischen Ausbildung abgelehnt. Sein Meisterzeugnis wurde – auch auf Nachfrage der LGH – ausdrücklich nicht anerkannt.

1. Wie beurteilt die Kommission den geschilderten Fall vor dem Hintergrund der Niederlassungsfreiheit?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, wenn sie feststellt, daß die niederländischen Behörden gegen das Gebot der Niederlassungsfreiheit verstoßen haben?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(26. März 2001)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten betrifft die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Der Beruf des Kälteanlagenbaumeisters fällt insofern unter die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise⁽¹⁾, als er den Bau elektrischer Maschinen und Anlagen beinhaltet.

Artikel 4 der Richtlinie übernimmt den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung der jetzt aufgehobenen Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbstständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk)⁽²⁾ unverändert. Er bestimmt, daß ein Staat, der die Aufnahme oder Ausübung der betroffenen Tätigkeit vom Besitz allgemeiner oder besonderer Kenntnisse abhängig macht, die tatsächliche Ausübung der genannten Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während eines bestimmten Zeitraums (i. d. R. sechs Jahre) als Selbstständiger oder als Betriebsleiter als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fähigkeiten anerkennt.

Nach der vollständigen Umsetzung der Richtlinie (bis 31. Juli 2001) können die Berufsangehörigen, die nicht die in Artikel 4 geforderte Berufserfahrung haben, gemäß Artikel 3 der Richtlinie auch die Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise beantragen.

Daraus folgt, daß es im Rahmen der Richtlinie 1999/42/EG derzeit nicht möglich ist, die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen zu beantragen. Auf der Grundlage der Artikel 43 und 49 (vormals Artikel 52 und 59) EG-Vertrag in ihrer Auslegung durch den EuGH (Urteil „Vlassopoulou“) müssen die Mitgliedstaaten jedoch bereits jetzt die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Ausbildungsnachweise berücksichtigen und den vom Migrant in seinem Herkunftsland erworbenen Nachweis mit den im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Voraussetzungen vergleichen. Artikel 43 und 49 EG-Vertrag verbieten zwar jegliche Diskriminierung auf Grund der Herkunft des Diploms, enthalten allerdings im Gegensatz zu der vorgeannten Richtlinie keine präzise Verpflichtung hinsichtlich des Ergebnisses dieses Vergleichs.

Da der Kommission keine Einzelheiten über die Berufserfahrung des Betroffenen und über die Gründe für die Ablehnung seines Antrags vorliegen, kann sie nicht beurteilen, ob die Entscheidung der niederländischen Behörden mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmt.

Im Hinblick auf die der Kommission zur Verfügung stehenden Maßnahmen sei auf das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 (vormals Artikel 169) EG-Vertrag verwiesen. Dieses Verfahren kann angestrengt werden, wenn die Gesetze eines Mitgliedstaates dem Gemeinschaftsrecht widersprechen, und sogar auch dann, wenn das Gesetz konform ist, aber eine ständige Verwaltungspraxis dem Gemeinschafts-

recht zuwiderläuft. Gleichwohl kann die Kommission keine Einzelfälle direkt lösen. Weder die Kommission noch der EuGH haben die Befugnis, die Entscheidung einer nationalen Behörde aufzuheben oder einen Mitgliedstaat dazu zu zwingen, Privatpersonen Entschädigungen zu zahlen. Dazu sind nur die nationalen Gerichte berechtigt. Um die informelle Lösung individueller Streitfälle zu erleichtern, wurde aber ein Netz nationaler Kontaktstellen eingerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999.

⁽²⁾ ABl. 117 vom 23.7.1964.

(2001/C 187 E/247)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0387/01
von Nicholas Clegg (ELDR) an die Kommission

(15. Februar 2001)

Betrifft: Galapagos-Inseln

In welcher Form hat die EU die ecuadorianische Regierung dabei unterstützt, die empfindlichen Ökosysteme derjenigen Galapagos-Inseln (San Cristobal, Espanola, Santa Fe) zu schützen, die am unmittelbarsten von der jüngsten Ölpest betroffen sind?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(28. März 2001)

Die Kommission hat seit 1994 im Rahmen eines mit 862 000 € ausgestatteten Projekts (ECU/RELEX/1994/0046) das Wissenschafts- und Bildungsprogramm der Charles-Darwin-Stiftung unterstützt, einer unabhängigen Forschungseinrichtung, die u.a. Schulungen und Bildungsveranstaltungen zum Erhalt des Archipels durchführt. Die Stiftung ist derzeit an einem Forschungsprojekt der Gemeinschaft über den Umgang mit den Meeresressourcen und die Behebung von Störungen in Ökosystemen auf Inseln beteiligt, das 1998 finanziert wurde (Nr.: IC18-CT98-0297, 550 000 €).

Am 23. Januar 2001 hat Ecuador wegen der Ölpest auf den Galapagos-Inseln ein dringendes Hilfeseuchen an die Kommission gerichtet. Am 24. Januar 2001 kündigte die Kommission die Entsendung einer aus drei Experten zusammengesetzten europäischen Task-Force an ⁽¹⁾. Der Beschluß erfolgte im Rahmen der Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung ⁽²⁾. Die Experten sollen der ecuadorianischen Regierung helfen herauszufinden, mit welchen Mitteln die Schäden aus der Ölpest am besten eingedämmt und die betroffenen Gebiete saniert werden können.

Schließlich steht es Einrichtungen mit entsprechender Fachkompetenz offen, sich zum Erhalt des Ökosystems des Archipels an der gegenwärtig ausgeschriebenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Thema „Umwelt in den Entwicklungsländern“ (Nr.: SCRE/111699/C/G) zu beteiligen.

⁽¹⁾ Pressemitteilung IP/01/104.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000.

(2001/C 187 E/248)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0417/01
von Jillian Evans (Verts/ALE) an die Kommission

(13. Februar 2001)

Betrifft: Abbau von Arbeitsplätzen bei den CORUS-Werken im Vereinigten Königreich

Das Stahlunternehmen CORUS hat letzte Woche angekündigt, daß im gesamten Vereinigten Königreich 6 000 in den Werken des Unternehmens beschäftigte Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren werden und daß rund 3 000 dieser Entlassungen in Betrieben in Wales vorgenommen werden.

Wird die Kommission jetzt die Verfahren und Maßnahmen des Unternehmens CORUS, die zu dieser Ankündigung geführt haben, untersuchen, um sicherzustellen, daß das Unternehmen alle einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften, die zur Zeit in Kraft sind, voll und ganz befolgt hat, und welche Maßnahmen kann die Kommission ergreifen, fall eine solche Untersuchung ergibt, daß CORUS gegen europäisches Recht verstoßen hat?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(26. März 2001)

Die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽¹⁾, bestimmt in Artikel 2, daß ein Arbeitgeber bei geplanten Massenentlassungen verpflichtet ist, rechtzeitig mit den Arbeitnehmervertretern eine Vereinbarung auszuhandeln.

Dabei muß zumindest über Möglichkeiten verhandelt werden, Massenentlassungen zu vermeiden oder ihr Ausmaß zu verringern sowie die Folgen durch soziale Begleitmaßnahmen, insbesondere Unterstützung bei einer Neueinstufung oder bei der Umschulung von entlassenen Arbeitnehmern, aufzufangen.

Die Richtlinie sieht ferner vor, daß die Mitgliedstaaten darüber wachen, daß den Arbeitnehmervertretern und/oder den Arbeitnehmern Verwaltungs- und/oder Rechtsverfahren zur Durchsetzung der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Auflagen offen stehen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und der Tatsache, daß das Vereinigte Königreich die angeführte Richtlinie in nationales Recht umgesetzt hat, ist es Aufgabe der nationalen Gerichtsbarkeit und/oder Verwaltung, sämtliche strittige Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall in Erfahrung zu bringen und zu lösen.

⁽¹⁾ Abl. L 225 vom 12.8.1998.

(2001/C 187 E/249)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0418/01

von Francesco Speroni (TDI) an die Kommission

(13. Februar 2001)

Betrifft: Fehlendes Sachregister bei der Sammlung der Verträge

Warum fehlt bei der Sammlung der Verträge in Papierform das Sachregister, warum fehlen in der Internetfassung die Protokolle, Erklärungen, Akte und institutionellen Texte, und warum gibt es diese nicht im üblichen Word-Format?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(21. März 2001)

Da der Rat der „Herausgeber“ dieser Veröffentlichung ist, fällt die Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten nicht in die Zuständigkeit der Kommission.

Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, das allen Institutionen und Agenturen zur Verfügung steht, hat sowohl für die Ausgabe auf Papier als auch für die Veröffentlichung im Internet die Anweisungen des Rates befolgt.

(2001/C 187 E/250)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0443/01
von Georges Berthu (NI) an die Kommission**

(13. Februar 2001)

Betrifft: Tätigkeit der Vereinigung Racine

Die französische privatrechtliche Vereinigung Racine (Réseau d'Appui et de Capitalisation des Innovations Européennes), die in den Bereichen Beschäftigung und Berufsbildung tätig ist, verfolgt das Ziel, „dazu beizutragen, den gemeinschaftlichen Zielvorstellungen im französischen Umfeld konkrete Gestalt zu verleihen“, indem sie einschlägige Projektträger finanziell unterstützt. Sie wird massiv mit Mitteln des ESF gefördert, der ihren Verwaltungshaushalt offenbar zu 90 % finanziert.

Kann die Kommission eine Bewertung der konkreten Leistungen dieser Vereinigung, die unter Sozialeinrichtungen ziemlich unbekannt zu sein scheint, abgeben? Werden die Verwendung dieser Mittel und alle Konten dieses Vereins offengelegt?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(27. März 2001)

Racine (Verein gemäß dem Gesetz von 1901 über die Einrichtung von Vereinen ohne Gewinnzweck) trägt aktiv zur Verwirklichung verschiedener Programme im Bereich von Beschäftigung und Sozialpolitik bei.

Dabei ließen sich folgende Aufgaben nennen:

- Begleitung der Gemeinschaftsinitiativen Adapt und Beschäftigung;
- Interventionen im Rahmen der Ziele 3 und 4 der Strukturfonds;
- Teilbereich „Erhebungen und Analysen“ der ersten Phase des Programms Leonardo da Vinci (1995-1999);
- für den französischen Staat: Organisation von Studienaufenthalten im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci, das vom Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) verwaltet wird;
- strategische Überwachung der neuen Instrumente;
- für die interministerielle Delegation der Stadt: auf die Stadtviertelsselbstverwaltungen gerichtete spezielle Arbeiten;
- Racine ist auch im Rahmen von PHARE tätig.

Im Zuge der Begleitung von Projekten steht Racine ständig mit den Akteuren des Sozialbereichs in Verbindung. Diese sind außerdem in einem der drei Gremien des Verwaltungsrats von Racine (staatliche Institutionen, Sozialpartner und qualifizierte Persönlichkeiten) vertreten.

In Bezug auf die Konten/Buchführung unterliegt Racine als Verein gemäß dem „Gesetz von 1901“ der Kontrolle eines Wirtschaftsprüfers.

Darüber hinaus wird die öffentliche Kontrolle des Vereins durch einen vom französischen Haushaltsministerium benannten Finanzkontrolleur gewährleistet, der auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates des Vereins teilnimmt.

(2001/C 187 E/251)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0449/01
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(13. Februar 2001)

Betrifft: Partnerschaft Europäische Union-Türkei

Kürzlich hat die Französische Nationalversammlung in einer Entschließung den Völkermord an den Armeniern anerkannt. Daraufhin ergriff die Türkei Vergeltungsmaßnahmen, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, und erklärte eine Reihe von Verträgen mit französischen Unternehmen für nichtig. Am 13.12.1999 hat der Europäische Rat von Helsinki beschlossen, der Türkei den Kandidatenstatus für einen späteren Beitritt zur EU zuzuerkennen und eine Beitrittspartnerschaft sowie einen einheitlichen Finanzrahmen einzurichten, damit die Türkei in ihrem Status als Beitrittskandidat Fortschritte erzielt.

Ist die Kommission der Auffassung, daß die „wirtschaftlichen Vergeltungsmaßnahmen“ der Türkei gegen Frankreich und die einseitige Kündigung von Verträgen von türkischer Seite politisch und rechtlich mit der Zollunion zwischen Türkei und EU vereinbar sind und daß ein derartiges Verhalten den auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten Kriterien entspricht?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(16. März 2001)

Die Kommission verfolgt mit großer Aufmerksamkeit die Reaktionen der Türkei auf die „Anerkennung des zwischen 1915 und 1917 vom türkischen Militär an den Armeniern begangenen Völkermords“ durch die französische Nationalversammlung. Unter Berücksichtigung dieser Reaktionen wird die Kommission prüfen, ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, und wenn ja welche.

(2001/C 187 E/252)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0480/01

von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Februar 2001)

Betrifft: Vernehmung eines Beamten der Kommission durch die schwedische Justiz

Der ehemalige Leiter des Informationsbüros der Kommission in Stockholm ist jetzt bei der Kommission in Brüssel tätig. Die Stockholmer Staatsanwaltschaft wünscht den Beamten zu den Unregelmäßigkeiten im Stockholmer Informationsbüro, über die in den schwedischen Massenmedien seit mehr als einem Jahr berichtet wird, zu vernehmen.

Der ehemalige Leiter hat jedoch mitgeteilt, daß er keine Zeit habe, nach Stockholm zu reisen und deshalb nicht zum Verhör erscheinen könne. Der Stockholmer Staatsanwalt beabsichtigt jetzt, nach Brüssel zu reisen, um den Beamten dort zu verhören. Dazu ist jedoch eine Genehmigung der belgischen Justiz nötig, die nicht so rasch zu erwirken ist.

Für die schwedischen Bürger ist es absurd, daß ein Beamter der Kommission sich in dieser Weise vor juristischen Ermittlungen drücken kann.

Kann die Kommission den ehemaligen Leiter des Büros in Stockholm anweisen, den schwedischen Anklagebehörden bei der Aufklärung der Unregelmäßigkeiten im Stockholmer Büro behilflich zu sein, damit endlich Licht in diese Affäre gebracht wird und der Fall abgeschlossen werden kann?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(22. März 2001)

Im Anschluß an die auf Antrag der nationalen Justizbehörden von der Kommission beschlossene Aufhebung der Nichtverfolgbarkeit hat sich die schwedische Staatsanwaltschaft direkt an den betroffenen Beamten zwecks dessen Vernehmung im Rahmen des Dossiers betreffend die Vertretung der Kommission in Schweden gewandt. Hierzu ist kein offizielles Ersuchen an die Kommission ergangen.

Die von dem Herrn Abgeordneten wiedergegebenen Sachverhalte beruhen daher ausschließlich auf einem persönlichen Beschluß des Betroffenen, für den das Organ nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Solange es auf Unionsebene keine gemeinsame Strafrechtspolitik gibt, ist es nichts Außergewöhnliches, daß die schwedische Justiz eine vorherige Genehmigung der belgischen Behörden einholen muß, um in Belgien Ermittlungen durchführen zu können. Auf jeden Fall ergibt sich eine solche Sachlage keineswegs daraus, daß die im vorliegenden Fall betroffene Person Beamter der Kommission ist, sondern ausschließlich aus den bislang zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

(2001/C 187 E/253)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0483/01**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(21. Februar 2001)

Betrifft: Unrechtmäßige Inhaftierung eines griechischen Zypriers durch das türkisch-zypriotische Regime

Am 13.12.2000 entführte eine Gruppe türkischer Zyprioten den griechischen Zyprioten Panikos Tsiakourmas, der sich auf dem Territorium der britischen Militärbasen befand, und brachten ihn mit Gewalt in türkisch besetztes Gebiet. Dort ließen sie ihn zurück, wobei sie neben ihm anderthalb Kilo Cannabis ablegten. In Sekundenschnelle erschien die „Türkisch-zyprische Polizei“, die ihn unter dem Vorwurf des Drogenbesitzes festnahm.

Seitdem wird Panikos Tsiakourmas vom illegalen türkisch-zypriotischen Regime unter unmenschlichen Bedingungen und – obwohl er an Diabetes leidet – ohne ärztliche Versorgung festgehalten.

Herr Tsiakourmas ist in keiner Weise vorbestraft, und ein Bericht der Polizei der britischen Militärbasen bestätigt, daß keinerlei Informationen über eine Verwicklung seiner Person in Drogenangelegenheiten vorliegen. Daraus ergibt sich klar, daß seine Entführung ein Akt des Terrors ist und seine Inhaftierung durch das illegale türkisch-zypriotische Regime einer Geiselnahme gleichkommt.

Was gedenkt die Kommission zur sofortigen und bedingungslosen Freilassung von Herrn Tsiakourmas zu unternehmen? In welcher Weise gedenkt sie Druck auszuüben auf die Türkei, die allein für die Handlungen des von ihr abhängigen illegalen Besatzungsregimes auf Zypern verantwortlich ist?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(27. März 2001)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-0045/01 von Herrn Zacharakis ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 168.

(2001/C 187 E/254)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0505/01**von Gerard Collins (UEN) an die Kommission**

(14. Februar 2001)

Betrifft: Freizügigkeit von Arbeitnehmern

Der Europäische Geologen-Verband (EFG) ist ein Verband, dem 20 nationale Geologenvereinigungen in Europa angehören, einschließlich derjenigen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die geologische Wissenschaft ist eine sich rasch verändernde Fachrichtung. Die Tätigkeit der Geowissenschaftler wirkt immer mehr auf die Sicherheit der Öffentlichkeit ein. Erziehungs- und Ausbildungsbestimmungen müssen entsprechend angepasst werden, um auf diese Veränderungen zu reagieren. Ihrerseits muß eine qualifizierte Berufsorganisation für Geowissenschaft dafür Sorge tragen, daß die Qualifizierungsstandards im eigenen Berufsbereich gewährleistet werden. Auf europäischer Ebene ist der EFG dieses Gremium.

Der EFG hat gemäß der Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾ und der Richtlinie 92/51/EWG ⁽²⁾ ein System der multilateralen Anerkennung zwischen den angeschlossenen Geologenverbänden angenommen. Kandidaten, die die Erfordernisse erfüllen, wird der Berufstitel „Europäischer Geologe“ (EurGeol) verliehen. Die Verleihung der Bezeichnung stellt ein Signal dafür dar, daß der EFG bereit ist, die Qualifikationen derjenigen zu gewährleisten, die auf den höchsten Ebenen in allen Bereichen der Geowissenschaften tätig sind. Inhaber des Titels müssen sich an den beruflichen Verhaltenskodex des EFG halten.

Ein Bewerber um den Titel muß einen zufriedenstellenden Hochschulabschluß und ausreichende Berufserfahrung von insgesamt mindestens 8 Jahren nachweisen. Die Erfordernisse sind somit höher als die in der allgemeinen Richtlinie festgelegten Erfordernisse. Bewerber für die Eintragung müssen von ihrem nationalen Verband empfohlen und von dem Validierungsausschuß des EFG akzeptiert worden sein, ehe sie den Titel „Europäischer Geologe“ (EurGeol) erhalten.

Ziel der Berufsbezeichnung des Europäischen Geologen (EurGeol) ist es:

- a) die Praxis der Geowissenschaft auf einem hohen Niveau anzuerkennen,
- b) klare und hohe Standards festzulegen, die von der Regierung, der Regulierungsbehörde und der Öffentlichkeit gleichermaßen erkennbar sind, und
- c) die Freizügigkeit von Geologen innerhalb der Europäischen Union durch die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Qualifikationen zu erleichtern.

Unterstützt die Kommission diese Art der Initiative als eine Möglichkeit, die Freizügigkeit von Fachleuten in den EU-Ländern zu erleichtern?

Inwieweit der Titel „europäischer Geologe“ (EurGeol) die Anerkennung der nationalen Qualifikationen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erleichtern?

(¹) Abl. L 9 vom 24.1.1989, S. 16.

(²) Abl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(16. März 2001)

Die Kommission ist über die Existenz des vom Europäischen Geologenverband (EFG) geschaffenen Titels eines „Europäischen Geologen“ unterrichtet worden.

Dieser Titel ist zwar kein „Diplom“ im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (¹), oder der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG. Die Kommission unterstützt indessen uneingeschränkt diese Initiative der EFG, da sie geeignet ist, die Freizügigkeit der Geologen in der Gemeinschaft zu erleichtern.

Zum einen kann der Titel eines „Europäischen Geologen“ sowohl für die nationalen Behörden von Nutzen sein, die Anträge auf Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Befähigungsnachweisen und Diplomen bearbeiten, zum anderen kann er potenziellen Arbeitgebern bei der Bewertung der Qualifikationen von Bewerbern mit einem ausländischen Abschluß helfen.

Hinzu kommt, daß dieser Titel aufgrund der Verleihungskriterien eine hohe Kompetenz attestiert, und zwar unabhängig vom Niveau der akademischen Erstausbildung des Inhabers. Da die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (²) neben dem Diplom auch die Berufserfahrung, die ein Migrant erworben hat, berücksichtigen müssen, wenn sie über seinen Anerkennungsantrag entscheiden, ist die Kommission der Auffassung, daß einem Geologen, dem der Titel des „Europäischen Geologen“ verliehen worden ist, im Prinzip keine Eignungsprüfung und kein Anpassungslehrgang gemäß Artikel 4 der Richtlinie 89/48/EWG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 92/51/EWG auferlegt werden dürfte.

Schließlich hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom 7. Februar 2001 „Das ganze Potenzial der Union ausschöpfen: Konsolidierung und Ergänzung der Lissabonner Strategie“ (³) für das Jahr 2002 Vorschläge für einheitlichere, transparentere und flexiblere Vorschriften über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen angekündigt. Würde man, ausgehend von der geltenden allgemeinen Regelung, die Berufsverbände

systematischer einbeziehen und die Entwicklung von gemeinsamen Plattformen wie der von der EFG eingeführten fördern, so könnte in größerem Umfang eine automatische Anerkennung von Befähigungsnachweisen in der Gemeinschaft gewährleistet werden.

(¹) ABl. L 19 vom 24.1.1989.

(²) Rechtssache C-340/89, Vlassopoulou, Sammlung I-2357.

(³) KOM(2001) 79, am 28. Februar 2001 gefolgt von einer zweiten Mitteilung der Kommission: „New European Labour Markets, Open to all, with Access for All“, auf Englisch abrufbar auf der Website der Kommission: http://europa.eu.int/comm/employment_social/empl&esf/news/labour.pdf.

(2001/C 187 E/255)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0522/01

von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(22. Februar 2001)

Betrifft: Reduzierte Arbeitgeberbeiträge

Eine politische Partei in Schweden hat vorgeschlagen, die Arbeitgeberbeiträge für alle Arbeitnehmer über 57 Jahre in Schweden zu senken. Die Arbeitgeberbeiträge für Personen über 57 Jahre sollten um 10 Prozentpunkte gesenkt werden, um die Arbeitgeber zu bewegen, auch ältere Arbeitskräfte anzustellen.

Kann die Kommission vor dem Hintergrund der früheren Diskussion in Schweden, als den Arbeitgebern in Nordschweden Ermäßigungen bei den Arbeitgeberbeiträgen eingeräumt wurden, diese aber zurückgenommen wurden, da sie angeblich eine Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt darstellten, mitteilen, ob ein Mitgliedstaat einseitig die Arbeitgeberbeiträge für eine bestimmte Altersgruppe auf ihrem nationalen Arbeitsmarkt senken darf?

Antwort von Frau Diamantopoulou Im Namen der Kommission

(3. April 2001)

Die Kommission befürwortet das Ziel, den Anteil sogenannter „älterer Arbeitnehmer“ auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und arbeitsaktives Altern zu fördern. Dieses Ziel ist im Beschluß 2001/63/EG des Rates vom 19. Januar 2001 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahre 2001 (¹) verankert; nach Leitlinie 3 sollen die Mitgliedstaaten politische Maßnahmen für arbeitsaktives Altern entwickeln, um die Fähigkeit und die Anreize für ältere Arbeitnehmer für eine möglichst lange Arbeitstätigkeit zu verstärken, insbesondere durch Änderung der Steuer- und Sozialleistungssysteme, um stärker zu motivieren und die fortgesetzte Teilnahme am Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmer attraktiver zu machen. Ferner sind nach Leitlinie 12 der Mitgliedstaaten aufgefordert, die Lohnnebenkosten für spezifische Zielgruppen zu senken. Die vom Herrn Abgeordneten beschriebene Maßnahme steht in Einklang mit diesen Zielen, vorausgesetzt, sie wird horizontal über alle Wirtschaftssektoren durchgeführt, damit nicht spezifische Sektoren oder Unternehmen begünstigt werden.

In ihrer Mitteilung über Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten (²) hat die Kommission klargestellt, daß auf bestimmte Arbeitgeberkategorien gezielte Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 (Ex-Artikel 92) (1) EG-Vertrag darstellen, vorausgesetzt sie werden automatisch im gesamten Mitgliedstaat ohne Diskriminierung zwischen Unternehmen angewandt. Unter diesen Bedingungen würden daher Senkungen der Arbeitgeberbeiträge für ältere Arbeitnehmer nicht unter die Vorschriften für staatliche Beihilfen fallen.

Schließlich wiederholt die Kommission, daß die Verantwortung für die Gestaltung und Finanzierung von Sozialschutzsystemen bei den Mitgliedstaaten liegt (Empfehlung des Rates 92/442/EWG vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes (³)).

(¹) ABl. L 22 vom 24.1.2001.

(²) ABl. C 1 vom 3.1.1997.

(³) ABl. L 245 vom 26.8.1992.

(2001/C 187 E/256)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0532/01
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission**

(23. Februar 2001)

Betrifft: Referendum zur Unabhängigkeit der Färöer

Die dänische Regierung droht damit, ihre Finanzhilfe für die Färöer umgehend auszusetzen, falls sich die Bevölkerung der Färöer hinter die Unabhängigkeitspläne ihrer Regierung stellt. Mit diesem Schritt will Dänemark die Initiative der Regierung der Färöer vereiteln, die darauf gerichtet ist, gegen 2012 einen unabhängigen Staat zu gründen.

Am Samstag, 26. Mai, legt die Kallsberg-Regierung der Färöer ihren Vorschlag der Bevölkerung in einem Referendum vor. Der Vorschlag sieht einen schrittweisen Übergang zur Unabhängigkeit vor, gekoppelt mit einer systematischen Verringerung der dänischen Finanzhilfe. Im Jahr 2012 soll die endgültige Entscheidung darüber fallen, ob die Färöer nach 600 Jahren unter dänischer Verwaltung unabhängig werden.

1. Wie wertet die Kommission die Drohung der dänischen Regierung, ihre Finanzhilfe für die Färöer umgehend auszusetzen, falls sich die Bevölkerung der Färöer hinter die Unabhängigkeitspläne ihrer Regierung stellt?
2. Ist diese Drohung nach Ansicht der Kommission mit den Grundsätzen der verantwortungsvollen Staatsführung (good governance) zu vereinbaren? Wenn ja, inwiefern ist diese Drohung nach Ansicht der Kommission mit den Grundsätzen der verantwortungsvollen Staatsführung (good governance) zu vereinbaren?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Die von dem Herrn Abgeordneten gestellte Frage fällt nicht in die Zuständigkeit der Union, da sie zu einem Gebiet gehört, das der ausschließlichen Kompetenz des Mitgliedstaats untersteht. Die Kommission möchte daher zu diesem Thema keine Stellungnahme abgeben.

(2001/C 187 E/257)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0536/01
von Wolfgang Ilgenfritz (NI) an die Kommission**

(16. Februar 2001)

Betrifft: EU-Förderungen für Ungarn

1. Gibt es Förderungen der Europäischen Union für Gastronomieprojekte in Ungarn, insbesondere für die Errichtung eines Thermenhotels (Komitat Sopron) mit einer geschätzten Investitionssumme von 3 Milliarden Forint?
2. Wenn ja: Wer ist Ansprechpartner für die Beantragung solcher Fördermittel?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(21. März 2001)

Die Kommission kann bestätigen, daß keine Projekte der beschriebenen Art durch Phare finanziert wurden, weder im Komitat Győr-Moson-Sopron noch sonstwo in Ungarn. Einzelne Investitionsprojekte dieser Größenordnung (3 Mrd. Forint = 11,2 Mio.€) wurden im Rahmen von Phare nicht finanziert. Einige Projekte hatten die Unterstützung der Thermalbad-Infrastruktur zum Ziel, insbesondere durch Lieferung therapeutischer Ausrüstung und in viel kleinerem Umfang, jedoch weder als Teil eines Hotels noch in dem genannten Land.

(2001/C 187 E/258)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0578/01
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(1. März 2001)

Betrifft: Unterstützung der Europäischen Union für den Bau eines Tunnels unter der Straße von Gibraltar

Die jüngste Vereinbarung zwischen Frankreich und Italien über den Bau eines 52 km langen Alpen-Tunnels zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Turin und Lyon hat erneut die Zweckmäßigkeit von Tunnelverbindungen als eine der geeignetsten Lösungen im Falle schwieriger Verkehrsverbindungen deutlich gemacht.

In diesem Zusammenhang ist auf die schon seit langem bestehende Absicht hinzuweisen, unter der Straße von Gibraltar einen Tunnel zu bauen, durch den eine feste Verbindung zwischen dem afrikanischen und dem europäischen Kontinent geschaffen werden soll und die Wirtschaftsströme, die sich aus engeren Beziehungen zwischen dem Maghreb und dem Süden der Europäischen Union ergeben können, gefördert werden sollen.

Hält es die Kommission für angebracht, die Durchführung einschlägiger Studien vorzuschlagen, um die mögliche Tragweite eines Projekts wie des Baus eines Tunnels unter der Straße von Gibraltar sowie die Vorteile einer besseren Verkehrsverbindung zwischen dem Maghreb und dem Süden der Gemeinschaft zu ermitteln?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(27. März 2001)

Das MEDA-Richtprogramm 2000-2002 für Marokko wurde von der Kommission im Dezember 2000 nach Konsultation der marokkanischen Regierung und der Mitgliedstaaten angenommen.

Die Kommission hat bisher noch keinen Antrag der marokkanischen Regierung auf Finanzierung von Studien über Kosten oder Durchführbarkeit eines Tunnels unter der Straße von Gibraltar erhalten.

(2001/C 187 E/259)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0586/01
von Sebastiano Musumeci (UEN) an die Kommission

(21. Februar 2001)

Betrifft: Missbildungen bei Neugeborenen auf Sizilien

Die pädiatrische Abteilung des Krankenhauses Muscatello die Augusta hat die Daten in Bezug auf Missbildungen bei Neugeborenen auf Sizilien für das Jahr 2000 bekannt gegeben. Die Lage im Industriedreieck Augusta-Melilli-Priolo ist überaus besorgniserregend, da hier der Prozentsatz von Missbildungen bei Neugeborenen annähernd 6 % beträgt, während die Weltgesundheitsorganisation WHO einen Prozentsatz von 2 % als Alarmschwelle betrachtet.

Kann die Kommission angeben, inwieweit gemeinschaftliche Vorschriften und/oder Aktionen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung im Umfeld ausgesprochener Industriegebiete vorgesehen sind? Inwieweit gibt es gemeinschaftliche Maßnahmen zum Schutz vor Missbildungen bei Neugeborenen und zu deren Behandlung?

Kann die Kommission tätig werden, um den dargelegten schwerwiegenden Sachverhalt zu beheben?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(4. April 2001)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2001/C 187 E/260)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0618/01
von Lord Inglewood (PPE-DE) an die Kommission

(1. März 2001)

Betrifft: Verteidigungshaushalte der europäischen NATO-Länder

Wie hoch sind die nationalen Verteidigungshaushalte der europäischen NATO-Mitglieder für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(30. März 2001)

Die Anfrage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.

(2001/C 187 E/261)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0655/01
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(6. März 2001)

Betrifft: Deutsche chemische Waffen in der Türkei

Das deutsche Verteidigungsministerium hat im Dezember 1999 zugegeben, den Bau eines Chemiewaffenlabors in der Türkei unterstützen zu wollen. Das Projekt solle eine „rein defensive Funktion“ haben. In der ZDF-Sendung „Kennzeichen D“ wurden jedoch militärische Quellen angeführt, wonach die türkische Armee am 11. Mai 1999 noch chemische Waffen gegen die kurdische PKK-Bewegung eingesetzt hat. Aus einer Untersuchung der Universität München geht hervor, daß die Sprengköpfe der von der türkischen Armee eingesetzten chemischen Granaten von den deutschen Unternehmen Buck und Depyfag geliefert wurden. Zu diesen beiden Punkten werden bereits seit 14 Monaten Anfragen an die Kommission gerichtet. In ihrer Antwort auf die Anfrage E-3876/00 ⁽¹⁾ weist die Kommission darauf hin, daß die Durchführung [der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ⁽²⁾] weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Daher ist es Aufgabe des Mitgliedstaats, in dem der Exporteur ansässig ist, über Anträge auf Genehmigungen zu entscheiden und deren Durchführung zu überwachen, wie Kommissionsmitglied Chris Patten erklärte.

Aus dieser Antwort geht keineswegs hervor, daß einer Initiative der Kommission gemäß Artikel 22 EUV Hindernisse im Wege stehen. Im Gegenteil, in Artikel 22 heißt es ausdrücklich: „Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.“ Kann die Kommission daher die folgenden Fragen beantworten:

1. Wird die Kommission gemäß Artikel 22 EUV „dem Rat Vorschläge unterbreiten“, mit dem Ziel, Informationen bei der Universität München über die deutscher Herkunft (Buck und Depyfag) der Granatsprengköpfe einzuholen, die von der türkischen Armee bei einem Angriff mit chemischen Waffen gegen die kurdische PKK-Bewegung am 11. Mai 1999 eingesetzt wurden? Wenn nein, warum weigert sich die Kommission, einen Vorschlag gemäß Artikel 22 EUV zu unterbreiten?

2. Wird die Kommission gemäß Artikel 22 EUV „dem Rat Vorschläge unterbreiten“, mit dem Ziel, beim deutschen Verteidigungsministerium Informationen über die Hilfe dieses Ministeriums beim Bau eines neuen Chemiewaffenlabors in der Türkei einzuholen? Wenn nein, warum weigert sich die Kommission, einen Vorschlag gemäß Artikel 22 EUV zu unterbreiten?

⁽¹⁾ Siehe Seite 75.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(19. April 2001)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-3876/00⁽¹⁾ verwiesen.

Diese Antwort trifft weiterhin zu.

⁽¹⁾ Siehe Seite 75.

(2001/C 187 E/262)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0675/01

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(6. März 2001)

Betrifft: Lizenzgebühren für die Fischerei in den internationalen Fischereiabkommen der EU

1. Könnte die Europäische Kommission Angaben über den Betrag machen, der in jedem einzelnen der derzeit geltenden Fischereiabkommen der EU mit Drittländern für die Entwicklungszusammenarbeit bestimmt ist?
2. Könnte die Kommission Angaben über den Beitrag der Reeder aus der Gemeinschaft als Lizenzgebühren in jedem einzelnen der derzeit geltenden Fischereiabkommen der EU mit Drittländern machen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. April 2001)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(2001/C 187 E/263)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0750/01

von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an die Kommission

(7. März 2001)

Betrifft: Stützungskäufe für Rindfleisch — BSE-Krise

Wie bewertet die Kommission die Tatsache, daß ausschließlich die Steuerzahler für die Auswirkungen der BSE-Krise aufkommen müssen, obwohl nachweislich schwere Versäumnisse bei der Tiermehl- und Tierfutterproduktion aufgetreten sind?

Hat die Kommission geprüft, ob hier Schadensersatz- und Haftungsansprüche gegenüber der o.a. Industrie geltend gemacht werden können? Wenn nein, warum nicht?

Wird die Kommission zumindest in den Fällen, in denen es eindeutige Gesetzesverstöße gab, z.B. in Bayern, wo bei der Herstellung die Temperatur nicht ausreichend hoch war, den Mitgliedstaaten entsprechende Empfehlungen geben, hier Haftungsansprüche anzumelden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission*(3. April 2001)*

Die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Fragen wurden bereits mehrfach behandelt, u.a. auch im Bericht des BSE-Untersuchungsausschusses sowie im Kontext der daran anschließenden Folgemaßnahmen. Die Kommission prüft erneut die einschlägigen Informationen und wird so bald wie möglich bekannt machen, welche Schlussfolgerungen sie daraus zieht.

(2001/C 187 E/264)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0944/01**von John McCartin (PPE-DE) an die Kommission***(28. März 2001)*

Betrifft: Geflügelimporte in die EU

Kann die Kommission mitteilen, welche Mengen an Geflügelfleisch jährlich in die EU importiert werden und aus welchen Ländern diese Einfuhren stammen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(27. April 2001)*

Wegen des Umfangs der Antwort, die zahlreiche Tabellen umfaßt, wird sie dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments von der Kommission direkt zugeschickt.

(2001/C 187 E/265)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1157/01**von Francesco Speroni (TDI) an die Kommission***(3. April 2001)*

Betrifft: Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.): Verwendung von Zusatz- und Konservierungsstoffen bei der Käseherstellung

Aufgrund folgender Tatsachen:

- In der Spezifikation für die Herstellung von Grana-Padano-Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung ist die Verwendung von Konservierungsstoffen, insbesondere des Zusatzstoffes E 1105 (Lysozym), nicht vorgesehen.
- Gemäß Absatz 2 Buchstabe D des Ministerialdekrets 209/1996, das die Richtlinien EWG 94/34/EG⁽¹⁾, 94/35/EG⁽²⁾, 94/36/EG⁽³⁾, 95/2/EG⁽⁴⁾ und 95/31/EG⁽⁵⁾ umsetzt und die Verwendung von Zusatzstoffen regelt, können Zusatzstoffe verwendet werden, sofern damit nicht die Verwendung minderwertiger Rohstoffe bzw. unerwünschter Verfahren oder Techniken (einschließlich gesundheitsschädlicher Verfahren) kaschiert wird.
- Der Konservierungsstoff E 1105 (Lysozym) wird bei der Herstellung von Grana-Padano-Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung benutzt, weil so Milch verwendet werden kann, die nicht den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/46/EWG (Anhang A, Kapitel IV)⁽⁶⁾ entspricht.
- Das italienische Gesundheitsministerium hat in einer der Kommission, GD XXIV, übermittelten Aufzeichnung vom 18.6.99 bestätigt, daß fast die gesamte italienische Milch, die diesen Vorschriften nicht entspricht, zur Herstellung von Grana Padano g.U. und Parmigiano Reggiano g.U. verwendet wird.
- Die CSQA, die einzige vom italienischen Staat für die Zertifizierung von Grana Padano zugelassene Stelle, gestattet im Rahmen ihres Kontrollplanes den Zusatz des Konservierungsstoffes Lysozym, obwohl er in der Spezifikation für die Herstellung von Grana Padano g.U. nicht zugelassen ist.

Die Kommission wird daher gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- Ist die Verwendung des Konservierungsstoffes E 1105 zulässig, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Spezifikation für die Herstellung von Grana Padano g.U. vorgesehen ist bzw. hat die Kommission besondere Ausnahmen genehmigt?
- Wird die Verwendung von Lysozum nicht offenkundig als Vorwand benutzt, um bei der Herstellung von Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung Milch verwenden zu können, die nicht den Anforderungen der Richtlinie 92/46/EG entspricht?
- Hält die Kommission Lysozum für einen Stoff, der für den Verbraucher völlig unschädlich ist?

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 28.7.1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. April 2001)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.
